This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 252 805

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Commandeur des päpstlichen St. Gregorius-Ordens etc.,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Siebenzehnter Band.

Neue Folge.

Elfter Band.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1867.

Printed in Germany

AUG - 5 1925

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Quaestiones quaedam de votis simplicibus, praesertim quae votis solennibus praemittuntur,

auctore Ferdinando Ballay bibliothecario episcopali Jaurinensi.

I. Num distinctio inter vota solennia nec non simplicia veteribus incognita, aetate primum Gratiani inventa fuerit?

Licet negari non possit, disertam distinctionis inter vota simplicia et solemnia mentionem primum a Gratiano fieri[1]); atque ab eo potissimum tempore terminos hos eadem, qua hodiedum pollent significatione in usum fuisse deductos, indeque postmodum Bonifacio VIII. ad tollendam omnem juris ambiguitatem occasionem subnatam, ut lata lege[2]) definiret, quaenam in specie vota censeri debeant solemnia, quae simplicia: attamen rem ipsam iis terminis indicatam altius esse repetendam, et Gratiani aetate multo antiquiorem, vix in dubium vocaverit qui perpendat, plurima prostare documenta, e quibus non obscure colligere liceat, jam inde a saeculo Ecclesiae quarto discretum fuisse inter vota, quibus idem plane adhaerescere crederetur effectus, qui hodie solemnitatem voti constituit; et inter vota, quae effectum ejusmodi annexum non haberent. Legimus sane, voto castitatis non raro eam vim et efficaciam fuisse assertam, ut subsequens matrimonium irritum cassumque reddiderit: in aliis vero casibus illicitum tantum, non etiam nullum. Juvat his declarandis paulisper immorari. — Votum castitatis, quod nunc solemne dicimus, non quidem nomine, sed re antiquissimum esse, praeter complura decreta ab ipso Gratiano Dist. XXVII. et C. XXVII. qu. 1. exhibita, luculentissime mihi probare videntur verba Innocentii I. epist. 2. ad Victricium n. 15.

---

1) Dict. ad c. 8. D. XXVII.: „Distinguendum est, quod voventium alii sunt simpliciter voventes de quibus Augustinus et Theodorus locuti sunt: alii sunt, quibus post votum benedictio accedit conservationis, vel propositum religionis; de quibus Hieronymus, et Nicolaus et Calixtus scripserunt.“ Verba sunt Gratiani citato canoni subjecta. — Quod c. 3. ejusdem Distinctionis legitur: „si vir, *simplex* votum virginitatis habens“ etc. hic non facit: tum quia, ut notant correctores romani, vox illa *simplex* ab omnibus abest manuscriptis; tum quia illic non agitur de regularibus.

2) C. un. Quoad votum de vot. in VI. (III. 15.) Conf. Extravag. Joann. XXII. un. de vot. (VI.).

et 16. ita scribentis: »Quae Christo spiritualiter nupserunt, et velari a sacerdote meruerunt, si postea vel publice nupserint, vel se clanculo corruperint, non eas admittendas esse ad agendam poenitentiam, nisi is, cui se junxerant, de saeculo recesserit. Si enim de omnibus haec ratio custoditur, ut quaecumque vivente viro alteri nupserit, habeatur adultera, nec ei agendae poenitentiae licentia concedatur, nisi unus ex eis defunctus fuerit: quanto magis de illa tenenda est, quae ante immortali se sponso conjunxerat, et postea ad humanas nuptias transmigravit? Hae vero, quae necdum sacro velamine tectae, tamen in proposito virginali se promiserant permanere, licet velatae non sint, si forte nupserint, his agenda aliquanto tempore poenitentia est: quia sponsio ejus a Deo tenebatur. Si enim inter homines solet bonae fidei contractus nulla ratione dissolvi, quanto magis ista pollicitatio, quam cum Deo pepigit, solvi sine vindicta non debet[1].« E quibus manifestum est, aliter loqui Pontificem de virginibus, quae simplici voto promiserunt illibatam per omne vitae tempus servare virginitatem; aliter de iis, quae simul velari meruerunt[2]. Nam illas priores ait fecisse solum pollicitationem, quam fideliter servare tenentur, et ideo poenitentiam illis, si nupserint, esss injungendam, non tamen esse separandas: posteriores vero dicit nupsisse Christo, et ideo si alteri nupserint, non esse admittendas in Ecclesia, nisi vir moriatur[3]. Miror quosdam[4] ex hoc loco colligere voluisse, connubium virginum, quae suscepto velo castitatem palam professae sunt, ab Innocentio improbari tantum, minime vero dissolvi; dum enim Pontifex eas aequiparat *adulteris*, ecquid non clare insinuat, eodem loco habendum esse connubium ejusmodi virginum, quo matrimonium mulieris, quae vivente priore viro, alteri copulatur? Scilicet quemadmodum hujus conjugium ob perdurans adhuc prioris matrimonii vinculum, nullum est: ita etiam virginum Deo sacratarum conjugium esse nullum, et quidem ideo, quia per susceptionem veli, immortali sponso sunt conjunctae; unde consequens est, ut cum earum sponsus numquam vivere desinat, non etiam solvi umquam possit initi cum eo conjugii foedus. — Sed jam ante Innocentium idem a Siricio, qui vergente ad finem saeculo

1) Epistolae Roman. Pontificum collectae a Petro Coustant tom. 1. col. 754 sqq.

2) Velatas virgines, quae alias Deo dicatae, vel sacrae dicebantur, fuisse illas, quae solemni ritu castitatem profitebantur, constat ex Optato, qui lib. 6. de Schism. scribit: „Velum non erat aliud, quam Deo nuncupatae castitatis insigne quoddam, quo sacrae a non sacris virginibus dignoscebantur."

3) *Franc. Suarez*, de virtute et statu religionis. tom. 3. lib. 9. c. 4. n. 14.

4) *Van Espen*, Jus ecclesiast. univers. par. 2. tit. 13. c. 4.

quarto praefuit Ecclesiae, fuisse constitutum, scite arguit illustrissimus Joannes Devoti [1]). Pontifex namque hic epist. 10. ad Gallos Episcopos [2]) n. 3. agens de virgine velata, *quae integritatem publico testimonio professa, a sacerdote prece fusa benedictionis velamen accepit*, ejus matrimonium *incestum*, et *adulterium*, ipsam autem *meretricem* appellat: quod quid est aliud, quam id genus nuptias irritas pronuntiare? Dum ex adverso longe aliter statuit de virginibus non velatis, quae scilicet castitatem privatim voverant; eas enim poenitentiae quidem subjiciendas esse decernit, quod fidem datam fefellerint, earumque conjunctionem vocat *furtivam*, quin veri matrimonii ac *nuptiarum* nomen detrahat. — Possent haec, si necesse foret, multis insuper Conciliorum Patrumque testimoniis corroborari, nisi jam ex prolatis duorum Pontificum decretis satis elucesceret, distinctionem voti simplicis ac solemnis, si res his nominibus significata spectetur, veteri Ecclesiae neutiquam fuisse incompertam; neque proin aetate Gratiani primum invaluisse; quam quidem sententiam tanto pronius amplector, quod spectatissimos juris canonici doctores in eam propendere videam [3]).

II. Utrum solemnia, an simplicia tantum, ut plerisque videtur, fuerint vota, quibus prisci monachi sese obstrinxerunt?

Quaestionem hanc fateor adeo esse implexam, ut certam de ea promere sententiam minime sit expeditum. Consultis namque christianae antiquitatis documentis, in utramque partem non contemnenda suppetunt rationum momenta, quae, si ad trutinam revocata invicem conferantur, rem in medio indecisam relinquunt. — Et rationes quidem, quae nuncupata a monachis et monialibus vota inde a principio fuisse solemnia persuadere videntur, haec fere sunt:

a) Si verum est, votorum solemnium usum vetustissima jam aetate in Ecclesia obtinuisse: quis dubitet, ea a monachis potissimum fuisse frequentata? Ecquos enim arbitrabimur iis constringi oportuisse, si non illos, qui monastica instituta sectati, perfectioris, atque ad evangelica consilia exactae vitae professionem prae se tulerunt?

b) Sancti Patres naturam status religiosi describentes, iis utuntur expressionibus, quae suapte quodammodo vota solemnia supponunt, nec nisi iis suppositis recte intelligi possunt. Sic s. Gregorius M. [4])

1) Institut. canonic. lib. 2. tit. 2. sect. 9. §. 129.

2) *Coustant I.* c. col. 688.

3) *Joann. Devoti* l. c. — *Ferd. Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 307. ed. 13. p. 662. not. 7. — *Aem. Ludw. Richter*, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, §. 268. 5te Aufl. p. 578. not. 4.

4) In Ezech. lib. 2. hom. 9. n. 16. Opp. ed. Maurin. Paris 1705. tom. 1. col. 1399.

professionem religiosam dicit esse holocaustum quoddam, in quo religiosus nihil sibi reservat, sed »sensum, linguam, vitam atque substantiam quam perceperat, omnipotenti Deo immolat.« S. Basilius docet, religiosum ita se Deo tradere, ut nullum in se ipsum jus retineat: »Ubi jam professus est, inquit [1]), se ipsum Deo custodire debet, veluti sacrum quoddam donum: ne sacrilegii damnationem subeat, si corpus per professionem Deo dicatum rursus communis vitae ministerio contaminet.« Unde ad monachum lapsum epist. 44. n. 2. scribit: »Vide, ne forte, dum servare vis, quae cum nonnullis pactus es, inita cum Deo pacta, quae coram multis testibus professus es, transgrediare. [2])« Et in Regulis fusius explicatis interrog. 14. affirmat, pactum illud esse genus quoddam traditionis, et ideo sacrilegium, furtumque committi, si res Deo dicata subtrahatur. »Qui se ipsum dicavit Deo, et deinde ad aliud vitae genus transiit, factus est sacrilegus, cum ipse sui ipsius fur fuerit, donariumque Deo consecratum abstulerit [3]).« S. Joannes Chrysostomus Paraenes. lib. 2. ad Theodorum lapsum n. 3.: »Si privatus esses, nemo te desertae militiae accusaret. Nunc autem tui juris non es amplius, qui tanto Imperatori militare coepisti [4]).« Cassianus [5]) religiosum ait »ne sui quidem ipsius dominium vel potestatem habere.« Eumdem in sensum loquitur etiam s. Benedictus tum Regulae c. 33. ubi omnem interdicit monachis proprietatem, »quippe quibus nec corpora sua, nec voluntates licet habere in propria potestate;« tum c. 58. ubi statuit, ut novitius probatione expleta, factaque professione, »suscipiatur in congregatione, sciens lege regulae constitutum, quod ei ex illa die non liceat de monasterio egredi, nec collum excutere de sub jugo regulae, quam sub tam morosa deliberatione licuit aut excusare, aut suscipere.« Et profecto lex stabilitatis, quám sanctus Patriarcha suis praescripsit alumnis, vehementem ingerit suspicionem, vota ab his emissa fuisse solemnia. Stabilitas enim illa, ut post commentatores antiquissimos annotat Martene, involvit perseverantiam usque ad mortem non tantum in monasterio, sed etiam in coepto proposito et observatione regulae [6]). Neque obstat, quod s. Benedictus c. 28. incorrigibiles ac pertinaces disciplinae refractarios ejici decreverit: quam parum enim tales voti religione solutos voluerit, inde satis patet, quod c. 58. caverit, ne iis charta petitionis, quam

1) Serm. ascet. n. 2. Opp. ed. Maurin. Paris 1722. tom. 2. p. 319.
2) Opp. tom. 3. pag. 132.
3) Ibid. tom. 2. pag. 355.
4) Opp. edit. Maurin. Paris. 1718. tom. 1. pag. 38.
5) Lib. 2. de institut. renuntiant. c. 3.
6) *Martene*, Commentar. in Regulam s. Patris Benedicti ad c. 58.

occasione professionis super altari posuerunt, redderetur, »ut nempe per illam, quemadmodum scribit Smaragdus apud Martene[1]), etiam illo nolente, si voluerit Abbas, possit eum iterum in monasterium reducere ibique subjectum tenere; aut forte si dixerit se non esse monachum, ab illa petitione victus, in monachatus redigatur servitium.« Quamvis ergo ejectus, susceptis per professionem obligationibus non destitit esse obnoxius. Scienduin enim, ejectionem non semper fuisse perpetuam, sed aliquando solum ad tempus, ut notat Menardus[2]). Tum vero ejectum ejusmodi monachum sub Episcopi cura remansisse, ut praescribitur in Concilio Meldensi cap. 59.

c) Addi fortasse his et illud posset: usque Gregorii XIII. aetatem multis auctoribus eam insedisse opinionem, vota solemnia ad ipsam pertinere essentiam status religiosi, neque hunc sine illis subsistere posse. Ita Cajetanus 2. 2. qu. 188. art. 1. Soto, lib. 7. de justit. qu. 1. art. 1. et 3. Navarrus, Comment. 1. de regular. n. 18. 24. et 25. agens de voto paupertatis, et addit, idem esse de voto castitatis; aliique, quos citat Suarez[3]). Quidni ergo persuasum illis erat, vota regularium semper fuisse solemnia? Neque enim ita opinaturos reor, si a regularibus vota simplicia aliquando emissa existimassent.

d) Praecipuum vero hac in re argumentum ex eo petitur, quod assignari nequeat tempus, quo vota regularium coeperint haberi solemnia; immo multa occurrant, quae suadeant, ea semper judicata fuisse solemnia. Enimvero qui putant, praeter votum castitatis ordini sacro annexum, omnia alia fuisse simplicia usque Innocentium II., utpote qui matrimonia personarum, quae se Deo dedicassent, irrita esse jusserit c. 40. D. XXVII.: non satis advertunt, id ex decreto, quo nituntur, neutiquam posse inferri. Pontifex enim ibi non ipse irritat matrimonia religiosorum; sed declarat esse irrita propterea, quod *contra ecclesiasticam regulam* sint contracta; postquam enim religiosum matrimonio copulatum separari statuisset, rationem hujus statuti exponens ait: »Hujusmodi namque copulationem, quam contra *ecclesiasticam regulam* constat esse contractam, matrimonia non esse censemus.« Ubi advertendum, rationem, cur talia matrimonia sint irrita, non inde sumi, quod sint contra votum, sed contra regulam ecclesiasticam, directe scilicet ea prohibentem; existere proin oportuit jam antea legem ecclesiasticam, quae ejusmodi matrimonia pro invalidis

1) Loc. cit. — Quanti habita fuerit haec petitionis charta, exinde dispici potest, quod ea, teste Boherio, non in chartulario, sed in sacrario cum reliquiis asservari consueverit.

2) Concord. Regul. c. 31. §. 5.

3) L. cit. lib. 2. c. 14. n. 2.

prorsusque nullis habenda sanxerit; adeoque Pontifex ad eam respiciens, non statuit aliquid novum, sed jam olim statutum, verum forte non ubique nec accurate observatum, de novo inculcat [1]). Et reipsa constat, multa jura Innocentio antiquiora ita prohibere connubia monachorum et monialium, ut ea perpetuo dissolvenda per conjugum separationem praecipiant. Ita decretum Calixti II. c. 8. C. XXVII. qu. 1.: »Presbyteris, diaconis, subdiaconis, et monachis concubinas habere, et matrimonia contrahere penitus interdicimus: contracta quoque matrimonia ab hujusmodi personis disjungi, et personas ad poenitentiam redigi debere, juxta *sacrorum canonum diffinitiones* judicamus.« En Calixtus quoque provocat ad canones antiquiores, vi quorum talia matrimonia, utpote in radice, seu ut Glossa exponit, a principio nulla, dirimi debuerunt. Sed quid multis opus? Quandoquidem jam Innocentii I., immo Siricii decretis nuptias personarum Deo consecratarum irritas fuisse pronuntiatas, paulo ante ostensum est. Ceterum vetustatem, ac propemodum universalitatem hujus disciplinae apertissime loquuntur canones Conciliorum ex remotissima Ecclesiae aetate superstites, quibus connubia eorum, qui sese voto obstrinxissent ita damnantur, ut contrahentes una gravissimis poenis subjiciantur, ni sacrilegum consortium penitus reciderent. Sic, ut aliqua saltem memorem: Concilium Eliberitanum a. 305. can. 13. statuit, ut virgines, quae se Deo dedicaverunt, si lapsae sint, priventur communione etiam in morte, nisi et poenitentiam agant, et *perpetuo abstineant.* Quae posterior conditio ut possibilis esset, dissociationem contubernii fecit necessariam. Concilium Toletanum I. a. 400 celebratum, can. 19. de filia episcopi, sive presbyteri aut diaconi »si Deo devota fuerit et peccaverit, et maritum acceperit, constituit, ut non admittatur ad communionem, nisi marito defuncto egerit poenitentiam; si autem eo vivente *secesserit* et poenituerit, . . . in ultimo deficiens accipiat poenitentiam.« Concilium Turonense II. a. 567 can. 20. prolatis Innocentii verbis, adjunctoque Concilii Arelatensis II. a. 452 canone 52. de sacrata virgine, quae nupserit, et de eo, cui nupserit, decernit: »Perimendi sunt oris

1) Non obstat, quod verbum *censere* usu juris utriusque saepe idem significet ac *constituere, praecipere;* adeoque jus novum indicet; nam ut Brissonius lib. 2. de verborum juris significatione ostendit, verbum hoc non minus frequenter significationem quoque habet *declarandi;* et Glossa in Clement. 1. de concess. praebend. verbo *censemus* expresse ait: quando constitutionis ratio est antiqua, tunc verbum *censendi* declarationem juris antiqui, non constitutionem novi significare. Atque hic sensus adducto Innocentii decreto aptissime convenit: cum enim regula ecclesiastica matrimonium religiosorum irritans antiquissima fuerit, patet, eam non fuisse de novo a Pontifice statuendam.

gladio, et a communione privandi, si ... *esse separati* noluerint. Qui ergo in hac pertinacia durare voluerint, et plus in volutabro malae conversationis permanere, quam se de vetito conjugio *separare*, perenni excommunicatione damnentur.« Concilium Aurelianense V. a. 549 can. 19. cui concinit can. 12. Concilii Matisconensis I. a. 581 eosdem ad communionis gratiam revocari ea dumtaxat conditione permittit, »si culpam *sequestratione* sanaverint.« Praeterea Concilium Turonense II. laudat Cod. Theodos. tituli 25. legem 2., qua Jovinianus Imperator edicit: »Si quis vel attentare matrimonii jungendi causa sacratas virgines ausus fuerit, capitali sententia ferietur.« Consulto praetereo alia Concilia in eumdem sensum loquuta, uti Turonense I. Carthaginense IV. Triburiense; cum ex adductis satis superque liqueat, matrimonia votis illigatorum inde ab antiquo declarata fuisse nulla, ideoque disrumpenda; ac proinde merito Innocentium II. ad *ecclesiasticam regulam*, Calixtum II. ad *sacrorum canonum diffinitiones* in decretis suis provocavisse. — Accedit vetustissimos Patres haud obscure innuere, sua jam aetate matrimonia talia fuisse irrita. S. Basilius *lib. de virginis integritate*, de feminis, quae post virginitatis professionem nubere volunt, n. 37. ait: »Cum virginitatem Domino voverunt, postea carnis voluptatibus victae, stupri peccatum matrimonii nomine praetexere volunt; non ignorantes, opinor, quamvis ignorationem prae se ferant, eam, quae datam sponso suo dexteram violavit, neque illius sponsam esse, quem illigitime reliquit, neque illius, cui se per libidinem junxit, *secundum leges uxorem videri posse*.« Et n. 39. »Cum libera non sit, (non enim mortuus est vir ejus, ut, cui vult, nubat) vivente immortali viro *adultera vocabitur*, mortalem ob carnis libidines in Domini thalamum introducens.« Tandem n. 40. »Neque enim si ad voluptatem delapsa sit, locum in ea habebit *larva conjugii:* nec nomine conjugii ludificari suum ipsius virum minime soluta poterit, mortalem ei ad facinus adulterii post tot ab eo acceptos honores impie praeferens [1]).« Ubi advertas velim, de virgine Deo sacra, si aliquando contrahere matrimonium inducat in animum, dici: eam *secundum leges uxorem non esse;* immo, cum minime soluta sit, *adulteram* vocandam, neque in ea locum habere *larvam conjugii;* quae quidem phrases perinde sonant, ac eam inhabilem et incapacem esse legitimi thori; quod nec vere nec recte diceretur, nisi tale matrimonium supponeretur nullum. S. Chrysostomus [2]) ad Theodorum lapsum ait: »Tibi jam non est integrum jura connubii servare. Eum enim qui semel coelesti

1) Opp. tom. 3. p. 623 sq.
2) Loc. cit.

sponso junctus est, si ab eo divellatur et uxorem ducat, *adulterium* admittere certum est, quamvis millies hoc ipsum nuptias voces; immo id tanto gravius adulterium est, quanto praestantior Deus homine.« Additque: »Nam si mulier proprii corporis non habet potestatem, sed vir; multo magis hi, qui Christo tutius quam sibi vivunt, conditionem corporis sui habere non possunt.« Eodem plane pertinent, etiam, quae S. Ambrosius in libro de lapsu virginis consecratae [1]) scribit: »Quae se spopondit Christo, inquit, et sanctum velamen accepit, jam nupsit, jam immortali juncta est viro; etiamsi voluerit nubere communi lege conjugii, adulterium perpetrat, ancilla mortis efficitur.« — — Non loqui hos Patres de simplici voto castitatis, ex probe ponderatis eorum verbis, et maxime illis S. Ambrosii fit manifestum, qui non contentus fecisse mentionem *sponsionis*, insuper *sacrum velamen* commemorat propterea, quia ut Suarez [2]) existimat, per eam caeremoniam ita admittebatur jam tunc ab Ecclesia virginitatis votum, ut persona redderetur inhabilis ad matrimonium.

Tempore itaque horum Patrum jam frequentatum fuit votum castitatis, quod voventem ad valide contrahendum matrimonium fecit ineptum. Atqui votum, quod incapacitatem induxit matrimonii subsequentis, solemne fuerit est necesse; et cum tam allegata Concilia, quam Patres producti hac de re, tamquam in usu posita et minime dubia loquantur; neque aetate illos antecedente ullum effectus hujus cum voto castitatis publica lege conjuncti vestigium occurrat; constet vero, professionem monachorum, et consecrationem virginum antiquissimam esse: consequens esse videtur, votum castitatis a monachis et monialibus nuncupatum inde a primordiis status religiosi vim habuisse dirimendi matrimonium subsequens, adeoque fuisse solemne.

Quamquam vero haec gravissima sint, magnamque veri speciem prae se ferant: non sunt tamen decretoria, neque omnimodam pariunt certitudinem; praesertim cum non pauca occurrant, quae solemnitatem seu efficaciam voti castitatis religiosae ad dirimendum matrimonium subsequens, non esse adeo antiquam, insinuant. Quae inter illud imprimis est: quod in omnibus vetustis decretis a Gratiano recitatis nuspiam satis diserte declaretur, ex voto castitatis enasci impedimentum irritans; sed solum dicatur, eo obstrictos, si matrimonium ineant, rem committere illicitam, dignamque excommunicatione. Etsi autem ex eo, quod dicta decreta taliter contrahentes separari ab invicem jubeant, magna cum probabilitate inferre liceat, matrimonia ejusmodi

1) Cap. 5. Opp. edit. Maurin. Paris 1690. tom. 2. col, col. 310.
2) L. c. lib. 9. c. 21. n. 16.

habita fuisse pro nullis: quominus tamen haec conclusio irrefragabilis sit, obstat canon 16. Concilii Chalcedonensis [1]), quo dictata virgini sacrae aut monacho nuptias inire praesumentibus excommunicationis poena, additur: *posse eis fieri humanitatem, si ita probaverit Episcopus loci*; non enim posset, si matrimonium esset nullum. Nisi fortasse humanitas impendenda intelligatur quoad absolutionem a censura, non item quoad veniam ulterioris cohabitationis.

Porro non desunt testimonia Patrum ejusdem antiquitatis, qui agentes de virginibus Deo dicatis, judicent earum connubia, non obstante voti religione qua obstrictae tenebantur, nequaquam prorsus irrita fuisse. Sic S. Cyprianus epistola 4. alias 62. ad Pomponium ait: »Quodsi ex fide se Christo dicaverunt, pudicae et castae sine ulla fabula perseverent, ita fortes et stabiles praemium virginitatis exspectent: si autem perseverare nolunt aut non possunt, melius est nubant, quam in ignem delictis suis cadant.« Locus sane, quamquam paulo obscurior, in praesenti tamen quaestione momentosus, nec facile enervandus. Nam quod Rigaltius putat, agere Cyprianum de virginibus »animi proposito et publica virginitatis professione, non voto obstrictis:« alienum est a totius epistolae contextu; quippe cujus mox initio sanctus Pater loquitur de virginibus, quae »in statu suo esse, et continentiam firmiter tenere decreverint,« quasve per decursum vocat Christo dicatas et sanctitati ejus destinatas; incestuosas et adulteras non mariti, sed Christi, si alteri jungantur: quae quidem omnia votum redolere manifestum est. — Sed neque Suarezi [2]) quantumvis ingeniosa interpretatio plene satisfacit existimantis Cyprianum in illa epistola principaliter quidem loqui de virginibus, quae castitatem Deo voverunt, easque, ut in promissione facta stabiles persistant, urgere: dum vero ait: si perseverare nolunt aut non possunt, melius est nubant: id pertinere ad eas, quae de vovenda castitate deliberant, quasi nempe dicat: quae votum castitatis emiserunt, illud sibi serio fideliterque servandum noverint; quae vero tale votum emittere intendunt, prius expendant, possintne ac velint ita perseverare; nam si aut nolunt, aut non possunt, melius est nubant. — Quod mihi dubium ingerit, hunc reipsa sensum verbis S. Cypriani subesse, illud est, quod cum in citata epistola omnia ad virgines voti reas referantur, credibile haud videatur, unam propositionem, interrupta velut oratione, referendam esse ad virgines votum emissuras, quarum nec in praecedentibus, nec in consequentibus ulla fit mentio. Adverti praeterea

1) C. 22. C. XXVII. qu. 1.
2) L. c. lib. 9. c. 2. n. 10.

velim, Cyprianum totum in eo esse, ut virgines, quae se Christo dicaverunt, non a nuptiis, sed ab illicito concubitu abstrahat, neque iis, quae nupserint, sed quae separari detrectant, comminari: »cum hac sua impudica obstinatione numquam admitti in Ecclesiam posse.«

Solet in hac quaestione argumentum peti etiam ex S. Augustino, et Gelasio I., quorum uterque matrimonia post votum continentiae inita reprobat quidem, attamen valida esse agnoscit. Prior in libro *de bono viduitatis* cap. 9. (cf. Dist. 27. c. 2.) et 10. eos, qui tales nuptias adulteria vocabant, perstringens »quod non satis acute et diligenter considerent, quid dicant;« affirmat, peccaminose quidem contrahi nuptias post votum; nihilominus illas non esse adulteria, sed veras nuptias. Hoc sane est, quod ait c. 9.: »In viduali et virginali continentia voti debito obligata, non solum capessere, sed etiam velle nuptias, damnabile est . . . Damnantur tales non quia *conjugalem fidem posterius inierunt;* sed quia continentiae primam fidem irritam fecerunt.« Gelasius autem c. 42. C. XXVII. qu. 1. statuit de viduis, eas, si propria voluntate professam castitatem calcaverint, suae conscientiae committendas, et propositis praemio poenaque adhortandas, minime vero ad servandam castitatem cogendas, neque proin earum, si quod inivissent conjugium dissociandum esse. — Verum neutrum hunc locum ad rem praesentem facere, tanto facilius concesserim, quanto probabilius est, utrobique non de voto per publicam veli ab Episcopo benedicti susceptionem nuncupato, quo virgo aut vidua sanctimonialibus adnumeraretur, sed solum de voto privatim et simpliciter concepto sermonem esse.

At vero gravissimi ponderis est, quod S. Basilius epist. 199. ad Amphilochium canone 18. habet ita scribens: »De lapsis virginibus, quae vitam castam professae Domino, deinde carnis libidinibus victae, pacta sua irrita faciunt, patres quidem nostri, cum simpliciter ac leniter sese ad eorum, qui labuntur infirmitatem accommodarent, censuerunt ipsos post annum admitti posse, de illis ad similitudinem digamorum dijudicantes. Verum mihi quidem videtur, quoniam Dei dono progrediens Ecclesia fit fortior, ac nunc multiplicatur ordo virginum, diligentius considerandam esse et rem ipsam, prout consideranti manifestum est, et Scripturae sententiam, quae ex consequutione inveniri potest . . . . . Proinde vidua quidem, ut corrupta ancilla condemnatur: *virgo vero adulterae judicio subjicitur.*« E quibus verbis colligere licet, usque Basilii aetatem virginibus promissa violantibus, non longiorem quam digamis decretam fuisse pluribus in locis poenam; ita in specie sancitum canone 19. Synodi Ancyranae; neque proin matrimonia earum fuisse invalida; hancque consuetudinem pri-

mum a Basilio abrogatam, et virgines sacras nubentes tamquam adulteras declaratas.

Qui vota monachorum monialiumque remota illa antiquitate contendunt non fuisse solemnia, provocant etiam ad exempla, queis sententiam suam confirmare nituntur, uti est illud, quod narrat S. Gregorius M. [1]) de tribus sororibus patris sui, sub districtione regulari degentibus, et eodem tempore sacratis, quarum duabus mortuis, tertia, Gordiana, nupserit; item quod refert Petrus Damianus [2]) de monacho, qui adhuc puer a parentibus oblatus, cum ephebos excessisset, deserto monasterio uxorem duxerit. Utrumque autem matrimonium, quamquam damnetur, validum tamen fuisse innuitur. Sed his aliisque id genus exemplis immorari non juvat; siquidem facta cum omnibus suis adjunctis haud comperta, non satis tutum solidumque argumentationi suppeditant fundamentum.

Mirum nemini videatur, prolata hactenus testimonia ad solum pertinere castitatis votum. Etsi enim status religiosus in sua essentia spectatus ipsi religioni et Ecclesiae christianae sit coaevus: attamen in plena sua consummataque forma nonnisi, ubi reddita Ecclesiae pace monasteria exstrui coeperunt, explicare se se potuit. Qui etiam fieri potuisset, ut in desertis Aegypti agentes solitarii, votum obedientiae, atque absolutae paupertatis exerceant? Quamquam et hujus non desint in vitis Patrum exempla. Ast professio et consecratio virginum, ut ait Thomassinus [3]), una cum evangelica semente statim ab exordio nominis christiani propagari coepit. Testes locupletissimae quatuor filiae virgines Philippi diaconi. Fuisse autem incredibilem earum, quae hoc institutum sectabantur, numerum, cum ex aliis scriptoribus vetustis, tum imprimis ex Eusebio [4]) constat. — Ceterum ad conciliandā varia, et primo obtutu divergentia Pontificum Patrumque circa virginum ejusmodi nuptias statuta, opportunum reor annotare: duplicem fuisse virginum viduarumque Deo consecratarum classem: aliae nempe ipsae sibi vestem fuscam, qua sanctimoniales a ceteris discernebantur, induerant, et hoc facto votum servandae continentiae profitebantur; aliae ab Episcopo solemniori quodam die festo velum consecrationis acceperant inter missarum solemnia, spectante populo universo; id vero nonnisi in priore classe diu probatis et aetate provectioribus contingebat. Neutris deinceps ad maritale consortium aspirare

1) Lib. 2. in Evang. hom. 38. n. 15. Opp. tom. 1. col. 1642.
2) Epist. 5. c. 11.
3) Vet. et nova Eccl. disciplina, tom. 1. lib. 3. c. 42. n. 1.
4) Eccl. Hist. lib. 6. c. 43.

fas erat; hoc tamen ab invicem distabant, quod priorum connubia, si ad ea convolare praesumsissent, sacrilega quidem, ast vera validaque: posteriorum sacrilega simul et irrita haberentur; unde illarum votum simplex ac veluti implicitum: harum solemne fuisse in propatulo est.

Clarissimus Bouix [1]) dum essentiam status religiosi discutit, sententiam suam cum singulari modestia depromens, in eorum inclinat opinionem, qui censent *per multa Ecclesiae saecula*, a religiosis vota dumtaxat simplicia fuisse emissa; in cujus confirmationem utitur auctoritate Mabillonii [2]), qui cum narrasset Adelgundi moniali opimam obtigisse haereditatem, subjicit: »Tum enim propinquorum haereditates inibant monachi et sanctimoniales.« — Provocat item ad opus collectitium, quod inscribitur: *Diplomata, chartae et alia monumenta res francicas spectantia*, ubi varia occurrunt exempla, e quibus relucet, fas olim fuisse religiosis possessiones habere, deque rebus suis per testamenta et donationes disponere. — At pace dixerim praeclari viri, ex his minime sequi vota solemnia non fuisse in usu; sed solum, eam paupertatis relaxationem quandoque et quibusdam in locis, et ut idem. Mabillonius notat, ex causis dumtaxat specialibus fuisse permissam. Nec aliud inde potest inferri, quam omnimodam incapacitatem proprietatis, ad essentiam status religiosi haud requiri. Jus commune aliter statuisse, dubium non est [3]). Unde Vasquez [4]), postquam antiquissima quaedam protulisset exempla religiosorum proprietate bonorum gaudentium, non inepte subjungit: »Probabilius puto etiam tunc religiosos emittere consuevisse solemne votum: nihilominus ex jure positivo non fuisse annexum hunc effectum voto solemni, ut inhabilem redderet voventem ad rerum dominia sicut nunc reddit. Ideo autem probabilius existimo tunc fuisse ea vota solemnia et non simplicia, quia etiam tunc habuerunt quidquid pertinet ad solemne votum.«

Atque haec sunt potiora, quae in utramque partem produci consueverunt rationum momenta; e quibus profecto patet, multa adhuc caligine atque incertitudine premi quaestionem: habueritne, saltem semper, vota a priscis monachis et monialibus emissa eosdem, qui hodie solemnitatem eorum constituunt, effectus annexos, nec ne; seu quod idem est: fuerintne solemnia, an solum simplicia? Omnibus

---

1) Tractat. de jure regular. tom. 1. pag. 97. et 119 sqq.

2) Annal. Ord. S. Bened. tom. 1. lib. 17.

3) Quo pacto Ecclesia inde a primordiis paupertatem a religiosis exercitam voluerit, per summas lineas expositum videri potest in opusculo, cui titulus: *De summis vitae regularis conditionibus.* Viennae. 1860.

4) Commentarior. et disputat. tom. 2. disp. 164. p. 6. n. 55.

mature et citra praeconceptas opiniones libratis. ad veritatem proxime accessisse mihi videtur Franciscus Suarez [1]), quo nemo seu latius, sive diligentius hoc argumentum prosecutus est, corollarium suarum disquisitionum his verbis complectens: »Verisimile est, fuisse in hoc varias consuetudines in Ecclesia, donec Ecclesia romana generalem de hoc legem statuit. Sicut enim approbatio religionum olim erat commissa Episcopis: ita verisimile est, in modo probationis et institutionis fuisse inter eos varietatem; quia cum nihil circa hoc haberent a Christo institutum aut ab Apostolis traditum, facile fieri potuit, ut quidam in suis episcopatibus religiosum statum sine tali conditione instituerent et approbarent; alii vero illam adjicerent; vel denique alii utrumque vovendi modum pro diversis personis seu statibus reciperent.«

Unum interim est, quod ex disputatis luculenter potere, nemo aequus rerum aestimator negaverit: nempe non deesse vestigia frequentati inde a prima status religiosi origine, voti adminus castitatis eodem, quo hodie intelligitur sensu, solemnis; neque proinde ea securitate et apodixi, qua Thomassinus et Van Espen asseri posse, vota monachorum antiquorum fuisse simplicia tantum.

III. In quo consistat votorum simplicium propria et nativa indoles, qua a solemnibus discernuntur?

Quae quaestio, quum sine continuo ad vota solemnia respectu, ob communem utriusque voti notionem commode explicari nequeat, illud carptim praenotatum volo, duplicem distingui votorum solemnitatem: *substantialem* et *accidentalem*. Per *substantialem* intelligitur id, sine quo votum numquam potest esse solemne, quodve si adsit, semper et necessario solemne est. Per *accidentalem* vero intelliguntur externae illae formalitates aut caeremoniae in nuncupandis votis adhiberi solitae, quae ad constituendum votum solemne minime requiruntur, quibusve licet adhibitis, illud qualitatem et conditionem voti simplicis haud egreditur. Unde patet votum solemne proprio strictoque sensu illud dumtaxat esse, quod substantiali solemnitate est praeditum, cum nihil obstet, quominus solemnitate accidentali etiam simplex votum gaudeat. Dum itaque de solemnitate votorum sine adjecto loquimur, id semper de solemnitate substantiali accipiatur oportet.

Discrimen quoddam inter vota simplicia et solemnia intercedere, non solum complures juris textus clare docent, uti c. 3. X. Qui clerici vel voventes (IV. 6.) c. 6. eod. c. un. de voto et voti redemt. in

1) L. c. n. 26.

6. (III. 15.) c. 5. de regular. in 6. (III. 14.); sed et canonistis omnibus exploratum est adeo, ut a nemine hucdum ea res in controversiam fuerit adducta. Interim discrimen hoc, qualecumque demum illud sit, nequit essentiale esse, id est, tale, quod e discrepante ipsorum votorum natura resultet; id enim si esset, in notione voti non convenirent, adeoque alterutrum eorum jam non votum, sed aliquid ab eo diversum foret. Praeterea omne votum sive simplex sit sive solemne, quatenus deliberata est promissio Deo facta de bono meliori, inducit obligationem religionis, atque hinc est, quod omnia quae de vinculo, vel honestate voti in Scriptura dicuntur, votis tam simplicibus quam solemnibus ex aequo conveniant, quale est illud Deuteron. 23, 21.: »Cum votum voveris Domino Deo tuo, non tardabis reddere: quia requiret illud Dominus Deus tuus, et si moratus fueris, reputabitur tibi in peccatum.« Item Eccltis. 5, 3.: »Si quid vovisti Deo, ne moreris reddere: displicet enim ei infidelis et stulta promissio.« Quibus convenienter Coelestinus III. ait [1]): »Votum simplex non minus obligat apud Deum quam solemne.« Accedit, quod transgressio voti simplicis et solemnis, spectato malitiae genere, vix differat; quapropter non pauci theologi probabile censent hanc circumstantiam in confessione non esse necessario exponendam; et ii etiam, qui contrarium, sentiunt, saltem supponunt, duo illa peccata in eodem malitiae genere versari; unde suapte consequitur, votum solemne et simplex in essentiali ratione voti convenire. Differentia ergo inter utrumque non potest esse essentialis, sed solummodo accidentalis, quatenus votum solemne ultra essentialem voti rationem aliquid annexum habet, quod voto simplici deest. Sed quid tandem illud est, quod voto ultra suam essentiam additum, solemnitatem conciliat? Id enimvero ex unanimi fere doctorum omnium sententia, est *proprietas* seu *efficacia* illa, quae jure positivo annexa voto certos quosdam producit effectus, quos votum simplex, salvis ceteroquin omnibus aliis proprietatibus et obligationibus ex natura voti scaturientibus, quas cum solemni communes habet, non producit unice propterea, quia dicta efficacia nullo jure ei alligata est. Sic voti castitatis solemnitas substantialis nihil est aliud, quam moralis efficacia ex institutione Ecclesiae voto castitatis annexa, qua fit, ut praecedens matrimonium ratum non consummatum dissolvatur, et simul *absoluta* inducatur incapacitas valide contrahendi deinceps matrimonium. Votum vero castitatis simplex in religione approbata emissum, potest habere habetque omnia alia, quae habet solemne, praeter hanc efficaciam, quae voti solemnitatem substantialem consti-

1) C. 6. X. Qui clerici vel vovent. (IV. 6.).

tuit; quia sine illa non est solemne, et cum illa non potest non esse solemne. Quare si voto simplici Ecclesia incapacitatem annexuit ineundi matrimonii, uti eam reipsa annexuit voto simplici, quod in Societate Jesu emittitur, incapacitas illa non absoluta, sed *relativa* tantum esse potest, pendens a duratione voti, ita ut voto cessante, evanescat etiam omnis incapacitas. — Similiter voti paupertatis solemnitas substantialis consistit in efficacia ex Ecclesiae dispositione ei adhaerente, qua voti reus omnis proprietatis ac dominii absolute incapax redditur; ita ut simul ac tale votum fit, illud vi sua ipsoque facto praecidat dominium antea possessorum, et praecludat facultatem omnis in posterum dominii adipiscendi. Sicut nempe votum solemne castitatis religiosae et dirimit praecedens matrimonium ratum non consummatum, et irritat subsequens: ita votum solemne paupertatis tollit dominium praecedens, si quod erat, et impedit omnem acquisitionem. Demta hac efficacia, nihil est in voto solemni, quod aeque non reperiatur in voto simplici paupertatis. Nam qui huic in ordine ab Ecclesia probato se fecit obnoxium, et ipse omni se possessione abdicare tenetur, nec ulla re licite uti valet tamquam propria, sed ex licentia dumtaxat superioris; retinet tamen dominium bonorum suorum eo sensu, quod interdicta interim etiam ei omni administrandi disponendique facultate, si quando religione ipsum excedere contingat, illius capessendi plenum jus denuo recuperet. Non ergo alio distat votum simplex a solemni, quam quod illud capacitatem dominii non penitus exstinguat, sed veluti suspendat, revicturam quamprimum religiosus ab ordine dimissus voti vinculo exsolvitur: hujus autem efficacia ea sit, ut incapacitatem inducat perpetuam et immutabilem. — Eodem modo statuendum de voto obedientiae, cujus solemnitas substantialis, ut communior fert opinio, sita est in proprietate ei haud connata sed adventitia, vi cujus religiosus ita subjicitur praelato, ut nullam seu promissione, sive contractu, aut quovis alio pacto possit inire etiam erga Deum obligationem, cujus rescindendae irritandaeque potestas non sit penes superiorem, non ex natura, sed ex jure ac institutione Ecclesiae; quia ut dicitur c. 27. de election. in 6. (I. 6.) »religiosus velle et nolle non habet, sed ex istius, quem Dei vice super caput suum posuit, et cujus imperio se subjecit, potestate pendet.« Non equidem dissimulaverim, opinionem hanc suis haud carere difficultatibus, quas inter ea imprimis se offert, quod votum ingrediendi religionem arctiorem praelatus irritare nequeat; unde consequens videri possit, subjectionem, in qua solemnitas voti obedientiae reponitur, plane absolutam non esse. Ast quicquid hac de re sit, cum in voto obedientiae nihil occurrat, quo ejus solemnitas declaretur, praeter

expositam proprietatem: in hac ejus solemnitatem consistere, non abs re contendimus. Sane votum simplex obedientiae per se non inducit tantam subjectionem et dependentiam in vovente, nec dat tantam potestatem illi, cui obedientia promittitur, sed huic dat solum potestatem praecipiendi, et illi imponit obligationem obediendi in his, *quae praeceperit intra latitudinem materiae talis voti seu promissionis*, ut loquitur Suarez[1]). Ex his itaque liquet, votum simplex et solemne non differre specie seu ab intrinseco per proprietatem aliquam essentialem; sed solum per moralem quamdam proprietatem, quae accidentalis et extrinseca respectu substantiae voti existimari debet; adeoque divisionem voti in solemne et simplex, non esse generis in species, sed subjecti in accidentia.

Proxima his, intimoque nexu devincta est quaestio multum olim controversa: quaenam sit ultima solemnitatis ratio, seu unde repetendum, quod votis solemnibus ea, quam descripsimus, vis et efficacia adhaerescat? Quamquam solutio hujus quaestionis jam in superioribus προλεπτικῶς indigitata sit: cum tamen ex illa doctrinae de votorum natura non parum perspicuitatis accedat, operae pretium fuerit, eam aliquanto explicatius exhibere.

Fuerunt, qui omnem votorum solemnitatem a benedictione vel consecratione quadam spirituali dirivandam putaverunt. Sententia haec, quantumlibet Donatus reluctetur[2]), fuit etiam S. Thomae, qui 2. 2. qu. 88. a. 9. expresse ait: »Solemnitas voti in quadam spirituali benedictione ac consecratione consistit;« indeque infert art. 11. votum solemne non posse cadere sub dispensationem, quia quod semel consecratum, aut ex potestate Ecclesiae benedictum est, non potest non manere benedictum, nec ulla dispensatione profanum fieri. Videri posset, sententiam hanc commendari priscae aetatis consuetudine, vota similia cum solemni benedictione et consecratione emittendi; ut de monachis refert Dionysius[3]), de virginibus vero S. Ambrosius[4]), qui professionis et consecrationis meminit. Verum sententia haec dudum exolevit; nec quisquam est hodie, qui ejus patrocinium suscipiat, cum nihil sit evidentius, quam substantialem voti solemnitatem a qualicumque demum benedictione haud pendere. Patet id tum ex professione tacita, quae dum viguit, citra omnem benedictionem aut caeremoniam sacram induci fierique credebatur, et tamen jure antiquo an-

1) L. c. lib. 2. c. 13. n. 8 et 9.
2) *Hyacint. Donat.* Rerum regular. praxis resolutoria tom. 4. tr. 1. qu. 9.
3) De eccles. hierarchia. c. 6.
4) L. c. c. 5.

nexum habebat votum solemne; tum ex eo, quod votum possit esse solemne, licet nulla illud comitetur benedictio, uti videre est in ordine Praedicatorum, ubi, ut Cajetanus, Sotus, Donatus et alii testantur, profitentes non consueverunt spiritualiter benedici, et nihilominus vota eorum omnino sunt solemnia: sicut ex adverso, adhibita licet benedictione, votum possit manere simplex, ut id constat de votis quae in Societate Jesu, et juxta recentissimam constitutionem pontificiam in omnibus aliis ordinibus religiosis post novitiatum emittuntur. Si qua ergo in nuncupandis votis interveniat benedictio aut sacra caeremonia, ea non ad substantialem, sed accidentalem dumtaxat voti solemnitatem pertinere censenda est.

Alii, et hos inter praecipue Gregorius de Valentia[1]), nixi auctoritate S. Bonaventurae, Richardi, Durandi, et aliorum magni nominis scholasticorum, acrius contendunt, formalem votorum solemnitatem repetendam esse *ab actuali traditione sui ipsius*, quam religiosus Deo et religioni facit; cum simplicia *nuda promissione* contineantur. Fundamentum autem asserti ex eo potissimum petunt, quod res uni tradita, non possit alteri valide donari; adeoque religiosus per votum se tradens Deo, non potest valide se donare alteri homini in conjugem; ac per consequens vi talis voti cum dicta traditione conjuncti, persona ejusmodi fit ad matrimonium valide contrahendum inhabilis. — Similiter tradendo se, omniaque sua Deo, inhabilis evadit ad capessenda rerum dominia, aut ullo modo in alium transferenda. Verum sententiae huic tam multa tamque gravia obluctantur, ut mirum videri debeat, si quis ei porro quoque adstipuletur. Imprimis perperam supponitur vota simplicia, nuda contineri promissione; immo vero indubium est, traditionem fieri etiam in voto simplici, quod in religione emittitur. Cum enim per vota simplicia vere religiosus quis constituatur, ut infra docebitur; ad essentiam vero status religiosi pertineat traditio sui, qua vovens totaliter se se Deo mancipat[2]): patet, a votis etiam simplicibus traditionem sejungi non posse. Unde recte Lessius[3]) cum multis aliis ait: »Vota simplicia castitatis, obedientiae et paupertatis non tantum continent promissionem, sed etiam veram traditionem hominis.« Deinde stante hac sententia sequeretur solemnitatem ex ipsa voti natura atque essentia profluere, atque adeo juris esse naturalis; id vero sustineri nullatenus potest. Nam cum in

1) Commentarior. theologic. tom. 3. disp. 6. qu. 6. punct. 5. et tom. 4. disp. 10. de matrim. qu. 5. punct. 3.

2) Thesis haec suis fulta argumentis, videri potest apud Bouix, Tract. de jure regular. tom. 1. p. 51.

3) De justitia et jure lib. 2. c. 41. dub. 1. n. 8.

voto etiam simplici obtineat traditio, sane non perspicitur, quid discriminis sit inter traditionem quae in solemni, et eam quae in simplici voto fit; utriusque enim voti traditio nihil aliud est, quam obligatio ad continentiam servandam vi promissionis Deo factae; spectata proinde natura ipsius voti, non alio modo traditur homo Deo per votum solemne, quam per simplex. Atqui traditio corporis, quae fit Deo per votum simplex castitatis, non reddit inhabilem voventem ad matrimonium; neque impedit aut dissolvit traditionem quae fit in matrimonio nefors contrahendo: ergo nec ea, quae fit per votum solemne, considerata sola voti natura. Novum his praesidium accedit ex eo, quod traditio facta per votum solemne non pugnet cum ea, quae fit in matrimonio; quin potius utraque simul bene consistere potest. Etenim si quis post contractum consummatumque matrimonium ex consensu conjugis solemniter profiteatur in ordine religioso: ea professio non minus firma est, quam si ipse numquam matrimonium contraxisset, nec differt quicquam a professione alterius, qui matrimonio antea illigatus non erat; et tamen in confesso est apud omnes theologos aeque ac jurisperitos, cum ea professione, quae fit in religione, manere traditionem antea factam in matrimonio; quia matrimonium antea contractum consummatumque per professionem non dirimitur quoad vinculum, sed solum quoad thorum. Ergo si qua traditio fit in voto solemni, ea non pugnat cum traditione, quae fit in matrimonio; votum proinde solemne non reddit inhabilem religiosum ad matrimonium ratione traditionis, quae per votum fit; ac per consequens, quod votum solemne incapacitatem inducat ineundi matrimonii, id non ex traditione, sed aliunde proveniat est necesse. Eodem fere modo argumentari licet, quum de voto paupertatis quaestio movetur. Per votum nempe paupertatis in religione emissum, sive illud simplex sit sive solemne, si solam naturam voti consideremus, nemo fit inhabilis ad acquirenda bona exercendosque actus proprietatis. Quantumvis enim aliquis seu promissione, seu juramento velit se inhabilem reddere ad contractum, aut quemvis alium actum legitimum, nihil omnino efficiet. Peccabit quidem si quid contra datam fidem promissionemque fecerit; ast factum ipsum firmum et stabile persistet. Cujus rei ea est ratio, quia voluntas cujusque privatae personae revocari potest ab eadem per aliam contrariam voluntatem; revocata autem priore voluntate, qua quis se reddebat inhabilem, jam cessat inhabilitas, si qua ex priore illa voluntate oriebatur, siquidem existente voluntate ineundi contractum jure naturali permissum, nihil deesse videtur, quominus contractus firmus sit, quantumvis contraria voluntas praecesserit. Eatenus enim quaevis privata persona sua vo-

luntate se reddit inhabilem ad contrahendum, quatenus non adhibet consensum qui est necessarius ad contractum; revocata autem priore voluntate, jam adhibet sufficientem consensum, et ita nihil contractui deesse potest, quod ad ipsius robur et firmitatem requiritur [1]). — Haec, et quae plura alia a clarissimis doctoribus, signanter Francisco Suarez [2]), et qui ejus vestigia pressit, Bouix [3]), copiose non minus quam acute prolata sunt contra sententiam, quam impugnamus argumenta, satis ostendunt, nequicquam moliri eos, qui solemnitatem votorum traditioni per professionem religiosam factae adscribendam contendunt.

Cum itaque ratio ultima solemnitatis votorum nec in benedictione aut ritu quocumque professionis, neque in traditione sui ipsius, quam vovens facit, deprehendatur: restat, ut in eam concedamus sententiam, quae hodie jam omnium calculo probata communis evasit, statuitque: solemnitatem votorum a sola repetendam esse Ecclesiae dispositione; neque id revocari potest in dubium. Cum enim solemnitas substantialis consistat in vi seu efficacia irritandi certos actus religiosi voto contrarios; nihil autem cum aliqua veri specie assignari possit, unde ea vis voto accedat: non caerimonia in emittendo voto adhibita, non jus naturae seu necessitas ex ipsa traditionis per professionem factae natura resultans, non jus positivum divinum, quale nullum ex fontibus revelationis produci potest: suapte consequitur vim illam voto nonnisi ex Ecclesiae constitutione supervenire. Loculentissime vero sententiae hujus veritatem probant expressi juris textus. *Bonifacius VIII.* percontanti Episcopo Bitirensi, quodnam votum dici debeat solemne, ac ad dirimendum matrimonium efficax? respondet [4]): »Nos attendentes, quod *voti solemnitas ex sola constitutione Ecclesiae est inventa*, ... praesentis declarandum duximus oraculo sanctionis, illud solum votum debere dici solemne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solemnizatum fuerit per susceptionem sacri ordinis, aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per Sedem Apostolicam approbatis.« Quid his, quaeso, amplius, quid clarius ad dispellendam omnem ambiguitatem dici potuit? Loqui Pontificem non de accidentali, ut quidam autumabant, sed de proprie dicta seu substantiali solemnitate, tum obvia verborum significatio satis indicat, tum inde maxime patet, quia nisi de hac locutum ad-

1) *Gabr. Vasquez*, Commentar. et disputat. in primam secundae s. Thomae, tom. 2. disp. 165. c. 7.

2) De virtute et statu relig. tom 3. tract. 7. lib. 2. c. 7 sqq.

3) De jure regular. tom. 1. pag. 73 sqq.

4) Cap. un. de voto in 6. (III. 15.).

mittas, nullum qui hinleus et incohaerens non sit, sensum habebit oratio. Fingamus enim loqui eum de solemnitate accidentali, tum sensus verborum hic foret: solemnitas *accidentalis* est institutionis ecclesiasticae, ideo duplex tantum est votum, cui solemnitas *substantialis*, vis nempe dirimendi matrimonium convenit. Quis credat Pontificem ita locutum? id enim non inficetum modo, sed et insulsum planeque absonum est. At vero praeclare concinunt omnia si textus de solemnitate substantiali intelligatur; tum namque praemisso instar fundamenti principio: omnem, ipsam adeo substantialem solemnitatem juris esse ecclesiastici, legitima plane consequutione deduci potuit: ideo duplex dumtaxat est votum, quod solemne, et ad dirimendum matrimonium efficax dici debet, quia Ecclesia praeter votum ordini sacro et professioni religiosae annexum, nulli alteri voluit solemnitatem et vim dirimendi matrimonium adjectam. Quae quidem novum robur plenamque lucem accipiunt ex decretis Gregorii XIII. Cum enim hic Pontifex in bulla anni 1582. *Quanto fructuosius*, qua institutum Societatis Jesu confirmavit, declarasset eos, qui per vota simplicia Societati incorporantur, vere et proprie religiosos esse, una praecipiens, »ne quisquam illud in controversiam ponere audeat;« cumque eo non obstante theologi nonnulli contrarium asserere, et declarationem Pontificis cavillari praesumerent: idem Pontifex temeritatem hanc repressurus in alia bulla *Ascendente Domino* a. 1584 edita, repetitis verbis Bonifacii ait: »Non considerantes voti solemnitatem sola Ecclesiae constitutione inventam esse; triaque hujusmodi Societatis vota tametsi simplicia, ut substantialia religionis vota ab hac Sede fuisse admissa, illaque emittentes in statu religionis vere constitui.« Aperte his docet Pontifex, vota simplicia Societatis posse esse substantialia religionis, et verum religionis statum constituere, etiamsi careant peculiari illa solemnitate, quam vota professorum habent. Quis non videat loqui Pontificem de hac ipsa peculiari seu substantiali solemnitate, cum dicit, eam esse ex Ecclesiae institutione, simulque docere, sicut Ecclesia instituit verum religionis statum cum illa substantiali votorum solemnitate: ita etiam posse sine illa admittere vota simplicia ut substantialia et sufficientia ad religiosum statum constituendum. — Deinde theologi, quos Gregorius perstringit, non negabant solemnitatem *accidentalem* institutionis esse ecclesiasticae; sed id de solemnitate *substantiali* sunt inficiati; ideo enim contendebant scholasticos Societatis Jesu non esse veros religiosos, quod eorum vota simplicia solum et non solemnia essent. Nisi ergo Pontifex aërem verberare putetur, fatendum est, loqui eum de solemnitate substantiali. — Denique apertius est, quam ut moneri oporteat,

loqui Pontificem de solemnitate, quam excludunt vota simplicia; sed vota simplicia non excludunt solemnitatem accidentalem, bene vero substantialem. Cum itaque Bonifacius VIII. non minus quam Gregorius XIII. diserte affirment, voti solemnitatem sola Ecclesiae constitutione fuisse inventam, certumque sit, id eos intellexisse de solemnitate substantiali: jure meritoque concludimus, omnem votorum solemnitatem in solam Ecclesiae dispositionem esse refundendam. — Ad expoliendam hanc conclusionem illud adhuc breviter addere liceat, quod ad praesens argumentum apprime facit, eique confirmando non parum inservit; scilicet Summos Pontifices, cum graves id deposcebant rationes, in votis etiam solemnibus non semel dispensasse. Alexander II. voti religione exsolvit Nicolaum Justinianum monachum professum ordinis S. Benedicti, ut uxorem duceret Annam filiam Vitalis ducis Venetorum, ne familia tam nobilis exstingueretur. Clemens II. Casimirum Poloniae regis filium monachum cluniacensem. Coelestinus III. Constantiam Rogerii Siciliae regis filiam in monasterio Panormitano professam, ut nuberet Henrico VI. Friderici imperatoris filio. Alexander VI. Caesarem diaconum Cardinalem. Gregorius XIII. mortui in conflictu ducis Giojosae duos superstites fratres, quorum alter Tolosae Prior fuit ordinis S. Joannis Hierosolymitani, alter presbyter ordinis Capucinorum [1]). Haec quoad votum castitatis. Quod attinet ad votum solemne paupertatis, Pyrrhus Corradus [2]) se vidisse testatur concessam regulari mendicanti facultatem percipiendi atque in privatos suos usus convertendi pensionem; item alteri religioso ordinis Praedicatorum »ob insignia ejus merita, ut tam illius, quam personarum ei, etiam extra claustra ministrantium et deservientium necessitates in aliquo sublevare valeret, similiter reservatam fuisse pensionem in administrationem ad beneplacitum.« Jam vero Pontifices in adductis casibus votum solemne relaxare nequaquam potuissent, nisi solemnitas voti institutionis esset ecclesiasticae. Quod enim Pontifex de plenitudine potestatis dispensare possit, ut sacerdos aut monachus matrimonium contrahat, ratio ea est, ut Corradus inquit [3]), »quia contra ipsos nulla prohibitio de jure divino reperitur, sed id ex constitutione canonica tantummodo vetitum est, quo fit, ut si constitutio Ecclesiae non obstaret, vel ea non emanasset, teneret profecto matrimonium per sacerdotem vel monachum contractum.«

1) Laur. Vigilii de Nicollis, Praxis canonica Salisb. 1729. tom. 2. de majoritate et obedient. §. 1. n. 5. — Pyrrhi Corradi, Praxis dispensat. apostol. Colon. 1697. lib. 8. c. 10. n. 28.

2) Loc. cit. lib. 6. c. 1. n. 37.

3) L. c. lib. 8. c. 10. n. 18.

Si, quae hactenus discussa fuere, paulo accurratius dispungere lubeat, haud admodum fore arduum arbitror ea, quae ad declarandam propiusque determinandam votorum simplicium indolem pertinent, abstrahere, et sub unum veluti obtutum collecta sistere. Fas igitur sit, antequam pedem ultro figamus, quaedam anacephalaeosis instar subnectere corollaria, formandae rectae de votis simplicibus ideae deservitura. a) *Obligatio* voti tam simplicis quam solemnis, juris est divini; omne enim votum natura sua importat officium religionis. Unde hoc respectu nullum inter utrumque obtinet discrimen; et votum simplex, ut ait Fagnanus [1]), non minus obligat quam solemne, seu ut Glossa habet, utriusque violatio mortale, peccatum est. *Solemnitas* autem voti est juris positivi ecclesiastici, ex solo Ecclesiae statuto proveniens, ut explicat Corradus [2]): »Solemnitas voti formaliter consistit non in traditione, quam ipsum votum includit; sed in hoc tantummodo, quod Ecclesiae auctoritate statutum est, hujusmodi votum esse solemne, seu in hoc, quod fiat, ut Ecclesia decernit, et sub forma et conditionibus ab ipsa Ecclesia praescriptis, substans tali Ecclesiae statuto, nempe in religione approbata, et in manibus superioris, vel in susceptione sacri ordinis.« b) Quamquam inter vota simplicia et solemnia nullum sit essentiale discrimen: discrepant ea tamen multum alio respectu. Simplicia perpetua sunt ex parte solum voventis, non etiam religionis; solemnia ex parte utraque. Quamobrem simplicia obligant solum intra ambitum religionis, id est, quamdiu quis in ordine, in quo ea emisit, persistit: dimissus vero iis penitus solvitur, ita ut non relaxata aut dispensata, sed reipsa exstincta habeantur, quia cessat conditio sub qua emissa sunt. Contra solemnia numquam exstinguuntur, etiam si quis ob incorrigibilitatem ejiciatur [3]); hic namque, licet non acquirat religioni, quae eum dimittendo quoad hanc partem cessit juri suo; non tamen acquirit etiam sibi dominium, nec potest de bonis acquisitis testari, sed illi solet camera apostolica succedere [4]). c) Per vota simplicia non emittitur professio proprie et stricte sic dicta, alioquin juxta Constitutionem Bonifacii VIII. supra allegatam facto ipso solemnizarentur. Professio nempe in rigore sumta, ut docet Suarez [5]), fit cum vinculo ex utraque parte (religionis et religiosi) indissolubili per traditionem unius, et acceptationem alterius irrevocabilem; per vota autem simplicia fit incorporatio cum

1) Comment. in 2 par. tertii Decret. c. si quis n. 46.
2) Loc. cit. lib. 6. c. 2. n. 4.
3) *Vasquez*, Comment. et disput. tom. 2. disp. 165. c. 8. n. 90.
4) *Suarez*, De virt. et stat. rel. tract. 7. lib. 12. c. 12. n. 13.
5) L. c. lib. 11. c. 12. n. 4.

perfecta et irrevocabili traditione ex parte quidem religiosi, non item ex parte religionis. Hinc in decretis pontificiis vota simplicia dicuntur *tendere ad emittenda deinde vota solemnia, in quibus perfectionem et complementum accipiunt* [1]); et in Societate Jesu, qui votis simplicibus sunt obstricti, donec solemniter profiteantur, dicuntur *stare in probatione* [2]); immo vocantur *non professi* [3]), ad distinctionem a solemniter professis. Non ergo omnis in religione aliqua approbata votorum nuncupatio, sed ea tantum professionis vim ac nomen habet, qua ex institutione decretoque Ecclesiae vovens ita incorporatur religioni, ut nec haec illum dimittere, neque ipse a religione recedere umquam possit. Hinc vota status religiosi substantialia et solemnia paupertatis, castitatis et obedientiae collective sumta, dicuntur *votum professionis*, »non quod hoc professionis votum, sit aliquod particulare votum ab illis tribus distinctum, sed hoc unico voto, illa tria significantur collective [4]).« Atque ex his pronum est dijudicare, quid valeant variae, quae a canonum interpretibus prolatae sunt, voti simplicis definitiones. Nemo certe erit, qui non putet nimis obiter ac perfunctorie hac in re versatum fuisse Joan. Petrum Gibertum [5]), scribentem: »Votum simplex non debet nominari, nisi quia fit sine ulla formula, quae vulgo vocatur solemnitas.« Neque satis exacta est ea notio, quam dedit Robertus König [6]) dum ait: »Simplex votum illud dicitur, quod privata voluntate fit, et in quo non intervenit publica Ecclesiae acceptatio.« Hac enim notione non comprehenduntur vota simplicia in ordinibus religiosis nuncupari solita, utpote quae Ecclesiae acceptatione gaudere, dubium non est. Nec satisfacit Verani [7]) definiens: »Vota simplicia sunt, quibus quis privatim religioni se obligat, non vero haec voventi.« Idem de plerisque aliis notionibus, quas recensere non vacat, esto judicium. Sed neque necesse existimo in procudenda justa voti simplicis definitione multum laborare. Cum enim limpidissimo juris textu [8]) fixum sit, duo tantum esse vota solemnia: ordinis sacri et professionis religiosae; nulli profecto fluctua-

1) Decret. s. Congreg. super statu regular. 16. Sept. 1860. n. 1.

2) *Pyrrhus Conradus*, Praxis dispens. apost. lib. 6. c. 3. n. 14.

3) *Ferd. de Castro Palao*, Operis moral. de virt. et vit. Comment. par. 3. tr. 15. disp. 3. punct. 18. n. 1.

4) *Hyacint. Donat.* Rev. regular. praxis resolut. tom. 1. par. 2. tr. 13. qu. 67.

5) Corpus juris canon. per regulas naturali ord. digestas. tom. 2. tit. 32.

6) Principia juris canon. ex lib. III. Decret. tom. 2. tit. 34. §. 3.

7) Juris canon. univ. Commentarius paratitlaris tom. 3. lib. 3. tit. 31. §. 8.

8) C. un. de voto in VI.

tioni relictus est locus, quid in singulari quovis casu pronuntiandum sit, dum de eo agitur, simplex ne an solemne sit votum aliquod. Scilicet omne votum, quod susceptioni sacri ordinis, aut professioni religiosae non est annexum, quacumque forma fiat, aut quocumque nomine compelletur, simplex est; quia certo constat, solemnitatem ab Ecclesia ei haud esse adjectam. Sicut ex adverso omne ac solum votum, quod cum ordinibus majoribus vel professione religiosa emittitur, solemne est; quia Ecclesia in his duobus dumtaxat casibus et in nullo alio, solemnitatem voluit voto attributam. Quisquis igitur sacros ordines sciens prudensque suscipit, aut actu illo, qui ex mente institutoque Ecclesiae professionis religiosae nomine venit, perfungitur, hoc ipso voto solemni obstrictus censeri debet; ut adeo sacri ordines, et professio religiosa sint quodammodo causae efficientes solemnitatis votorum. Cur autem Ecclesia praecise cum ordinibus sacris et professione religiosa conjungendum putaverit votum solemne, quod incapacitatem inducat matrimonii contrahendi, ejus rei causam Lessius non inepte his insinuat[1]): »Solemne vocatur, quod susceptioni status immutabilis conjunctum est, quale est illud, quod annexum est ex Ecclesiae decreto susceptioni ordinis sacri, per quem immutabiliter dedicatur quis statui ecclesiastico; et illud quod continetur professione religionis approbatae. Ita habetur cap. unico, de voto et voti redemtione in VI. Haec enim duo, ordo sacer et professio religionis, sunt solemnes quidam actus, a quibus votum solemne dicitur, et certam quandam vim seu qualitatem ex decreto Ecclesiae obtinet; nempe quod votum castitatis irritum reddat matrimonium si attentetur; paupertatis incapacem faciat dominii.« — Ipsa vero praedicta duo voto solemnia non alio distant ab invicem, quam quod votum professionis religiosae non solum matrimonium contrahendum, sed etiam jam contractum ratum, non tamen consummatum dissolvat, ut habetur c. 2. et c. 14. X. De convers. conjug. (III. 32.), estque definitum a Concilio Tridentino Sess. 24. de matrim. can. 6. Votum vero solemne, quod cum susceptione sacri ordinis tacite emittitur, non dirimat matrimonium jam contractum, sed solum contrahendum, ut clare dicitur c. un. De voto in Extravag. Joann. XXII. (5.).

IV. Quinam ex votis simplicibus effectus promanent?

Ex eo, quod s. Congregatio super statu regularium edixerit[2]), professos votorum simplicium participes fore omnium gratiarum et

1) De justitia et jure lib. 2. c. 40. dub. 6. n. 31.

2) Decret. pro Congregatione bavaro benedictina 16. Sept. a. 1860. n. 6.

privilegiorum, quibus professi votorum solemnium legitime utuntur, fruuntur et gaudent: inferendum est, omnes effectus votis solemnibus proprios, nisi diserta juris sanctio obstet, provenire etiam ex votis simplicibus; adeoque 1) vota simplicia emittentes, vere et proprie religiosi efficiuntur, quod satis patet tum ex bulla Gregorii XIII. *Ascendente;* ubi id Pontifex data opera, et, ut ajunt, ex professo definit contra eos, qui ausi sunt contrarium docere [1]); tum ex eo, quia ad constituendum statum religiosum non requiruntur vota solemnia: nam ad essentiam status religiosi id solum requiritur et sufficit, ut quis ad consectandam perfectionem per tria consilia evangelica voto firmata se se obstringat [2]). Ceterum observat Schmalzgrueber [3]), per ea vota non ita absolute transferri hominem in religionem, ut per professionem; sed ex parte religionis conditionate tantum.

2. Nuncupatio votorum simplicium plenam impertitur peccatorum omnium remissionem; ita omnes docent. At cum de amplitudine hujus remissionis agitur, in duas abeunt sententias auctores: alii contendunt remitti peccata non tantum quoad poenam, sed etiam quoad culpam, uti Laurentius de Peyrinis [4]), Ferraris [5]), et qui ab his citantur; alii remissionem fieri affirmant solum quoad poenam, ut Sanchez [6]), Suarez [7]), Pellizzar [8]), Schmalzgrueber [9]), etc. Quaestionem breviter et apposite expedivit Lezana [10]) scribens: »Inter multas religiosae professionis praerogativas illa videtur primum locum tenere, quod per illam professus omnium peccatorum suorum antea commissorum condonationem quoad omnem poenam temporalem pro illis in purgatorio debitam, obtineat. Ita enim habet fere communis sanctorum Patrum, antiquorum monachorum et scholasticorum quasi per traditionem consensus. Non tamen per eam remittuntur peccata quoad culpam, cum nec sit sacramentum, nec actus contritionis aut caritatis. Nec reviviscit si fuit facta in mortali peccato per subsequentem justificationem; quia hoc solum competit sacramentis. Hujusmodi autem condonatio non

1) *Vasquez* l. c. c. 9. n. 101.

2) *Schmalzgrueber* in lib. 3. tit. 31. de regular. §. 2. n. 14 sqq. — *Sanchez,* Oper. moral. tom. 2. lib. 5. c. 1. n. 22. — *Pellizzar,* Monual. regular. tom. 1. tr. 1. c. 1. qu. 6. — *Bouix,* de jure regular. tom. 1. pag. 48. et alii.

3) L. c. §. 7. n. 209.

4) Subditus, Praelatus, Formul. tom. 2. qu. 3. c. 1. n. 153.

5) Art. Professio regular. n. 98.

6) Op. mor. in decalog. tom. 2. l. 5. c. 5. n. 1 sqq.

7) De virtute et stat. relig. tom. 3. lib. 6. c. 13. n. 4.

8) Manuale regular. tom. 1. tr. 3, c. 4. qu. 12.

9) In lib. 3. tit. 31. §. 7. n. 208.

10) Summa quaestion. regular. tom. 1. c. 3. n. 1.

est per modum indulgentiae plenariae; quia etsi in effectu illi assimiletur, non est ex applicatione meritorum Christi ab ejus dispensatore Summo Pontifice facta, sed ex vi et merito ipsius professionis; eo quod per illam profitens renuntiet mundo, et se cum suis omnibus perpetuo dedicet Deo. Similiter haec condonatio non quoties professio renovatur, sed solum prima vice obtinetur.« Quamquam vero haec de professione solemni dicantur; nihilominus adducti auctores non intermittunt adnotare, eadem valere etiam de votis simplicibus.

3. Vi votorum etiam simplicium religiosus, quippe qui per ea traditionem sui facit perpetuam, transit in potestatem et dominium religionis, obsecuturus in omnibus, quae sunt juxta ipsius regulas et constitutiones: religio vero vicissim obligatur ad illum alendum et gubernandum, sicuti obligatur mater alere et gubernare filium; cum hac tamen restrictione, quod vota haec non inducant absolutam indissolubilitatem, cum ex justa causa is, qui haec emisit, e religione dimitti possit; religio enim voventem sub hac solum conditione incorporat. Quare emergente justa dimissionis causa, obligatio utrinque penitus rescinditur [1]).

4. In Societate Jesu vota biennii non secus ac professio solemnis, tollunt irregularitatem ex defectu natalium ortam, ita ut ex illegitimo thoro natus citra dispensationem ad sacros ordines, non item ad praelaturas et dignitates ecclesiasticas possit promoveri, juxta c. 1. X. de filiis presbyt. (I. 17.): »Ut filii presbyterorum et caeteri ex fornicatione nati, ad sacros ordines non promoveantur, nisi aut monachi fiant, vel in congregatione canonica regulariter viventes: praelationem vero nullatenus habeant [2]).« Neque dimissus a Societate reincidit in pristinam irregularitatem; sed si promotus sit, uti poterit susceptis ordinibus; si vero non sit promotus, poterit promoveri sine dispensatione [3]). At vero hoc privilegio gaudere non videntur vota simplicia in aliis ordinibus religiosis emissa; nam ad quaesitum Archiepiscopi Mexicani: »Possuntne Provinciales dispensare cum novitiis defectu natalium laborantibus ante emissionem votorum solemnium ad hoc, ut his ordines conferantur?« Respondit S. Congregatio super statu regularium: »Affirmative quoad primam tonsuram et ordines minores,

---

1) *Ferd. de Castro Palao*, Op. cit. par. 3. tr. 16. disp. 2. punct. 8. n. 1. — *Suarez*, Op. cit. lib. 6. c. 13. n. 2. — *Lessius*, l. c. c. 41. dub. 8. n. 67. — *Schmalzgrueber*, l. c.

2) *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. tom. 3. lib. 3. tit. 31. §. 7. — *Schmalzgrueber*, l. c. — *Laymann*, Theolog. moral. lib. 4. tr. 5. c. 10. n. 4. et alii.

3) *Pellizzar*, l. c. qu. 8.

quatenus Provinciales ex apostolico indulto legitime gaudent facultate dispensandi super dicta irregularitate, eaque revocata non fuerit [1]).«

5. Per vota simplicia omnia alia vota et juramenta pia in saeculo facta non exstinguuntur quidem ut per professionem solemnem; suspenduntur tamen, donec vovens in religione manet; dimissum vero denuo urgent. Ratio est, quia vinculum, quo votis simplicibus obstrictus tenetur, e parte religionis non est perpetuum, sed conditioni alligatum; ergo et alia vota antea emissa non penitus cessant, sed sub conditione, quamdiu in religione manserit [2]).

6. Vota simplicia, qualia hodie in omnibus institutis regularibus exacto probationis tempore emittuntur, constituunt impedimentum matrimonii impediens, praeterquam in Societate Jesu, ubi haec vota e constitutione Gregorii XIII. eo ornata sunt privilegio, ut matrimonium subsequens dirimant perinde ac solemnia, non item antecedens, licet illud ratum tantum sit et nondum consummatum [3]). Verum vis haec irritandi matrimonium contrahendum in votis simplicibus Jesuitarum non est *absoluta*, hoc est, perpetua et immutabilis; sed solum *relativa*, ad tempus, quo religiosus voti vinculo solutus non dimittitur. Quare si quis me interpellet quaerendo: quid desit his votis quominus solemnia dicantur, quandoquidem vis dirimendi matrimonium subsequens sufficit, ut votum sit solemne? Huic ego cum Suarez [4]) reponam: hoc illis deest, quod non inhabilitent voventem perpetuo ac irrevocabiliter, sed solum quamdiu durant. Non habent autem durationem absolute perpetuam, quia non sunt annexa professioni perpetuae ex utraque parte; sed traditioni dissolubili per repudiationem acceptantis; et ideo non habent vim ad solemnizandum votum sufficientem. Substantialis quippe solemnitas voti consistit in vi perpetuo inhabilitandi ad matrimonium subsequens; et haec nota adeo characteristica est solemnitatis, ut si votum vim illam habeat, certo solemne sit; si non habeat, nequaquam solemne sit sed simplex. Vota itaque Jesuitarum post novitiatum nuncupata, etsi omnia alia votorum solemnium decora ornamentaque habeant, quia dicta vi matrimonium subsequens *absolute* irritandi destituuntur, nullatenus sunt substantialiter solemnia sensu in jure recepto, sed manent simplicia.

7) Per vota simplicia religiosus eximitur a patria potestate non secus ac solemniter professus; transit enim in Abbatis potestatem, ac

1) Decret. 20. Jan. 1860.

2) *Pellizzar*, l. c. qu. 22. — *Suarez*, De virt. et stat. relig. tom. 4. tract. 10. lib. 3. c. 4. n. 25. — *Schmalzgrueber*, l. c.

3) *Vasquez*, l. c. c. 10. n. 208.

4) Op. cit. tom. 3. tract. 7. lib. 2. c. 8. n. 10.

proin patria potestas in ipsum cessat. In eamdem tamen reincidit si dimittatur, nisi sacro ordine sit initiatus; quia talis est liberatio a patria potestate, qualis est translatio in religionis potestatem, ut ait Schmalzgrueber [1]).

8. Probabile est, nuncupatione votorum simplicium tolli notam ingratitudinis erga parentes, quae de jure suffecisset ad exhaeredandum filium. Exhaeredatio proin antea facta, et testamento inserta non subsistit, dummodo ante mortem parentis vota fuerint emissa. Ita passim omnes.

9. Aboletur porro macula quoad actus temporales, ita ut alias ob periurium, furtum etc. ineptus ad testem agendum in judicio, ad praestandum in eodem testimonium idoneus evadat, ut colligitur ex Novell. 5. »Conversationis monachalis vita sic est honesta . . . ut omnem humanam maculam detergat [2]).«

V. *Quid speciatim circa vota simplicia professioni solemni praemittenda jure constitutum ratumque sit?*

Reliquum jam est, ut jura specialia, quae vota simplicia, aut ut rectius dicam, eos, qui votis his se se obstrinxerunt proxime respiciunt, paucis perstringamus; qua in re si forte minus exactus reperiar, id naturae argumenti, quod in quaestione vertitur, tribuendum peto. Cum enim institutum votorum simplicium recentioris sit aetatis, nihil de illis, quod lucem praebeat, seu in sacris canonibus, seu apud veteres juris consultos occurrit. Constitutiones vero pontificiae, et quae a sacris Congregationibus edita sunt decreta, cum plerumque loca particularia et casus speciales attineant, vim legis universalis non habent [3]). Quid igitur mirum, paucos suppetiisse fontes, e quibus haurire licuit? Neque enim nisi tria mihi praesto fuere decreta Sacrae Congregationis

---

1) L. c.

2) Conf. alios inter *Pellizzar*, l. c. qu. 40.

3) Les instituts de voeux simples, tels que nous les possédons en grand nombre, étant un fait moderne que la sagesse des anciens jurisconsultes ne pouvait pas prévoir, ces savans auteurs ne répondent pas à nos perplexités. Les saints canons eux-mêmes gardent le silence, les constitutions apostoliques ne donnent presque aucunes dispositions générales, et les ss. Congregations de leur côté, ont rarement été, appelées à rendre des décrets qui fassent loi pour tous. Les principes généraux du droit ecclesiastique, et les exemples que présentent les decisions rendues en quelque cas particulier, voilà les deux principales sources que nous devrons consulter sur la plupart des questions vraiment difficiles qui vont s'offrir. *Analecta juris pontificii 39. livraison* 1860. pag. 108. Doleo insignem hanc lucubrationem perlegendi atque in rem meam convertendi copiam mihi non contigisse.

negotiis regularium praepositae, et haec quoque ejusdem fere tenoris, e quibus quid hoc respectu jure ratum sit, colligere potui. Itaque.

a) Vi decreti, quod auctoritate Sanctissimi D. N. P. Pii IX. Sacra Congregatio super statu regularium d. 19. Martii an. 1857 (*Archiv* IX, 437 sq.) edidit, novitii exacto tirocinii tempore, ubi sextum decimum aetatis annum compleverint, ad vota simplicia admittendi sunt, conformiter praescripto Concilii Tridentini ita statuentis[1]): »Finito tempore novitiatus, superiores novitios, quos habiles invenerint, ad profitendum admittant, aut e monasterio ejiciant.« Quodsi statutum alicujus ordinis a Sede Apostolica approbatum provectiorem deposcat aetatem, uti id fit in ordine Minimorum S. Francisci de Paula, in quo decimus octavus professioni defixus est annus, id salvum esto. Advertunt tamen doctores, professionem etiam in tali ordine ante praestitutum decimum octavum aetatis annum factam, modo post sextum decimum completum, ut Tridentinum requirit, fiat, validam fore; statuto professionem ejusmodi prohibente quidem, non etiam irritante, ut censuit Congregatio Concilii 2. Novemb. a. 1582 apud Barbosam[2]). Quoad laicos vero et conversos aetas, quae in Constitutione Clementis VIII. *In suprema* praefinita est, venit observanda. Ita vero dicta Constitutio §. 34. praecipit[3]): »Tempore probationis elapso, ii tantum, qui non solum religiosae perfectionis capaces, sed ad laborem corporalem apti novo ac diligenti examine reperti fuerint, (dummodo aetatis suae annum . . . vigesimum primum *excesserint*) ad professionem admittantur.« — Verum quaestio hoc loco moveri posset: an superior professionem peracto novitiatu differre, atque ita tempus probationis prolongare valeat? Concilium quippe Tridentinum verbis paulo ante allatis videtur praecipere, ut finito probationis tempore, novitii mox ad professionem admittantur. — Solum fere Lucium Ferraris inveni, qui id neget[4]), putetque, subversante etiam justa causa, ad summum usque sextum mensem posse protelari professionem, quae si ob pertinacem morbum vel aliam causam in longius tempus esset protrahenda, Sedem Apostolicam fore interpellandam. Ast posse justa ex causa differri professionem, non tantum canonistae, quos magno numero citat Donatus[5]), docent; sed et repetitae S. Congregationis Concilii decisiones[6]), extra dubium ponunt. Nec desunt hanc

1) Sess. 25. de regular. cap. 16.
2) Summa Apostolic. decision. verb. professio regular. n. 9.
3) Bullarium Magn. tom. 3. inter Constitut. Clementis VIII. n. 82.
4) Promta biblioth. verb. annus probationis n. 32.
5) Rerum regular. praxis tom. 2. tract. 9. qu. 18.
6) Conf. *Lezana*, Summa tom. 1. c. 24. n. 11. — *Donat.* l. c.

in rem exempla, quale illud est, quod Sanchez [1]) refert, suffragantibus viris doctissimis Salmantinis dilatam fuisse in ordine Minimorum professionem cujusdam novitii, donec viginti annos expleret, quod ea aetate opus fuerit, ut de quibusdam bonis ad subveniendum matri indigenti disponere possit. In Societate Jesu, ut Vasquez testatur, coadiutores non post biennium, sed post plurium annorum experimentum admittuntur ad vota simplicia; quod quidem sapienti fieri consilio, nemo, qui penitiorem rerum monasticarum nactus est cognitionem, ibit inficias; neque enim probari potest eorum superiorum agendi ratio, qui praecipitata novitiorum, ac praecipue conversorum professione, monasterium hominibus ad aliud vitae genus natis, magno suo aliorumque incommodo improvidi farciunt. Sed neque Concilium injungit superioribus, ut novitios idoneos cogant finito anno profiteri; sed ut eos profiteri volentes admittant. Quare ultro subscribo Pellizzario affirmanti [2]): »Ex declaratione S. Congregationis relata a Rodriquez tom. 3. qu. 17. a. 10. professionis tempus ad arbitrium superioris posse prorogari, si novitius agnoscatur habilis; non item si constet esse inhabilem: tunc enim non potest differri professio nisi per sex menses.«

b) Post triennium a die emissorum votorum simplicium computandum, his obstricti, si digni reperiantur, ad professionem votorum solemnium admittantur. Cum vero in ditionibus imperii austriaci, vi resolutionis normalis ddo 13. Jul. a. 1802 cautum sit, professionem solemnem ante completum vigesimum primum aetatis annum emittere: Sanctitas Sua benigne concessit »ut receptae huic praxi porro quoque mos geratur; adeoque apud nos religiosus, qui forte exacto sexto decimo aetatis anno mox vota simplicia emisit, non post triennium, sed nonnisi post quinquennium, ubi nempe annum vigesimum primum compleverit, vota solemnia poterit nuncupare. Ceterum arbitrio superiorum est relictum, elapso licet triennio, aut generatim legali termino, professionem votorum solemnium differre; non tamen ultra aetatem annorum viginti quinque expletorum [3]).

c) Vota simplicia semper ac necessario praemittenda sunt professioni solemni adeo, ut illis praetermissis, haec irrita sit planeque nulla. Ita expresse magnoque verborum pondere constituit Pius IX. edito brevi 7. Febr. a. 1862 in quo revocatis in memoriam, quae decreto 19. Martii 1857 circa vota simplicia sanciverat, haec habet:

---

1) Op. moral. in decalog. tom. 2. lib. 5. c. 4. n. 21.
2) Manuale regularium tom. 1. tract. 3. c. 1. qu. 1. n. 3.
3) Ita decret. s. Congreg. super statu regular 19. Mart. 1857.

»Nuper agnovimus aliquos novitios, praetermissa professione votorum simplicium, ad vota solemnia nuncupanda admissos fuisse, et exinde circa dictorum votorum solemnium validitatem gravia dubia suborta esse. Nos igitur cupientes in re tanti momenti omnem ambigendi causam in posterum removere, motu proprio, et certa scientia, deque Apostolicae nostrae potestatis plenitudine, quoad religiosas virorum familias cujuscumque Ordinis, Congregationis, et Instituti, in quibus solemnia vota emittuntur statuimus ac decernimus, *nullam omnino, irritam, et nullius roboris* fore professionem votorum solemnium tam scienter, quam ignoranter, quovis modo, praetextu et colore factam a novitiis quibuscumque etiam laicis, et conversis, qui licet probationem et novitiatum prout de jure expleverint, non emittant prius professionem votorum simplicium, et in ea per triennium integrum non permanserint, quamvis vel a Superioribus, vel a novitiis, vel ab utrisque intentio habeatur respective recipiendi ad vota solemnia, et ea emittendi, ac omnes ritus adhibeantur ad professionem votoram solemnium praescripti. Haec volumus, statuimus, praecipimus, mandamus non obstantibus .... Apostolicis, et in universalibus, provincialibusque, et synodalibus Conciliis editis, generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, regulis et consuetudinibus cujusque Ordinis, Congregationis, et Instituti etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque indultis, et litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis etc.« Analecta juris pontif. livrais. 49. col. 1482. Quis igitur intellecto hoc tam praeciso et omne dubium excludente auctoritatis Apostolicae oraculo, ni temerarius sit, audebit deinceps ad vota solemnia progredi non praemissis simplicibus? Aut id si nihilominus praesumat, quis ambigat, vota solemnia ita nuncupata esse inania omnique carere effectu?

d) Anni professionis, qui in congregatione requiruntur, ut quis voce activa et passiva gaudeat, et ad officia admitti possit, a die emissionis votorum simplicium computentur, et professi votorum simplicium suffragium habeant in actis capitularibus sui monasterii, quatenus et prout habent solemniter professi. Ita decretum S. Congregationis super statu Regularium 16. Sept. a. 1860 editum pro Congregatione Bavaro-Benedictina n. 8. Ex his colligitur, religiosos votorum simplicium *in plerisque* aequari solemniter professis, non tamen in omnibus. Ut enim alia brevitatis causa praeteream, contextus decreti penitus inspectus supponit dari munia, ad quae capessenda soli vota solemnia professi, et quidem nonnisi post certum annorum in professione transactorum numerum idonei sint; ac proinde dum de aliquo-

ad ea promovendo agitur, requisitum annorum numerum a die emissionis votorum simplicium computari posse. Juvat rem exemplo illustrare. Ut quis magister novitiorum esse queat, ex Constitutione Clementis VIII. *In suprema*, confirmata per Urbanum VIII. et usque in hodiernum diem a Pontificibus idemtidem inculcata, necesse est, ut adminus decem annos solemniter professus in religione transegerit; manifestum ergo est, simpliciter professum huic officio deputari non posse, quod alioquin jam per se multis nominibus ineptum foret. Juxta tenorem ergo praesentis decreti, licebit in constituendo magistro novitiorum, ad obtinendam decem annorum summam, etiam annos in votis simplicibus actos in calculum sumere.

e) Professi votorum simplicium dominium *radicale*, ut ajunt, suorum bonorum retinent; sed eis omnino interdicta est eorumdem administratio, reddituum erogatio atque usus. Debent propterea ante emissionem votorum simplicium cedere pro tempore, quo in eadem votorum simplicium professione permanserint, administrationem, usumfructum et usum quibus eis placuerit, ac etiam suae congregationi, si ita pro eorum lubitu visum fuerit[1]). Clara haec sunt, et suapte quodammodo intelliguntur; ipsam namque votorum simplicium naturam exprimunt. — Probe quidem sentio, opportunam heic mihi offerri occasionem de renuntiatione bonorum, cujus decretum pro Congregatione bavaro-benedictina editum et saepius jam citatum meminit, quaedam disserendi: ast ne angustos, queis tractatio haec constringenda est limites perfringam, lectorem ad juris canonici interpretes, qui doctrinam hanc perspicue solideque exhibent, relegatum volo. Unum illud addam, ex praesenti decreto patere, praeter Societatem Jesu, alumnos cujuscumque ordinis et instituti religiosi etiam exemti, lege teneri Concilii Tridentini[2]), qua cavetur: ne ulla renuntiatio aut obligatio etiam cum juramento, et in favorem cujuscumque causae piae valeat, nisi ea cum licentia Episcopi vel ejus Vicarii fiat intra duos menses proximos ante professionem; quare alii regulares non communicant privilegio dictae Societatis, cujus novitii quocumque tempore novitiatus, et absque licentia Ordinarii bonis suis cedere possunt[3]).

---

1) Decret. s. Congreg. super statu regul. 16. Sept. a. 1860 pro Congregat. bavaro-benedictina editum n. 5.

2) Sess. 25. de regular. cap. 16.

3) *Schmalzgrueber* in libr. tert. Decretal. tit. 31. §. 6. n. 96. *Ferraris*, Prompta biblioth. verb. Novitius. n. 30 sqq. *Bouix* Tractat. de jure regul. tom. 1. p. 583 sqq. — In congregationibus, quae vota solemnia non habent, posse a novitiis valide fieri donationes et renuntiationes, quin servetur Tridentini decreti forma, docet idem *Bouix* l. c. p. 589.

f) Regulares votorum simplicium, servatis quae jure communi ad suscipiendos legitime ordines, et in specie constitutionibus pontificiis circa ordinationes regularium praescripta sunt, promoveri possunt ad primam tonsuram et ordines minores; non item ad sacros sive majores; Ita enim S. Congregatio in decreto paulo ante allegato[1]) n. 7. edicit: »Superiores regulares, ad quos spectat, concedere poterunt hujusmodi professis litteras dimissorias dumtaxat ad primam tonsuram, et ad ordines minores, servatis tamen de jure servandis, et praesertim quae circa ordinationes regularium ab Apostolica Sede praescripta sunt.« Et in alio decreto[2]), ad quaesitum primum Archiepiscopi Mexicani: »Possuntne novitii post emissa simplicia vota ante emissionem solemnium ad sacros ordines promoveri titulo paupertatis, non obstante constitutione: *Romanus.* Pii V. die 12. Novemb. 1568 in lucem edita?« Respondit eadem S. Congregatio: »Negative quoad ordines sacros.« Ratio manifesta est; votis namque simplicibus obstricti, non sunt vere et proprie professi, quia non sunt irrevocabiliter religioni incorporati; atqui ad titulum paupertatis seu professionis religiosae, ut quis licite ordinari possit, vere, id est, solemniter professus sit est necesse[3]). Hinc S. Pius V. in constitutione *Romanus Pontifex.* prohibitionem Concilii Tridentini Sess. 21. cap. 2 de reform. ne quis absque titulo ordinetur, ad regulares quoque extendens, eos, qui professionem, et quidem valide non emiserunt, vel exire, aut dimitti e claustro possunt, titulo hoc paupertatis ordinari vetuit. Secus Episcopus per annum, ordinati vero ad tempus indefinitum suspenduntur ipso jure. Potest Episcopus, si velit, ab ordinandis religiosis juramentum exigere, an professionem sponte emiserint, prout praescripsit S. Carolus Borromaeus in Concilio provinciali II. tit. 1. decr. 23[4]). Contra vero, cum ad ordines minores, qui veluti gradus sunt, per quos ad majores ascenditur, nullus requiratur titulus, nihil prohibet, quominus regulares ante vota solemnia iis initiari possint[5]). Excipiuntur hic quoque Patres Societatis Jesu, qui vi privilegii a Gregorio XIII. a. 1573 et Gregorio XIV. a. 1591 accepti, non obstante constitutione Pii V. de licentia Praepositi Generalis post emissa vota simplicia promoveri possunt ad sacros ordines absque titulo[6]). Quodsi autem

1) Pro Congr. Bavaro-Benedict. edito.

2) 20. Jan. a. 1860.

3) Pontifical. roman. tit. de ordinatione Subdiaconi.

4) *Porubszky,* Jus ecclesiast. 2. ed. tom. 1. pag. 110.

5) *Devoti*, Institut. canon. lib. 1. tit. 4. §. 9. *Schulte,* System des allgemeinen kath. Kirchenrechts. Oeffentl. Recht. c. 7. §. 6.

6) Institut. Societ. Jesu. Pragae 1767. tom. 1. pag. 48. 103.

taliter ordinati e dicta Societate ab ejusdem Praeposito Generali juxta facultatem sibi a Sede Apostolica concessam ante professionem solemnem dimittantur, nulla iis ab eadem Societate deberi alimenta aut congruam sustentationem declaravit S. Congregatio Concilii 8. Aug. 1705 et 28. Febr. 1722 [1]).

g) Denique vinculum votorum simplicium, de quibus hic agitur, duplici modo dissolvi potest: dispensatione nempe, et cessatione seu dimissione. Dispensare solus potest Pontifex; dimittere vero sola religio, cui vovens se ipsum tradidit. Quod ut perspicuum fiat, juvat observare cum Suarez [2]), posse votum ab aliquo irritari, quin ab eodem dispensari queat, ut per se constat in parente, qui prolis, et in marito, qui uxoris vota irritare, non vero dispensare potest. Ratio est, quia irritabilitas voti fundatur in adhaerente ei conditione quadam, quae ab alterius pendet voluntate; ideoque ad exstinguendam ejus obligationem non requiritur specialis potestas jurisdictionis; sed sufficit, ut votum dicta conditione sit affectum, qua sublata, exspirat simul omnis obligatio. Contra vero dispensatio voti deposcit potestatem extrinsecam dispensantis, qua deficiente, dispensatio inanis ac nulla est. Hinc a vinculo votorum simplicium dispensare nequit Episcopus, aut quicumque Praelatus Pontifice inferior, non solum quia vota simplicia involvunt vota castitatis et religionis, quorum dispensatio reservata est Pontifici; sed etiam quia includunt veram traditionem, seu plenam sui in obsequium Dei et religionis mancipationem, a qua nullus praeter Pontificem dispensare potest. Summum porro Pontificem habere a Deo potestatem ac jurisdictionem dispensandi in quovis voto tam simplici quam solemni, communis est theologorum post S. Thomam [3]) sententia; patetque ex perpetua praxi et traditione Ecclesiae; nec non ex generali potestate clavium Matth. 16, 18. Petro ejusque successoribus data [4]). Cum autem vota simplicia, ut ait Sanchez [5]), imbibitam habeant conditionem, *donec ordo voventes retinuerit;* seu ut loquitur Vasquez [6]), cum emittantur ea intentione, ut voventes promittant se ea, quae vovent, servaturos dumtaxat in ordine, in quem adsciscuntur, idque non absolute, sed solum quamdiu fuerint in ordine: ultro patet, si ex aliqua causa dimittantur, omnino

1) *Ferraris* l. c. n. 45. et 91. *Engel*, Collegium universi juris canon. ad lib. 1. tit. 14. *Schulte* l. c. pag. 131 sub 1).

2) De virt. et statu relig. tom. 4. lib. 3. c. 9. n. 2.

3) 2. 2. qu. 88. ar. 12. ad 2.

4) *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. tom. 3. lib. 3. tit. 34. n. 20.

5) Op. moral. in decalog. tom. 2. lib. 6. c. 9. n. 62.

6) Comment. et disput. in primam secundae S. Thomae tom. 2. disp. 165. n. 85.

exstingui praedicta vota eo ipso, quod dimittantur. — Adeoque obligatio votorum simplicium per actum dimissionis non dispensatur, non relaxatur, neque proprie irritatur; sed simpliciter cessat, quia tollitur conditio, sine qua ea vota non subsistunt. Atque hoc est, quod expresse docet Gregorius XIII. in Constitutione *Ascendente Domino* ubi accurate distinguit inter verbum *dispensare* et verbum *cassare;* et dicit, talia vota per solam Apostolicam Sedem dispensari posse; cassari autem posse per solam dimissionem a Societate; quod ipsum conceptis verbis declarat citatum idemtidem decretum pro congregatione bavaro-benedictina editum, dum n. 2. et 3. ait: »Votorum simplicium dispensatio reservata est Romano Pontifici, cui professi gravibus urgentibus causis preces porrigere poterunt. Verum eadem simplicia vota solvi etiam possunt ex parte congregationis in actu dimissionis professorum, ita ut data dimissione, professi ab omni dictorum votorum vinculo et obligatione eo ipso liberi fiant.« — Ceterum dispensationi aeque ac dimissioni justam subesse debere causam, per se facile intelligitur; nam dispensatio in votis etiam a Pontifice, sine justa et rationabili causa facta, non tantum illicita, sed invalida quoque est; quia potestas dispensandi in lege Dei, data est Ecclesiae in aedificationem, non in destructionem 2. Cor. 13. Ubi autem abest conditio, sub qua datur dispensandi potestas, deficit ipsa potestas, consequenter et ipsa dispensatio [1]). Ideo in decreto proxime adducto dicitur: dispensationem nonnisi gravibus urgentibus causis peti posse [2]). Causae dispensandi plures possunt suppetere [3]): alias inter est, valde magna votum exsequendi difficultas, et quidem non ea tantum, quae prorsus antea incognita supervenit; sed etiam quae in antecessum praevisa fuit; ita quippe natura sumus comparati, ut res plerumque minus ardua appareat, dum animo eminus prospicitur, quam cum ejus instat executio; quod eleganter non minus quam vere expressit Thomas Tamburinus exclamans: »O quoties, dum mente et cogitatione tantum praeliamur, in quaecumque magna assurgimus, in quaecumque pericula ruimus, ad quorum tamen primum occursum trepidamus, et terga etiam nolentes vertimus [4]).« Generatim causae dispensationis revocari possunt ad pietatem, utilitatem, et

---

1) *Reiffenstuel* l. c.

2) Non facile quemquam fore autumo, qui hodie cum Pyrrho Corrado, *Praxis dispensationum apostol.* lib. 8. c. 10. n. 28. Hostiensem secuto asserat: „Papam posse super quolibet voto continentiae, etiam solemnizato dispensare, immo etiam *sine causa.*“

3) *Sanchez,* Op. mor. tom. 1. lib. 4. c. 45. n. 13 sqq.

4) *Thom. Tamburin.* Explicatio decalogi lib. 3. c. 16. §. 4.

necessitatem voventis [1]). — Non minus dimissionem, ut legitima sit, haud ex arbitrio, sed justa tantum eaque gravi ex causa decerni posse, cum res ipsa loquitur, tum memoratum saepius decretum S. Congregationis super statu regularium, ad quod in hac quaestione continuo respicimus, palam edicit in haec verba n. 5.: »Licet ad decernendam dimissionem neque processus, neque judicii forma requiratur, sed ad eam procedi possit sola facti veritate inspecta: tamen superiores procedere debent summa caritate, prudentia, et ex justis et rationabilibus causis, quacumque humana affectione remota; secus eorum conscientia graviter onerata permaneat. Nemo autem ex causa infirmitatis post professionem votorum simplicium superventae dimitti poterit.» — — Videri fortasse alicui posset injustitia non vacare contractum inter religiosum et religionem eo pacto initum, ut ille quidem perpetuo et irrevocabiliter obstrictus sit religioni, huic vero salva sit potestas eum, cum visum fuerit, dimittendi. Ast nulla in hoc injustitia reperitur; nam scienti et volenti, ut habet regula juris, injuria irrogari nequit; atqui emittentes praedicta vota, norunt eam conditionem, utpote quae per decursum novitiatus iisdem insinuatur: quare cum scientes prudentesque eam admittant, nulla in illos fit injustitia, tanto etiam minus, quod privatae suae utilitati renuntiare cuilibet sit integrum. Accedit, in multis contractibus ejusmodi inaequalitatem, jure sic disponente, deprehendi: ut si pubes sponsalia cum impubere contrahat, pubes numquam resilire potest; id autem licet impuberi cum primum annos pubertatis attigerit, ut constat ex c. 7. X. de desponsat impub. (IV. 2.) Si ergo in rebus levioris momenti potest libere haec inaequalitas constitui, et uni parti libertas recedendi a contractu concedi, ea denegata alteri: cur eadem inaequalitas non posset constitui in favorem religionis ob causas maximi momenti; scilicet ne religio retinendo homines vitiosos, aut fini societatis prorsus ineptos, detrimentum capiat?

Potestas dimittendi professum votorum simplicium in iis ordinibus religiosis, quibus Generalis tamquam supremum caput praeest, penes hunc est, et quidem vel solum, ut in Societate Jesu [2]), vel cum suis Definitoribus aut Consultoribus. In iis vero ordinibus, qui in congregationes dispertiti florent, penes Praesidem Congregationis cum suis Visitatoribus. Licet interim Generali cum suis Definitoribus, et Praesidi cum suis Visitatoribus, adjunctis ita poscentibus, negotium hoc committere gravibus piisque religiosis, qui tamen pauciores quam

1) *Pellizzar*, Manuale regular. tom. 2. tr. 8. c. 3. n. 173.
2) *Suarez* l. c. lib. 11. c. 1. et 2.

tres esse nequeunt; ita complura S. Congregationis super statu regularium decreta [1]) praecipiunt, et in specie decretum pro Congregatione bavaro-benedictina, quod n. 4. haec habet: »Facultas dimittendi professos votorum simplicium, de quibus agitur, spectat ad P. Abbatem Praesidem cum suis Visitatoribus. Idem P. Abbas Praeses cum suis Visitatoribus poterit in casibus extraordinariis, et praesertim pro regionibus et locis longinquis ad dimissionem decernendam subdelegare probos et prudentes religiosos, qui saltem tres esse debent [2]).« — In pronuntianda dimissionis sententia opus quidem non esse actione et forma judiciaria; summam tamen adhibendam animi moderationem, quae praemissa matura causae discussione, omnia ad aequitatis caritatisque leges exigat, ex allegatis supra S. Congregationis verbis constat, uti et illud, dimissos *ab omni votorum vinculo et obligatione eo ipso liberos fieri;* ut adeo idem de illis valeat, quod Ferdinandus de Castro Palao, de dimissis e Societate Jesu affirmat dicens: »Religiosi Societatis Jesu non professi (votis simplicibus obstricti) a religione dimissi, a votis omnino absolvuntur, et saeculares fiunt, ac si numquam Societatem ingressi fuissent [3]).« Hinc eadem S. Congregatio ad Archiepiscopi Mexicani quaesitum quartum: »Si novitii post emissa vota simplicia aut dimittantur e religione, aut haec ab ipsis mobilitate animi relinquatur, quid cum eis agere debet Ordinarius si aut ad sacros ordines, aut ad matrimonium forsitan aspirent?« Respondit: eamdem relate ad illos observandam esse agendi rationem, quae relate ad ceteros dioecesanos.

Quae hucusque, quantumvis fortasse minus quam par erat diligenter, disputata sunt, valere de votis simplicibus regularium ubivis terrarum in orbe catholico degentium, mihi quidem, nisi meliora edocear, persuasum est; num etiam de votis simplicibus valeant, quae

---

1) Decret. 15. Jun. 1858 pro ordine s. Francisci; 19. Jun. ejusdem anni pro Carmelitis discalceatis; 17. Julii ejusd. anni pro ordine SS. Trinitatis; 2. Octobris ejusd. anni pro Congregatione Canonicor. regul. SS. Salvatoris Lateranensium.

2) Non puto a proposito alienum, indicare heic etiam modum procedendi, quem s. Congregatio decreto 7. Maji 1859 praescripsit in Congregatione Cassinensi tenendum his verbis: „Pro dimissione professorum votorum simplicium, instantia a superiore monasterii, cujus familiae professus hujusmodi fuerat adscriptus, facienda erit apud Rssmum Praesidem Congregationis, uti Superiorem Generalem. Hic autem Rssmus Praeses, re mature perpensa et requisitis etiam informationibus necessariis et opportunis, rem ad judicium Rssmi Procuratoris Generalis et Examinatorum Generalium Romae degentium transmittet: data tamen eidem Rssmo Praesidi facultate, alium ex graduatis religiosis Romae morantibus delegandi, qui eum in congressu Examinatorum Generalium cum voto repraesentet."

3) Operis Moral. de virtut. et vitiis part. 3. tr. 15. disput. 3. punct. 18. n. 1.

in monasteriis imperii austriaci emittuntur? affirmare non ausim. Haec enim interventu potestatis politicae adeo extenuata, atque ad eas redacta sunt angustias, ut praeter nudum voti nomem vix aliud in iis reperias. Etenim ex rescripto ministerii, ut vocant, cultus de 27. Junii 1859 [*Archiv.* XI, 440—42., cf. et *Archiv.* IX, 438 sqq. cum sequenti in hoc volumine Archivii articulo] ad omnes Archiepiscopos et Episcopos imperii austriaci dimisso, ast ab his nuspiam, quantum sciam, publicato discimus, postulante excelso regimine Sedem Apostolicam annuisse, ut observata hactenus in imperio austriaco praxis, vi cujus ante 24um, et respective 21um aetatis annum cautum erat quemquam ad professionem solemnem admittere, porro quoque retineatur; ac proinde non obstantibus votis simplicibus, quae ex constitutione pontificia semper ac necessario praemittenda sunt votis solemnibus, deinceps etiam non secus ac hactenus cuilibet usque praefinitos professioni solemni annos, integra sit, cum libuerit, ordinem deserendi facultas. [Adnotatio redactoris Archivii: Quae vero facultas certo ita accipienda est, ut pro foro externo et ex lege civili atque brachio saeculari ad observanda illa vota simplicia non teneatur, pro foro interno autem morale vinculum illorum votorum non frangatur.] Immo ad repetitam regiminis caesarei interpellationem declaratum a Sua Sanctitate fuisse, ipsum decretum S. Congregationis Episcoporum et Regularium negotiis praepositae de 19. Martii 1857 quantum ad vim et efficaciam votorum simplicium, quae illic praescribuntur, salva nonnisi praxi in provinciis austriacis vigente, intelligi debere; et si quae in posterum ab eadem S. Congregatione relate ad effectus votorum simplicium ederentur decreta, haec ordines religiosos imperii austriaci non attinere, neque ab eorum superioribus citra praeviam Suae Sanctitatis dispositionem publicari oportere. Vota igitur simplicia regularium apud nos arbitrio voventis sunt relicta, qui nullo cohibitus froeno, quandocumque impetus aut libido tulerit, ea rescindere cassaque reddere potest. Sed utrum vota taliter comparata, adhuc digna hoc nomine sint, vehementer ambigo. Ecquid enim pretii vel in quotidiana vita tribuendum putemus promissioni, quam omni momento retractare liceat? Certe vota etiam a laicis in saeculo emissa, ea religionis vi pollere censentur, ut emergente licet justa causa, non propriae voluntatis placito, sed nonnisi dispensatione supremae auctoritatis ecclesiasticae, cui solvendi ligandique divinitus collata est potestas, valeant relaxari. Tandem vota quantumvis simplicia, in ordine religioso nuncupata, perpetuam, ut vidimus, ex parte voventis involvunt traditionem sui; ubi vero traditio haec in votis nostris? Vota ergo, quae ex mente laudati rescripti ministerialis a regularibus

apud nos nuncupari ordinantur, alterius sunt generis, totoque coelo differunt a votis simplicibus alibi gentium frequentatis. Quodsi ita, non etiam pari cum his habenda sunt loco, neque proinde iisdem effectibus, iisdemque gaudere possunt juribus; tanto quidem id certius, quod, ut rescriptum ministeriale asserit, Sua Sanctitas aperte edixerit, decreta, quae a S. Congregatione relate ad vota simplicia vulgari contigerit, regulares provinciarum austriacarum non concernere. Quamobrem illud imprimis exoptandum mihi videtur, ut S. Sedis Apostolicae oraculo declaretur, quid de his votis sentiendum, quae item jura, qui effectus illis respondeant; quod donec fiat, nihil quod certum exploratumque sit, de iis pronuntiari posse existimo.

Atque haec sunt, quae de votis simplicibus dicere in promtu habui. Quodsi nefors aliqua insuper sunt, quae circa hoc argumentum quaeri possent, ea ex dictis, aut certe ex jure communi non admodum aegre posse resolvi arbitror. Ceterum illud adhuc, — quod probe observatum velim, — adnotare liceat: nempe pleraque, quae seu de effectibus, seu de juribus vota simplicia respicientibus producta in medium fuere, ad regulares virorum dumtaxat familias, in quibus vota solemnia nuncupandi mos viget, pertinere [1]); neque proinde monialibus applicari posse. Hae enim, siquidem votorum solemnium et clausurae consuetudinem habent, cum nulla mihi comperta sit recentior Sedis Apostolicae constitutio, quae circa illarum conditionem statumque disciplinarem quicquam immutaverit, dispositionibus juris communis, ut hactenus, manent obnoxiae. Quod vero tertiarias attinet, uti et illas faeminarum congregationes, quae clausura carent, et vota solum simplicia, quamvis perpetua, emittunt: hae, quoniam de jure communi non tamquam *approbatae* ab Ecclesia, sed tantum ut *toleratae* spectari queunt, etiamsi regulae ipsarum et modus vivendi Sedis Apostolicae approbationem tulerunt [2]), hae, inquam, omnimodae subsunt Episcoporum jurisdictioni; quare omnes earum causae ad hos referendae, et per hos erunt expediendae. Congregationes quippe ejusmodi, quales recentiore ac recentissima aetate magno numero enatae sunt, non sunt *proprie ordines regulares* seu *religiosi;* neque per approbationem Sedis Apostolicae tales evadunt; quandoquidem Sedes Apostolica approbando haec instituta, numquam ea coaequat ordinibus regularibus; sed solum tamquam pia et utilia laudat commendatque, et, ut secundum eorum constitutiones, quicumque

1) Ut expresse dicit Decret. S. Congreg. Episcopor. et regularium 19. Martii 1857.

2) Conf. *Bouix*, de jure regular. tom. 1. part. 3. sect. 1. pag. 314 sqq.

voluerint, vivere possint, concedit [1]). Deest illis praeterea necessaria et essentialis, conditio, nempe professio solemnis; nam ut Pignatelli [2]) ait: »Status cum votis simplicibus non est religio, sed modus vivendi honestus.« Unde membra hujusmodi institutorum non sunt *moniales*, seu *personae religiosae* vel *regulares*; ut enim rursus Pignatelli [3]) loquitur: »Non emittunt solemni professione tria vota substantialia religionis, sine quibus *mulier* non potest dici religiosa, nec monialis *per text. ad Apostol. de regular.*« Sed manent saeculares personae, addito charactere personarum ecclesiasticarum [4]).

Ita etiam Congregationes ecclesiasticae virorum cum votis simplicibus, aut sine votis, sunt *saeculares*, et non ordines regulares. Id de Congregatione Doctrinae christianae Innocentius X. a. 1652 de Lazaristis Alexander VII. a. 1655 de Redemtoristis Congregatio Episcoporum et Regularium decreto de 2. Julii a. 1841 et alio de 4. Sept. a. 1853 pronuntiavit. Subsunt ergo jurisdictioni Episcoporum, non obstante, quod privilegia illis concessa loquantur de exemtione, uti breve Alexandri VII. de 22. Sept. a. 1655 datum Congregationi Missionum: »Statuimus ut dicta Congregatio exemta sit a *subjectione* locorum Ordinariorum.« Papa enim non loquitur de exemtione a jurisdictione episcopali, sed solum a subjectione, id est, ab obedientia canonica, quam clerici saeculares debent suis Episcopis. Congregationes dictae itaque dependent a suis superioribus quoad observationem regulae et administrationem domesticam: subsunt vero jurisdictioni Episcoporum et visitationi quoad fidem, cultum divinum, mores, disciplinam canonicam.

Ceterum, quoniam hoc loco de ordinibus dumtaxat regularibus proprie dictis, eorumque votis agere propositum erat; et quae hac de re occurrebant, pro facultate mea depromsi: tempus est, ut stylum deponam, eumdem, si vita et otium suppetierit, resumturus, ut de recentioribus tam faeminarum, quam virorum congregationibus ecclesiasticis distincto tractatu verba faciam. Interea etiam lectorem sciendi curiosum ad eos relegatum volo auctores, qui de hoc difficili, et multis anfractibus impedito argumento diligentius tractarunt; uti sunt auctor dissertationis *de Congregationibus saecularibus*, in Analectis Juris Pontif. fasciculo 39 et sqq. item Dr. B. Schels, Die neueren religiösen Frauen-Genossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schaffhausen 1857.

1) Inde a saeculo 16. Pontifices vix duos aut tres ordines regulares cum votis solemnibus approbarunt; at vero magnum numerum Congregationum novarum cum votis simplicibus, aut sine omni voto.

2) Tom. 2. Cons. 65. n. 181. Conf. *Schmalzgrueber* Consil. tom. 1. cons. 56

3) Tom. 10. cons. 69. n. 4.

4) *De Luca*, de regular. disc. 1. n. 131.

Die Zulassung zur Einkleidung- und Profess-Ablegung in den geistlichen Orden, besonders in Oesterreich.

(Vgl. Wiener Diöcesanbl. 1865 Nr. 14—24.)

Papst *Benedict XIV.* spricht in seinem Werke de Synodo dioecesana (lib. 13. cap. 11.) über die grosse Zahl der Regularen, die zu jener Zeit ihre Klöster verlassen hatten oder aus denselben entfernt worden waren. Ueber die Ursachen dieser betrübenden Erscheinung erklärt er Folgendes: Contendunt, excessivam profugorum, apostatarum ejectorumque multitudinem ex *nimia facilitate* profluere, qua *ad habitum recipiuntur*, quicumque se religioni offerunt, tum ex *contemptu regularum*, quae ad uniuscujusque vocationem *noviciatus tempore* probandam statutae reperiuntur, ex quadam denique animorum *propensione* semper proclivi *ad novitiorum professionem* admittendam, ut religiosorum numerus excrescat.

Um dem Uebelstande vorzubeugen, sollen die Vorschriften über die *bei der Aufnahme der Candidaten und während des Noviciates anzuwendenden Vorsichten* genau beobachtet werden. Quod recte perpensum fuit a Clemente Papa VIII. in suis generalibus decretis super admissione novitiorum ad regularem habitum et professionem anno 1596 et 1599 evulgatis, iterumque expressum a Pontifice, Innocentio XII., in suo decreto, de ejectis et ejiciendis edito sub annum 1693. »At quia nimia sine delectu facilitas recipiendi quoscumque religionis ingressum petentes et a religione forsitan alienos duram satis tractu temporis necessitatem parit eosdem e claustris ejiciendi.«

Auf diese Vorschriften verweist Papst *Benedict XIV.*, auch in der apostolischen Anordnung »*Si datam*« de die 4. Non. Martii 1747 (de ordine servando in causis super nullitate professionis regularis). Ad hoc (ut rariores sint instantiae et contentiones eorum, qui vel intra quinquennium a die professionis emissae vel etiam eo elapso susceptum religiosae vitae institutum relinquere adnitantur) certius obtinendum magnopere contulerit, si a Superioribus regularium Ordinum in *novitiorum admissionibus* ea observabuntur, quae et in eorum Constitutionibus et in decretis fel. regn. Clementis PP. VIII. Praedecessoris nostri statuta sunt, quaeque omnia ab ipsis plenissime observari et impleri Nos pariter ipsis praecipimus ac jubemus, tum etiam si ipsi minus facile consensum suum praebebunt, ut admittantur ad professionem tirones, sive qui aetatem quidem a Concilio praescriptam compleverint, at non ad eam pertigerint, quae a Constitutionibus

Ordinis statuta est, sive illi, qui licet annum noviciatus expleverint ad normam Concilii, adhuc tamen ulterius in eo manere deberent juxta praescriptum suarum peculiarium Constitutionum, multoque magis ii, qui nec per integrum annum, sed per octo aut sex menses duntaxat tirocinium posuerunt, ac demum si ipsi Superiores haud se interponent neque curabunt, ut professi ante legitimam aetatem ad Ordines sacros promoveantur. Quaecumque enim sive in sacris canonibus aut Pontificiis Constitutionibus sive in peculiaribus Ordinum statutis circa praemissa provide constituta sunt, non parum habent momenti ad religiosam vocationem in hominum cordibus stabiliendam et ad cohibendam versatilem animorum mobilitatem, quae ut plurimum aut sola aut potissima causa est, qua professi adducuntur, ut vota, quibus obstricti sunt, irrita declarari cupiant. Neque vero Apostolica Sedes ullas umquam dispensationes in praemissis concedere consuevit, nisi praevio assensu aut etiam accedentibus precibus Superiorum regularium, quibus nempe aequum et necessarium est fidem adhiberi in expositione causarum, quas urgere asserunt pro concedendis dispensationibus, quae petuntur.

Insbesondere soll *Niemand gezwungen* werden, ins Kloster zu gehen, eben so wenig aber Jemand abgehalten werden, sein auf die Wahl des Regularstandes gerichtetes Vorhaben auszuführen. Das *Concilium von Trient* hat das Dawiderhandeln mit schweren Kirchenstrafen belegt; denn so heisst es Sess. 25. de regularibus et monialibus c. 18.: Anathemati sancta Synodus subjicit omnes et singulas personas, cujuscumque qualitatis vel conditionis fuerint tam clericos quam laicos, saeculares vel regulares, atque etiam qualibet dignitate fungentes, si quomodocumque coëgerint aliquam virginem vel viduam, aut aliam quamcumque mulierem invitam, praeterquam in casibus in jure expressis ad ingrediendum monasterium vel ad suscipiendum habitum cujuscumque religionis vel ad emittendam professionem, quique consilium, auxilium vel favorem dederint, quique scientes, eam non sponte ingredi monasterium aut habitum suscipere aut professionem emittere, quoquo modo eidem actui vel praesentiam vel consensum vel auctoritatem interposuerint. Simili quoque anathemati subjicit eos, qui sanctam virginum vel aliarum mulierum voluntatem veli accipiendi vel voti emittendi quoquo modo sine justa causa impedierint. Auf diese Anordnung des Conciliums von Trient beruft sich Papst Benedict XIV., in dem oben bezogenen Rescripte *Si datam*, indem er verordnet: Ecclesiarum Praesules anathemati subjectos declarabunt omnes et singulos, cujuscumque qualitatis, conditionis et dignitatis fuerint, qui virgines aut viduas, seu alias quascumque mulieres invitas, prae-

terquam in casibus in jure expressis, coëgerint ad ingrediendum monasterium vel ad suscipiendum habitum cujuscumque religionis vel ad emittendam professionem juxta sanctionem Sacrae Tridentinae Synodi (Sess. 25. c. 18. de regular.), ubi etiam pares censurae statuuntur adversus eos, qui in hujusmodi factis consilium, auxilium vel favorem dederint: ac omnes similiter, quotquot ausi fuerint *compellere viros* ad ingrediendam religionem et ad vota profitenda, justis gravibusque poenis afficient.

Unter den bezüglich der Aufnahme von Ordens-Candidaten zu beobachtenden Vorschriften, erwähnt *Benedict XIV.* (de Synodo dioeces. l. c.) ferner folgende: Concilium Tridentinum Sess. 25. de regularibus c. 3. statuit, ut in monasteria et coenobia, sive immobilia bona possideant, sive non, is tantummodo recipiatur religiosorum numerus, qui ex *monasterii reditibus vel consuetis eleemosynis ali possint.* »In praedictis autem monasteriis et domibus tam virorum quam mulierum, bona immobilica possidentibus, vel non possidentibus is tantum numerus constituatur ac imposterum conservetur, qui vel ex reditibus propriis monasteriorum vel ex consuetis eleemosynis commode possit sustentari;« quod quidem saluberrinum praeceptum ab Innocentio XIII. innovatum fuit in sua Constitutione *Apostolici ministerii* §. 14., subinde confirmata in forma specifica a Summo Pontifice Benedicto XIII. per aliam, cui initium *In supremo militantis Ecclesiae.* In dem erwähnten apostolischen Rescripte will nämlich Papst Innocenz XIII., dass darüber gewacht werde, ne contra praescriptum Concilii Tridentini in monasteria, conventus et domos tam virorum quam mulierum, sive bona immobilia possideant, sive non possideant, major numerus recipiatur, quam qui vel ex proventibus propriis ipsorum monasteriorum conventuum aut domorum, vel ex consuetis eleemosynis aliisve quibuscumque obventionibus, in commune tamen conferendis, commode possit sustentari.

Im Allgemeinen erinnert Benedict XIV. hinsichtlich der Novizen: Ordinum regularium institutores in suis Constitutionibus a Sancta Sede approbatis optima ediderunt praecepta ad rectam *Novitiorum institutionem, domorum probationis gubernium* et *vocationis explorationem* quam maxime accommodata. Denique Clemens VIII. in praefatis suis decretis omnia prudentissime statuit ac jussit, quaecumque conducere poterant ad tutam rectamque *explorationem spiritus* Novitiorum, qui ad solennem votorum nuncupationem recipi exposcunt.

Damit endlich die Regularen ihrem Berufe nicht abwendig gemacht werden, bemerkt Benedict XIV. (de Synodo dioeces. l. c.): Tridentini Patres c. 4. Sess. 25. de regular. opportuna decreta ediderunt

pro regularibus ad *publicas Universitates studiorum causa* per suos Superiores ablegatis statuentes, ut in monasteriis degant, utque in eos extra Conventus manentes a locorum Ordinariis procedatur. »Illi autem, qui studiorum causa ad Universitates mittuntur, in Conventibus tantum habitent, alioquin ab Ordinariis contra eos procedatur.«

Ueber das Noviziat und die Ordens-Profession hat das Concilium von Trient (Sess. 25. de regular. et monialib.) folgende Bestimmungen erlassen: 1. (cap. 15.) In quacumque religione tam virorum quam mulierum professio non fiat *ante decimum sextum annum expletum: nec* qui *minore tempore quam per annum post susceptum habitum* in probatione steterit, ad professionem admittatur. Professio autem antea facta sit nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae vel religionis vel Ordinis observationem aut ad alios quoscumque effectus. — 2. (cap. 16.) Finito tempore noviciatus Superiores novitios, quos habiles invenerint, ad profiteudum admittant aut e monasterio eos ejiciant. Per haec tamen sancta Synodus non intendit aliquid innovare aut prohibere; quin religio Clericorum Societatis Jesu juxta pium eorum institutum a sancta Sede Apostolica approbatum Domino et ejus Ecclesiae inservire possint. — 3. (cap. 18.) Ea omnia et singula, quae ante professionem vel in ipsa professione fieri oportet, serventur non solum in monasteriis subjectis Episcopo, sed et in aliis quibuscumque. Ab his tamen excipiuntur mulieres, quae Poenitentes aut Convertitae appellantur, in quibus Constitutiones earum serventur.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen bemerkt *Benedict XIV.* (de Synod. dioeces. lib. 13. cap. 11.): Tridentinum Concilium statuit, ne religiosa professio ante decimum sextum aetatis annum completum et non exacto noviciatus anno emittatur. Si quae vero nuncupata professio duabus his conditionibus destituatur, irritam eam declarat ac omni plene vi obligandi expertem. A praescripta autem regula exemtos voluit eadem Sancta Synodus Patres Societatis Jesu, qui plerumque neminem, nisi evoluto saltem probationis biennio ad Professionem recipiunt, ut videre est sequenti cap. 16. Eademque Synodus, postquam cap. 18. anathemate percutit audentes cogere mulieres, ut se Religioni devoveant, simulque declaravit ea omnia, quae tum ante Professionem tum in ipsa Professione praestanda decreverat, locum habere debere in quibuscumque monasteriis, non solum Episcopo, sed etiam alteri cuilibet Praelato subjectis, haec addidit verba: »Ab his tamen excipiantur mulieres, quae Poenitentes aut Convertitae appellantur, in quibus Constitutiones earum serventur.«

Hinc autem orta est disputatio, an postremorum hujusmodi verborum vis ea tantummodo complectatur, quae *in ipso cap. 18.*, cui

inserta sunt, decreta leguntur, vel potius ad ea quoque protendi debeat, quae praeindicato *cap. 15.* continentur, adeo ut si in Monialium Poenitentium sive Convertitarum Constitutionibus probationis annus ante Professionem explendus minime praefiniatur, valida post Concilium censeri possint vota in hujusmodi coenobiis emissa sine praevio annali experimento, utpote contra Conciliarem quidem sanctionem, sed tamen ad normam suarum Constitutionum exacta. Itaque Congregatio Concilii Tridentini interpres propositam hanc quaestionem die 2. Martii 1606 definiens respondit, quod prescriptum fuerat *cap. 18.* ad praecedentia quoque capita atque adeo ad ipsum etiam *cap. 15.* referri: »Congregatio respondit, si ex Instituto vel Constitutionibus Convertitarum ad Professionem admitti consueverint absque anno probationis, decretum ejusdem Concilii quoad Convertitas nihil eorum Institutis aut Constitutionibus circa probationis annum detraxisse.«

Papst Pius IX. hat sich die Hebung des Ordenslebens und die Herstellung einer gedeihlichen Disciplin in den religiösen Genossenschaften besonders angelegen sein lassen. Zu diesem Zwecke errichtete er im Jahre 1847 die *Congregatio Cardinalium de statu religiosorum ordinum*, deren Acta bis zum Jahre 1862 und zum Theil auch aus späterer Zeit im *Archiv* Bd. IX. und XVI. bereits mitgetheilt wurden.

Die Errichtung der genannten Congregation verkündete der Papst durch eine ad omnes supremos moderatores, Abbates, Provinciales aliosque Superiores regularium ordinum gerichtete *Encyclica* vom 17. Juni 1847. Diese Encyclica findet sich in unserem *Archiv* X, 390 ff., und das apostolische Schreiben, womit dieselbe an die Bischöfe mitgetheilt wurde, im *Archiv* XVI, 333 f.

Unter dem 25. Januar 1848 erliess die Congregatio super statu Regularium zwei wichtige Decrete, das Decretum *Romani Pontifices* (abgedruckt im *Archiv* VIII, 143 f.), und das Decretum *Regulari disciplinae* (abgedruckt im *Archiv* XVI, 353 f., vgl. auch Bd. IX, 443.) Eine Reihe von Declarationen, welche sich an beide Decrete anschliessen, haben wir im *Archiv* IX, 436 ff., XVI, 360 ff., 368 ff. mitgetheilt.

Das Decretum *Romani Pontifices* enthält ein allgemeines Gesetz, decretum ubique locorum perpetuis futuris temporibus servandum, und handelt *de testimonialibus Ordinariorum literis, requirendis in receptione illorum qui ad habitum religiosum admitti postulant.* Laut der nach Wien ergangenen Erklärung der Congregation vom 25. Februar 1863 (im *Archiv* IX, 437.) bezieht sich das Decretum *Romani*

pontifices aber nur auf Mönche (religiosos viros), nicht aber auch auf Nonnen (sanctimoniales).

Das Decretum *Regulari disciplinae*, welches sich auf die Bedingungen und Vorschriften in Betreff der *receptio Novitiorum ad habitum et professionem* bezieht, erging zwar zunächst nur *pro Italia et insulis* adjacentibus, wurde aber von einzelnen Ordensvorständen ihren Untergebenen auch ausser Italien zur Darnachachtung eingeschärft. So schärfte (laut dem Wiener Diöcesanblatt 1865, Nr. 14. S. 153) der Minister generalis totius Ordinis Minorum S. Francisci unter dem 19. März 1862 sämmtlichen Vorständen seines Ordens ein, ut curent faciantque omnino attendi atque observari decretum *Regulari disciplinae*, quod prodiit pro Italia et insulis adjacentibus, agitque in duabus partibus, quibus constat de lege servanda tum in probandis iis, qui ad habitum religiosum admitti postulant, tum in admittendis Novitiis ad professionem. Auf die Anfrage, an decretum *Regulari disciplinae* vim habeat in Sabaudia? antwortete die s. Congr. Regularium unter dem 1. Mai 1851: Affirmative. (Vergl. *Archiv* XVI, 362 f.) Und die unten noch näher zu besprechende Encyclica *Neminem latet*, der genannten Congregation vom 19. März 1857 (im *Archiv* IX, 437 f.) über die Einführung der einfachen Gelübde vor Ablegung der feierlichen Gelübde in den Männerklöstern enthält die Anordnung: Decreta s. Congregationis super statu Regularium incipien. »*Romani pontifices*« et »*Regulari disciplinae*« anno 1848 promulgata omnino serventur in receptione ad habitum, noviciatum et professionem votorum simplicium.

In den Declarationen der Congregatio vom 1. Mai 1851 und 12. Jan. 1855 zu Art. III. des ersten Theils des Decretum *Regulari disciplinae*, die wir im *Archiv* XVI, S. 361 f. (unter Nr. 6. und 7.) und S. 369 (unter Nr. II.) mittheilten, ist angedeutet worden, dass das juramentum, welches die Examinatoren der Postulanten abzulegen haben, sich auf die Erfordernisse und Eigenschaften beziehe, welche von den Päpsten Sixtus V., Gregor XIV, und Clemens VIII. expresse et speciatim als Bedingungen der Aufnahme in eine reguläre Communität, namentlich auch über die Aufnahme von Personen unehelicher Geburt vorgezeichnet sind. Diese Vorschriften der genannten Päpste, sowie die auf Befehl des Papstes Clemens VIII. unter dem 19. März 1623 erlassenen *Institutiones super receptione et educatione novitiorum*, und die von der Congr. Regularium mit Rücksicht auf Art. III. der prima pars des Decretum *Regulari disciplinae* erlassene Instruction sind sämmtlich im *Archiv* XVI. 363—368, 381 ff. abgedruckt. In der letztgenannten Instruction sind die

wesentlichsten Momente des Scrutiniums, welches der Aufnahme von Postulanten in geistliche Orden und Congregationen vorangehen soll, zusammengestellt.

Wir heben noch mit dem Wiener Diöcesanblatt 1865 Nr. 17. S. 176 f. hervor, dass, wie der Minister Generalis totius Ordinis Minorum Seraphici S. Francisci in seinem ad Ministros et Custodes Provinciales gerichteten Erlasse vom 19. März 1862 erwähnt, zu den Decreta *Romani Pontifices* und *Regulari disciplinae* von der Congr. Regg. unter dem 1. März 1851 [soll wohl heissen: 1. Mai 1851; vgl. *Archiv* IX, 477.] und unter dem 16. Januar 1852 (*Archiv* XVI, 363.) Erklärungen ergingen, welche im Wesentlichen aussprechen, *non esse invalidam vel nullam, sed tantum illicitam professionem* factam omissis testimonialibus literis et non servata prius forma decreti *Regulari disciplinae.*

Zum Art. VII. der II. pars des decretum *Regulari disciplinae* (*Archiv* XVI, 359.) fügen wir hier folgendes Decret von Jahre 1860 an:

Sanctissimus Dominus noster Pius PP. IX. in audentia habita die 3. Februarii 1860 ab infrascripto Secretario S. Congregationis super statu regularium attentis expositis et usu, qui olim vigebat in Ordine Minorum Observantium benigne statuit, ut in eodem Ordine etiam in tertio scrutinio pro admittendis Novitiis ad professionem Conversi, uti antea moris erat, una cum aliis capitulariter suffragia ferant, servatis in reliquis omnibus forma ac tenore Decretorum S. Congregationis super statu Regularium; contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congregationis super statu regularium. A. Archiep. Philip. Secretarius.

Bei *Frauenklöstern* ist die Vornahme der Prüfung der Postulantinnen behufs ihrer Einkleidung und der Novizinnen behufs der Profess-Ablegung Sache des Bischofs. So hat es das Concilium von Trient (Sess. 25. de regular. et monial. c. 17.) angeordnet. Libertati professionis virginum Deo dicatarum prospiciens sancta Synodus statuit atque decernit, ut si puella, quae *habitum regularem* suscipere voluerit, major duodecim annis sit, non ante eum suscipiat, *nec postea ipsa vel alia professionem emittat,* quam exploraverit Episcopus vel, eo absente vel impedito, ejus Vicarius aut aliquis eorum sumtibus ab eis deputatus virginis voluntatem diligenter, an coacta, an seducta sit, an sciat, quid agat, et si voluntas ejus pia ac libera cognita fuerit, habueritque conditiones requisitas juxta monasterii illius et Ordinis regulam, nec non monasterium fuerit idoneum, libere ei profiteri liceat; cujus professionis tempus, ne Episcopus ignoret,

teneatur Praefecta monasterii eum ante mensem certiorem facere. Quod si Praefecta certiorem Episcopum non fecerit, quamdiu id Episcopo videbitur, ab officio suspensa sit.

Wir wollen ferner auch Einiges über den Gebrauch bemerken, nach welchem in früheren Zeiten Eltern ihre noch *unmündigen Kinder* dem Ordensstande widmeten. Papst *Benedict XIV.* behandelt diesen Gebrauch in dem apostolischen Rescripte vom 15. December 1751, welches mit den Worten *Probe te* beginnt. Neminem sane, so heisst es dort, nisi ecclesiasticae historiae admodum imperitum ignorare arbitramur, per plura saecula eam in Ecclesia disciplinam viguisse, qua genitores proprios filios impuberes non modo ecclesiasticae vitae adeoque clericali statui, sed etiam monasticae disciplinae offerebant, quibus proinde filiis, etiam cam ad eum pervenerant aetatem, in qua bonum a malo discernendi facultas est, interdictum erat, ab ea vitae conditione resilire, cui adhuc infantes vel impuberes a parentibus destinati fuerant; hujusmodi autem disciplinae moderationem paucis abhinc saeculis inductam fuisse.

Et quidem quod ad eam spectat oblationem, qua infantes in Clerum recipiendi ac Tonsurae et Lectoratui initiandi offerebantur, complura videre licet apud Morinum, Martene, Bosquetum. Nuperrime vero aureus annulus repertus est, quem, ut ejus capacitas indicat, pro duorum aut trium mensium infante confectum fuisse oportet. In eo aliquot litterae impressae erant, quibus infantem illum *Levitam* esse innuebatur; quod tamen non ita intelligendum est, ut illum Diaconum fuisse credamus, verum tantummodo in Clerum cooptatum fuisse, quemadmodum a viro erudito Patre Baldino in suis notis ad Anastasium bibliothecar. ad vitam S. Eugenii Papae valde apposite demonstratur.

De illa autem oblatione, per quam pueri monasterio dicabantur, inter caeteros Pater Mabillonius in sua praefatione ad saeculum 16 Benedictinum quam plurima edisserit, item Muratorius tom. 5. antiquitat. Italiae. Alia, quae ad hujusmodi rem pertinent, monumenta a Gratiano ad caus. 20. qu. 1. collecta habentur. Idem autem antiquo etiam Concilii Toletani adagio comprobatur, quod a Clemente III. in Decretali sua, *cum virum* de *regular.* pariter usurpatum invenitur, quod scilicet *monachum aut paterna devotio aut propria facit professio.* Dartis in commentariis ad Decretum Gratiani p. 2. Caus. 20. qu. 1. omnia, quae ibi continentur, ita in compendium redigit: *Olim pater poterat filium suum impuberem monasterio delegare et tradere, nec liberum illi reverti ad saeculum.*

Disciplina hujusmodi adusque Coelestinum III. permansit, qui

Pontifex eidem moderamine adhibito decrevit, puerum monasterio oblatum cum ad discretionis annos pervenerit, interrogari debere, num illi remanendi, an abeundi voluntas sit, eumque, quoties abeundi animum habeat, nullatenus ad remanendum cogi debere. Ita in Decretali ipsius in cap. *cum simus*, *de regular.* videre est, cum qua Innocentius III. lib. 15. epist. 116. ad Episcopum Lugdunensem conscripta etiam concordat. Coelestinum III. disciplinae illi modum imposuisse dictum a Nobis est, eo quod non omnino ac penitus eamdem sustulerit aut abrogaverit; quin imo hodiernis etiam temporibus, quoties non obstent peculiares Regularium Ordinum sive Institutorum constitutiones, de quibus agit Fagnanus in cap. *cum virum*, *de regularibus*, aut recentiores Pontificiae Constitutiones, quae certam aetatem praestituunt pro illis, quibus inter monasterii septa pernoctandum sit: quod spectat ad Jus canonicum Decretalium, nequaquam vetita est *(salva semper Concilii Tridentini observantia quantum ad aetatem ac tempustirocinii et professionis)* ea oblatio, qua filii impuberes monasticae vitae offeruntur. Ex hujusmodi autem oblatione tres effectus existunt, primo, quod filius impubes a religione recipi potest; deinde quod parenti patria uti potestate, ut eumdem ad saecularem statum revocet, amplius integrum non est; denique quod, etiamsi filio impuberi ante pubertatis annos religiosa claustra deserere minime permissum est, quod ipsi tamen facere licet, ubi eam attigerit aetatem, in qua potestatem habet, ut de seipso disponat, potest nihilominus religio proprio jure uti, ut etiam ante pubertatis annos eumdem dimittat, dummodo in eo recipiendo ea se obligatione non obstrinxerit, ut usque ad dictum tempus eumdem retineret, quemadmodum valde apposite Suarez de relig. tom. 3. l. 5. c. 1. edisserit.

Tam antiquis autem, quam hodiernis temporibus non defuere, qui disciplinam illam auderent improbare, secundum quam, ut dictum paulo ante est, impuberi filio monasticae vitae a parentibus oblato, amplius illam deserere interdictum erat. Rhabanus in libro ad Ludovicum Imperatorem conscripto invehitur in eos, a quibus id affirmabatur, contenditque eos id asserere, quod sit *contra superiorum saeculorum sententiam*, *imo etiam contra Conciliorum et Pontificum decreta.* Idem argumentum hac nostra aetate a Joanne Petro Gibert *tom. 2. sui Corporis Juris Canonici tit. 23. de Ecclesia ad sect. 4.* pertractatum est. Hanc eamdem causam Hugo menardus *cap. 66. Concord. Reg.* agendam suscipit, statuendo jus illud, per quod filiorum ad Monasticam vitam oblatio fit, in effroenata patria potestate fundatum esse: *Dico hoc jus esse a naturali potestate, quam habent parentes in liberos, qui possunt eos etiam vendere necessitatis causa; ergo etiam*

devotionis causa Deo offerre in perpetuum ejus obsequium, tam pro salute sua, quam liberorum; modo id fiat pura intentione et devotione. Quae quidem ratio admitti posse videtur, dummodo veteri illi patriae potestati non innitatur, adeo effroenatae, ut ejus vigore licitum esset patri non modo filium venumdare, sed etiam occidere, si ita ei collibuisset, quemadmodum apud Sigonium *de Jure antiquo Civium Romanorum ad cap. 10.* videre est; sed alteri potius mitiori patriae potestati, quam Romani adoptarunt, postquam a Graecis, cum bonarum artium disciplina, morum etiam humanitatem et cultum didicerunt, quae potestas restricta fuit ad moderatam in filios coërcitionem, reservata Magistratibus severiori, quando ea opus foret, et ad omnimodam dispositionem status filiorum, et vitae generis atque conditionis, quam usque ad exitum servare et profiteri deberent. His eisdem limitibus definita fuit apud Judaeos patria potestas super filios ac filias, cum *cap. II. lib. Judicum.* legatur, Jephte votum Domino vovisse, si eidem datum esset superare filios Ammon, puicumque primus de Domo ipsius egrediens sibi redeunti occurrisset, eum se holocaustum Domino oblaturum; cum autem prima eidem occurrisset unigenita ipsius filia, votum adimplere non omisisse, atque eam Deo immolasse. Sane inter sacros Interpretes disputatio et controversia est, num Jephte, hujusmodi votum faciendo et adimplendo, peccatum commiserit, necne. S. Thomas *in 2. 2. quaest. 88. art. 2. ad secundum* considerans, Jephte in Epistola ad Hebraeos *cap. II.* in Sanctorum Catalogo poni, probabile esse ait, Jephte peccati sui poenitentiam egisse: *Probabile est, eum poenituisse de facto iniquo.* Eisdem vestigiis insistit Suarez *tom. 2. de Religione ad lib. 2. cap. 10. num. 12. Factum illud contra legem naturalem erat, et contra legem scriptam Exodi 20. de non interficiendo innocente, quae procedit et obligat etiam titulo Religionis et voti, quia pater non est dominus vitae filiae, ut illam vovere, aut sacrificare possit.* Atque hisce quidem comprobatum videmus, patriae auctoritati ac potestati apud Judaeos jus vitae et necis supra filios nequaquam adnexum fuisse. Alii porro sunt, qui Jephte a peccato excusant, vel quod eumdem Spiritus Sancti instinctu, qui praecepto aequipolleat, votum fecisse atque adimplevisse dicant (quod nihil facit ad rem, de qua hic agitur); vel quod is filiae suae non naturalem mortem, sed civilem dederit, eamdem ab hominum commercio segregatam Deo consecrando ac perpetuae virginitati destinando. Quidquid sit de hac opinione, Nos eam in medio relinquimus, utpote quam communi Patrum et Interpretum sententia improbari videamus, quemadmodum tum in Dissertatione Calmeti super hac materia, tum in Suarez *loco citato*, tum docte admodum in Sylvio

in Commentariis supra 2. 2. quaest. 8. art. 2. conclus. 7. videre est. Verum ex eadem ipsa opinione comprobare posse videmur, etiam apud Hebraeos liberam fuisse patri facultatem, ut filium certae vivendi rationi destinaret, in qua eidem usque ad vitae finem permanendum foret; cum neminem deprehenderimus, qui ideo opinioni illi refragetur, propterea quod pater apud Judaeos talem auctoritatem minime haberet, sed quod illiusmodi interpretatio litterali Divinae Scripturae sensui contraria videatur.

Jus igitur filios impuberes Claustro sive Monasterio offerendi, vel cum obligatione perpetuo ibi manendi, vel cum facultate abeundi, si, cum ad pubertatem pervenerint, oblationem de se factam minime confirment, patriae potestati atque auctoritati innixum est, quemadmodum apposite a S. Thoma *in quodlibet 4. quaest. 12. art. 33. §. Primo ergo* indicatur: *Pueri ante annos pubertatis ex naturali jure sunt sub cura parentum, propter hoc quod patiuntur discretionis defectum, secundum quem possint bene regere seipsos; ideo in hac aetate possunt quidem Religioni tradi, si a parentibus offerantur, et erit rata traditio, praecipue si, cum ad annos pubertatis pervenerint, ratam habuerint paternam oblationem.* Huic disserendi rationi praedecessoris quoque nostri Clementis IV. Decretalis Epistola cohaeret, *die 27. Aprilis 1267* Viterbii data, et Abbatibus, Abbatissis, Prioribus et Guardianis Praedicatorum, Minorum, Cisterciensium et Praemonstratensium de Montepessulano, et illius suburbiis directa, quae inter ejusdem Pontificis Epistolas 452. numeratur, *tom. 2. Thesauri Anecdotorum* a Martene collecti *col. 459.* Nihil sane pro recto moderamine rerum tam bene atque utiliter potest esse provisum, quod tractu temporis malitia hominum pervertere non conetur. Perlatum ad dicti Pontificis aures est, eum tunc temporis abusum invaluisse, ut oblationes impuberum ad Monasteria, a quacumque persona fierent, promiscue acceptarentur, idque privati commodi et emolumenti gratia, ut scilicet Monasteria bonis illis potirentur, quae ad impuberem oblatum spectabant. Apostolicus Pontificis zelus tam gravi incommodo obviam ire non praetermisit, edixitque, ut impuberes nequaquam reciperentur, nisi oblatio a patre et matre fieret, aut a tutoribus, qui in iis, quae pertinent ad pupillorum curam aut dispositionem in jus paternum succedunt: *Absque voluntate parentum, et tutorum suorum.* Ab hoc etiam proposito non aliena ea quaestio est, quae a Pontificii Juris peritis discutitur, utrum scilicet, si filius a patre sine consensu matris, vel si a matre sine patris consensu offeratur, talis oblatio legitima sit atque acceptari possit; in qua quaestione, quamquam sunt, qui neutram harum oblationum legitimam esse contendunt, ex legalis adagii

vi, quod *in re communi melior est conditio prohibentis;* magis tamen probanda est ea opinio, quae paterno juri omnimode favet, cum in patre, non autem in matre, patria potestas risideat; quemadmodum videre est apud Cardinalem de Turrècremata *in Commentariis super Can. Addidistis n. 2., 20. quaest. I.* Quod si quis illud objiceret, Annam Elcanae uxorem obtulisse Deo in Templo inter manus Sacerdotis Heli Samuelem filium suum, postquam ablactatus fuit, eo quod de ipso ita Domino spopondisset: *Dabo eum Domino omnibus diebus vitae ejus*, quemadmodum *in lib. I. Regum cap. I.* habetur; facile esset respondere, id quidem ab Anna, sed cum Elcanae viri sui ac respective patris consensu factum fuisse, juxta id, quod a Tostato *ad quaest. 22.* pluribus comprobatur: *si autem sola fuisset in voto, non tenuisset;* quod etiam Calmetus confirmat.

Doch bemerkt *Benedict XIV.* in dem weiteren Verlaufe des apostolischen Rescriptes Probe te vom 15. December 1751, quod communior sententia est, jus ad monasterium offerendi penes parentes esse, idque non minus a patre quam a matre exerceri posse: »Si pater vel mater filium filiamve intra septa monasterii in infantiae annis sub regulari tradiderunt disciplina, utrum liceat eis, postquam ad pubertatis annos devenerint, egredi et matrimonio copulari: hoc omnino devitamus, quia nefas est, ut oblatis a parentibus Deo filiis voluntatis frena relaxentur;« verba sunt S. Gregorii in epist. ad Bonifacium, quae in can. Addidistis 20. qu. 1. relata habentur; et in textus hujus sequelam Gibertus in Corp. Jur. canon. tom. 2. tit. 23. ita scribit: »Offerendi filios potestas tam ad matrem quam ad patrem pertinet.«

Endlich bespricht *Benedict XIV.* (de Synod. dioeces. lib. 13. cap. 11.) die Frage über die Geltung und Tragweite der Ordensprofession, welche von Personen, die das Noviziat nicht vollendet haben, *in articulo mortis* abgelegt wird. S. Pius V. Pontifex sua Constitutione 109 in Bullario Romano Monialibus Novitiis, quae S. Dominici Institutum amplexae sunt, indulsit, ut in mortis articulo religiosae professionis vota vovere possint, quamvis necdum exacto probationis anno, dummodo tamen ad aetatem Professioni emittendae necessariam pertigerint.

Ex hac Constitutione nonnullae inter auctores excitatae sunt quaestiones:

1. an ipsa complecteretur puellas educationis causa in monasteriis Ordinis S. Dominici commorantes? Hac de re actum fuit in quadam causa *Neapolitana*, in qua Congregatio die 14. Martii 1705 rescripsit, Professionem puellae educationis causa in monasterium

Monialium S. Dominici receptae nullam fuisse, licet in exitu vitae emissam propterea, quod religiosae probationis annus non praecesserit;

2. an exclusis licet e Pianae Constitutionis indulto puellis educandis, eodem saltem uti possint Novitii ejusdem Ordinis Praedicatorum?

3. num propter privilegiorum communicationem ad caeterorum quoque Regularium Ordinum Novitios atque Novitias eadem Constitutio protendi valeat?

Plures reperiuntur auctores, qui sese ab omni negotio facile expediunt dicentes, sublatam censeri debere memoratum S. Pii V. privilegium, ex quo Gregorius XIII. edita Constitutione ad sacrorum Canonum Conciliique praescriptum revocavit, quidquid amplius S. Pius V. in Regularium favorem constituerat;

4. an posita Pianae Constitutionis efficacia, cui nihil a Gregorio Pontifice fuerit derogatum, si Novitia, quae in proximum vitae discrimen adducta, nondum evoluto probationis anno professionem emisit, convalescat, teneatur ipsa Novitiatum implere et factam professionem ratam habere aut aliam ex integro nuncupare?

Canonistae plerumque hac in re Regularibus favent. Ad eorum assertiones roborandas plurimum conferre possunt, quae in historia ecclesiastica leguntur de iis Religiosis, qui *monachi ad succurrendum* dicebantur, iique erant, qui imminentis mortis periculo territi monasticae Professionis insignia sibi tradi postulabant, ea spe ducti fore, ut ex susceptu hoc modo publica poenitentia aeternae vitae participes fierent.

Indubium est, hosce monachos, *ad succurrendum* nuncupatos, si convaluissent, Religioni, quam per Professionem voverant, mansisse perpetuo addictos, adeo ut ex ea abeuntes apostasiae rei fierent. Celebre est opusculum 16 Beati Petri Damiani, scriptum ad Gislerium, Episcopum Auximanum, in quo eorum assertionem pervalide oppugnat, qui affirmare audebant, piam quidem rem esse et ad aeternae vitae meritum valde utilem, in mortis articulo monasticum induere habitum et ipsam quequo Professionem emittere, at hujusmodi Professioni non eam inesse vim ac efficaciam, ut, si aeger convaluisset, adigeretur propterea reliquum vitae spatium in monasterio exigere. Memorata erronea opinio Synodali decreto, proscripta fuit. Et nunc inter eruditos tantummodo quaestio est, an proscriptionis decretum fuerit editum in Synodo coacta sub Stephano X. vel potius sub Leone IX.

Verum quidquid sit de recensitis quaestionibus, et quidquid olim fuerit de his monachis *ad succurrendum*, quorum nullum hodie vesti-

gium superest, quidquid demum sit de ipsa quoque S. Pii V. Constitutione, num scilicet derogatum ipsi fuerit a Gregorio XIII., peropportunum videtur pro eo, quod pertinet ad ecclesiasticum regimen, monere Episcopos, quod si Novitia Ordinis S. Dominici, in idonea quidem aetate constituta, *sed nondum legitimum tirocinii tempus emensa*, in mortis articulo Professionem emiserit, haec utique illi proficua esse poterit ad spirituales effectus, ad assequendas nimirum indulgentias acquiri solitas ab illis, quae rite solennem Professionem emittunt, numquam vero ad temporales effectus, videlicet ad tribuendam monasterio actionem, qua dotem ac reliqua bona sic professae monialis petere valeat. Ita censet Fagnanus, cujus sententiam amplexa est etiam Congregatio Concilii in causa *Narnien. Professionis* proposita 22. Junii 1743 et resoluta 25. Januarii 1744, in qua cum quaestio esset de Novitia, quae in extremis constituta, post vigesimum secundum Noviciatus mensem emiserat Professionem in monasterio, cujus Constitutionibus biennale experimentum ante Professionem requirebatur, validum sane Congregatio declaravit hujusmodi actum, sed ad spirituales tantummodo gratias lucrifaciendas. Porro hac retenta servataque regula, quae firmissimis innititur fundamentis, aditus intercluditur litibus et compescuntur vociferationes saecularium, temere plerumque inclamantium, magnas, imo excessivas esse, quae monasteriis caeterisque piis locis fiunt temporalium bonorum accessiones.

Hinsichtlich des *Alters zur Professleistung* hat in *Oesterreich das bürgerliche Gesetz* Bestimmungen getroffen, die mit den Anordnungen des Concils von Trient (Sess. 25. de regular. 16.) nicht im Einklange stehen. Die Kaiserin Maria Theresia erliess am 17. October 1770 für Unter-, Ober- und Vorder-Oesterreich, dann für Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Tyrol die nachstehende Bestimmung:

»Da die Verbreitung des christkatholischen Glaubens, die Aufnahme der katholischen Kirche, das Ansehen der geistlichen Personen und das gegen diese höchst nöthige Vertrauen ungemein befördert wird, wenn die von Zeit zu Zeit aus menschlicher Schwachheit eingeführten Missbräuche in zufälligen Dingen des äusserlichen Kirchenwesens abgestellt werden, so haben auch Wir unter den Uns von Gott auferlegten Pflichten blos und allein zugesicherter Erreichung des gleich berührten Endzweckes hierauf die möglichste Sorgfalt gerichtet.

Die Vollkommenheit der geistlichen Ordensmänner und der damit verbundene Nutzen für die Religion und das Seelenheil ist der Grund ihrer Einsetzung, die Vergrösserung des Lobes und der Ehre Gottes ist hiebei das Absehen der heiligen katholischen Kirche. Ihr gutes

Beispiel macht fromme Christen und diese Eigenschaft verbessert den Bürger des Staates, welcher zugleich durch ihr eifriges Gebet die Vermehrung des göttlichen Segens zu hoffen hat.

Es gehört aber nebst der Gnade Gottes auch eine sonderbare Mitwirkung der Ordensglieder zu Erfüllung des strengen Berufes, der eine immerwährende Abtödtung, Selbstverläugnung und Ausübung evangelischer Räthe mit vieler Standhaftigkeit begehret, auch um so schwerer ist, als selber nach abgelegten feierlichen Gelübde unwiderruflich wird.

Jedermann fällt in die Augen, was hiezu für eine reife Beurtheilungskraft, scharfsinnige Ueberlegung und ernsthafte Selbstprüfung erforderlich sei, wenn anders der heilsame Zweck nicht verfehlt oder gar der Grund zu jenen betrübenden Folgen gelegt werden soll, welche allemal eine mit Unverstand und Uebereilung getroffene Wahl dieses unabänderlichen Standes zum Nachtheile der Religion und selbst der Geistlichkeit auf dem Fusse begleiten.

Die zu einem so wichtigen Werke höchst nothwendige Einsicht kann man aber bei Menschen nicht eher, als in dem Alter fordern, wo der Verstand zu seiner Reife kömmt und durch die Erfahrung fähig wird, in diesem entscheidenden Geschäfte vernünftig zu wählen. Wie leicht ist dagegen die unerfahrene Jugend von der Hoffnung ihrer beständigen Versorgung, von den anscheinenden Bequemlichkeiten und derlei blos das Aeusserliche betreffenden Gegenständen nicht angelockt, sich einer Verbindlichkeit auf immer zu unterziehen, worin alsdann die bitterste Reue mit den unseligsten Folgen eine stäte Begleiterin des missvergnügtesten Lebens ist.

Um also Unsere gesammten Unterthanen in jedem Stande, so viel es nur an Uns liegt, beglückt zu sehen, auch hierbei das Beste für unsere heilige Religion und Kirche, nicht minder die Wohlfahrt der geistlichen Orden selbst zu befördern, haben Wir nach reiflicher Berathschlagung kraft der Uns zustehenden Macht, in Ansehung der von Unseren Unterthanen zu erwerbenden Fähigkeit für die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde Folgendes gesetzmässig anzuordnen entschlossen; dass

primo keiner von Unseren Unterthanen *beiderlei Geschlechtes* und wessen Standes er immer sei, *vor Erreichung des vollen 24. Jahres*, sowohl Priester als Laie, Chor- und Laischwester die Ordensprofession oder die unwiderruflichen feierlichen Ordensgelübde ablegen solle. Wie Wir nun hiebei

secundo einerseits den Willen Unserer weltlichen Unterthanen in diesem blossen Berufsgeschäfte aus landesfürstlicher Macht auf die

gleich besagten Jahre durchaus beschränkt wissen wollen: so gebieten Wir auch andererseits, dass hievon kein einziger geistlicher Orden, was immer derselbe für eine Einrichtung, Befreiung oder sonstige Begünstigung vorschützen möge, ausgenommen werden solle. *In Ansehung des Eintrittes in einen geistlichen Orden wollen Wir zwar keine Zeit bestimmen,* dennoch aber

tertio hiermit verordnet haben, dass wenn ein in jüngern Jahren angenommener Candidat oder eine Candidatin zur Ablegung der auf 24 vollständige Jahre nunmehr hinausgesetzten Profession wiederum auszutreten gedächte, der Orden weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthaltes in dem Kloster zu fordern, noch sonst hierwegen sich etwas zu pactiren oder zuzueignen befugt sein möge. Sollten sich nun

quarto ein Ordensoberer, eine Oberin oder eine geistliche Gemeinde mit dessen Uebertretung vorgehen und etwa Jemanden unter dem bestimmten Alter die Ablegung der Profession gestatten: so solle für jeden in dem Uebertretungsfalle enthaltenen Candidaten die Provinz überhaupt oder das Ordenshaus insbesondere (wenn die Annehmung oder die Profession ad locum geschehen ist) ipso facto in eine Geldstrafe von 3000 fl. verfallen sein, welche zu Verpflegung der Armen von den güterfähigen Geistlichen alsogleich mit Sperrung der Temporalien und andern ordnungsmässigen Zwangsmitteln auf ihre alleinigen Unkösten von Unserem Fisco einzutreiben sind und wovon der das Factum allenfalls anzeigende Denunciant jedesmal den dritten Theil zu empfangen hat; den lediglich von Almosen lebenden Mendicanten ist die nächst kommende Sammlung ohne weiterem zur Strafe zu verbieten, auch über dies Alles *der wider den Verbot in was immer für einen Orden eher zugelassene Professus alsogleich in die Welt in so lange zurückzuschicken, bis er und der Orden in Ansehung des vollständig zu erreichenden Alters sowohl als mit Erlag des Pönales alle obangemerkten Bedingnisse vollkommen erfüllt hat.* So lange

quinto die Profession nicht in dem gegenwärtig vorgeschriebenen Alter vollzogen ist, geniesst das pur weltliche Subjectum alle Wohlthaten der weltlichen Rechte und zwar dergestalten, dass ihm der Orden bei seiner etwa erfolgenden Rückkehr in den weltlichen Stand Alles und Jedes, so dem Orden unter was immer für einen Namen in Ansehung des Austretenden zu Theil geworden ist, ohne den mindesten Aufenthalt zurückzugeben, auch solches in dem Falle, wo einer ante professionem verstürbe, gegen die rechtmässigen succedentes in bona defuncti beobachten müsse. Zumalen nun

sexto nichts leichter ist, als dass die geistlichen Obern diese zu

Verherrlichung ihrer Orden und vielerlei andern heilsamen Wirkungen eingerichtete Vorschrift im vollen Mass pflichtschuldigst beobachten: daher sind Wir auch entschlossen, im unverhofften Falle der Uebertretung die Verachtung Unserer Gesetze um so empfindlicher zu ahnden, und wollen hiermit ausdrücklich geboten haben, dass der wider einen der obigen Punkte zum zweitenmale vorsätzlich handelnde Ordensvorsteher Unsere deutschen Erblande räumen und hiernächst das betreffende Ordenshaus nach Schwere der Umstände und wiederholten Verbrechen seine gänzliche Aufhebung gewärtigen solle.

Uebrigens wird es unseren Landesstellen, Fiscalen, königlichen Richtern und anderen Beamten allerdings obliegen, auf die genaueste Vollziehung dieser gesetzmässigen Anordnung ein wachsames Auge zu tragen, wobei die wider Verhoffen dennoch etwa in Vorschein kommenden Uebertretungsfälle jedesmal an Unsere k. k. böhmische und österreichische Hofcanzlei umständlich zu Unserer Wissenschaft einzuberichten sind.«

Zu bemerken ist, dass in der dem Gesetze vom 17. October 1770 zu Grunde liegenden allerhöchsten Resolution, welche über den Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofcanzlei vom 26. Mai 1770 erflossen war, die Verfügung enthalten war, dass »von der Nullität der Gelübde, die allenfalls dieser Ausmessung zuwider früher abgelegt würden, in der zu erlassenden Anordnung zu präscindiren sei.«

Doch schon im Jahre 1790 erhielten die vorderösterreichischen Stifte die Erlaubniss, für ihre Kleriker, die noch nicht das volle Normalalter von 24 Jahren, bei dem es in der Regel zu bleiben habe, vollendet, aber schon *das 21. Jahr zurückgelegt* haben, bei der Landesstelle um Dispensation in dem Professionsalter anzulangen. Und im Jahre 1801 wurde dem Tyroler Prälatenstande gestattet, dass ihre Kleriker mit Vollendung des 21. Jahres die feierlichen Ordensgelübde ablegen dürfen, indem die Regierung die Zuversicht aussprach, dass die Prälaten keine Stiftskleriker zur Profess zulassen werden, von denen sie nicht überzeugt sind, dass selbe die vollkommene Reife der Vernunft erreicht und die Wichtigkeit der Pflichten, zu welchen sie sich verbinden, genau überlegt haben.

Endlich erklärte das allerhöchste *Cabinetschreiben vom 25. März 1802* unter den die Regulirung der Stifte und Klöster angehenden Bestimmungen sub 4: »Will Ich die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde *nach vollendetem ein und zwanzigsten Jahre* allen denen gnädigst gestatten, welche vorher *während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes* vom Tage der Einkleidung an in dem nämlichen Orden und Stifte oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz

standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und guter Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an Tag gelegt haben; jene aber, welche diese drei Probejahre ehevor, als sie 24 Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, dürfen ihre Gelübde, wie bisher, nur *nach erreichten vier und zwanzigsten Jahre* ablegen, weil sie sonst nicht Zeit genug gehabt hätten, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten gehörig kennen zu lernen.« Und da diese Bestimmungen des allerhöchsten Cabinetschreibens vom 25. März 1802 in Tyrol nicht kund gemacht waren, so erfloss das weitere allerhöchste Cabinetsschreiben vom 31. Jänner 1803, welches auch bei den Tyrolischen *Capuzinern, Franziscanern* und *Serviten* zur Ablegung der feierlichen Gelübde blos das *zurückgelegte 21. Lebensjahr* und einen *Aufenthalt im Orden während voller drei Jahre,* wo sie durch ihre Aufführung und Verwendung einen wahren Beruf zum Ordensstande bewiesen haben, forderte.

Mit dem Hofcanzleidecrete vom 1. April 1814, Z. 10,441. ist den Länderstellen in *Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Oesterreich unter und ob der Enns* eröffnet worden: »Se. k. k. apostolische Majestät haben zu entschliessen geruht, dass die unterm 2. April 1802 kundgemachte Begünstigung kraft welcher die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem 21. Jahre allen Jenen gestattet wird, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes vom Tage der Einkleidung an in dem nämlichen Orden und Stifte oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und einer guten Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben, in Ansehung der zur Priesterwürde bestimmten von nun an nur auf diejenigen angewendet werde, welche die philosophischen Studien bereits vollendet haben, dass daher *kein zum Priesterstande bestimmter Regular-Kleriker*, so alt er auch sein mag, (also wenn er auch erst im späteren Alter nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre in den Orden getreten wäre), *die Ordensprofession vor vollendeter Philosophie* ablegen dürfe. In Ansehung der *Laienbrüder* hat es bei der Vorschrift vom 25. März 1802 zu verbleiben (welche rücksichtlich des zur Ordensprofession erforderlichen Alters zwischen Laienbrüdern und Klerikern keinen Unterschied macht.)

Im Jahre 1824 hatte der Dominicaner-Provincial in *Dalmatien* die Bitte gestellt, seinen Ordenscandidaten nach vollendetem 18. Lebensjahre die Profess abnehmen zu dürfen. Man kam aus Anlass der Verhandlung hierüber auf eine Verordnung der venetianischen Regierung vom 7. September 1768, nach welcher Niemand vor dem vollendeten 21. Lebensjahre ein Ordenskleid anlegen, und vor dem

25. Lebensjahre die Ordensprofess ablegen soll. Es wurde geltend gemacht, dass diese Verordnung durch das Decret des venetianischen Senates vom 13. März 1784 aufgeboben worden sei. Allein dieses Decret konnte nicht aufgefunden werden. Es erging deshalb an das dalmatinische Gubernium unter dem 24. Febr. 1825 das nachstehende Hofcanzleidecret:

»Um der Unbestimmtheit der bürgerlichen Vorschriften in *Dalmatien* über das zur Ablegung der Ordensprofession erforderliche Alter zu begegnen, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Februar 1825 zu befehlen geruht: 1) dass als Regel die allerhöchste Vorschrift vom 17. October 1770 §. 1. zu beobachten sei, nämlich, dass kein Unterthan *beiderlei Geschlechtes* und wessen Standes er immer sei, *vor Erreichung des vollen 24. Jahres*, sowohl *Priester als Laien, Chor- und Laischwestern* die Ordensprofession oder die unwiderruflichen feierlichen Ordensgelübde ablegen solle; 2) dass als Ausnahme von dieser Regel und zwar nur *für Ordenspersonen männlichen Geschlechtes* die mittelst allerhöchsten Cabinetschreibens vom 25. März 1802 §. 4. erflossene Begünstigung zu gelten habe, nämlich, dass die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem 21. Jahre allen Ordenspersonen männlichen Geschlechtes, sie mögen *für das Priesterthum bestimmt* oder nur *Laien* sein, gestattet werde, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes vom Tage der Einkleidung an in dem nämlichen Orden und Stifte oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und guter Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben, und dass Jene, welche diese drei Probejahre, ehevor als sie 24 Jahre alt geworden sind, nicht ausgehalten haben, ihre Gelübde nur nach erreichtem vollen 24. Jahre ablegen dürfen, weil sie sonst nicht Zeit genug gehabt hätten, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten gehörig kennen zu lernen; 3) endlich dass nach der allerhöchsten Entschliessung vom 20. August 1814 vor vollendeter Philosophie kein Regular-Kleriker, so alt er auch sein mag, die Profess oder feierlichen Ordensgelübde ablegen dürfe.«

Durch diese Verfügungen des bürgerlichen Gesetzes geschah es, dass in Oesterreich die Vorschrift des Kirchengesetzes, welches verlangt, dass unmittelbar auf das Noviziat die Ablegung der Ordensprofession folge, in der Regel unvollzogen blieb. Das Concilium von Trient schreibt vor (Sess. 25. de regular. cap. 16.): *Finito tempore novitiatus, Superiores novitios, quos habiles invenerint, ad profitendum admittant aut e monasterio eos ejiciant* und macht hievon nur bezüglich der *Gesellschaft Jesu* eine Ausnahme (per haec tamen sancta

Synodus non intendit aliquid innovare aut prohibere, quin Religio Clericorum Societatis Jesu juxta pium eorum institutum a sancta Sede Apostolica approbatum Domino et ejus Ecclesiae inservire possint), indem in dem genannten Orden nach der Regel desselben der professio votorum solemnium *einfache Gelübde* vorhergehen. In Oesterreich aber verstrichen zumeist zwischen der Beendigung des Noviziates und der Professablegung des Novizen mehrere Jahre, weil der Noviz das durch das bürgerliche Gesetz zur Ablegung der Ordensprofession vorgezeichnete Alter noch nicht erreicht hatte. In dieser Zwischenzeit gehörte der Novinz noch nicht dem Ordensstande an, er hatte gar keine Gelübde auf sich, und er war demnach durch keinerlei Vinculum an den Orden gebunden, den er sonach, ohne irgend eine Dispens zu benöthigen, frank und frei verlassen konnte. Selbstverständlich war ein solcher Noviz durch nichts gehindert, Eigenthum zu erwerben und über sein Eigenthum inter vivos et mortis causa zu verfügen, gleichwie auch aus dem Titel des Ordensverbandes seiner gültigen und erlaubten Eheschliessung nichts im Wege stand.

Der Artikel XXVIII. des Concordates bestimmt nun hinsichtlich der Aufnahme und Professablegung der Regularen Folgendes: »Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniss die Regel des Ordens, des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten, und *in Gemässheit der Vorschriften des heiligen Stuhles* die darum Ansuchenden ins *Noviziat* und zur *Gelübdeablegung* zulassen. Dies Alles hat auch von den weiblichen Orden in so weit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.« Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht eröffnete unter dem 25. Jänner 1856, Z. 1371. den katholischen Erzbischöfen und Bischöfen, dass bei den Verhandlungen über das Concordat die Bestimmung zur Sprache gekommen sei, nach welcher zur Ablegung der feierlichen Gelübde in den österreichischen Männer- und Frauenklöstern nur jene zugelassen werden, welche entweder das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder zwar erst das ein und zwanzigste Lebensjahr vollendet, jedoch bereits drei Jahre in einem Kloster des Ordens, für welchen sie Profess ablegen wollen, zugebracht haben. In Betreff dieses Punktes, so erklärte der Minister, wird einer besondern, diese Bestimmung enthaltenden Weisung des apostolischen Stuhles entgegengesehen. Inzwischen wolle es den hochw. Erzbischöfen und Bischöfen gefällig sein, für die Aufrechthaltung dieser zweckmässigen Bestimmung in ihren Diöcesen Sorge zu tragen. Den Bischöfen des lombardisch-venetianischen Königreichs wurde hierwegen bedeutet, der apostolische Stuhl habe die Zusicherung ertheilen lassen, die in Rede stehende Bestimmung durch

eine eigens zu erlassende Weisung aufrecht erhalten zu wollen. Nachdem aber dieser Weisung noch entgegen gesehen wurde, sollten auch diese Bischöfe dafür Sorge tragen, dass inzwischen obiger Bestimmung in ihren Diöcesen nicht entgegen gehandelt werde. Hiemit war erklärt, was mit den Worten des Art. XXVIII. des Concordates *»in Gemässheit der Vorschriften des heiligen Stuhles«* gesagt sein wolle.

Die Zusicherung des heiligen Stuhles wurde durch das nachstehende Decret der S. Congregatio Episcoporum et regularium ddto. 19. März 1857 erfüllt: Decretum. Peculiaribus adductus rationibus auditaque sententia S. R. E. Cardinalium S. Congregationis super statu regularium Sanctissimus D. N. Pius Papa IX. quoad *regulares virorum familias* cujuscumque Ordinis, Congregationis et Instituti votorum solennium *in ditione, Caesareae Apostolicae Majestatis* existentes ex Apostolicae auctoritatis plenitudine haec, quae sequuntur, statuit, constituit atque decernit Peracta probatione et Noviciatu ad praescriptum S. Concilii Tridentini, Constitutionum Apostolicarum et Statutorum Ordinis a S. Sede approbatorum *Novitii vota simplicia emittant*, postquam expleverint aetatem annorum sexdecim ab eodem Tridentino Concilio statutam vel aliam majorem, quae forsan a statutis Ordinis a S. Sede approbatis requiratur, et quoad laicos et conversos, postquam ad eam pervenerint aetatem, quae in Constitutione Clementis VIII. incipien. *»In Suprema«* praefinita est. *Professi* post triennium a die, quo vota simplicia emiserint, computandum, si digni reperiantur, ad professionem votorum solennium admittantur, nisi fortasse pro aliquibus locis, uti nonnullis Institutis indultum est, professio votorum simplicium ad longius tempus concessa fuerit. Poterunt vero Superiores, elapso triennio, professionem votorum solemnium differre, non tamen ultra aetatem annorum vigintiquinque expletorum.

Dieses Decret ist, wie sein Wortlaut zeigt, zunächst erlassen quoad regulares virorum familias votorum solemnium in ditione Sacrae Caesareae Apostolicae Majestatis existentes. Es wurden jedoch die Bestimmungen desselben durch ein Rundschreiben der S. Congregatio super statu regularium vom 19. März 1857, welches mit den Worten *»Neminem latet«* beginnt und im *Archiv* IX, 437 ff. bereits mitgetheilt ist, auch anderen Klostervorständen mitgetheilt.

In dem in Rede stehenden Decrete vom 19. März 1857 werden die Ordensvorstände *ermächtigt*, nach vollendetem Triennium der einfachen Gelübde die Ablegung der feierlichen Gelübde noch weiter zu verschieben, was jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr des Professen hinaus geschehen soll. Diese Ermächtigung ist für *Oesterreich* in eine *Verpflichtung* umgewandelt worden, indem den Ordens-

vorständen unter dem 19. März 1857 von Seite der S. Congregatio Episcoporum et Regularium eine dessfallsige schon im *Archiv* IX, 438 mitgetheilte Weisung zuging.

Hinsichtlich der *Frauenklöster* in Oesterreich endlich ist von derselben Congregation unter dem 19. März 1857 den Bischöfen eine schon im *Archiv* I, 384 abgedruckte, aber hier des bessern Zusammenhanges wegen nochmals folgende Mittheilung eröffnet worden: Perillustris ac Rmme. Domine uti Frater. Inter multiplices sollicitudines, quibus Sanctissimus D. N. Pius PP. IX. quotidie distinetur, animum suum convertit *ad Sanctimoniales Virgines*, quae in ditione Sacrae Caesareae Apostolicae Majestatis existunt, ut speciali providentia iisdem consuleret. Peculiaribus igitur adductus rerum adjunctis Apostolica auctoritate Tibi *facultatem, donec aliter provideatur, tribuit indulgendi Novitiis monasteriorum Sanctimonialium Virginum tuae Dioecesis, in quibus vota solemnia emittuntur, quaeque sub dominatione Imperatoris Austriae et Regis Apostolici reperiuntur, ut antequam vota solemnia Deo nuncupent, vota simplicia, non tamen ultra vigesimumquintum expletum aetatis annum emittere possint.*

In welcher Weise die hochwürdigsten Herren Bischöfe diese von dem heiligen Stuhle erlangte Vollmacht in Anwendung gebracht haben, zeigt der folgende *Erlass des Herrn Bischofs von Raab ddto. 1. Mai 1858:* Vigore hujus decreti potestas mihi tribuitur Sanctimoniales Novitias ad solemnium votorum professionem non admittendi, nisi completo 25 aetatis anno. Decretum Concilii Tridentini (Sess. 25. de regular. et monialib. cap. 15.), quo statuitur, ne moniales ante completos aetatis sexdecim annos solennia vota elicere valide queant, in Hungaria ab unius saeculi intercapedine ita observatum fuit, ut ad solemnia vota nulla virgo ante 24 annum admitteretur. Haec in consequentiam ordinationum politicae potestatis introducta praxis, habito respectu ad Art. XXVIII. Concordati et procitatum decretum S. Congreg. Episcop. et regul. mutabitur, ut sequitur: 1) In hac mea dioecesi ad Monialium claustra ante completum 15tum annum recipi nulla poterit, idque ideo, quia S. Congregatio Episcop. et regular. ddto. 23. Maji 1659 ita decrevit, quo decreto universalis invaluit consuetudo, requirendi aetatem illam pro ingressu ad Sanctimonialium claustra. 2) Expleto, prout per leges ecclesiasticas et cujusvis Congregationis specialia statuta requiritur, Noviciatu candidatae juniores, quam annorum 25, vota duntaxat simplicia elicere poterunt, quibus illae ad perpetuo manendum in S. Congregatione non adstringuntur, sed et Congregationi facultas competit, virgines simplicibus tantum votis ligatas, si in illis genuina vocationis indicia haud adfuerint, ad

saeculum dimittendi. 3) Solennia vota nuncupabuntur expleto 25 aetatis anno iis omnibus conditionibus et cautelis adhibitis ac observatis, quas leges et statuta, praescribunt et summa rei gravitas deposcit.

In solcher Weise ist durch die Vorschriften des heiligen Stuhles der Einklang zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen bezüglich des zur Professablegung erforderlichen Alters hergestellt. Der heilige Stuhl hat angeordnet, ut in religiosis virorum familiis in ditione Sacrae Caesareae Apost. Majest. existentibus Superiores regulares facultate eis decreto 19. Martii 1857 attributa, differendi scilicet professionem votorum solemnium uti debeant juxta morem et praxim in Austria inductam. Desgleichen sind die Bischöfe in Oesterreich ermächtigt, ut indulgeant Novitiis monasteriorum Sanctimonialium Virginum, in quibus vota solemnia emittuntur, ut antequam vota solemnia Deo nuncupent, vota simplicia, non tamen ultra 25tum expletum aetatis annum emittere possint. Dadurch sind in den geistlichen Orden zwei Gattungen von Professen geschaffen worden, professi votorum simplicium und professi votorum solemnium. Zu bemerken ist noch, dass in dem Decrete vom Jahre 1857 hinsichtlich des Alters, in welchem die Laienbrüder zur Ablegung der vota simplicia zugelassen werden können, auf die Constitution des Papstes, Clemens III., »In suprema« verwiesen wird. Es ist oben eine Anordnung des genannten Papstes vom 2. April 1602 angeführt worden, welche mit den Worten »In suprema Ecclesiae« beginnt. In dieser kommt aber von dem Alter der Laienbrüder nichts vor: wohl aber heisst es in den auf Befehl des Papstes, Clemens VIII., unter dem 19. März 1603 erlassenen Institutionen super receptione et educatione Novitiorum, *ut Conversi non recipiantur ante vigesimum aetatis suae annum.* (Vgl. *Archiv* XVI, 382.)

Es wurde oben dargethan, dass in Anordnung der Profession einfacher Gelübde vor der Ablegung der feierlichen, durch das Rundschreiben der S. Congregatio super statu regul. »*Neminem latet*« vom 19. März 1857 auch ausser Oesterreich allen männlichen geistlichen Orden zur Darnachachtung vorgezeichnet worden ist. Begreiflich ergaben sich bald Zweifel über die Natur und Tragweite dieser einfachen Gelübde, daher mehrere Orden behufs der Lösung dieser Zweifel an den heiligen Stuhl sich wendeten. Eine ausführliche Erklärung erfolgte durch das Decretum S. Congregationis super statu Regularium de votis simplicibus, welches mit dem Worte *Sanctissimus* beginnt, und im Jahre 1858 unter verschiedenen Daten (am 12. Juni dem General des Dominicaner-Ordens, am 15. Juni dem General des Francis-

caner-Ordens, am 17. Juli dem Apostol. Commissar des Ordens der heiligen Dreieinigkeit) an verschiedene Orden ergangen ist. Wir gaben das Decret bereits im *Archiv* IX, 439., XVI, 373 f. Wir fügen im Nachstehenden Einiges zur Erläuterung mehrerer der 11 Punkte des Decretes an.

Ad 1. dient zur Lösung eines Zweifels in Betreff der im Kloster abgelegten vota simplicia die Entscheidung der s. Congr. Regular. vom 4. Juli 1862, die wir im *Archiv* XVI, 380 mittheilten.

Hinsichtlich der *Form* der Profession der einfachen Gelübde in geistlichen Orden hat der General des Franziscaner-Ordens seinen Ordensgenossen unter dem 10. Juli 1858 eröffnet: Animadvertimus, *nullam mutationem, occurrere in formula Professionis* virtute decretorum, quae praescribunt professionem votorum simplicium, sed sufficere, ut professioni quae emittenda erit in *publica Ecclesia* veluti professio solemnis, adjungantur sequentia verba illico post praefatam formulam subjungenda, videlicet: juxta Decretum Pianum, quod incipit »*Neminem latet*,« emanatum die 19. Martii anno 1857 et analogas instructiones Ministro Generali exhibitas ac editas mediante alio decreto dato die 15. Junii anno 1858, quod incipit »*Sanctissimus Dominus noster.*«

Uebrigens verfügte der erwähnte Ordens-General bei diesem Anlasse: Praescribimus autem Magistris Novitiorum, ut ante professionem omni cura atque diligentia Novitios edoceant naturam atque qualitatem votorum simplicium, nec non obligationes, quas pariunt. Pariter volumus, ut Ministri Provinciales ante professionem Novitios per semetipsos vel per alium Patrem idoneum interrogare curent super qualitate et natura dictorum votorum et si instructionis specimen non exhibuerint, ad professionem non admittantur.

Ad 5. Hinsichtlich der ausreichenden Gründe der *Entlassung eines Professen einfacher Gelübde* hat der General des Dominicaner-Ordens der Congregation super statu regularium mehrere Fragen vorgelegt, über welche diese unter dem 7. Februar 1862 entschied, wie wir dies schon im *Archiv* XVI, 379 f. mittheilten.

Ausführlich hat diese Angelegenheit *Benedict XVI.* (de Synodo dioecesana lib. 13. c. 11.) bezüglich der Glieder der Gesellschaft Jesu besprochen, welche noch nicht durch feierliche Gelübde gebunden sind. Archiepiscopus Limanus, so erzählt der genannte Papst, in relatione status suae Ecclesiae quaestionem (an Religiosi e Societate Jesu post nuncupata tria simplicia castitatis, paupertatis et obedientiae vota ab ea dimissi pro ejectis habendi sint, ideoque a susceptorum *Ordinum exercitio suspensi* et tamquam inhabiles ab *ecclesi-*

asticis numeribus obeundis et *beneficiis assequendis arcendi?*) detulit ad S. Concilii Congregationem, quae die 11. Februarii 1662 hunc in modum rescripsit: »Congregatio Concilii respondit, Religiosos Societatis post tria vota simplicia duntaxat vigore privilegiorum ejusdem Societatis dimissos non comprehendi in Constitutione Urbani VIII. de apostatis et ejectis.« Perspicuum cuique est, Clericos regulares Societatis Jesu, exacto probationis tempore nequaquam se Religioni obstringere solennibus castitatis, paupertatis et obedientiae votis, quemadmodum in caeteris religiosis Ordinibus observatur, sed emitti ab iis simplicia quaedam castitatis, paupertatis et obedientiae vota, quibus addicuntur ipsi quidem religioni, adeo ut abscedere nequeant, nec gradum respuere a Superioribus sibi designatum, sive ad solennem Professionem sive ad *conditionem Coadjutorum* advocentur, sicuti nec ad aliam Religionem transire, licet strictioris observantiae, Carthusiana tantummodo excepta, ut videre est in Constitutione Gregorii XIII., cui initium *Decet Romanum Pontificem,* quaeque in forma specifica confirmata fuit a Clemente X. per suam incipientem *Sacri Apostolatus,* ex quarum etiam Constitutionum lege ad legitimum validumque reddendum hujusmodi transitum Summi Pontificis vel Praepositi Generalis facultas requiritur; *at integrum est adhuc Religioni, eosdem dimittere votisque nuncupatis exsolvere.* In Instituti formula Summo Pontifici Julio III. anno 1550 oblata et ab ipso confirmata per Apostolicas litteras incipientes *Exposcit debitum* habetur, Coadjutores formatos et Scholasticos a Societate approbatos vota vovere simplicia, »sed quibus teneantur, quamdiu Praepositus Generalis in Societate eos retinendos esse censuerit.«

Tempore Summi Pontificis Sixti V. propugnarunt aliqui, eos, qui vota simplicia emiserant, *dimitti non posse, nisi servata ordinarii judicii forma.* Verum Gregorius XIV. in sua Constitutione anno 1591 edita, cujus initium *Ecclesiae catholicae,* statuit nihil innovandum esse et praefatos *Religiosos nullo confecto processu, nullaque servata judicii forma dimitti posse:* »Sola facti veritate inspecta, *culpae vel rationabilis causae* tantum ratione habita ac personarum aliarumque circumstentiarum, quarum consideratio sit cum charitate et prudentia conjuncta.« Quapropter in quinta Congregatione generali Societatis habita anno 1593 decreto 58 declaratum fuit, ad instituti substantiam pertinere id, quod sequitur, nempe »non esse necessarium, ut in dimittendo forma judicialis servetur.« Proindeque si in dimissione Clerici seu presbyteri Societatis Jesu judicialis forma non servetur, si de illius, qui dimittitur, incorrigibilitate non disputatur, si dimissionis causa plerumque ex eo desumitur, quod Religiosus minime

valeat inceptum curriculum laudabiliter persequi et ad Societatis Institutum vitam exigere: jure optimo a Congregatione Concilii declaratum fuit, poenalia decreta in apostatas et ejectos lata eum non afficere, qui praedicto modo jubetur e Societate abire, adeoque hunc ad *ministeria et ad beneficia ecclesiastica obeunda et assequenda idoneum esse*, cujusmodi declaratio apposita quoque fuerat in decreto 30 nonae Congregationis generalis ejusdem Societatis Jesu, coactae anno 1650, ubi ipsius Societatis nomine declaratum fuit, quantum ad ipsam attineret, nihil obstare iis, qui post simplicia vota ex eadem dimissi fuissent, quominus ecclesiastica beneficia et officia assequi possent, si aeteroquin digni et ad ea obtinenda idonei dignoscerentur.

Illud autem quandoque obstat praedictis Religiosis e Societate Jesu, ea ratione dimissis, quod dum in eadem versabantur, sacris Ordinibus initiati fuerint, non ratione patrimonii aut beneficii ecclesiastici, quo potirentur, sed ad titulum religiosae paupertatis; subinde enim dimissi, nullumque patrimonium vel beneficium obtinentes, *hoc solo nomine suspensioni fiunt obnoxii*; id quod aliquando vexationem intulit ejusdem Societatis Superioribus, cum non defuerit, qui eos in judicium vocaret contendens, sibi *annuam praestationem* a Societate constituendam esse propterea, quod nec ipse haberet, unde vitam tolerare posset, et nimis grave, illi esset, perpetua suspensione submoveri ad exercitio Ordinum, quibus fuerat insignitus in ipsa Religione, quae si eum dimisit, id minime certe factum, quia ipse gravioris criminis reus aut incorrigibilis judicatus fuerit.

Difficultatis summa potissimum constituebatur in quadam pollicitatione, quae a Societate facta ponebatur, alendi nempe ad Ordines promotos, cum eos dimitti contigisset Hujusmodi petitionem Congregationi Concilii quidam proposuit, qui Ordinibus insignitus, deinde e Societate dimissus fuerat, disceptatumque de ea fuit die 28. Februarii 1722 in causa *Neapolitana Congruae*. Et quamvis rejecta fuerit petitio eo potissimum nomine, quod actor a suo Regulari Superiore facultatem ascendendi ad sacros Ordines surripuerat, falso asserens, se antequam Religioni nomen daret, ad titulum patrimonii fuisse prima Tonsura initiatum: pro eo tamen, quod pertinet ad praesuppositam illam oblationem a Societate factam, cum nos in Sac. Congregationem authentica retulissemus regesta, ostendentes, certum haudquaquam esse, ejusmodi pollicitationem ab eo prodiisse, qui legitima ad id facultate polleret, vel, si jure facta, acceptatam fuisse ab eo, cui ejusdem acceptandae inesset auctoritas, vel denique si jure et facta fuerat et acceptata eamdem vim suam non amisisse post Gregorii XIII. privilegium, si quidem illa exhibita ponebatur sub Pon-

tificatu S. Pii V., cum scilicet Patres Societatis Piana obstringebantur lege de non promovendis ad sacros Ordines Religiosis non professis, nisi beneficium vel patrimonium obtinerent: aperuit hoc aditum stravitque viam Apostolicae Constitutioni, quam deinde Benedictus XIII. edidit, incipientem *Injuncti Nobis,* qua declaravit,« Societatem Jesu non teneri nec obligatam esse ad ullam subministrationem sive congruae sustentationis sive alimentorum, sive alio quocumque titulo et causa illis faciendam, qui post biennium probationis et emissionem votorum simplicium extra dictam Societatem a suis Superioribus ejiciuntur, tametsi, dum in eadem permanebant, ad sacros etiam presbyteratus Ordines sine beneficio ecclesiastico ac patrimonio et ad titulum religiosae paupertatis promoti fuerint,« dum inter Societatis alumnos recensebantur.

Quaecumque hactenus disseruimus tum de *facultate*, quam habent Superiores Societatis Jesu, *dimittendi ex* ea Religiosos non *servata judicii forma*, tum de eorum, qui sic dimissi fuerint, habilitate ad *ministeria et beneficia ecclesiastica obtinenda*, tum denique de *suspensione ab Ordinum* susceptorum exercitio, cui subjacent tunc solum, cum ecclesiastico beneficio aut patrimonio destitumtur, facile est intelligere, ad eos tantummodo Societatis Religiosos pertinere, qui post consuetum biennalis temporis lapsum simplicia castitatis, paupertatis et obedientiae vota voverunt, non tamen ad eos, qui exacto statuto curriculo regularem professionem emittentes solennia castitatis, paupertatis et obedientiae vota nuncuparunt. Hos enim si Superiores velint e Societate ejicere, debent *judicialem ordinem* servare eorumque incorrigibilitatem evincere; ipsi autem sic expulsi perinde habendi sunt, ac reliqui omnes ex aliis Religionibus ejecti. Neque enim Societas hac in re ullo peculiari privilegio donata est, et si quod etiam obtinuisset, eo jam uti non posset, nimis quippe ampla ac valida derogatione Urbanus VIII. praecedentia quaecumque privilegia sustulit.

Ad 7. In Betreff der Ertheilung der *heiligen Weihen* an Professen einfacher Gelübde sind im Jahre 1860 mehrere Anfragen an die S. Congregatio super statu regularium gestellt worden, deren unter dem 20. Januar 1860 erfolgte Entscheidung wir schon im *Archiv* IX, 441 f., XVI, 376 mittheilten.

Wenn darnach ein Professus votorum simplicium, der keinen Tischtitel hat, die höheren Weihen empfangen will, so kann dies nur nach Erlangung einer päpstlichen Dispens geschehen, welche unter nachstehenden Modalitäten ertheilt zu werden pflegt: Sanctitas Sua benigne tribuit P. Provinciali oratori facultatem indulgendi Clerico N., ut non obstante professione votorum simplicium ad sacros Ordines

servandis promoveri possit, dummodo qualitates habeat a SS. Canonibus, S. Concilio Tridentino et Apostolicis Constitutionibus praescriptas, super quo ipsius P. Provincialis conscientia onerata remaneat. Caeterum *si praefatus Clericus ab Ordine dimissus fuerit vel dispensationem a votis simplicibus obtinuerit, suspensus maneat a susceptorum Ordinum exercitio, donec sibi sacrum patrimonium constituerit.*

Ad 8. Der General des Dominicaner-Ordens hatte der Congregation super statu regularium einen Zweifel vorgelegt, dessen unter dem 7. Februar 1862 von der s. Congr. Regularium erfolgte Lösung wir bereits im *Archiv* XVI, 379, (Nr. 1.) mittheilten.

Ad 9. Das Concilium von Trient hat, um den Novizen die volle Freiheit des Austrittes aus dem Orden vor Ablegung der Profession der feierlichen Gelübde zu wahren, hinsichtlich der Verfügungen der Novizen über ihr Vermögen die nachstehende Anordnung getroffen (Sess. 25. de regularibus et monialib. c. 16.): Nulla renunciatio aut obligatio antea facta etiam cum juramento vel in favorem cujuscumque causae piae valeat, nisi cum licentia Episcopi sive ejus Vicarii fiat intra duos menses proximos ante professionem, ac non alias intelligatur effectum suum sortiri, nisi secuta professione, aliter vero facta, etiamsi cum hujus favoris expressa renunciatione, etiam jurata, sit irrita et nullius effectus. Bezüglich der Anwendung dieser Anordnung auf die Professen einfacher Gelübde wandte man sich (vgl. *Archiv* XVI, 381.) an die S. Congregatio super statu regularium: Dubium exortum est, quandonam professi votorum simplicium emittere possint renunciationem, de qua sacrosanctum Concilium Tridentinum (Sess. 25. de regular. cap. 16.) agit, quaque ipsi suarum rerum dominium a se abdicant. Die Congregation antwortete Folgendes: Dubio ad Sanctissimum D. N. Pium PP. IX. relato a Secretario S. Congregationis super statu regular. in audientia habita die 1. Augusti 1862 Sanctitas Sua auctoritate Apostolica statuit atque constituit, renunciationem, quam in citato cap. 16. Sess. 25. de regular. Concilium Tridentinum respicit, pro Professis votorum simplicium locum habere *infra duos menses proximos ante professionem votorum solennium.* Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Hiernach muss wohl bei den Professen einfacher Gelübde die weitere Anordnung des Conciliums von Trient loc. cit. auf die Ablegung der feierlichen Gelübde bezogen werden: Neque ante professionem, excepto victu et vestitu novitii vel novitiae illius temporis, quo in probatione est, quocumque praetextu a parentibus vel propinguis aut curatoribus ejus monasterio aliquid ex bonis ejusdem tribuatur, ne hac occasione discedere nequeat, quod totam vel majo-

rem partem substantiae suae monasterium possideat; nec facile, si discesserit, id recuperare possit; quin potius praecipit sancta Synodus sub anathematis poena dantibus et recipientibus, ne hoc ullo modo fiat et ut abeuntibus ante professionem omnia restituantur, quae sua erant; quod ut recte fiat, Episcopus etiam per censuras ecclesiasticas, si opus fuerit, compellat.

Ad 10. In Betreff der den Professen einfacher Gelübde obliegenden Verpflichtungen sind bei der S. Congregatio super statu regularium die Fragen aufgeworfen worden, welche unter dem 6. August 1858 (vgl. *Archiv* XVI, 375.) ihre Lösung fanden.

Bei diesem Anlasse möge eines Schreibens erwähnt werden, welches unter dem 12. April 1851 von der S. Congregatio Episcop. et regul. über die Handhabung der *vita communis perfecta* an alle Ordensvorstände gerichtet worden, und im *Archiv* XVI, 371 f. im italienischen Texte (jedoch mit dem in dem römischen als Manuscript gedruckten Exemplar enthaltenen und vielleicht richtigeren Datum vom *22.* April) bereits abgedruckt ist. Reverendissime Pater! Desiderium Sanctissimi Domini nostri, qui Ordines religiosos tum Ecclesiae tum societati adeo utiles reflorentes conspicere cupit, in causa est, qua vivae vocis Suae oraculo Superiores Generales excitaverit, ut efficacem navarent operam ad finem hunc, qui unice in ipsorum Ordinum bono consistit, consequendum. Cum porro maxima animi Sui satisfactione in iisdem Superioribus omnem propensionem et zelum votis Suis obsecundandi animadverterit, mihi, qua S. Congregationis Episcoporum et regularium Praefecto sequentes dispositiones iisdem communicandas injunxit: 1) *In qualibet Novitiatus domo perfecta vita communis* introducatur, non obstante quocumque indulto, privilegio et exemtione, quam singuli ad non formandam familiam obtinuerint. 2) In Professionis, Educationis et Studii domibus perfecta respectivi Instituti *Constitutionum observantia* in specie quoad *paupertatem* redintegretur. 3) In quacumque domo *Cassa communis* cum consuetis cautelis stabiliatur, in qua omnes Religiosi non obstante quocumque privilegio teneantur deponere pecunias, quin apud se retinere possint quidquam praeter illud, quod respectivae Constitutiones permittunt. Religiosi Mendicantes porro, qui speciali facultate, quacumque summa utendi muniti existunt, eamdem non obstante quocumque privilegio, resciente Superiore Generali vel Provinciali, deponere teneantur, apud Sindacum Apostolicum vel amicum spiritualem. Praeterea Sua Sanctitas Sibi reservat, pro futuro ulteriores dispositiones circa indulta Religiosis pro usu pecuniae concedenda facere. Sanctissimus Pater executionem horum mandatorum Superioribus Generalibus committit,

iisdem omnem circa haec responsabilitatem injungens. Excitare porro intendit eorum zelum, ut omnem curam impendant, quo in omnibus Conventibus, in quibus fors relaxatio irrepuerit, omnimoda regulae professae et propriarum Constitutionum observatio restabiliatur, cum secus verus spiritus, quo Religiosos imbutos esse oportet, nec acquiri nec conservari possit. Horum omnium dispositionum Pontificiarum executionem Reverendissima Paternitas in suo Ordine procuret et Deus Ipsam conservet. Romae die 12. Aprilis 1851. Pr. A. F. Card. Orioli, Praefectus.

Ad 11. Was den *Ort* der Profession der feierlichen Gelübde anbelangt, so schien sich ein Widerspruch zu ergeben, zwischen der Bestimmung des Art. 10. des Decretes *Sanctissimus* und der Anordnung des Papstes Clemens VIII. Dieser Papst verlangt, dass die Profession der vota solemnia in Conventu Novitiatus geschehe. Das Decret *Sanctissimus* aber verfügt sub 10. quod Professi votorum simplicium remanere debeant in domibus Professorii et Studiorum. Es wurde demnach (vgl. *Archiv* XVI, 375 f.) von Seite des Generalvicars des dritten Ordens des heiligen Franziscus die Frage gestellt, an Professi votorum simplicium, ut suo tempore ad professionem votorum solemnium admittantur, transferendi sint in Conventum Novitiatus, vel eam emittere possint in Conventu, in quo morantur? Hierauf erfolgte die nachstehende Antwort: Sanctissimus D. N. Pius PP. IX. in audientia habita die 9. Decembris 1859 a Secretario S. Congregationis super statu regularium, attenta lege de emittendis votis simplicibus die 19. Martii 1857 lata, statuit ac constituit, ut litteris Apostolicis Clementis VIII. aliisque quibuscumque non obstantibus Professi votorum simplicium libere ac licite professionem votorum solemnium suo tempore emittere possint in Conventu seu Domo, in qua reperiuntur, servatis de jure servandis, *quin teneantur profiteri in Domo peracti Noviciatus*, benigne annuens, ut praesens declaratio pro omnibus Ordinibus et Institutis, quae praedicta lege de emittendis votis simplicibus tenentur, suffragetur.

Bezüglich der Fähigkeit zur Eingehung der *Ehe* ist schon zu Nummer 7 des Decretes *Sanctissimus* vom Jahre 1858 bemerkt worden, dass zufolge einer Erklärung des heiligen Stuhles vom 20. Jänner 1860 die Professen einfacher Gelübde, wenn sie von denselben entweder durch die Entlassung aus dem Orden oder durch eine apostolische Dispens gelöst sind, in Ansehung der Eheschliessung so zu behandeln sind, wie andere Diöcesanen. Jedenfalls ist das einfache Gelübde der Keuschheit, welches solche Professen ablegen, nur ein Hinderniss der erlaubten Eheschliessung, wodurch es sich von dem

einfachen Gelübde der Keuschheit unterscheidet, welches die Glieder der Gesellschaft Jesu nach ihrem zweijährigen Noviziate ablegen, indem dieses zufolge der ausdrücklichen Erklärungen des heiligen Stuhles (Gregorii XIII. Constitut. »Quanto fructuosius« de anno 1582 et »Ascendente Domino« de anno 1584) ein Hinderniss der Gültigkeit der Eheschliessung ist.

Im Jahre 1861 handelte es sich bei der S. Congregatio super statu regularium um die Frage, ob durch die Profession der in Rede stehenden einfachen Gelübde von Seite eines Ehegatten das Band seiner nicht consummirten Ehe gelöst werde? Im *Archiv* IX, 443, XVI, 377. ist die betreffende Entscheidung v. 25. Jan. 1861 mitgetheilt.

Aus den Schlussworten der Entscheidung vom 25. Jänner 1861 folgt, dass, den Fall einer päpstlichen Dispens ausgenommen, in *männlichen* geistlichen Orden die *Profession einfacher Gelübde der Profession der feierlichen Gelübde vorhergehen müsse.* So hatte schon im Jahre 1860 die S. Congregatio super statu regularium sich ausgesprochen. Auf die Frage, an, qui forte habitum religionis induerunt majores jam 25 annorum aut huic proximi aetati, possunt expleto jam noviciatus anno ad vota solemnia et professionem admitti, vel etiam cum similibus expectandum est ulterioris probationis triennium? wurde ex audientia Sanctissimi die 20. Januarii 1860 geantwortet: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Ausser allem Zweifel stellt die Sache das apostolische Rescript des Papstes Pius IX. vom 7. Februar 1862, welches mit den Worten: »*Ad universalis Ecclesiae regimen*« beginnt und bereits im *Archiv* VIII, 144. abgedruckt wurde. Darin wird quoad *religiosas virorum familias* cujuscumque Ordinis, Congregationis et Instituti, in quibus vota solemnia emittuntur, erklärt, *nullam omnino, irritam et nullius roboris* fore professionem votorum solemnium tam scienter quam ignoranter, quovis modo, praetextu et colore factam a novitiis quibuscumque etiam laicis et conversis, qui, licet probationem et noviciatum prout de jure expleverint, non emittant *prius professionem votorum simplicium* et in ea *per triennium integrum non permanserint,* quamvis vel a Superioribus vel a novitiis vel ab utrisque intentio habeatur sespective recipiendi ad vota solemnia et ea emittendi, ac omnes ritus adhibeantur ad professionem votorum solemnium praescripti.

Wie es nun mit der *Natur und Tragweite der im Jahre 1857 in den geistlichen Orden eingeführten einfachen Gelübde in Oesterreich* sich verhalte, darüber handelt ein im *Archiv* XI, 440 ff. abgedruckter *Erlass des damaligen Cultus-Ministeriums vom 27. Juni 1859.* Man sieht daraus, wie das Wiener Diöcesanblatt 1865 Nr. 24. S. 231.

bemerkt, »dass die Kaiserlich österreichische Regierung an den über die Natur und Tragweite der besprochenen einfachen Gelübde erflossenen Bestimmungen nur insofern ein Interesse nimmt, als sie den Professen solcher Gelübde vor dem zurückgelegten 24sten, beziehungsweise 21sten Lebensjahre die Freiheit des Austritts aus dem Orden [pro foro civili und pro foro ecclesiastico externo] gewahrt wissen will. Inwiefern die erwähnten Bestimmungen nur das forum internum berühren, oder, wie die Erklärung des heiligen Vaters vom 7. Februar 1862, unter gewissen Umständen noch über das Verlangen der erwähnten Regierung hinausgehen, können und wollen dieselben bei ihrer Anwendung von dieser Regierung sicherlich nicht beanstandet werden.«

Schon in einem Erlass des hochw. Weihbischofs und Generalvicars vom Wien Dr. Kutschker vom 20. August 1862 hiess es mit jenem Ministerialerlasse übereinstimmend, unter Mittheilung der Anordnung der S. Congr. Regular. vom 19. März 1857 (*Neminem latet, cf. Archiv* IX, 438.) und der Zuschrift des damaligen Präfecten der Congr. an die österr. Bischöfe (*Archiv* IX, 439.) und des Breve's (*Ad universalis ecclesiae regimen*) vom 7. Februar 1862 (im *Archiv* VIII, 144.) in Betreff der den Ordensobern in Oesterreich gewährten Vollmacht, die Ablegung der feierlichen Gelübde wo es nöthig sei, gemäss der in Oesterreich bestehenden Sitte und Praxis aufschieben zu lassen: es sei »damit die Bestimmung der österreichischen Gesetzgebung gemeint, nach welcher zur Ablegung feierlicher Gelübde nur Jene zugelassen werden dürfen, welche entweder das 24ste Lebensjahr zurückgelegt, oder zwar das 21ste Lebensjahr vollendet, jedoch bereits drei volle Jahre in einem Kloster des Ordens, für welchen sie Profess ablegen wollen zugebracht haben. Diese Bestimmung verbleibt demnach in ihrer vollen Wirksamkeit, zumal aus einer später erlangten authentischen Erklärung über die Tragweite der in dem oben bezogenen Decrete der S. Congregatio super statu Regularium vorgezeichneten einfachen Gelübde hervorgeht, dass dieselben nach der in Oesterreich Geltung habenden Observanz und Praxis aufzufassen sein, sohin durch diese Gelübde der Ordenscandidat zum lebenslänglichen Ausharren in dem Orden nicht verpflichtet werde, sondern denselben vor Ablegung der feierlichen Gelübde frei verlassen könne.«

Laut der zufolge des erwähnten Ministerialerlasses wie zufolge der oben angegebenen Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariatscurrende von dem apostolischen Stuhle abgegebenen Erklärung sollte also durch die Anordnung der S. Congregatio Regularium vom 19. März 1857

gemäss den zu Art. XXVIII. des Oesterreichischen Concordats gepflogenen Unterhandlungen dem Wunsche der kaiserlichen Regierung Rechnung getragen werden, dass *bezüglich der Uebernahme* der Verpflichtung des lebenslänglichen Ausharrens in einem geistlichen Orden in Oesterreich [nach bürgerlichem Rechte und pro foro externo ecclesiastico] die bisherige Observanz in Oesterreich in Geltung bleibe. Damit stimmen auch mehrere Antworten überein, welche der hochw. *Pater Norbert Brixen* als Provincial der Capuziner zu Klagenfurt auf wiederholte Anfragen von seinem Ordensgeneral erhielt. Pater Norbert, damals Provincial der Capuziner schrieb unter dem 11. August 1864 wie folgt:

Ich wandte mich wiederholt an meinen hochwürdigsten Ordensgeneral, um in dieser jedenfalls wichtigen Sache in's Klare zu kommen. Unterm 8. October 1862 erklärte derselbe: »circa solemnem professionem, seu melius circa tempus decurrendum a votis simplicibus ad solemniora, standum est Conventioni S. sedis cum Imperio Austriaco.«

Auf erneuerte Anfragen an den Hochw. Ordens-General, der zugleich Consultor s. Congregat. ist, erfolgten unterm 21. August und 23. September 1863 und 23. Januar 1864 Schreiben, worin erklärt wurde, dass der heilige Stuhl im Falle eine Dispens nothwendig wäre, vom festgesetzten triennio zwischen dem einfachen und feierlichen Profess nicht dispensire, et tempus vota simplicia inter et solemnia non a stadiis, nec a lege civili dependere — nisi per Conventionem aliter sit statutum.

Hierauf wandte ich mich von Neuem in einem ausführlicheren Schreiben an den Hochw. Ordens-General, worin die bezüglichen Ministerial-Erlässe erwähnt, namentlich auf das von Se. Eminenz dem Cardinal-Präfect unterfertigte Addidamentum für Oesterreich ddo. 19. März 1857 hingewiesen und um eine authentische Erklärung angesucht wurde, die eben nur Se. Eminenz geben kann; und da schrieb der Ordens-General am 22. April 1864 Folgendes: In Ditione Austriaca autem nihil est innovatum per hoc decretum, nisi quod statutum est per Conventionem, cui omnino standum est Ideo si per hanc determinata aetas pro emittenda professione, sive votorum simplicium, sive solemnium requiritur, huic dispositioni fas est conformari omnino.

Soweit das Schreiben des hochw. Capuziner-Provincials.

Wir verweisen zum Schlusse in Betreff des *Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Aufnahme in den Verband des Säcular- und Regular-Klerus in Oesterreich* auf den im *Archiv* VII, 282—284. abgedruckten Cultus-Ministerial-Erlass vom 11. October 1859, Zahl 1351. C. U. M.

Es ist nur noch hinzuzufügen, dass zufolge der Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 196.) die vordem dem Ministerium des Innern zugestandene Verleihung des Rechtes der österreichischen Staatsbürgerschaft derzeit den politischen Landesbehörden übertragen ist.

Oesterreichische Gesetze und Verordnungen über die vermögensrechtliche Stellung, Einkünfte, Besteuerung des Klerus und der religiösen Orden,

nach amtlichen Quellen mitgetheilt von Prof. Dr. F. Vering.

(Fortsetzung Vgl. Archiv XIV. S. 92—121., 401—473.; XV. 33—66.. XVI., 223—263, 417—436.)

155) *Cult.-Ministerialerlass vom 3. August 1859, Z. 20,652-1858.*, an die Statthalterei in Mähren,

betreffend die Bestätigung der Armenstiftsbriefe von Seite der bischöflichen Ordinariate.

Die der k. k. ..... mit dem hierämtlichen Erlasse vom 15. October 1858, Z. $\frac{1252}{\text{C. U. M.}}$, mitgetheilten Vorschriften, welche die Bischöfe der Versammlung vom Jahre 1856 über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens vereinbart haben, bezeichnen in den §§. 6., 7., 8. und 9. den Einfluss, welchen die Bischöfe auf die Realisirung und Verwaltung frommer Stiftungen in Anspruch genommen haben.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 hat grundsätzlich diesen Einfluss bezüglich jener Stiftungen als zulässig erklärt, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht werden.

Bezüglich der Realisirung und Verwaltung der frommen Stiftungen, welche nicht zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht sind, können die Organe der Kirchengewalt einen gleichen Einfluss, selbst wenn ihnen ein solcher durch das allgemeine Kirchengesetz eingeräumt wäre, nicht beanspruchen.

Bei dem Abschlusse des Concordates wurde in der unter dem 18. August 1855 an den Cardinal Viale gerichteten, mit den Worten »Ecclesia catholica« beginnenden Note des Fürsterzbischofs von Wien sub XX. das Mass der diesfälligen bischöflichen Berechtigung mit den Worten formulirt: Archiepiscopi et Episcopi minime impedientur, quin in institutis piis ea, quae religionem et vitae christianae integritatem attinent, vi muneris pastoralis eis proprii dirigant. Der heilige Stuhl hat bereitwillig anerkannt, dass unter den in der österreichischen Monarchie gegebenen Verhältnissen der erwähnten Berechtigung weitere Grenzen nicht gesteckt werden können, ohne Unzukömmlichkeiten herbeizuführen.

Hiernach kann dem fürsterzbischöflichen Ordinariate von Olmütz bezüglich der Realisirung und Vermögensverwaltung der nicht zu

Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemachten Stiftungen eine Ingerenz nur in soferne eingeräumt werden, als dies nach den in den politischen Anordnungen enthaltenen Vorschriften über Stiftungen zulässig erscheint.

156) *Cult.-Ministerialerlass vom 6. August 1859, Z. 11,487.*,

an sämmtliche politische Länderstellen, mit Ausnahme von Ungarn, der Wojwodschaft, Kroatien und Slawonien, dann Siebenbürgen,

betreffend die jährliche Einsendung der Personalstandsausweise der Convente geistlicher Orden und Congregationen.

Nach Massgabe der bestehenden Vorschriften ist im December eines jeden Jahres eine tabellarische Uebersicht der Personalstandsausweise der in jedem Kronlande bestehenden Convente geistlicher Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes anher einzusenden, welche Uebersicht aus dem von den einzelnen Conventen nach dem mit der Verordnung der bestandenen k. k. vereinigten Hofcanzlei vom 19. März 1834, Z. 7010., hinausgegebenen Formulare überreichten Personalstandsausweisen zusammengestellt werden soll.

Da die Detailausweise der Convente mit der erwähnten für die männlichen und weiblichen Regularpersonen abgesondert zu liefernden Uebersicht anher vorzulegen sind, so genügt es, wenn in dieser behufs der Ersparung von Zeit und Mühe, unbeschadet des in der Erlangung statistischer Notizen liegenden Zweckes, der Bestand der einzelnen Ordensfamilien blos summarisch, somit ohne Namhaftmachung der einzelnen Glieder eines jeden Ordensconventes ersichtlich gemacht wird.

157) *Cult.-Ministerialerlass vom 6. August 1859, Z. 11,487.*,

an die fünf Statthaltereiabtheilungen in Ungarn, dann an die Statthaltereien in Agram, Temesvár und Hermannstadt,

betreffend dieselbe Angelegenheit.

Behufs der Gewinnung verlässlicher statistischer Notizen besteht in dem grösseren Theile der Monarchie die Vorschrift, zufolge deren den politischen Landesstellen von den Vorständen der einzelnen Convente geistlicher Orden und Congregationen nach dem angeschlossenen Formulare im December eines jeden Jahres Personalstandsausweise zu überreichen, und diese aus dem gesammten Verwaltungsgebiete gesammelten Ausweise mit einer für die männlichen und weiblichen Ordensfamilien abgesondert verfassten Uebersicht anher vorzulegen sind.

Man findet diese Vorschrift hiemit auch der k. k. . . . . zur Darnachachtung vorzuzeichnen, weshalb das Geeignete vorzukehren ist, dass vom December 1859 anzufangen alljährlich von den einzelnen

katholischen und griechisch-nicht-unirten Ordensconventen die nach dem erwähnten Formulare verfassten Personalstandsausweise bei der k. k. ..... überreicht, und diese gesammelten Ausweise über die zu jedem Convente gehörigen Ordenspersonen mit der bezeichneten summarischen Uebersicht unverweilt anher eingesendet werden.

158) *Cult.-Ministerialerlass vom 9. August 1859, Z. 3251-1857.*, an die Statthalterei in Mähren und an die Landesregierung in Schlesien, betreffend die künftige Bemessung der Alumnatssteuer.

Zufolge der Verordnungen der bestandenen vereinigten Hofcanzlei vom 18. Jänner 1810, Z. 250., und vom 6. Juni 1811, Z. 7851., mit welchen die durch Allerhöchste Entschliessung festgestellten Grundsätze über die Bemessung der von den geistlichen Pfründnern der Diöcesen von Olmütz, Brünn und Breslau einzuhebenden Alumnatsbeiträge theilweise modificirt wurden, sollte bei der Ermittlung der Höhe dieser Beiträge der Umstand beachtet werden, ob unter den Einkommensquellen der zur Leistung derselben Verpflichteten auch Zehent sich vorfinde.

Während von anderweitigen fatirten Beneficialbezügen die Alumnatsbeiträge mit einem sich gleichbleibenden Betrage zu entrichten waren, musste von dem einbekannten Zehenteinkommen jährlich eine im Verhältnisse zu den Getreidepreisen wandelbare Summe als Beisteuer zu dem Unterhalte des Klerikalseminariums abgeführt werden.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Patente vom 7. September 1848 und 4. März 1849 die Ablösung des Zehents und der dem Zehente gleichgehaltenen Naturalgiebigkeiten durchgeführt ist und die zum Bezuge derselben berechtiget gewesenen geistlichen Pfründner statt dieser Naturalabgaben eine dafür ausgemittelte fixe Rente erhalten haben, so entfällt der Grund der eigenthümlichen Bemessung des Alumnaticums von Zehentbezügen, und wird dasselbe auch in dem jenseitigen Verwaltungsgebiete, wie dies anderwärts bereits angeordnet wurde, fortan ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Einkommensquellen der geistlichen Pfründner nach dem Betrage des fassionsmässigen Einkommens in dem durch das Hofcanzleidecret vom 23. April 1807, Z. 7558., festgestellten Masse in barem Gelde entrichtet werde.

Behufs der Anwendung dieses Grundsatzes ist sich gegenwärtig zu halten, dass vorläufig in der bisherigen Bemessungsweise des Alumnaticums nur in soferne eine Aenderung Platz zu greifen habe, als bei den Pfründnern, welche in Ansehung dessen, dass sie theil-

weise mit Zehent oder dem Zehent gleichgehaltenen Naturalgiebigkeiten dotirt waren, von diesen einen nach der jeweiligen Höhe der Getreidepreise wandelbaren Betrag zu entrichten hatten, fortan die an die Stelle dieses Theiles der Dotation getretene Grundentlastungsrente mit Hinzurechnung des übrigen bis nun der Alumnatssteuer unterzogenen Pfründeneinkommens zur Basis der nach Massgabe der Bestimmungen des zuletzt bezogenen Hofcanzleidecretes in barem Gelde zu ermittelnden Höhe des jährlich zu zahlenden Alumnaticums zu nehmen sein wird.

159) *Cult.-Ministerialerlass vom 9. August 1859, Z. 10,374.,*
an die Statthalterei in Niederösterreich,
betreffend die Bemessung der Alumnatssteuer.

Zufolge des auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung erlassenen Decretes der bestandenen vereinigten Hofcanzlei vom 18. Juli 1808, Z. 14,469., mit welchem die Grundsätze über die Bemessung der von den geistlichen Pfründnern einzuhebenden Alumnatsbeiträge festgestellt wurden, sollte bei den mit einem die Jahressumme von 600 fl. übersteigenden Einkommen dotirten Pfarrern der Umstand beachtet werden, ob unter ihren Einkommensquellen auch Zehent und Schüttgetreide sich vorfindet. Während von anderartigen Bezügen solcher Pfründner die Alumnatsbeiträge mit einem halben, oder beziehungsweise mit einem ganzen Procente des fatirten Gesammteinkommens zu entrichten waren, musste von dem Ertrage des Zehents und Schüttgetreides jährlich ein im Verhältnisse zu den Getreidepreisen wandelbarer Betrag als Beisteuer zu dem Unterhalte des Klerikalseminariums abgeführt werden.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Patente vom 7. September 1848 und 4. März 1849 die Ablösung des Zehents durchgeführt ist und die zum Bezuge desselben berechtigt gewesenen geistlichen Pfründner statt des Zehents eine dafür ausgemittelte fixe Rente erhalten haben, so entfällt der Grund des erwähnten Unterschiedes und wird auch in dem jenseitigen Verwaltungsgebiete, wie dies anderwärts bereits angeordnet wurde, das Alumnaticum ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Einkommensquellen der geistlichen Pfründner nach dem Betrage des fassionsmässigen Einkommens in dem durch das bezogene Hofcanzleidecret festgestellten Masse in barem Gelde einzuheben sein.

Behufs der Anwendung dieses Grundsatzes ist sich gegenwärtig zu halten, dass vorläufig in der bisherigen Bemessungsweise des Alumnaticums nur in soferne eine Aenderung Platz zu greifen habe, als

bei den Pfründnern, welche in Ansehung dessen, dass sie theilweise mit Zehent oder geschüttetem Getreide dotirt waren, von den erwähnten Naturalbezügen einen nach der jeweiligen Höhe der Getreidepreise wandelbaren Betrag zu entrichten hatten, nunmehr die an die Stelle dieses Theiles der Dotation getretene Grundentlastungsrente mit Hinzurechnung des übrigen, bis nun der Alumnatssteuer unterzogenen Pfründeneinkommens zur Basis der nach den bisherigen Grundsätzen in barem Gelde zu ermittelnden Höhe des jährlich zu zahlenden Alumnaticums zu nehmen sein wird.

Selbstverständlich muss, ohne jedoch bereits nach der früheren Bemessungsart abgestattete Leistungen zu berühren, die bezeichnete Berechnungsweise des Alumnaticums auch für die Vergangenheit von jenem Zeitpunkte anzufangen in Anwendung gebracht werden, in welchem an die Stelle des Zehents eine fixe Geldrente getreten ist.

Da man aber die Schwierigkeiten nicht verkennt, welche aus der Anforderung der Alumnatsbeiträge für die Vergangenheit sich in Ansehung dessen ergeben werden, dass eine bedeutende Anzahl von leistungspflichtigen Pfründnern verstorben ist und einzelnen Beneficiaten die Zahlung jener Beiträge für eine grössere Anzahl von Jahren hart fallen dürfte, so überlässt man es der k. k. ..... in Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit, sowie der Uneinbringlichkeit rückständiger Alumnatsbeiträge ganz oder theilweise abschreiben zu lassen, oder nach Umständen angemessene Ratenzahlungeu zu bewilligen.

160) *Cult.-Ministerialerlass vom 9. August 1859, Z. 17,9301-858.*,
an die Landesregierung in Krain,
betreffend die Bemessung der Alumnatssteuer.

Zufolge der Verordnung der bestandenen vereinigten Hofcanzlei vom 3. December 1818, Z. 26,986., mit welcher die Grundsätze über die Bemessung der von den geistlichen Pfründnern einzuhebenden Alumnatsbeiträge festgestellt wurden, sollte bei den mit einem die Jahressumme von 600 fl. übersteigenden Einkommen dotirten Pfarrern der Umstand beachtet werden, ob unter ihren Einkommensquellen auch Zehent und Schüttgetreide sich vorfindet. Während von anderweitigen Bezügen solcher Pfründner die Alumnatsbeiträge mit einem halben oder beziehungsweise mit einem ganzen Procente des fatirten Gesammteinkommens zu entrichten waren, musste von dem Ertrage des Zehents und Schüttgetreides jährlich ein im Verhältnisse zu den Getreidepreisen wandelbarer Betrag als Beisteuer zu dem Unterhalte des Klerikalseminariums abgeführt werden.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Patente vom 7. September

1848 und 4. März 1849 die Ablösung des Zehents durchgeführt ist und die zum Bezuge desselben berechtigt gewesenen geistlichen Pfründner statt des Zehents eine dafür ausgemittelte fixe Rente erhalten haben, so entfällt der Grund des erwähnten Unterschiedes und wird auch in dem jenseitigen Verwaltungsgebiete, wie dies anderwärts bereits angeordnet wurde, vom Jahre 1856-57 anzufangen das Alumnaticum ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Einkommensquellen der geistlichen Pfründner nach dem Betrage des fassionsmässigen Einkommens in dem durch das bezogene Hofcanzleidecret festgestellten Masse in baarem Gelde einzuheben sein.

Behufs der Anwendung dieses Grundsatzes ist sich gegenwärtig zu halten, dass vorläufig in der bisherigen Bemessungsweise des Alumnaticums nur in soferne eine Aenderung Platz zu greifen habe, als bei den Pfründnern, welche in Ansehung dessen, dass sie theilweise mit Zehent oder geschüttetem Getreide dotirt waren, bis zum Jahre 1856-57 von den erwähnten Naturalbezügen einen nach der jeweiligen Höhe der Getreidepreise wandelbaren Betrag zu entrichten hatten, nunmehr die an die Stelle dieses Theiles der Dotation getretene Grundentlastungsrente mit Hinzurechnung des übrigen bis nun der Alumnatssteuer unterzogenen Pfründeneinkommens zur Basis der nach Massgabe der Bestimmungen des in Rede stehenden Hofcanzleidecretes in baarem Gelde zu ermittelnden Höhe des jährlich zu zahlenden Alumnaticums zu nehmen sein wird.

161) *Cult.-Ministerialerlass vom 13. August 1859, Z. 12,464.*,

an die Statthalterei für Galizien, dann an die Landesregierungen in Krakau und Czernowitz,

betreffend die Bemessung der Alumnatssteuer.

Durch das an das damalige galizische Gubernium erlassene Decret der bestandenen vereinigten Hofcanzlei vom 16. Juli 1812, Z. 8423., ist in Galizien das von den geistlichen Pfründnern in jedem Jahre einzuhebende Alumnaticum eingeführt, und die Bemessungsweise desselben festgestellt worden, zufolge deren:

a) nach den Fassionen aller Beneficien von den 1780ger Jahren alle nicht über 600 fl. dotirten Seelsorger bei dem alten Alumnaticum im Gelde belassen, und nur jene, die bis dahin keines zahlten, dergestalt mit Gelde belegt wurde, dass ein Pfarrer 1 fl. 30 kr., ein Localcaplan oder anderer Beneficiat 1 fl. zu entrichten hatte, und

b) von den über 600 fl. bis 1000 fl. fatirten Seelsorgern $^1/_2$ Percent,

von den über 1000 fl. dotirten 1 Percent der Einkünfte abgenommen wurde.

Alle diese Seelsorger hatten ferner ihr Alumnaticum in barem Gelde zu entrichten, wenn sie blos mit Geld oder mit Landwirthschaft, die sie auf ihre Kosten bestreiten müssen, dotirt waren. Falls sie aber unter ihren Einkünften auch Zehente in natura genossen, mussten sie so viele Metzen Korn in natura liefern oder dafür den currenten Marktpreis abführen, als in der ihnen vorgeschriebenen Summe des Alumnaticums Thaler (d. i. 1 fl. 30 kr.) enthalten waren.

Nachdem durch die Allerhöchsten Patente vom 7. September 1848 und vom 4. März 1849 der Zehent aufgehoben wurde, fand man über die anher gestellte Anfrage mit dem hierämtlichen Erlasse vom 7. October 1850, Z. 2814., zu bedeuten, dass bis zur Ausmittlung der Entschädigung für den aufgehobenen Zehent jeder Pfarrer 1 fl. 30 kr. und jeder Localcaplan oder andere Beneficiat 1 fl. an Alumnaticum zu entrichten habe, die nach dem fatirten Einkommen entfallende fixe Procentualgebühr aber als Schuldigkeit festzuhalten und seiner Zeit aus den Entschädigungsgeldern zu entrichten sei. Dermalen ist die Ablösung des Zehents durchgeführt, und die zum Bezuge desselben berechtigt gewesenen geistlichen Pfründner erhalten die für den Zehent ausgemittelte fixe Rente; es entfällt somit der Grund der eigenthümlichen Bemessung des Alumnaticums von Zehentbezügen und wird dasselbe auch in dem jenseitigen Verwaltungsgebiete, wie dies anderwärts bereits angeordnet wurde, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Einkommensquellen der geistlichen Pfründner nach dem Betrage des fassionsmässigen Einkommens in dem durch das bezogene Hofcanzleidecret festgestellten Masse in baarem Gelde einzuheben sein.

Behufs der Anwendung dieses Grundsatzes ist sich gegenwärtig zu halten, dass vorläufig in der bisherigen Bemessungsweise des Alumnaticums nur in soferne eine Aenderung Platz zu greifen hat, als bei den Pfründnern, welche in Ansehung dessen, dass sie theilweise mit Zehent dotirt waren, einen nach der jeweiligen Höhe der Getreidepreise wandelbaren Betrag zu entrichten hatten, nunmehr die an die Stelle dieses Theiles der Dotation getretene Grundentlastungsrente mit Hinzurechnung des übrigen bis nun der Alumnatssteuer unterzogenen Pfründeneinkommens zur Basis der nach den bisherigen Grundsätzen in baarem Gelde zu ermittelnden Höhe des jährlich zu zahlenden Alumnaticums zu nehmen sein wird.

Selbstverständlich muss, ohne jedoch bereits nach der früheren Bemessungsart abgestattete Leistungen zu berühren, die bezeichnete Berechnungsweise des Alumnaticums auch für die Vergangenheit von

jenem Zeitpunkte anzufangen in Anwendung gebracht werden, in welchem an die Stelle des Zehents eine fixe Geldrente getreten ist.

Da man aber die Schwierigkeiten nicht verkennt, welche aus der Anforderung von Alumnatsbeiträgen für die Vergangenheit in Ansehung dessen sich ergeben werden, dass eine bedeutende Anzahl von Pfründnern, die mit einem Theile dieser Gebühr im Rückstande sind, verstorben ist, und einzelnen Beneficiaten die Zahlung der Rückstände für eine grössere Anzahl von Jahren hart fallen dürfte, so überlässt man es der k. k. ..... in Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit, sowie der Uneinbringlichkeit rückständiger Alumnatsbeiträge, ganz oder theilweise abschreiben zu lassen, oder nach Umständen angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen.

(Zusatz für Krakau.)

Da übrigens das Eingangs bezogene Hofcanzleidecret in dem Gebiete des Grossherzogthums Krakau nicht kundgemacht ist, so können die Bestimmungen desselben auf die geistlichen Pfründner dieses Gebietes um so weniger in Anwendung gebracht werden, als man annimmt, dass das Krakauer Klerikalseminarium ausreichend dotirt ist, und einer Unterstützung aus einem öffentlichen Fonde nicht benöthiget. Sollte jedoch diese Voraussetzung nicht begründet sein, so hat die k. k. ..... hierüber anher zu berichten, um diesfalls das Geeignete verfügen zu können.

162) *Cult.-Ministerialerlass vom 15. September 1859, Z. 12,535.*,

an die katholischen Bischöfe beider Ritus in den Kirchenprovinzen Gran, Kolocza, Erlau, Agram, Fogaras,

betreffend die Behandlung der in dem Nachlasse katholischer Pfarrer vorhandenen Bücher und Bibliotheken.

Ueber die Behandlung der in dem Nachlasse katholischer Pfarrer vorhandenen Bücher und Bibliotheken hat das k. k. Justizministerium über hierämtliches Ersuchen die abschriftlich mitfolgende Verordnung vom 12. August 1859, Z. 10,836., an die k. k. Oberlandesgerichte in Pesth, Pressburg, Oedenburg, Eperies, Grosswardein, Temesvár, Hermannstadt und an die Banaltafel in Agram erlassen, welche Eurer ..... zu dem Ende mitgetheilt wird, um hiernach für den Fall, als in der unterstehenden Diöcese hinsichtlich der von katholischen Pfarrern hinterlassenen Bücher und Bibliotheken ein Statut in Geltung sein sollte, welches dem des Agramer erzbischöflichen Sprengels ähnlich ist, die zur Verlassenschaftsabhandlung solcher Pfarrer vorschriftmässig beizuziehenden geistlichen Commissäre angemessen informiren zu können.

Erlass des Justizministeriums vom 12. August 1859, Z. 10836.,

an die Oberlandesgerichte in Pesth, Pressburg, Oedenburg, Eperies, Grosswardein, Temesvár, Hermannstadt und an die Banaltafel in Agram,

Mit Beziehung auf den Justizministerial-Erlass vom 18. Mai 1856, Z. 8316., wird über Ersuchen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht dem Oberlandesgerichte in Betreff der Behandlung der in dem Nachlasse eines katholischen Pfarrers vorfindigen Bücher oder einer Privatbibliothek zur Darnachachtnng und entsprechender Anweisung der betreffenden Untergerichte Folgendes bedeutet:

Die Allerhöchste Entschliessung vom 27. Mai 1823, welche mittelst Statthalterei-Intimates vom 1. Juli 1823 sämmtlichen Ordinariaten kundgegeben worden ist, bestätigt das in der Agramer Diöcese bestehende Statut, laut dessen die Bücher der verstorbenen Pfarrer zum Gebrauche der Nachfolger zu hinterlassen sind, jedoch mit der Beschränkung, dass im Falle, als der verstorbene Pfarrer mit so vielen Schulden belastet ist, dass dessen übrige Habe zur Befriedigung der rechtlichen Gläubiger nicht hinreicht, auch die Privatbibliothek des Verstorbenen zur Bezahlung der Gläubiger verwendet werden könne.

Diese Allerhöchste Anordnung ist auch gegenwärtig bei Verlassenschaftsabhandlungen katholischer Pfarrer zufolge Artikels VII., Punkt 3, des Allerhöchsten Einführungspatentes zum bürgerlichen Gesetzbuche vom 29. November 1852 und für Siebenbürgen vom 29. Mai 1853 in Anwendung zu bringen.

In Betreff der in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung auf sämmtliche bischöfliche Diöcesen erfolgten Ausdehnung dieser Allerhöchsten Anordnung für den Fall, dass ein ähnliches Statut auch in den anderen Diöcesen Geltung hat, haben die Abhandlungsbehörden eines geistlichen Nachlasses von dem laut §. 107. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen vom 9. August 1854 der Verlassenschaftsabhandlung beizuziehenden geistlichen Commissär die Nachweisung über ein solches in der Diöcese bestehendes Statut einzuholen; widrigens aber die Bücher oder die Privatbibliothek des verstorbenen Pfarrers als ein frei vererbliches Eigenthum desselben anzusehen und zu behandeln.

163) *Cult.-Ministerialerlass vom 11. October 1859, Z.* $\frac{1351}{\text{C. U. M.}}$,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Bedingungen zur Einreihung von Ausländern in den Secular- oder Regularclerus der österreichischen Monarchie.

(Dieser Ministerial-Erlass ist bereits im *Archiv* VII, 282—284. abgedruckt. Man vergleiche dazu noch die Notiz im *Archiv* XVII, 75.)

164) *Cult.-Ministerialerlass vom 22. October 1859, Z. 15,955.*,
an die Statthalterei in Niederösterreich,
betreffend die Bestimmungen des Wiener Provinzialconcils über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

In den mit Bericht vom 14. October 1859, Z. 43,160., anher vorgelegten Decreten des Wiener Provinzialconcils vom Jahre 1858 sind Tit. VII., cap. VI., die mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 im Einklange stehenden allgemeinen Vorschriften enthalten, welche in dem Bereiche der Wiener Kirchenprovinz bei der Verwaltung der kirchlichen Güter zur Richtschnur dienen sollen. Nachdem aber diese Vorschriften behufs ihrer Ausführung in einigen Punkten eine Näherbestimmung erheischen, überdies auch die Bischöfe der Kirchenprovinz bis nun den Zeitpunkt nicht bezeichnet haben, zu welchem sie die Leitung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens zu übernehmen wünschen, so ist man dermalen nicht in der Lage der k. k. ..... die in dem hierämtlichen Erlasse vom 15. October 1858, Z. $\frac{1282}{C.U.M.}$, [*Archiv* XVI, 223 ff.] angedeuteten Weisungen zu eröffnen. [Vgl. aber jetzt *Archiv* IX, 330 ff., 449 ff., X, 160 ff.]

Da ferner die Erlöschung des bisher von den Kirchenpatronen geübten Rechtes, über die Bewilligung von Ausgaben aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens zu entscheiden aus der Bestimmung des Artikels XXX. des Concordates folgt und vorläufig in den die Leistungen der Kirchenpatrone regelnden Gesetzen eine Aenderung nicht eintritt, so entfällt die Nothwendigkeit einer allgemeinen Kundmachung der Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, zumal anzunehmen ist, dass die Kirchenvorsteher von den Bischöfen die Weisung erhalten werden, von den zu gewärtigenden bischöflichen Verwaltungsinstructionen die betreffenden Kirchenpatrone in die Kenntniss zu setzen.

165) *Cult.-Ministerialerlass vom 1. November 1859, Z. 15,127.*,
an die Statthaltereiabtheilung in Kaschau,
betreffend die Competenz der Behörden bei Patronatsbauten auf den Cameralgütern.

In Bezug auf die von der k. k. : ..... aus Anlass einer Verhandlung erbetene nähere Weisung über die Competenz der Behörden hinsichtlich der Patronatsbauten auf den Cameralgütern wird der k. k. ..... hiemit bedeutet, dass diesfalls die Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereiabtheilungen im Königreiche Ungarn, §. 34., lit. b. (Reichs-Gesetz-Blatt 1857, Stück I. Nr. 4.), Anwendung finden, somit die Statthaltereiabtheilung dem

Schlussabsatze dieses Paragraphes gemäss, wenn der Staatsschatz *mittelbar* oder *unmittelbar* betheiligt ist, vor der definitiven Erledigung stets mit der Finanzbehörde das Einvernehmen zu pflegen gehalten ist.

166) *Cult.-Ministerialnote vom 9. November 1859, Z. 15,837.*,
an das Finanzministerium,
betreffend den Nachlass der ab intestato verstorbenen Geistlichen.

Von Seite des Justizministeriums ist unter dem 12. October 1859, Z. 11,896., die jenseitige dahin gerichtete Note vom 20. Juli 1859, Z. 22,166., anher mitgetheilt worden, welche die Erörterung der Frage zum Gegenstande hat, ob für die Vertheilung des Nachlasses des am 7. März 1856 ab intestato verstorbenen frei resignirten Vicars von Bruck in Pinzgau Benedict G ..... die bestehenden Vorschriften der Civilgesetzgebung massgebend seien oder die von dem fürsterzbischöflichen Consistorium zu Salzburg ausgesprochene Ueberzeugung Geltung habe, zufolge deren der erwähnte Nachlass ganz der Vicariatskirche Bruck zufallen soll.

Das Justizministerium erklärt, dass es die von dem löblichen ..... in der bezogenen Note über die principielle Frage, nach welchen Gesetzen bei erblosen Verlassenschaften katholischer Geistlichen vorzugehen sei, entwickelten Ansichten theile, weil die Verlassenschaften der katholischen Geistlichen nach Artikel XIII. des Concordates zu den blos weltlichen Rechtssachen gehören, über welche der weltliche Richter zu entscheiden hat und es bei dem Umstande, als der weltliche Richter bei Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Erfolge nach einem ab intestato verstorbenen katholischen Geistlichen nur nach den von der Staatsgewalt kundgemachten Gesetzen vorgehen kann, kaum zweifelhaft sein dürfte, dass auf die Intestatverlassenschaften katholischer Geistlicher nur die Staatsgesetze Anwendung finden, somit eine Kirche nach dem ab intestato erfolgten Tode eines bei ihr bleibend angestellten Geistlichen in Gemässheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 und vom 27. November 1807, Nr. 828. der I.-G.-S. nur auf das ihr gesetzlich zustehende Verlassenschaftsdrittel, keineswegs aber auf die den Armen und den Verwandten oder nach dem ab intestato erfolgten Tode eines bei ihr nicht bleibend angestellten katholischen Geistlichen auf die den Verwandten und Armen gesetzlich zukommenden zwei Dritttheile aus dem Titel des Erbrechtes einen Anspruch machen könne, wenn auch selbst erbberechtigte Verwandte nicht vorhanden sein sollten, weil in Ermangelung der letzteren die für die-

selben bestimmte Quote des Nachlasses als erbloses Gut von dem Staatsschatze einzuziehen ist.

Nachdem aber die Durchführung der Bestimmungen des Concordates laut Artikel III. des Patentes vom 5. November 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 195.) dem Ministerium für Cultus und Unterricht im Vernehmen mit den übrigen Centralstellen übertragen ist, so hat das Justizministerium seine eben erwähnte Ansicht mit dem Ersuchen anher bekannt gegeben, dieselbe mit der hierämtlichen Wohlmeinung dem löblichen ..... mittheilen zu wollen.

Hiernach beehrt man sich diese Wohlmeinung unter Anschluss der betreffenden Verhandlungsacten dahin auszusprechen, dass man die Ueberzeugung des löblichen ..... und des k. k. Justizministeriums theile, zufolge deren laut Artikel XIII. des Concordates die Abhandlung der Verlassenschaften der Geistlichen den weltlichen Gerichten zusteht, welchen hiefür die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes zur Richtschnur zu dienen haben. Darin wird durch Artikel XXI. des Concordates nichts geändert, weil dieser, ohne das aus dem Artikel XIII. hervorgehende Recht der weltlichen Gerichtsbarkeit zu beschränken, lediglich den Geistlichen und ihren gesetzlichen Erben, die der Controle der Staatsverwaltung so wenig, wie die gleichartige Obliegenheit der lebenden geistlichen Pfründner anheimgegebene Verpflichtung auferlegt, bei der Verfügung mit dem zeitlichen Gute, welches weltgeistliche Personen zur Zeit ihres Todes hinterlassen, die Bestimmungen der heiligen Kirchengesetze zu beobachten, d. h. jenes zeitliche Gut für kirchliche und Wohlthätigkeitszwecke zu verwenden.

Anbei darf nicht unbeachtet bleiben, dass nach dem Wortlaute und Sinne des Kirchengesetzes die erwähnte besondere Verpflichtung nur an jenem Theile des von einem Geistlichen hinterlassenen Vermögens haftet, welcher von kirchlichem Gute herstammt und zu dem anständigen Unterhalte des Geistlichen nicht erforderlich war. Deshalb kömmt im Sinne der Kirchengesetze bei dem Vermögen, welches ein Geistlicher besitzt, das jenem Gesetze unterliegende zeitliche Gut von dem zu unterscheiden, welches man mit dem Ausdrucke bona patrimonialia, quasi patrimonialia, industrialia et parsimonialia bezeichnet. Das letztere wird durch Artikel XXI. des Concordates nicht berührt, und kann über dasselbe der testirende Geistliche ohne Rücksicht auf die Kirchengesetze verfügen, gleichwie darauf, falls der Geistliche ohne Testament stirbt, seine gesetzlichen Erben auch vom Standpunkte der canonischen Vorschriften einen vollkommen legalen

Anspruch haben, ohne bei der Verwendung an die Bestimmungen des canonischen Gesetzes gebunden zu sein.

Damit aber die mit einer derartigen Sonderung des Nachlasses der Geistlichen unvermeidlich verbundenen Streitigkeiten und Unzukömmlichkeiten hintangehalten werden, hat das bürgerliche Gesetz angeordnet, dass Ein Dritttheil, nach Umständen zwei Dritttheile, des von einem ohne Testament verstorbenen Geistlichen hinterlassenen Vermögens seinen gesetzlichen Erben zufallen und besteht diese gesetzliche Bestimmung seit fast hundert Jahren in Rechtskraft, welche selbst vom Standpunkte des canonischen Gesetzes (cap. fin. de offic. Ordinarii in 6.) nicht mehr zu bestreiten sein dürfte. Hieraus zeigt sich ferner, dass die österreichischen Vorschriften dem Kirchengesetze in einem gewiss billigen Masse Rechnung tragen, indem sie von dem Gesammtvermögen der ab intestato versterbenden Geistlichen in den meisten Fällen zwei Dritttheile, zum wenigsten aber Ein Dritttheil der Verwendung zuführt, welche die canonischen Gesetze für die im Nachlasse vorfindigen bona juris ecclesiastici in Anspruch nehmen.

Somit unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass sich kein Grund geltend machen lasse, in Ansehung dessen die fortdauernde Wirksamkeit der bürgerlichen Gesetze, welche die Vertheilung des Nachlasses der ohne Testament verstorbenen Geistlichen regeln, in Frage gestellt werden könnte, woraus folgt, dass der dritte Theil des von dem frei resignirten Vicar von Bruck, Benedict G . . . . ., hinterlassenen Vermögens, da derselbe ohne Testament verstorben ist und keine gesetzlichen Erben hat, dem Staatsschatze zuzufallen habe.

Anmerkung. Von dem Inhalte dieser Note ist gleichzeitig das Justiz-Ministerium in die Kenntniss gesetzt worden.

167) *Cult.-Ministerialerlass vom 16. November 1859, Z. 17,200.*,

an die kroatisch-slawonische Statthalterei,

betreffend die Modification der Instruction für die Rechnungslegung der kroatisch-slawonischen Klerikalseminarien.

In Erledigung des jenseitigen Berichtes vom 16. Juni 1859, Z. 7462., findet man der k. k. . . . . Nachstehendes zu eröffnen:

1. Wenn das Klerikalseminarium der Diöcese Zengg seine Dotation oder die Ergänzung derselben aus einem Fonde bezieht, bei dessen Verwaltung die k. k. . . . . nicht betheiliget ist, so entfällt jeder Grund, von der Seminarverwaltung die jährliche Vorlage einer documentirten Rechnung in Anspruch zu nehmen, indem es genügt, wenn dieselbe in jedem Jahre die unversehrte Erhaltung des vorhandenen Stammvermögens und die allfällige Vermehrung desselben

nachweiset, zu welchem Behufe dieser Verwaltung allenfalls ein geeignetes, den Bestandtheilen des Stammvermögens angepasstes Formulare an die Hand zu geben ist. Dagegen werden bei dem Umstande, als die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 [Vgl. oben Nr. 104, *Archiv* XVI, 223 ff.] nur die Verwaltung des Vermögens von geistlichen Pfründen und Gotteshäusern zum Gegenstande haben, die Seminarverwaltungen von Agram, Diacovar und Kreuz, nach Massgabe der mitgetheilten Instruction documentirte Jahresrechnungen zu legen haben, weil die Seminarien der genannten Diöcesen aus einem Fonde unterstützt werden, dessen Verwaltung der kaiserlichen Regierung zusteht, welcher demnach die Einsicht und Prüfung der Verwendung der gewährten Unterstützungen ermöglicht werden muss.

2. Nach dem gestellten Antrage findet man zu gestatten, dass den Seminarverwaltungen der Erzdiöcese Agram und der Diöcese Diacovar die Documentirung der Seminarrechnung mit den unter den mitgetheilten Formularien vorfindigen Verpflegslisten für so lange als die Beköstigung der Alumnen in eigener Regie besorgt wird und gegen dem zu erlassen, dass die bisherige Gepflogenheit, zufolge deren die erwähnte Rechnung mit den Monatslisten über den Victualienverbrauch belegt wird, aufrecht bleibe.

3. Die vorgeschlagene Einführung einer eigenen Rubrik »Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte« in der Geldrechnung unterliegt keinem Anstande. Dabei kömmt zu erinnern, dass zur Hintanhaltung möglicher Irrungen in dem Formulare der Geldrechnungen die bei der Rubrik »verschiedene extraordinäre Empfänge« beispielsweise angedeuteten Einstellungen wegzulassen seien, indem dieselben in die neu zu eröffnende Rubrik: »Ertrag von Realitäten und nutzbringenden Rechten« gehören.

4. Dass der Betrag des Bischofs von Diacovar zum Unterhalte des Klerikalseminariums unter der Rubrik »Alumnatsbeiträge« in der Geldrechnung eingestellt werde, erscheint ebenso zweckgemäss als die Eröffnung von neuen Rubriken »für die Bezüge des Lehrerpersonales und auf Steuern und Gaben.« Die erstere ist mit Einbeziehung des Seminarverwaltungspersonales unter dem Titel »Besoldungen« vor der Rubrik »Naturalverköstigung« einzureihen, ferner die Rubrik »auf Schreibmaterialien« mit dem Beisatze »und Bücher« zu versehen. Eine weitere Modification des Formulares der Geldrechnung kann dahin eingeleitet werden, dass für einzelne unter die Rubrik »Extraordinarien« gewiesene Ausgaben, z. B. auf Stempel, Postporto und Botenlohn, oder auf Stiftungen und Stipendien selbstständige Ru-

briken eröffnet werden, endlich eine solche »auf Bauten und Reparationen« nach der »auf Erhaltung des Hausinventars« Platz finde.

5. Ferner wird sich die k. k. ..... gegenwärtig zu halten haben, dass nicht allein die Textirung der Instruction nach der dermaligen Benennung der Verwaltungsbehörden zu ändern, sondern auch das Formular C. welches die Nachweisung des Standes der Activ- und Passivcapitalien betrifft, nach §. 29. der unterm 30. Juni 1858, Z. $\frac{3109}{F.M.}$, in Beziehung auf das neue Münzgesetz für die öffentlichen Cassen und Aemter, dann Rechnungs- und Controlsbehörden erflossenen allgemeinen Vorschriften, sowie nach der Finanzministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, Z. $\frac{6302}{F.M.}$ (Finanzministerial-Verordnungsblatt 1859, Seite 24.), zu modificiren, und in die Instruction bei §. 23. einige Beisätze aufzunehmen sein werden.

Hiernach sind im Formulare C. die Colonnen für Conventionsmünze und Wiener Währung, sowie die Colonnen »Zusammen in Conventionsmünze« aufzulassen und kömmt dem §. 23. der Instruction beizusetzen, dass alle öffentlichen Obligationen und Privatschuldverschreibungen nach dem Nennwerthe in einer Colonne und die auf öffentliche Obligationen und Privatschuldverschreibungen Bezug nehmenden Zinsen auf österreichische Währung gehörig umgerechnet in der für die Zinsen bestehenden Colonne der österreichischen Währung zu verrechnen sind.

Weiters ist auch beizusetzen, dass, um bei dieser Art der Einstellung der Obligationen und Privatschuldverschreibungen nach dem Nennwerthe die Summirung der Kreuzer ohne Anstand bewerkstelligen zu können, die Kreuzer der auf die früheren Währungen lautenden Werthpapiere in Decimalbrüche eines Guldens österreichischer Währung umzurechnen, und also einzustellen kommen, dass z. B. eine auf 5 fl. 40 kr. C.-M. lautende Obligation mit 5 fl. $66^6/_{10}$ kr. anzusetzen ist.

Nicht minder ist mit Bezug auf die bezogenen Vorschriften im §. 21. der Instruction beim Absatze »*Sollte der Fall eintreten — zu begründen*« nach dem Worte »*Geldrechnung*« der Beisatz »im umgerechneten Betrage der österreichischen Währung« und nach den Worten »des Ausweises C.« der Beisatz »nach dem Betrage des im Sinne des §. 23. sich herausstellenden Nennwerthes« einzuschalten.

Ein weiterer Beisatz erscheint durch die kaiserliche Verordnung vom 28. April 1859 und die vom k. k. Finanzministerium unterm 4. Mai 1859, Z. $\frac{2399}{F.M.}$, und vom 1. August 1859, Z. $\frac{33,834}{1161}$, Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 21. und 41., vom Jahre 1859 hinausgegebenen Durchführungsverordnungen über die Entrichtung der Ein-

kommensteuer von Staats und öffentlichen Fondsobligationen bei den §§. 23. und 6. der Instruction geboten.

Dieser Beisatz hat bei §. 23. dahin zu lauten:

»Die Zinsen sind nach der ganzen Gebühr ohne Abzug der Einkommensteuer in Ansatz zu bringen« und bei §. 6.: »Die von den Activinteressen bei der Behebung in Abzug gekommenen Einkommensteuer-Beträge werden bei der Ausgabsrubrik »»Steuer und Gaben«« zu verrechnen sein.«

Die nach den voranstehenden Andeutungen modificirte Instruction zur Verfassung der documentirten Jahresrechnung der geistlichen Seminarien ist mit den entsprechend vervollständigten Formularien im Wege der Ordinariate den Seminarverwaltungen von Agram, Diacovar und Kreuz zur Richtschnur bei der ihnen obliegenden Rechnungslegung vorzuzeichnen.

168) *Cult.-Ministerialerlass vom 29. November 1859, Z. 17,604.,*

an die Statthalterei in Tyrol,

betreffend die Ausführung der zu Gunsten einer causa pia errichteten letztwilligen Anordnung eines Erblassers.

Im Sinne des Hofcanzleierlasses vom 16. November 1826, Z. 32,187., muss der letzte Wille eines Erblassers, wenn er nichts Ungesetzliches enthält, genau erfüllt werden, und es liegt weder in der Macht desjenigen, welchem der Erblasser die Erfüllung desselben anvertraut hat, noch in der Macht irgend einer Behörde, eine Abweichung davon zu sanctioniren.

Da nun die letztwillige Anordnung des Priesters Gaspare P... wornach *drei* der bedürftigsten Curatkirchen oder Spitäler der Trienter Diöcese, deren Benennung dem bischöflichen Generalvicar zusteht, seine Erben sein sollen, nichts Gesetzwidriges enthält, so ist weder der Generalvicar, noch irgend eine geistliche oder weltliche Behörde berechtiget, diese erblasserische Anordnung dahin abzuändern, dass anstatt drei Kirchen, acht Kirchen zur Erbschaft berufen werden sollen, und zwar um so weniger, als, wenn der Generalvicar meint, dass der auf eine der drei Kirchen entfallende Erbtheil für ihre Bedürfnisse zu gross sei, es ihm freistehe, anstatt den Kirchen entweder gänzlich oder theilweise solchen Spitälern, welche auch eine bedeutendere Erbschaft recht gut verwenden können, die Erbschaft zuzutheilen.

169) *Cult.-Ministerialerlass vom 10. December 1859, Z. 18,286.,*

an die Statthalterei in Böhmen,

betreffend die Verwendung von Steueramtsbeamten bei der Rechnungs- und Cassaführung der Kirchen des landesfürstlichen Patronates.

Auf das von dem Finanzministerium anher gestellte Ansinnen, dahin wirken zu wollen, dass in Böhmen den Steuerämtern oder ein-

zelnen Steuerbeamten nicht zugemuthet werde, bei den Kirchen des landesfürstlichen, Religions- und Studienfonds-Patronates die Rechnungsführung und die Cassegeschäfte zu besorgen, hat man im Sinne des der k. k. . . . . zugekommenen hierämtlichen Erlasses vom 8. Mai 1859, Z. 5101, an die erwähnte Centralstelle die Erwartung ausgesprochen, dass der erwähnte bisher an eine Anzahl von Steuerämtern oder an einzelne Steuerbeamte gestellte Anspruch von selbst entfallen werde, indem anzunehmen ist, dass die Bischöfe des Königreichs Böhmen in Folge der ihnen mitgetheilten Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 bald jene Bestimmungen anher einsenden werden, welche von ihnen über die Kirchenvermögens-Verwaltung in ihren Diöcesen in Gemässheit der Beschlüsse der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 zu treffen sind.

In Anbetracht dessen hat das Finanzministerium unter dem 22. November 1859, Z. 23,661, anher erklärt, dass es zur Vermeidung von Verlegenheiten zwar von dem Verlangen, der allsogleichen Enthebung aller Steuerbeamten von den ihnen in Betreff der Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen des öffentlichen Patronates übertragenen Functionen einstweilen abgehe, jedoch die endliche Regelung dieser Angelegenheit um so mehr beschleunigt sehen möchte, als bei einer allfälligen Aufhebung der Steuerämter für die erwähnten Functionen ohnehin eine anderweitige Fürsorge getroffen werden müsste.

Hiernach wird es der k. k. . . . . obliegen, die Herren Bischöfe des Königreichs Böhmen an die in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 angedeutete Vorlage der oben erwähnten Bestimmungen zu erinnern. [Vgl. darüber jetzt *Archiv* VII, 289 ff., VIII, 148 ff., 310 ff.]

Uebrigens wünscht das Finanzministerium, dass auch schon dermalen in allen Fällen, wo die Enthebung eines Steueramtes oder eines Steueramtsbeamten von den in Rede stehenden zu ihrem Wirkungskreise nicht gehörigen Geschäften sich als ausführbar darstellt, diese Enthebung eingeleitet werde, was nach der Ansicht des Finanzministeriums dadurch ermöglicht werden könnte, dass die einstweilige Besorgung der Casse- und Rechnungsgeschäfte den mit den hiezu erforderlichen Eigenschaften versehenen Seelsorgern überlassen, dann für die Uebung der Mitsperre und der unmittelbaren Controle taugliche Personen (Kirchenväter, Gemeindevorsteher, Gutsbeamte u. dgl.) aufgestellt werden.

In wieferne bei einzelnen Kirchen des öffentlichen Patronates schon dermalen eine derartige Veranstaltung getroffen werden könne,

bleibt dem Ermessen der k. k. ..... mit dem Beifügen anheimgestellt, dass hierwegen Fall für Fall im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate vorzugehen sein werde.

Vorläufig ist die Finanz-Landesdirection in Prag angewiesen worden, darüber zu wachen, dass aus der einstweiligen Belassung einzelner Steueramtsbeamten bei den erwähnten Functionen dem Staatsärar keine Auslage (für Reisegebühren u. dgl.) erwachse, und in Hinkunft derartige Geschäfte von den Steuerämtern ohne besondere Bewilligung der Finanz-Landesdirection nicht übernommen werden.

170) *Cult.-Ministerialerlass vom 16. December 1859, Z. 19,145.*,

an die Statthalterei in Niederösterreich,

betreffend die Währung, in welcher Stiftungsemolumente zu entrichten sind.

Ueber die mit dem Berichte vom 16. November 1859, Z. 40,476., gestellte Anfrage, in welcher Währung jene Stiftungsverbindlichkeiten zu leisten sind, bezüglich welcher bei Errichtung der Stiftungsbriefe weder eine Leistung in Wiener Währung oder in Conventionsmünze noch in einer bestimmten Münzgattung, sondern blos in Gulden der landesüblichen Währung bedungen wurde, wird der k. k..... im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erwiedert, dass das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 zwischen Verbindlichkeiten, die ursprünglich in einer andern Währung eingegangen, später auf Wiener Währung gesetzt, und solchen, die bereits ursprünglich in Wiener Währung eingegangen wurden, keinen Unterschied mache, und dass für derlei Zahlungsverbindlichkeiten das Reductionsverhältniss 100 fl. W. W. zu 42 fl. ö. W. gelte.

(Fortsetzung folgt.)

Sind durch den Artikel 49.

der Verwaltungs-Ordnung für das Grossherzogthum Berg vom 13. October 1807 die damals bereits bestehenden, von den kirchlichen Gemeinden der verschiedenen christlichen Confessionen ausschliesslich besessenen Kirchhöfe, diesen letztern entzogen und in Eigenthum der Civilgemeinden verwandelt und dadurch zugleich die frühern usuellen Nutzungsrechte der resp. Pfarrer aufgehoben worden?

(Vgl. Archiv XVI, 456.)

Der Vorstand der Kirche und Pastorat zu Neunkirchen klagte wider die Sammtgemeinde Neunkirchen bei dem Königl. L.-G. zu Köln, um für Recht erkennen zu sehen, dass der Kirchhof zu Neunkirchen, begrenzt von allen Seiten mit einer Einfassungs-Mauer, der dortigen Kirchenfabrik resp. der Pastorat daselbst eigenthümlich, subsidiarisch nutzniesslich zustehen, in Folge dessen die im Jahre 1835 vom Bürgermeister zu Neunkirchen vorgenommene Verpachtung für ungültig zu erklären und die beklagte Gemeinde zu verurtheilen, den Kirchhof zur Verfügung des Kirchenvorstandes resp. des Pfarrers daselbst zu stellen wie auch den Preis des im Jahre 1835 eigenmächtig zu sich genommenen dürren Nussbaumes mit vier Thalern zu vergüten.

Zur Begründung dieses Antrages führte der klägerische Anwalt an, dass die Kirchenfabrik zu Neunkirchen resp. die Pastorat daselbst seit undenklicher Zeit im eigenthümlichen Besitze resp. in der Benutzung des fraglichen Kirchhofes gewesen, welcher auch seiner Natur und ursprünglichen Bestimmung nach ein integrirender Theil oder Pertinenzstück der Kirche sei.

Für die beklagte Gemeinde bezog man sich auf das Bergische Decret vom 13. October 1807, worin im Art. 49. die Kirchhöfe ganz generell als ein Eigenthum der Gemeinde erklärt werden.

Das Königl. L.-G. zu Köln wies durch sein Urtheil vom 2. Mai 1837 die Klage ab aus folgenden Gründen:

»In Erwägung, dass die streitige Frage: Ob der betreffende Kirchhof ein Kirchen- oder Gemeindegut sei, eventuell ob der zeitige Pfarrer als solcher ein Nutzungsrecht an demselben habe oder nicht, auch vor dem Gesetze vom 13. October 1807 nicht ohne Erläuterung zu beantworten gewesen wäre, indem eines Theils bei den Römern keine gemeinschaftlichen Begräbnissplätze bestanden, mithin die Gewohnheit derselben nicht in das Christenthum übertragen werden konnte, wohl aber Römische, so wie frühere und spätere germanische

Gesetze das Begraben der Todten in den Städten resp. in den Kirchen und deren Nähe untersagt hatten, mithin auch die solchen Gesetzen entsprechenden Begräbnissplätze nicht mit Kirchengeldern acquirirt wurden, sondern nur wegen ihrer Weise und Bestimmung res religiosae, extra commercium waren; andern Theils die Pertinenzqualität des Vorhofs, besonders mit eigener Einfassungsmauer, nicht verkannt, und diese Qualität durch eine Anfangs prohibirte, endlich gesetzlich gestattete (Nov. Leon. 53.) Benutzung zum Kirchhofe nicht verändert werden kann, mithin bei den Cimeterien, in sofern sie Vorhöfe für die Kirche, insofern sie extra muros angelegt, für die Gemeinde die stärkere Vermuthung sprechen möchte, und dieser Conflict der weltlichen Gesetzgebung und Polizeigewalt, mit dem fernern Glauben und Vortheil der Kirche es erklärt, wenn der Gegenstand immer nur allgemein aufgefasst, geistlicher Seits das Recht überall ein Eigenthum begründet, weltlicher Seits mit dem Polizeiverbot zugleich jedes Eigenthum abgesprochen wurde.

In Erwägung jedoch, dass die richterliche Prüfung der Billigkeit eines Gesetzes für jeden einzelnen Fall durch die Klarheit des Inhaltes ausgeschlossen wird, und der Sinn des Art. 49. des Decrets vom 13. October 1807, welcher die Kirchhöfe für ein Eigenthum der Gemeinden erklärt, und sie der Aufsicht der Munizipalpolizei unterwirft, um so weniger zu verkennen ist, als durch dies Gesetz nur dasselbe für das Grossherzogthum Berg festgestellt wurde, was für Frankreich längst festgestellt war, so wie denn der Gesetzgeber gar nicht nöthig gehabt hätte, zu verordnen, dass die Kirchhöfe Eigenthum der Gemeinden sein sollten, wenn er diesen nur das, was sie künftig kaufen würden, und was alsdann nothwendig ihr Eigenthum werden musste, hätte zuweisen wollen.

In Erwägung, dass auch der betheiligte Pfarrer selbst das Eigenthum der Gemeinde mit dürren Worten einräumt, indem sich in seinem Schreiben an den Landrath vom 21. März 1835 folgender Passus findet:

> Wollte man etwa sagen, der Kirchhof sei ein Gemeinde-Eigenthum, was Niemand bestreiten wird, so kann doch ein Anderer ein Benutzungsrecht darauf hergebracht haben etc.

In Erwägung, dass aber auch solches Benutzungsrecht weder hergebracht, noch von dem jetzigen Pfarrer bei seinem Amtsantritt als bestehend vorgefunden ist, die von ihm aufgelegten Pachtverträge den Einwand der Gemeinde, dass sie die Hauptverpächterin, der Pfarrer nur Unterverpächter gewesen sei, keineswegs ausschliessen, und dieser Einwand durch die Verhandlungen mit dem Amtsvor-

gänger resp. bei dessen ablehnender Erklärung geschehene Verpachtung an einen Dritten in das hellste Licht tritt.

In Erwägung, dass der betheiligte Pfarrer auch in dieser Beziehung in dem allegirten Schreiben einräumen muss: Es sei ihm bei seinem Amtsantritt die in Anspruch genommene Benutzung des Kirchhofes gar nicht überwiesen, sondern diese Benutzung von der Gemeinde kurz vorher anderweit auf sechs Jahre an einen Dritten verpachtet worden, und dass er sich dabei, bis zu Ablauf der Pacht beruhigt, dann aber den Versuch gemacht hat, zu einer Benutzung und theilweisen Verpachtung zu schreiten, welcher zu dem Widerspruch und dem jetzigen Rechtsstreite die Veranlassung gab.

In Erwägung, dass daher nunmehr um so gewisser dem klagenden Kirchenvorstande resp. dem Pfarrer der Beweis eines Benutzungsrechtes obliegen würde, welcher weder offerirt ist, noch bei den vorliegenden Verhältnissen möglich wäre.«

Auf die von dem katholischen Kirchenvorstande eingelegte Berufung erging folgendes reformatorische

Urtheil:

In Erwägung, dass nach den hier einschlagenden canonischen Rechten die Kirchhöfe der priesterlichen Einsegnung bedurften, daher zu den geistlichen Sachen gehörten, und wenn sie in dem Vorhofe — Atrium — oder in der Umgebung der Kirche angelegt waren, als ein Zubehör derselben betrachtet wurden;

Dass ebenso in dem Jülich-Bergischen Edict vom 10. September 1711 die Begräbniss-Kirchhöfe als ein Theil oder Zubehör der Kirche genannt sind;

Dass in späterer Zeit der nachtheilige Einfluss der Gräber in bewohnten Ortschaften auf die Gesundheit der Menschen die Landesherrn häufig veranlasste, die Verlegung der Kirchhöfe ausser denselben zu verordnen;

Dass eine solche Verordnung auch für das Herzogthum Berg in den Jahren 1784 und 1803 erlassen, in keiner derselben aber bestimmt worden, wem das Eigenthum oder die Benutzung des neuen so wie des alten Kirchhofes zustehen solle;

Dass jedoch in der für die Städte und Gemeinden am 13. October 1807 bekannt gemachten Verwaltungsordnung im Art. 49. festgesetzt ist:

»Die Kirchhöfe sind ein Eigenthum der Gemeinden und der Aufsicht der Munizipalpolizei unterworfen, den Gemeinden liegt es ob, die Plätze zu den Kirchhöfen zu erwerben und für deren Einfassung zu sorgen. Die Kirchen sorgen für die Unterhaltung

der Kirchhöfe und beziehen daher das Einkommen von den Beerdigungen.«

Dass diese gesetzliche Verfügung anscheinlich auf der Unterstellung beruht, dass die frühern Verordnungen, die Verlegung der Kirchhöfe betreffend, überall oder grösstentheils im Herzogthum Berg zur Ausführung gekommen seien;

Dass jedoch damit nicht gemeint war, den Kirchen das Eigenthum und den Pfarren das Nutzungsrecht an den im Vorhofe der Kirche gelegenen Kirchhöfen zu entziehen, so lang die neuen Kirchhöfe ausser den Orten nicht angelegt und eingerichtet waren;

Dass wenigstens auf den Grund einer grossherzoglich Bergischen Ministerial-Verordnung vom 30. August 1809 eine ausführlichere und nähere Bestimmung über die Verlegung der Kirchhöfe erlassen, und hierin Art. 4. die allgemeine Verfügung auf die Städte, stark bewohnte Dörfer und auf die Kirchhöfe, welche offenbar zu klein, von Gebäuden zu sehr umgeben oder sonst auffallend nachtheilig und polizeiwidrig sind, nicht nur beschränkt, sondern auch im Art. 8. bestimmt wurde:

»sobald die neuen Kirchhöfe eingerichtet sind, darf auf den alten Niemand mehr begraben werden, diese müssen dann fünf Jahre lang unberührt liegen bleiben; *nach Abfluss dieser Frist* können sie zum Vortheil der Gemeinden verpachtet, zu Märkten und andern öffentlichen Plätzen eingerichtet oder sonst benutzt werden.«

Dass diese letztere wörtlich aus dem Decret vom 23. Prairial J. XII. entnommene Verfügung deutlich zu erkennen gibt, dass die Ueberweisung der alten Kirchhöfe an die Gemeinden erst dann Statt haben solle, wenn diese aus ihren Mitteln einen andern Platz zum Kirchhofe ausser dem Orte angeschafft und dazu eingerichtet haben;

Dass hiernach der Art. 49. der Verwaltungs-Ordnung vom 13. October 1807 erklärt werden und es daher bis dahin bei den frühern gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Kirchhöfe, welche in dem Vorhofe oder in der Umgebung der Kirche angelegt sind, ein Zubehör der Kirche waren, verbleiben muss;

Dass mithin auch der Pfarrer, welcher durch glaubhafte Urkunden nachgewiesen hat, dass seine Vorfahren die nicht bedeutenden Früchte des in der Umgebung und ganz in der Nähe der Pfarrkirche gelegenen Kirchhofes stets benutzt haben und er in diesem Genusse durch den Bürgermeister der appellatischen Gemeinde gestört worden sei, dabei ferner und so lang belassen werden muss, als die Gemeinde einen andern Kirchhof ausser dem Ort Neunkirchen nicht angelegt und eingerichtet hat,

Dass in mehreren Decanalstatuten z. B. in jenen von Xanten und von Düsseldorf den Pfarrern ausdrücklich die Benutzung der Kirchhöfe zugewiesen und daher kein Grund vorhanden ist, in dem vorliegenden Falle dem jetzigen Pfarrer gegen den ausdrücklichen Willen des Kirchenraths diese Benutzung zu entziehen;

Dass diesemnach das angegriffene Urtheil der Abänderung unterliegt.

Aus diesen Gründen

reformirt der Königl. Rh. A.-G.-H. das Urtheil des Königl. L.-G, zu Köln vom 2. Mai 1837 erklärt, besser sprechend die von dem Vorstand der Sammtgemeinde Neunkirchen im Jahr 1835 vorgenommene Verpachtung des katholischen Kirchhofs daselbst für unwirksam; gibt der appellatischen Gemeinde auf, den gedachten Kirchhof zur freien Verfügung der katholischen Kirchengemeinde resp. Benutzung des zeitlichen katholischen Pfarrers zu überlassen, auch letzterm den Werth des im Jahre 1835 darauf gefällten und zum Nutzen der Civilgemeinde verwendeten Nussbaumes zu ersetzen, verurtheilt letztere in die in beiden Instanzen aufgegangenen Kosten unter Verordnung der Rückgabe der hinterlegten Strafgelder.

I. Senat. Sitzung vom 29. November 1837.

Advocaten: *Bauerband.* — *Stupp.*

Ueber die Conclusion des königl. General-Staats-Anwalts

zu dem Urtheile des königl. preussischen Obertribunals vom 11. Juli 1865 in Betreff der Autorisation der Kirchenfabriken zur Prozessführung,

von Geh. Justizrath und Kron-Syndicus Professor Dr. Bauerband zu Bonn.

Bekanntlich hat das königliche Ober-Tribunal zu Berlin, Rheinischer Senat, wiederholt entschieden, dass der Art. 77. des kaiserl. Decretes über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809, wornach zur Erhebung einer Klage, so wie zur Einlassung auf eine solche für die Kirchenfabrik die Ermächtigung des Präfectur-Rathes, nunmehr der königlichen Regierung erforderlich, noch in Kraft bestehe, und insbesondere durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde nicht aufgehoben worden sei. Die neueste Entscheidung findet sich im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 15. S. 4 f. (in Verbindung mit einer eingehenden Kritik derselben), und im Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preuss. Rheinprovinz, neue Folge 52. Bd. Abth. 2. S. 82. und differirt von der früheren, im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 10. S. 268 ff. abgedruckten, und sogleich dort, wie nachher nochmals im Bd. 11. S. 1—97. ausführlich besprochenen, und ebenfalls im Rhein. Archiv Bd. 51. Abth. 2. Litt. A. S. 3 ff. ersichtlichen Entscheidung wesentlich dadurch, dass diese in den Entscheidungsgründen die Kirchenfabriken für wesentlich communale Anstalten erklärt, während das spätere Urtheil die den Kirchenfabriken zustehende und obliegende Verwaltung des zu Cultuszwecken bestimmten Vermögens als eine nicht blos kirchliche, sondern zugleich als eine Angelegenheit anderer, von der Kirche verschiedener Rechts-Subjecte betrachtet wissen will.

Als Anlage zu diesem letztgedachten Urtheile ist im Rhein. Archiv Neue Folge Bd. 52. Abth. 2. A. S. 87 ff. die demselben vorhergegangene Conclusion des Königl. General-Staatsanwaltes beigefügt, und darin unter anderem die Behauptung aufgestellt worden, dass selbst in dem Falle wenn es feststände, dass jede Einwirkung »weltlicher« Behörden durch das Recht der (allgemeinen) Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen ausgeschlossen wäre, es immerhin noch darauf ankommen würde: »ob das Eigenthum an dem zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen der betreffenden Kirche zustehe?« — dass es aber an dieser Voraussetzung auf dem linken Rheinufer vollständig fehle. Durch diese Behauptung wird den sämmtlichen katholischen Kirchen und kirchlichen Instituten des linken

Rheinufers das Eigenthumsrecht an dem zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen, und zwar nicht blos an demjenigen, welches ihnen durch die Fremdherrschaft genommen, aber später seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben worden, sondern auch das Eigenthum an dem Vermögen, welches ihnen etwa unter einem sonstigen Rechtstitel zu kirchlichen Zwecken zuzuwenden versucht worden, gradezu abgesprochen, und es wäre daher sicherlich zu erwarten gewesen, dass der Herr General-Staatsanwalt eine solche in ihrer Allgemeinheit bis dahin unerhörte Behauptung auf eine dem gesunden Menschenverstande einleuchtende Weise zu rechtfertigen versucht hätte. Der Beweis für die aufgestellte Behauptung beschränkt sich indess auf folgende Argumentation:

»Nachdem alles kirchliche Eigenthum für Staatsgut erklärt worden war, ist durch keinen Act der Gesetzgebung oder der Staatsverwaltung das vom Staate wieder herausgegebene Eigenthum den *Kirchen* zugewiesen worden.

Das Decret vom 7. Thermidor XI. gab die nicht veräusserten Güter und Renten der Fabriken *ihrer Bestimmung* zurück, und ordnete eine *weltliche Verwaltung* derselben an, und das Decret vom 30. December 1809 machte *die durch dasselbe geschaffenen* Fabriken *zu Trägern und Verwaltern* des zu den Zwecken des Cultus bestimmten Vermögens. Wenn dasselbe mit Rücksicht auf diesen seinen Zweck Kirchenvermögen genannt wird, so ist hiergegen nichts zu erinnern; nur darf daraus nicht die rechtliche Folgerung hergeleitet werden, dass die betreffende Kirche Eigenthümerin dieses Vermögens in dem Sinne sei, dass die Kirchenfabrik aufhöre, die Trägerin des Rechtes zu sein.«

Diese Argumentation läuft also darauf hinaus und gipfelt in dem Satze, dass alles zu katholischen Cultuszwecken bestimmte Vermögen, welches auf dem linken Rheinufer sich befindet, den durch das Decret vom 30. December 1809 neu geschaffenen Kirchenfabriken eigenthümlich gehöre, insoweit man unter dem Eigenthümer eines solchen zu Cultuszwecken bestimmten Vermögens sich den Träger des Eigenthumsrechtes selbst zu denken habe. In diesem Sinne verstanden enthält die Behauptung eine merkwürdige, und nicht zu unterschätzende Einlenkung im Vergleiche mit der von dem königlichen Ober-Tribunal in den Entscheidungsgründen zu dem Urtheile vom 24. September 1861 in Sachen der Civilgemeinde St. Goar gegen den katholischen Kirchenvorstand daselbst (Rhein. Archiv 56. Abth. 2. S. 87 f.) aufgestellten Theorie, wornach in den vier Rheinischen Departementen, wie in den älteren Theilen des französischen Reiches,

das Eigenthum der saecularisirten Kirchengebäude und deren Zubehörungen durch die französische Gesetzgebung den Kirchengemeinden entzogen und nicht restituirt, sondern *den Civilgemeinden* (deren Mitglieder möglicher Weise in weit überwiegender Zahl sich nicht zu der katholischen Religion bekennen, sogar Juden oder confessionslos sein können) übertragen worden und bei diesen verblieben sein soll. Es dürfte indess rathsam sein, sich durch diese Concession nicht beirren zu lassen, vielmehr mit Unbefangenheit die Haltbarkeit der versuchten Beweisführung zu prüfen.

Dieselbe beruht lediglich auf den beiden kaiserl. Decreten vom 7. Thermidor XI. und 30. December 1809, in Verbindung mit dem vagen Begriff eines Trägers des Eigenthumsrechtes an einem zu Cultuszwecken bestimmten Vermögen, als welcher Träger die durch das letztgedachte Decret neu geschaffenen Kirchenfabriken bezeichnet werden.

Das Decret vom 7. Thermidor XI. spricht nur von den damals noch nicht veräusserten Kirchenfabrikgütern, und noch nicht transferirten Renten, in deren Genuss sich die Kirchenfabriken früher befunden hatten, so wie von den Fabrikgütern der supprimirten Kirchen, verordnet die Rückgabe der ersteren an ihre ursprüngliche Bestimmung, so wie die Vereinigung der letztern mit jenen der conservirten Kirchen, in deren Sprengel sie sich befinden, und trifft sodann die Anordnung, dass diese Güter in der für das Gemeindevermögen bestimmten Weise durch drei marguilliers, welche von dem Präfecten aus einer ihm vom Maire und Pfarrer zu präsentirenden, die doppelte Anzahl von Candidaten enthaltenden Liste zu entnehmen seien, verwaltet werden sollen. Auch das kaiserl. Decret vom 30. December 1809 über die Organisation der Kirchenfabriken, welche überall aus einem Conseil und einem bureau des marguilliers bestehen sollen, überträgt diesen Collegien nur die Sorge für die Unterhaltung und Conservation der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, *die Verwaltung* der Almosen und Güter, Renten und Erträge, welche durch die Gesetze und Reglements genehmigt worden, desgleichen der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse und *überhaupt aller für die Ausübung des Cultus bestimmten Fonds,* endlich die Sicherstellung der Ausübung des Cultus und Aufrechthaltung der Würde desselben durch Regelung der dazu erforderlichen Ausgaben und Sicherung der dazu erforderlichen Mittel; nirgends aber findet sich auch nur eine Andeutung, dass diese Verwaltungs-Collegien auch zu sogenannten Trägern des Eigenthumsrechtes an allem zu katholischen Cultuszwecken bestimmten Vermögen berufen seien; es sei denn, dass man die Pflicht ein gewisses Vermögen zu verwalten, für die Conservation desselben zu sorgen, und

die Erträge ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden, als Eigenthumsrecht zu qualificiren und demnach die mit jener Pflicht Beschwerten als Träger dieses Rechtes zu bezeichnen geneigt und befugt wäre, in welchem Falle man aber auch, um consequent zu bleiben, dem Vorstand einer Civilgemeinde, welchem rücksichtlich des zu Communalzwecken bestimmten Vermögens eine gleiche Verpflichtung obliegt, die nämliche Ehre erweisen, und denselben ebenfalls als Träger des Eigenthumsrechtes an diesem Vermögen respectiren müsste. Will man dies nicht — und es steht zu vermuthen, dass auch der Herr General-Staatsanwalt so weit zu gehen nicht gesonnen ist —, und gesteht zugleich zu, dass das während der Fremdherrschaft confiscirte oder unter die Hand der Nation gestellte, später aber seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegebene, resp. zur Disposition der Bischöfe, Pfarrer und Desservans *belassene* Kirchenfabrik- oder sonstige Kirchengut *nicht auf die Civilgemeinden* übertragen worden, und bei diesen verblieben sei, und fühlt dennoch das Bedürfniss einen sogenannten Träger des Eigenthumsrechtes an diesem so wie an demjenigen Vermögen zu erforschen, welches erst nach Wiederherstellung des Cultus unter irgend einem sonstigen Rechtstitel zu katholischen Cultuszwecken bleibend bestimmt worden, so liegt wenigstens der Gedanke sehr nahe, dass sich ein solcher vollkommen sicherer Träger in den nicht supprimirten, weil in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal X. bereits etablirten oder noch zu etablirenden Pfarreien (curés), welche, wie die Bisthümer, Cathedral-Capitel und Seminarien in dem Art. 1. des Consular-Beschlusses vom Prairial X. ausdrücklich als »Titres ou établissemens ecclesiastiques, auf welche die Suppression sich nicht erstrecke, bezeichnet sind, so wie in den sonstigen vom Staate anerkannten, zu katholischen Cultuszwecken bestimmter Instituten finden lassen dürfte. Oder sollte etwa die französische Gesetzgebung auch den nicht supprimirten, resp. in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal X. neu errichteten Bisthümern, Pfarreien und Cathedral-Capiteln die juristische Persönlichkeit, und eben damit die Fähigkeit Träger von Eigenthumsrechten zu sein abgesprochen haben? Diese Frage muss unbedingt verneinend beantwortet werden. Die Convention vom Messidor IX. enthält im Art. 15. von Seiten der französischen Staatsregierung die ausdrückliche Zusage:

> »Le gouvernement prendra des mesures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire *en faveur des églises* des fondations.«

und wenn gleich die Art. 73. und 74. des organischen Gesetzes vom 15. Germinal X. in dieser Hinsicht so wie in Betreff der Ausstattung

der titres ecclesiastiques mit Immobilien gewisse Beschränkungen statuirten, so sind dieselben doch bekanntlich auch in Frankreich längst wieder beseitigt worden. So bestimmte z. B. das kaiserliche Decret vom 7. März 1806:

»Les curés et desservans du diocése d'Aix-la-Chapelle sont maintenus dans la jouissance des biens non aliénés qui servaient çi-devant à la dotation des curés et succursales de ce diocése de la même manière qu'ils en ont joui précédemment.«

auch wurde sogar am 6. November 1813 ein ausführliches kaiserliches Decret »sur la conservation et l'administration des biens, *que posséde le clergé* dans plusieurs parties de l'empire« erlassen. Hätte aber auch die französische Gesetzgebung im Hinblick auf die noch nicht ganz vergessene, in der Constitution vom September 1791 aufgestellte Theorie, dass alles zu Cultuszwecken bestimmte Vermögen der Nation eigenthümlich gehöre, und jederzeit zu deren freier Verfügung stehe, Bedenken getragen, die juristische Persönlichkeit und die dadurch bedingte Fähigkeit Träger des Eigenthumsrechtes zu sein, den nicht supprimirten oder wiederhergestellten Pfarreien, Pfarrkirchen und sonstigen kirchlichen Anstalten ausdrücklich zuzusprechen, vielmehr für dienlich erachtet, darüber ein gewisses Dunkel fortbestehen zu lassen (cf. die Protokolle des Staatsraths über die Abfassung des Art. 516. u. 537. des C.-G.-B. in Locré la legislation civile en France Tom. VIII. S. 29—31., 39. und 40.), so würde doch dieses Dunkel wenigstens in der preussischen Rheinprovinz vorlängst in helles Licht verwandelt worden sein. Die Frage nämlich, ob einer Mehrheit von Sachen, welche als Mittel zu einem bleibenden Zwecke dienen, sowie einer successiven Mehrheit von Personen, welche zu verschiedenen Zeiten aus verschiedenen Mitgliedern bestehen kann aber dennoch als *gleichzeitige* Mehrheit gedacht wird, die vermögensrechtliche Willenseinheit und eben damit die juristische Persönlichkeit, und die dadurch bedingte Fähigkeit Subject von Vermögensrechten zu sein, zugestanden werde, ist nicht sowohl privat- als vielmehr staatsrechtlicher Natur, und dürfte daher auch in der mit der Krone Preussen vereinten Rheinprovinz, was insbesondere die juristische Persönlichkeit von Kirchengesellschaften und kirchlichen Anstalten betrifft, nach den im Theil II. Tit. 11. des A. L.-R. enthaltenen Grundsätzen des preussischen Staatsrechts zu beantworten sein. Wollte man dies bezweifeln, oder gar bestreiten, so würde für unsern speciellen Zweck die königl. Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1818 genügen, welche Nachstehendes feststellt:

1. »Alles verheimlichte Staatsgut, das in den Rheinprovinzen am

linken Rheinufer entdeckt werden möchte, soll *der Kirche* des Ortes, wo es gelegen ist, überlassen werden. In gleicher Art ist auch *der Kirche* des Ortes, wo es gelegen ist, alles zur Entdeckung kommende Gut der eingezogenen geistlichen Corporationen und anderer Stiftungen überlassen.

2. Was *noch bestehenden Kirchen-*, Lehr- und Wohlthätigkeits-*Anstalten* innerhalb der Grenzen des Staates sonst gehörte, soll sobald es entdeckt wird, *in deren Besitz zurückkehren.*«

denn deutlicher und bestimmter kann doch wohl die Fähigkeit der Ortskirchen, worunter hier offenbar die katholischen Pfarrkirchen zu verstehen sind, so wie die Fähigkeit der noch *bestehenden Kirchen-Anstalten* Träger des Eigenthumsrechtes zu sein, nicht anerkannt und ausgesprochen werden. Wie mit dieser königlichen Cabinetsordre die Behauptung zu vereinbaren sei, dass auf dem linken Rheinufer durch keinen Act der Gesetzgebung oder der Staatsverwaltung das confiscirte kirchliche Eigenthum späterhin *den Kirchen* zugewiesen worden sei, bleibe demjenigen, von dem sie aufgestellt worden, überlassen.

Zur Aufrechthaltung der Lehre, dass nicht die einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten, sondern die durch das kaiserliche Decret vom 30. December 1809 neu geschaffenen Kirchenfabriken Träger des Eigenthumsrechtes an dem früher confiscirten, späterhin aber von der Staatsregierung seiner Bestimmung wiedergegebenen Kirchengüte geworden seien, könnte man nun aber vielleicht die Behauptung aufstellen wollen, die Restitution dieses früheren Kirchengutes sei unter der Bedingung erfolgt, dass dasselbe *in der für das Gemeindevermögen vorgeschriebenen Weise* durch die vom Präfecten zu ernennende Marguilliers, an deren Stelle durch das Decret vom 30. December 1809 der conseil de fabrique und das Bureau des marguilliers gesetzt worden, verwaltet werde. Hierauf wäre aber zunächst zu repliciren, dass durch diesen Versuch jene Theorie aufrecht zu halten, das eigentliche thema probandum verschoben oder umgangen werde, indem jemand sehr wohl Eigenthümer einer Sache oder eines Vermögens-Inbegriffs, und dennoch die Verwaltung desselben einem Andern zu überlassen genöthigt sein könne. Dann aber würde dieses Argument auch nur auf das früher für Staatseigenthum erklärte, dann aber durch das Decret vom Thermidor XI. seiner Bestimmung wiedergegebene, nicht aber auch auf dasjenige Kirchengut, welches durch den Consular-Beschluss vom 20. Prairial X. zur Disposition der Bischöfe, Haupt- und Succursalpfarrer *belassen*, und noch viel weniger auf solche Vermögens-Objecte Anwendung finden, welche

seit diesem Consular-Beschlusse einer nicht supprimirten, oder neu gegründeten Kirche oder kirchlichen Anstalt unter einem andern Rechtstitel zugewendet worden sein, oder fernerhin noch zugewendet werden möchten. Dagegen muss allerdings zugegeben werden, dass die Staatsregierung, indem sie die Rückgabe eines Theiles des früher confiscirten Kirchenguts an seine ursprüngliche Bestimmung verordnete, keineswegs die Wiederherstellung der supprimirten kirchlichen Beneficien und kirchlichen Anstalten (titres et établissements ecclésiastiques) beabsichtigt habe.

Die Schwäche der versuchten Beweisführung liegt aber hauptsächlich in der Vieldeutigkeit des Ausdruckes »*Kirchenfabrik*,« womit man nicht nur die zur Verwaltung des zu gewissen Cultuszwecken dienenden Vermögens berufenen Organe (le conseil et le bureau des marguilliers), sondern auch, und zwar sogar vorzugsweise, den Inbegriff aller derjenigen Einnahmequellen versteht, aus welchen die Kosten der kirchlichen Baulichkeiten, der inneren Ausstattung der Kirche und des Gottesdienstes bestritten werden. In diesem letzteren Sinne ist auch der Ausdruck »fabriques des églises« in dem oft bezogenen Decrete vom 7. Thermidor XI. ganz unzweifelhaft zu verstehen. Dieser Vermögens-Inbegriff kann, wie die Dotation eines kirchlichen Beneficiums, oder einer sonstigen kirchlichen Anstalt, oder die sogenannte mensa pauperum, zu juristischen Zwecken als eine vermögensrechtliche Willenseinheit gedacht, und seine nicht blos vorübergehende, sondern bleibende Bestimmung dergestalt personificirt werden, dass das Vermögen selbst nur noch als die Aussteuer dieses Zweckes in Betracht kommt. Allerdings kann auch ein solcher Vermögens-Inbegriff, als eine leblose Masse, nicht handelnd auftreten, vielmehr bedarf es dazu der Bestellung leibhaftiger Organe, welche dieses Vermögen zu dem Zwecke, zu dem es bestimmt ist, zu verwenden, gegen Beschädigung und gegen jeden Angriff von Aussen in Schutz zu nehmen, eben so berechtigt als verpflichtet seien. Mit welchem Rechte aber, oder besser gesagt, unter welchem Vorwande dürfte man diese Organe als sogenannte Träger des Eigenthumsrechtes an jenem Vermögen qualificiren?

Die versuchte Beweisführung übersieht ferner, dass das Recht am Kirchenvermögen, dieses blos innerhalb der Sphäre der Kirche betrachtet, wesentlich von dem, was man im bürgerlichen Rechte Eigenthum nennt, verschieden ist. Der Art. 544. des Rheinischen C.-G.-B. definirt das Eigenthum als das Recht, eine Sache auf die unumschränkteste Weise zu benutzen, und darüber nach Gutdünken zu schalten, vorausgesetzt, dass man davon keinen durch die Gesetze

oder Verordnungen verbotenen Gebrauch mache. Diese Begriffsbestimmung ist aber offenbar auf das Kirchengut nicht anwendbar, weil dasselbe nur seiner Bestimmung gemäss benutzt und verwendet werden darf, sonach *wesentlich dieser seiner Bestimmung angehört*, wodurch jede willkürliche Verfügung ausgeschlossen wird. Daher wurde in früherer Zeit ein sichtbarer Träger des Eigenthumsrechtes an einem solchen zu einem gottesdienstlichen Zwecke dauernd bestimmten Vermögen nicht für nöthig erachtet, man dachte sich vielmehr Christum den Herrn, oder Einen Seiner Heiligen als einen vollkommen zulässigen Eigenthumsträger des Seinem Dienste, resp. Seiner Verehrung gewidmeten Vermögens, oder nahm an, dass es das Patrimonium der Gesammtkirche bilde. Nachdem aber im Laufe der Zeiten die einzelnen kirchlichen Gemeinden, Kirchen und kirchliche Anstalten auch in Betreff des zu ihren speciellen Cultuszwecken dienenden Vermögens immer mehr selbstständig geworden waren und die eigene Verwaltung desselben übernommen hatten, wurde der Eigenthumsbegriff des bürgerlichen Rechtes auch auf das Kirchengut sprachlich übertragen, was offenbar nur durch die Fiction möglich war, dass jede einzelne Kirche, oder kirchliche Anstalt als ein selbstständiges Rechts-Subject und eben damit zugleich als sogenannter Träger des zu ihren Zwecken dauernd destinirten Vermögens zu betrachten sey, wodurch jedoch selbstredend an der Natur desselben gar nichts geändert werden konnte. Es bedurfte indess zu allen Zeiten leibhafter Organe zur Conservation, Verwaltung und Verwendung dieses Vermögens, so wie gewisser Normen, wornach dieselben sich bei Ausübung ihrer Verrichtungen zu richten und über die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten auszuweisen hätten, und es ist bekannt, dass auch die Landesherren kraft ihres sogenannten jus circa sacra, oder ihres Hoheitsrechtes in Kirchensachen sich die Befugniss beigelegt haben, darüber Anordnungen zu treffen; es ist aber wenigstens diesseits nicht bekannt, dass es jemals einem Landesherrn eingefallen sei, die zur Verwaltung und Verwendung des zu Cultuszwecken bestimmten Vermögens angeordneten Organe zu sogenannten Trägern des Eigenthumsrechtes an diesem Vermögen zu bestellen, dagegen die einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten für eigenthumslos zu erklären.

Der vorgedachte Unterschied zwischen Privateigenthum und demjenigen Vermögen, welches für alle Zeiten einem andern, als einem Privatzweck gewidmet, und eben desshalb jedem willkürlichen Verfügungsrechte, welches einen wesentlichen Bestandtheil der Pro-

prietät bildet, gänzlich entzogen ist, findet einen passenden Ausdruck im Art. 537. des Rhein. C.-G.-B. unter der Rubrik

»des biens dans leur rapport avec ceux, qui les possèdent«

in den Worten: »Les particuliers ont la libre disposition des biens qui leur appartiennent, sous les modifications établies par les lois. Les biens qui n'appartiennent pas à des particuliers sont administrés et ne peuvent être aliénés, que dans les formes et suivant les règles qui leur sont particuliers.« Eben damit sollte die bei den Discussionen im Staatsrathe angeregte Frage: »ob man die Güter der sogenannten öffentlichen Anstalten als Staats- oder Gemeindegut zu betrachten habe, und ob es ausser der Nation en corps und den Communen nur den Privatpersonen erlaubt sei, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen — eine Frage, an welche sich so unerfreuliche Erinnerungen knüpften, umgangen und der Beantwortung derselben nicht praejudicirt werden. In der That ist auch diese Frage eine müssige, und eine Beantwortung derselben unnöthig, wenn das mit Genehmigung des Staates zu einem bleibenden gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecke destinirte, und unter die Administration dauernder Organe gestellte Vermögen, zugleich unter den Schutz und die Gewährleistung der Staatsverfassung gestellt ist. Diesen Schutz und diese Gewährleistung finden wir in dem Art. 15. der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat:

»Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und *bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.*«

Das ist unser Recht, daran soll man nicht deutlen, daran nicht rütteln; das soll man stehen lassen, es sei lieb oder leid! Ein schlimmerer Versuch, an diesem Rechte und an der nach schweren Kämpfen errungenen Selbstständigkeit der katholischen Kirche bei Verwaltung ihrer äusseren, so wie ihrer inneren Angelegenheiten, zu rütteln, ist aber wohl kaum denkbar, als wenn man den einzelnen katholischen Kirchen und kirchlichen Anstalten das Eigenthumsrecht an dem zu ihren Cultuszwecken bestimmten Vermögen geradezu abspricht, dagegen ihren unter die Aufsicht und obere Leitung der Staatsregierung gestellten Verwaltungs-Organen die Qualität als Träger dieses Eigenthumsrechtes beilegt. Denn, was hätte die Selbstständigkeit der katholischen Kirche (worunter an dieser Stelle offenbar weder die unsichtbare, noch die über den ganzen Erdkreis sichtbar verbreitete *allgemeine* Kirche, sondern die Gesammt-

heit aller einzelnen dem preussischen Scepter unterworfenen, aber unter den Schutz der preussischen Verfassung gestellten Kirchengemeinden oder Kirchen zu verstehen ist, bei Verwaltung ihrer äusseren Angelegenheiten, wozu ganz gewiss, und zwar vorzugsweise auch ihre Vermögens-Angelegenheiten gehören, noch zu bedeuten, wenn diese einzelnen Kirchen nicht Eigenthumsträger des zu ihren Cultuszwecken bestimmten Vermögens sein könnten, vielmehr diese Function den unter die Aufsicht und Leitung der Staatsregierung gestellten Verwaltungs-Organen überlassen müssten?

Es ist indess sicherlich die Absicht des Herrn General-Staatsanwaltes nicht gewesen, in einer so umfassenden und gefährlichen Weise an dem Rechte der katholischen Kirche in Preussen zu rütteln; es kam vielmehr in dem gegebenen Falle nur darauf an, die fortdauernde Anwendbarkeit des Art. 77. des kaiserlichen Decretes vom 30. December 1809 gegen die Behauptung, derselbe sei durch den vorbezogenen Art. 15. der Verfassungs-Urkunde aufgehoben, in Schutz zu nehmen. Das königliche Ober-Tribunal war daher auch nicht in die Nothwendigkeit versetzt, sich über die aufgestellte neue Theorie auszusprechen, weil es die fortdauernde Anwendbarkeit des in Frage stehenden Art. 77. durch die Erwägung genügend motivirt erachtete, dass die *Verwaltung* des zu den Zwecken des katholischen Cultus bestimmten *Fabrikvermögens* im Gebiete des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes nicht lediglich zu den katholisch-kirchlichen, sondern zugleich zu den Angelegenheiten anderer, von der Kirche getrennter Rechtssubjecte gehöre. Die Prüfung der Haltbarkeit und Tragweite dieser Ansicht liegt ausserhalb des Zweckes gegenwärtiger Erörterung. Der Einsender dieser Zeilen beabsichtigte vielmehr nur, auf die Gefährlichkeit der in der Conclusion des Herrn General-Staatsanwalts aufgestellten bis dahin unerhörten Theorie aufmerksam zu machen, und das verfassungsmässige Recht der katholischen Kirche in der preussischen Rheinprovinz dagegen, so viel in seinen geringen Kräften steht, in Schutz zu nehmen. Zum Schlusse daher nur noch die Bemerkung, dass die Hinweisung auf Belgien, wo das Decret vom 30. December 1809 noch gegenwärtig in Kraft besteht, und insbesondere der Art. 77. desselben auch von den Bischöfen nicht beanstandet worden sein soll, schon aus dem Grunde unzutreffend ist, weil die belgische Verfassungs-Urkunde vom 7. Februar 1831 eine dem Art. 15. der preussischen Verfassung entsprechende oder analoge Bestimmung gar nicht enthält.

Bonn, den 25. November 1866.

Dr. *Bauerband*, ord. Prof. d. Rechte.

Die staatsrechtliche Anerkennung der katholisch-geistlichen Ehegerichtsbarkeit in Preussen,

von Prof. Dr. Friedr. Vering.

Wir theilen mit einigen Vorbemerkungen im Folgenden eine ganz in's Einzelne gehende geschichtliche Entwickelung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Preussen bis zur Gegenwart mit, und fügen daran einige weitere für die gegenwärtige staatsrechtliche Anerkennung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit wichtigen Aktenstücke.

R. Dove (in Note 25** zu §. 263. der von ihm besorgten sechsten Auflage von *Richter's* Kirchenrecht S. 759.) meint bezüglich des Eherechtes und der Ehegerichtsbarkeit in Preussen »von einer Verletzung der Gewissensfreiheit könnte nur die Rede sein, wenn ein Katholik gehindert würde, in allen Stücken dem Gesetze seiner Kirche nachzuleben; dies sei nicht der Fall, die Katholiken würden nur zur Beobachtung desselben von Staatswegen nicht gezwungen. Das Bestehen der vom Tridentinum geforderten kirchlichen Ehegerichte, deren Thätigkeit für das rein geistliche Gebiet sogar die Unterstützung der weltlichen Behörden z. B. Behufs der Zeugenvernehmungen in Anspruch nehmen kann, sichern der Kirche auf diesem Gebiete die Handhabung ihrer Rechtsordnung. Jeder Katholik sei in der Lage, Gewissheit darüber zu erlangen, wie er sich in Beziehung auf die Ehe dem Kirchengesetze gemäss zu verhalten habe.« Dem gegenüber können wir nur wiederholen, was anderwärts schon gründlich und eingehend nachgewiesen ist, nämlich dass es eine ungerechte Belästigung und zugleich auch eine wirkliche Verletzung der Gewissensfreiheit der Katholiken ist, wenn 1) im Widerspruch mit den Dogmen der katholischen Kirche, welche die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die Ehe, als über eine res mere spiritualis, über deren Gültigkeit und Bestand (vgl. *Archiv* IV, 382 ff., VII, 114 f.), lediglich den kirchlichen Organen überweisen, (wie dieses auch der preuss. Staats- und Justiz-Minister von Kamptz 1834 in den Motiven zu dem Entwurfe eines Ehescheidungsgesetzes ausdrücklich anerkannte, vgl. *Archiv* IV, 384 f.); wenn 2) im Widerspruch mit dem Westphälischen Frieden (cfr. Instr. pac. Osnabr. Art. V. §§. 31., 32., 48., 49.), der die ausschliesslich geistliche Gerichtsbarkeit als ein annexum exercitii religionis publici anerkennt, und für Schlesien, Posen, Westphalen und den am rechten Rheinufer gelegenen Theil der Rheinprovinz entgegen den Friedensschlüssen und Staatsverträgen, durch welche Preussen diese Provinzen erwarb, für die beiden letzteren Provinzen na-

mentlich entgegen den §. 60., 62., 63. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, wodurch die Religionsübung und Kirchenverfassung gegen jede Beeinträchtigung sichergestellt wurde; wenn 3) im Widerspruche mit der in der Bulle *De salute animarum* enthaltenen Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle vom Jahre 1821, worauf wir sogleich näher zurückkommen; und 4) im Widerspruche mit der im Art. 15. der Verfassungs-Urkunde garantirten Freiheit und Selbstverwaltung der Kirche bezüglich ihrer eigenthümlichen kirchlichen Angelegenheiten und in Widerspruch mit der darin ausgesprochenen bürgerlichen Anerkennung der katholisch-kirchlichen Verfassung; wenn im Widerspruche mit allem diesen die Katholiken in Preussen jetzt genöthigt werden, die für sie nach ihren Glaubensgrundsätzen rein kirchlichen Fragen über die Gültigkeit und Bestand der Ehe *auch durch die bürgerlichen Gerichte und nach einem ihre religiöse Auffassung der Ehe verletzenden, dieser widerstreitenden bürgerlichen Gesetze entscheiden zu lassen.* Es ist dieses als eine Verletzung der historischen staatsrechtlichen Rechtsansprüche wie als eine Verletzung der Grundsätze der katholischen Kirche namentlich in einem gut geschriebenen Artikel über *Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken* in Preussen in unserem *Archiv* Bd. IV, S. 381—391. von Prof. Dr. *Hermann Gerlach* und sodann von ebendemselben in der Schrift: »Das Verhältniss des preussischen Staates zur katholischen Kirche« (Paderborn, Schöningh 1862) S. 31—41. näher nachgewiesen worden. Eine Reihe guter Bemerkungen über unsere Frage finden sich auch bei *Vogt, Kirchen- und Eherecht* der Katholiken und Evangelischen in den Königl. Preussischen Staaten (Breslau 1856) Th. II. S. 123 ff., S. 151., sowie in der Schrift (von *F. Schuppe*, jetzt fürstbisch. Consistorial-Rath in Breslau) *Das preussische Eherecht und die katholische Kirche* (Regensburg, Pustet 1862 S. 33 ff.) Am letztgenannten Orte wird auch über die wiederholten Anträge berichtet, die in den Jahren 1855—60 in beiden preussischen Kammern von katholischen Mitgliedern gestellt wurden, damit künftig wieder die Fragen über Richtigkeit, Ungültigkeit und Trennung einer Ehe unter Katholiken ausschliesslich von den geistlichen Gerichten nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts entschieden würden. Ueber die betreffenden Kammerverhandlungen vom Jahre 1859 verbreitet sich auch eine Abhandlung von Licentiat *Swientek* im *Archiv* Bd. VI. S. 14—32. Wir selbst haben uns im *Archiv* VII, 35—40. schon des Näheren über die Grundsätze ausgesprochen, nach welchen in Anbetracht der gegenwärtig bestehenden politischen Gleichstellung der Katholiken und Evangelischen

von Seiten des Staates in Ehesachen die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit jeder anerkannten Confession oder Kirche selbst zu überlassen sei. Doch kehren wir noch einen Augenblick zu den Bestimmungen des preussischen Concordates *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 zurück. Dass diese mit den Worten:

> »Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula jura, praeminentias, praerogativas ac privilegia *aliis* illarum partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus et confirmamus,«

die volle bürgerliche Anerkennung der den katholischen Bischöfen nach katholischem Kirchenrechte zustehenden Jurisdiction, einschliesslich der ausschliesslichen Ehejurisdiction ausspreche, wird in einem *amtlichen Schreiben des damaligen preussischen Cultus-Ministers von Altenstein vom 4. August 1823*, sowie in einem auf Veranlassung des Justiz-Ministers abgegebenen *Gutachten des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 30. April 1824* ausdrücklich anerkannt. Wir lassen weiter unten nach dem Abdruck der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der katholisch-kirchlichen Ehegerichtsbarkeit in Preussen jene beiden Aktenstücke wörtlich folgen. Freilich wollten die Minister und der Verfasser des vom Oberlandesgericht abgegebenen Gutachtens von dem damaligen Standpunkte der durch die preussische Verfassungsurkunde beseitigten staatlichen Obervormundschaft über die Kirche bei der Durchführung der bürgerlichen Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit gewisse hemmende Einschränkungen machen und glaubten sie zum Theil sich dabei auch auf Meinungsäusserungen von Schriftstellern aus der Zeit des völligen Verfalles der Kirchenrechtswissenschaft stützen zu können, auf damalige wissenschaftliche Auctoritäten, denen heutzutage Niemand mehr wissenschaftliche Bedeutung zuzuerkennen wagt. Auch war man sich damals von Seiten des Ministeriums und des Oberlandesgerichts, wie zufolge des Schreibens des Ministers Altenstein vielleicht auch von Seiten des päpstlichen Delegaten von Ermeland nicht hinreichend klar, wie auch heutzutage noch Manche nicht darüber im Klaren sind, was Alles principiell in's kirchliche Gebiet und damit in das Gebiet des kirchlichen Gesetzes und der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehört, wie dieses namentlich auch in der die kirchliche Jurisdiction über Gebühr einschränkenden, z. B. auch in Betreff des Patronatrechts ausschliessenden, als Anhang zu dem Schreiben des Ministers von Altenstein unten abgedruckten *Constitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreussen vom 25. August 1795* hervortritt. Aber eben darum ist es um so bedeutungsvoller, wenn nichtsdestoweniger so unzwei-

deutig zugestanden wird, dass durch die Bulle *De salute animarum* in den oben angeführten Worten die staatsrechtliche Anerkennung der katholisch-geistlichen Ehegerichtsbarkeit ausgesprochen ist.

Es sind aber ausserdem noch folgende zwei weiteren Stellen der Bulle De salute animarum in Betracht zu ziehen, die die volle bürgerliche Anerkennung der gesammten nach dem katholischen Kirchenrechte den Bischöfen zustehenden Jurisdiction, also auch der ausschliesslichen Ehejurisdiction ohne Weiteres zusichern. Es wird den Bischöfen ausdrücklich gestattet

»veram actualem et corporalem possessionem regiminis administrationis et omnimode juris Dioecesani et Ordinarii in praedictis civitatibus ac earum Ecclesiis et Dioecesibus libere apprehendere apprehensamque retinere.« Endlich §. 37. verbürgt den Bischöfen von Prag, Olmütz, Königsgrätz und Leitmeritz »eandem quam nunc exercent spiritualem jurisdictionem in Regno Borussico.«

Nach diesen Vorbemerkungen lassen wir nun die erwähnten vier belehrenden Stücke in Betreff der katholisch-geistlichen Ehejurisdiction in Preussen folgen:

1. Die katholisch-geistliche Ehegerichtsbarkeit in Preussen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung.

(Aus dem „Justiz-Ministerialblatt für Preuss. Gesetzgebung und Rechtspflege" XVIII. Jahrgang Nr. 37. 12 September 1856.)

Die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts ein Theil der Diöcesangewalt und seit dem tridentinischen Concil meistens mit dem bischöflichen Amte verbunden, ward durch die Reformation in Deutschland in den Ländern der katholischen Reichsstände nicht berührt.

Dagegen suspendirte zunächst der *Augsburgische Religionsfrieden vom 25. September 1555,* zur Währung des in den Schmalkaldischen Artikeln bezeugten Bekenntniss-Grundsatzes der Evangelischen [1]) in

1) Von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction: Solche Jurisdiction (in Ehesachen) haben die Bischöfe auch nur aus menschlicher Ordnung an sich gebracht, die dennoch nicht sehr alt ist, wie man ex Cod. und Nov. Justiniani, siehet, dass die Ehesachen dazumal gar vor weltlicher Obrigkeit gehandelt sind, und ist weltliche Obrigkeit schuldig, die Ehesachen zu richten, besonders wo die Bischöfe unrecht richten, oder nachlässig sind, wie auch die Canones zeugen. Darum ist man auch solcher Jurisdiction halber den Bischöfen keinen Gehorsam schuldig. Und dieweil sie etliche unbillige Satzungen von Ehesachen gemacht, und in Gerichten, die sie besitzen, brauchen, ist weltliche Obrigkeit auch dieser Ursachen halber schuldig, solche Gerichte anders zu bestellen. (Schmalkaldische Artikel.)

§. 20. des Augsburger Religionsfriedens: Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit

den Gebieten der Stände Augsburgischer Confession alle geistliche Jurisdiction[1]). Der *Westphälische Friedensschluss* erweiterte diese Suspension dahin, dass auch in den Ländern katholischer Reichsstände diejenigen Unterthanen, welche im Normaljahre 1624 von der katholischen Gerichtsbarkeit befreit gewesen, diese Befreiung auch ferner geniessen sollten[2]).

So ist es gekommen, dass in den *evangelischen Stammlanden der preussischen Monarchie*, sowie in den ihr später einverleibten *reinprotestantischen Gebieten* die katholisch-geistlichen Gerichte seit der Reformation zu bestehen aufgehört haben.

---

gegen und beieinander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten an ihren Renten, Geld, Zins, Zehnden, weltlichen Lehnschaften auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hiervon nachfolgend ein besonderer Artikel gesetzt, ihren Gang lassen und kein Hinderniss oder Eintrag dadurch geschehen und also hierauf, wie obbemelt, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt sein und bleiben.

1) Cit. §. 20. jenes Religionsfriedens.

2) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 48. Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status comprehensa libera imperii nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census decimas et pensiones in iis Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, ubi catholici anno 1624 notorie in possessione vel quasi exercitiis jurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, utantur eadem post hac quoque, sed non nisi in exigendis hiscpensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post certam demum denuntiationem. Catholicorum Augustanae Confessioni addicti status provinciales et subditi, qui anni 1624 ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt in iis casibus, modo dictae jurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nulla tenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur, Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans. Eodem etiam jure Augustanae confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, itaque nos qui anno 1624 publicum religionis Catholicae exercitium habuerunf, jus dioecesanum quatenus Episc. illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

§. 49. In quibus civitatibus vero imperii mixtae religionis exercitium in usu est, Catholicis Epis. contra cives Augustanae Confessionis nulla sit jurisdictio; at Catholici juxta observantiam dicti anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti jure suo experiantur.

Auch ward, als später den Katholiken in diesen Gebieten wiederum die freie Religionsübung von dem Landesherrn eingeräumt wurde, dabei die geistliche Gerichtsbarkeit hier nicht wiederhergestellt.

Daher finden sich in den vorwiegend *protestantischen Ländern* Preussens keine katholisch-geistlichen Gerichte.

Sie kommen dagegen vor:

a) in *Schlesien*,
b) in den *vormals Polnischen Landestheilen*,
c) in den *in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses erworbenen* Entschädigungsländern, und
d) in *einigen Gebieten der durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 gemachten Erwerbungen.*

Die nachfolgende Erörterung hat sich die Aufgabe gestellt, eine geschichtliche Darstellung des Entwicklungsganges, welchen die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen in den verschiedenen Provinzen des preussischen Staates genommen hat, zu geben.

I. Provinz Brandenburg[1]).

In den eigentlich Brandenburgischen Landen war seit der Reformation die evangelische Kirche der Art die herrschende, dass den Katholischen nicht einmal ein öffentlicher Gottesdienst, vielmehr nur die *Hausandacht* gestattet war[2]).

Die Verbote gegen den katholischen Gottesdienst wurden noch im Verlaufe des ganzen 17. Jahrhunderts zum Oeftern erneuert[3]) und erst unter der Regierung Friedrich des Grossen ward den Katholiken in Berlin — 1746 — der Bau einer Kirche und öffentlicher Gottesdienst gestattet.

Dass somit bis dahin auswärtigen katholischen Kirchen-Obern irgend eine geistliche Jurisdiction nicht zugestanden hat, ergibt sich von selbst. Aber auch später, nachdem die katholische Kirche die weiteste Duldung in Bezug auf Religionsübung erhalten hatte und dem Propste zu Berlin unter der stillschweigend geduldeten Leitung

---

1) Cfr. *Laspeyres* Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens. Halle 1840. Th. 1. S. 18.

2) Noch in dem Landtags-Rezesse vom 26. Juli 1653 hatte der Kurfürst den Märkischen Ständen die Zusicherung ertheilt, den Katholischen weder ein öffentliches, noch privates Religions-Exercitium zu gestatten: „Für's Andre wollen wir den Pontificiis weder publicum noch privatum religionis exercitium gestatten."

3) So das Rescript vom 24. October 1685 — welches das Kammergericht anweist, „nach Schärfe der deshalb hiebevor publicirten Constitutionen" zu verfahren — *Mylius* 1. S. 409.

des apostolischen Vicars der nordischen Mission [1]) eine kirchliche Aufsicht über die katholischen Pfarreien der Mark zugestanden ward, ist die katholische Kirche der Mark ohne Verband mit dem Episcopat, und darum folgeweise auch ohne jedwede geistliche Jurisdiction geblieben.

Dieser Zustand ist im Jahre 1821 durch die Bulle De Salute nicht geändert worden. Denn gleichwie diese die von dem apostolischen Vicariat der Nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien der Städte Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt dem Bischof zu Breslau unterordnet [2]), so geschieht dies nur mit denjenigen Attributionen, welche jene Kirchen bisher hatten, und da hiezu die einer geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gehört, so hat sie auch durch die Unterordnung unter einen Bischof, der in einem andern Theile seiner Diöcese Jurisdictionsrechte besass, für die Marken nicht entstehen können, und ist auch katholischer Seits nie behauptet worden.

Nur soweit in den früher *zu Schlesien* gehörigen und jetzt mit *den Marken* vereinigten Districten dem Bischof von Schlesien eine Gerichtsbarkeit zustand, ist diese auch noch jetzt — nach den für Schlesien geltenden Normen — für fortbestehend zu erachten. Es sind dies der *Schwiebuser Kreis* und eine Anzahl Ortschaften aus dem Sorauer Kreise, welche früher zu dem von Sagan gehört haben.

Ob in den jetzt zu den Marken gehörigen Districten der *Niederlausitz und Posens* dem Fürstbischof zu Breslau, zu dessen Diöcese sie auf Grund der Bulle de Salute gehören [3]), gewissermassen als Nachfolger in der Gerichtsbarkeit des frühern Dechanten *zu Bautzen*, und des *Erzbischofs* zu Posen, eine solche Gerichtsbarkeit zuzugestehen sei, ist controvers.

II. Pommern.

Im Wesentlichen gilt, was von den kirchlichen Rechtszuständen der Mark Brandenburg gesagt ist, auch von denen Pommerns. Dort war sogar in dem *Schwedischen Antheile* den Katholiken *nicht einmal die Hausandacht* gestattet.

Nur in den ehemals polnischen Theilen Pommers genossen die Katholiken öffentliche Religionsübung, und der Wehlauer Vertrag sicherte sogar dem Bischof von Cujavien für die Kreise Lauenburg und Bülow volle Diöcesanrechte mit Jurisdictionsgewalt zu [4]).

1) Cfr. *Laspeyres* a. a. O. S. 263. not. 5.

2) Bulla de Salute Anim. Ges.-Samml. von 1821. S. 114.

3) Cfr. die einschlagende Stelle der Bulle.

4) Religionis cathol. exercitium in Praefecturis Lauenburg et Bütow quod ad hunc usque diem fuit, liberum erit. Jurisdictio Epis. Wladislaviensis in templa

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erhielten die Katholiken zwar auch überall in Pommern freie Religionsübung, doch blieben sie, wie die katholischen Eingesessenen der Marken, ohne anerkannten Verband mit dem Episcopat, und es ist darum in Pommern von einer geistlichen Gerichtsbarkeit nie die Rede gewesen [1]).

III. Provinz Sachsen.

In den jetzt zu Preussen gehörenden sächsischen Landestheilen waren die kirchlichen Zustände verschieden, je nachdem diese Landestheile zu den *eigentlich sächsischen Erblanden*, oder zu den in Folge des Prager Traditions-Rezesses vom 30. Mai 1636 zugekommenen *Gebieten der Ober- und Niederlausitz* gehören.

In den *Erblanden* war die lutherische Kirche überall die herrschende. Die Katholiken hatten nicht ein privatum religionis exercitium, und bei jedem Regierungswechsel wurde die Aufrechthaltung der durch die Religions-Assecuration vom 27. Juli 1697 garantirten hergebrachten lutherischen Kirchenverfassung durch den Landesherrn den Ständen noch besonders versichert. Erst in diesem Jahrhundert erlangten die Katholiken mit den Evangelischen gleiche Rechte.

In den Gebieten *der Lausitz* dagegen waren beide Confessionen gleichberechtigt, ja der Dechant und das Capitel zu *Bautzen* übten eine *Ehejurisdiction* nicht blos über die katholischen Stiftseingesessenen, sondern selbst über die *evangelischen* Unterthanen [2]).

Seit Einverleibung der Sächsischen Gebiete in Preussen beschränkt sich die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in der Provinz Sachsen auf die Gebiete des Fürstenthums *Erfurt und des Eichsfeldes.*

Ueber Erfurt besass bis zur Säcularisation — 1803 — das Erzstift Mainz die Landeshoheit, und übte dieselbe durch einen in Erfurt residirenden Statthalter, der jederzeit ein Mainzer Domherr war [3]).

Die geistliche Jurisdiction im Fürstenthum Erfurt wurde durch ein in *Erfurt residirendes Gericht*, die des *Eichsfeldes durch das geistliche Commissariat in Heiligenstadt* ausgeübt. Das geistliche Gericht zu Erfurt bestand aus einem Präsidenten, dem jedesmaligen Kurfürstlichen Statthalter, dem Siegler — der regelmässig die Würde

---

catholica sacerdotesque integra maneat. Causae tam nobilium quam pelebejorum matrimoniales ad forum ecclesiasticum pertinebunt. *Laspeyres* S. 97.

1) Die Unterordnung der von der Nord-Mission durch die Bulle de Sal. getrennten Pfarreien Stettin und Stralsund unter den Fürstbischof zu Breslau hat aus den angeführten Gründen hierin nichts ändern können.

2) Cfr. *Laspeyres* a. a. O. S. 617.

3) Cfr. *Laspeyres* a. a. O. S. 631.

eines Weihbischofs und Vicarius in pontificalibus bekleidete, — vier geistlichen, und einem — die Processualia leitenden — weltlichen Beisitzer.

Das Commissariat *zu Heiligenstadt* ward aus einem Director, der die Befugnisse eines erzbischöflichen Commissarius hatte, — drei Geistlichen und einem weltlichen Beisitzer gebildet, und wurde ursprünglich durch die Capitulare des dortigen Martinstiftes besetzt, seit dessen Säcularisation aber aus dem Ortspfarrer und zugezogenen geistlichen oder weltlichen Assessoren gebildet.

Die Competenz des Gerichtes zu Erfurt, und noch mehr die des Commissariats zu Heiligenstadt war eine sehr ausgedehnte [1]), und namentlich hatten beide die volle Jurisdiction in Ehesachen der Katholischen. Das Gericht zu Erfurt war dem Generalvicariat und dem Metropolitangericht zu Mainz untergeordnet, die Competenz des Generalvicariates in causis matrimonialibus aber schon durch ein Kurmainzisches Edict von 1670 auf die Sacramentalia eingeschränkt.

Seit der Besitznahme Mainz's durch die Franzosen und seit der Verlegung des Generalvicariates nach Aschaffenburg ressortirten die Gerichte zu Erfurt und Heiligenstadt von diesem, als einziger Beschwerde- und Appellationsinstanz [2]).

Als jedoch in Folge des *Reichsdeputations-Hauptschlusses* das Gebiet von *Erfurt* und das *Eichsfeld* als Entschädigung an *Preussen* fielen, trat hierin insofern eine Aenderung ein, als die geistlichen Gerichte zu Erfurt und Heiligenstadt als Appellations-Instanz einander substituirt, für beide aber der Fürstbischof von Hildesheim als dritte Instanz bestellt wurde [3]).

Während der *Fremdherrschaft* verlor das Commissariat zu *Heiligenstadt* seine Gerichtsbarkeit, dagegen wurde die des Gerichts zu *Erfurt* nicht beseitigt, sondern blieb, wenngleich nicht ohne vielfache Ressortstreitigkeiten zwischen ihnen und den französischen weltlichen

---

1) Zu ihrem Ressort gehörten: alle kathol. Religions- und Gewissenssachen — Politica — ecclesiastica Catholicorum, alle Disciplinaria sponsalia, matrimonialia, Beneficial- und Patronatsachen; die Administration der geistlichen Güter, Waisen- und Krankenhäuser, Stiftungen, die jurisdictio contentiosa et voluntaria über geistliche Personen, Corporationen und geistliche Güter, auch die voluntaria bei weltlichen Personen, die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen sowohl quoad personalia als realia und delicta. Das Commissariat zu Heiligenstadt erstreckte seine Jurisdiction sogar auf die *protestantischen* Geistlichen, *und die Sponsalien und Ehesachen der Evangelischen.*

2) Cfr. *Laspeyres* a. a. O. S. 631. not. 21.

3) Rescript der Preuss. Special-Organisations-Commission zu Erfurt d. d. 16. Aug. 1803 an das *Königl.* Interims-geistl. Gericht daselbst.

Behörden, wie es scheint, unter stillschweigender Connivenz des Gouvernements und aus Rücksicht für den Fürstprimas, mit dem das Gericht seine Verbindung wieder angeknüpft hatte, bestehen.

Jedenfalls war das geistliche Gericht während der französischen Zeit, wenn auch nicht ausdrücklich anerkannt, doch auch nicht ausdrücklich ausser Besitz seiner Jurisdiction gesetzt worden, und so ist es gekommen, dass, obgleich das Patent vom 9. September 1814 (Ges.-Samml. S. 89.)

wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechtes und der Allg. Gerichtsordnung in die vom Preussischen Staate getrennt gewesenen und wieder vereinigten Provinzen

der katholisch-geistlichen Gerichte in Sachsen gar nicht erwähnt, — doch das *Erfurter geistliche Gericht* auch zu *Preussischer* Zeit als fortbestehend angenommen wurde und seither in Uebung geblieben ist. Das während der Fremdherrschaft unterdrückte Commissariat zu Heiligenstadt ist dagegen nicht wieder aufgelebt. Dadurch ist aber auch die bis dahin bestandene Appellationsinstanz für Erfurt weggefallen, und es hat daher in vorkommenden Fällen ein anderes geistliches Gericht als Appellations- resp. Revisionsinstanz substituirt werden müssen, wie dies namentlich noch im Jahre 1836 in einer Ehescheidungssache geschehen ist, wo durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre

die Entscheidung in zweiter und event. auch in dritter Instanz, dem *geistlichen Gerichte* zu Breslau

übertragen wurde[1]).

Bei der nicht bedeutenden Anzahl der Katholiken in Erfurt und dessen Gebiet und seitdem das Commissariat in Heiligenstadt aufgehört, hat die katholische Gerichtsbarkeit dort fast alle praktische Bedeutung verloren, und es finden sich nur wenig Spuren ihrer Uebung, wie denn auch das *Obergericht zu Naumburg*, das die Beschwerde-Instanz bildete, selten oder nie in die Lage gekommen zu sein scheint, von seinem weltlichen Oberaufsichtsrechte Gebrauch zu machen.

IV. Westphalen.

Die kirchlichen Zustände und damit die der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit Westphalens haben sich historisch in den verschiedenen Theilen dieser Provinz verschieden entwickelt.

---

1) Nach statistischen Nachrichten vom Jahre 1817 gehörten zu dem aufgehobenen Heiligenstädter Commissariat über 6000 kathol. Gerichtseingesessene, zu dem Gerichte von Erfurt nur 5600.

So wurde bei der Abtretung des Bisthums Minden an Kur-Brandenburg durch Homagial-Recess vom 22. Februar 1650 dem Dom-Capitel zu Minden die

»jurisdictio civilis über die geistlichen Personen, ihre Bediente und Gesinde, welche auf ihrer Freiheit wohnen, keine Bürger sein, und keine Nahrung treiben, in prima instantia, soweit bemeldetes Thumcapitel solche jura hergebracht, unter ausdrücklicher Bestätigung der bisherigen Statuten und Gebräuche, wie der geistlichen Rechte, für alle unter ihnen den Katholischen fürfallende geistliche Controversien«

übertragen [1]).

Im Herzogthum *Cleve* [2]) *und der Grafschaft Mark* wurde durch Recess vom Jahre 1672 Art. III. §. 2. die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit sanctionirt, in streitigen Ehesachen zwischen Römisch-Katholischen und Evangelischen aber der Richter verpflichtet, »jeden Theil nach seiner Religion zu urtheilen,« auch sollte nach wie vor sowohl über die Gültigkeit der Sponsalien, wie über Ehetrennungen entschieden werden [3]).

Im Herzogthum Geldern ward durch Vertrag vom 12. März 1713 dem katholischen Bischof »die geistliche Jurisdiction und das jus dioecesanum, wie er solche zur Zeit Caroli II. exerciret,« erhalten.

Doch dauerte mit der hergebrachten Verfassung die durch Landesgesetzgebung und Herkommen in geistlichen Angelegenheiten begründete Jurisdiction des sog. souveränen Hofes fort.

Im Herzogthum Westphalen übte das Officialgericht zu Werl

---

1) Cfr. *Laspeyres* a. a. O. S. 217.

2) Das Herzogthum Cleve und Herzogthum Geldern, obgleich jetzt zur Rheinprovinz gehörend, sind hier unter Westphälischen Landestheilen aufgeführt, weil sie damit bis zur Abtretung des linken Rheinufers in nächster Verbindung standen.

3) Erstlich — heisst es — sollen die Officialen mit Zuziehung zweier ihnen gefälligen einheimischen Rechtsgelehrten und zwar in den Districten, in denen sie von Alters bis hieher ihr Officialat exercirt, die Gebühr Rechtens erkennen, als wenn eine Person auf eine Römisch-Katholische die Ehe prätendiret, und zu erkennen, ob die Eheversprechung denen Rechten nach gültig sei oder nicht? und dann, ob und in wieweit dieselbe ratione graduum oder sonsten zulässig oder nicht? jedoch dergestalt, dass dem Landesfürsten die Dispensation vorbehalten bleibe. Wie auch der Officialis zu erkennen, ob die Ehe quoad mensam et forum oder sonsten beständig?

Für die bisherige Observanz in Ehesachen war entscheidend eine Verordnung von 1551, wornach den geistlichen Gerichten das Erkenntniss in Ehesachen zustehen sollte 1) „ob es eine beständige Ehe sei oder nicht“ III. Scheidung — Cfr. *Laspeyres* S. 241.

(später zu Menden) die Gerichtsbarkeit in causis ecclesiasticis bis zum Jahre 1802 in sehr ausgedehntem Umfange. Von da ab aber wurde dieselbe zuerst durch eine Grossherzoglich Hessische Verordnung vom 12. October jenes Jahres, demnächst durch eine Verordnung vom 24. Januar 1804 auf die causae mere ecclesiasticae beschränkt, in Personalsachen gegen Geistliche aber dem weltlichen Hofgericht eine concurrirende Gerichtsbarkeit beigelegt. In Ansehung der weltlichen Sachen der Geistlichen fiel jedoch die Competenz des Officialgerichts seit der Einführung der Preussischen Gesetze (Publ.-Patent vom 21. Juni 1825) überhaupt weg.

Bei dem allmähligen Anfall der Westphälischen Provinzen an Preussen änderte sich der politisch-kirchliche Zustand zwar insofern, als die katholische Confession aufhörte, die allein herrschende zu sein; im Uebrigen aber wurden die kirchliche Verfassung und somit auch die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit unter Preussischer Landeshoheit aufrecht erhalten.

Die *französische Fremdherrschaft* dagegen beseitigte mit Einführung der französischen Gesetzgebung die katholisch-geistlichen Gerichte, und da sie bei der Wiedereinverleibung *Westphalens*[1]) nicht wieder hergestellt wurden, so haben die geistlichen Gerichte dort mit einer civilrechtlichen Attribution *seit dem Jahre 1806* zu bestehen aufgehört.

V. *Rheinprovinz*[2]).

In Frankreich war schon durch die im Jahre 1790 erfolgte Organisation der Gerichtsverfassung die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in weltlichen Dingen überhaupt, und damit natürlich auch die in Ehesachen insoweit aufgehoben worden, als sie das civilrechtliche Gebiet betrafen. Die Napoleonische Gesetzgebung fand sie somit gar nicht mehr vor, und das mit dem römischen Stuhl geschlossene Concordat von 1801 stellte sie nicht nur nicht wieder her, vielmehr sanctionirte das Organische Gesetz, durch welches das Concordat publicirt wurde, die früher erfolgte Aufhebung nochmals ausdrücklich, indem der *Art. 10.* jenes Gesetzes bestimmte: »tout privilége portant exemption ou attribution de la jurisdiction épiscopale, est aboli[3]).

1) Cfr. Besitzergreifungs-Patent vom 21. Juni 1815 (Ges.-Samml. S. 195.); Patent wegen Einführung des Allg. Landrechts in das Herzogthum Westphalen vom 21. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 153.).

2) Cfr. *Dalloz*, jurisprudence generale. Paris 1835. Th. XIV. S. 911—916 u. f. §§. 686 seq. de la jurisdiction ecclésiastique; *Brewer*, Geschichte der französ. Gerichtsverfassung Th. II. S. 683.

3) Loi relative à l'organisation des cultes du 8. avril 1802 (18. Germ. X.); *v. Daniels* Handbuch Bd. IV. S. 292. In Betreff des Herzogthums Berg cfr.

Als die Rheinlande an *Preussen* kamen, waren somit dort im Gebiete des Appellationsgerichtshofes von Köln keine geistlichen Gerichte vorhanden, und da die vorgefundene Verfassung von Preussen beibehalten wurde, so kennt man dort katholisch-geistliche Gerichte, wie sie in den östlichen Theilen der Monarchie vorkommen, nicht.

Im Ostrheinischen Theil dagegen bestanden vor dem Erlasse der Bulla de Salute zwei apostolische Vicariate der *Trier'schen* und *Kölnischen* Diöcese. Das erstere hatte seinen Sitz in *Ehrenbreitstein* und gehörten zu ihm *32 Pfarreien* in den Kreisen *Altenkirchen*, *Coblenz*, *Neuwied* und *Wetzlar;* das andere hatte seinen Sitz zu *Deutz* und umfasste nur *11 Pfarreien* der Kreise *Altenkirchen* und *Neuwied.*

Die Competenz dieser Vicariate als Gerichte war hauptsächlich durch zwei *Nassauische* Verordnungen vom 16. und 31. August 1803 regulirt, und sollten darnach »Matrimonialsachen nur dann vor das geistliche Gericht gehören, wenn die Ehe nicht sowohl als ein bürgerlicher Contract, sondern vielmehr als Sacrament in Betracht kommt; in allen übrigen Fällen aber, wo nicht von einem impedimento canonico und eigenen Religionsgesetzen die Rede ist, sind dieselben blos von dem weltlichen Richter zu entscheiden [1]).

Ehe-Verspruchssachen sollen als maxime connexae cum sacramento matrimonii gleichfalls zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören.

Für die Appellation von den Entscheidungen der Vicariate bestand eine Appellations-Commission, die aber schon vor dem Jahre 1803 eingegangen zu sein scheint.

Mit dem Erlasse der Bulla de Salute ist das Vicariat zu *Deutz* eingegangen, und besteht zur Zeit nur noch das zu *Ehrenbreitstein*, von dem jedoch nicht ersichtlich, dass es seit *1821* irgend eine Jurisdiction in Ehesachen geübt hätte.

VI. Schlesien[2]).

Schlesien zerfiel, als es an die Krone Preussen kam, in vier bischöfliche Diöcesen, in die der Erzbischöfe zu Prag, Olmütz, Krakau

---

Décret portant l'organisation judiciaire vom 17. Dec. 1811. Art. 1. und 2. — *v. Daniels* Handbuch Bd. VII. S. 174.

1) Cfr. *Hertel* Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile Th. II. Heft 1. S. 352. Coblenz 1835.

2) Cfr. Schlesisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft, herausgegeben von *Koch* und *Baumeister*. Breslau 1839. Th. III. Heft 1. S. 41.

„Die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Confession in Schlesien." dargestellt von *Baumeister*.

Laspeyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens. Halle 1840. Thl. I. S. 247—301.

und des Bischofs zu Breslau. In *allen* diesen Diöcesen wurden bei der Besitznahme katholisch-geistliche Gerichte vorgefunden und von der Krone Preussen in ihrer vorgefundenen Verfassung *beibehalten*. Es mussten jedoch die im *Auslande* residirenden Bischöfe, um nicht Ausländer eine Jurisdiction über preussische Unterthanen ausüben zu lassen, für ihre Schlesischen Diöcesen *Dechanten* bestellen, denen die Wahrnehmung der bischöflichen Rechte in Bezug auf die Gerichtsbarkeit modo delegationis übertragen wurde.

Die erste Preussische Verordnung, welche besondere Bestimmungen über die katholisch-geistlichen Gerichte enthält, ist das

Notifications-Patent, betreffend die Einrichtung bei dem weltlichen und geistlichen Justizwesen im Herzogthum Nieder-Schlesien vom 15. Januar 1742[1]).

Dasselbe wurde durch ein ferneres Patent vom 23. Mai 1742[2]) auf die mit dem Herzogthum Nieder-Schlesien redintegrirte Grafschaft *Glatz*,

und durch das Patent vom 17. November 1742[3]) auf Ober-Schlesien ausgedehnt. Das Notifications-Patent bestätigt die vorhandenen katholisch-geistlichen Gerichte, indem es §. 23. bestimmt: »Was das geistliche Generalvicariat-Amt betrifft, so wollen Wir aus landesherrlicher Macht und Gewalt solches in denen Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören, und Unserer Souveränität nicht nachtheilig fallen, hierdurch bestätigen, dergestalt und also, dass Wir Unsern katholischen Unterthanen eine *völlige Gewissensfreiheit*, wie solche in dem instrumento pacis etabliret ist, verstatten und nimmermehr zugeben wollen, dass sie darin von Jemanden, wer es sei, beeinträchtigt werden sollen ..... Wir wollen aber auch hoffen, dass der Vicarius generalis sich in seinen Schranken halten, und weiter keine Klagen super jure patronatus Decimis et testamentis sacerdotum auch nicht über Hospicien sich anmassen werde.

§. 24. Wir wollen auch bis auf fernere Verordnung das *bischöfliche* Amt, oder das geistlich-katholische Consistorium hierdurch *confirmiren*, jedoch dergestalt, dass es blos über causas vere ecclesiasticas cognosciren, und dahero von allen causis civilibus, wenn sie auch schon einen Geistlichen angehen, abstrahiren müssen, gestatten Se.

---

1) *Korn*, Edicten-Sammlung I. von 1742 S. 16.

Suarez, Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze Th. II. Abschn. 1. S. 3.

2) *Korn* a. a. O. §. 85.

3) Ibid. S. 214.

Königl. Majestät auch dieserwegen ein besonderes Reglement werden publiciren lassen.

§. 26. Die *Causas matrimoniales* wollen Wir, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan seien, dem bischöflichen Amte überlassen. Wenn aber *ein Theil* von denen Braut- oder Eheleuten der evangelischen Religion zugethan ist, gehört die Sache an Unser evangelisches Consistorium, und hat in's Künftige keine Praeventio Statt.« Diesen in Breslau und Glogau errichteten evangelischen Consistorien waren »die geistlichen Sachen, so Unsere evangelische Unterthanen angehen — in specie die Ehesachen anvertraut. — §. 18.« Die *Oberamts-Regierung* sollte »die zu denen Consistoriis gehörigen Sachen respiciren,« und war — offenbar der gemischten Ehesachen wegen — bestimmt:

»dass ein *katholischer* Prälat, ein evangelischer Geistlicher und zwei weltliche Consistorialräthe, als Assessores dazu gefordert werden sollten« — §. 16.

Die Präliminar-Artikul des Friedenstractats zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen und der Königin von Ungarn Majestät vom 11. Juni 1742 [1]) enthalten im Art. 14. nur die allgemeine Bestimmung: »die katholische Religion wollen Ihro Königl. Majestät in Preussen in der Schlesien in statu quo lassen . . . jedoch mit gänzlichem Vorbehalte der denen dahiesigen Protestanten zu verstattenden ohnumschränkten Gewissensfreiheit, und der dem Souverain des Landes competirenden Gerechtsame.«

Der auf Grund dieser Präliminarien geschlossene Definitiv-Friedenstractat d. d. Berlin, den 28. Juli 1742 wiederholte Art. 14. die Bestimmung des Präliminar-Vertrages mit dem Zusatze:

»Indessen sind des Königs von Preussen Majestät auch nicht gemeinet, Sich solcher Dero Gerechtsame zu bedienen, um in Ansehung des status quo der Römisch-katholischen Religion in der Schlesia eine Abänderung zu treffen.«

Die katholischen Einwohner Schlesiens erhoben jedoch wiederholt über Eingriffe, welche Seitens der Staatsregierung, der Königlichen Zusage entgegen, in ihre Gerechtsame gemacht worden waren, Beschwerden, und diese Beschwerden führten endlich, nachdem der König unter dem 25. Juli 1750 eine Commission: »zur Erörterung und Entscheidung der zwischen beiderseitigen Religions-Verwandten in Schlesien entstehenden und die Religion angehenden Differenzen« niedergesetzt [2]), und die ernannten Commissarien, Freiherr von Cocceji

1) *Korn* a. a. O. v. 1742 S. 87 sq.

2) *Suarez* Sammlung Th. II. Abth. 1. S. 299.

und Graf von Münster, sich mit des Fürstbischofs zu Breslau Liebden in Beisein des dortigen zeitigen Dompropst ..... und des gegenwärtig angeordneten General-Vicarii zusammengethan und endlich die meisten und wichtigsten gravamina *mit Beistimmung des Fürstbischofs* und der katholischen Geistlichkeit zuverlässig abgemacht und nachgegeben worden, zu dem:

»Reglement, nach welchem künftig die gravamina der geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht und entschieden werden sollen,« vom 8. August 1750 [1]).

Dieses Reglement bestimmt sub 7.: »Wenn unter Eheleuten diversae religionis, ratione matrimonii, und unter verlobten Personen diversae religionis, ratione sponsalium Streit und Prozesse entstehet, so bleibet es zwar Ein- vor Allemal dabei, dass dergleichen Ehe- und Sponsaliensachen, es sei der beklagte Theil evangelischer oder katholischer Religion, lediglich von denen Königl. Ober-Consistoriis und Ober-Aemtern entschieden werden sollen. Jedoch werden diese ausdrücklich hiermit dahin angewiesen, dass sie ein jedes Theil nach denen principiis seiner Religion beurtheilen und das Erkenntniss darnach einrichten sollen, dergestalt, dass e. g. in causa divortii der evangelische Theil bei hinlänglich erwiesenen causis zwar a vinculo geschieden und ihm sich anderwärts zu verehelichen frei gelassen werden kann, intuitu des katholischen Theiles aber dergleichen divortium keinen effectum quoad internum erlanget, und dasselbe ohne Befinden und Erkenntniss seiner geistlichen Instanz, zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten, nicht befugt ist; wie denn auch die Consistoria in einem solchen Falle wider den schuldigen Theil dasjenige, was quoad effectus civiles Rechtens ist, erkennen sollen. Hingegen müssen die Parteien, wenn sie beiderseits katholisch sein, bei dem bischöflichen Consistorio in Matrimonialsachen judiciren lassen, und gehen die Appellationes in zweiter und dritter Instanz an die bestellten *Synodalrichter*, wie solches bereits unterm 6. October 1748 verordnet und festgesetzt worden.«

In dem an den Fürstbischof zu Breslau erlassenen Rescript vom 8. August 1750, worin selbigem das Reglement, wornach die gravamina in geistlichen Sachen zu decidiren, zugefertigt wird [2]), hatte zwar der König die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen: »dass fernerhin die Ew. Liebden untergebene Geistlichkeit sich nicht beigehen lassen müsse, andere als geistige poenas zu infligiren, keineswegs aber

1) *Korn* Nachtrag zur Edicten-Sammlung S. 414.
2) *Suarez* l. c. S. 429.

sich in einem einzigen Falle weltlicher Zwangsmittel, als Gefängniss-, Geld- und Leibesstrafen zu arrogiren, vielmehr, wenn dergleichen nöthig erachtet werden sollten, solcherwegen die weltlichen Gerichte requiriren.«

Dieser Bestimmung ungeachtet kamen aber dennoch häufige Competenz-Streitigkeiten vor. Eine Allerhöchste Order vom 20. April 1754[1]) setzte daher, um diese zu beseitigen, das Jahr 1740 als »annus regulativus« für die Jurisdictions-Befugnisse des Fürstbischofs fest, und eine an die Breslauischen Stifter und Kommenden, wie auch an das bischöfliche Hofrichteramt erlassene Breslauische Oberamts-Currende vom 2. Mai 1759[2]) schärfte den geistlichen Gerichten auf's strengste ein, sich innerhalb dieser Grenze zu halten, indem sie zugleich die weltlichen Behörden verpflichtet, vorkommende Uebergriffe zur Anzeige und zur Bestrafung zu bringen.

Diese auf den angeführten Verordnungen und Vereinbarungen beruhende geistliche Gerichtsbarkeit in Schlesien bestand bis zum Jahre 1821 unverändert fort.

Da trat in Folge der Bulla de salute in der Diöcesan-Eintheilung insofern eine Aenderung ein, als die Decanate *Beuthen* und *Pless*, welche zur Diöcese des Bischofs zu Krakau gehört hatten, von dieser abgelöst, und der fürstbischöflichen Kirche in Breslau zugelegt wurden[3]).

Schlesien zerfiel demnach seither in drei bischöfliche Diöcesen. Die des Erzbischofs zu Prag, die Grafschaft Glatz umfassend, des Erzbischofs zu Olmütz[4]), den Leobschützer und einen Theil des Ratiborer Kreises begreifend, und endlich: des Fürstbischofs zu Breslau, welche alle übrigen Theile Schlesiens und den im Frankfurter Bezirk gelegenen Schwiebuser Kreis umfasst.

Die Organisation und die materielle Competenz der geistlichen Gerichte in diesen drei verschiedenen Diöcesen war von jeher verschieden.

---

1) Abgedruckt im Schlesischen Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. III. Heft 1. S. 53.

2) *Suarez* II. Abth. II. S. 839.

3) Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae, huic Apostolicae sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit ..... Decanatus Plessensis et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti —

4) Cfr. Bulla de S. A.: Vicissim autem fratres venerabiles moderni ac pro tempore existentes Pragensis et Olomucensis Archiepiscopi ..... eandem, quam nunc exercent spiritualem jurisdictionem in regno Borussico etiam in posterum conservabunt.

Denn die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs zu Prag, welche durch das Decanatamt in Habelschwerdt ausgeübt wurde, erstreckte sich nur auf die res mere spirituales, während die durch den Dechanten in Katscher geübte Gerichtsbarkeit des Erzbischofs zu Olmütz und die durch das Consistorium in Breslau administrirte Gerichtsbarkeit des Fürstbischofs spiritualia und temporalia umfasste.

Zu den der Gerichtsbarkeit des Dechanatamtes in Habelschwerdt unterworfenen res spirituales gehörten die Sponsalien und Ehesachen, wenn beide Theile katholischer Confession sind. Die Competenz war jedoch dabei nur auf die Entscheidung der Fragen beschränkt, welche die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe, oder die separatio a thoro et mensa in perpetuum, vel ad tempus betrafen. Das gefällte geistliche Erkenntniss war zur Prüfung resp. Bestätigung quoad effectus civiles dem Obergericht in Breslau vorzulegen[1]). Wohin die Appellation von diesen Erkenntnissen erster Instanz zu gehen hätte, war von jeher nicht minder streitig, als wo das revisorium stattfinde[2]). Die Sponsalien- und Ehegerichtsbarkeit des Erzbischofs zu Olmütz in den Decanaten Katscher, Leobschütz, Hultschien und Tropplowitz wurde in erster Instanz von einem weltlichen Richter zu Leobschütz und einem Geistlichen, in zweiter von einem andern Richter und einem andern Geistlichen, in dritter endlich von dem Director des weltlichen Fürstenthumsgerichts und dem Dechanten administrirt. Die geistliche Gerichtsbarkeit für die Diöcese Breslau ward durch das dortige General-Vicariatamt ausgeübt, welches in das Vicariatamt und Consistorium getheilt war. Das Consistorium hatte lediglich die Sponsalien und Ehescheidungssachen zu behandeln, und entschied in diesen auf Grund der canonischen und andern geistlichen Rechte selbstständig, und zwar auch über die effectus civiles. Es zerfiel in drei Abtheilungen. Bei der ersten Abtheilung waren einer, bei der zweiten drei, der dritten zwei weltliche Justizbeamte, und bei jeder eine Anzahl geistlicher Räthe in Function[3]). Die zweite Abtheilung bildet die Appellations-, die dritte die Revisions-Instanz.

Vor dem Jahre 1748 ging nämlich die Appellation entweder an den päpstlichen Stuhl, oder an die Nuntiatur zu Wien.

Seitdem wurde in Folge eines mit dem römischen Hofe ge-

1) Ein solches Bestätigungs-Decret ist abgedruckt: Schlesisches Archiv a. a. O. S. 46. cfr. S. 64—86.

2) Das Nähere über die Instruction der Eheprozesse aus der Grafschaft Glatz, so wie über die hier angedeuteten Zweifel über die Appellations- und Revisions-Instanz siehe in der Abhandlung von *Baumeister* a. a. O. S. 46 ff.

3) Cfr. *Laspeyres* a. a. O. S. 819. Anm. 5. 6. S. 821—834.

troffenen Abkommens bestimmt, dass diese Art der Appellation wegfallen, dagegen freigestellt sein solle, gegen eine bischöfliche Sentenz an den päpstlichen Nuntius nach Warschau oder Dresden zu appelliren.

»Jedoch müsse erwähnter Nuntius nicht selbst in der Sache cognosciren, sondern einen von denen in Schlesien zu bestellenden Synodalrichtern .... committiren.« Dasselbe sollte für die dritte Instanz geschehen. Im Jahre 1801 wurde endlich durch eine Verordnung vom 16. August, »damit die katholischen Unterthanen in Zukunft der Weitläufigkeit überhoben sein mögen, in ihren Rechtsangelegenheiten geistlicher Jurisdiction, sobald diese zur zweiten und dritten Instanz gediehen, in jedem einzelnen Falle die Delegation dieser Instanzen bei dem päpstlichen Stuhl nachzusuchen,« ein besonderes Appellationsgericht, an welches die Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit der Diöcese des Bisthums Breslau, insofern diese in Unseren Staaten ist, in zweiter Instanz, und ein Prosynodalgericht, an welches diese Sachen in dritter Instanz gelangen sollen, angeordnet, und diesen beiden Instanzen der Titel eines Ober-Consistoriums des Bisthums Breslau beigelegt. Das weltliche Obergericht Breslau übte ein Oberaufsichtsrecht durch Prüfung der von dem Consistorium einzureichenden Geschäftsübersichten, Listen und Tabellen, sowie durch die ihm zustehende Befugniss zu Justizvisitationen aus.

VII. Provinz Posen.

Die Beibehaltung der katholisch-geistlichen Gerichte, welche in Posen bei der Besitznahme vorgefunden wurden, ward von der Krone Preussen in den *Besitznahme-Patenten* vom 24. März und 8. Mai 1793 *zugesichert*[1]),

Diese Versicherung wurde in der Constitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Süd-Preussen d. d. Berlin den *25. August 1796*[2]) wiederholt:

»Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen« — heisst es im Eingange dieser Constitution »haben sowohl in dem Besitznehmungs-Patente vom 24. März 1793, als in dem Notifications-Patente ... vom 8. Mai desselben Jahres Unseren dortigen Unterthanen und Vasallen Römisch-katholischer Religion nicht nur eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern auch die Beibehaltung der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit versichert.«

---

1) N. C. C. IX. S. 1561.

2) *Rabe* Sammlung Bd. 13. S. 311.

Ueber die Competenz jener Gerichte wurden gleichfalls ausführliche Bestimmungen gegeben.

»Da« — heisst es in dieser Beziehung »Missbräuche und Uebergriffe vorgekommen, so haben Wir für gut befunden, die eigentlichen Objecte und den Umfang dieser geistlichen Gerichtsbarkeiten, die *Gesetze,* wonach sich dieselben zu richten haben, die Form des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens, ihre innere Organisation und die Uns und Unsern Landes-Justizcollegien darüber zukommende Aufsicht in der gegenwärtigen Constitution näher zu bestimmen.« Demgemäss sollen die geistlichen Gerichte lediglich und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt sein — §. 1. — und zwar in Ehesachen sich die Cognition der geistlichen Gerichte nur auf die Entscheidung der Fragen, welche die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe, oder die Scheidung von Tisch und Bett in perpetuum oder ad tempus betreffen, einschränken, dagegen aber das Erkenntniss über effectus civiles, der Nichtigkeit oder Trennung der Ehe, zur geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gezogen werden — §. 4. Rücksichtlich der materiellen, ihren Entscheidungen zu Grunde zu legenden Gesetze werden die geistlichen Gerichte: auf die canonischen und andern geistlichen Rechte, in Bezug auf das Verfahren in Ehesachen aber: auf die allen übrigen Gerichten in Unseren Landen vorgeschriebene Allgemeine Prozess-Ordnung verwiesen §. 8., da die Form des Prozesses mit Religionslehren und Glaubensmeinungen nichts gemein habe, weshalb denn auch jeder geistliche Obere, dem eine solche geistliche Gerichtsbarkeit beigelegt worden, ein bei Unseren Justizcollegiis geprüftes . . subjectum als Justitiarium anzustellen schuldig sein solle — §. 9. Die in dieser Constitution enthaltenen Competenzbestimmungen über Ehesachen wurden jedoch schon im Jahre 1799 wesentlich modificirt, indem ein Edict vom 10. August jenes Jahres, an die Regierungen zu Posen, Warschau, Kalisch, Bialystock und Thorn erlassen[1]), bestimmte, dass den katholischen Glaubensgenossen gestattet sein solle: durch freiwillige Prorogation das forum in Ehesachen bei den weltlichen Regierungen zu begründen, zumal, da der römisch-kaiserliche Hof in Gallizien noch weiter gegangen sei und die geistlichen Gerichte von der Cognition in Ehesachen ganz ausgeschlossen habe. Ein Justizministerial-Rescript an dieselben Südpreussischen Regierungen vom 18. October 1799[2]) erweiterte diese Bestimmung noch dahin: dass auch die von einem verlassenen katho-

1) *Stengel* Beiträge Bd. IX. S. 365. *Rabe* Sammlung Bd. V. S. 514.
2) *Stengel* Beiträge Bd. IX. S. 367. *Rabe* Bd. V. S. 385.

lischen Ehegatten gegen den andern ob malitiosam desertionem anzustellende Ehescheidungsklage bei der Regierung solle angebracht werden können. Rücksichtlich der innern Einrichtung und Organisation der geistlichen Gerichte liess die Constitution von 1790 es bei der bisherigen wohlhergebrachten Verfassung eines jeden derselben sein Bewenden. — §. 9.; desgleichen wegen des Zuges der Instanzen von einem geistlichen Gericht an das andere, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: solche fernere Massregeln zu treffen, dass auch diese Rechtssachen in keinem Falle zu fremden Gerichten gezogen, sondern von einheimischen, der Localverfassung kundigen Richtern, und auf hinlängliche Untersuchung innerhalb Landes entschieden werden. — §. 10. Rücksichtlich der Aufsicht über die geistlichen Gerichte bestimmt der §. 11.: dass auch sie vermöge Unsers landesherrlichen Rechtes *der Ober-Aufsicht* Unserer *Südpreussischen Regierungen,* denen Wir dieselbe in Ansehung aller Justizsachen in der Provinz anvertraut haben, dergestalt unterworfen sein sollen, dass Beschwerden über das Verfahren besagter geistlicher Gerichte bei den Regierungen angebracht und angenommen, Bericht darüber erfordert, Acten avocirt, mandata justitiae erlassen, und Justiz-Visitationes angestellt werden können, jedoch mit der Massgabe, dass die Regierungen sich bei allem diesem nur auf *Form und Verfahrungsart* einschränken, blos dahin, dass ein Jeder vollständiges rechtliches Gehör in der vorgeschriebenen Ordnung erhalte, ihr Augenmerk richten, übrigens aber, in Allem, was ad materialia gehört, sich keiner Entscheidung anmassen, sondern nur, wenn sie in materialibus erhebliche Fehler, Mängel oder gar Ungerechtigkeiten wahrzunehmen glauben, davon an Uns berichten müssen, damit für die Abstellung solcher Missbräuche in verfassungsmässigen Wegen gesorgt werden könne.

Nach der wohlhergebrachten Verfassung im Erzbisthum wurde die Ehegerichtsbarkeit erster Instanz vom erzbischöflichen Officiale in Posen und Gnesen, als dem eigentlichen Richter[1]), unter Concurrenz beisitzender Räthe des erzbischöflichen Consistoriums, als Berichterstatter, und des Justitiarius, als blossen Instructionsrichters, gehandhabt. Als zweite Instanz fungirte wechselseitig für Posen der Officialrichter in Gnesen, und für Gnesen der in Posen. Die dritte Instanz für die ganze Erzdiöcese bildete das Prosynodalgericht in Posen, aus einem Domherrn als Präsidenten, zwei Canonicis als Richtern, und einem weltlichen Justitiar bestehend.

Diese Synodalrichter wurden vom Erzbischofe vermöge *päpst-*

1) Cfr. *Walter* a. a. O. §. 185.

licher Delegation auf drei Jahre ernannt und landesherrlich bestätigt. Das Prosynodalgericht hat aber zu Zeiten die Prätension auf volle Unabhängigkeit von der erzbischöflichen *und* landesherrlichen Gewalt erhoben und sich auch päpstliches Prosynodalgericht genannt, weil es die vormals im Lande üblich gewesene päpstliche Nuntiatur vertrete und somit nur vom Papste abhängig sei. Das Verfahren bei den geistlichen Gerichten Posens war unter Zuziehung eines defensor matrimonii, dem auch das Recht der Berufung zustand, ein wesentlich schriftliches.

In dieser hier geschilderten Verfassung und Wirksamkeit *blieben* die katholisch-geistlichen Gerichte des Grossherzogthums Posen bis *zur Abtretung Südpreussens* an das von Napoleon gestiftete *Grossherzogthum Warschau.* Die dort mit dem 1. Mai 1808 in's Leben tretende *französische Gesetzgebung* hob, indem sie alle Gerichtsbarkeit nur von den landesherrlichen Gerichten ausüben liess, auch die geistlichen Gerichte auf, und somit waren während der ganzen fremdländischen Zwischenherrschaft die Ehesachen der Katholiken an die weltlichen Gerichte gewiesen. Als aber Preussen den in Folge der Wiener Verträge an ihn zurückgefallenen Theil des Grossherzogthums Warschau wieder in Besitz nahm[1]), ward auch die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit, wie solche vor Abtretung der Provinz bestanden hatte, *wieder hergestellt.* Denn das Patent: wegen Wiedereinführung der Preussischen Gesetze in das Grossherzogthum Posen vom 9. November 1816, (Ges.-Samml. S. 225.) bestimmt im §. 23.: Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1. März 1817 in der Art *wieder ausgeübt werden,* wie solche vor Abtretung der Provinz nach Unsern frühern Verordnungen bestand. In Folge dieser Bestimmungen sind die katholisch-geistlichen Gerichte im Grossherzogthum Posen von jenem Zeitpunkte ab für die Ehesachen in ihre frühere Wirksamkeit auf Grund der Constitution von 1796 und der sie abändernden spätern Vorschriften getreten. In der Diöcesan-Eintheilung Posens hat die Bulla de salute eine wesentliche Aenderung getroffen, indem es das Bisthum zu Posen und das zu Gnesen unter einem Erzbischofe vereinigt und von dem Erzbisthum einige Decanate abgetrennt, andere dagegen aus andern Diöcesen mit ihm vereinigt hat[2]).

Die Verfassung der geistlichen Gerichte dagegen ist auch seit 1821 unverändert geblieben.

---

1) Patent vom 15. Mai 1815. Ges.-Samml. S. 45.

2) cfr. Bulla de Salute an.: Archiepiscopalium Gnesnensis et *Posnaniensis invicem* perpetuo aeque principaliter unitarum Dioecesis efformabunt ea ipsa

VIII. Westpreussen[1]).

Bei der in Folge des Petersburger Theilungsvertrages vom 7. August 1772 geschehenen Erwerbung Westpreussens durch die Krone Preussen wurde daselbst eine Reihe katholisch-geistlicher Gerichte unter dem Namen »Consistorien« vorgefunden[2]).

Obgleich das gleich nach der Besitzergreifung erlassene Preussische Notifications-Patent d. d. Berlin, den 28. September 1772[3]), betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in den bisher von der Krone Polen besessenen, und nunmehr von Sr. Königl. Majestät von Preussen in Besitz genommenen Landen Preussen und Pommern, wie auch der bishero zu Gross-Polen gerechneten Districte diesseits der Netze, alle bisherige Gerichte, sie haben Namen, wie sie wollen, es sei ..... *bischöfliche* oder Dohm-Capitular-Gerichte ..... und deren bisher exercirte Gerichtsbarkeit und Gewalt ..... ohne Unterschied der Sachen, desgleichen alle die bisherigen Gesetze und Verordnungen in Justizsachen, sie betreffen die Rechte selbst, oder die gerichtliche Verfahrungsart, *aufhob*, und man hiernach seit der Preussischen Besitznahme auch die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit für aufgehoben hätte erachten sollen, so hat der König dennoch diese Gerichtsbarkeit ausdrücklich aufrecht erhalten, indem er *Art. 7.* jenes Patents festsetzte: »Gleichwie wir aber den katholischen Religions-Verwandten ihre besondere bishero gehabte geistliche *Gerichtsbarkeit* noch *ferner*, jedoch dergestalt zu lassen, allergnädigst gemeinet sind, dass sie blos und allein über *causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt sein*, von allen causis civilibus aber ..... abstiniren sollen.«

Auf Grund dieser Bestimmung behielten die katholisch-geistlichen Gerichte auch insbesondere die Ehegerichtsbarkeit. »Causas

---

loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a nobis peractam circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi Tuchelensi, et Camenensi, Culmensi Dioecesi ut intra adjiciendis ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Junivladislaviensis et Gniewcowensis a Dioecesi Wladislawiensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apost. Gedanensi administrantur, nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wralibiensi.

1) cfr. *Leman* Einleitung in die Provinzialrechte Westpreussens. Marienwerder 1830. S. 61.

2) In Frauenburg — für den westpreuss. Theil der Diöcese Ermland; in Kulmsee — für das Bisthum Kulm; zu Plock — für den westpreuss. Theil der Diöcese Ploek; Deutsch-Krone — für den westpreuss. Theil der Diöcese Posen; Kamin — für den westpreuss. Theil der Diöcese Gnesen.

3) N. C. C. Tom. V. Th. 1. 1771—1772. S. 452—464.

matrimoniales — heisst es — zwischen zweien der katholischen Religion zugethanen Personen überlassen Wir den katholisch-geistlichen Gerichten. Sobald aber auch nur eine der Parteien, oder beide in einem Eheprocesse Protestantischer, oder anderer, als Katholischer Religion sind, gehören alle diese Ehesachen, wie auch die Sponsaliensachen überhaupt, ohne Ansehen der Religion für die weltlichen Gerichte. In der dem Notifications-Patent angehängten Beilage, betreffend die Hauptgesetze, welche nunmehr — in den neuen Gebieten — beobachtet werden sollen [1]), heisst es:

»In Geistlichen Sachen katholischer Religion gelten die Kanonischen Rechte, insofern sie sich in Protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen und der Landeshoheit in Geistlichen Sachen nicht entgegen sind.«

Ferner Abschnitt II:

»Was nun die Ehesachen anbetrifft, ist das Corpus *Fridericianum* das eigentliche künftige Landesgesetz, jedoch was die *causas matrimoniales* anlangt, *nur* allein *in den Sachen* der Protestantischen Eheleute, nicht minder, wo ein Theil der protestantischen, der andere Theil der Römisch-katholischen Religion zugethan ist, wobei selbst in dem letzteren Falle, was die effectus civiles anbelangt, dieselben zwar bei dem protestantischen Theil überall, dagegen bei dem *katholischen Theil* nur insoweit, als solche mit den *Grundsätzen seiner Religion* nicht streiten, *Platz* finden, wohingegen, wenn Matrimonialsachen unter Eheleuten vorkommen, welche beide der Römisch-Katholischen Religion zugethan sind, dieselben nach den Grundsätzen dieser Religion von denen dazu bestellten Vorgesetzten oder Gerichten abzuthun sind.«

Der erst im Jahr nach der Besitznahme zu Stande gekommene förmliche Abtretungs-Tractat de dato Warschau, den 18. September 1773, geschlossen zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Majestät dem Könige von Polen in der Republik Polen, sicherte Art. 8 den Römisch-Katholischen in den durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Provinzen in Ansehung der Religion nur im Allgemeinen den Status quo". . . welchen sie zur Zeit ihres Ueberganges unter der Herrschaft Sr. Preussischen Majestät im Monate September 1772 besessen hatten — zu, enthält aber über die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit insbesondere keine Bestimmungen. Dagegen sind solche wieder in der Instruction für die Westpreussische Regierung d. d. Berlin, den 21. September 1773 [2]) und zwar in grosser Ausführlichkeit enthalten.

---

1) N. C. C. Tom. V. Th. 1. 1771—1772. S. 465.

2) Corp. Const. M. V. a. 1773. S. 2126. *Leman* a. a. O. S. 120.

Es heisst darin sub 10 ff.: »Ob Wir auch gleich festsetzen, dass die Ehescheidungs-Processe, sobald nicht beide Theile der Katholischen Religion zugethan sind, als in welchem Falle sonst solche der geistlichen Katholischen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben, bei Unsern weltlichen Gerichten jeder Theil nach den Principiis seiner Religion beurtheilt und das Erkenntniss darnach eingerichtet werden, dergestalt, dass wenn rechtliche Ursachen zur Ehescheidung vorhanden und dargethan sind, der protestantische Theil auch ratione vinculi geschieden, und von dem Gerichte ihm die anderweite Verehelichung durch das Urtel nachgegeben werden kann; in Ansehung des katholischen Theiles aber, obzwar die Ehe quoad effectus civiles seinetwegen gleichfalls aufhöret, doch die Erlaubniss, zu einer andern Ehe zu schreiten, ihm bei seinen geistlichen Obern zu suchen und zu erhalten überlassen werden muss.«

§. 11. »Gleichwie Wir uns eben denselben allergnädigsten Gesinnungen der Katholischen Geistlichkeit, Bischöfen, Consistoriis ihre geistliche Aemter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren zu lassen gemeint sind, insoweit dadurch unsere Souverainitätsrechte nicht leiden, so muss die Regierung darauf sehen:

a) dass auf der einen Seite dem Katholischen Clero in der Verwaltung seiner Geistlichen Officiorum und Gerichtsbarkeit keine Hinderung in dem Wege geleget, auf der anderen Seite aber solche weder gemissbrauchet, noch als zu weit extendiret werde. —

c) Dass endlich die geistlichen Gerichte, welchen Wir allein über causas vere ecclesiasticas zu erkennen erlauben, in allen causis civilibus sich keine Cognition anmassen.«

Ueber die Ehesachen speciell enthält der §. XIII. 1.[1]) ausführliche Bestimmungen, welche soweit sie die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit angehen, mit denen des Notifications-Patents vom 28. September 1772 übereinstimmen. Dieser von der preussischen Krone in jenen Landestheilen respectirte *Besitzstand der Katholiken* in Bezug auf ihre geistlichen Gerichte ward von Grund aus umgestaltet, als diese Gebiete in Folge des *Tilsiter Friedens* dem *Herzogthum Warschau* einverleibt wurden[2]). Denn in der Zwischenherrschaft wurde durch Einführung des Napoleonischen Gesetzbuchs[3]) auch die katho-

1) *Leman* a. a. O. S. 157.

2) Friedenstractat mit Frankreich vom 9. Juli 1807. Art. 18 ff.; Gesetz-Sammlung von 1806—1810. S. 153 ff.

3) Einführungsgesetz des Königs von Sachsen und Herzogs von Warschau d. d. Dresden den 27. Jan. 1808. *Leman* a. a. O. S. 219.

lisch-geistliche Gerichtsbarkeit vollständig beseitigt. Bei der *Wiederbesitznahme* der abgetretenen Landestheile durch Preussen[1]) ward aber durch das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen *Landrechts* und der Allgemeinen *Gerichts-Ordnung* in die mit der Provinz Westpreussen vereinigten Districte, den Kulm und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn vom 9. November 1816, Ges.-Samml. S. 217 bestimmt: §. 24. — »Für die Ehesachen katholischer Religions-Verwandten, insofern beide Theile katholisch sind, *sollen* geistliche Gerichte nach der in Westpreussen bestehenden Verfassung wiederhergestellt werden[2]) und §. 25. »Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der (Königl.) Gerichte, und was die geistlichen Gerichte betrifft, unter Mitwirkung Unseres Ministers des Innern, die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

Wenn auch diese Bestimmung des Westpreussischen Patents sich wesentlich von der des Posener Patents unterscheidet, insofern dieses die Wiederherstellung der katholisch-geistlichen Gerichte nur verheisst, während sie in Posen als wiederhergestellt angenommen werden, so sind doch auch in Westpreussen die katholisch-geistlichen Gerichte seit der Wiederbesitznahme Preussens in dem Umfange für wiederhergestellt angenommen worden, als sie vor der Fremdherrschaft vorhanden gewesen. Ueber die Verfassung der katholisch-geistlichen Gerichte Westpreussens enthalten das Patent von 1772 und die Regierungs-Instruction von 1773 keine eigentlichen Vorschriften, verweisen vielmehr nur auf die althergebrachte Verfassung. Diese war aber keineswegs eine fest bestimmte, und man ist daher bei Fragen rücksichtlich der Organisation jener Gerichte und des bei ihnen stattfindenden Verfahrens immer auf das auf Sr. Majestät Specialbefehl an die Westpreussische Regierung erlassene Rescript vom 17. Juli 1800 obgleich dasselbe sich in seinem Eingange nur als ein provisorisches ankündigt, zurückgegangen. Dieses Rescript[3]) bestimmt, soweit es hier von Interesse ist:

1) cfr. Vertrag zwischen Preussen und Russland in Betreff des Herzogthums Warschau vom 3. Mai 1815. Ges.-Samml. S. 128. Patent wegen der Besitznahme des an Preussen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau vom 15. Mai 1815. Ges.-Samml. S. 45.

2) Diese Bestimmung unterscheidet sich wesentlich von der des Posen'schen Patents, welches §. 23. lautet:

„Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1. März 1817 in der Art wieder ausgeübt werden, wie solche vor der Abtretung der Provinz .... bestand.

Während die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Posen somit als ipso jure wiederhergestellt betrachtet wird, *soll* sie in Westpreussen wiederhergestellt werden.

3) *Rabe* VI. S. 105—203.

sub 4.: dass wesentlich die Constitution vom 25. August 1796 [1]) auch in Westpreussen Anwendung finde.

7. Die Befugniss der geistlichen Gerichte, in Ehesachen katholischer Eheleute zu sprechen, beschränkt sich nur auf die Fragen von Annullirung der Ehe und Scheidung von Tisch und Bett. Ueber effectus civiles haben die geistlichen Gerichte gar nicht zu erkennen.

10. In Fällen, wo ein von Tisch und Bett auf immer getrennter Katholik zur Wiederverehelichung mit einer katholischen Person schreitet und hiernächst auf Trennung dieser zweiten Ehe klagt, gebühret Cognition und Erkenntniss gar nicht den geistlichen Gerichten.

11. Wenn zwei Personen katholischer Religion, bekannt mit den ihnen entgegenstehenden kirchlichen Ehehindernissen, eine nach den Gesetzen des Staates gültige Ehe schliessen und sich von einem protestantischen Geistlichen einsegnen lassen, demnächst aber eine solche Ehe getrennt werden soll, so gehört der Fall nicht zum Ressort der geistlichen Gerichte, sondern zu dem der Regierung.

12. Das Principium aufzustellen: es gelte in Ehesachen der Katholiken das Allgemeine Landrecht, insofern es den katholischen Grundsätzen nicht zuwider sei, finden Wir darum bedenklich, weil man hierdurch den letztern einen Vorzug vor den Gesetzen des Staates einzuräumen scheinen würde. Besser ist es daher, zu gestatten, dass die geistlichen Gerichte in Sachen, die wirklich ihres Ressorts sind, das canonische Recht anwenden. Thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staates und den auf diese berechneten Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts widersprichte so kann existente casu durch die *weltliche Macht Annullirung solcher Sentenzen* und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen.

16. Ehen inter catholicos, wobei die Th. II. Tit. 1. §§. 13., 14., 30 sq. 34. sq. und 45 sq. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Fälle vorkommen, gehören .... nicht vor die geistlichen Gerichte.

27. Bei der Behandlung der Sponsalien und Ehesachen ..... kommt es lediglich auf die Vorschriften der Prozess-Ordnung an.

28. Bei sämmtlichen Consistoriis müssen Justitiarii angestellt werden, welche Einem Collegio zur Bestätigung anzuzeigen sind, damit Illegalitäten in der Instruction verhütet werden.

sub 29. .... Dagegen habt Ihr die Einleitung zu treffen, dass Ihr durch den Justitiarium die Illegalitäten der Sentenzen zur Remedur und Annullirung in jedem Falle unfehlbar erfahret.

32. Endlich approbiren Wir, dass Euer Collegium in der Regel

---

1) Deren Inhalt ist bei der Provinz Posen näher mitgetheilt.

die von den Consistorien begangenen erheblichen Fehler selbst rügen möge, und nur der Recurs an Unser Justiz-Departement offen steht. Ein Circular der Westpreussischen Regierung vom 31. October 1800 [1]) wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit an die Bischöfe von Plock, Ermland, Cujawien, Pommerellen und Kulm erlassen, setzt fest:

7. Dass die Justitiarien von dem Justiz-Collegio geprüfte Subjecte sein, ihnen auch auf Verlangen die bei dem Consistorio verhandelten Acten vorgelegt werden müssten, damit er über die bei der Westpreussischen Regierung etwa eingehenden Beschwerden gegen die Consistorien Bericht erstatten könne. Die Befugniss der Regierung, nicht nur Beschwerden ob protractam vel denegatam justitiam anzunehmen, sondern auch Verstösse ex officio zu rügen, wurde zum Schlusse wiederholt. Die Bulle de salute hat in Westpreussen die Diöcesan-Eintheilung und damit auch die territorialen Jurisdictions-Grenzen der geistlichen Gerichte geändert [2]). Diese selbst erkennen als Consistorien in den von den Officialaten instruirten Ehescheidungssachen, soweit diese überhaupt zu ihrer Competenz stehen, durch drei Instanzen [3]) mit Hülfe gegenseitiger Substitution [4]).

IX. Ostpreussen [5]).

In Ostpreussen finden sich, seitdem es der Krone Preussen unterworfen ist, nur im Bisthum *Ermland* katholisch-geistliche Gerichte. Dieselben wurden bei der auf Grund des Petersburger Theilungsvertrages vom 5. August 1772 erfolgten Einverleibung des Bisthums in Preussen zwar beibehalten, ihre Competenz aber durch das bei Westpreussen näher mitgetheilte, auch für das Ermland geltende Notifications-Patent vom 28. September 1772 und die Instruction vom 24. September 1773 in gleicher Weise wie die Gerichtsbarkeit in Westpreussen beschränkt. Das vom Könige erlassene Reglement wegen der Bestallung, Gerichtsbarkeit und Pflichten des bischöflichen Ermländischen *Landvogteigerichtes in Heilsberg* vom 9. October 1773 [6]),

---

1) cfr. *Jacobson*, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen. Königsberg 1837. Bd. 1. S. 317.

2) Vom neu eingerichteten Bisthum Kulm wurden fünf Decanate abgezweigt und dem Bisthum Ermland zugelegt, dagegen wieder Decanate aus der Diöcese Plock und Gnesen Kulm zugelegt.

3) Die vierte Instanz wurde schon durch Rescript vom 16. April 1801 abgeschafft; cfr. *Jacobson* a. a. O. S. 320., 196 ff.

4) cfr. Rescript vom 2. Aug. 1799; *Jacobson* S. 298.

5) cfr. *Laspeyres* a. a. O. S. 124 f. und 432 ff.

6) *Rabe* Bd. 1. Abth. V. S. 751—757.

welches auf der für die Westpreussischen Landvogteigerichte gegebenen Instruction vom 21. September 1773 [1]) beruht, enthält in Bezug auf die geistliche Jurisdiction keine besondern Bestimmungen, eximirt vielmehr nur die Ehesachen von der Jurisdiction des Landvogteigerichts und verweiset sie vor die katholischen Consistorien, wenn beide Theile und nicht blos einer von ihnen der katholischen Religion zugethan sind [2]), wiederholt somit nur das, was bereits in dem Notifications-Patent und der Regierungs-Instruction enthalten ist. In subsidium ist auch für die Ermländische Gerichtsbarkeit immer auf die Südpreussische Constitution vom 25. August 1796 und das Staatsministerial-Rescript vom 17. Juli 1800 zurückgegangen worden. Die geistliche Gerichtsbarkeit des Bisthums ist übrigens *genau auf die Grenzen Ermlands* beschränkt und erstreckt sich nicht auf die darüber *hinausgehenden Kreise Ostpreussens*, obgleich dies zu Zeiten prätendirt worden ist. Denn es bestimmt schon ein bei Gelegenheit eines Specialfalles erlassenes Rescript des Staatsraths vom 18. October 1726 [3]): dass dem Bischof von Ermland selbst, oder seinen Officianten oder Bedienten so wenig in oberbemeldeten Ehesachen, als in einer andern Affaire ein jus dioecesanum und geistliche Jurisdiction in Unsern dortigen Landen zu exerciren gestattet werden solle [4]). Ein Rescript des Ostpreussischen Etats-Ministerii vom 19. Juli 1792 wiederholt: dass die *Ehesachen katholischer Glaubensgenossen in Ostpreussen*, auch wenn beide Theile *dieses Glaubens* seien, *nicht vor* die Bischöfe und deren Consistorien, *sondern vor die weltlichen Gerichte* gehörten, und endlich lehnt eine Resolution vom 21. April 1806 [5]) das von dem General-Administrator des Bisthums Ermland angebrachte Gesuch, die Ehescheidungssachen der katholischen Einwohner der Provinz Ostpreussen an das dortige bischöfliche Consistorium zu verweisen, ab, da in der Provinz Ostpreussen dergleichen Gerichte nicht vorhanden, und aus älteren Acten und Verhandlungen sich ergibt, dass der Bischof von Ermland schon vor vielen Jahren die geistliche Gerichtsbarkeit über die in Ostpreussen wohnenden Katholiken zu behaupten gesucht, aber beständig damit zurückgewiesen worden. Die Verfassung und die innere Einrichtung der geistlichen Gerichte des Ermlandes, welche sämmtlich in *Frauenburg* ihren Sitz

1) *Rabe* a. a. O. S. 608—673.

2) §. 22 N. a. der für die Westpreussischen Landvogteigerichte gegebenen Instruction.

3) *Jacobson* a. a. O. S. 302.

4) *Jacobson* a. a. O. S. 302.

5) *Jacobson* a. a. O. S. 305.

haben, ist seit dem Jahre 1831 neu geregelt worden. Nach dieser neuen Organisation entschieden in erster Instanz drei geistliche Richter — judices delegati — unter Zuziehung eines rechtsverständigen weltlichen Justitiarii; die Appellations-Instanz endlich bildet der bischöfliche General-Official und ein Justitiar und die dritte Instanz endlich das aus vier geistlichen Richtern und einem weltlichen Justitiar bestehende Prosynodalgericht. Diese sämmtlichen Richter werden vom Bischof ernannt und von der Landesregierung bestätigt, welche durch das weltliche Obergericht, auf Beschwerde Betheiligter, ein Aufsichtsrecht auszuüben befugt ist.

Dies war der thatsächliche und rechtliche Zustand der katholisch-geistlichen Ehegerichte in Preussen bis zur Verordnung vom 2. Januar 1849, welche im §. 1. bestimmte:

Die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Competenz die noch folgenden Vorschriften bestimmen, in Unserm Namen ausgeübt werden. Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte. Bei der im Jahre 1851 durch die Kammern erfolgten Revision dieser Verordnung ist, nach Ausweis der stenographischen Berichte, keine Stimme laut geworden, welche ein Bedenken gegen jenen Paragraphen geäussert hätte, und obgleich manche andere Bestimmungen der Verordnung eine Veränderung erfahren haben, ist doch der Paragraph 1. und die darin ausgesprochene Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten ohne allen Anstand bestätigt worden. Dass dagegen die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen quoad spiritualia durch das Gesetz von 1849 nicht beeinträchtigt worden sei, vielmehr als fortbestehend erachtet werde, dafür findet sich Seitens der Staatsregierung ein Anerkenntniss in mehrfachen Erlassen des Justiz-Ministers, indem dieser die weltlichen Gerichtsbehörden in wiederholten Fällen angewiesen hat: der bischöflichen Gewalt zur Ausübung dieser ihrer rein kirchlichen Jurisdiction die Hand zu bieten, und den Requisitionen derselben um Zeugenvernehmungen oder andere derartige gerichtliche Handlungen bereitwillig Folge zu leisten.

Soweit dei Abhandlung aus dem Justizministerialblatte. Wir

haben schon in unseren derselben vorausgeschickten Bemerkungen auf die wiederholten seither fruchtlosen Bemühungen und Anträge der katholischen Mitglieder der I. und II. Kammer in den Jahren 1855, 1856, 1857, 1859 und 1860, in Betreff der Wiederherstellung der bürgerlichen Wirksamkeit und Ausschliesslichkeit der kirchlichen Ehejurisdiction der katholisch-geistlichen Gerichte nach Massgabe des katholisch-kirchlichen Eherechtes hingewiesen.

2. Meinungsäusserung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten von Altenstein vom 4. August 1823 an den Justiz-Minister von Kircheisen,

in Betreff der geistlichen Jurisdiction der katholischen Bischöfe.

Einer der schwierigsten Punkte bei der Ausführung der Bisthums-Organisation nach Massgabe der Bulle: De salute, die des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom *23. August 1821* zu bestätigen und zum Grundgesetz der katholischen Kirche des Staates zu erheben geruhet hat, ist die Frage von der Einrichtung der geistlichen, der bischöflichen und erzbischöflichen Gerichtsbarkeit.

Die *Bulle* erwähnt diesen Punkt nicht ausdrücklich, aber sie *garantirt in den Worten:* »singulis autem archiepiscopis et episcopis omnia et singula jura, aliis illarum partium archiepiscopis et episcopis legitimae competentia tribuimus et confirmamus« *den Prälaten der Monarchie den vollen Bestand aller Befugnisse, Vorrechte und Freiheiten der den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen deutscher und polnischer Nation rechtmässig gebührt; und unter dieser Bestimmung ist im Sinne des katholischen Kirchenrechts die Episcopal-Jurisdiction ohne allen Zweifel mitbegriffen.* Wenigstens würde ein Versuch, diesen Sinn aus obiger Stelle weg zu erklären, zu weiter nichts als unfruchtbaren, ihr Ziel verfehlenden Discussionen mit dem päpstlichen Hofe führen.

Der jetzige Stand der geistlichen Jurisdiction in der Monarchie ist folgender:

a) In den östlichen Diöcesen *Gnesen* und *Posen*, *Ermland* und *Kulm* besteht die Episcopal-Jurisdiction jedoch unter den Einschränkungen, welche die Verordnung vom 25. August 1796 über die Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Südpreussen festsetzt.

b) Der Erzbischof von Prag und Olmütz, desgleichen der Bischof von Breslau, haben in Schlesien und der Grafschaft Glatz den gemeinrechtlichen Bestand der geistlichen Gerichtsbarkeit nach dem Besitze von 1740 behauptet.

c) Gleiches gilt von dem Erzbisthum Mainz, dann Regensburg,

jetzt Paderborn, hinsichtlich des Gebietes von Erfurt und Eichsfeld und von dem Erzstift Köln, jetzt Paderborn, hinsichtlich des Herzogthum Westphalen.

d) In den überrheinischen Provinzen, wo das französische Recht herrscht, sind zwar die geistlichen Gerichte nicht ausser Thätigkeit, aber ihre Aussprüche verpflichten nur das Gewissen.

Die Kirche hat kein anderes Mittel, ihren Vorladungen und Urtheilen Folge zu verschaffen, als die Kraft des Bannes. Mit diesem schaltet sie übrigens uneingeschränkt durch Controlle und Verbot des Staates. Die Macht der öffentlichen Meinung dient ihr zur Stütze und selbst Napoleon huldigte dieser, als er seine Ehe mit der Kaiserin Josephine durch die geistlichen Gerichte zu Paris annulliren liess.

Was die Vergehen der Geistlichen betrifft, so tritt Bestrafung nach Erkenntniss eines geistlichen Gerichtes nur für die Domherrn und Cantonpfarrer ein, die dem Range und Berufe nach ungefähr mit den Consistorial-Räthen und Superintendenten der evangelischen Kirche können verglichen werden. Alle übrigen Geistlichen, nämlich die sogenannten Succursal-Pfarrer, Localisten und Capläne kann der Bischof versetzen, ohne zu sagen warum,

Ein Erzbischof oder Bischof nach französischem Recht hat also weit grössere Macht über Geistliche und selbst über Laien als unsere Bischöfe mit einer vom Staat anerkannten und beaufsichtigten Jurisdiction in den östlichen Ländern der Monarchie.

1. Die westphälischen mit dem Staate wiedervereinten und zum Theil erst durch den Wiener Congress von 1814 erworbenen Länder diesseit Rheins, welche Theile des französischen Reichs oder des Grossherzogthums Berg waren und worin die französische Gesetzgebung eingeführt gewesen, befinden sich, was die geistliche Jurisdiction betrifft, in einem fast gleichen Zustand, wie die überrheinischen Provinzen, ungeachtet nach der Wiedereinführung des Landrechts und nach der Promulgation der Dienst-Instructionen für die Ober-Präsidien, Consistorien und Regierungen vom 23. October 1817 dieser Zustand unleugbar etwas von einer Anomalie an sich trägt. Bei den von dem verstorbenen Fürsten Staats-Canzler, als dieser noch das Ministerium des Innern, wie auch der auswärtigen Angelegenheiten en Chef verwaltete, zuerst eingetretenen Berathungen über die Einrichtung der katholischen Kirche des Staats war beschlossen: die geistliche Jurisdiction nach Massgabe des Inhalts der für Südpreussen erlassenen Verordnung vom 25. August 1796 [diese folgt weiter unten unter Nr. 3.] gleichmässig in allen Diöcesen des Staates

eintreten zu lassen und es sollte auf dieser Basis unterhandelt werden. Hierüber kam auch ein Artikel in den Entwurf der Instruction für den königlichen Gesandten. Nachher ging man von der Idee über das Materielle eines Concordats mit dem Papste sich zu einigen aus Anerkenntniss der grossen Schwierigkeiten des Geschäfts ab, man beschloss sich blos über die Diöcesan-Grenzen und den Umfang der Dotation der Bisthümer zu verständigen. Ich vermuthe, dass dieses der Grund gewesen, aus welchem der verstorbene Staats-Canzler unterlassen, wegen des Jurisdictions-Punktes mit Ew. Excellenz noch vorläufig zu communiciren, jetzt aber dringt dieser Punkt auf Erledigung. Die Diöcesen *Münster*, *Paderborn* und *Köln* sammt *Trier* diesseit Rheins glauben die Ausübung der geistlichen Jurisdiction nach dem Umfange des Besitzes von 1803 als annexum exercitii religionis, gemäss dem Reichsdeputations-Beschluss vom gedachten Jahre reclamiren zu können.

2. In den Diöcesen Trier und Köln neuester Begränzung, durch welche der Rhein fliesst und die nach diesem Strom zwei ganz verschiedenen Jurisdictions-Systemen angehören, kann dieser Zustand, der eigentlich aus jedem Sprengel zwei macht, auf die Dauer auch nicht bestehen.
3. Will man in der Diöcese Breslau, dergleichen in Erfurt, Eichsfeld und Herzogthum Westphalen den gemeinschaftlichen Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit einschränken; so ist dazu dieser Augenblick der günstigste, da jetzt noch zu Breslau sedis vacanz ist, und Eichsfeld, Erfurt und Westphalen unter einem apostolischen Vicar stehen und eine generelle Umschaffung des Diöcesen-Systems im Werke ist.
4. Sollte der Staat geneigt sein: die geistliche Jurisdiction in allen Diöcesen gleichmässig nach Massgabe der [unter Nr. 3. folgenden] Verordnung für Südpreussen vom 25. August 1796 einzurichten: so ist jetzt noch auf Zustimmung des päpstlichen Delegaten Fürstbischof von Ermland zu rechnen, indem dieser Prälat mit dem in gedachter Verordnung der Kirche vergönnten Spielraum zufrieden ist und die Einrichtung erhielte dann durch ihn kirchliche Sanction und Festigkeit.

Entgegengesetzten Falles setzet es eine Tiefe unendlicher Discussionen ab, welche die Besetzung der Bisthümer erschwert und zu neuen Discussionen mit dem römischen Stuhle führen würde. In aller dieser Hinsicht ersuche Ew. Excellenz ich um gefällige Rückäusserung: ob dieselben geneigt sein möchten, die geistliche Juris-

diction der Bischöfe nach Massgabe der mehrerwähnten Verordnung in allen Diöcesen der Monarchie gleichmässig eintreten zu lassen, in welchem Falle ich bereit sein würde, an einem desfallsigen Allerhöchsten Orts zu machenden Antrage Theil zu nehmen.

Berlin, den 4. August 1823.

(gez.) *von Altenstein.*

An
des Königlichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von *Kircheisen*, Excellenz

3. **Constitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreussen. Berlin, den 25. August 1796.**

(Vgl. Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung und juristischen Literatur in den preussischen Staaten, herausgegeben von F. K. Eisenberg Bd. III.)

Inhalt: I. *Gegenstand und Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt.*

§. 1. Zuvörderst hat es bei den Vorschriften des Notifications-Patents vom 8. Mai 1793 §. 5. dahin:

> dass die geistlichen Gerichte lediglich und allein über causas mere ecclesiasticas zu erkennen befugt sein sollten; von allen causis civilibus aber, wenn sie auch geistliche Personen angehen, selbst wenn über Patronatrechte, Zehnten und dergleichen gestritten wird, desgleichen von aller Ausübung einer Criminalgerichtsbarkeit sich schlechterdings enthalten müssen.

überall sein Bewenden. Es wird daher allen Gerichten in Südpreussen jede Anmassung der Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten über die ihnen blos in Ansehung ihrer Amtsführung unterworfene Geistlichkeit auf das ernstlichste untersagt, und dem fiscalischen Amte aufgegeben, alle Uebertretungen dieser Verordnung zur gesetzmässigen Ahndung anzuzeigen.

§. 2. Besonders in Ansehung der Testamente und Verlassenschaft der Geistlichen.

So wenig die geistlichen Gerichte sich über die Geistlichen während ihrer Lebzeit eine persönliche Gerichtsbarkeit anmassen können, ebensowenig gebühret sie ihnen in Ansehung der Verlassenschaft und Testament derselben. Letztwillige Verordnungen können zwar so wie bei jedem andern, also auch bei einem geistlichen Gerichte niedergelegt werden. Dergleichen letztwillige Verordnungen der Geistlichen müssen aber, nach geschehener Publication der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 237. gemäss an

die Regierung des Departements, als dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, eingesendet, und Prozesse darüber, oder auch über die Intestaterbfolge eben daselbst verhandelt werden.

§. 3. In Ansehung der Siegelung und Erbschaftsregelung. Auch die Siegelungen in Sterbefällen der Geistlichen gebühren lediglich den Regierungen und den ihnen untergeordneten Kreisjustiz-Commissionen.

Da jedoch bei Geistlichen, welche Pfarrstellen und andere Beneficien genossen haben, nach dem Tode allemal eine Auseinandersetzung zwischen ihren Erben und der Kirche oder dem Amtsnachfolger eintreten muss, wobei die pia causa ein erhebliches Interesse haben kann, so wird festgesetzt:

1) dass den geistlichen Gerichten freistehen soll, ihre Siegel zugleich mit anzulegen:

2) Dass bei der Entsiegelung und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben Jemand von Seiten des geistlichen Gerichtes zugezogen.

3) Dass, wenn eine gerichtliche Regulirung des Nachlasses erfolgen muss, dem geistlichen Gerichte jedesmal von dem bevorstehenden Termin, um in demselben die Rechte der pia causa wahrnehmen zu können, Nachricht gegeben werden soll.

§. 4. In Ansehung der Sponsalien und Ehesachen, hat es nicht nur bei der Disposition des §. 5. des angef. Notifications-Patents, in welchem verordnet wird:

> dass selbige nur in dem Falle, *wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Religion zugethan sind, den geistlichen Gerichten ihrer Confession überlassen bleiben,* sobald aber auch nur der eine Theil sich zur protestantischen Religion bekennt, vor die Regierungen gehören sollen,

sein unabänderliches Bewenden; sondern es wird auch ausdrücklich festgesetzt, dass die Cognition der geistlichen Gerichte in Ehesachen sich nur auf die Entscheidung der Fragen, welche die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe, oder die Scheidung von Tisch und Bett betreffen, eingeschränkt, das Erkenntniss über die Strafen der Ehescheidung und anderen effectus civiles der Nichtigkeit oder Trennung der Ehe, zur geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gezogen werden soll. Die geistlichen Gerichte müssen sich daher auch aller Entscheidung darüber, wer für den schuldigen Theil zu achten sei, enthalten, indem dergleichen Entscheidung niemals die Rechtskraft erlangt.

§. 5. In Ansehung der Kirchenzucht.

Da den geistlichen Gerichten gar keine peinliche Gerichtsbarkeit zukömmt, so müssen sie sich derselben auch über ihre Geistlichen

nicht anmassen, sondern diese sind auch in Criminalfällen den weltlichen Gerichten unterworfen. Dagegen verbleibt aber den geistlichen Obern die Kirchenzucht. Wenn daher ein katholischer Geistlicher sich in Ansehung seines Amtes vergeht, so kann er vor dem geistlichen Gerichte bestraft werden, welches sich aber bei Bestimmung dieser Strafen nach den Gesetzen des Staates richten, und sein Züchtigungsrecht niemals bis auf wirkliche Criminalstrafen ausdehnen muss. Ausser den geistlichen Büssungen, Recollectionen soll denselben blos erlaubt sein, auf Geldbussen bis zu 20 Rthlr. oder Gefängnissstrafe bis vier Wochen, bei grossen Amtsvergehungen aber auf Suspension oder Entsetzung von dem geistlichen Amte zu erkennen. (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 103., 125., 127.)

Enthält das Vergehen eines Geistlichen eine Verletzung seiner Amtspflichten und eine Uebertretung der bürgerlichen Gesetze zugleich, so gebührt die Cognition zunächst den weltlichen Gerichten und wenn diese wegen Uebertretung der Staatsgesetze das Nöthige bestimmt haben, erst dann ist es den geistlichen Gerichten zu überlassen, ob und inwiefern wegen der Uebertretung der kirchlichen und geistlichen Gesetze noch eine besondere Ahndung stattfinde.

§. 6. Die Klosterzucht bleibt zwar den Klosterobern nach wie vor überlassen, sie müssen sich aber bei deren Ausübung in den durch die Gesetze des Staates ihnen vorgeschriebenen Grenzen halten. Nur eigentliche geistliche Bussübungen, Kasteiungen, wobei weder Leben noch Gesundheit in Gefahr kömmt, und Gefängnissstrafen von höchstens vier Wochen in reinlichen und gesunden Behältnissen können von ihnen verhängt werden. Ueberschreituug dieser Grenzen wird mit Gefängniss-, Festungs- oder noch schwererern Strafen belegt werden. Sollte ein Kloster-Oberer die in seine Macht gestellte Strafe in ein oder dem andern Falle nicht hinreichend finden, so kann er sich an die weltliche Obrigkeit wenden, welche ihm, nach untersuchter Sache, mit Nachdruck beistehen wird. Dass Versetzungen von Mönchen und Nonnen in fremde Klöster, auch zur Strafe, ohne Genehmigung der Kriegs- und Domainenkammer nicht zulässig sind, wird nochmals in Erinnerung gebracht.

§. 7. II. *Gesetze.* Die geistlichen Gerichte werden in Ansehung der nach Vorstehendem ihrer Gerichtsbarkeit zukommenden Gegenstände auf die canonischen und anderen geistlichen Rechte, die ihnen darunter bisher zur Richtschnur gedient haben, verwiesen.

§. 8. III. *Verfahrungsart.* Eben diese Rechte gelten auch in Ansehung der Form. Nur

a) in Sponsalien oder Ehesachen, b) bei Untersuchungen solcher

Amtsvergehungen, welche die Suspension oder Remotion des Denuntiaten zur Folge haben sollen,

werden die geistlichen Gerichte auf die allgemeine Preussische Prozessordnung verwiesen.

§. 9. IV. *Innere Einrichtung der geistlichen Gerichte.* Desfalls hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Jedoch muss ein jeder, mit geistlicher Gerichtsbarkeit versehener Obere einen gehörig geprüften und approbirten Gerichtshalter anstellen, und demselben — besonders in den Fällen aus dem vorigen Paragraph — die Instruction der Sache überlassen.

§. 10. V. *Instanzen.* Auch wegen des Zuges der Instanzen von einem geistlichen Gerichte an das andere soll es bei der bisherigen Verfassung vor der Hand noch sein Bewenden haben.

§. 11. VI. *Aufsicht über die geistlichen Gerichte.* Diese ist den Südpreussischen Regierungen dergestalt anvertraut, dass Beschwerden über das Verfahren der geistlichen Gerichte bei denselben angebracht, untersucht und entschieden, auch Justizvisitationen von ihnen angestellt werden können, jedoch sollen sie sich bei diesem allem nur auf die Form und Verfahrungsart einschränken, und sich quoad materialia keine Entscheidung anmassen; wenn sie aber in materialibus erhebliche Fehler bemerken, davon an das Justizministerium berichten.

4. Das Oberlandesgericht zu Paderborn berichtet gehorsamst auf die hohe Verfügung vom 21. Februar c. (a 11,980) wegen Einrichtung der geistlichen Gerichte.

Ew. Excellenz haben uns ein Schreiben des hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 4. August v. J. wegen Einrichtung der erzbischöflichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit mitgetheilt, um uns hierüber gutachtlich zu äussern.

Wir haben diesen Gegenstand mit aller Sorgfalt geprüft, welche die Wichtigkeit desselben erfordert; die Resultate unserer Deliberationen beehren wir uns Eurer Excellenz hiermit ehrerbietigst vorzulegen.

Durch die von des Königs Majestät sanctionirte Bulle: De salute animarum ist die zerrissene Diöcesan-Verfassung der katholischen Kirche in unserm Staate wieder hergestellt und überall gleichmässig neu eingerichtet worden. Als Ueberbleibsel aus einer zerstörenden Vergangenheit steht noch die ungleichförmige Einrichtung der geistlichen Gerichte da, welche in dem oben erwähnten Schreiben umständlich beschrieben ist.

Diese Ungleichförmigkeit ist so gross und führt zu so auffallen-

den Anomalien, dass eine allgemeine Reorganisation der geistlichen Gerichtsbarkeit durchaus erforderlich ist, um das durch die obige Bulle angefangene Werk zu vollenden. Bei diesem Werke wird es, unseres Erachtens, als Grundsatz dienen müssen,

dass allen Bischöfen und Erzbischöfen eine vom Staate anerkannte Jurisdiction in denjenigen Sachen, welche rein kirchliche Angelegenheiten und blosse Amtsvergehen der Geistlichen zum Gegenstande haben, selbst in den Gegenden, wo selbige jetzt nicht existirt, zu verleihen sei.

Von den ältesten Zeiten an, wo die christliche Kirche zuerst aus dem Zustande der Unterdrückung hervortrat, bis zum Beginne der neuern Staatsrevolution hat das Recht der Bischöfe:

die rein kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsvergehen der ihnen subordinirten Geistlichen vor ihren Richterstuhl zu ziehen, einen unbestrittenen Theil der Diöcesangewalt gebildet. — Die verschiedenen Verordnungen der römischen Kaiser, welche im Codex in den Titeln de episcopali audientia und de clericis et episcopis, sowie in den Novellen, besonders in der 123sten, aufbewahrt sind, liefern die Beweise, dass den Bischöfen bald nach der öffentlichen Annahme des Christenthums im römischen Kaiserreiche, eine Jurisdiction von obigem Umfange und selbst noch eine ausgedehntere eingeräumt worden ist.

Im Mittelalter wurde die geistliche Gerichtsbarkeit durch die päpstlichen Decretalien, zum Theile aber auch unter Mitwirkung der weltlichen Regenten, weit über ihre Grenzen zu einem unerhörten Umfange ausgedehnt. Als späterhin besonders im Beginne der Reformation die weltlichen Regenten sich dieser ungebührlichen Erweiterung widersetzten: so blieb doch die geistliche Gerichtsbarkeit in den obigen Schranken unangetastet. — Selbst in Frankreich, wo die Könige in der neueren Zeit mit der grössten Eifersucht auf die Erhaltung ihrer Rechte gegen die Geistlichkeit wachten, ist die bischöfliche Jurisdiction in rein kirchlichen Angelegenheiten und in den Amtsvergehen der Geistlichen bis zum Ausbruche der Revolution niemals beschränkt worden. *van Espen*, j. c. u. p. III. t. 1. l. 2.

In dem westphälischen Friedensschlusse ist die geistliche Gerichtsbarkeit, als ein annexum exercitii religionis publici förmlich anerkannt.

Conf. Instrum. pac. Osnab. Art. V. §. 31., 32. und 48., und seitdem von den Consistorien für die evangelische Kirche ebenso, wie von den Bischöfen für die katholische Kirche ausgeübt worden, bis dass in den neuesten Zeiten in unserm Staate, dessen Beispiel aber von vielen anderen Staaten noch nicht befolgt ist, die eigentliche

contentiöse Jurisdiction der Consistorien den weltlichen Gerichtshöfen übertragen worden ist. In dem Reichs-Deputationsschlusse vom Jahre 1803, welcher gegenwärtig noch als ein Fundamental-Gesetz angesehen werden muss, sind die Grundsätze des westphälischen Friedens rücksichtlich der religiösen und kirchlichen Verhältnisse ausdrücklich beibehalten worden. Conf. §. 63. l. c.

Vom juristischen Standpunkte aus, würde folglich die geistliche Jurisdiction in denjenigen Ländern, wo dieselbe früherhin bestand, nicht aufgehoben werden können, vielmehr würden diejenigen Bischöfe in denjenigen Gegenden, und besonders in den säcularisirten Hochstiftern, wo sie eine temporäre Unterbrechung erlitten hat, ein Recht auf deren Wiederherstellung haben.

Aus der vorstehenden Darstellung geht unwidersprechlich hervor, dass die geistliche Jurisdiction in dem oben angeführten Umfange ein uraltes, historisch begründetes Institut und von jeher als ein annexum exercitii religionis publici betrachtet worden ist.

Wenn man unter dieser Voraussetzung die Stelle in der mehrgedachten Bulle:

»Singulis autem archiepiscopis et episcopis omnia et singula jura *aliis* illarum partium archiepiscopis et episcopis legitime competentia tribuimus et confirmamus,«

gehörig erörtert, und dabei erwägt, dass in einem grossen Theile unsers Staates, z. B. in Schlesien und Westpreussen die geistliche Gerichtsbarkeit noch wirklich fortbesteht; so kann unsers Erachtens kein Zweifel darüber obwalten, dass jene Gerichtsbarkeit allen Erzbischöfen und Bischöfen, worüber die Bulle sich verhält, verliehen werden solle.

Durch dieses Staatsgesetz scheint uns daher der katholischen Kirche bereits ein bestimmtes Recht auf die Anordnung eigener Gerichte in geistlichen Angelegenheiten förmlich zuerkannt zu sein, wenn aber auch dieses der Fall nicht wäre, so möchten doch politische Gründe zu dessen Ertheilung anrathen.

In dem grössten Theile der Monarchie bestehen die geistlichen Gerichte fortwährend, von einer Aufhebung derselben kann unter den jetzigen Verhältnissen nicht wohl die Rede sein. Es würde daher zu einer ganz inconsequenten Ungleichförmigkeit führen, wenn man gegenwärtig, wo die katholische Kirchenverfassung überall gleichmässig eingerichtet werden soll, in den jenseits rheinischen Provinzen diesen Zweig der Diöcesangewalt nicht einführen wollte. Es ist ferner nicht zu verkennen, dass es *mit einer völlig freien Religionsübung nicht ganz zu vereinigen ist, dass katholische Unterthanen, für welche*

die Ehe, als Sacrament, nach den religiösen Begriffen ihrer Kirche unauflöslich ist, nur auf eine gänzliche Ehescheidung klagen können, indem das Allgemeine Landrecht die Separatio a mensa et thoro, welche nach den katholischen Kirchengesetzen unter Eheleuten allein erkannt werden kann, nicht förmlich angenommen hat. . . . Bei den Amtsvergehen der katholischen Geistlichen ist die Sache noch schwieriger, weil die Bischöfe dieselben nach den canonischen Statuten nicht vor die weltlichen Gerichte bringen dürfen, ohne deren Antrag aber eine Untersuchung dieserhalb nicht stattfinden kann. Eine schädliche Folge hiervon ist es nothwendig, dass Vergehen, die eine härtere Rüge verdienen, blos im Wege des Disciplinarverfahrens geahndet werden. Auch ist es nicht zu übersehen, dass das Allgemeine Landrecht in mehreren Stellen, z. B. in §. 734. T. 1. Th. II. und im §. 126. Tit. 11. Th. II. die geistliche Gerichtsbarkeit bei den katholischen Bischöfen voraussetzt und dass folglich eine Abänderung dieses Gesetzbuches in verschiedenen Punkten erfolgen muss, wenn die Aufhebung der katholisch-bischöflichen Jurisdiction zum allgemeinen Landesgesetze erhoben werden soll. Aus diesen Gründen sind wir der schon oben geäusserten gutachtlichen Meinung, dass die geistliche Gerichtsbarkeit in allen Erzbisthümern und Bisthümern eingeführt, und ebenso, dass selbige überall gleichförmig, mit Aufhebung aller bisherigen Verschiedenheiten, eingerichtet werde.

Diesem nach haben wir die fernere Frage zu erörtern, ob die für Südpreussen erlassene Constitution vom 25. August 1796 als allgemeines organisches Gesetz einzuführen sei.

Bei dem leitenden Principe, welches jene Verordnung aufstellt, imgleichen bei den speziellen Verhandlungen und Bestimmungen, welche in den §. 1., 3., 5., 6., 8., 9. und 10. enthalten sind, finden wir nichts zu erinnern; dagegen erlauben wir uns über die §§. 2., 4., 7. und 11. nachstehende Bemerkungen vorzutragen: In dem §. 2. ist den geistlichen Gerichten die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Auf- und Annahme von Testamenten verstattet worden. Wenn dieser Gegenstand auch an und für sich von keiner grossen Erheblichkeit ist, und die Einschleichung von Missbräuchen nicht befürchten lässt: so harmonirt derselbe doch nicht mit dem Grundsatze: dass von jenen Gerichten nur rein kirchliche Angelegenheiten zu verhandeln sind. Um in dieser Beziehung keiner Inconsequenz Raum zu geben, halten wir es für angemessen, dass die obige Bestimmung nicht blos aus dem §. 2. fortgenommen, sondern förmlich aufgehoben werde.

Durch die §§. 4. und 7. sind sowohl die Sponsalien als die Ehe-

sachen an die geistlichen Gerichte und diese in ihren Entscheidungen lediglich auf die canonischen Rechte verwiesen.

Was zuvörderst die Sponsalien anbelangt, so scheinen uns dieselben seit dem Concilio Tridentino, welches für die Eingehung der Ehe eine bestimmte Form bei Strafe der Nichtigkeit, nämlich die Erklärung des Consensus matrimonialis coram parocho proprio et duobus testibus festgestellt hat, nicht mehr [?!] zu den geistlichen Angelegenheiten gehören, indem der Begriff eines Sacramentes, da die Sponsalia de praesenti die Wirkung einer förmlichen Ehe niemals erhalten können, dabei nicht mehr vorkömmt. Sehr angesehene Canonisten, unter denen hier *J. V. Eybel*[1]) introd. in. jus. eccles. cath. p. II. §. 101 et seq. ausgezeichnet zu werden verdient, sind daher der Meinung, dass die Sponsalien vor das weltliche Gericht gezogen werden können. Wir treten dieser Meinung um so mehr bei, als das canonische Recht, welches in der Regel jedes Eheverlöbniss für verbindlich erklärt, von den desfallsigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in den wesentlichen Stücken abweicht, und daher durch eine Verweisung der Sponsalien vor das geistliche Forum sehr leicht bedeutende Collisionen entstehen können. Der Grund, warum in jener Verordnung die Sponsalien vor die geistlichen Gerichte verwiesen sind, scheint uns darin zu liegen, dass die Verordnung für solche Landestheile erlassen ist, die vormals zum Königreiche Polen gehört haben; in diesem Königreiche aber die Beschlüsse des Concilii von Trident nicht publicirt — Conf. *van Espen* j. e. u. p. II. Tit. XII. c. 5. Nr. 30., dort also die Sponsalia de praesenti noch volle Wirkung haben. — Dass unter diesen besondern Umständen die Sponsalien in Rücksicht des fori den Ehesachen gleichgestellt sind, ist zwar ganz folgerecht, allein da der Grund nur blos local ist, so scheint uns die Bestimmung nicht zur allgemeinen Regel erhoben werden zu können, vielmehr würden wir dafür halten, dass die Sponsalien mit Ausnahme derjenigen Gegenden, wo die Constitution vom 25. August 1796 bis jetzt gegolten hat, der Cognition der weltlichen Gerichte überlassen bleiben[2]).

---

1) Hören wir aber das Urtheil des Papstes Pius VI. über diesen josephinischen Schriftsteller: „Ce livre, qui n'avait de nouveau que l'audace de son titre, n'étant qu'une reproduction des erreurs de Marc-Antoine de Dominis et de Richer, a été solennellement condamné par nous selon le devoir de notre charge apostolique." Breve Pii VI. Super soliditate 28. Novembris 1786. Heutzutage legt längst kein Canonist einem Eybel und Consorten irgend welche Auctorität bei.

(Vering.)

2) Der Verfasser des Gutachtens geräth hier mit sich selbst in Widerspruch, indem er oben selbst allgemein auf Grund der Bulle *De salute animarum* be-

Wenn man aber sowohl zur Vermeidung von Ungleichförmigkeiten, als wegen der engen Verbindung, worin die Sponsalien mit den Ehesachen stehen, eine Aenderung des §. 4. der Constitution nicht belieben und vielleicht auch nur deshalb,

> weil die canonischen Rechte auf Grund eines Verlöbnisses nur kirchliche Censuren, aber keinen absoluten Zwang zur Eingehung der Ehe verstatten: (*van Espen* l. c. cap. 2. Nr. 28 et seq.)

nicht für erforderlich halten möchte, so scheint uns doch auf alle Fälle eine gesetzliche Bestimmung darüber:

> »dass die im Allgemeinen Landrecht bestimmten bürgerlichen Folgen eines verletzten Eheversprechens nur unter den daselbst gemachten Voraussetzungen von den weltlichen Gerichten ausgesprochen werden können, wenn auch die geistlichen Gerichte unbedingt auf die Erfüllung des Verlöbnisses erkannt haben sollten,«

durchaus erforderlich zu sein, damit aus der allgemeinen Fassung des §. 7. kein Zweifel entstehen könne, dass den Verlöbnissen in Beziehung auf die sonstigen bürgerlichen Verhältnisse eine zweite weitere Wirkung beizulegen sei, als es das Allgemeine Landrecht verstattet. Der §. 7. der mehrgedachten Constitution verweiset die geistlichen Gerichte bei ihren Urtheilssprüchen lediglich auf die canonischen Gesetze; diese bilden daher für die katholischen Unterthanen ein specielles Recht in Ehesachen. Dieselben enthalten aber in Betreff der Ehehindernisse theils eingeschränktere und theils ausgedehntere Bestimmungen als das Allgemeine Landrecht.

In Betreff der letzteren Bestimmungen bedarf es hier keiner anderen Bemerkungen, indem daraus keine Collision hervorgehen kann; was aber die ersteren anbelangt, so hat das Allgemeine Landrecht mehrere zerstörende Ehehindernisse statuirt, welche dem canonischen Rechte fremd sind. Diese letztere Gesetzgebung hat es als Grundsatz aufgestellt, dass keine weltliche Macht Ehehindernisse, welche das Ehebündniss, als Sacrament, quoad vinculum auflösen, einführen könne, obwohl sie derselben das Recht nicht nehmen kann, den canonisch gültigen Ehen alle bürgerlichen Wirkungen abzusprechen, wenn selbige wider das Verbot der Civil-Gesetze abgeschlossen sind. *van Espen* l. c. p. II. Tit. 13. c. I. Nr. 16 et seq. Es folgt hieraus,

---

hauptet und zugegeben hat, dass die ganze Gerichtsbarkeit auf deren Anerkennung nach bürgerlichem Rechte der eine Bischof Anspruch machen könne (und wohin auch die Gerichtsbarkeit über Sponsalien gehört) auch den anderen Bischöfen zuerkannt werden müsse. *(Vering.)*

dass die geistlichen Gerichte auf die Richtigkeit einer Ehe, welche lediglich wider das Verbot des Allgemeinen Landrechts contrahirt ist, nicht erkennen könne. Da es die Absicht des Gesetzgebers nicht sein kann, dass Ehen dieser Art unter Katholiken bestehen sollen, die allgemeine Fassung der angeführten Ehen aber in dieser Beziehung Zweifel erregen kann; so scheint uns eine besondere Bestimmung darüber:

dass in denjenigen Fällen, wo eine Ehe wider ein zernichtendes Verbot des Allgemeinen Landrechts, welches dem canonischen Rechte fremd ist, abgeschlossen worden, die Nichtigkeitsklage von den weltlichen Gerichten angebracht werden müsse, um einer solchen Ehe alle bürgerlichen Wirkungen abzusprechen, nicht blos zweckmässig, sondern auch nothwendig zu sein.

Statt der Ehescheidung hat das canonische Recht nur die Separatio quoad mensam et thorum zuzulassen; letztere wird blos im Falle eines Ehebruchs in perpetuum, sonst aber auf eine bestimmte Zeit oder unbestimmt mit der Formel:

donec animi eorundem exarcerbati reconciliati fuerint,

erkannt.

Die Separatio in perpetuum hat alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung. Conf. Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 734 und die separirten Eheleute werden in Betreff ihres Vermögens und Kinder völlig von einander geschieden.

Sie können sich aber nach den kirchlichen Rechtsprincipien zu jeder Zeit beliebig wieder vereinigen; diese Wiedervereinigung ist an gar keine Form gebunden, gleichwohl hat sie, da die Ehe hiedurch mit voller Wirkung wieder eintritt, alle bürgerlichen Wirkungen einer neuen Trauung und ist daher für die Rechtsverhältnisse von der höchsten Wichtigkeit. Es scheint uns daher dringend nothwendig zu sein, dass ein solcher Act der Wiedervereinigung glaubhaft constatirt und zur öffentlichen Kenntniss gebracht werde.

Zu dem Ende erlauben wir uns den Vorschlag zu machen, dass gesetzlich bestimmt werde, dass die auf immer separirten Eheleute, wenn sie sich wieder vereinigen wollen, solches vor dem Gerichte ihres Wohnortes persönlich zu erklären haben; dass dieses Gericht dem bischöflichen Gerichte hiervon Anzeige zu machen und eine öffentliche Bekanntmachung dieserhalb an der Gerichtsstelle auszuhängen habe, und dass erst mit dem dato jener Erklärung alle bürgerlichen Wirkungen einer neuen Trauung eintreten.

Die temporaire Separation hat nur die Regulirung eines Interimisticums zur Folge, es sei denn, dass keine Wahrscheinlichkeit zu

einer Wiederaussöhnung unter den Eheleuten vorhanden wäre. Conf. Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 81.

Ew. Excellenz haben in einem Schreiben an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vom 27. November 1820 (von *Kamptz*, Jahrb. Bd. 16. p. 225) die Verfahrungsart bezeichnet, wie in diesem letzteren Falle der temporairen Separation die bürgerlichen Wirkungen der beständigen Separation beizulegen sind [1]); allein wir erlauben uns unterthänigst zu bemerken, dass diese Verfahrungsart mit mehreren Inconvenienzen verbunden ist, indem

1) Auf eine Anfrage des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 9. November 1820 erging nämlich die folgende

Antwort des Königl. Justiz-Ministeriums.

Die von Ew. Excellenz in dem geehrten Schreiben vom 9. d. Mts. mir zur gutchtlichen Aeusserung vorgelegte Frage:

wem in dem Falle des §. 81. des Anhanges zum Allgem. Landrechte die Beurtheilung der gänzlichen Unwahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung unter separirten katholischen Eheleuten gebühre, und welches Verfahren diesfalls eintreten müsse?

habe ich einer näheren Prüfung unterworfen, und ermangele nicht, darüber meine Ansicht nachstehendermassen ganz ergebenst auszusprechen.

In der allegirten Stelle des Anhanges, welche einen Zusatz zu dem §. 734. des ersten Titels im zweiten Theil des Allgem. Landrechts enthält, ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der *beständigen* Separation von Tisch und Bett und der Separation unter der *aufschiebenden* Bedingung einer verhofften Aussöhnung gemacht. Die erstere zieht *sofort* alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung nach sich; die letztere hingegen kann nur als eine Separation auf bestimmte Zeit betrachtet und es dürfen ihr die Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung keineswegs eher beigelegt werden, als bis der Civilrichter, welchem eben darum nur die Regulirung eines vorläufigen Interimisticums nachzulassen ist,

sich über den Eintritt der festgestellten Bedingung definitiv ausgesprochen hat. Es unterliegt hierbei keinem Zweifel, dass der Civilrichter die Befugniss:

die provisorisch separirten Eheleute nach Ablauf einer bestimmten, von der richterlichen Beurtheilung abhängigen Frist, mit Hinsicht auf die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 175. zur Wiedervereinigung anzuhalten:

in eben dem Masse ausüben kann, als den Eheleuten das Recht zusteht, sich nach Ablauf jener bestimmten Zeit bei dem Gerichte zu melden, die nicht erfolgte Wiederaussöhnung, so wie die Gründe einer ferneren Entstehung derselben anzuzeigen, und auf die (§. 734. l. c.) nachgelassene beständige Separation mit den daselbst ausgesprochenen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung anzutragen.

Auf diesen Antrag muss sodann — je nachdem jene Gründe einer näheren Erörterung bedürfen oder nicht — von dem Civilrichter ein weiteres Verfahren eingeleitet und salvis remediis ein förmliches Erkenntniss darüber abgefasst werden.

Indem ich mir schmeichle, dass Ew. Excellenz Sich in der Materie und Form hierunter mit mir einverstanden erklären werden, stelle ich Denenselben die Bescheidung der Regierung zu Oppeln, dem gemäss, ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 27. November 1820. *v. Kircheisen.*

a) die temporaire Separation selten auf unbestimmte Zeit, donec animi exacerbati reconciliati fuerint, sondern gewöhnlich auf eine bestimmte Zeit erkannt wird. — Conf. *Engel* coll. j. u. can. lib. IV. tit. 19. No. 23. in fine, welche daher abgewartet werden muss, bevor der Antrag auf jenes Verfahren beim Civilrichter gemacht werden kann;

b) indem das Urtel auf eine temporaire Separation niemals in Rechtskraft übergeht, und es Pflicht des geistlichen Richters ist, die separirten Eheleute von Zeit zu Zeit an die Wiedervereinigung zu ermahnen,

van Espen l. c. p. II. Xv. c. 7. No. 23, folglich die Wirksamkeit des geistlichen und weltlichen Richters in dem Falle, wo auf eine unbestimmte Zeit die Separation erkannt ist, sehr leicht mit einander in Collision gerathen, und die von dem letztern ausgesprochenen Wirkungen einer beständigen Separation gleich darauf von dem erstern wieder beseitigt werden können.

Uns scheint es daher am angemessensten, dass der temporairen Separation erst dann, wenn nach Ablauf der bestimmten Zeit, oder nach dem vergeblich erfolgten Versuche des geistlichen Richters keine Wiedervereinigung einer beständigen Separation beizulegen sein und dass es daher dem Civilrichter, bevor es hierauf erkannt, zur Pflicht gemacht werde, die Eheleute zum Versuch der Sühne an den geistlichen Richter zu verweisen.

Ueber die concurrente Jurisdiction der weltlichen Gerichte in Ehesachen der katholischen Unterthanen enthält die Constitution vom 25. August 1796 keine Bestimmung; in Schlesien findet dieselbe nicht statt; dagegen ist sie in denjenigen Gegenden, wofür die obige Constitution erlassen ist, durch ein nachheriges Rescript ausdrücklich statuirt worden.

Wir halten letzteres für angemessen, da jedem Staatsbürger der Zutritt zu den königlichen Gerichten unbedingt offen stehen muss und für die Religionsfreiheit der katholischen Unterthanen in Ehesachen durch die Einrichtung der geistlichen Gerichte hinreichend gesorgt ist. Zur Vermeidung aller Zweifel ist jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über diesen Punkt sehr wünschenswerth. Die Vorschriften, welche der §. 11. der Constitution in Betracht der Aufsicht über die geistlichen Gerichte enthält, scheint uns nicht ganz passend zu sein.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, dass dem Staate die Oberaufsicht über diese Gerichte gebühren; allein dasselbige an der Stelle des Bischofs und Erzbischofs Recht sprechen, dieser aber in seinem amt-

lichen Verhältnissen einem Landes-Collegio unbedenklich gleich steht, so können jene Gerichte keineswegs als Untergerichte betrachtet, und den Königlichen Gerichten suberdinirt werden. — Die Gerichtsbarkeit eines bischöflichen Gerichtes erstreckt sich in der Regel über mehrere Oberlandesgerichts-Bezirke, z. B. die hiesige Diöcese über die Gebiete der Oberlandes-Gerichte zu Paderborn, Hamm, Arnsberg, Halberstadt, Naumburg und Magdeburg; es würde daher der Uebelstand entstehen, dass die Aufsicht über das künftige bischöfliche Gericht hieselbst unter sechs Oberlandes-Gerichte vertheilt werden würde. In den rheinischen Provinzen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, ist die Bestimmung des cit. §. 11. vollends gar nicht auszuführen. Unsers Erachtens würde die Aufsicht über die geistlichen Gerichte unmittelbar Ew. Excellenz anzuvertrauen und ebenso wie über die andern Landes-Collegien zu führen sein; wobei jedoch die Maasgabe eintritt, dass auch gegen bischöfliche Gerichte der Recurs an die erzbischöflichen Gerichte genommen werden kann, indem letzteres aus dem Subordinationsverhältnisse jener Gerichte von selbst folgt.

Ueber die Controllirung der geistlichen Gerichte in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreise insbesondere zur Verhütung von Ueberschreitungen der ihnen übertragenen Jurisdiction enthält die Constitution vom 25. August 1796 mehrere Bestimmungen, welche theils in Strafen der excedirenden Gerichte, theils in der Erklärung der Kraftlosigkeit der ungebührlichen Erkenntnisse bestehen. Allein diese Bestimmungen scheinen uns nicht zureichend, weil die Ueberschreitungen der Amtsbefugnisse der geistlichen Gerichte nicht immer so geartet sind, dass dieserhalb unbedingt eine fiscalische Strafe eintreten könne, und weil nicht immer eine Veranlassung vorhanden ist, die Kraftlosigkeit der ungebührlichen Erkenntnisse auszusprechen. Auch können Fälle eintreten, wo von den geistlichen Gerichten förmliche Erkenntnisse, die einen offenbaren Missbrauch der kirchlichen Gewalt enthalten, erlassen werden, gegen welche nach unserer jetzigen Verfassung kein Rechtsmittel stattfindet.

Es muss dem Staate wesentlich daran gelegen sein, dass kein Erkenntniss eines geistlichen Gerichtes, welches eine Ueberschreitung der Jurisdiction, oder einen offenbaren Missbrauch der kirchlichen Gewalt enthält, bestehen bleibe, wenn auch kein Privatinteresse dabei obwaltet. In Frankreich und in Belgien hat sich in frühern Zeiten ein besonderes Rechtsmittel wider derartige ungültige Urtheile ausgebildet, welches unter dem Namen: Appellatio tanquam ab abusu in den Canonisten vorkommt. Conf. *van Espen* l. c. p. III. tit. X. II. C. 4. M. 22. In allen Fällen, ubi ecclesia abutitur notorie sua potes-

tate vel jurisdictione, wurden die Urtheile des geistlichen Gerichtes oder Behörden von den Gerichtshöfen, zu deren Cognition die Sache durch die Partei oder den Officialis fisci gebracht war, cassirt und annullirt.

Die Nothwendigkeit eines solchen Rechtsmittels wird auch von den neueren [damaligen] Canonisten z. B. *Frey* Commentar über das Kirchenrecht Th. I. §. 237—239. noch anerkannt, und scheint uns ebenfalls erforderlich zu sein, um im förmlichen Rechtsgange die von den geistlichen Gerichten erlassenen wichtigen Urtheile der obigen Art — denn von den übrigen ungebührlichen Verfügungen der geistlichen Obern kann hier keine Rede sein — zu beseitigen. Diese sogenannte Appelatio tanquam ab abusu, würde stets von Amtswegen und bei demjenigen Obergerichte, in dessen Bezirk das geistliche Gericht seinen Sitz hat, anzubringen sein. Dem höhern Ermessen Ew. Excellenz geben wir ehrerbietigst anheim, ob und in wie weit diese unsere Vorschläge und Bemerkungen Rücksicht verdienen, indem wir uns den Wunsch zu äussern erlauben, dass diese für die hiesigen Gegenden sehr wichtige Angelegenheit bald möge in Ordnung gebracht werden.

Paderborn, den 30. August 1824.

Königl. Preussisches Oberlandes-Gericht.

An
des Königlichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers, Ritter etc.
Herrn *von Kircheisen* Excellenz
zu Berlin.

Die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen der Grossherzoglich-Hessischen Regierung und dem Bischofe von Mainz vom 23. August 1854.

von Professor Dr. Vering.

Wir theilten im *Archiv* Bd. VI, S. 158—163. die *vorläufige Uebereinkunft zwischen der grossherzoglich hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. August 1854* in Betreff der Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche mit. Wir fügten zugleich die Erläuterungen hinzu, welche der Ministerpräsident Freiherr *v. Dalwigk* im Jahre 1860 in der ersten Kammer darüber gab. Man hatte schon 1860, wie wir bereits im Archiv Bd. VI, S. 157, registrirten, in den hessischen Kammern einen Sturm gegen die genannte Convention begonnen. Unter dem 14. November 1862 legte die Regierung in Folge dessen den Ständen des Grossherzogthums einen *Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine* vor, der im Allgemeinen dem badischen Kirchengesetze von 1861 nachgebildet war. Dieser Gesetzentwurf ist nebst Motiven u. A. in der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung 1862 No. 97—99. abgedruckt. Wir wiesen bereits im *Archiv* X, 175. auf das Uebermaass von Gehässigkeit und Erdichtung, welches bei den Verhandlungen der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf zu Tage trat, und auf die *Adressen und Proteste* hin, welche von Seiten des bischöflichen Ordinariates und des gesammten Klerus der Diöcese Mainz gegen den von der zweiten Kammer in der kirchenfeindlichsten Richtung verschärften Gesetzentwurf ergingen. Das *Mainzer Journal* hat seiner Zeit die vollständigsten Mittheilungen über alle diese Vorgänge und Beschlüsse gebracht. (Vergl. auch *Katholik* 1863, Maiheft S. 561 ff. Man findet den Bericht der Kammerbeschlüsse auch in der Darmstädter *Allgemeinen Kirchenzeitung* 1863, No. 35, 44, 96.) Die erste Kammer, in welcher namentlich Domcapitular Dr. *Moufang* in einer glänzenden Rede in der achtstündigen Sitzung vom 31. October 1863 das Recht der Kirche eingehend vertheidigte, freilich ohne vollständigen Erfolg, nahm nicht alle die weitgehenden Beschränkungen der katholischen Kirche, welche die zweite Kammer beliebt hatte, an. Wir stellen im Folgenden nebeneinander den Darmstädter

Gesetzentwurf die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend

1) nach der Regierungs-Vorlage.	2) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.	3) nach den Beschlüssen der ersten Kammer.
Art. 1. Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.	Art. 1. Unverändert.	Art. 1. Unverändert.
Art. 2. Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen.	Art. 2. Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht das gleiche Recht der öffentlichen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu. Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.	Art. 2. Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zu. Die weiteren Befugnisse derselben richten sich nach den ihnen ertheilten oder ertheilt werdenden besonderen Verwilligungen.
Art. 3. Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniss darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und Andere nicht in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigen. Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.	Art. 3. Absatz 1 unverändert. Absatz 2 in folgender Fassung: Ihre Verfassung und ihr Bekenntniss darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen. Gewissensfreiheit und freie Religionsübung, sowie ungehinderte Mittheilung ihres religiösen Glaubens ist, insoweit nicht dadurch den Staats-Gesetzen	Art. 3. Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniss darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

1) nach der Regierungs-Vorlage.	2) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.	3) nach den Beschlüssen der ersten Kammer.
	oder der Sittlichkeit widersprochen wird, oder Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden, wie den Inländern, so auch solchen eingeräumt, die die sich nur vorübergehend im Grossherzogthum aufhalten.	
Art. 4. Die evangelische und die katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.	Art. 4. Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, mit Vorbehalt der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen. Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und und mit kirchlichen Verbänden ist ungehindert. Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländischen kirchlichen Behörden verkündet werden.	Art. 4. Die evangelische und die katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig und bleiben in Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und mit kirchlichen Verbänden ist ungehindert. Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländischen kirchlichen Behörden verkündet werden.
Art. 5. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse.	Art. 5. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse. Hierbei beschliesst	Art. 5. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse.

1) nach der Regierungs-Vorlage.	2) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.	3) nach den Beschlüssen der ersten Kammer.
	die Kammer, die Grossherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, das Patronatswesen bezüglich der dem Staate zustehenden Patronate einer umfassenden Untersuchung und Prüfung zu unterziehen und das Ergebniss den Ständen vorzulegen.	
Art. 6. Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden.	Art. 6. Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen, oder dasselbe vor dem Antritt des Amtes erlangen und welche nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes, als ihr missfällig erklärt werden.	Art. 6. Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen, oder dasselbe vor dem Antritt des Amtes erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden.
Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmässig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.	Rücksichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Bestimmungen, welche in der landesherrlichen Verkündigung vom 12. October 1829 und in den Artikeln 14, 15, 16. und 17. der Verordnung vom 30. Januar 1830, sowie in den Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, soweit diese Geltung erhalten haben, enthalten sind.	Rücksichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Bestimmungen, welche in den durch landesherrliche Verkündigung vom 12. October 1829 zur Geltung gelangten Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, sowie in den Artikeln 14., 15., 16. und 17. der Verordnung vom 30. Januar 1830 enthalten sind.
Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.	Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmässig durch den Nachweis einer allge-	Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmässig durch den Nachweis einer allge-

1) nach der Regierungs-Vorlage.	2) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.	3) nach den Beschlüssen der ersten Kammer.
	mein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt, welche, nach bestandener Maturitätsprüfung, durch den zweijährigen Besuch einer deutschen Universität erworben und in einer Staatsprüfung bei der Landesuniversität dargethan worden ist. In Ausnahmsfällen bleibt es der Staatsregierung überlassen, sich auf andere geeignet erscheinende Weise über die Vorbildung zu verlässigen.	meinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.
	Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und Aushülfe bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels.	Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.
		Art. 6. a. Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung bei einen öffentlichen Diener mit Dienstentsetzung verbunden ist, hat bei einem Geistlichen auf geschehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten von seinen Dienstfunctionen unmittelbar zur Folge.
Art. 7. Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften stehen unter der Oberaufsicht des Staates.	Art. 7. Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften werden im Grossherzogthum nicht zugelassen.	Art. 7. Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften stehen unter der Oberaufsicht des Staates.
Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Einführung solcher Orden und Genossenschaften oder die Errichtung einzelner Anstalten derselben untersagt und, wenn sie bereits eingeführt sind, ihnen die Aeusserung einer weiteren Wirksamkeit im Staate verboten werden.		Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Einführung solcher Orden und Genossenschaften oder die Errichtung einzelner Anstalten derselben untersagt und, wenn sie bereits eingeführt sind, ihnen die Aeusserung einer weiteren Wirksamkeit im Staate verboten werden.
Art. 8. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kir-	Art. 8. Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft kann aus ihrer Verfassung oder ihren	Art. 8. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse

1) nach der Regierungs-Vorlage.	2) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.	3) nach den Beschlüssen der ersten Kammer.
chen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.	Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.	ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.
Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.	In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen oder Religionsgenossenschaften, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.	In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.
	Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungs-Behörde abhängig.	Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.
	Ueber Amtsmissbrauch der Geistlichen wird ein besonderes Gesetz erlassen.	
Art. 9. Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.	Art. 9. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.	Art. 9. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.
	Keine Verordnung der Kirchen- oder Religionsgemeinschaften, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.	Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann in dieser Beziehung rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.
	Ueber Eheschlies-	Der Staat kann keine kirchlichen Anordnun-

1) nach der Regierungs-Vorlage.	2) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.	3) nach den Beschlüssen der ersten Kammer.
	sung, religiöse Kindererziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniss der Kirchen- und Religionsgemeinschaften unter sich und zum Staate durch besondere Gesetze geordnet. Desgleichen bezüglich der Festtage, Feierlichkeiten und Begräbnissordnung.	gen erlassen und keinen Geistlichen zu einer kirchlichen Handlung nöthigen.
Art. 10. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.	Art. 10. Untersuchungen und Strafen der Kirchengewalt dürfen nie mit irgend einer Art von Freiheitsentziehung, Verweisung an Besserungsorte, körperlicher Züchtigung, und niemals mit Ehrenkränkung verbunden sein. Geldstrafen und Untersuchungen mit irgend welchen Zwangsmitteln gegen Laien sind unstatthaft. Geldstrafen gegen Diener der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, welche den Betrag von 30 Gulden nicht übersteigen dürfen, können wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind. Die Bestimmungen der Kirchendisciplin in Rücksicht der Kleriker finden auf die Lehrer	Art. 10. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.

1) nach der Regierungs-Vorlage.	2) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.	3) nach den Beschlüssen der ersten Kammer.
	einer theologischen Facultät als solche keine Anwendung. Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienstentsetzung verbunden ist, hat bei einem Geistlichen auf geschehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten von seinen Dienstfunctionen unmittelbar zur Folge. Gegen alle kirchlichen Strafverfügungen ist das in Art. 42. der Verfassungs-Urkunde gewährte Recht der Beschwerde bei der Regierung anwendbar.	
Art. 11. Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewisser Bezirke oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen der Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.	Art. 11. Absatz 1. unverändert. Die kirchlichen Ortsvermögen verwalten die berechtigten Gemeinden durch ihre Organe unter entsprechender Aufsicht des Staates und der Kirche. Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von kirchlichen Abgaben oder Gebühren kann nur durch Herkommen, Vertrag oder Gesetz begründet werden. Ein Gesetz regelt die gesammte Verwaltung des den kirchlichen	Art. 11. Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewisser Bezirke oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen der Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müssen die Gemeinden, insofern sie hierzu berechtigt sind, vertreten sein.

1) nach der Regierungs-Vorlage.	2) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.	3) nach den Beschlüssen der ersten Kammer.
	Bedürfnissen gewidmeten Vermögens.	
Art. 12. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere auch denjenigen über die öffentlichen Abgaben und Lassen.	Art. 12. Unverändert.	Art. 12. Unverändert.
Art. 13. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.	Ars. 13. Das öffentliche Unterrichtswesen wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14., ausschliesslich vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auch die der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.	Art. 13. Das öffentliche Unterrichtswesen wird unter Vorbehalt der in den jetzt bestehenden Einrichtungen anerkannten Rechte der evangelischen und katholischen Kirche vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.
Art. 14. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.	Art. 14. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen- und Religionsgemeinschaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten. Ein Gesetz ordnet das ganze Unterrichtswesen.	Art. 14. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.
Art. 15. Alle Gesetze und Verordnun-	Art. 15. Alle Gesetze und Verordnun-	Art. 15. Alle Gesetze und Verordnun-

1) nach der Regierungs-Vorlage.	2) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.	3) nach den Beschlüssen der ersten Kammer.
gen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.	gen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, sind aufgehoben; darunter namentlich: der Art. 40. der Verfassungsurkunde, die Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreff., §. 4., soweit er das Placet betrifft, und die §§. 25., 26. und 27. über Bildung der Priester; die Verordnung vom 23. Febr. 1850, die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften etc. betr., die Verordnung vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betr.: Art. 20. des Consularbeschlusses vom 20. prairial X. (9. Juni 1802); Art. 4. des kaiserlichen Decrets vom 3. messidor XII. (22. Juni 1804) und das kaiserliche Decret von 1809.	gen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, insbesondere der Art. 40. der Verfassungs-Urkunde, werden aufgehoben.
Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.		Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.
	Art. 16. Die in Artikel 8., 9. und 14. vorgesehenen Gesetze sollen erlassen werden, nämlich: über Amtsmissbrauch der Geistlichen, über Eheschliessung und Standesbuchführung und über das Unterrichtswesen.	Art. 16. Unverändert.

Die zweite Kammer hatte dem Gesetzentwurf noch folgende besondere Beschlüsse beigefügt:

1) Die Kammer erklärt, dass die ohne ständische Zustimmung zwischen der Grossherzoglichen Regierung und dem Bischofe von Mainz unter dem 23. August 1854 abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft rechtsungültig ist, da sie Bestimmungen enthält, welche der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen, wie dem seitherigen Rechtsbestande im Grossherzogthume widersprechen. Die Kammer erklärt, dass die Uebereinkunft keine Wirksamkeit äussern dürfte, und verwahrt sich auf das Entschiedenste gegen jede etwa beabsichtigte fernere Anwendung dieser Uebereinkunft als einen Bruch der Verfassung.

2) Die Kammer nimmt den Gesetzesentwurf nach Massgabe der zu den einzelnen Artikeln gefassten Beschlüsse an, jedoch nur in der Weise, dass der von ihr beschlossene Art. 16. als Bedingung der Annahme des Gesetzes angesehen werden soll.

Am 14. October 1866 brachte nun die »Darmstädter Zeitung« die Nachricht, dass die am 23. August 1854 abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft zwischen der grossherzoglichen Regierung und dem Bischofe von Mainz in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche durch *allerhöchste Entschliessung des Grossherzogs vom 6. October 1866* ausser Wirksamkeit gesetzt worden ist. Die »Darmstädter Zeitung« fügte hinzu, dass bis zum Zustandekommen eines Gesetzes über diesen Gegenstand nach den Grundsätzen verfahren werden soll, auf welchen der den Ständen im Jahre 1862 vorgelegte Gesetzentwurf, »die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend,« beruht, insoweit diese Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Ständekammern Anerkennung gefunden haben.

Ein Artikel des *Mainzer Abendblattes* (Beiblatt zum Mainzer Journal) gab folgenden näheren Aufschluss über den Sachverhalt:

»Die Convention, welche am 23. August 1854 zwischen der grossherzoglichen Regierung und dem Bischofe abgeschlossen wurde, hatte nach Inhalt und Form einen lediglich provisorischen Character. Sie war, um uns dieses Ausdruckes zu bedienen, ein *Waffenstillstands-Vertrag*, bestimmt, den damals in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz angeregten und theilweise sehr peinlich verlaufenden sogenannten Kirchenstreit auf die Basis der Versöhnlichkeit und gegenseitiger Verständigung zurückzulenken.

»Eine *umfassende* und *definitive* Regelung des Verhältnisses zwischen Staatsregierung und der katholischen Kirche konnte und wollte die Convention nicht sein. Sie beschränkt sich auf einige für jene Zeit unmittelbar geeignete Punkte, wie z. B. auf die Besetzung der Pfarrstellen, die Erziehung des Klerus in dem bischöflichen Seminar, die Ausübung der Disciplinargewalt über den Klerus. Indem sie in diesen Punkten dem Bischofe einige durch das canonische wie durch das deutsche und französische Recht unbestritten zukommende Befugnisse garantirt, lässt sie eine Reihe nicht minder wichtiger und principieller Fragen über Verwaltung des Kirchenver-

mögens, über die Einführung der geistlichen Orden [1]), über das Verhältniss der Kirche zu den Schulen vollständig ungelöst. Dieser Unvollständigkeit des Inhalts der Convention entspricht eine gleich grosse Unvollständigkeit der Form. Die im Jahre 1854 abgeschlossene Convention ist von dem Bischofe in der Voraussetzung unterzeichnet worden, dass dieselbe die Genehmigung des heiligen Stuhles erlange. Diese Genehmigung ist bis zur Stunde *nicht effectuirt* worden. Es konnte somit auch der Convention, soweit sie Zugeständnisse der Kirche an den Staat enthält, eine vollkommene Gültigkeit vor dem Forum der Kirche niemals beigelegt werden. Eine ähnliche Beschränkung des formellen Werthes derselben dürfte aber auch auf Seiten der Regierung in dem Umstande liegen, dass sie niemals publicirt und den Behörden zur Darnachachtung zugewiesen wurde. Thatsächlich hat die Regierung des Grossherzogthums in keinem ihrer Administrativ-Acte sich auf die Convention bezogen; noch weniger haben die Gerichte dieselbe zur Grundlage ihrer Entscheidung irgendwo zu machen Veranlassung gehabt. Man braucht diesen Umstand nur oberflächlich ins Auge zu fassen, um die Gedankenlosigkeit und Hohlheit zu ermessen, deren es bedurfte, um dieses Actenstück als eine Bedrohung und Störung des öffentlichen Rechtes darzustellen.

»Sollte die Convention die Bedeutung erlangen, welche ihr die Gegner beilegten, so musste sie entweder in ein Concordat zwischen dem apostolischen Stuhle und dem Grossherzoge verwandelt werden, oder sie musste in Form eines Gesetzes dem öffentlichen Rechte des Grossherzogthums eingefügt werden. Den ersteren Weg zu versuchen, sah sich die grossherzogliche Regierung angesichts der Schwierigkeiten, welchen die Regierungen von Württemberg und Baden auf demselben begegneten, nicht in der Lage. Sie zog es daher vor, den Abschluss eines feierlichen Concordates zu unterlassen.

»Den andern Weg, den der Gesetzgebung, betrat sie, wie Jedermann weiss, wiederholt und in eben so loyaler als der Kammer entgegenkommender Weise. Der Fanatismus der mit Freiheitsprincipien sich schmückenden Majorität der zweiten Kammer verhinderte einen Erfolg dieser Versuche. Um sich mit dieser Majorität zu verständigen, müsste die Regierung des Grossherzogthums nicht etwa die Convention, sondern die rechtliche Existenz der katholischen Kirche, die verfassungsmässig garantirte Gewissensfreiheit und noch vieles Andere aufheben. Nur ein Proscriptions-Gesetz gegen einzelne Klassen katholischer Unterthanen hätte ein Einverständniss zwischen der Regierung und der Fortschrittspartei der hessischen Stände zu erzielen vermocht.

»Da die Gerechtigkeit und Weisheit des Grossherzogs sich hierzu weder damals noch irgend wann verstehen kann, so ergab es sich naturnothwendig, dass das Verhältniss der grossherzoglichen Regierung zu

1) Wenn gewisse Blätter die Berufung der Jesuiten nach Mainz der Convention zu Lasten schreiben, so ist dies thatsächlich ganz unbegründet. Die Convention erwähnt die geistlichen Orden mit keiner Silbe. Die Jesuiten wohnen in Mainz vermöge der allgemeinen bürgerlichen Rechte, nicht unter dem Schutze eines Privilegiums. (Vgl. *Archiv* XI, 263 ff.; XII, 169 ff.)

der katholischen Kirche in jener Form einer provisorischen und fragmentarischen Ordnung, wie sie in der Convention vom Jahre 1854 gegeben war, bis zur Stunde verblieb. Nicht der Bischof von Mainz, nicht Herr von Dalwigk trägt die Schuld, wenn auf den Waffenstillstand der Friedenschluss nicht gefolgt ist, sondern jene Partei, deren Intoleranz eine Verständigung in allen Fragen des Rechtes unmöglich macht. Die katholische Kirche, wie die Regierung erkennen die Unzulänglichkeit dieses Waffenstillstandes eben so klar, als sie von dem Wunsche einer aufrichtigen und allseitigen Verständigung beseelt sind. Sie werden eben darum auch jeden Moment benutzen, welcher für dieses Ziel einige Hoffnung eröffnet.

»Ein solcher Moment dürfte in diesem Augenblicke vorliegen. Ihn wahrzunehmen, ist, wenn wir nicht irren, der Zweck der, wie wir Eingangs zugestanden, in vieler Hinsicht schwer verständlichen Aufhebung der Convention. Sollte nicht zu erwarten sein, dass der Ernst des Augenblicks die hessischen Wähler in so weit ernüchtert haben dürfte, dass nicht mehr der ganzen Elite des Fortschrittes in der Kammer Zutritt gewährt ist? Sollte man sich nicht der Hoffnung hingeben dürfen, dass in dem Blute, das unser Vaterland überschwemmt hat, ein Theil der Phrasen hinweggespült wurde, mit denen unsere Fortschrittspartei die öffentliche Meinung irregeführt? Sollte, um es kurz zu sagen, angesichts der Eroberung, welche der preussische Staat innerhalb unserer Grenze gemacht hat, nicht angenommen werden dürfen, dass auch die Grundsätze der kirchlichen Autonomie, welche in ihm längst zur Geltung gekommen, bei uns Anerkennung finden werden?

»Die zweite Kammer der hessischen Stände wird bei ihrem Zusammentritt ihre Freisinnigkeit auf's Neue zu erproben Gelegenheit haben, und es ist der Bischof von Mainz selbst, der ihr dieselbe bietet. Möge dieser Umstand ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen. Die »Darmst. Ztg.« bemerkt, dass die Aufhebung der Convention im Einverständniss mit dem Herrn Bischofe erfolgt sei. Dies ist nicht genug gesagt. Sie ist in Folge einer *Initiative* des *Herrn Bischofes* erfolgt. Wenn wir diese jedensfalls bedeutungsvolle Thatsache recht verstehen, so kann sie nur den Sinn haben: der Herr Bischof tritt der hessisichen Legislative mit jener Offenheit entgegen, wie sie eben nur das Bewusstsein des Rechtes und das Gefühl der Kraft eingibt. Er sagt ihr: Ihr nehmt Anstoss an dieser Convention. Hier habt Ihr sie. Die Rechtsgrundlagen, auf welche sich die katholische Kirche stützt, sind älter als dieses Actenstück; und die Kraft, mit der sie sich auf diesen Grundlagen erhält, ist lebendiger als die Schriftzüge dieses Papieres. Die Kirche appellirt an die Grundsätze des Rechtes und der Freiheit, und sie sichert sich die Gewährung dieser Freiheit durch die Energie ihres volksthümlichen Lebens.«

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

1) *Sanctissimi Domini Nostri Pii divina providentia Papae IX. Allohabita in Consistorio Secreto die XXIX. Oct. MDCCCLXVI*[1])

(qua vehementer queritur et abrogat Italiae gesta adversus Ecclesiam.)

Venerabiles Fratres.

Non semel, Venerabiles Fratres, afflictas jamdiu in Italia sanctissimae nostrae religionis res, gravissimasque Nobis et Apostolicae Sedi a Subalpino Gubernio illatas injurias, tum Nostris Litteris in lucem editis, tum variis Allocutionibus in hoc amplissimo Vestro concessu habitis, pro Nostri Apostolici muneris officio deploravimus, ac vel facile intelligitis quanto in dies conficiamur moerore, cum videamus, idem Gubernium majore quotidie impetu catholicam Ecclesiam, salutares ejus leges, sacrosque ministros indesinenter impetere. Etenim proh dolor! Sacrorum Antistites, et integerrimi utriusque Cleri viri, et alii honestissimi catholici cives, nulla religionis, justitiae, ac vel ipsius humanitatis ratione habita, ab ipso Gubernio magis in dies vel in exilium ejecti, vel in carcerem detrusi, vel ad coactum domicilium damnati, indignis quibusque modis vexati, Dioeceses cum maximo animarum damno suis orbatae pastoribus, Virgines Deo sacrae a propriis Monasteriis expulsae, et ad mendicitatem redactae, Dei Templa violata, episcopalia Clericorum Seminaria clausa, miserae juventutis institutio christianae disciplinae erepta, erroris, et iniquitatis magistris commissa, et Ecclesiae patrimonium usurpatum ac distractum.

Cum autem Gubernium idem, ecclesiasticis despectis censuris, ac justissimis Nostris, et Venerabilium Fratrum Sacrorum in Italia Antistitum reclamationibus plane spretis, plures constituerit leges catholicae Ecclesiae, ejusque doctrinae, juribusque maxime adversas, et iccirco a Nobis damnatas, non dubitavit quoque de civili, uti appellant, matrimonio legem ferre, quae non solum catholicae doctrinae, verum etiam civilis societatis bono summopere adversatur. Hac enim lege matrimonii Sacramenti dignitas, et sanctitas proculcatur, ejusque institutio evertitur, ac turpissimus fovetur concubinatus. Namque inter fideles matrimonium esse non potest, quin uno eodemque tempore

---

1) Alteram eodem die a SS. D. N. habitam allocutionem, qua lugentur ac reprobantur gesta Russici gubernii contra Ecclesiam, sequenti fasciculo *Archivii* nostris lectoribus cum aliis eadem de re dicendis communicabimus.

sit Sacramentum, ideoque ad Ecclesiae potestatem omnino spectat ea omnia decernere, quae ad matrimonii Sacramentum possunt pertinere.

Atque etiam idem Gubernium manifeste laedens publicae Consiliorum Evangelicorum professionis statum, qui in Ecclesiae Dei semper viguit et vigebit, planeque contemnens maxima beneficia Regularium Ordinum qui a Sanctis viris fundati, et ab Apostolica Sede probati tot gloriosis laboribus, ac piis, utilibusque operibus de christiana, civili, ac litteraria republica optime sunt meriti, minime reformidavit legem sancire, qua in omnibus regionibus sibi subjectis omnes utriusque sexus Religiosas Familias suppressit, earumque omnia, et alia multa Ecclesiae bona sibi usurpavit, ac dividenda constituit. Antequam vero in possessionem Venetae Provinciae pedem poneret, ad illas quoque regiones eadem decreta et easdem leges extendere non dubitavit, et Conventionem a Nobis cum Carissimo in Christo Filio Nostro Francisco Josepho Austriae Imperatore initam ibi penitus delendam, ac nullam vim nullumque robur habere contra omnes leges et jura decrevit.

Itaque juxta gravissimum Nostri apostolici ministerii officium in hoc nobilissimo Vestro conventu iterum pro Religione, pro Ecclesia, sacrisque ejus legibus, pro hujus Petri Cathedrae juribus et auctoritate Pontificiam Nostram vocem attollimus, et omnia et singula sive in his, sive in aliis rebus ad Ecclesiam, ejusque jura pertinentibus contra ipsam Ecclesiam, et illius jura ac leges a Subalpino Gubernio, et ab inferioribus quibuscumque Magistratibus decreta, gesta et attentata sunt, vehementissime querimur et reprobamus. Ac decreta ipsa cum omnibus inde sequutis Auctoritate Nostra Apostolica abrogamus, ac nullius prorsus roboris et valoris fuisse et fore declaramus. Ipsi autem illorum auctores qui christiano nomine gloriantur, meminerint, ac serio considerent, se misere incidisse in censuras, poenasque spirituales, quas Apostolicae Constitutiones, et Oecumenicorum Conciliorum Decreta in Ecclesiae jurium invasores ipso facto incurrendas infligunt.

Nostis autem, Venerabiles Fratres, quomodo quidam homines callidi Nobis objiciant, et ad eorum arbitrium perperam interpretentur Benedictionem, quam Italiae impertivimus, ubi nullis certe Nostris meritis, sed inscrutabili Dei judicio ad hanc Apostolicam Sedem evecti veniae pacisque verba pro Nostra in Pontificiae Ditionis populos caritate sponte emisimus. Equidem Nos, de universi Dominici gregis bono veraque felicitate vehementer solliciti, tunc Italiae bene precantes a Deo humiliter impenseque efflagitavimus, ut eam ab impendentibus malis liberaret, utque pretiosissimum catholicae fidei donum in Italia majorem in modum vigeret, ac morum honestas, justitia,

caritas, omnesque christianae virtutes quotidie magis efflorescerent. Atque etiam nunc haud omittimus ferventissimas Deo semper adhibere preces, ut catholicos Italiae populos propitius eripiat a tot ac tantis omnis generis calamitatibus, quibus Italiae moderatorum, et multiformis persecutionis opera misere opprimuntur, ac divexantur. In primis vero clementissimum Dominum exoramus, ut eosdem Italiae populos caelesti sua ope adjuvet et roboret, quo in divina sua fide et religione stabiles et immoti permaneant, et christiana fortitudine tot adversa ac plane tristia ferre ac tolerare possint.

Desipiunt vero qui ex hoc inferunt, et exposcere non desinunt, ut Nos per apertissimam injustitiam, pluribus Pontificiae Nostrae Ditionis provinciis jam spoliati, civilem Nostrum et Apostolicae hujus Sedis principatum ejuremus. Quisque certe videt, quam injusta, et quam perniciosa Ecclesiae sit hujusmodi petitio. Singulari enim Divinae Providentiae consilio, veluti alias innuimus, factum est, ut, Romano Imperio everso, et in plura regna diversasque ditiones diviso, Romanus Pontifex in tanta Regnorum varietate, ac praesenti humanae societatis statu civilem suum principatum haberet, quo nulli unquam civili potestati subjectus omni libertate supremam suam auctoritatem jurisdictionemque in universam Ecclesiam sibi a Christo Domino divinitus collatam exerceat; ac fideles ipsius Pontificis decretis, monitis, mandatis plena conscientiae tranquillitate et fiducia obseqauntur, acquiescant, quin unquam vel leviter suspicari queant, ipsius Pontificis acta alicujus Principis, civilisque potestatis voluntati et impulsui esse ullo modo obnoxia. Nos itaque civilem Principatum divino Providentiae consilio in bonum universalis Ecclesiae constitutum non solum renunciare haud possumus, verum etiam omnia ipsius civilis Principatus jura debemus strenue tueri ac defendere, et sacrilegam Sanctae Sedis provinciarum usurpationem vehementer expostulare, veluti saepe expostulavimus, et hac quoque occasione etiam atque etiam expostulamus et reclamamus. Omnes autem agnoscunt quanto studio sacrorum catholici orbis Antistites civilem Nostrum et hujus Apostolicae Sedis principatum tum voce, tum scriptis propugnaverint, ac declaraverint, eumdem principatum in praesenti potissimum rerum mundanarum conditione necessarium omnino esse ad plenam Romani Pontificis in universo catholico grege pascendo libertatem tuendam et vindicandam, quae cum totius Ecclesiae libertate est plane conjuncta.

Neque hujusmodi homines verentur clamitare, Nos debere cum Italia, scilicet cum nostrae religionis hostibus, qui Italiam se constituere jactant, in gratiam redire. Sed quomodo Nos, qui sanctissimae religionis, salutarisque doctrinae, ac virtutis justitiaeque assertores et

vindices constituti omnium salutem procurare debemus, cum iis convenire unquam possumus, qui sanam non sustinentes doctrinam, et a veritate auditum avertentes a Nobis fugiunt, ac ne illis quidem Nostris desideriis et postulationibus obsequi voluerunt, quae eo spectabant, ut tot in Italia Dioeceses pastorali orbatae solatio et praesidio suos haberent Episcopos?

Utinam vero ii omnes, qui Ecclesiam, Nos, et hanc Apostolicam Sedem tam vehementer oppugnant, oculos animumque in veritatem justitiamque intendentes aliquando illuminentur, et resipiscant, ac in se reversi, et animarum suarum bono consulentes salutari poenitentia adducti ad Nos venire contendant. Nihil certe Nobis gratius esse posset, quam Evangelici Patris more et exemplo illis occurrere, eosque complecti summopere in Domino gaudentes, quod filii mortui erant, et revixerunt, perierant, et inventi sunt. Ac tunc plane perspicerent quantum augusta nostra religio virtutum omnium fecunda parens et altrix, ac vitiorum expultrix, tum privatae cujusque, tum publicae omnium felicitati conducat. Ubi enim ipsa religio, ejusque salutaris dominatur doctrina, ibi necesse est, ut morum honestas, integritas, pax, justitia, caritas, et omnes virtutes vigeant; nec populi illis gravissimis divexantur malis, quibus misere opprimuntur, ubi eadem religio, ejusque doctrina despicitur et conculcatur.

Jam vero ex luctuosissimis factis raptim, dolenterque commemoratis, atque ex tristissimis quotidianis in Italia eventis omnes vel facile videre et conjicere possunt, quibus quantisque haec Apostolica Sedes sit objecta periculis, et quomodo acerbissimis rebellionis minis, incredulorum odiis, et inimicorum Crucis Christi iris exposita. Furiales undique voces continenter personant, quibus acerrimi hostes clamare non cessant, hanc urbem Romam funestissimae hujus Italicae perturbationis, ac rebellionis participem, immo caput esse debere. At dives in misericordia Deus haec impia inimicorum hominum consilia ac desideria omnipotenti sua virtute disperdat, et nunquam permittat, ut alma haec Urbs Nobis carissima, ubi maximo, ac plane singulari suo beneficio Petri Cathedram collocavit, quae inexpugnabile est divinae suae fidei religionisque fundamentum, ad calamitosissimum illum redeat statum a sancto Praedecessore Nostro Magno Leone tam graphice expressum [1]), cum primum Beatissimus Apostolorum Princeps eamdem hanc urbem tunc mundi Dominam est ingressus.

Nos quidem etiamsi omni fere humana ope destituti, tamen officii Nostri probe memores, et omnipotentis Dei auxilio omnino

1) S. Leo Serm. 82. al. 80. in Natal. Apostolor. Petri et Pauli.

fidentes, parati sumus cum ipsius vitae discrimine Ecclesiae causam Nobis a Christo Domino divinitus commissam impavide propugnare, et si oportuerit, eam adire regionem, ub meliore, quo fieri possit, modo supremum Nostrum apostolicum ministerium exercere valeamus.

Cum autem in tam horribili procella unicum, ac validissimum praesidium sit oratio, iccirco omnibus Venerabilibus Fratribus totius catholici orbis sacrorum Antistitibus, universo catholico Clero, et cunctis Sanctae Matris Ecclesiae filiis, qui tot splendida erga Nos amoris et observantiae testimonia exhibere et gravissimis Nostris et hujus Sanctae Sedis angustiis opitulari nunquam destiterunt, etiam atque etiam inculcamus, ut omni fide, spe et caritate orationes et obsecrationes Deo semper offerant ad Ecclesiae hostes expugnandos, illosque ad salutis semitas revocandos. »*Magna enim*, ut Chrysostomi verbis utamur, *arma sunt preces, magna securitas, magnus thesaurus, magnus portus, tutissimus locus modo, sobrii et vigiles Dominum adeamus, mente nostra undique collecta, inimicoque nostrae salutis nullo aditu permisso*[1]). In tantis autem, quibus opprimimur, laboribus, non mediocri certe utimur consolatione probe agnoscentes, Deum, quando Ecclesia sua humanis destituitur auxiliis, mira operari prodigia, quae suam omnipotentiam, divinamque dexteram evidentissime manifestant, planeque confirmant, inferi portas nullo unquam tempore praevalituras adversus Ecclesiam, quae proinde de suis hostibus semper triumphans immobilis stabit usque ad consummationem saeculi. Verum summopere dolendum, quod certum non sit, hanc, vel illam nationem pretiosissimum divinae nostrae fidei, religionisque thesaurum semper esse servaturam. Et quidem multi existunt populi, qui olim fidei depositum, morumque disciplinam fideliter custodiebant, nunc heul ab ea divulsi sunt petra, cui Ecclesiae aedificium innititur et ab eo sejuncti, cui potestas tradita confirmandi fratres, ac pascendi agnos, et oves, atque inter se dissidentes, et errorum tenebris obruti in maximo salutis suae discrimine versantur. Atque hic haud possumus, quin pro nostri muneris ratione omnes Summos Principes, aliosque populorum Moderatores vehementer in Domino obtestemur, ut aliquando intelligant, ac sedulo considerent gravissimum, quo tenentur, officium curandi, ut in populis religionis amor, cultusque augeatur, ac totis viribus impediendi, quominus in eisdem populis fidei lumen extinguatur. Vae autem illis Dominantibus, qui obliviscentes se esse Ministros Dei in bonum, praestare id neglexerint, cum possint, ac debeant; et ipsi vehementer paveant et contremiscant, quando sua praesertim opera pretiosissimum destruunt the-

1) S. Joann. Chrysost. Homil. 30. in cap. 11. Genesis.

saarum catholicae fidei, sine qua impossibile est placere Deo. Namque ante tribunal Christi durissimum subeuntes judicium videbunt quam horrendum sit incidere in manus Dei viventis, ac severissimam ejus experiri justitiam.

Denique dubitare non possumus, quin Vos, Venerabiles Fratres, Nostrorum laborum testes ac participes, pro eximia et perspecta vestra religione, pietate, ac singulari rei catholicae studio, una cum Nobis, et universa Ecclesia velitis fervidas conjungere preces, et clementissimum misericordiarum Patrem assidue obsecrare, ut per merita Unigeniti Filii sui Domini Nostri Jesu Christi misereatur Italiae, ac totius Europae, et universi orbis, et divina sua omnipotentia efficiat, ut, omnibus profligatis erroribus, aerumnis, ac perturbationibus, Ecclesia sua sancta ubique terrarum omni libertate ac pace fruatur, et humana societas a tantis, quibus jactatur, malis liberetur, omnesque populi occurrant in unitatem fidei, et agnitionis Filii ejus ambulantes per semitas Domini, et in omni bono opere fructificantes.

2) *Decretum supremae Congregationis S. Officii.*

Editum feria IV. 27. Junii 1866 de casibus Papae reservatis.

(Regensburger Oberhirtl. Verordn.-Blatt 1866 Seite 84.)

Sanctissimus Dominus Noster *Pius PP. IX.* in solita audientia R. P. D. Adsessori sancti Officii impertita, auditis suffragiis Eminentissimorum Patrum Cardinalium Inquisitorum generalium, attentis rerum et temporum circumstantiis, decrevit, ut facultatibus, quibus Episcopi aliique locorum Ordinarii ex concessione Apostolica pollent, absolvendi ab omnibus casibus Sanctae Sedi reservatis, excipiendos semper in posterum et exceptos habendos esse casus reservatos in bulla Benedicti XIV., quae incipit: *Sacramentum poenitentiae.* Et sacrae Congregationi de propaganda fide injunctum voluit, ut in expediendis facultatibus formularum post verba: »*absolvendi ab omnibus casibus Apostolicae Sedi reservatis etiam in bulla Coenae*« addatur: »*exceptis casibus reservatis in bulla Benedicti XIV. quae incipit Sacramentum Poenitentiae.*«

Nota. Casus reservati in praedicta Bulla Benedicti XIV. d. d. 1. Junii 1741 sunt a) Sacerdotis *attentantis absolutionem* personae complicis in materia turpi: b) personae cujuscumque sexus, *falso denuntiantis* sacerdotem aliquem de sollicitatione. Qui casus in Rituali minori pag. 43. sub num. 17. et 18. recensentur.

3) *Decretum s. Congr. Inquisitionis, editum Feria IV. die 12. Septembris 1866 de dispensationibus super impedimento mixtae religionis, cum concurrant alia matrimonii impedimenta.*

I. Petitum Episcopi cujusdam Germanici.

Beatissime Pater!

Quum in dioecesi X. haereses non modo impune grassentur, sed etiam ita dominentur, ut in tota dioecesi tantum .. [minori numero] catholici .. [cum majoris partis] haereticis permixti vivant, Sanctitas Vestra saepius jam ..... ad quinquennium benigne mihi impertita est facultatem dispensandi super impedimento mixtae religionis in contrahendis matrimoniis. Sed in istiusmodi matrimoniis interdum alia adhuc impedimenta concurrunt ab ecclesia statuta. Mihi autem et iis quorum consilio in administranda dioecesi usus sum, persuasum fuit nihil obstare quominus concurrente impedimento mixtae religionis cum uno alterove impedimento, super quo mihi etiam dispensare licet ea delegata potestate, quam Sanctitas Vestra mediante S. Congne. de Prop. fide Episcopis Germaniae concedere solet, adhibitis binis istis apostolicis facultatibus valide et legitime in hujus modi casibus dispensare valeam. Hinc ergo factum est, ut ab annis jam a me et a Vicario meo generali haec praxis constanter observata fuerit, qua tunc solummodo ab apostolica sede dispensatio pro singulis matrimoniis mixtae religionis implorabatur, quando simul etiam concurrebat impedimentum, de quo in praefatis quinquennalibus de Prop. fide sermo non occurrit, nisi urgentiore causa suadente sine mora dispensandum esse censebatur vi extraordinariae indulgentiae, qua Sanctitas Vestra mihi pariter permittebat pro determinato numero casuum dispensare super impedimento mixtae religionis, quamvis contrahentes se attingunt in secundo simplici vel mixto cum tertio gradu Consanguinitalis seu Affinitatis, imo etiam pro sex casibus quando se invicem attingunt in primo gradu Affinitatis in linea collaterali.

Sed nunc exorta sunt dubia de isto modo agendi ac propterea humiliter supplico, ut S. V. benigne declarare velit:

1. Utrum facultas expedita per s. Congnem. de Prop. Fide recte et valide adhiberi possit conjunctim cum altera facultate expedita a s. Congne. S. Officii nec ne, quando nimirum agitur de connubiis mixtis;

2. Et si, quod non parvo me afficeret dolore, quaestio haec negative decidenda esset, insuper supplico, ut S. V. mihi gratiosissime consulere eaque praesidia indulgere dignetur, quibus quod minus recte actum est hucusque in hac dioecesi, quo melius remediari possit;

3. Et pro futuro si ad hoc speciali facultate opus est, clemen-

tissime concedere, ut in mixtis matrimoniis delegata potestate etiam dispensare valeam quando concurrunt impedimenta tertii et quarti simplicis et mixti tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, dein publicae honestatis justis ex sponsalibus provenientis, et criminis, neutro tamen conjugum machinante, et tandem cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum. Talis autem indulgentia in administranda hac dioecesi et pro salute animarum non tantum opportuna sed valde necessaria etiam mihi esse videtur, cum facile evenire possit, ut nupturientes hujusmodi si dispensatio differtur, ministrum acatholicum adeant, vel ..... matrimonia mere civilia ineant et educationem prolis sperandae in fide catholica prorsus negligant maximo salutis suae detrimento et fidelium scandalo.

Placeat ergo S. V. precibus meis benigne annuere etc.

II. Responsum s. Congregationis Inquisitionis.

Feria IV. die 12. Septembris 1866.

In Congregatione Generali S. R. et Unlis. Inquisitionis habita in Conventu S. Mariae supra Minervam coram Emis., ac Rmis. DD. Cardinalibus contra haereticam pravitatem Inquibus. Generalibus, praepositis suprascriptis Postulatis, ac praehabitis DD. Consultorum suffragiis, Idem Emi., ac Rmi. Domini ad singula respondendum censuerunt, nempe

Ad Primum = Negative

Ad Secundum = R. P. D. Episcopus sileat, et relinquat Conjuges in bona fide.

Ad Tertium = Supplicandum SSmo. pro gratia, qua R. P. D. Episcopus Orator dispensare valeat in *Quinquaginta* Casibus super Tertio et Quarto gradu Consanguinitatis simplici et mixto tantum, et in totidem Casibus super Tertio et Quarto gradu Affinitatis simplici et mixto tantum: dein in *Vigintiquinque* casibus super unoquoque ex reliquis impedimentis de quibus petitur, dummodo casus adeo urgeat, ut non suppetat tempus recurrendi ad S. Sedem

Eadem die, ac Feria

SSmus. benigne annuit pro gratia juxta Emorum. suffragium, quod adprobavit.

Angelus Argenti S. R. et U. J.
(L. S.) Notus. (Notarius.)

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Bayern.

1) *Erlass des Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. September 1866,*
die Benützung der Kirchenstühle betreffend.
(Münchener Pastoralblatt 1866 Nr. 48.)

Auf den Bericht vom 30. August v. J. bezeichneten Betreffs wird zur Entschliessung eröffnet, was folgt:

Bezüglich der Kirchenstühle in der Gemeinde N., k. Bezirksamts N., ist nach Inhalt der vorgelegten Verhandlungen weder die Verpflichtung zur baulichen Herrichtung noch die Zulässigkeit der Erhebung eines Stuhlgeldes für die Benützung derselben, oder die Art und Grösse eines solchen Stuhlgeldes zum Gegenstande des Streites geworden. Vielmehr handelt es sich im gegebenen Falle ausschliesslich um die Entscheidung der Frage, in welcher Weise die Kirchenstühle unter die Mitglieder der Kirchengemeinde nach Maassgabe des Bedürfnisses und der Raumverhältnisse der Kirche vertheilt werden sollen und ob hiebei im Hinblick auf die Anzahl und das Bevölkerungsverhältniss der Kirchengemeindeglieder zu N. und unter Beachtung der bisherigen Benützung der Kirche von Seite auswärtiger Gemeindemitglieder ohne Beeinträchtigung der gottesdienstlichen und kirchlichen Ordnung den letzteren auch ferner Kirchenstühle in der Kirche zu N. zugewiesen werden können?

Die Würdigung und Entscheidung dieser Frage ist nach den Grundsätzen des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes, nach bestehenden ausdrücklichen Verordnungen, deren analoge Anwendung auf katholische Kirchen keinem begründeten Zweifel unterliegt, (Adm. Verordg. Sammlung Bd. XI. S. 1435 u. ff.) sowie nach den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Th. II. cap. I. §. 2 Ziffer 6 der Zuständigkeit der kirchlichen Behörden anheimgegeben und es besteht gegen die im gegebenen Falle von dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising getroffene Verfügung auch vom Standpuncte des staatlichen Oberaufsichtsrechtes keine Erinnerung.

Der gegen diese oberhirtliche Verfügung unterm 20. Mai v. J. bei dem unterfertigten k. Staatsministerium erhobenen Recursbeschwerde der Kirchengemeinde N. kann deshalb hierorts eine Folge nicht gegeben werden und wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, die Beschwerdeführer hievon geeignet verständigen zu lassen.

Die sämmtlichen Berichtsbeilagen folgen zur weiteren Verfügung im Anschlusse zurück.

München, den 2. September 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

2) *Erlass der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 9. October 1866,*

die Anlegung der Gemeinde- und Stiftungs-Capitalien betreffend.

(Aus dem Münchener Pastoralblatt 1866 Nr. 47.):

Die Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edicts vom 31. October 1837 weisen in Ziffer 113 darauf hin, dass die Capitalien der Gemeinden und Stiftungen wie bis dahin so auch künftig zur Förderung des Betriebes der Landwirthschaft und der Gewerbe vorzugsweise an Private hingeliehen werden sollen.

So lange das Bedürfniss, Hypothek-Capitalien zu erhalten, für Landwirthe und Gewerbtreibende in der Concurrenz des Capitals seine leichte Befriedigung fand, und andererseits nur unzureichende Nachfrage nach Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen bestand, konnte als gerechtfertigt und unschädlich erkannt werden, dass obige Bestimmungen eine mindere und den Zeitverhältnissen entsprechende Anwendung fanden.

Nachdem jedoch diese Verhältnisse sich wesentlich geändert haben und Landwirthschaft und Gewerbe unter dem Mangel des nothwendigen Capitals ungeachtet des Angebotes der ausreichenden Sicherheit zu leiden haben, erscheint es im volkswirthschaftlichen und gemeindlichen Interesse veranlasst, die obenbezeichnete Bestimmung der Gemeinde- und Stiftungs-Capitalien um so mehr ins Auge zu fassen, als in diesen Capitalien die namhaftesten Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses geboten sind, und als die Gemeinden in jener Verwendung der örtlichen Fonds die Rücksicht für ihre Angehörigen wirksam und nachhaltig bewahren können.

Die k. Kreisregierungen haben daher den untergeordneten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen obige Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und dieselben aufzufordern, fortan die Capitalien der Gemeinden und Stiftungen möglichst an Private gegen vorschriftmässige Hypotheken zur Förderung der Landwirthschaft und Gewerbe hinzuleihen.

Von Seiten der Curatelbehörden wird erwartet, dass sie die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen unterstützen und namentlich Darlehensgesuche mit aller Beschleunigung behandelt werden.

München, den 9. October 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

III. Oesterreich.

Erlass des fürstbischöflichen Brixener Ordinariats vom 10. September 1864.

Nähere Bestimmungen über den III. Abschnitt der Vorschriften für Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens, nämlich: die Anfertigung der Kirchenrechnung, des Extractes derselben und des Ausweises über Vermögensveränderungen, sowie des Inventars über das Kirchen- und Pfründevermögen betreffend.

(Aus dem Brixener Diöcesanblatt 1864. St. VII., Nr. 22. Vgl. Archiv XVI, 296 f.)

Mit allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 ist die Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens durch die bischöflichen Ordinariate unter der Bedingung zugestanden worden, dass das landesfürstliche die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht gesichert bleibe.

Zur Wahrung dieses Rechtes verlangte obige allerhöchste Entschliessung, dass den kaiserlichen Behörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorgelegt, die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Kirchen- und Pfründevermögens ersichtlich gemacht, und bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen und Pfründen lauten, ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde eingesendet werde.

Die Kirchenvermögensverwaltungen werden daher angewiesen, zugleich mit der jährlichen Kirchenrechnung

a) einen *Rechnungs-Extract,*

b) einen *Ausweis über die* während des Jahres vorgefallenen *Veränderungen* am Kirchen- und Pfründevermögen, und

c) in Bezug auf vorgekommene Vermehrungen *ungestempelter Stiftbriefs-Abschriften* oder *Erwerbsurkunden*, hinsichtlich der Verminderungen oder Belastungen aber die hiezu erlangte *höhere Genehmigung* zur Vorlage an die k. k. Staatsbuchhaltung anher einzusenden.

Die Rechnungs-Extracte sind nach dem Rechnungs-Formulare in der Art anzufertigen, dass die in den Einnahms- und Ausgabs-Rubriken der Rechnung speciell vorgetragenen Posten in den bezüglichen Rubriken des Extractes nur summarisch aufgeführt werden.

Da aber das unter dem 24. November 1860. sub Nr. 3245 mitgetheilte Rechnungs-Formulare und somit auch der demselben entsprechende Extract nicht alle Daten bietet, welche die k. k. Staatsbuchhaltung zu ihrer Amtshandlung benöthiget, und es nach dem hohen k. k. Staatsministerial-Erlasse vom 31. August 1862, Z. 8500., und vom 6. März 1863, Z. 7855., den Controlsbehörden anheimgestellt ist, die an sie gelangenden Extracte, deren Form oder Inhalt den Zweck ihrer Amtshandlung nicht erreichen lässt, der politischen

Landesbehörde unter Andeutung der erforderlichen Verbesserung vorzulegen, und durch diese Behörde die Einsendung entsprechender Vorlagen zu erzielen; so hat sich das fürstbischöfliche Ordinariat mit der k. k. Statthalterei über ein Extracts-Formulare verständiget.

Dieses Extracts-Formulare, welches sub Beilage A. mitgetheilt wird, und wovon die Blanquetten durch die fürstbischöfliche Decanalämter von der Ordinariatscanzlei bezogen werden wollen, weicht sowohl der Form als dem Inhalte nach von dem bisher angeordneten Rechnungs-Formulare ab, und bedingt unerlässlich *dass das Rechnungs-Formulare mit dem Formulare des Extractes in Einklang gebracht werde.*

Obwohl die Verfassung der Rechnung nach dem Formulare des Extractes einer Schwierigkeit durchaus nicht unterliegen kann, so wird doch zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Rechnungen, und der erforderlichen Sicherheit bei Verfassung derselben ein dem Extracte entsprechendes Rechnungs-Formulare sub Beilage B. mit folgenden Bemerkungen mitgetheilt.

1. In den Ausweis des Hauptvermögens ist nur die Wiederherstellung der Rechnung des Vorjahres nebst dem Activreste, wenn sich ein solcher im Vorjahre ergeben hat, zu übertragen.

Allfällige Mangelsersätze oder Mangelsvergütungen sind unter Rubrik »Verschiedene Einnahmen oder Ausgaben« zu verrechnen.

2. Unter Rubrik »An neuerrichteten Stiftungen« sind die während des Jahres zugewachsenen Stiftungsbeträge einzeln mit kurzer Angabe der Stiftungsverbindlichkeit in Empfang zu nehmen; gleichviel ob dafür Baargeld oder Obligationen verabfolgt, oder Schuldbriefe ausgestellt werden.

Die Stiftungsverbindlichkeiten sind aber erst dann zu persolviren, wenn bereits die Rente des Stiftungscapitals geflossen, und in der bezüglichen Rechnung vereinnahmt ist.

3. Die Ausgaben »Auf Stiftungen« müssen in Evidenz und sich *so lange gleich bleiben,* bis durch Zuwachs von neuen Stiftungen eine Erhöhung derselben gerechtfertiget ist, in welchem Falle bei den einzelnen Perzipienten *der Zuwachs an Stiftungsbezügen speciell vorzutragen ist.* (Ausgabsrubrik Nr. II.)

Bei systemmässigen Ausgaben, wie z. B. auf Besoldungen und Remunerationen darf ohne höhere Bewilligung weder eine Erhöhung noch die Einführung solcher neuen Ausgaben stattfinden. (§. 13. der Vorschriften über Kirchenvermögensverwaltung.)

Wenn bei einzelnen Kirchen Stiftungs- oder Besoldungsbezüge

theilweise in Naturalien verabfolgt werden, so ist dies im Rechnungs-Extracte unter Rubrik »Anmerkung« ersichtlich zu machen.

4. Pachtverträge oder Pachtversteigerungen dürfen ohne h. Genehmigung nur für die Dauer von drei Jahren statt haben; nach deren Verlauf ist ein neuer Pachtvertrag oder eine Pachtversteigerung zu veranlassen, und der neue Pachtvertrag oder das Pachtversteigerungs-Protokoll mit der bezüglichen Rechnung anher vorzulegen.

5. Das Erträgniss der nutzbaren Rechte und der Stiftungs- oder observanzmässigen Beiträge ist *durchaus* 5 % tig zu capitalisiren, und der entsprechende capitalische Anschlag derselben in den bezüglichen Rubriken in Empfang und Wiederherstellung zu bringen.

6. Da für Vermächtnisse keine eigene Rubrik eröffnet ist, sind solche unter Rubrik »An ausserordentlichen Zuflüssen« in Empfang zu stellen.

7. Unter Rubrik »An heimgezahlten Capitalien« sind nicht nur die rückgezahlten Privatcapitalien, sondern auch die in Verlosung gekommenen Obligationen in Empfang, und dann im gleichen Betrage unter Rubrik »Auf Schuldpapiere für heimgezahlte Capitalien« in Ausgabe zu stellen.

(Einnahmsrubrik Nr. XI. und Ausgabsrubrik Nr. XIII.)

Kommt eine Lotto-Anlehensobligation in Verlosung, so ist der dabei erzielte Gewinn unter Rubrik »An ausserordentlichen Zuflüssen« in Empfang zu stellen.

8. Unter Rubrik »An Schuldpapieren für angelegte Baarschaft« sind die aus zurückgezahlten und wieder fructificirend ausgelegten Capitalien, aus dem capitalisch auszulegenden Baargelde, oder aus dem vorhandenen Activreste erworbenen Schuldpapiere in Empfang, — und die für Erwerbung der Schuldpapiere *wirklich* verausgabten Beträge unter Rubrik »Auf neu ausgeliehene Capitalien« in Ausgabe zu stellen.

(Einnahms- und Ausgabsrubrik Nr. XII.)

9. Das Mobilarvermögen muss in die Rechnung aufgenommen und ein allfälliger Zuwachs oder Abfall in selber durchgeführt werden.

Neue Erwerbungen an Mobilargegenständen, mögen selbe von Wohlthätern gespendet oder aus den Mitteln der Kirche angeschafft werden, sind unter Rubrik »An Mobilar-Zuwachs« in Empfang, und etwaige Abfälle unter Rubrik »An Mobilar-Abfall« in Ausgabe zu stellen; Zuwachs wie Abfall oder beides zugleich ist in der Wiederstellungsrubrik »An Mobilare« durchzuführen. Auf eben diese Weise ist auch ein Zuwachs oder Abfall an den Realitäten der Kirche in der Rechnung durchzuführen.

(Empfangsrubrik Nr. XIII., Ausgabsrubrik Nr. XIV. und Wiederstellungsrubrik Nr. II. und III.)

Unter Ausgabsrubrik »Auf Paramente und Geräthe« sind nur Beträge für neue Anschaffungen zu verausgaben. Ausgaben auf Ausbesserungen der Paramente oder auf Reparaturen der Geräthe sind unter Rubrik »Auf verschiedene Ausgaben« zu verrechnen.

Zu vorübergehenden Auslagen für einen und denselben Gegenstand ist, wenn selbe die Summe von 30 fl. übersteigen, der Rechnung die erhaltene fürstbischöfliche Ordinariatsbewilligung beizulegen. Beim Einschreiten um eine solche Bewilligung ist sich unnachsichtlich an die Ordinariats-Verordnung vom 15. Mai 1863 N. 1426 (Diöcesan-Blatt IV. Stück S. 28.) zu halten. Insbesondere wird wiederholt bemerkt, dass Ansuchen um Bewilligung zur Verwendung kirchlicher Renten-Ueberschüsse nicht den Einbegleitungen zu Kirchenrechnungen angehängt, oder den Kirchenrechnungen nur beigelegt werden dürfen, sondern in separaten Eingaben an das Ordinariat geleitet werden müssen. (Diöcesan-Blatt 1862 p. 85.)

10. Dieses Rechnungs- und Extracts-Formulare *ist in allen seinen Rubriken von den Kirchenvermögens-Verwaltungen mit der Rechnung vom Jahre 1864 anzuwenden, und der Extract zugleich mit der Rechnung einzusenden.*

11. Dem mit der jedesmaligen Jahresrechnung zur Vorlage an die k. k. Staatsbuchhaltung anher einzusendenden Extracte *ist ein Ausweis über die während des Jahres vorgefallenen Veränderungen am Kirchen- und Pfründevermögen beizulegen.*

Ein Formular dieses Ausweises wird sub Beilage C. angeschlossen.

Ferner ist ein genaues *Inventar über das Kirchen- und Pfründe-Vermögen* nach dem unterm 24. November 1860 Nr. 3245 (Diöcesan-Blatt St. VIII. S. 76.) [Vgl. *Archiv* XVI, 300 ff.] angeordneten Formulare *nach dem Vermögensstande vom Jänner 1864* anzufertigen und eine Abschrift davon *längstens bis Ende dieses Jahres* anher vorzulegen.

Allfällige Veränderungen am Kirchen- oder Pfründevermögen sind in den bezüglichen Inventarien fortan gehörig vorzumerken.

Sind diese Inventarien richtig angefertiget, und in selben die einzelnen Capitalsposten mit den bezüglichen Schuldurkunden vorgetragen, und von den zur Revision der Rechnung berufenen Personen unterfertigte Abschriften anher vorgelegt, dann genügt es in der Rechnung bei Vortragung der Capitalszinse nur die einzelnen Capitalsbeträge nebst den Namen der Schuldner mit fortlaufender Nr. anzuführen.

12. Endlich ist für *jede neu zugewachsene Stiftung eine ungestempelte Stiftbriefsabschrift*, und für andere Erwerbungen — Vermächtnisse — welche zu Gunsten der Kirche oder Pfründe gemacht werden, *eine legale Erwerbsurkunde* — Testamentsauszug — beizubringen.

Soll aus dem Kirchen- oder Pfründevermögen etwas veräussert oder dasselbe belastet werden, so hat sich die Vermögensverwaltung beziehungsweise der Pfründeverwalter vorerst um Erwirkung der nöthigen Genehmigung zur Ausführung einer Veräusserung oder Belastung an das fürstbischöfliche Ordinariat zu wenden, und die erlangte Genehmigung der Rechnung, in welcher die Veräusserung oder Belastung durchgeführt ist, resp. dem Veränderungs-Ausweise beizulegen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens aufrecht.

[Wir lassen die dem vorstehenden Erlasse beigelegten Formulare wegen der Schwierigkeit des Satzes weg.]

III. Preussen.

1) *Urtheil des Königl. preussischen Obertribunals vom 10. Jan. 1862,* betreffend die Verpflichtung *jüdischer* Grundbesitzer zu Leistungen bei katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

(Aus den Verordnungen des fürstbisch. General-Vic.-Amtes zu Breslau Nr. 138. VII.)

In Betreff der Verpflichtung *jüdischer* Grundbesitzer zu Leistungen bei katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten ist in Sachen des Gutsbesitzers R. in Alt-Schliesa wider die katholischen Grundbesitzer der Parochie Wangern von dem Königlichen Ober-Tribunale zu Berlin am 10. Januar 1862 folgende Entscheidung ergangen:

Kläger ist der Meinung, dass Juden, die im Bezirk einer Parochialkirche angesessen, keinerlei Verpflichtung haben, zu den bei denselben und den dazu gehörigen Pfarrgütern vorkommenden Bauten Beiträge zu leisten und selbst von denjenigen entbunden seien, welche zu diesem Behuf nach Massgabe des Grundbesitzes entrichtet werden müssen, indem die Schuldigkeit hierzu lediglich aus der Parochialverbindung abfliesse, mithin nach §. 261. Tit. 11. Th. II. A. L. R. nur für die christlichen Einsassen, nicht auch für die jüdischen, bestehe, diese überhaupt nicht als Parochianen anzusehen seien, weshalb von ihnen auch die nach §. 714 l. c. nur von den Letzteren aufzubringenden Spanndienste nicht gefordert werden könnten. In den Specialgesetzen, welche nach Emanation des Allgemeinen Landrechts seit 1812 in Betreff der Juden erlassen worden, und die ihnen als Eigenthümern unbeweglicher Güter obliegenden kirchlichen Abgaben und Lasten berüh-

ren, findet Kläger ebenso wenig einen Anhalt für deren Verbindlichkeit, bei Kirchen- und Pfarrbauten in irgend einer Weise zu concurriren und hält dieselbe, sofern sie daraus zu folgern wäre, durch §. 12. der Verfassungsurkunde für beseitigt.

Zunächst auf diese Ansichten gestützt, hat Kläger im jetzigen Processe von den angesessenen Katholiken im Sprengel der katholischen Pfarrkirche zu Dorf Wangern mittelst Klage vom 14. October 1859 und 26. Januar 1860 Wiedererstattung derjenigen 95 Thlr. 14 Sgr. verlangt, deren Zahlung ihm, ungeachtet er jüdischer Religion, als Beisteuer zu dem auf der dasigen katholischen Pfarre im Jahre 1858 ausgeführte Stallbau, nämlich zu den dazu erforderlich gewesenen Spanndiensten und baaren Aufwendungen, durch Androhung administrativer Execution um deswillen abgenöthigt worden, weil das ihm eigenthümlich gehörige Gut Alt-Schliesa im Bezirk dieser Kirche gelegen ist.

Vom Appellations-Richter, welcher das den Kläger — wie es wörtlich heisst — mit seiner Klage vom 14. October 1859 abweisende Erkenntniss erster Instanz bestätigt hat, ist eine den ansässigen Juden zustehende Freiheit von der nach Verhältniss des Grundbesitzes zu tragenden Kirchenbaulast nicht anerkannt worden. Er hat die Argumentation, mit welcher Kläger diese Immunität zu rechtfertigen sucht, verworfen und ist hierbei davon ausgegangen:

> »es könne die Frage, ob es an einer solchen gesetzlichen Verbindlichkeit der jüdischen Grund-Eigenthümer zur Contribution bei kirchlichen Bauten gänzlich fehle, nicht bejaht werden, wenngleich der Titel 11. Theil II. des A. L. R. hierüber keine positiven Bestimmungen enthalte; derselbe verbreite sich nur über das christliche Kirchenrecht, weshalb auch für die Befreiung der Juden nichts bewiesen werde durch die vom Kläger angerufenen §§. 714. 261 l. c., nach welchen Hand- und Spanndienste nur die Eingepfarrten bei Kirchenbauten zu verrichten haben, und die in einem Parochialverbande stehenden Personen zur Erfüllung der daraus entspringenden Obliegenheiten niemals von einer anderen Religionspartei als derjenigen, zu der sie sich bekennen, angehalten werden können.«

Demnächst ist im Appellationsbekenntnisse weiter dargelegt worden, dass die Pflicht der im Pfarrsprengel angesessenen Juden an der Kirchenbaulast Theil zu nehmen, durch die in dieser Hinsicht in einander greifenden Spezial-Gesetze, d. h. durch §. 15. des Edicts vom 11. März 1812 und Nr. 5. der Verordnung vom 30. August 1816 eingeführt und nach §. 3. al. 4. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 den an-

sässigen jüdischen Mitgliedern einer Stadt- oder Dorfgemeinde die Verbindlichkeit verblieben sei, zur Erhaltung der Kirchensysteme diejenigen Beiträge zu leisten, für deren Abwägung der Grundbesitz die Norm abgebe, nach letzterem aber die zu Kirchenbauten nöthigen Hand- und Spanndienste, wie auch die Geldkosten gemäss §§. 715., 720., 731., 732., 734 l. c. in Verbindung mit §§. 41., 42., 43., Tit. 7 ibid. zu vertheilen seien.

In Folge der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sei — so nimmt der vorige Richter ferner an — die für die jüdischen Grundbesitzer aus jenen Gesetzen sich ergebende Baulast nicht als aufgehoben zu betrachten; hierzu hätte es nach §§. 59., 61. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft; der §. 12. der ersteren spreche sogar gegen eine solche Aufhebung.

Dieser gesammten Ausführung hat Kläger in der gegen das Appellationsurtheil eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde Verletzung der aus den gedachten Specialgesetzen in Bezug genommenen Bestimmungen, sowie der §§. 261., 714., 715., 720., 731., 732., 734. Tit. 11., §§. 41., 42. Tit. 7., Th. II., A. L. R. und endlich des §. 12. der Verfassungsurkunde, ingleichen des §. 61. der Einleitung zum A. L. R., zum Vorwurf gemacht, jedoch mit Unrecht.

Das vom vorigen Richter aus diesen gesetzlichen Vorschriften gewonnene und in seiner Entscheidung obenan gestellte Princip, »dass jüdische Grundbesitzer zu Kirchenbauten mit Diensten und Geldzahlungen, und zwar noch jetzt, herangezogen werden können,« ist bereits vom Ober-Tribunal judicando im Erkenntniss vom 21. November 1859 — Sammlung der Entscheidungen Band 41., Seite 461. — ausgesprochen worden. Mit dessen Motiven, auf welche hier verwiesen wird, befindet sich die angefochtene Ausführung im Wesentlichen im Einklange. Hieraus ergibt sich die Hinfälligkeit des erhobenen Angriffes.

Ganz verfehlt ist es, wenn vom Imploranten behauptet wird, das Resultat dieser rechtlichen Erwägungen verstosse gegen den im Präjudicat des Ober-Tribunals vom 8. Februar 1854 entwickelten Rechtssatz, nach welchem der erklärte Austritt aus einer Gemeinde der evangelischen Kirche den Austretenden von den bis dahin getragenen Parochiallasten befreie, sobald er sich einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angeschlossen habe. Es kann einer näheren Erörterung nicht bedürfen, dass hiervon die Verhältnisse und Verpflichtungen der Juden gegen die christlichen Religionsgesellschaften nicht betroffen werden.

In den Instanzen hat Kläger ferner geltend gemacht, es müsse, wenn das jüdische Glaubensbekenntniss eines Grundeigenthümers für

sich allein nicht entgegenstehen sollte, denselben zu Leistungen bei Kirchenbauten subsidiarisch anzuhalten, seine — des Klägers — Verbindlichkeit zu solcher Concurrenz bei der katholischen Pfarrkirche zu Wangern und deren geistlichen Gebäuden doch nach der Specialität des hier vorliegenden Falles insofern ausgeschlossen bleiben, als sein unmittelbarer Vorgänger im Besitze von Alt-Schliesa gleichfalls jüdischer Religion, nämlich sein Vater, gewesen, dieser aber das Gut nicht von einem katholischen, sondern von einem evangelischen Christen, dem Major v. Rheder, im Laufe dieses Jahrhunderts erworben habe und auch die Besitzvorfahren des Letzteren bis in die neunziger Jahre zurück evangelisch gewesen seien. Diese hätten, worauf sich Kläger noch besonders berufen, zur evangelischen Kirche von Gross-Peiskerau gehört, deren Parochialgebiet das Gut Alt-Schliesa ebenfalls umfasse. Er selbst habe deshalb noch im Jahre 1854 zur Bedachung der Scheuer auf dem Pfarrhofe zu Gross-Peiskerau 250 Stück Strohschoben contributirt und die Gemeinde Alt-Schliesa überhaupt $^1/_{12}$ zu den Kosten der vorkommenden Kirchenbauten beizusteuern.

Allen diesen Umständen ist indessen vom vorigen Richter ein Einfluss auf die Beurtheilung des hier erfolgten Anspruches nicht eingeräumt worden. Er hält sie sämmtlich für unerheblich, indem, wie es im deductiven Theile seines Erkenntnisses heisst, dem jüdischen Grundbesitzer gemäss der oben nachgewiesenen Specialgesetzgebung dieselbe Verpflichtung obliege, welche er als Christ haben würde, nach §. 721. Tit. 11. Theil II. des A. L. R. aber derjenige, welcher eine doppelte Parochie habe, in jeder derselben die Baulast tragen müsse.

Diese Argumentation beruht allerdings auf einem in der Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich gerügten Verstoss gegen den allegirten §. 721.

Nach §. 237. 260. Tit. 11. Theil II. A. L. R. ist bei der Kirche, zu welcher die in einem gewissen Distrikte befindlichen Glaubensverwandten einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei angewiesen sind, derjenige Christ eingepfarrt, welcher innerhalb dieses Districts seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Dieser Kirchsprengel ist seine Parochie. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet §. 264 l. c. Hier wird also von verschiedenen Parochialkirchen in örtlich ganz getrennten Bezirken gehandelt und in Ansehung dessen, der bei beiden den Parochiallasten unterworfen sein soll, vorausgesetzt, dass er Wohnsitze habe, von denen der eine in diesem, der andere in jenem Kirchsprengel gelegen. Nur in solchem Falle hat ein Eingepfarrter im Sinne des §. 721. cit., wie auch §. 739. ib. lehrt, eine doppelte

Parochie, was als eine Consequenz der Anwendung des §. 264. l. c. zur Folge hat, dass er zu den, in jedem dieser Kirchspiele nöthig werdenden Kirchenbauten Beiträge leisten muss. Eine doppelte Parochie und daher die Schuldigkeit zu zweifacher Beisteuer wird also nicht dadurch existent, dass Jemand seinen einzigen Wohnsitz, mit oder ohne Grundbesitz daselbst, an einem Ort, oder in einem Bezirk derselben genommen, für welchen zwei Parochialkirchen, mithin auch zwei Parochien bestehen. Jeder Einwohner, resp. Einsasse eines solchen Ortes oder Bezirks hat nur eine Parochie, nämlich bei der Kirche derjenigen Glaubensverwandten, zu denen er gehört, was aus §. 237. l. c. erhellt. Aus dieser Regel ist auch die im §. 270. l. c. für den dort vorgesehenen Fall gegebene Vorschrift abstrahirt. Es enthält hier noch eine rechtsirrthümliche Anwendung des §. 721. cit., wenn im Appellations-Erkenntnisse, wie geschehen, daraus gefolgert worden, es würde Kläger, wenn er Christ wäre, eine doppelte Parochie haben, weil sich der Sprengel der katholischen Kirche zu Wangern ebenso wie der evangelischen Kirche zu Gross-Peiskeraa über sein Gut Alt-Schliesa erstrecke, und es müsse hiernach Kläger bei jeder dieser Kirchen die Baulast mittragen.

Der vorige Richter geräth auch mit sich in Widerspruch, indem er hieran die Bemerkung knüpft, ein evangelischer Besitzer von Alt-Schliesa würde nach §. 261. l. c. bei der katholischen Kirche von Wangern nicht zu contribuiren haben; doch aber den Kläger zur Doppelleistung für verpflichtet erklärt, weil er denselben Verbindlichkeiten wie ein Christ zu genügen habe.

Aus der unrichtigen Auslegung und Anwendung des §. 721. l. c. ist das angefochtene Erkenntniss hervorgegangen, daher dasselbe zu vernichten war.

Was die Hauptsache anbelangt, so sind nach §. 290. l. c. für Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung und Errichtung von Pfarrgebäuden, um welche es sich hier handelt, die für die Kirchenbaulast bestehenden Regeln massgebend. Die Theilnahme an der letzteren kann nach der vorstehenden, die Nichtigkeitsbeschwerde betreffenden Auseinandersetzung auch von jüdischen Grundbesitzern rechtlich erzwungen werden, daher dieselben allerdings unter eben den Umständen, unter welchen sie diese zu tragen haben, auch bei Pfarrbauten concurriren müssen.

Kläger hat nun zwar die Freiheit von den Leistungen zu dem im Jahre 1858 auf der katholischen Pfarrei zu Wangern stattgehabten Bau und in Folge dessen die Wiedererstattung der ihm abgenöthigten Beisteuer zunächst nur aus dem noch nicht zulänglichen Grunde bean-

sprucht, dass er sich zum jüdischen Glauben bekenne und daher, obwohl sein Gut Alt-Schliesa im Sprengel der katholischen Parochialkirche zu Wangern gelegen, zu den daselbst Eingepfarrten nicht gehöre. In der zweiten Instanz, in der Appellationsrechtfertigung, ist von ihm jedoch, in Erwiederung auf die Einwendung der Verklagten ergänzt und zur Unterstützung seiner Rückforderung beigefügt worden, der letzte christliche Eigenthümer von Alt-Schliesa sei nicht Katholik, sondern evangelischer Religion gewesen. Diese Thatsache ist wohl geeignet, das Verlangen des Klägers als ein rechtmässiges darzustellen.

Die Juden haben nach §. 15. des oben allegirten Edicts, durch welches ihnen im Allgemeinen gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen, insbesondere die Befugniss zur Erwerbung von Grundstücken zugestanden worden, alle bürgerlichen Pflichten der Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts zu erfüllen, auch mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger, zu tragen. Ueber den Umfang dieser Verbindlichkeit in kirchlicher Beziehung wird unter Nr. 5. der Verordnung vom 30. August 1816 festgesetzt, dass angesessene Juden von ihren Immobilien gleich den christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beisteuern müssen, weil diese sonst durch die Ansiedelung jüdischer Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen. Im Hinblick auf dieses bereits bestehende Verhältniss bestimmt sodann das Gesetz vom 23. Juli 1847 noch näher:

> »es bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder der Stadt- und Dorfgemeinden verpflichtet, zu besagtem Zweck diejenigen Beiträge zu leisten, welche nach Massgabe des Grundbesitzes zu entrichten sind.«

Zur Erhaltung der Kirchensysteme sollen also die Juden in den bezeichneten Grenzen herangezogen werden. Es ist, wie aus der Nr. 5. der Verordnung vom 30. August 1816 beigefügten ratio und aus der Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, hiermit bezweckt worden, jede Beeinträchtigung der Kirchensysteme abzuwenden, welche denselben ohne solche Vorkehrung dadurch entstehen könnte, dass Grundstücke nach deren Mass und Ertrag die Parochiallasten, in specie die Leistungen zu Kirchenbauten, aufzubringen sind, in den Besitz von Juden gelangen. Sollen hiernach durch diese den letzteren auferlegte Haftbarkeit für dergleichen Beiträge die Kirchensysteme *lediglich* gegen die Kürzung und Minderung ihrer *bisherigen* Berechtigungen und gegen das in Folge dessen möglicherweise endlich eintretende gänzliche Eingehen gesichert werden, so können die jüdischen Einsassen, ohne ihre Obliegenheiten über die deutlich

vorgezeichneten Schranken hinaus zu erweitern und zu alteriren, nicht zu grösserer und anderer Contribution angehalten werden, als zu derjenigen, welche mit ihrem Grundbesitze zur Zeit des Erwerbes desselben verbunden war.

Aus Letzterem können daher den Kirchensystemen Erhebungen welche ihnen schon zur Zeit gegen den christlichen Vorbesitzer versagt waren, nicht gestattet werden.

Hiernach lassen sich die hier einschlagenden speciellen Gesetzesvorschriften nur dahin interpretiren, dass es für die Pflicht des jüdischen Grundeigenthümers, nach Massgabe seines Grundbesitzes zu den Bauten bei der Parochialkirche beizutragen, in deren Bezirk derselbe gelegen, entscheidend ist, ob der letzte christliche Vorbesitzer nach seinem Religionsbekenntnisse in Gemässheit des §. 261., Tit. 11. Th. II. A. L. R. dazu verbunden war.

Demgemäss ist im vorliegenden Falle, sofern der christliche Besitzer, von welchem der unmittelbare — wie nicht bestrittene — jüdische Besitzvorfahr des Klägers, nämlich dessen Vater, das Gut Alt-Schliesa erwarb, nicht katholisch, sondern evangelisch gewesen, ein Recht des katholischen Kirchensystems von Wangern nach Mass und Ertrag dieses Besitzthums Beiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten zu erheben, nicht vorhanden. Es ist ihm ein solches dadurch nicht verloren gegangen, dass das Gut an einen Juden gelangt ist.

Möchte dem Kläger mit Rücksicht auf die Lage seines Gutes im Parochialsprengel der katholischen Kirche zu Wangern der Beweis, dass der letzte christliche Besitzer nicht katholisch gewesen, also der Negative, obgelegen haben, so muss doch die blosse Behauptung derselben unter den hier vorwaltenden besonderen Umständen genügen.

Die Gemeinde von Alt-Schliesa hält sich, was durch das von den Verklagten anerkannte Attest des evangelischen Pfarrers resp. Pfarramts von Gross-Peiskerau d. d. 3. December 1860 und 15. August 1854 dargethan ist, als Gastgemeinde zur dasigen evangelischen Kirche, zahlt zu den Bauten bei dieser und der Pfarrei daselbst ein Zwölftheil der Kosten und vom Kläger selbst sind im Jahre 1854 zur Bedachung der dort befindlichen Pfarrscheuer 250 Stück Strohschoben contribuirt worden. Die Bevölkerung der Feldmark Alt-Schliesa ist, was sich hiernach nicht bezweifeln lässt, theils der katholischen, theils der evangelischen Religion zugethan, weshalb keine Veranlassung vorhanden, die Vermuthung Platz greifen zu lassen, es sei der letzte christliche Vorbesitzer von Alt-Schliesa katholisch gewesen. Die verneinende Behauptung des Klägers ist aber auch ausreichend unterstützt worden, da der evangelische Pfarrer von Gross-Peiskerau in seinem oben er-

wähnten Attest vom 3. December 1860 amtlich und zwar unter andern auf Grund der Kirchenregister bezeugt hat, dass die ehemaligen Besitzer des Dominiums Alt-Schliesa evangelisch gewesen und zur evangelischen Kirche von Gross-Peiskerau gehört haben. Wenn sich demgemäss die Freiheit des Klägers von der Pflicht zu den Kosten des bei der Pfarrei der katholischen Kirche zu Wangern im Jahre 1858 vorgekommenen Baues ergibt, so muss ihm nach §. 760. Tit. 11., Th. II. A. L. R. der Betrag von 95 Thlr. 14 Sgr., welchen er zugeständlich hierzu nach Massgabe seines Grundeigenthums, in Folge angedrohter administrativer Execution bereits entrichtet hat, von den Verklagten, als den katholischen Grundbesitzern in der Parochie Wangern, zurückgezahlt werden. Verklagte haben diese ihre Qualität nicht bestritten, auch nicht eingewendet, dass sie beim Ausfall des Klägers von den auf diesen repartirten Kosten *nicht* betroffen würden.

2) *Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Preussen vom 2. October 1866,*

die patronatsrechtlichen Befugnisse landesherrlicher Behörden betreffend.

Nachdem ich über die abweichende Auffassung Euer etc. der Königlichen Regierung in Marienwerder hinsichts der *praktischen Anwendung der Festsetzung unter Nr. 3. des Regulativs über die Ressortverhältnisse bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchenvermögens vom 25. Mai 1850*[1]) gegen den Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten meine Ansicht geäussert und derselbe sich damit einverstanden erklärt hat, erwiedere ich Ew. etc. im Auftrage des genannten Herrn Ministers auf das Schreiben vom 10. October vorigen Jahres ergebenst, dass bei einer scharfen und präcisen Feststellung des Streitpunktes jeder Zweifel unschwer zu beseitigen sein wird.

Nach der in Rede stehenden Bestimmung des Regulativs bleiben nämlich dem landesherrlichen Patronate bei Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchenvermögens alle durch allgemeine und Provinzialgesetze festgestellten Rechte vorbehalten. Es besteht daher nach wie vor die dem Patrone durch §. 779. Th. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts eingeräumte Befugniss darauf zu sehen, dass die Wiedemuthstücke ordentlich verwaltet werden. Vermöge dieser Befugniss hat er unbedenklich das Recht sich auch beliebiger

1) Wir tragen dieses Regulativ, resp. die ganze *Instruction für die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in der Diöcese Culm* vom 29. October 1850 gelegentlich im Archiv, wie noch so manches andere Rückständige nach.

D. R.

Organe zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts zu bedienen und wenn er erfährt, dass die Verwaltung nicht ordnungsmässig erfolgt, den Zuwiderhandelnden darauf aufmerksam zu machen, und es ist ihm zu untersagen. Alles dieses liegt in seinem Aufsichtsrechte. Mehr als ein solches steht ihm aber nicht zu. Er hat als Patron weder das Recht der Verwaltung noch das der executivischen Ausführung seines Aufsichtsrechts. Ersteres steht dem Kirchenvorstande zu, Letzteres liegt überhaupt nicht in dem Patronatsrechte. *Eben so wenig wie der Privatpatron ist die landesherrliche Behörde vermöge des Patronatrechts zu executivischen Massregeln befugt.* Die Verbindung der Eigenschaft der Polizeibehörde der geistlichen Obern und der Eigenschaft der Patronatsbehörde in einer und derselben Behörde ist eine blos zufällige und bei jeder einzelnen Ausübung der Rechte müssen diese Eigenschaften getrennt von einander gehalten werden. Wendet man diese Grundsätze auf den Fall an, welcher zu der vorliegenden Differenz Veranlassung gegeben hat, so ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Königliche Regierung als Patronatsbehörde die willkührliche Verwendung der im Pfarracker befindlichen Steine als eine Disposition über die Substanz ebenso wie jeder Privatmann, in dessen Rechte ein Eingriff geschieht, untersagen und dem Schulzenamte die Controlle darüber übertragen konnte. Wurde aber dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so konnte sie derselben durch die ihr als Landespolizeibehörde zustehenden Befugnisse nicht Nachachtung erzwingen. Sie musste insofern es sich dabei um Handlungen von Privatpersonen wie des Pfarrhufenpächters oder Hofbesitzers Goyer handelte, den Kirchenvorstand zum Einschreiten dagegen auffordern und, wenn Letzterer sich weigerte, dessen vorgesetzte Behörde, das bischöfliche General-Vicariat-Amt, deshalb angehen. Nicht nur administrative Execution zu verfügen, sondern selbst zu klagen stand ihr nicht zu, da Letzteres ein Ausfluss des Verwaltungsrechts ist, welches dem Kirchenvorstande zusteht, und wenn dieser eine Klage anzustellen sich weigert, nicht der Patron, sondern nur die geistlichen Obern einen Mandatar dazu zu bestellen befugt sind. Der Königlichen Regierung in Marienwerder habe ich hievon zur Kenntnissnahme und Nachachtung Mittheilung gemacht.

Königsberg, den 2. October 1866.

Der Oberpräsident der Provinz Preussen.

In Vertretung: gez. *von Ernsthausen.*

An den hochwürdigsten Bischof von
Culm Herrn *v. d. Marwitz.* bischöfl.
Hochwürden in Pelplin.

Literatur.

1. *Zur Belehrung für Könige. Ein Vor- und Nachwort zu einem Vortrage des weiland königl. bayerischen Cultusministers Nikolaus von Koch vor Sr. Majestät dem Könige von Bayern über Ultramontanismus, Romanismus, Scholastik, deutsche Wissenschaft, das deutsche Collegium in Rom und die theologische Facultät in Würzburg. Zugleich ein Beitrag zur Charakteristik des Verstorbenen und zur Ehrenschuld des künftigen Cultusministers von Bayern. Leipzig 1866. Commissions-Verlag von Heinrich Matthes. Zweite vermehrte Auflage.*

Diese Schrift hat bei ihrem ersten Erscheinen in und ausser Bayern ein so peinliches Aufsehen erregt und ist, trotz des abschreckend langen Titels, so vielfältig gelesen worden, dass wir deren Inhalt fast als männiglich bekannt voraussetzen dürfen. [Hierin irrt doch wohl unser verehrter Freund. Uns hier in Heidelberg ist die Schrift trotz wiederholter Bestellung bis jetzt noch nicht zu Gesicht gekommen. Aehnliches wissen wir von einem Freunde am Rhein, der sich viel um literarische Dinge interessirt.] Die Grundlage bildet ein nicht qualificirbarer geheimer Vortrag, den der verstorbene Minister v. Koch an König Ludwig II. von Bayern über die Besetzung einer durch Entfernung eines ehemaligen Zöglings des Collegium Germanicum in Rom erledigten Professur an der Würzburger theologischen Facultät erstattet hat, ein Vortrag, durch welchen der Minister den Befehl erwirkte keinem der im deutschen Collegium (in Rom) gebildeten Theologen hinfort einen Lehrstuhl oder sonst eine Stelle von Einfluss anzuvertrauen. Dieser Vortrag, der durch die Unbehutsamkeit des Ministers selbst zur Kenntniss des ungenannten Verfassers gelangte, schilderte das deutsche Collegium und sämmtliche darin gebildete Theologen in den schlimmsten Farben. Man entblödete sich nicht, dem König zu sagen, im Collegium Germanicum, einer nach jener Schilderung erbärmlichen Unterrichtsanstalt, werde Bibelstudium nicht getrieben und fehle es also an einer Disciplin, welche in Deutschland die Grundlage aller theologischen Bildung sei (!) und am meisten vor den Verirrungen des Ultramontanismus bewahre. Im Collegium Germanicum dauere der scholastisch-dogmatische Cursus vier Jahre und bilde den Kern der ganzen jesuitischen Theologie, welche alle christlichen Dogmen, nebst *den tausenderlei in das Lehrgebäude aufgenommenen Menschensatzungen des römischen Stuhles* umfasse. In kirchlich-politischer Beziehung werde den Zöglingen als ihre Aufgabe bezeichnet, in Deutschland für das System römischer Omnipotenz und straffer kirchlicher Centralisation zu wirken und dem

Jesuiten-Orden die Wege zu bereiten. Die Zöglinge des römischen Jesuiten-Collegiums gäben sich in Folge, wie man sage, eines dort geleisteten Versprechens, sobald sie selber eine bedeutende kirchliche Stelle erlangt haben, alle Mühe, vor Allem in den Lehrstellen an Hochschulen, an Lyceen und Gymnasien ihres Gleichen unterzubringen. Jetzt, wo ihrer etwa 400 in Deutschland verbreitet seien, bildeten sie eine die Aufmerksamkeit der Regierung um so mehr verdienendes Element, als sie unter einanger auf das Engste verbunden seien und in der Regel eine Richtung verfolgten, welche in einem paritätischen, verfassungsmässig geordneten Staate wie Bayern, als eine erspriessliche nicht bezeichnet werden könne etc.

Auf welchen Grund hin erhebt der angeblich katholische Minister v. Koch vor seinem katholischen jungen König diese Anklage gegen das deutsche Collegium in Rom und dessen Schüler? — Auf Grund einer Schmähschrift, die ein von der Kirche abgefallener, mit seiner gleichfalls abgefallenen früheren Concubine verheiratheter Geistlicher, ehemaliger Schüler des fraglichen Collegiums, nachmaliger protestantischer Prediger in Dortmund, Namens *Köhler*, im Jahre 1862 bei Brockhaus in Leipzig herausgab. Und wer hat dem Herrn Minister diese saubere Quelle verschafft? — »Ein Theologe« der neuen Münchener Schule, der es mit seinem Character verträglich fand, aus einer öffentlichen Bibliothek das Buch zu entnehmen und auf das Ministerium zu bringen. Diese Umstände werfen ein grelles Licht auf die Münchener Zustände und erwecken in einem geradsinnigen, aufrichtigen Gemüthe bittere Betrachtungen. Der Verfasser, seiner Sprache nach, ein ehrlicher Bayer von altem Schrot und Korn, hat in diesem Lichte »das Trachten und Treiben gewisser Leute in München« scharf und treffend ausgemalt und die bitteren Betrachtungen, die es in ihm hervorrief, nicht verschwiegen. Man hat ihm thatsächlich nichts entgegenzusetzen vermocht. Jetzt lässt er die Schrift in unverändertem Abdruck wieder erscheinen, fügt aber als Anhang eine »Warnung« hinzu, worin er zur Begründung seiner früheren Anklagen noch einige Indicien beifügt und das Verhalten der Presse, besonders der katholischen, seiner Schrift gegenüber musternd, zu dem Schlusse kommt: eine grosse Rücksicht, (sei sie nun von Innen oder von Aussen gekommen) auf eine *gewisse Richtung* in der »deutschen Wissenschaft« und auf *gewisse Vertreter* dieser Richtung habe der katholischen Tagespresse so sehr den Mund geschlossen, dass sie sogar über das *Actenstück*, eines der rohesten, unehrlichsten und feindseligsten des staatskirchlichen Bureaukratismus, mit nahezu vollständigem Schweigen hinwegging. Man sehe daraus,

welch weiten und mächtigen Einfluss gewisse Vertreter *jener* Richtung der »deutschen Wissenschaft« zu üben vermögen. Nur die Landshuter Zeitung und das Mainzer Journal hätten sich von demselben frei erwiesen. Ob dieser Einfluss von wahrem Nutzen für die Freiheit und das Interesse der katholischen Kirche sei? Das überlässt der Verfasser dem Urtheile des Lesers. Er protestirt übrigens, dass er mit der Bezeichnung: »Neue Münchener Schule« keineswegs blos die theologische Facultät in München gemeint habe und dass er eben so wenig alle Mitglieder dieser Facultät zu besagter Schule oder zu der *fortgeschrittenen* Richtung der deutschen Wissenschaft zähle. Was aber die *Absicht* seiner Schrift anbelangt, so bemerkt der Verfasser, es sei ihm nicht darum zu thun gewesen, einfach einen neuen Beitrag zu dem Sündenregister der staatskirchlichen Bureaukratie zu liefern, sondern er habe einmal *tiefer* gehen und *ganz wahr* sein wollen. Die Bureaukratie treffe viele Schuld, aber nicht alle, vielleicht nicht einmal die grösste. *Hätte sie keinen Theologen gefunden, der zu ihrem Treiben dienstwillig gewesen*, nie wäre sie so weit in der Misshandlung der Kirche, ihrer Lehren, ihres Rechts und ihrer Diener gekommen.

Der Verfasser versichert, nachdem er dieses weiter ausgeführt, er habe namentlich alle *gutgewillten* Männer der deutschen Wissenschaft auf das aufmerksam machen wollen, was er für ungehörig und für Ausschreitungen halte. Gegen wissenschaftliche Richtungen als solche habe er nichts, aber je mehr er das Gute der *wissenschaftlichen* Kämpfe anerkenne, desto entschiedener mache er *Polemik* gegen das Beginnen »Einiger, Beziehungen mit der liberalen Bureaukratie zum *Niederwerfen* und *Ausschliessen* ihrer wissenschaftlichen Gegner einzugehen und auszunützen.«

Der Verfasser wendet sich hierauf mit erschütterndem Ernst gegen diese Vorfolgung der sogenannten Germaniker, die eigentlich gegen die ganze kirchliche Strömung unserer Zeit in der Wissenschaft wie im Leben gerichtet ist, und die zur Folge hat, dass eine grosse Anzahl anerkannt und unläugbar tüchtiger Männer in Bayern keine ihren Kenntnissen und ihrem Charakter entsprechende Stellung erlangen können, lediglich weil sie im Cultusministerium als *Ultramontane* notirt sind. Unser Verfasser constatirt zum Schluss, dass, so gross auch im Cultusministerium der Aerger über seine Schrift und über die Veröffentlichung des ihr zu Grunde liegenden Vortrags gewesen, doch Niemand dort auf den Gedanken gekommen, offen und redlich dem Könige das Vorgegangene darzulegen, den Irrthum zu bedauern und die Zurücknahme jener Verfügung zu beantragen, welche auf Grund des Koch'schen Vortrags alle Germaniker ihres

verfassungsmässigen Rechtes[1]) verlustig erklärt und so zu priesterlichen Heloten degradirt.

Dass auch die katholischen Blätter nicht an diese Forderung der Gerechtigkeit gemahnt, gibt dem Verfasser zu der richtigen Bemerkung Anlass, dass bei einem solchen Verhalten Niemand sich beklagen dürfe, wenn die Bureaukratie allmälig treiben lerne, was sie wolle.

Dem Verfasser in seinen weiteren Betrachtungen zu folgen, scheint uns hier überflüssig. Was in Bayern vor sich geht, findet seine Analogien allenthalben in den deutschen Landen und wir können es getrost jedem Leser überlassen, dieselben in seiner Heimath aufzusuchen, deshalb wollen wir noch der Aeusserung des Verfassers erwähnen, dass dadurch nicht geholfen würde, wie Mancher meine, dass wieder ein Priester in's Cultusministerium als Rath berufen würde. Statt eines solchen Priesters (wie er unter den jetzigen Verhältnissen berufen würde) sei ihm, offen gestanden, ein nicht ultramontaner Laie viel lieber — aber es müsse ein aufrichtiger und ehrlicher Katholik sein. Und der Meinung pflichten wir vollkommen bei. Der Verfasser hat bei den Beschuldigungen, die er vorzubringen hatte, theils die Namen nicht gespart, theils einzelne Persönlichkeiten so deutlich bezeichnet, dass ihn Niemand missverstehen kann.

Wir hoffen, dass die Betreffenden oder Betroffenen sich endlich erklären werden, wenn sie etwas zu sagen haben. *(Moy.)*

[Wir fügen bei der Correctur die Bemerkung hinzu, dass *Reusch's* Theol. Literatur-Blatt 1866 Nr. 26. S. 860 f. und die Belletristische Beilage zu den Kölnischen Blättern (denen die erste Auflage der Brochüre nicht zu Gesicht gekommen war) Nr. 28. und 29. vom 23. Dec. 1866 und 1. Jan. 1867 zwar den Angriff des Verfassers der im Vorstehenden besprochenen Schrift gegen den Minister Koch und seine Mithelfer für in der Hauptsache *gerechtfertigt* erklären, dagegen den übrigen Theil der Schrift, »den jeder Leser leicht als den Haupttheil erkennen werde,« geradezu als *Verläumdung* zu bekämpfen suchen.]

2. *Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und Deutschland von Dr. Jos. Anton Schöpf, k. k. ord. öff. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts zu Salzburg. Band IV. 2. Aufl. Schaffhausen. Hurter 1866. XVI. und 716 S. gr. 8.*

Ueber Bd. I—III. der neuen Auflage vgl. *Archiv* XV, 168. Dieser IV. Band ist in der neuen Ausgabe nur durch den Neu-

1) Titel IV. §. 5. der bayerischen Verfassung steht: *Jeder* Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern und Pfründen gelangen.

druck des Inhaltsverzeichnisses und der S. 1 f. und durch eine fleissige Neubearbeitung der Lehre von den Regularen von S. 665—715 von dem Band IV. de ersten Auflage (der nur 679 Seiten zählte) verschieden. Am Schlusse sind keine weiteren Aktenstücke mehr angefügt worden, obschon dieses beabsichtigt war. Diese Unterlassung schadet auch nichts; wohl aber dagegen die Weglassung des Realregisters, an dessen Anfertigung Krankheit den Verfasser hinderte.

3. Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen von Theod. Pachmann. Dritter Band. Dritte ganz umgearbeitete Auflage. Wien. Braumüller 1866. VII. und 435 S. gr. 8. (6 fl. rhein.)

Ueber den Bd. I. u. II. der 3. Aufl. vgl. *Archiv* X, 474.; XV, 334 f. Dieser dritte Band behandelt Erwerb und Verwaltung des Kirchenvermögens, das Pfründewesen; die kirchliche Gesetzgebung, das kirchliche Aufsichtsrecht, das kirchliche Richteramt, (Verfahren, Beweis, Gegenstände, unter Hinzunahme des kirchlichen Strafrechts); Beatification und Canonisation, Verfahren in Ehestreitigkeiten insbesondere; Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt und zu andern Confessionen.

Die Systematisirung ist etwas locker, namentlich sind die Lehren vom Prozess in streitigen und in Strafsachen etwas zerrissen und durch einandergeworfen. Man findet aber auch in diesem ganz umgearbeiteten Bande viele gute Bemerkungen; jedoch die neuere Literatur und die österreichischen Gesetze und Verordnungen sind darin keineswegs erschöpfend berücksichtigt. Der Hauptfehler des Buches ist aber wie bei allem Braumüller'schen Verlag der übermässige Preis.

4. Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-constanzischen Diöcesanstände von 1803—1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt von M. Kothing, Regierungs-Secretär und Archivar zu Schwyz. Schwyz 1863. Selbstverlag des Verfassers. Zu beziehen durch alle Schweizer Buchhandlungen. X. und 428 S. 8. (3 Frcs.)

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von Regensburg vom Jahre 1803 wurde das Bisthum Constanz ohne Mitwirkung und somit auch ohne Verschulden der Schweiz aufgehoben, wenngleich es eine Zeit lang noch factisch fortbestand (S. 14. ff.). Durch den Schaffhauser Vertrag vom 6. Februar 1804 mit dem Markgrafen von Baden, dem ausser Anderem das Bisthum Constanz und der Rest des Bisthums Basel zugewiesen war, wurde von Seiten der Schweiz kluge Vorsorge getroffen, dass wenn beim Tode des damaligen Titulars oder schon früher durch Uebereinkunft die Auflösung des constanzer Bisthums vollzogen werde, für den Schweizerischen Sprengel jener Diöcese genügende Fonds zur Gründung eines eigenen von jeder auswärtigen bischöflichen Jurisdiction freien Bisthums vorhanden seien. Man wartete aber nicht auf den Tod des schon im vorgerückten Alter stehenden Bischofs Dalberg, sondern drang, namentlich aus der inneren Schweiz, in den apostolischen Stuhl, damit er die schweizerischen Bisthumstheile von Constanz alsbald ablöse. Die Abtrennung erfolgte am Ende des Jahres 1814 (S. 60 ff.). Kirchliche und politische

Schwierigkeiten, der eigennützige Particularismus der einzelnen Kantone, liessen nun aber lange Jahre die Verhandlungen über den Wiederaufbau neuer Diöcesen resultatlos bleiben. Noch mehr wurde dann die Neuschöpfung von Bisthümern erschwert, als im Jahre 1821 der Constanzer beim Tode Dalbergs der Schweiz überkommene Bisthumsfond förmlich auf die Diöcesanstände vertheilt wurde, nachdem man ihn schon seit vielen Jahren in Voraus factisch getheilt und unter dem Titel frommer Zwecke hin und wieder manche lüsterne Gedanken damit verbunden hatte. St. Gallen, um die Reclamationen des Abtes Pankratius durch eine andere kirchliche Combination zu paralysiren, brachte im Jahre 1823 das auch vom kirchlichen Standpunkte aus vielfach angefochtene Doppelbisthum Chur-St.-Gallen zu Stande, welches nach zehnjährigem Bestande staatlich und in der Folge auch kirchlich wieder aufgehoben wurde. Die Urkantone, die sich mit dem Bisthum Chur verbinden wollten, zerfielen ihrer geographischen und geschichtlichen Zusammengehörigkeit vergessend, unter sich im entscheidenden Augenblick; nur Schwyz schloss sich 1824 vereinzelt an das besagte Bisthum an.

Im Jahre 1828, nach zehnjähriger Mühe, gelang es endlich Bern für das Jura und den drei mitverbündeten Ständen Luzern, Solothurn und Zug unter dem alten Namen Basel ein neues Bisthum mit dem Sitze des Bischofs zu Solothurn zu gründen (S. 290 ff.), Aargau trat 1828, Thurgau und Basel traten 1829 dem neuen Bisthum Basel bei (S. 329 ff.). Aber dieses Bisthum ist geschichtlich, ethnographisch und geographisch ein heterogenes Aggregat, das die Bedingungen eines festen Bestandes nicht in sich trägt.

Der Kanton St. Gallen erlangte 1847 ein eigenes Bisthum (S. 360 ff.), dem nach Verhandlungen die 1865 zu Rom geführt wurden, die beiden Theilen des Kantons Appenzell (Ausser- und Inner-Rhoden) zugetheilt wurden, die bis dahin provisorisch zur Diöcese Chur gehörten, wie dies noch jetzt provisorisch mit Uri, Unterwalden, Glarus und Zürich der Fall ist, während Schaffhausen seit 1850 an Basel angeschlossen ist.

Bei diesen verwickelten und provisorischen Zuständen ist noch keineswegs ein Ersatz für das zertrümmerte Bisthum Constanz geboten. Herr Archivar *Kothing* erwarb sich durch seine eingehende Darlegung aller jener Verhandlungen und Verhältnisse und die Beigabe der wichtigsten Documente, wofür er den grössten Theil aus dem sehr reichen Archiv Schwyz entnahm, ein besonderes Verdienst um die neuere Kirchengeschichte und für die Anbahnung künftiger definitiver Diöcesaneintheilungen der Schweiz.

Ernste staatskirchliche Wirren bestehen zur Zeit noch im Kanton Tessin, namentlich abgesehen von zahllosen Gewaltthätigkeiten im Einzelnen (vgl. darüber Salzburger Kirchenblatt 1864 Nr. 7. S. 51., 1865 S. 14., 140.) auf Grund des kirchenfeindlichen Gesetzes vom 24. Mai 1855 der Säcularisationen des öffentlichen Unterrichtes im Jahre 1865, und dazu in Folge des Bundesbeschlusses vom 15/22. Heumonat 1859, wornach jede auswärtige Episcopaljurisdiction auf Schweizergebiet aufgehoben und deshalb der Kanton Tessin, vom kirchlichen Verbande mit den lombardischen Bisthümern Mailand und

Como und die Graubündnerischen Pfarrgemeinden Puschlav und Brüs von dem Bisthum Como losgetrennt werden sollen. Die Tessiner Regierung hat dieses sogar gewaltsam durchzuführen begonnen. (Ein Collectivschreiben der Schweizer. Bischöfe vom 30. Juni 1865 bot die Vermittelung eines jeden von ihnen zu Verhandlungen mit dem Papste an. Vgl. Schweiz. Kirchenzeit. Nr. 29., Kirchenblatt für die Diöcese Rottenburg, 1865 Nr. 32.) Dass dieses Alles kein Eingriff in die päpstlichen Primatialrechte sei (— von Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche gegenüber dem Staate haben die freien Schweizer meistens gar keinen Begriff mehr —): dies wird unter Beigabe historischer Notizen zu beweisen gesucht oder eigentlich als bewiesen vorausgesetzt in der an staatsrechtlichen und canonistischen Ausführungen sehr schwachen Schrift (Hungerbühler's?):

5. *Tessin, Puschlav und Brüs im Verband mit den lombardischen Diöcesen Mailand und Como, die Bestrebungen um Lostrennung von denselben und deren Anschluss an ein schweizerisches Bisthum. St. Gallen. Scheitlin und Zollikofer. 1861. 159 S. gr. 8. (1 fl. rh.)*

Den Druck, der theils durch Beschlüsse einer protestantischen Majorität der Bundestage, theils auch in Folge des in der freien Schweiz im Allgemeinen üblich gewordenen Staatsdespotismus gegenüber der Kirche auf dieser im Bisthum Chur lastet, und den historischen Nachweis, dass die sogenannten Rechtsame des ehemaligen Gotteshausbundes über das Hochstift Chur, namentlich ein Kastenvogteirecht desselben und dergl. in keiner Weise aus Verträgen, Unterhandlungen und Bundesbriefen hergeleitet werden könnten — alles dieses finden wir ausführlich dargelegt in einem sorgfältigen Werkchen:

6. *Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung der wechselseitigen Rechtsverhältnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden. Von Chr. L. von Mont, Domdecan, auch Mitglied der schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft, und Placid Plattner, Professor. Chur. Druck und Verlag von L. Hitz. 1860. (97 S. Text und LXXVI. S. Urkunden. gr. 8.)*

Wir registriren bei dieser Gelegenheit auch eine uns nur aus dem Lit. Handw. 1863 Nr. 12. S. 53 f. bekannte und dort als brauchbar und gut geordnet empfohlene Sammlung:

7. *Die eidgenössischen und kantonalen Concordate, Gesetze und Verordnungen, betreffend die Verehelichungen in der Schweiz zwischen Angehörigen der verschiedenen Kantone und des Auslandes. Zusammengestellt und herausgegeben von Joh. Burger, Pfarrer in Brislach. 8°. IX. 345 S. Bern und Solothurn. Jent und Gassmann 1862 (geh. 3 Fr. 60 Ct.)*

Von eingesandten Novitäten registriren wir hier, soweit der Raum noch reicht, für diesmal:

8. *Kirche, Staat und Freiheit oder die Encyclica vom 8. December 1864 und die Principien von 1789 von Emil Keller, s. Z. französischer Deputirter. (Vom Verf. autoris. Uebers. nach der 2. Aufl. des Orig.) Mainz Kirchheim 1866. VIII. u. 344 S. 8. (1 Thlr.)*

In glänzender begeisterter Sprache schildert der Verfasser, wie

die verworfenen Irrthümer im alten Heidenthum, in dem Schisma und in der Häresie und im modernen neuen Heidenthum den Staat und die Gesellschaft ruinirten, und wie nur durch neue Eintracht zwischen Staat und Kirche wieder geholfen werden könne. Das Werk ist eines der lesenswerthesten über die Syllabus-Encyclica. Die Uebersetzung ist gewandt.

9. *Die moderne Irrlehre oder der Liberalismus und seine Verzweigungen im Lichte der Offenbarung von Florian Riess, Pr. d. G. J.* (*Stimmen aus Maria-Laach Nr. V.*) *Freiburg. Herder 1866. 107 S. gr. 8.* (*12 Sgr.*)

Eine Kritik des Liberalismus zur Erläuterung des vierten Paragraphen des Syllabus. Der, wie man der Darstellung anmerkt, mühsam zusammengetragene Stoff hätte zum Theil klarer und schärfer gefasst werden müssen.

10. *Der Papst und die modernen Ideen. IV. Heft. Der heilige Stuhl und die Freimaurer. Wien. Sartori. 1866. IV. und 95 S. gr. 8.* (*12 Sgr.*)

Die Schrift enthält die gegen die Freimaurer erlassenen Verdammungsurtheile des heiligen Stuhles von Clemens XII., Benedict XIV., Pius VII., Leo XII., Gregor XVI. und Pius IX., lateinisch und deutsch (Vgl. darüber auch den verstorbenen Domcapitular Dr. Bangen im *Archiv* XIII, 445 ff.). Die vom Herausgeber, Pater Schrader, beigegebenen Bemerkungen sind schon in der Vorrede (zu deren Verbesserung künftig u. A. das Memorandum des Wiener Gemeinderathes vom 13. November 1866 gegen die weitere Ansiedelung von Jesuiten, und die ähnlichen Interpellationen und Anträge des Böhmischen und Oberösterreichischen Landtags dienen mögen) und an mehreren anderen Stellen so stark geladen, dass sie über das vorgesetzte Ziel hinausschiessen.

11. *Der Papst und die Revolution. Eine Predigt gehalten in der Kirche des Oratoriums zu Birmingham am 7. October 1866. Von Dr. Joh. Heinr. Newman. Mit Erlaubniss des Verfassers übersetzt von Prof. Dr. Fr. Heinrich Reusch. Köln 1866. Bachem. VII. und 52 S. 8.*

Die schöne und vortrefflich übersetzte Predigt handelt von den Verbindlichkeiten der Katholiken gegen den Papst und über die gegenwärtige Lage der Kirche, besonders in Italien und England.

Zur schliesslichen Notiz für Herrn Professor Silbernagl.

Herrn *Prof. Silbernagl* in *München*. Sie bleiben in Ihrer Zuschrift vom 27. November 1866 dabei, meine Recension Ihrer Ausgabe von Permaneder's Kirchenrecht thue Ihnen Unrecht (vgl. *Archiv* XV, 167.; XVI, 345—350., 478.). Ich halte alle meine Ausstellungen aufrecht, namentlich auch die, dass Sie einen Staatsabsolutismus in Bezug auf das Verhältniss des Staates zur Kirche als praktisches Recht mit gesperrter Schrift hervorheben (§. 34—39., besonders §. 38. S. 65.), der in den meisten Beziehungen mehr oder weniger in ganz Deutschland, und zumal in den Grossstaaten Oesterreich und Preussen praktisch nicht mehr besteht und durch das umgekehrte Princip der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit ersetzt ist. Die Leser mögen urtheilen, wer von uns Beiden Recht hat.

(*Vering.*)

Nachträge.

1) Verzeichniss von Druckfehlern in dem Bd. XVI. S. 147—199 gedruckten Aufsatze von Schulte.

S. 148. Z. 10. v. o. statt eccles. lies: *aeccl.*
S. 149. Z. 2. v. u. in der Anm. statt älteren lies: *ältere.*
S. 151. Z. 4. v. o. statt representat lies: *represent*ent.
S. 159. Z. 12. v. o. statt Alencon lies: Alençon.
S. 159. Z. 14. nach Frankfurt ist hinzuzufügen: *geführten Untersuchung.*
S. 161. Z. 9. v. o. lies: redditus statt redditu.
S. 161. Z. 18. v. o. lies: p*rout* statt procet.
S. 162. Z. 21. v. o. lies: p*röp*stliche statt p*äp*stliche.
S. 163. Z. 7. v. u. im Text lies: ungezweifelten für angezweifelten.
S. 166. Z. 11. v. o. lies: *d*eduziren statt *r*educiren.
S. 167. Z. 14. v. o. lies: indubitanter.
S. 168. Z. 11. v. u. lies: utroque.
S. 169. Z. 11. v. u. lies: primitivi.
S. 170. Z. 7. v. u. lies: das für dass.
S. 171. Z. 8. v. o. lies: territorio für territoris.
S. 171. Z. 11. v. o. lies: p*ro*eciarum.
S. 171. Z. 23. v. o. lies: fundationem.
S. 172. Z. 2. v. u. lies: §. statt s.
S. 173. Z. 8. v. o. lies: quamvis.
S. 173. Z. 11. v. o. lies: p*o*tissimum.
S. 175. Z. 11. v. o. lies: *Ers*itzung.
S. 175. Z. 20. v. o. lies: unvordenklicher.
S. 177. Z. 13. v. u. lies: v*on.*
S. 178. Z. 4. v. u. lies: Zehntberechtigung.
S. 180. Z. 2. v. o. lies: sei es nu*n* als.
S. 180. Z. 10. v. u. lies: *nie* statt ein.
S. 180. Z. 7. v. u. lies: solche*n*, Z. 6. v. u. lies: datu*r.*
S. 183. Z. 2. v. o. lies: 28.
S. 184. Z. 11. v. o. lies: Ge*sch*ichte.
S. 185. Z. 8. v. u. im Texte lies: Me*j*er.
S. 187. Z. 17. v. o. lies: annectere.
S. 197. Z. 5. v. u. im Texte lies: *nie* statt eine.

Kleinere Druckfehler werden leicht ersichtlich sein. Leider hat der im Juli unterbrochene Postverkehr unmöglich gemacht, dass ich die Correctur besorgen konnte. *(Schulte.)*

---

2) Das Decret im *Archiv* 1866 Bd. XV, S. 332 ist von der Congr. S. Officii. *(Moufang.)*

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Die Entwickelung des christlichen Charakters des Staates im Mittelalter unter der Herrschaft der Merovinger,

von Professor Dr. J. Fehr in Tübingen.

I.

Ueber den Anfang und die Grenzen des Mittelalters kann man eine verschiedene Ansicht haben, und diese durch die einem gewissen Zeitraume eigenthümlichen, wesentlichen Merkmale begründen. Jedenfalls ist das Mittelalter, wie jedes andere Zeitalter, nicht auf einmal fertig in die Welt eingetreten, sondern es ist nur eine neue Ordnung der Dinge, die durch ihr eigenes Wesen gekräftigt mit einer früheren in lebendigem Zusammenhange steht und als das Resultat der Vermittelung der alten und neuen Völkerverhältnisse in voller Lebenskraft hervorgetreten ist. Gesteht man einen providentiellen Beruf der Germanen zu — und wer könnte dies nicht unbedenklich thun? — so hat der Sturm der Völkerwanderung, so zerstörungsvoll er auch auf die heidnische und zum Theil auch auf die in der ersten Blüthe begriffene christliche Civilisation einwirkte, eine tiefe, bewundernswerthe Bedeutung. Noch war das Dunkel der germanischen Wälder den christlichen Glaubensboten unzugänglich, aber schon zogen die Söhne des germanischen Nordens selbst hinab in die Nachbarschaft des christlichen Roms, und liessen sich im Herzen des jählings zusammenstürzenden römischen Weltreichs nieder, bis erst spätere politische Gestaltungen den heimathlichen germanischen Boden zur Aufnahme jenes geheimnissvollen Senfkörnleins empfänglich machten, das bald unter Gottes und seiner Kirche sichtbarem Schutze zu jenem gewaltigen Lebensbaume heranwuchs, unter dessen beseligendem Schatten die germanischen Völker lebensfähig in die europäische Staatenfamilie eingetreten sind. Die germanische Ehe und die christliche Lehre haben die erhabenste Aufgabe gelöst. Wie aber die ältesten Culturstaaten des grauesten Alterthums Priesterstaaten waren, so waren auch die Priester die natürlichen Lehrer und Erzieher der Culturvölker des Christenthums, und ihre obersten Vorsteher die Bischöfe. Daher erklärt es sich aber auch von selbst, in welch' nahe Lebensgemeinschaft Staat und Kirche des Mittelalters zu einander

traten, wie sie sich gegenseitig durchdrangen, bedingten und ergänzten, eben weil beide in letzter Instanz auf demselben Grunde ruhten und beide die Erreichung des höchsten Zieles, die Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden, zur Aufgabe hatten. Es konnte sonach damals zwischen Kirche und Staat, ihrer sittlichen Seite nach, unmöglich ein feindlicher und trennender Gegensatz bestehen; wie ihr Zweck und Endziel die nämlichen waren, so mussten auch ihre Mittel zur Lösung ihrer erhabenen Aufgabe die ähnlichen, ja die nämlichen sein: die Erfüllung der Gebote Christi und der Vorschriften der Kirche. Damit fiel aber von selbst die Scheidewand, welche sonst Völker verschiedener Sprachen und Sitten zu trennen pflegt; die Nationalität, so hoch sie auch in einzelnen Fällen angeschlagen werden mochte, war blos noch etwas Aeusserliches; das lebendige Christenthum schloss von selbst einen grossen Bruderbund der von ihm durchdrungenen Völker, und hoch über den verschiedenen Nationalitäten stand die Kirche, das vereinigend, was sonst die Natur zu trennen und in Feindschaft zu erhalten schien, und der gemeinsame Glaube bildete das einigende und versöhnende Band der Völker, die sich kaum noch durch Blut, Sitte, Gewohnheit und Recht abgestossen gefühlt hatten. So gross auch der Einfluss der materiellen Verhältnisse, auch bei den einfachsten Zuständen, auf die Gesundheit eines Staatsorganismus immerhin zu allen Zeiten sein mag, so überwiegt doch bei Weitem das geistige Element, und von der Blüthe der Religion hat daher noch zu allen Zeiten bei allen Völkern ihre sittliche und damit ihre staatliche Grösse und Bedeutung abgehangen, und dem Verfall der Volksreligion ist noch überall und allezeit der Verfall des Staates unmittelbar gefolgt. Und das sind keineswegs zufällige Erscheinungen, sondern sie sind begründet in dem Naturgesetz Gottes, der die Menschheit nach seinem Ebenbilde erschaffen hat, und ihr auch nach der Freiheitsprobe die Aufgabe gestellt hat, die Ebenbildlichkeit Gottes durch Christus wieder zu erringen, an sich zu tragen und so den Schöpfer zu verherrlichen.

Wenn nun aber die Kirche die Erzieherin der fränkisch-germanischen Völker war, und diese durch sie zu Trägern der christlichen Cultur und Civilisation bestimmt waren, so musste auch der Staat, auf christlicher Grundlage hervorgewachsen und fortwährend durch diese in seiner Existenz und in seinem Gedeihen bedingt, immer mehr seinen christlichen Charakter befestigen und bethätigen. Es leuchtet daher auch von selber ein, dass nachmals die deutschen Kaiser und die Bischöfe sich recht eigentlich als Zwillingsbrüder betrachten mussten, die durch Geburt und Verwandtschaft zu gegenseitigem

Schutze und vereintem Wirken und Handeln berufen waren. Es war dies die Zeit der Innerlichkeit der Gegensätze; Kirche und Staat bildeten fürwahr keine Gegensätze und konnten ihrer innersten Natur nach keine solche bilden; der Staat anerkannte die höhere Dignität der Kirche und diese den Staat in seiner Sphäre, und beide unterstützten sich in Erfüllung ihrer innerlich verwandten Aufgaben.

Seit daher Chlodwig I., der eigentliche Begründer einer grösseren zusammenhängenden fränkischen Monarchie, durch den belebenden und aneifernden Einfluss seiner katholischen Gemahlin Chlotilde und das Beispiel so vieler trefflicher Bischöfe Galliens angezogen und durch das von der Vorsehung gesandte harte Missgeschick einer zum Verlust sich neigenden Schlacht zum plötzlichen Nachdenken über die Unmacht der heidnischen Götter und die Erhabenheit des Christengottes veranlasst, sich zum Christenthume bekehrte und durch den heiligen Bischof Remigius der Taufgnade theilhaftig geworden war, haben die besseren und einsichtigeren fränkischen Könige es nie an Aussprüchen und gesetzlichen Bestimmungen fehlen lassen, welche ihrer innersten Ueberzeugung Ausdruck gaben, dass alle Einrichtungen des Staates vom Geiste des lebendigen Christenthums durchweht und getragen sein müssten.

Sollte aber dieser christliche Charakter des Staates zur vollen Geltung gelangen, so mussten das Heidenthum ausgerottet und alle Satzungen des Christenthums zur staatlichen Anerkennung und Durchführung gebracht werden. Heidenthum und Christenthum, der römische Aberglauben, die Religion Odins und die Lehre des zur Erlösung des Gesammtmenschengeschlechts am Holze der Schmach verblichenen Gottessohnes konnten unmöglich mehr neben einander in einem Staate bestehen, dessen Oberhaupt zur Schaar der Erlösten gehörte, und selbst abgesehen von der persönlichen religiösen Ueberzeugung des Herrschers konnten in jenem politischen Körper nicht mehrere Religionen geduldet werden; denn die Religion lag dem ganzen Wesen und Sein eines Volkes zu Grunde, bildete seinen stets belebenden und befruchtenden Geist, übte die Herrschaft über den gesammten Staatskörper, wie die Seele über den menschlichen Leib, und daher konnte jener Staat so wenig mehrere Religionen haben, als ein Leib mehrere Seelen hat. Von dieser einfachen Wahrheit waren bereits die ersten fränkischen Herrscher durchdrungen, und die Zustände in den beiden Nachbarreichen der Burgunder und Westgothen, die dem Arianismus verfallen waren, während die ehemals römischen Unterthanen sich überzeugungstreu zum Katholicismus bekannten, waren nur zu geeignet, diese Wahrheit noch augenfälliger zu machen. Staat und

Kirche mussten daher mit vereinten Kräften dem Heidenthum und der Häresie steuern und das Christenthum fördern.

Als sich daher Chlodwig zum Kriege gegen die arianischen Westgothen entschlossen hatte, so that er den denkwürdigen Ausspruch: »Es bekümmert mich sehr, dass diese Arianer noch einen Theil Galliens besitzen; lasset uns aufbrechen unter Gottes Beistand, sie besiegen und dies Land in unsere Gewalt bringen[1].« Weil sich die katholische Kirche als die allein wahre weiss, muss sie naturgemäss jeden Gegensatz von sich fern halten, aber der König übertrug diese Anschauungsweise auf ein anderes, auf das politische Gebiet, im vollsten Einklang mit seinem Volk, denn »Allen hatte diese Rede wohl gefallen[2].« Daher ist aber auch Chlodwigs Freundschaft mit den Bischöfen einleuchtend; namentlich stand er mit dem heiligen Remigius von Rheims und dem heiligen Avitus von Vienne auf dem vertrautesten Fusse, und es dürfte kaum ein bedeutenderes Ereigniss seines Lebens eingetreten sein, das diese nicht sehr nahe berührt hätte. Als z. B. Chlodwigs Schwester Alboflede, die mit ihm durch Remigius des Bades der geistigen Wiedergeburt theilhaftig geworden war, nicht lange darnach zum Herrn einging und der König tief um sie trauerte, sandte ihm der heilige Remigius einen Trostbrief, dessen Anfangsworte uns Gregor von Tours[3] aufbewahrt hat. »Es betrübt mich der Grund eueres Kummers, es betrübt mich sehr, dass euere Schwester rühmlichen Andenkens Alboflede heimgegangen ist. Indess können wir euch deshalb Trost einsprechen, denn so schied sie aus dieser Zeitlichkeit, dass man eher dankend emporblicken, als trauern sollte. Denn sie führte einen solchen Wandel[4], dass man glauben darf, die sei vom Herrn aufgenommen worden, die von Gott auserwählt sich zum Himmel schwang. Christus hat es vollführt, dass sie den Segen der Jungfräulichkeit empfahe; sie, die geheiligt ward, ist nicht zu betrauern, sie, die von jungfräulicher Blüthe duftet im Angesichte des Herrn; dadurch ist sie nämlich mit der Krone geschmückt, die sie für ihre Jungfräulichkeit empfangen. Es sei ferne, dass die von den Gläubigen betrauert werde, welche gewürdigt ward,

1) Gregor. Turonensis historia (ecclesiastica) Francorum, II. c. 37. Valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum; eamus cum Dei adjutorio et superatis redigamus terram in ditionem nostram. Bei *Bouquet*, Rerum gallicarum et francicarum scriptores. Paris 1739 T. II. p. 181.

2) Ebendaselbst.

3) a. a. O. II., c. 31. *Bouquet* II. p. 178.

4) Der ganze Brief steht u. A. bei *Sirmond*, Concilia antiquae Galliae. Lutetiae Parisiorum 1629. T. I. p. 155.

ein Wohlgeruch Christi zu sein, auf dass sie durch den, dem sie wohlgefiel, den darum Flehenden Hilfe gewähren könne. Verscheuche daher, mein Gebieter, die Traurigkeit aus deinem Herzen; bringet euern Geist in die gehörige Fassung, und regieret um so entschlossener das Reich und fasset in Freudigkeit um so erhabenere Plane. Mit freudigem Herzen stähle die Glieder; nach Verdrängung des übergrossen Schmerzes kannst du um so eifriger auf das Heil bedacht sein. Ihr seid das Haupt der Völker, und führt die Herrschaft. Es sollen dich die nicht schmerzlich in Trauer verzehrt sehen, welche gewohnt sind, durch dich Glückliches zu schauen. Sei daher deiner Seele selbst ein Tröster, bewahrend jene angeborene Geisteskraft, damit nicht Traurigkeit dein Herz beschleiche. Ueber den Heimgang derer, welche den Chören der Jungfrauen zugesellt ist, freut sich, wie ich glaube, der König im Himmel.« Zum Schlusse grüsst Remigius des Königs Herrlichkeit und hofft, dass der von ihm mit dem Brief abgesandte Priester trotz des grimmigen Winters mit Gottes Hilfe glücklich zum König gelange. Man fühlt es aus diesen Worten heraus, dass der Bischof seinen König liebt und mit ihm die grossen Interessen des Reiches unverrückt im Auge behält. Legt man in unseren Tagen, und zwar mit Recht, einen so grossen Werth auf Briefe hervorragender Männer, welche ein treffendes Schlaglicht auf das werfen, was in ihrer Seele vorging, und unwiderleglicher als andere Documente ihre Beziehungen zu ihrer Zeit in's Licht setzen, so kann für frühere Zeiten nur dasselbe Verhältniss eingehalten werden, und so müssen auch Briefe von Bischöfen gerade am deutlichsten ihre Stellung zu König und Reich ins Klare setzen. Sicherlich hatte indess Chlodwig bei der Eroberung des westgothischen Landes in Gallien nicht allein und ausschliesslich die Religion im Auge; er war zu gewaltig als Eroberer und brachte sogar durch schwere eigene Blutschuld Land und Schätze seiner nächsten Anverwandten an sich, als dass er sich zu einem blossen Religionskriege hätte fortreissen lassen können[1]). Auch scheint der heilige Remigius darüber besorgt

1) Ganz richtig sagt daher der spätere Compilator *Aimoin* I, 20., bei *Bouquet*, rerum gallicarum et francicarum scriptores III. p. 41.: die Ursache dieses Krieges sei gewesen: quia Gothi arianae haereseos erant *optinamque Galliarum partem obtinebant*. Auch König Gunthramm sprach, als er im Jahre 585 Septimanien erobern wollte zu seinen Kriegern: „es liegt Gallien nahe und unwürdig ist es, dass die Macht der abscheulichen Gothen sich bis in das gallische Land erstrecke." Gregor. Turon. a. a. O. VIII., 30. *Bouquet* II. p. 324. Uebrigens stammt die Arbeit *Aimoin's* aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts und hat daher kein quellenmässiges Ansehen.

gewesen zu sein, es möchte Chlodwig als Sieger die Schranken der Mässigung durchbrechen und im Ungestüm seines altgermanischen Wesens in dem zu erobernden Lande ein schrecklickes Blutgericht veranstalten. So beredt er daher auch in seinen Lobeserhebungen auf den König ist, so spricht er ihm doch sehr bewegt ins Herz: »Es ist, schreibt er, die wichtige Nachricht zu uns gedrungen, dass ihr euch zu einem grossen Kriegszug gerüstet habt; es ist nichts Neues, dass du anfängst zu sein, wie deine Ahnen stets waren[1]) ... Du musst dir Rathgeber zur Seite nehmen, welche befähigt sind, deinen Ruhm zu erhöhen, deine Priester in Ehre halten, und stets auf ihre Rathschläge hören. Wenn du dich mit diesen verständigst, so kann dein Amt um so besser bestehen. Erhöhe deine Bürger, unterstütze die Unglücklichen, beschütze die Wittwen, nähre und erziehe die Waisen, auf dass Alle dich lieben und fürchten. Gerechtigkeit ströme aus euerem Munde, nichts sei von den Armen oder Fremden zu fürchten, dass du Geschenke oder sonst Etwas empfangen wollest; dein Richterstuhl stehe Allen offen, und Keiner gehe bekümmert von dannen. Mit deinen ererbten Schätzen befreie Gefangene und errette sie von dem Joche der Sklaverei; kommt Einer vor dein Angesicht, so solle er nicht fühlen, dass er ein Fremder sei; erzeige dich fröhlich der Jugend, freundlich dem Alter, wenn du als Herrscher geschätzt sein willst[2]).« Wir wissen nicht, welchen Eindruck diese ernsten Worte auf das Gemüth des Königs gemacht haben; sehr bezeichnend aber ist es für sein Verhältniss zu den Bischöfen, dass er sich nach dem Kriege brieflich an sie wendet und ihnen gleichsam Rechenschaft über seine Massnahmen während des gothischen Krieges — in den Jahren 507 und 508 — gibt. »Es konnte, wie sich das Gerücht zu verbreiten pflegt, euerer Heiligkeit nicht verborgen bleiben, was geschehen oder unserem ganzen Heere vor dem Einmarsch in das Gothenland befohlen wurde. Allererst haben wir über die Behandlung aller Kirchen befohlen, dass sich Keiner in eine solche wage, um Etwas zu rauben; ebenso in Betreff der Nonnen oder Wittwen, die dem Dienst des Herrn ergeben befunden wurden, in ähnlicher Weise in Betreff der Cleriker oder der Söhne der Obgenannten, sowohl der Cleriker als Wittwen, die mit jenen im Hause zusammen zu leben schienen. Ebenso wurde in Betreff der Sklaven der Kirchen zur Nachachtung befohlen, dass Keiner von ihnen

1) Non est novum, ut coeperis esse sicut parentes tui semper fuerunt. Remigius will hier gewiss nur auf den kriegerischen Geist seines Geschlechtes hinweisen und nicht auf die Ausschweifungen der ersten Merovinger, namentlich von Chlodwigs Vater Childerich.

2) Bei *Sirmond* a. a. O. I., p. 175.

Gewalt oder Schaden zu leiden habe, so zwar, dass wenn Einer von den Genannten in Gefangenschaft gerathen sein sollte, sei es in oder ausserhalb der Kirche, er unverzüglich zurückgegeben werden soll. In Betreff der andern Gefangenen aus dem Laienstande, die notorisch Kriegsgefangene sind [1]), soll euere Ansicht gehört werden, nur müsse hierin ernstlich verfahren werden, weil viele Fälschungen mitunterliefen. Der König schliesst: »Betet für mich, heilige Herrn und eures apostolischen Stuhls würdigste Väter [2]).« Wir ersehen aus dieser Erzählung, dass die mahnende Stimme des heiligen Remigius nicht wirkungslos am Ohre des Siegers verhallt war. Auch Gregor von Tours [3]) weiss in seinem freilich kurz gefassten Bericht über den westgothischen Krieg nichts von Grausamkeiten, die auf Kosten des Königs verübt worden wären, zu erzählen. Freilich wurden die ketzerischen Schaaren schonungslos niedergemäht; es verbot jedoch der König dem ganzen Heere, weder dort (in Poitiers, dem Bischofssitze des heiligen Hilarius), noch auf dem Wege Jemanden zu plündern oder ihm sein Gut zu rauben [4]); dagegen wird ausdrücklich von dem Schutze berichtet, dessen sich mehrere Kirchen und Klöster vom Könige zu erfreuen hatten, und man sieht also, dass Gregors und Chlodwigs Berichte sich nicht widersprechen, sondern vielmehr einander bestätigen und ergänzen. Auch Bischof Avitus von Vienne schildert schon Chlodwigs Benehmen im Kriege gegen die Alemanen als ein mildes gegen die Gefangenen, rühmt seine Barmherzigkeit, welche das kriegsgefangene, aber wieder freigegebene Volk mit Freuden der Welt, unter Thränen Gott be-

---

1) Qui extra pacem sunt captivati et fuerint approbati.

2) Orate pro me, Domini sancti, et apostolica sede dignissimi Papae. *Sirmond* a. a. O. I., p. 176. Den Titel „apostolischer Stuhl" führten damals noch die Mutterkirchen in den Provinzen, obwohl Rom damals schon diesen Namen vornehmlich in Anspruch nahm. Als daher der zum Bischof von Saintes designirte Priester Herachius zu König Charibert etwa um 561 nach Paris kam und zu diesem sprach: „der apostolische Stuhl (von Tours) entbietet deiner Herrlichkeit den reichsten Segenswunsch," erwiederte jener: „Bist Du etwa nach Rom gereist, dass Du mir einen Gruss vom Papst zu Rom bringst?" (*Gregor. Turon.* a. a. O. IV., 26.) Bekanntlich gehört zu den Ehrenrechten des Papstes der Titel Papa, den, wenigstens im Occidente, das Oberhaupt der Kirche seit dem sechsten Jahrhundert nur noch allein führt, während er früher auch andern Bischöfen zukam. S. u. A. *Phillips* Lehrbuch des Kirchenrechts. Regensburg 1859. Bd. I. S. 222. Also Ehrentitel, welche noch Chlodwig I. in amtlichen Schreiben seinen gallischen Bischöfen beilegt, waren etwa 50 Jahre später allein für den römischen Stuhl reservirt.

3) *Gregor. Turon.* a. a. O. II. 35—37. *Bouquet* II. p. 181.

4) *Gregor. Turon.* a. a. O. II., 37. *Bouquet* II., p. 181.

zeugt[1]). Ebenso bezeugt Gregor von Tours im Grunde das nämliche: »Die Alemanen fingen an zu fliehen, und als sie ihren König getödtet sahen, unterwarfen sie sich Chlodwig und sprachen: „lass, wir bitten dich, nicht noch mehr des Volkes umkommen; wir sind ja dein.“ Da that er dem Kampfe Einhalt, brachte das Volk in seine Gewalt und kehrte in Frieden heim[2]).« Wenn man bedenkt, zu welch grossen Unthaten sich sonst der erste katholische König der Franken hinreissen liess, so wird man gerne zugestehen, dass die Einsprache der Bischöfe sein Gemüth in überraschender Weise zur Milde und Schonung stimmte, wie denn überhaupt gerade seine innigen Beziehungen zu den frömmsten und ausgezeichnetsten Bischöfen des katholischen Galliens zur Beurtheilung seines Charakters und seines ganzen sittlichen Werthes schwer in die Wagschale fallen. Auch der Zueignungsbrief von zweiunddreissig im Protokoll der ersten Synode von Orleans unterzeichneten Bischöfen (vom Jahre 511) bezeugt dieses »ihres Herrn Sohnes der katholischen Kirche ausgezeichnete glaubensvolle Sorgfalt für die Pflege der katholischen Religion[3]).« Man ersieht hieraus ganz genau: Erfüllung der Pflichten eines wahren Christen vom Oberhaupte des Staates war der Zweck der Bemühungen der Oberhäupter der Kirche.

In demselben Sinne arbeiteten auch andere merovingische Könige; daher konnte Childebert I. in seinem berühmten Brief an all sein Volk[4]) etwa um das Jahr 554 schreiben: »Durch die Gnade Gottes glauben wir, dass es uns zum Lohne und dem Volke zum Heile diene, wenn wir dafür Sorge tragen, dass das christliche Volk den Dienst der Götzen verlässt und Gott, dem wir durch die Kraft seiner Erleuchtung den reinsten Glauben gelobt haben, in Wahrheit diene. Und da es nöthig ist, dass das Volk, welches die Lehren der Priester nicht wie es soll beobachtet, auch noch auf unsern Befehl bestraft werde, so haben wir beschlossen, gegenwärtiges Dekret an sämmtliche Orte zu erlassen, mit der Weisung, dass alle, welche nach vorangegangener Ermahnung von ihren Feldern die Götzenbilder oder die von Menschen den Dämonen geweihten Idole nicht alsogleich entfernen, oder die mit deren Ent-

---

1) Aviti episcopi Viennensis epistola I. ad Chlodoveum, regem Francorum bei *Sirmond* a. a. O. I., p. 154, 155.

2) *Gregor. Turon.* II., 30. *Bouquet* II., p. 177.

3) Domino suo catholicae ecclesiae filio. Quia tanta ad religionis catholicae cultum gloriosae fidei cura vos excitat, etc. bei *Sirmond* a. a. O. p. 177.

4) Epistola clementissimi et beati regis nostri Childeberti, data per ecclesias sacerdotum, vel omni populo. Bei *Pertz*, Monumenta Germaniae historica. Legg. I. p. 1. Bei *Sirmond* I. p. 300.

fernung beschäftigten Priester daran hindern, Bürgen stellen und vor uns gebracht werden. Wie an den Gotteslästerern die Beleidigung Gottes zu bestrafen sei, darüber haben wir zu entscheiden [1]). Nach Aufzählung einzelner Arten heidnischer und abergläubischer Gebräuche werden diese auf das Strengste untersagt und der Befehl ertheilt, dass alle, die sich gegen die Ermahnungen der Priester und diesen königlichen Befehl zur Verübung dieser Sacrilegien verleiten lassen sollten, gehörig gestraft werden, der Unfreie [2]) dafür hundert Hiebe erhalte, für den Freien ist in dem uns erhaltenen Exemplare der Verordnung der Strafansatz nicht ausgedrückt. Aber auch gegenüber den *Juden*, welche sich von ihrer zweiten Heimath, von Spanien aus, schon in erschrecklicher Anzahl im merovingischen Frankenreiche verbreitet haben müssen, wird in diesem Erlass der christliche Charakter des Staates gebührend und entschieden gewahrt durch die zweckdienliche Verordnung: es solle den Juden vom Gründonnerstage bis zum Osterfest die Erlaubniss, auf der Gasse oder auf dem Markt gleichsam des Hohnes wegen herumzugehen, entzogen werden [3]). Bedenkt man, dass bereits die dritte Synode von Orleans vom Jahr 538 unter demselben König Childebert I. in ihrem dreissigsten Canon dieselbe Verordnung enthält, dass die *Juden* vom Gründonnerstag an vier Tage nicht unter die Christen gehen und sich an keinem Orte und bei keinem Anlass unter das christliche Volk mischen sollen, und dass die Verordnung gleich [4]) im Eingang näher begründet wird durch den wichtigen Satz, »weil wir durch Gottes Gnade unter der Herrschaft katholischer Könige stehen [5]);«

1) Qualiter in sacrilegis Dei injuria vindicetur, nostrum est pertractandum *Pertz* a. a. O. p. 1.

2) Si servilis persona est.

3) Judaeis a coena Domini usque in primum pascha per plateas aut forum quasi insultationis causa deambulandi licentia denegetur. *Sirmond* a. a. O. I. p. 300 hat diesen Zusatz nicht; ihn hat erst *Pertz* a. a. O. Legg. I. p. 1. hergestellt.

4) Judaei a coena Domini usque in secundam sabbati in pascha, hoc est ipso quatriduo, procedere inter Christianos, neque catholicis populis se ullo loco vel quacunque occasione miscere praesumant bei *Sirmond* I. p. 256.

5) Quia Deo propitio sub catholicorum regum dominatione consistimus. Bei *Sirmond* a. a. O. I. p. 256. Es ist indess für das Verhältniss der Juden jener Tage sehr bezeichnend, dass sie während der wichtigsten Tage der Charwoche gerade zu Hause bleiben mussten. Es ist wohl anzunehmen, dass sie die Christen verhöhnten, dass sie den Sohn Maria's, der nach jüdischen Gesetzen als Betrüger und Aufwiegler des Volkes hingerichtet worden, als Gott verehren könnten. Aus Gregor von Tours erfahren wir zwar nichts derartiges über die Juden, aber aus der Keckheit ihres späteren Auftretens, in der sie sogar Schweine nur christliches Vieh nannten, zu schliessen, scheint sich unsere Ansicht begrün-

so kann hieraus auf die enge Verbindung zwischen Kirche und Staat geschlossen werden; was die Kirche zum Gesetz innerhalb ihrer Sphäre erhoben hat, das erhebt in christlichem Hochgefühl der König seinerseits zum offen und klar ausgesprochenen Staatsgesetz.

Auch von Childebert's Bruder, König Chlotar I. (511—561) von Soissons, hätten wir, wenn die Sache sich richtig so verhält, eine Verordnung, welche der christlichen Kirche die bedeutsamsten Zugeständnisse einräumt. Es scheint überhaupt in Chlodwig's Familie, wohl hauptsächlich durch das Verdienst der frommen Chlotilde, Liebe zur Kirche einen hervorragenden Zug gebildet zu haben, so wenig auch ihr Wandel dieser ihrer inneren besseren Ueberzeugung entsprochen hat. Dies gilt auch von Chlotar I. Obwohl er zu wiederholten Malen vom Bischof Nicetius von Trier wegen ungerechter Handlungen aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wurde[1]), hat er schon in seiner Constitution vom Jahre 560 den Grundsatz, dass Keiner, der wegen irgend eines Verbrechens angeklagt ist, gänzlich ungehört verurtheilt werde, zur strengen Nachachtung ausgesprochen und zugleich bereits die erhabene Stellung der Bischöfe als unparteiische Sachwalter für Recht und Gerechtigkeit dadurch bezeichnet, dass er ihnen gewissermassen in seiner Abwesenheit die Oberaufsicht über das amtliche Verhalten der Richter übertrug durch die Verordnung: wenn ein Richter gegen das Gesetz Jemanden ungerechter Weise verurtheilt, so soll er während unserer Abwesenheit vom Bischofe zur *mündlichen* Verantwortung gezogen und angehalten werden, den Fehler zufolge genauerer Untersuchung wieder gut zu machen[2]). Auch für das Verhalten und das Recht kirchlicher Personen werden bereits Bestimmungen erlassen: Keiner darf eine Nonne heirathen; Vermächtnisse Verstorbener an die Kirche dürfen dieser durch keine Einwendungen entfremdet werden[3]); Acker- und Weidegeld und der Schweinszehnten werden der Kirche aus gläubiger Frömmigkeit erlassen; ebenso sollen von der Kirche und den Klerikern, welche von seinem Grossvater[4]), Vater oder Bruder die Immunität erhalten hätten, keine öffent-

---

den zu lassen. Sie hatten ja während dieser heiligen Zeit nichts ausserhalb ihrer Häuser zu schaffen, die sie blos zum Zwecke schamloser Verhöhnung (insultationis causa) der Christen verliessen. — Die hier in Rede stehenden katholischen Könige waren Chlodwig's Söhne, unter welche die Länder germanischer Sitte gemäss vertheilt worden waren.

1) *Gregor. Turon.* Vitae Patrum c. 17. *Bouquet* III. p. 419.

2) Chlotarii regis constitutio bei *Bouquet* III. p. 116., *Pertz*, Legg. I. p. 2.

3) Daselbst 8., 10.

4) Dass schon der Grossvater Chlotars I., Childerich I., Vater Chlodwigs I. den Kirchen die Immunität, d. h. Privilegien verliehen habe, welche ihre Güter

liche Abgaben verlangt werden; auch die Vergabungen obgenannter Fürsten an die Kirche und Kleriker sollen rechtlich verbleiben und ebenso wird dem streitigen Eigenthum der Kirche die Rechtswohlthat der Verjährung in Folge dreissigjährigen ununterbrochenen Besitzes zugewendet.

Ungeachtet der beinahe atridischen Greueln, denen wir in der merovingischen Königsfamilie und an deren Hof begegnen, ungeachtet der mitunter grenzenlosen Sittenlosigkeit, die sich in Vielweiberei der Könige und ihrer Grossen, in Blutschande und abscheulichen Mordthaten aus Geiz und den gemeinsten Leidenschaften Luft machte, erstarb doch nicht völlig der Sinn für die Rechte der Kirche. Abgesehen von den grossen Verdiensten einzelner Könige um Kirchenbauten und klösterliche Stiftungen [1], haben die Einsichtigeren unter ihnen auch auf dem Wege der Gesetzgebung die grossen Interessen der Kirche wahrgenommen. Sonst ist es allerdings ein Leichtes, an der Hand der Geschichtsquellen, namentlich des aufrichtigen und redseligen Gregor von Tours, vom ganzen merovingischen Frankenreiche eine Sittenschilderung zu entwerfen, dass einem darob die Haare zu Berge stehen möchten [2]; es fehlte in Wahrheit nicht an recht düsteren Schattenseiten wie im sittlichen Leben des Hofes so der höheren Kreise der Gesellschaft, und die selbst einzelne Bischöfe nicht ausgenommen, bis in ihre tiefsten Schichten hinab reicht; aber eben so wenig fehlte es an wahrhaft erhabenen und erhebenden Lichtseiten — und hier treten die Bischöfe grösstentheils in den Vordergrund — und es bedarf nur der billigen und kunstgerechten Darstellung, um diese Licht- und Schattenseiten zu einem immer noch

---

den allgemeinen Verpflichtungen der übrigen Staatsangehörigen entzogen und die Rechte der königlichen Beamten für dieselbe den Inhabern selbst übertrugen (*Waitz*, Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 294.) ist höchst unwahrscheinlich, und wir möchten daher unsere Constitution lieber Chlotar II. (wie es auch *Waitz* a. a. O. II. S. 529. zu thun scheint) zuschreiben. Dass Childerich mit seinem Sohne Chlodwig in einem besonders achtungsvollen Verhältniss zu der heiligen Genovefa gestanden sei, meldet uns die Legende der letzteren (*Bouquet* III. p. 370.); allein auch dies wie fast Alles über Childerich klingt sagenhaft und es sind daher wohl auch die Immunitätsverleihungen Childerichs sehr zu bezweifeln und es kann der Satz qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt überhaupt bei rednerischem Schmucke nur die Bestätigung früherer Verhältnisse ausdrücken.

1) Man sehe hierüber besonders *Montalembert*, die Mönche des Abendlandes vom heiligen Benedict bis zum heiligen Bernard, deutsch von *P. K. Brandes*. Regensburg 1860. Bd. II. S. 279—288.

2) Wie es u. A. namentlich *Meiners*, historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen u. s. w. des Mittelalters. Hannover 1798. Bd. I. S. 116 ff. thut.

wohlthuenden und anziehenden, wahrhaft grossartigen Gemälde gehörig zu vertheilen und zu verarbeiten [1]). Nur so ist der Entscheid der Wahrheit möglich.

Um uns jedoch nicht allzuweit von der uns vorgesetzten Aufgabe zu entfernen, kehren wir zu den gesetzgeberischen Denkmälern jener Tage zurück, die, so spärlich sie auch ausgefallen sind, immerhin geeignet sind, unserer Ansicht in Betreff des christlichen Charakters des mittelalterlichen Staates zur Unterlage und Stütze zu dienen. Wohl wurden einzelne Bischöfe von entarteten merovingischen Königen auf das Schmählichste behandelt, selbst mit Backenstreichen bedient [2]), abgesetzt, ermordet; aber die besseren unter den letzteren zollten wie der Kirche so auch ihnen die gebührende Ehre; wohl erzählt auch Gregor von Tours von gar manchen Bischöfen mehr als abscheuliche Dinge, wie sie der Unkeuschheit in allen Gestalten und Arten, der Trunksucht [3]), der Habsucht fröhnten, ihre Unterthanen beraubten und aussogen, und das Gut der Kirche auf die unwürdigste und gottloseste Art verprassten und vergeudeten oder wie, um die Worte des heiligen Bischofs von Tours zu gebrauchen [4]), zwischen den Bischöfen des Herrn so das Unkraut des Teufels wuchert, und man ist so gerne geneigt diese höchst bedauerlichen Beispiele mit schlecht verhüllter Schadenfreude über die argen Schattenseiten des damaligen kirchlichen Lebens in den grellsten Farben hervorzuheben, und doch werden sie überstrahlt von der glänzenden Wirksamkeit der guten und trefflichsten Bischöfe [5]). Nicht zwar im nämlichen Glanze sittlicher Würde treten uns die merovingischen Könige entgegen, gleichwohl aber haben einzelne unter ihnen sich ferne gehalten von den Lastern der andern und die Kirche würdevoll behandelt. Dies gilt besonders von *Gunthramm*, obwohl mehrere Bischöfe die ganze Schwere seines wenn auch gerechten und von ihnen hervorgerufenen Zornes zu erfahren hatten.

Die geschichtlichen Zeugnisse, die wir über König Gunthramm von Burgund besitzen, schildern uns übrigens diesen im Ganzen als einen trefflichen Fürsten, der es mit Kirche und Reich

1) Siehe *Loebell:* Gregor von Tours. Leipzig 1839, und *Roth*, Von dem Einflusse der Geistlichkeit unter den Merovingern. Gelesen in der öffentlichen Versammlung der Königl. bayerischen Academie der Wissenschaften zur Feier des Ludwigstages 1830. Nürnberg. 16 S. 4.

2) *Gregor. Turon.* VII., 27; und a. a. O. *Bouquet* II., 302.

3) Daselbst X., 31., n. 17. *Bouquet* II., 388.

4) Daselbst VIII., 7. *Bouquet* II. p. 316. Lamentabantur cur inter sacerdotes Domini taliter Zizania diaboli pullularent.

5) Vgl. *Roth* a. a. O.

redlich meinte und der Besserung ihrer Lage in allweg seine Kräfte widmete. Die Wechselbeziehungen von Kirche und Staat im Auge behaltend konnte daher die Synode von Poitiers im Jahr 590 ihre Beschlüsse an die »ruhmreichen Herrn Könige« mittheilen mit den einleitenden Worten: »da durch Gottes Gnade fromme und katholische Fürsten dem Volke und Lande gegeben sind, so theilt ihnen nach allem Recht die Kirche ihre eigenen Angelegenheiten mit, indem sie wohl einsieht, *dass sie unter der Mitwirkung des heiligen Geistes durch das Gebot der Fürsten zusammengehalten und gekräftigt ward* [1].« Und was die Bischöfe hier andeuteten, entsprach auch den persönlichen Anschauungen Königs Gunthramm in den verschiedenen Perioden seines vielbewegten Herrscherlebens. Als z. B. nach einem unglücklichen Feldzug gegen Septimanien im Jahre 585 die heimkehrenden Feldherrn im eigenen Lande plünderten, mordeten und alle Greuel des Krieges verübten, »ward das Gemüth des Königs mit bitterem Zorne erfüllt;« da versammelte er (am 26. August) seine Bischöfe und vornehmen Männer aus dem Laienstande und begann vor ihnen die Herzöge zur Rede zu stellen: »Wie können wir, sprach er, in unsern Tagen den Sieg gewinnen, wenn wir nicht bewahren, was unsere Väter beobachtet haben? Sie bauten Kirchen, setzten alle ihre Hoffnung auf Gott, verehrten die Martyrer und hielten die Priester in Ehren; so gewannen sie den Sieg .... Wir aber fürchten nicht nur Gott nicht, sondern verheeren auch seine Tempel, tödten seine Diener, plündern und zerstören sogar, um unsern Spott damit zu treiben, die Reliquien der Heiligen; wo so gesündigt wird, kann der Sieg nicht gewonnen werden. Deshalb sind unsere Hände schwach, das Schwert stumpf, und der Schild deckt und schützt uns nicht mehr, wie er einst that. Fällt nun alles dies mir zur Last, so möge Gott seine Strafe über mich senden; wenn ihr aber die Gebote eures Königs nicht achtet und das zu vollführen säumet, was ich euch gebiete, so soll die Axt auf euer Haupt fallen« .... So der König. Die Herzöge aber antworteten: »Wie gross, bester König, deine Güte, deine Gottesfurcht, deine Liebe für die Kirchen, deine Ehrfurcht vor den Bischöfen, deine Milde gegen die Armen, und deine Freigebigkeit gegen die Bedürftigen ist, möchte nicht leicht Jemand ausdrücken können. Aber wenn wir auch alles, was du, ruhmreicher Herr, sagst,

1) Propitia divinitate piis atque catholicis populo datis principibus, quibus concessa est regio, rectissime suas causas patefacit religio, intelligens sacrosancto participante spiritu, eorum qui dominantur se sociari et constabiliri decreto. *Gregor. Turon.* a. a. O. X., 18., bei *Sirmond* I. p. 405. *Bouquet* II. p. 374.

für wahr und richtig halten, sprich, was können wir thun, da ja das ganze Volk verderbt ist, und Jeder seine Lust daran hat, zu thun, was unrecht ist? Niemand scheut den König, Niemand achtet den Herzog, Niemand den Grafen [1]). Und wenn dies vielleicht Einem von uns missfällt, und er es um deines Wohles und langen Lebens willen zu bessern sucht, so entsteht sogleich Aufruhr, sogleich Empörung im Volk und so weit vergisst sich Jeder im wüthenden Hader gegen seinen Obern, dass dieser kaum mit dem Leben davon zu kommen hoffen darf, wenn er nicht endlich doch zu schweigen vermag.« Hierauf antwortete der König: »Wer das Rechte thut, lebe, wer aber gegen das Gesetz und unsern Befehl handelt, den treffe der Tod, auf dass diese Schmach nicht ferner über uns komme [2]).«

Die Lage der Dinge war allerdings ernst genug und Abhülfe der gewaltigen Uebelstände konnte blos gehofft werden durch einmüthiges, aufrichtiges Zusammenwirken von Kirche und Staat. Sollte es uns wundern, wenn daher der König den Entschluss fasste, die Bischöfe seines Reichs zu einer Synode zu berufen und dann ihren Beschlüssen die königliche Genehmigung zu ertheilen und damit gleichsam eine Bürgschaft für ihre pünktliche Vollstreckung zu übernehmen? Und so geschah es. »Auf Geheiss König Gunthramms versammelten sich die Bischöfe zur Synode bei der Stadt Macon [3]). Die meisten Canones derselben stehen zu unserer Frage in keiner Beziehung; es sei daher nur bemerkt, dass den eigensüchtigen Gewaltakten der Grossen und Mächtigen energisch entgegen getreten wird, selbst wenn dieselben im Dienste des Königs stehen sollten. Canon 14. lautet nämlich: Auf Befragen haben wir in Erfahrung gebracht, dass unter Verachtung der Canones und Gesetze diejenigen, welche in der Umgebung des Königs sind [4]) oder welche auf

---

1) Also die höchste militärische, richterliche und administrative Obrigkeit. S. hierüber: *Georg Waitz*, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 342 ff.

2) *Gregor. Turon.* a. a. O. VIII., 30. *Bouquet* II. p. 325., auch bei *Sirmond* I. p. 392.

3) *Gregor. Turon.* VIII., 20. *Bouquet* II., p. 321. Es ist das die zweite Synode von Macon (concilium Matisconense II.); die erste wurde daselbst im Jahr 581 und zwar gleichfalls auf Gunthramm's Befehl abgehalten; denn die Praefatio zum Protokoll lautet: „Als auf Geheiss unseres Herrn Königs Gunthramm sowohl wegen der öffentlichen Angelegenheiten als auch wegen der Noth der Armen unsere Wenigkeit in der Stadt Macon zusammen kam, schien es in erster Linie unsere Aufgabe zu sein, nicht sofort neue Satzungen zu erlassen als vielmehr die alten zu bestätigen. *Sirmond* I. p. 370. *Hefele*, Conciliengeschichte III. S. 82. und in Betreff der unsrigen vom Jahre 585 III, S. 36 f.

4) Qui lateri regis adhaerent, *Sirmond* I. p. 387.

ihre weltliche Macht stolz sind, nach Anderer Eigenthum trachten und ohne vorangegangene gerichtliche Verhandlung die Armen nicht blos von ihren Grundstücken, sondern sogar aus ihren eigenen Häusern vertreiben. Daher haben wir bei Berathung eines Gegenmittels beschlossen, dass fürderhin Keiner ein solches Uebel mehr anstiften dürfe, sondern dass Jeder in Gemässheit der Canones und Gesetze in seinen Streitsachen den Rechtsweg einschlage, damit Keiner der Unglücklichen durch Gewalt oder Ueberlistung seines Eigenthums verlustig werde; diejenigen aber, welche nicht blos gegen unsere, sondern auch gegen früherer Väter und Könige Anordnung zu handeln versuchen sollten, werden mit der Strafe des Bannes belegt [1]). Das Protokoll dieser Synode ward von nicht weniger als dreiundvierzig Bischöfen und achtzehn Bevollmächtigten (missi) von Bischöfen unterschrieben [2]). Nach der gewöhnlichen Annahme fand diese Synode burgundischer Bischöfe am 23. October 585 statt — in der Praefatio [3]) wird von der Nähe des Winters gesprochen und auf Beschleunigung der Verhandlungen gedrungen, weil sonst die einbrechende Winterkälte die Bischöfe von entfernteren Sitzen hindern könnte, dies Jahr noch in die Heimath zurückzukehren — und vom 10. November besitzen wir ein Edict des Königs Gunthramm an alle Bischöfe, an sämmtliche Priester und jegliche Beamten (Richter, judices) in seinem Reichsantheil, das uns einen klaren Blick in seine Bestrebungen, in die sittliche Lage seines Reiches und in seine Ueberzeugung werfen lässt, welche Mittel zur Heilung der gewal-

1) *Sirmond* I. p. 387.

2) Eine Seltsamkeit der allergrössten Art erzählt uns *Gregor von Tours* a. a. O. VIII., 20. über diese Synode in folgender Weise: „Auf dieser Synode trat einer von den Bischöfen mit der Behauptung hervor, man könne das *Weib* nicht unter der Benennung *Mensch* begreifen. Als er aber von den Bischöfen belehrt worden war, beruhigte er sich; denn die heilige Schrift des alten Testamentes lehrt dies ausdrücklich. Gleich im Anfange, wo von der Erschaffung des Menschen gehandelt wird, sagt sie: Gott schuf sie, Mann und Weib, und hiess ihre Namen Adam, d. i. Erdenmensch (1. Mos. 5, 2.). So nennt sie das Weib so gut als den Mann; denn das Wort Mensch bezieht sich auf beide. Auch unser Herr Jesus Christus wird deshalb des Menschen Sohn genannt, weil er der Jungfrau, des Weibes Sohn war; denn er spricht zu ihr, als er das Wasser in Wein verwandeln wollte: Weib, was geht das mich und dich an (Evang. Joh. 2, 4.). Noch durch viele andere Beweisgründe wurde die Sache beseitigt und abgethan." Bei welchem Anlass eine solche widersinnige Behauptung ausgesprochen werden konnte, lässt sich kaum errathen; blos can. 12. und 18. konnten indess hiezu Gelegenheit bieten, von denen der eine vom Schutze der Wittwen und Waisen, der andere von blutschänderischen Ehen handelt.

3) *Sirmond* I. p. 382.

tigen Schäden erspriesslich sein könnten; nur wenn Staat und Kirche gemeinsam, mit vereinten Kräften wirken, kann gedeihliche Abhilfe werden. Diesen Grundgedanken wird wohl Jeder dem denkwürdigen Aktenstück entnehmen müssen, das in deutscher Uebersetzung also lautet:

»Dadurch glauben wir die höchste Majestät Gottes, durch deren Wille das All regiert wird, uns gnädig zu machen, wenn wir unter unserem ganzen Volke die Regeln der Gerechtigkeit bewahren, und jener gütige Vater und Herr, welcher die menschliche Schwachheit stets mit seiner Hilfe zu unterstützen gewohnt ist, wird um so lieber denjenigen in allen Nöthen das Heilsame gewähren, welche er seine Gebote halten sieht. Als wir daher in Betreff der Sicherheit unserer Herrschaft und des Wohles unseres Landes und Volkes in sorgfältiger Prüfung aufmerksamer zu Rathe gingen, haben wir erkannt, dass innerhalb der Grenzen unseres Reiches alle Verbrechen, welche die Canones und Gesetze aus Gottesfurcht zu bestrafen pflegen, auf den Antrieb des Widersachers eines jeglichen guten Werkes verübt werden und ohne Zweifel werden in Folge des Zornes des Himmels durch alles mögliche irdische Ungemach allgemeinem Dafürhalten nach Menschen und Thiere durch Krankheiten und das Schwert dahingerafft, weil man keine Scheu mehr hat vor dem Gerichte Gottes und so kommt es, dass Viele durch Verübung des Unerlaubten aus Unwissenheit zu Grunde gehen, und nicht nur das irdische Leben bälder hingeben, sondern auch die Qualen der Hölle erdulden müssen. Daher ergeht in erster Linie an euch, hochheilige Bischöfe, denen die göttliche Güte die väterlichen Pflichten der Gewalt anvertraut hat, das Wort unserer Herrlichkeit, indem wir uns der Hoffnung hingeben, dass ihr bemüht sein werdet, das euch von der göttlichen Vorsehung anvertraute Volk durch oftmalige Verkündigung des göttlichen Wortes zu bessern und mit Hirtensorgfalt zu leiten, damit, indem Alle in der Liebe zur Gerechtigkeit einen ehrbaren Wandel zu führen bestrebt sind, um so mehr alles Ungemach ferne bleibe und durch die Gnade des Himmels Friede und Glück den Völkern gewährt werde. Und obgleich auch ohne unsere Ermahnung das Predigtamt euch vorzugsweise zukommt, so glauben wir doch, dass ihr euch der Sünden der Andern theilhaftig machen würdet, wenn ihr die Vergehungen euerer Kinder nicht durch beständigen Tadel bessern, sondern sie stillschweigend dahin gehen liesset. *Denn auch wir, denen der himmlische König die Regierungsgewalt anvertraut hat, könnten dessen Zorn nicht entgehen, wenn wir nicht Sorge trügen für das uns unterthänige Volk.* Daher verordnen wir Kraft dieses Decretes, dass

an allen Sonntagen[1]), an denen wir ja das Geheimniss der heiligen Auferstehung feiern, sowie an allen andern Festtagen, an denen alter Sitte gemäss zur Verehrung der Geheimnisse der Tempel sich alles Volk der Andacht wegen versammelt, man sich, ausser was zum Lebensbedarf gehört, aller körperlicher Arbeit enthalte, und man namentlich auch keine Processe anhängig mache. Ihr aber, apostolische Bischöfe, arbeitet in Vereinigung mit euern Mitpriestern, der höher stehenden Söhne der Kirche[2]) und der Grafen und Beamten der Bezirke, die nach euerem Dafürhalten ein ehrbarer Lebenswandel empfiehlt, daran, die ganze Volksmasse durch anhaltende und Gott wohlgefällige Predigten zu bessern, auf dass die geistliche Ermahnung die Guten ermuntere und beruhige, die hirtenamtliche Zurechtweisung die Fehlenden auf den Pfad des rechten Weges bringe, auf dass alle mit einmüthigem Entschlusse ein löbliches Leben zu führen bemüht sind, oder Recht und Billigkeit bewahren und die heilige Kirche alle Christgläubigen frei von jeder Hefe der Sünden aufnehme. Wer aber von den Priestern und Laien in sündhafter Neigung verharrt und trotz öfterer Ermahnung die Besserung verabsäumt, die bessere je nach ihrem Stande und dem Grade ihrer Verfehlungen die Strenge der canonischen Bestimmungen oder zerschmettere die gesetzliche Strafe, weil die gewährte Straflosigkeit die Unschuldigen nicht frei machen kann, ausser es treffe die Schuldigen eine sichere Strafe, und die Pflicht es ebenso erfordert, die Schamlosen zu vernichten, als die Gebeugten aufzurichten. Es geziemt sich daher, dass mit Einhaltung des Masses von Recht und Billigkeit diejenigen die gesetzliche Strafe der Richter treffe, welche die Predigt der Priester nicht bessert. Dadurch möge es geschen, dass, während vergangene Fehler gut gemacht werden, Niemand künftige zu verüben wage und alle Frevler die gebührende Strafe ereile, damit in unserm ganzen Lande Friede und Eintracht walte. Alle Richter sollen daher, wie es Gott will, gerechtes Gericht halten; denn der Ausspruch unseres Richteramtes wird jene um so stärker treffen, von denen die Billigkeit im Rechtsprechen ausser Acht gelassen wird. Sie sollen es nicht wagen, Vicarien[3]) oder Stellvertreter (Abgeordnete) in dem ihnen übertrage-

1) Damit ward der erste Canon der II. Synode von Macon (de intermisso diei dominicae cultu restituendo) bestätigt. *Sirmond* I. p. 382.

2) Filios seniores ecclesiae; über die Bedeutung der Seniores überhaupt s. *Georg Waitz*, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 237 f.

3) Der eigentliche oberste Beamte eines Gaues war der Graf; (grafio, comes); dieser ward häufig mit dem Wort judex bezeichnet, einem Worte von sehr weiter Bedeutung; einen bestimmten von allen übrigen verschiedenen ge-

nen Amtsbezirk anzustellen oder dorthin zu senden, die, was ferne sei, durch Zustimmung zu schlechten Handlungen Käuflichkeit ausüben oder irgend Jemanden auf ungerechte Weise Etwas abnehmen. Sollten auf Anstiften des Teufels Uebertretungen von Seiten der Geistlichen vorkommen, so müssen diese desto schärfer geahndet werden, eine je grössere Hochachtung ihnen aus Liebe zu Gott gezollt wird, weil wenn heilige Seelenhirten oder angestellte Richter, was höchst unrecht ist, die Vergehen ihrer Untergebenen lieber verheimlichen als ahnden sollten, sie recht wohl wissen, dass sie hiefür verantwortlich und straffällig sind. Daher wollen wir, dass sämmtliche Punkte dieser Verordnung immerdar befolgt werden, weil wir in der heiligen Synode von Macon, wie euch bekannt, all' das haben festsetzen lassen, was wir anmit veröffentlichen. Unterschrift des Herrn Königs Gunthramm. Perunnae. Gegeben am 10. November des 24sten Regierungsjahres desselben Königs [1]).«

Das Oberhaupt eines religions- und confessionslosen Staates der Neuzeit könnte unmöglich ein solches Aktenstück zu Tage fördern lassen wie das vorliegende Königs Gunthramm. Damals lagen die Verhältnisse anders. Es war dies allerdings die persönliche Ueberzeugung dieses Königs, »der fortwährend von Gott sprach sowie von der Erbauung der Kirchen und wie man sich der Armen annehmen müsse [2]),« »dieses herrlichen und hochweisen Königs [3]),« der »Almosen in Fülle gab und ausdauerte im Gebet und Wachen [4]) und

---

richtlichen Beamten bezeichnet es niemals, sondern bezieht sich in den Denkmälern der merovingischen Periode, wo es nicht ganz allgemein von Beamten überhaupt gebraucht ward, abwechselnd auf die höher oder niedriger stehenden. s. *Waitz* a. a. O. II. S. 323. Die *Vicarii* waren eigentliche Unterbeamten; der Graf konnte einzelne Geschäfte durch Stellvertreter vornehmen lassen und zwar in verschiedener Weise, indem er entweder für den bestimmten Fall Jemand absandte und beauftragte, um in seinem Namen diese Angelegenheit zu besorgen, oder indem ständige Beamte vorhanden waren, die in den einzelnen Abtheilungen des Gaues die Befugnisse ausübten, welche sonst dem Grafen zustanden. Während jene ausserordentliche Stellvertreter mit dem Namen von Abgeordneten (missi, in unserer Stelle de latere) bezeichnet würden, gilt für die eigentlichen Unterbeamten das Wort Vicarii. s. *Georg Waitz*, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 337 ff. und S. 338. A. 3., wo gerade unsere Stelle näher beurtheilt wird. Dass der vicarius von vicus, das Dorf, abzuleiten und als Vorsteher des Dorfes zu verstehen sei, ist unbegründet nach *Waitz* I. S. 103. n. 4., 2te Aufl. S. 128. n. 4.; s. daselbst den literarischen Nachweis.

1) *Sirmond* I. p. 390. *Pertz*, Legg. I. p. 3.

2) *Gregor. Turon.* a. a. O. IX., 20. *Bouquet* II. 346.

3) Daselbst VIII. 1. *Bouquet* II. p. 314.

4) Daselbst IX. 21. *Bouquet* II. p. 347.

der, als die Drüsenpest[1]) sich auch im Gebiet von Lyon ausgebreitet hatte, »gleich wie ein guter Bischof, die Mittel bedachte, durch welche die Leiden des sündigen Volkes geheilt werden könnten und allem Volke befahl, sich in der Kirche zu versammeln und mit der grössten Andacht Bettage abzuhalten und Allen gebot, nichts anderes als Gerstenbrod und reines Wasser zu geniessen und unablässig bei den Vigilien zugegen zu sein (und dies wurde dann auch gehalten), der drei Tage hindurch, während seine Almosen noch reichlicher flossen als gewöhnlich, so eifrig für sein Volk betete, *dass man ihn niemals für einen König allein*, sondern *für einen Bischof des Herrn hätte halten mögen*, der alle seine Hoffnung auf das Erbarmen des Herrn setzte und die Gedanken, die in ihm aufstiegen, auf Gott warf, von dem sie schon, wie er von ganzem Herzen glaubte, zu einem guten Ende hinausgeführt werden würden[2]),« von dem Gregor von Tours öfters gehört hat, »wie die bösen Geister sich ihm unterwarfen und seinen Namen anriefen, vor seinem Gericht nicht Stand halten konnten und ihre Frevelthaten gestanden[3]);« — es war, wiederholen wir es, allerdings die persönliche Ueberzeugung dieses Königs, dass der Staat ohne Religion und Priesterthum keine Garantie seines Bestandes haben könne; allein diese Ueberzeugung war auch der Ausdruck der die Zeit beherrschenden Ideen. Die Lage der Dinge war eine arge und der weltliche Arm sah sich ausser Stande zu helfen; daher wendet sich der König an die Bischöfe seines Reiches[4]). Diesen fällt in der Erziehung und sittlichen Leitung der Völker vermöge ihrer Stellung zum christlichen Staat die Hauptaufgabe anheim; sie sind das Salz der Erde, die Väter und Erzieher des Volkes im Auftrage Gottes[5]); sie sind von Gott gesetzt und verordnet; das ist ihre höhere Mission; allein nicht blos das Priesterthum ist Ausfluss göttlicher Einrichtung und Sendung; auch das Königthum stammt von Gottes Gnaden und die Könige könnten dessen Zorn nicht entgehen, wenn sie nicht Sorge trügen für das ihrer Regierung von Gott anvertraute Volk[6]); aber

1) Ueber Geschichte und Verlauf dieser fürchterlichen und damals so sehr gefürchteten Krankheit s. *Giesebrecht's* Uebersetzung *Gregor's von Tours* Bd. I. S. 154. A. 5.

2) *Gregor. Turon.* IX. 21.

3) Ebendaselbst.

4) Ad vos ergo, sacrosancti pontifices, imprimis nostrae serenitatis sermo dirigitur. *Sirmond* I. p. 391. *Pertz* I. Legg. p. 3.

5) Quibus divina clementia potestatis paternum commisit officium. Daselbst.

6) Nam nec nos, quibus facultatem regnandi superni regis commisit auctoritas, iram ejus evadere possumus, si de subjecto populo sollicitudinem non habemus. Ibid.

eben weil es ihnen von Gott anvertraut ist, müssen sie es auch wieder zu Gott führen und daher haben sie und ihre Beamten (judices) in letzter Instanz mit der Kirche gemeinsam zu wirken; daher haben namentlich auch die stellvertretenden Beamten des Königs mit den Bischöfen an der Sittlichung des Volkes in christlichem Sinne und Geiste rastlos zu arbeiten und haben hiebei die Unterstützung aller Laien zu gewärtigen, die durch ihre höhere Stellung von selbst auch einen grösseren Einfluss in kirchlichen Fragen zu beanspruchen haben [1]; also alle Kräfte des Volkes, von den Bischöfen, dem Könige bis zu den Beamten und bessern und angesehenen Laien haben dahin zu wirken, dass der Staat wirklich ein christlicher werde; reichen daher die Strafmittel der Kirche gegen Widerspenstige und Unsittliche nicht aus, verfehlen die Canones ihre Wirkung, so haben die Staatsgesetze einzugreifen [2]. Wer immer in der Erfüllung dieser berufsmässigen Aufgabe sich lässig erweist, wird, eben weil der Staat ein christlicher sein will und soll, von diesem zur Verantwortung und Strafe gezogen und daher bestätigt der Staat die Beschlüsse der Concilien. Das also sind die leitenden Grundsätze eines christlichen Staates, als deren Träger sich König Gunthramm in dem in Rede stehenden Edict vor seinem ganzen Volke laut und nachdrucksvoll, mit sittlichem Hochgefühle bekennt. Bei dieser Auffassung der Dinge ist die Stellung des Staatsoberhauptes durch und durch eine sittliche; der König ist der höchste Herr im Staate, aber er soll auch der erste, das heisst, der beste Christ sein im Glauben und Wandel; er soll in diesen Dingen keinem Bischof nachstehen und wir begreifen daher, wie Gregor von Tours gerade von Gunthramm so ausdrücklich und rühmend hervorhebt, dass man ihn niemals für einen König allein, sondern für einen Bischof des Herrn hätte halten mögen und dass er sich durch unerschütterliches Gottvertrauen ausgezeichnet habe [3].

Auch in anderweitiger Beziehung werden Gunthramm's Verdienste um die Kirche gebührend anerkannt und hervorgehoben; namentlich war er ein erklärter Gegner der Simonie; denn als der bischöfliche Stuhl von Bourges im Jahre 584 erledigt war und viele sich um das Bisthum bewarben und Geschenke dafür anboten, soll der König ihnen folgende Antwort ertheilt haben: »es ist nicht Sitte

1) Sed vos, apostolici pontifices, jungentes vobiscum consacerdotes vestros et filios seniores ecclesiae ac judices locorum. *Pertz* l. c. p. 3.

2) Convenit ergo, ut justitiae et aequitatis in omnibus vigore servato, distringat legalis ultio judicum, quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum. ib.

3) *Gregor. Turon.* IX. 21.

unserer fürstlichen Person, ein Bisthum für Geld zu verkaufen, und auch nicht geziemend für euch, es um Sold zu gewinnen, auf dass wir nicht schnöder Habsucht geziehen und ihr nicht Simon dem Zauberer (Magus) gleichgeachtet werdet[1]). Ebenso wird sein Eifer gegen die schon damals in Frankreich anrüchigen Juden mit sichtlicher Freude hervorgehoben[2]).

Es ist klar, der heilige Bischof von Tours fand in Gunthramm bis zu einem gewissen Grade das Ideal eines christlichen Königs verwirklicht und auch der Chronist Fredegar, wie der sonst Unbekannte herkömmlich genannt wird, kommt immer wieder auf das Lob dieses Fürsten zurück[3]). Dem allem entgegen wird sein Zeitgenosse und Mitkönig Chilperich geschildert. Er wird der Nero und Herodes jener Zeit genannt und bei Erwähnung seiner Ermordung im Jahre 584 heisst es, er habe seine schwarze Seele ausgehaucht und sodann entwirft Gregor folgendes wahrhaft düsteres Gemälde seines Lebens und seiner Regierungsweise: »Er verwüstete und verheerte viele Gegenden wiederholt und empfand doch nicht nur keine Reue darüber, sondern hatte vielmehr sein Vergnügen daran, wie einst Nero, als er beim Brande seines Palastes Lieder sang. Sehr häufig verurtheilte er Menschen ungerechter Weise, um ihr Vermögen einzuziehen. Zu seiner Zeit erhielten wenig eigentliche Geistliche ein Bisthum[4]). Er war dem Trunke ergeben und der Bauch war sein Gott. Niemand, meinte er, sei klüger, als er selbst. .... Die Sorge für die Armen war ihm lästig. Die *Bischöfe* des Herrn lästerte er unaufhörlich und keinen Scherz trieb er lieber, wenn er im vertrauten Kreise war, als den gegen die Bischöfe der Kirche. Den einen nannte er leichtsinnig, den andern eitel, den einen einen Schlemmer und jenen einen Prasser, jenen schalt er übermüthig und diesen aufgeblasen. *Nichts hasste er mehr als die Kirchen.* Denn er sagte oftmals: »Siehe, unser Schatz ist arm, und aller Reichthum ist den Kirchen zugefallen; Keiner herrscht jetzt allerorten, als die Bischöfe allein; unsere Macht ist dahin und an die Bischöfe der Städte gekommen.« So sprach er und vernichtete unaufhörlich die Testamente, die zu Gunsten der Kirche errichtet waren. Selbst die Gebote seines Vaters trat er oft mit Füssen, da er meinte, es gäbe Niemanden, der dessen Willen aufrecht

1) Daselbst VI. 39. *Bouquet* II. p. 286.

2) Daselbst VIII. 1. *Bouquet* II. p. 314.

3) Zum Jahr 583. „Gunthramm der Frankenkönig herrscht schon 23 Jahre mit milder Hand über das Reich Burgund."

4) Es waren dies also Laien, die erst die Weihen nahmen, nachdem sie das Bisthum erhalten hatten.

erhalten würde. Man kann sich ferner keine Lust oder Ausschweifung erdenken, die er nicht wirklich verübt hätte. Er ersann immer neue Martern, um das Volk zu peinigen. An wem zu seiner Zeit eine Schuld befunden wurde, dem liess er die Augen ausreissen. Auch fügte er in den Erlassen, welche er in seinen Geschäften an die Richter sandte, diese Worte hinzu: »Wer unsere Befehle missachten sollte, dem sollen zur Strafe die Augen ausgerissen werden.« Keinen liebte er jemals aufrichtig, von Niemanden wurde er geliebt, und deshalb verliessen ihn auch alle, als er den Geist aufgab [1].« Das war also ein schauderhaftes Gegenstück zu Günthramm's Liebe zur Kirche und seiner Sorgfalt, den Staat durch den lebendigen Geist des Christenthums zu befruchten.

Das Andenken Königs Gunthramm blieb aber auch fortan noch gesegnet. Fredegar rühmt ausdrücklich seine milde Regierung und wie er die Priester wie Einer Ihresgleichen behandelt, wie er leutselig gegen seine Mannen war, den Armen reichliche Almosen gab und so glücklich regierte, dass auch die benachbarten Völker sein Lob verkündigten, wie er Kirchen und Klöster baute, und auf Synoden die Angelegenheiten der Kirche ordnete [2]). So ehrte ein christliches Volk seinen christlichen König.

So spärlich uns auch die Nachrichten über die gesetzgeberische Thätigkeit der merovingischen Könige aus den uns erhaltenen geschichtlichen Denkmälern fliessen, und so wenig umfassend auch diese Thätigkeit selbst war, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die Idee eines christlichen Staates den besseren und gebildeteren merovingischen Fürsten vor Augen schwebte und die Verwirklichung derselben das erhabene Ziel ihres Strebens bildete. Man ist in unseren Jahrhunderten, wo so viele Staatsverträge im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit auf ewige Zeiten geschlossen und binnen einer Spanne Zeit im Namen des der Hölle entstammenden Ehrgeizes und gemeinsten Egoismus, sei es der Fürsten oder der Völker, gebrochen werden, beinahe versucht, auch auf ähnliche Verträge des frühesten Mittelalters keinen Werth zu legen als Beweismittel für den christlichen Charakter des damaligen Staates, und fürwahr wurden in der merovingischen Periode solche Verträge oft schlecht genug gehalten. Allein man kann selber ein Dieb sein und doch Gott die Ehre geben, dass Diebstahl eine

1) *Gregor. Turon.* VI. 46. Nullum plus odio habens quam ecclesias etc. *Bouquet* II. p. 291.

2) Fredegarii Scholastici Chronicon; an. 583, 584 bei *Bouquet* II. p. 417. Man vergl. Gesta regum Francorum ad. an. 584, *Bouquet* II. p. 563.

Sünde sei, und so geht es aus dem Wortlaute solcher Vertragsformeln wenigstens zur Genüge hervor, dass die auch damals so wenig als jetzt mangelnde öffentliche Meinung eine Bürgschaft für die Heilighaltung der Verträge darin erblicken zu müssen glaubte, dass sie im Namen Christi und vor den Augen des allmächtigen Gottes feierlichst abgeschlossen wurden. Wenn daher (am 27. Nov. 587) die Könige Gunthramm und Childebert einen Staatsvertrag über ihre Besitzungen und Rechte »auf Beirath ihrer Bischöfe und Grossen unter dem Beistande Gottes schlossen,« so geschah dieses im Namen Christi und auf so lange, als ihnen der allmächtige Gott das Leben in dieser Zeitlichkeit erhalten würde, und das beschwören beide Theile beim Namen des allmächtigen Gottes, bei der untheilbaren Dreifaltigkeit, bei allen Heiligen, bei den Schrecken des jüngsten Gerichts [1]).

Die allmälige Umgestaltung des heidnischen Staates in einen christlichen geht am deutlichsten aus der Geschichte der Gesetzgebung bei den verschiedenen germanischen Völkern hervor. Zum Verständniss der Gesetzgebung eines Volkes aber ist hinwiederum die Geschichte der Entstehung und Begründung seines Staates unerlässlich nöthig. Innerhalb des römischen Limes nun, nämlich in den von den Alemannen nicht besetzten nördlichen Theilen der Agri decumates (Zehentland), also im darmstädtischen und im nördlichen württembergischen und badischen Lande, tritt uns der Stamm der Burgundionen oder Burgunder entgegen. Die Gleichheit des Namens hat lange diese Burgundionen in Zusammenhang mit jenen Burgundionen bringen wollen, die früher als Nachbarn der Sennonen zwischen Oder und Niederweichsel genannt wurden, und welche 245 nach Christus vom Gepidenkönig Fastida geschlagen und fast gänzlich aufgerieben wurden. Die Reste dieser östlichen Burgunder, die ja von Südost her gedrängt wurden, flohen vor ihren Feinden über die Ostsee, wo sie sich auf dem nach ihnen genannten Bornholm (angelsächsisch Burgundaland, altnordisch Borgundarholm) niederliessen. Eine kriegerische Wanderung dieser Burgunder von den Ufern der Niederweichsel durch das Herz Germaniens hätte nothwendig solche Erschütterungen hervorrufen müssen, dass wir wohl von ihnen irgend eine Nachricht haben müssten. Man stellt sich daher die Entstehung des burgundischen Volkes und Staates jetzt so vor. Seit die Römer den Limes nicht mehr gegen den Andrang der Alemannen vertheidigen und schützen konnten, ja diese sich selber der südlichen Theile der Agri decumates bemäch-

1) Cum in Christi nomine etc.; so beginnt der Vertrag bei *Gregor. Turon.* IX. 20. *Bouquet* II. p. 343. *Pertz* Legg. I. p. 5.

tigt hatten, machten sich auch die deutschen, den Römern unterworfenen Ansiedler des nördlichen Theiles der Agri decumates, im Odenwald und um denselben und am untern Neckar von den Römern unabhängig und traten jetzt als besonderer Stamm auf, der nach den Thürmen und Burgen des Landes, das sie inne hatten, Burgundionen genannt wurde, oder wie immer dieser Name erklärt werden mag. Diese Burgunder waren nun römische Läten, zinspflichtige Bauern, welche den Grenzwall gegen die Alemannen zu schützen hatten, aber ihrerseits bald über den Mittelrhein, wie die Alemannen über den Oberrhein, nach Gallien hinüberdrängten. Ihr König Gundicar wurde 437 sammt seinem ganzen Geschlecht von einer Abtheilung Hunnen erschlagen [1]), und nunmehr erhielten sie Gundioch, aus dem königlichen Geschlechte der Westgothen, zu ihrem Könige und breiteten sich nach Attila's Tode in der alten römischen Provinz über das nachmalige hohe und niedere Burgund, Savoyen, Dauphiné und einen Theil der Provence aus. Neben Gundioch erscheint noch Chilperich I. mit dem Königs- oder Häuptlingssitz zu Lyon; beide waren noch sammt ihrem Volke katholisch. Gundioch hinterliess vier Söhne, welche germanischer Sitte gemäss das Reich theilten, so zwar, dass Gundobald König zu Lyon, Godegisil zu Lausanne, Chilperich II. zu Genf, und Godemar zu Vienne war. Von diesen war nur Chilperich II. katholisch, die übrigen waren Arianer. Gundobald ermordete Godemar und Chilperich II.; die Tochter des letzteren, Chlotilde, entkam zu den Franken und wurde die Gemahlin Chlodwig's I. [2]) Gundobald herrschte noch bis 516 und war der vorzüglichste Urheber des Abfalls der Burgunder vom katholischen Glauben; sein Sohn Sigmund dagegen führte den Katholicismus wieder ein, liess sich aber zur Hinrichtung seines Sohnes erster Ehe, Sigrich, verleiten (522) und Chlotilde munterte ihre Söhne zur Blutrache für ihren Verwandten auf. Besiegt wurde Sigmund von den Franken in einen Brunnen geworfen (524). Unter seinem Bruder Godemar II. hörte 534 die Selbstständigkeit dieses ältern Burgunderreiches auf; dasselbe wurde mit Beibehaltung seiner Gesetze und Verfassung ein Bestandtheil der frisch aufblühenden fränkischen Macht.

1) *Waitz* „der Kampf der Burgunder und Hunnen" kommt zu dem Resultate, es habe dieser Kampf im Jahr 437 stattgefunden, sei aber schwerlich das Werk Attila's, sondern nur das einer einzelnen Hunnenabtheilung gewesen, welche irgend ein Verhältniss zu den Römern nach Gallien gezogen haben mochte. So müsse denn auch die Oertlichkeit jedenfalls links vom Rheine gesucht werden. Das Ganze in's Jahr 450 zu verlegen und mit Attila's Zug nach dem Westen in Verbindung zu bringen, wird entschieden als Irrthum zurückgewiesen.

2) *Gregor. Turon.* II. 28., bei *Bouquet* II. p. 175.

Dem religiösen Bekenntnisse nach waren also die Burgunder Arianer, die ehemals römischen Unterthanen, die Romanen, Katholiken. Für das Recht wurde durch die Verzeichnung der Rechtsgewohnheiten und durch Constitutionen gesorgt, welche die Könige auf den Reichstagen erliessen. Die davon auf uns gekommene Sammlung besteht aus 89 Titeln und zwei Additamenten; die Hauptsammlung rührt von König Gundobald her, der von ungefähr 470 bis 516 regierte und durch den der grösste Theil des burgundischen Volkes in den Arianismus hineingezogen wurde. Dieser nun liess zwischen 480 und 490 einen Liber constitutionum ausgehen, worin er die bisherigen Gesetze zusammenstellte und verbesserte. An der Spitze steht ein kurzer Prolog, der das Gesetzbuch im Namen Gottes einleitet und sich der Zustimmung sämmtlicher Optimaten zu demselben rühmt. Dabei dürfte der Umstand bemerkenswerth erscheinen, dass die dreizehn Titel der ersten Constitution blos von Grafen, 31 an der Zahl, und von keinem einzigen Bischof unterschrieben wurden und diese Bestimmungen aus Liebe zur Gerechtigkeit, durch welche Gott ausgesöhnt und die Macht der irdischen Herrschaft erworben wird, erlassen wurden. Das Reich befand sich in dem politisch stets bedenklichen und gefährlichen Zustande religiösen Zwiespaltes, confessioneller Trennung und Zerfahrenheit; der arianische König betrachtete wohl mit den katholischen Römern auch die katholischen Bischöfe als Feinde und mochte daher wenig geneigt sein, ihnen Rechte zu gewähren oder sicher zu stellen. So kommt es, dass die frühesten burgundischen Gesetze keine Abmachungen zu Gunsten der Kirche enthalten. Und doch waren die Verhältnisse in diesem romanisch-burgundischen Reiche von der Art, dass man hätte erwarten sollen, die Geistlichkeit, voran die Bischöfe, hätten eine Sicherstellung der Rechte der Kirche mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln angestrebt; allein hievon finden wir auch nicht die leiseste Spur. Indess ist diese Sachlage sehr leicht zu erklären. Die Bischöfe der ehemals römischen Unterthanen, also die katholischen, waren durch das römisch-kirchliche Recht innerhalb ihrer Sphäre geschützt und die Bischöfe der Burgunder, Arianer wie sie waren, wussten bei dem Mangel höherer Bildung und tieferen kirchlichen Sinnes die Rechte und Bedürfnisse der Kirche weder gehörig zu würdigen noch unerschrocken zu wahren. Indess war diese Lex nicht blos für die Burgunder bestimmt, sondern sie enthielt in wohlwollender und mehr noch staatskluger Absicht auch Einiges, was die Römer angeht, besonders für die Fälle, die zwischen Burgundern und Römern vorkamen. Es war dies nach Besiegung seines mit den Franken verbündeten Bruders Godegisel geschehen, zu welchem auch

vornehme Römer (Senatores) gehalten hatten, welche dafür ermordet wurden. Der Geschichtschreiber der Franken fügt hinzu: »das ganze Land aber, das jetzt Burgund genannt wird, brachte Gundobald unter seine Gewalt und richtete unter den Burgundern mildere Gesetze auf, damit die Römer nicht von ihnen unterdrückt würden[1].«

Wie gesagt, kommen in diesem Gesetze so gut als keine kirchlichen Bestimmungen vor und der Kirche als solcher, als einer von Christus gegründeten Heilsanstalt wird nicht gedacht. Denn dass der Eidesleistung in der Kirche Erwähnung geschieht[2], der Gott geweihten Jungfrauen, welche ihre Keuschheit bewahren[3], und des Ehebruchs mit einer Verwandten oder der Schwester der Frau[4] gedacht wird, hat auf unsere Frage weiter keine Beziehung.

Anders, und zwar günstiger für die Kirche gestaltete sich die allgemeine Lage unter Gundobald's Sohn und Nachfolger Sigmund (517—524). Dieser erbaute mit grossem Eifer das Agaunische Kloster mit seinen Wohngebäuden und Kirchen[5], entehrte aber seinen christlichen Namen durch Ermordung seines Sohnes Sigirich; wohl ergriff ihn die Reue über diese schwere Sünde und »er ging daher zu den heiligen Männern von Agaun und verharrte dort viele Tage in Weinen und Fasten, um die göttliche Verzeihung flehend; und als er daselbst die beständige Psalmodie eingeführt hatte, kehrte er nach Lyon zurück; aber die Rache folgte ihm auf den Fersen[6].« Im Jahr 517 berief sodann Sigmund die Synode von Epaonne und liess strengere Vorschriften für den Klerus entwerfen, da nun der Katholicismus, wie wir jetzt uns ausdrücken würden, bei den Burgundern zur Staatsreligion erhoben worden war[7].

---

1) *Gregor. Turon.* II. 33. Bei *Bouquet* II. p. 179. Ipse vero Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.

2) Tit, 8. 2. Bei *Pertz* Legg. III. p. 537.

3) Tit, 14. 5.

4) Tit, 86.

5) *Gregor. Turon.* III. 5. Bei *Bouquet* II. p. 180. Dies Kloster am Fuss des Bernhard ist bekannter unter dem Namen St. Moritz; die Restauration, nicht Gründung des Klosters muss aber schon 515 erfolgt sein (s. *Bouquet* a. a. O. Note d. und besonders *Hefele*, Conciliengeschichte II. 649.). Ist dies der Fall, so fällt dadurch ein günstiges Licht auf Gundobald's Toleranz und Achtung der katholischen Kirche.

6) *Giesebrecht* übersetzt Psallentium (*Gregor von Tours* I. S. 117.) mit Chorgesänge, und meint, dieses sei zum Gedächtniss des Sohnes geschehen. S. über die beständige Psalmodie: *Hefele* a. a. O. II. S. 652.

7) Der Zweck der Synode wird deutlich in der Praefatio ausgedrückt, nämlich ältere kirchliche Verordnungen wieder zur Geltung zu bringen und die

Auch in dem ersten Additamentum, das unbeanstandet Sigmund zugeschrieben wird, wurde für Förderung kirchlicher Zwecke weiter keine Vorsorge getroffen; doch werden die Christen gegen die Juden in gesetzlichen Schutz genommen durch die strenge, gewisse Verhältnisse damaliger Zeit scharf beleuchtende Verfügung, dass ein Jude, der es gewagt hätte, gegen einen Christen die Hand aufzuheben, sei es mit der Faust, einem Stein, Prügel, oder ihn an den Haaren ergreift, mit Abhauen der Hand bestraft werde und dass er die Hand nur mit 75 Solidi (an den Beleidigten) und 12 Solidi Strafe loskaufen könne; in noch höherem Schutz steht der Priester gegen den Juden; vergreift sich der Jude an jenem, so hat er sein Leben und sein Vermögen verwirkt[1]; auch das zweite Additamentum, das eine auf einem Reichstag wahrscheinlich von König Godomar (524—534) über manche damals zur Sprache gekommene Gegenstände erlassene Verordnung enthält, befiehlt die Achtung der Kirchen und der Priester[2], und so macht sich auch der Charakter des Staates als eines christlichen in seiner ersten Entwicklung bemerkbar; doch blieb die Lösung der Hauptaufgabe dem providentiellen Berufe des aufstrebenden fränkischen Reiches vorbehalten.

Für die Römer hatte Gundobald eine eigene Gesetzessammlung erlassen; aber auch hier wird auffallender Weise der Kirche nur in untergeordneter Weise gedacht, als wegen der Flucht eines Mörders in die Kirche[3], der Freilassung in der Kirche vor dem Bischofe und den Priestern[4], des Raubes von Klosterfrauen[5], wegen des Vorrechtes der Bischöfe und Priester, sich in peinlichen Prozessen vertreten zu lassen[6], und endlich wegen des Verbotes der Ehe zwischen Juden und Christen[7].

Das älteste Volksrecht der nachmaligen fränkischen Monarchie, das der salischen Franken (Lex Salica) stammt noch aus der heidnischen Zeit dieses Volkes und kann daher keine christliche Elemente

---

neuen Verhältnisse zu ordnen. Quid de antiquis regulis vel de novis ambiguitatibus senserimus, u. A. bei *Sirmond* I. p. 195., s. *Hefele* a. a. O. S. 660 ff. Dass aber die Synoden auf königlichen Befehl berufen wurden, enthält die Andeutung, dass der Staat selbst ein christlicher sein soll.

1) Tit. 102. *Pertz* III. p. 573. Addit. Tit. 15.

2) Tit. 107. 12. *Pertz* III. p. 577. *Walter* I, 350. Praeterea ecclesiae aut sacerdotes in nullo penitus contemnantur.

3) Tit. 2., bei *Pertz* III. p. 596.

4) Tit. 3.

5) Tit. 9, 4.

6) Tit. 11, 4.

7) Tit. 19, 4.

enthalten, sondern ist vielmehr noch der getreueste Ausdruck der heidnisch-germanischen Rechtsanschauung und hat fast blos die Sicherstellung der Person und des Eigenthums im weitesten Begriffe des Wortes zum Inhalte. Aus den beiden, den jetzigen Ausgaben gewöhnlich vorgedruckten Prologen[1]) entnehmen wir, dass zur Zeit, wo die Franken noch heidnisch waren[2]) nach einem Beschlusse der Häupter des Volkes diese Lex von vier dazu erwählten Männern niedergeschrieben, dann aber von den Königen Chlodwig, Childebert I. und Chlotar I., also vor 561, nachdem der erstere die Taufe empfangen hatte, emendirt wurde[3]). So weit also diese Titel das Christenthum betreffen, kann es gar keinem Streite unterliegen, dass sie von diesen Königen, wenn auch fraglich gerade von welchem, erlassen wurden. Uebrigens sind diese Verfügungen des salischen Gesetzes zu Gunsten des Christenthums mehr äusserlicher Art. Wer freiwillig oder aus Fahrlässigkeit eine Kirche anzündet, oder wer, wie die andere Fassung lautet, eine geweihte Kirche, oder eine solche, in der Reliquien aufbewahrt werden, anzündet, oder wer innerhalb der Kirche Etwas vom Altare raubt, oder aus ihr Etwas hinwegnimmt, soll um 200 Solidi gebüsst werden[4]); und die Ermordung eines Diacons werden 300, auf die eines Priesters 600 und die eines Bischofs 900 Solidi angesetzt[5]). Damit ist das persönliche Wehrgeld der Diener der Kirche ungemein erhöht, da auf den Mord eines freien Franken blos 200, auf den eines Mannes des Königs 300 Solidi Strafe gesetzt waren[6]). Die den Priestern und Bischöfen schuldige Hochachtung hatte allerdings damit im Gesetze einen den Zeitbegriffen entsprechenden Aus-

---

1) *Walter,* Corpus juris germanici antiqui. Berol. 1824. Bd. I. p. 1. *Laspeyres* ed. p. 3.

2) Dum adhuc teneretur barbarie (gens Francorum.)

3) S. uber diese Lex.: *Pardessus,* Loi salique ou recueil contenant les anciennes redactions de cette loi et le text connu som le nom de Lex emendata avec des notes et des dissertations. Paris 1843, besonders aber *Georg Waitz,* das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846. S. 67 ff. und *Merkel,* Lex salica. Berlin 1850.

4) Ein Solidus hatte im Allgemeinen den Werth einer Kuh, und es erscheinen daher diese Strafansätze nach unsern Begriffen hoch. In dem ripuarischen Gesetze Tit. 26. 11. werden statt des Geldes Werthgegenstände zur Abtragung der Strafen genannt; angesetzt wird ein gesunder Ochse zu zwei, eine gesunde Kuh zu ein, ein gesunder Hengst zu sechs, eine gesunde Stute zu drei Solidi etc. Vergl. Lex. Alemann. Tit. 78. (79.) Lex. Burgund. additament. 1. Tit. 8.

5) Tit. 58.

6) Tit. 44. 1. 6.

druck gefunden, die kirchlichen Personen und Sachen erfreuten sich so eines hohen, gesetzlichen Schutzes. Damit war bei einem verwilderten Geschlechte schon Vieles gewonnen; der Staat hatte die Lage der Kirche wesentlich gebessert und es bedurfte nur noch eines weiteren Fortschreitens des christlichen Bewusstseins, um den christlichen Charakter des Staates offen auszusprechen.

Wenn wir also den hohen Schutz, welchen das salische Gesetz in der nördlichen Hälfte von Frankreich den kirchlichen Personen gewährt, keineswegs gering anschlagen dürfen, so können wir ihn doch nur als die erste Stufe der Entwicklung eines wirklich christlichen Staates betrachten. Wirklich war es für die Kirche schon besser bestellt an den Ufern des Niederrheins, wo der Hauptsitz der ripuarischen Lex war. Nach einem Prolog, der in den Ausgaben bald vor die Lex Salica, bald vor die der Ripuarier oder der Bajuvaren[1]) gesetzt wird, soll dieselbe auf Anregung des Königs Theoderich I. (511—534[2]), des ältesten Sohnes Chlodwigs I.), der in der Erbtheilung die eigentlich fränkischen Lande, d. h. die salischen in Belgien und die ripuarischen am Rhein und in Hessen und die Eroberungen gegen die Alemannen, ausserdem die den Westgothen abgenommenen Landschaften Auvergne, Guercy, Rouergue und einen Theil des oberen Languedoc und Guienne erhalten hatte und gewissermassen das Haupt des ganzen Reiches bleiben sollte, von rechtskundigen Männern nach den bestehenden Gewohnheiten aufgezeichnet, jedoch von ihm selbst, um das Recht mit dem Christenthum in Uebereinstimmung zu bringen, umgearbeitet worden sein, was auch bei dem alemannischen und bajuvarischen Gesetz geschehen sein soll; indess habe er gegen die stärkere Gewohnheit des heidnischen Theiles der Bevölkerung nicht Alles, was er wollte, durchsetzen können; daher habe Childebert II., also um 594 die Arbeit in demselben Sinne wieder aufgenommen, und Chlotar II. (613—622) sie vollendet, endlich sei das Ganze, also das ripuarische, alemannische und bajuvarische Gesetz, von Dagobert I. (628—638) renovirt und jedem Volke das Gesetz schriftlich abgefasst übergeben

---

1) Bei *Walter* vor der Lex Bajuvariorum I. p. 237., in der Ausgabe von *Laspeyres* p. 2.

2) Theodorich war Chlodwig noch vor seiner Vermählung mit Chlotilde von einem Kebsweib (concubina, *Gregor. Turon.* II. 28. *Bouquet* II. p. 176.) geboren worden, war aber gleichwohl erb- und thronfähig; denn „ohne auf das Geschlecht der Frauen zu achten, werden jetzt Königskinder alle die genannt, die vom König erzeugt sind." Praetermissis nunc generibus feminarum regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerint procreati. *Gregor. Turon.* V. 21. *Bouquet* II p. 248. Cfr. VI. 24. *Bouquet* II. p. 278.

worden; veranstaltet aber sei die Sammlung worden, damit aus Furcht vor den Gesetzen die Frechheit der Menschen eingeschränkt, die Tugend gesichert und durch Angst vor der Strafe die Bosheit im Zügel gehalten werde. Wäre also dieser Prolog im Sinne der betreffenden Könige abgefasst, so wäre der Zweck der Correction der Gesetze kein geringerer, als den heidnischen Charakter des Staates zu vernichten und bei den betreffenden Völkern die Grundsätze eines christlichen Staates zur Geltung und Anwendung zu bringen, den Staat auf das lebendige Christenthum selbst zu gründen.

Um auf das Einzelne selbst einzugehen, so erhalten die kirchlichen Personen das nämliche Wehrgeld, wie die Personen im Dienste und in der Umgebung des Königs, es wird also ein an ihnen begangenes Verbrechen höher gebüsst, als dasselbe bestraft wird, wenn es an einem freien Ripuarier verübt wird. Demnach wird in dem betreffenden Gesetzestitel gewöhnlich nach dem homo regius auch der homo ecclesiasticus eingeschlossen und hiernach ergeben sich folgende Strafbestimmungen. Wer einer königlichen oder kirchlichen Person Gewalt anthut, soll die dreifache Busse wie an einem andern Ripuarier bezahlen [1]; wer aus einer Kirche etwas mit Gewalt nimmt, soll das Dreifache ersetzen [2]; auf die Ermordung eines Ripuarier werden 200 Solidi gesetzt, auf die einer zur Kirche gehörigen Person dieselbe Strafe, wie auf den Mord einer Person des Königs, nämlich 100 S. [3]. Wer einen Cleriker tödtet, der soll nach dem Massstabe des diesem nach den Geburtsrechten zuständigen Standes büssen, ist er ein Sklave, den Ansatz für die Tödtung eines Sklaven, ist er ein Freier wie den auf einen andern Freien; auf den Mord eines Subdiacon dagegen werden 40, eines Diacons 500, eines Priesters 600, eines Bischofs 900 S. angesetzt [4]; auf den Raub eines freien Mädchens oder einer freien Frau, die zum Besitz des Königs oder der Kirche gehört, durch einen freien Mann stehen 60 S. [5]. Sodann kommen noch verschiedene Bestimmungen, welche das Vergehen einer zur Kirche gehörigen Person im Verhältniss zum gleichen Verbrechen einer andern, namentlich freien Person mit geringeren Strafansätzen bedrohen. Wenn z. B. ein Freier eine Soneste, d. h. wie das Gesetz den Ausdruck selbst erklärt, eine Heerde von 12 Stück Pferden mit einem Beschäler, oder von

1) Tit. 11, 3.
2) Tit. 60, 8.
3) Tit. 10, 1. Tit. 7.
4) Tit. 36, (38.)
5) Tit. 34, (36.)

12 Kühen mit einem Heerdochsen, oder von 12 Sauen mit einem Eber gestohlen hat, so soll er 600 S. Strafe bezahlen und zum völligen Ersatz verbunden sein; wenn aber eine Person der Kirche oder des Königs dies thut, so soll sie nur zur Hälfte der Busse eines Franken verurtheilt werden [1]). Wenn Einer gesetzmässig zum Dienste des Königs oder gegen den Feind oder sonst zu einem Zweck befohlen (gebannt) wird, und er gehorcht nicht, ohne dass er durch Krankheit daran gehindert ist, so soll er um 60 S. gestraft werden; ist aber der Ungehorsame ein Römer oder gehört er zu den Leuten des Königs oder der Kirche, so soll er 30 S. bezahlen [2]).

Für die geistigen und sittlichen Zwecke der Kirche wird allerdings in diesem Gesetze weiter nichts gethan; blos die kirchlichen Personen werden in besonderen und höheren Schutz genommen, insofern die an ihnen begangenen Verbrechen in derselben Höhe bestraft werden, wie die gegen königliche Leute verübten Vergehungen; allein damit war für die damaligen Zeitverhältnisse schon sehr Vieles gewonnen.

So also ward es bei den Saliern und Ripuariern gehalten, also bei den beiden Hauptstämmen der Franken, die durch Chlodwig I. zu einem grössern Reich vereinigt worden waren. Theoderich I. war, wie gesagt, der älteste Sohn desselben, und er muss, wie dies die von ihm erlassenen Gesetze erweisen, einen tiefen Blick in die Bedürfnisse seiner Staaten gehabt haben. Dass er hiebei von wohlwollenden Absichten geleitet worden, unterliegt wohl keinem Zweifel, wenn auch selbst sein Charakter und Wandel keineswegs tadellos waren; namentlich war er mit mancher Blutschuld belastet [3]), hatte manchem Bischof grosses Unrecht gethan [4]), und war in Ränken wohl bewandert [5]). Liebevoller war jedenfalls Childebert I. gegen die Kirche gesinnt. Seine reiche Beute von den Westgothen, bestehend aus 60 Kelchen, 15 Patenen und 20 Evangelienbehältnissen (kostbaren Kasten, in denen man die Evangelien zu verwahren pflegte), Alles aus lauterem Gold und mit kostbaren Edelsteinen geziert, liess er nicht zerschlagen, sondern vertheilte und verschenkte Alles an die Kirchen und Gotteshäuser der Heiligen [6]), er erbaute zu Ehren des seligen Remigius zu Rheims eine Kirche [7]);

1) Tit. 18, 1. 3.
2) Tit. 65. (67.) 1. 2. 3.
3) *Gregor. Turon.* III. 8., III. 23. *Bouquet* II. p. 191., p. 198.
4) Daselbst III. 34. *Bouquet* II. p. 202.
5) Daselbst III. 7. *Bouquet* II. p. 191.
6) Daselbst III. 10. *Bouquet* II. p. 191.
7) *Gregor. Turon.*, de gloria Confessorum. Bei *Bouquet* II. p. 468.

seinen gerechten Sinn bethätigte er durch Anlegung neuer Steuerverzeichnisse, wodurch die Armen und Hilflosen befreit und diejenigen der Steuer unterworfen wurden, welche sie nach Recht und Billigkeit tragen mussten [1]); obwohl auch er von schwerer Blutschuld nicht frei ist, zeigte er doch ein sanfteres Gemüth [2]), wenn er auch immer voll Neid und Ränke gegen König Chlotar war [3]). Dieser Chlotar selbst hatte früher die Kirche bedrückt und ein Gebot erlassen, dass alle Kirchen seines Reiches den dritten Theil ihrer Einkünfte an seine Schatzkammer entrichteten, nahm aber auf die eindringlichen und freimüthigen Vorstellungen des Bischofs Injuriosus von Tours dasselbe zurück [4]). Diesen seinen kirchlichen Sinn bethätigte er durch seine Hochachtung der Bischöfe und manchen Akt der Religiosität; er liess zu Ehren des Bischofs Medardus von Tournay eine Kirche über dessen Grab erbauen [5]), wallfahrtete im 51. Jahre seiner Herrschaft zum Grabe des heiligen Martin zu Tours, ging noch einmal alle die Handlungen, in denen er vielleicht gesündigt hatte, durch, und flehte unter vielem Seufzen, für seine Sünden möge ihm der heilige Bekenner Verzeihung vom Herrn erwirken, und was er unbesonnen gefehlt, durch seine Fürbitte wieder gut machen; ein Jahr darauf (561) starb er, gerade einen Tag nach dem, an welchem (560) Chramm getödtet war [6]).

Ganz ähnlich in Beziehung auf die Kirche, wie in den seither besprochenen Gesetzen, verhält es sich mit der Lex der Alemannen. Dies Volksrecht wurde erst im Jahre 550 unter dem Namen Pactus [7]) aufgezeichnet. Dieser Pactus enthält indess nichts in Betreff der christlichen Kirche, aus dem einfachen Grunde, weil er noch der heidnischen Zeit des Volkes angehört. Dann erliess Chlotar II. zwischen 613—622 mit seinen Grossen, 33 Bischöfen, 34 Herzögen, 72 Grafen,

---

1) Daselbst IX. 30. *Bouquet* II. p. 350.

2) Childebert zettelte zwar die Ermordung der Söhne Chlodomer's an, ward aber doch durch die Bitten des jüngeren Prinzen, ihm das Leben zu lassen, tief gerührt, während Chlotarn der Mord seiner Neffen wenig zu Herzen ging. *Gregor. Turon.* III. 18. *Bouquet* II. p. 197.

3) Daselbst III. 31. *Bouquet* II. p. 201.

4) Daselbst IV. 2. *Bouquet* p. 204.

5) *Gregor. Turon.* IV, 19. *Bouquet* II. p. 213.

6) Daselbst IV. 21. *Bouquet* II. p. 213. Das harte Verfahren Chlotar's gegen seinen Sohn Chramm und dessen Frau und Töchter (*Gregor. Turon.* IV. 20. *Bouquet* II. p. 213.) ist trotz der vielen Verbrechen des letzteren gegen seinen Vater keinesfalls zu entschuldigen. Er liess sie bekanntlich in einer Hütte einschliessen, Chramm erdrosseln, und dann die Hütte über ihren Häuptern anzünden.

7) *Pertz*, Legg. III. p. 84.

also durch einen gemeinschaftlichen Reichstag eine Lex in 75 Kapiteln. Das wird jetzt für eine ausgemachte Sache gehalten[1]). Diese Lex erhielt wahrscheinlich unter Dagobert I. (628—638) einen Zusatz von Kapitel 76 bis 97, dann noch einen von Kapitel 98 bis 104; später wurde dieselbe unter Herzog Lantfred (gestorben 730) renovirt, endlich von Carl dem Grossen mit Einschaltung von sechs neuen Artikeln in verbesserte Abschriften gebracht[2]).

Für den Bestand der christlichen Kirche und allmählige Befestigung und Ausbreitung des christlichen Charakters des Staates hat sie im Vergleich zu den beiden andern von uns abgehandelten Rechtsbüchern entschieden einen Weg zum Bessern eingeschlagen. Während das salische Volksrecht mit der Bestrafung des Ungehorsams gegen die königlichen Befehle, des Diebstahls von Schweinen, Kühen, Schafen, Ziegen, Hunden, Vögeln u. s. w. beginnt, die ripuarische Lex allererst Bestimmungen erlässt in Betreff der Schlägereien und Körperverletzungen der Freien unter einander, trägt schon das alemannische Volksrecht das Besitzungsrecht der Kirche an seiner Stirne. »Wenn ein Freier sein Vermögen (seine Besitzungen) oder sich selbst der Kirche übergeben will, so soll kein Herzog, kein Graf und keine andere Person die Befugniss haben, ihn daran zu hindern, sondern es sei dem Christen gestattet, freiwillig Gott zu dienen und mit seinem eigenen Vermögen sich selbst loszukaufen. Nur muss dieses Rechtsgeschäft schriftlich mit genauer Angabe der Güter und vor sechs oder sieben Zeugen, deren Namen gleichfalls das Aktenstück zu enthalten hat, und vor einem zur betreffenden Kirche gehörigen Priester abgemacht werden, dann aber soll das Eigenthumsrecht an diese Dinge auf immer an die Kirche übergehen; sollte der Schenker oder dessen Erben oder sonst Jemand hiervon Etwas der Kirche entziehen, oder ersterer sein Versprechen nicht in seinem ganzen Umfange halten wollen, so soll er der Excommunication verfallen, jedoch das leisten, was er schriftlich versprochen hat, und das gesetzliche Friedensgeld (fredus) bezahlen[3].«

---

1) *Pertz*, Legg. III. p. 16.

2) Ueber die abweichenden Ansichten in Betreff des Ursprungs und der verschiedenen Redactionen dieses Gesetzes s. *Gfrörer*, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Schaffhausen 1865. Bd. I. S. 167. Da uns blos der Inhalt, nicht die Geschichte und der politische Zweck dieses Volksrechtes beschäftigt, so möge es genügen, auf die geistreiche Controverse *Gfrörers* mit *Rettberg* und *Merkel* aufmerksam zu machen.

3) Lex. Alemannorum a Chlothario constituta bei *Pertz*, Legg. III. p. 45. tit. 1. Ueber fredus, Friedensgeld, s. Jacob *Grimm*. deutsche Rechtsalterthümer.

Sollte aber ein solcher, der in der eben beschriebenen Weise sein Gut der Kirche vermacht hat, dieses wieder vom Vorsteher der Kirche als Lehen nehmen, um seinen Lebensunterhalt daraus zu beziehen, so soll er die versprochene Abgabe an die Kirche entrichten und auch den Betrag dieser schriftlich feststellen, damit nach seinem Tode mit seinen Erben hierüber kein Streit entsteht. Sollte gleichwohl etwa der Sohn als Erbe hierüber einen Process anfangen, so soll er nicht schwören dürfen, sondern die Urkunde des Vaters soll vorgezeigt werden, und die Zeugen, welche sie unterschrieben, zugleich mit dem Vorsteher der Kirche es bekräftigen, dass sie mit ihren Augen gesehen und mit ihren Ohren gehört hätten, was sein Vater der Kirche übergeben habe, und dass sie wahrhaftige Zeugen seien. Sonach soll der Vorstand der Kirche in das Eigenthumsrecht eintreten und der Kläger das in der Urkunde Festgesetzte an die Kirche entrichten. Ist aber fragliche Urkunde verbrannt oder sonst verloren gegangen, so darf der Erbe mit fünf Zeugen, so dass er selbst der sechste ist, in derselben Kirche schwören, dass sein Vater weder eine Urkunde ausgestellt, noch an diese Stelle Etwas vergabt habe, und dann den strittigen Gegenstand als Eigenthum behalten [1]). Es folgen sofort Bestimmungen über das Asylrecht der Kirchen [2]). Sollte ein Freier einen andern seines

---

Göttingen 1828. Seite 656. 10., und *Müllenhoff* bei *Waitz*, das alte Recht der salischen Franken Seite 283. „Wie ein Alp, wie eine Gottesgeissel, die alles Eigenthum bedroht, muss Tit. 5. c. II. auf dem von Carl Martell bezwungenen Stamm der Schwaben gelastet haben," „er verletzte die Sicherheit und den Bestand des Grundeigenthums in Alemannien und es öffnete sich ein unermessliches Feld der Erwerbungen des Klerus" *Gfrörer* a. a. O. I. S. 180. u. S. 181. Auf uns macht dieser Artikel einen solchen Eindruck nicht; er gewährt blos das freie Verfügungsrecht über das Grundeigenthum und schliesst keineswegs einen Zwang, sondern blos das Recht zur Vergabung an die Kirche in sich. Wie aus Tit. 2. erhellt, konnte man das an die Kirche übergebene Nutzniessgut zurück erhalten und es will mich bedünken, dass den ärmeren Freien dies eher eine Erleichterung war, weil sie dadurch drückender Rechte, wie z. B. der Kriegspflicht, überhoben wurden. Nach *Gfrörer's* Auffassung werden die Bischöfe zu Mitschuldigen an der Unterdrückung der Alemannen durch den fränkischen Despotismus; nach meiner Meinung sollen die Freien gegen ihn in Schutz genommen werden und zwar gerade in Betreff ihrer Güter, über die sie ungehindert verfügen dürfen, selbst gegen Einwendungen von Seiten des Herzogs, des Grafen. Ut si quis liber res suas vel semetipsum ad ecclesiam tradere *voluerit*, nullus habeat licentiam contradicere ei, non *dux*, non *comes* nec ulla persona, sed *spontanea voluntate* liceat christiano homini Deo servire etc. *Pertz* Legg. III. p. 45. tit. I.

1) Tit. 2.

2) Tit. 3.

Standes innerhalb der Thüren einer Kirche tödten, so soll er für die Entweihung derselben 60 Solidi bezahlen, der Fiscus soll das Friedensgeld empfangen und die Verwandten das Wehrgeld[1]); entsprechende Strafen werden auf den Kirchendiebstahl gesetzt[2]). Der Mord eines Unfreien (Grundholden) der Kirche (colonus) wird wie der eines Alemannen bestraft[3]), tritt einer gegen das Gesetz bewaffnet in den Hof eines Bischofs, was die Alemannen Haixtera handi[4]) nennen, so bezahlt er 18 S., betritt er gar dessen Haus, 36 S.[5]); sollte Einer einem Bischofe eine Ehrenkränkung zufügen, ihn prügeln oder verstümmeln, so soll er Alles dreifach büssen[6]), sollte er ihn gar tödten, so soll er an den König, Herzog oder an die Kirche dieselbe Strafe bezahlen, wie wenn er einen Herzog getödtet hätte[7]); auch auf die Beleidigung, Prügelung oder Verstümmelung eines Pfarrers ist die dreifache Busse gesetzt, auf seine Ermordung stehen 600 S. an seine Kirche oder an seinen Bischof[8]); auf dasselbe Vergehen gegen einen Diacon, der in Gegenwart des Bischofs das Evangelium liest und in kirchlicher Kleidung am Altar Dienst thut, ist doppelte Busse, auf seine Ermordung die Summe von 300 Solidi gesetzt; dem Diacon gleich steht der Mönch, der unter einer Regel im Kloster lebt[9]). Nochmals wird das Eigenthum der Kirche in besonderen Schutz genommen. Kein Laie darf das Eigenthum der Kirche ohne schriftliche Urkunde besitzen, und wenn er diesen schriftlichen Nachweis nicht liefern kann, so fällt das Eigenthum auf immer der Kirche anheim[10]); ein Priester oder Vorsteher einer Kirche darf kein der Kirche gehöriges Landstück ausser gegen ein anderes Landstück, keinen Sclaven ausser gegen einen andern Sclaven veräussern und dieser Tausch ist schriftlich abzumachen, damit kein Streit entstehe und die Kirche keinen rechtlichen Besitz einbüsse[11]); wer einen Sclaven oder eine Sclavin der Kirche,

1) Tit. 5. über das Wehrgeld s. *Grimm* a. a. O. 650. 5.
2) Tit. 7.
3) Tit. 8.
4) S. *Grimm* a. a. O. S. 4.
5) Tit. 9. Tit. 10.
6) Tit. 11.
7) Tit. 11. 2.
8) Tit. 12.
9) Tit. 13., Tit. 14. Der Beisatz zu monachus, qui sub regula in monasterio conversatus fuerit, ist von Bedeutung; denn es gab damals schon Mönche, welche das Kloster verliessen und in der Welt umherzogen, diese letzteren hatten also nicht den Schutz des Gesetzes.
10) Tit. 19.
11) Tit. 20.

die sich flüchtig gemacht, aufnimmt und auf die Aufforderung des Priesters oder seines gesetzlichen Stellvertreters sie nicht herausgibt, soll wie an andere Alemannen das Dreifache bezahlen [1]). Endlich werden Verordnungen erlassen, dass die Hörigen der Kirche ihre gesetzlichen Abgaben an diese pünktlich entrichten, ihren Arbeiten fleissig nachgehen [2]); wer einen mit dem Siegel des Bischofs versehenen Befehl, zu kommen oder irgend wohin zu gehen, nicht befolgt, wird um 12 S. gebüsst [3]). Man ersieht aus der stets auf's Neue wiederkehrenden Forderung, dass Verträge, Vergabungen u. s. w. nicht blos vor Zeugen, was ganz deutscher Rechtsgewohnheit entspricht, sondern obendrein noch schriftlich abgefasst sein mussten, wie schon bereits im Anfange des siebten Jahrhunderts in den alemannischen Gauen römische Rechtssitte, römisches Urkundenwesen um sich gegriffen hatte.

So also war in dem alten alemannischen Gesetze die Kirche, wie es sich in einem christlichen Staate geziemt, oben an gestellt und damit unzweideutig und zweifellos der christliche Charakter des Staates durch den Buchstaben des Gesetzes vor allem Volk ausgesprochen. Erst in zweiter Linie kommen daher gesetzliche Bestimmungen über Vergehen gegen den Herzog, das nationale Haupt des Staates, und den König, unter dessen höherem Schutz Land und Volk stand; man sieht also, die Kirche galt als erste, bevorzugte Corporation, der ihre Rechte gesetzlich gewährleistet werden mussten. Indess enthält das alte Volksrecht der Alemannen auch noch andere gesetzliche Bestimmungen im sittlichen und geistlichen Interesse der Kirche, die den nunmehr anerkannten christlichen Charakter des Staates nur noch mehr bethätigen und verbürgen mussten, und welche in den seither besprochenen Volksrechten und Gesetzbüchern gänzlich fehlen, nämlich in Betreff einer geordneten *Sonntagsfeier*. Am Sonntage soll Niemand knechtische Arbeiten verrichten, weil das gegen dies Gesetz und die Aussprüche der heiligen Schrift verstösst, der darüber betroffene Unfreie erhält Prügel, der Freie soll bis zum dritten Mal mit einem Verweis davon kommen [4]); wenn er aber nach dem dritten Verweis in diesem Laster betroffen wird, keine Zeit für Gott hat, und knechtische

---

1) Tit. 21.

2) Tit. 22.

3) Tit. 23. 4.

4) Liber corripiatur usque ad tertium; über corripere = verbis castigare, s. *Pertz*, Legg. III. p. 57. Not. 75. und *Grimm*, Rechtsalterthümer S. 650., wo sich unsere Stelle findet.

Arbeiten verrichtet, so soll er den dritten Theil seines Erbes verlieren; gibt er aber auch jetzt noch dem Tag des Herrn die Ehre nicht, dann soll er vor den Grafen gerufen werden und wird er hier überwiesen, so soll er, wohin der Herzog will, in die Knechtschaft gestossen werden und der, welcher Gott nicht dienen will, soll auch Sclave bleiben [1]).

Wer auch jetzt noch anerkennt, dass eine geordnete Sonntagsfeier ein sicheres Kennzeichen und ein nothwendiges Erforderniss eines christlichen Staates ist, wird gerne zugeben, dass König Chlotar mit diesem Gesetze, dem Staate den Stempel eines christlichen Gemeinwesens aufgedrückt hat. Wenn aber die Familie die Grundlage eines jeden Staates bildet, so darf dieser nicht dulden, dass die Ehen anders als im Geiste und nach dem Gesetze der Kirche abgeschlossen werden, und es wäre daher zu verwundern, wenn das alemannische Volksrecht stillschweigend über diesen so wichtigen Punkt hinwegginge. Es ist auch in dieser Beziehung seiner Aufgabe getreu geblieben. Unerlaubte Ehen wegen zu naher Verwandtschaft werden verboten [2]). Ebenso werden auch die Verbrechen gegen die eigene Familie auf das Strengste verpönt; denn wenn Einer seinen Vater, Bruder, Oheim, der Sohn seinen Bruder, seine Mutter oder Schwester tödten will, so wisse er, dass er gegen das Gebot Gottes die Bruderliebe ausser Acht gelassen und schwer gegen Gott sich versündiget hat; es soll daher in Gegenwart seiner Verwandten all sein Vermögen confiscirt werden und nichts von diesem an seine Erben fallen; ausserdem soll er nach den kirchlichen Vorschriften Busse thun [3]). Unter Herzog Lantfred blieben alle diese Bestimmungen und Strafansätze bestehen; nur ist nach einer Handschrift auf den Mord innerhalb einer Kirche blos eine Busse von 40 Solidi gesetzt [4]); es müssen sich also die allgemeinen Verhältnisse so ziemlich gleich geblieben sein. Ueber die Veränderungen, Zusätze und Verbesserungen, welche dieses Volksrecht später durch Karl den Grossen erfahren hat, werden wir unten im Zusammenhang mit andern Gesetzen zu sprechen kommen und wollen wir hier nur einige Bemerkungen über die bei dieser Gesetzgebung betheiligten Personen anreihen, da

---

1) Tit. 38.

2) Tit. 39.

3) Tit. 49. Ueber diese Busse s. *Grimm* und *Schmeller*, lateinische Gedichte des 10. Jahrhunderts S. 171.

Quae vestes pulchras, ornatus abjicit omnes,
Induitur tunica velut ex fuligine tincta etc.

4) Tit. 3. Bei *Pertz*, Legg. III. p. 93.

es immerhin von Interesse sein dürfte, nicht blos den sittlichen Gehalt der Gesetze, sondern auch die sittliche Erscheinung des Gesetzgebers im Lichte seiner Zeit zu betrachten.

Im Jahre 584 wurde dem König Chilperich ein Sohn geboren, den er auf dem Hofe Vitry aufziehen liess, damit, sagte er, dem Kinde nicht etwas Uebles begegne, wenn man es öffentlich sieht, und es so stirbt[1]; er wurde von seinem Oheim König Gunthramm aus der Taufe gehoben und in die Herrschaft seines Vaters eingesetzt[2]. Als der heilige Columban aus dem Reiche Theoderichs vertrieben worden war, wurde er von Chlotar II., dem Freunde der Weisheit und Gelehrsamkeit, aufgenommen[3], nachdem er gehört hatte, wie sehr der Mann Gottes von Brunechilde und Theoderich zu leiden gehabt hatte; kaum aber war er seiner ansichtig geworden, so nahm er ihn als ein Geschenk des Himmels auf und bat ihn, in seinem Reiche seinen Wohnsitz zu nehmen; allein hierzu konnte dieser nicht vermocht werden, sei es, um seine Missionsreise weiter fortzusetzen oder seinem Wohlthäter keine Feindschaft zuzuziehen. Dieser behielt ihn jedoch so viele Tage, als er ihn dazu vermögen konnte, bei sich, und wurde von ihm in Betreff gewisser Verirrungen, welche kaum an einem Königshofe fehlen, zurechtgewiesen, und Chlotar II. gelobte, er werde, seinem Befehle entsprechend, Alles besser machen; denn er war ein eifriger Freund der Weisheit und freute sich des ihm gewordenen Geschenkes[4]. Dieses fromme und freundschaftliche Verhältniss zum heiligen Columban muss indess kein blos vorübergehendes gewesen sein; hatte er ja ohnehin Ursache, an dem Manne besonderes Interesse zu nehmen, dessen Weissagung über seine künftige Herrschenstellung in so überraschender Weise in Erfüllung gegangen war. Als er nämlich einst noch darüber unschlüssig war, ob er sich an dem zwischen Theoderich und Theodebert drohenden Krieg betheiligen solle, rieth ihm jener ab mit den prophetischen Worten, dass er binnen drei

---

1) *Gregor. Turon.* VI. 41. *Bouquet* II. p. 288. Er fürchtete also wieder Hexenkünste, wie bei seinem letztverstorbenen Sohn, der ihm durch Zauberei und Besprechungen (incantationes) entrissen worden sein sollte. *Gregor. Turon.* VI. 35. *Bouquet* II. p. 284.

2) Chronicon Virdunense ad an. 584. *Bouquet* III. p. 360. Chron. Hermann. Contracti ad an. 584. *Bouquet* III. p. 323.

3) Columbanum Chlotarius suscepit; erat enim amator sapientiae. Chronicon Virdunense ad an. 607. *Bouquet* III. p. 360.

4) Vita S. Columbani Abbatis a Joanne Monacho Bobiensi fere aequali conscripta. Bei *Bouquet* III. p. 480. Chronicon S. Richarii s. Centulense. Bei *Bouquet* III. p. 350.

Jahren in den Besitz ihrer Reiche und damit zur Alleinherrschaft gelangen werde[1]). Und so geschah es, freilich nicht, ohne dass sich Chlotar II. mit schwerer Blutschuld befleckte. Columban verweilte damals in Italien, und an ihn sandte Chlotar i. J. 614 den Abt Eustasius von Luxeuil, und liess ihn zu sich einladen; doch konnte sich Columban zu dieser Reise nicht mehr entschliessen[2]); er starb in dem von ihm gegründeten Kloster Bobbio i. J. 615. Ausserdem wissen die Legenden noch gar Manches von Chlotar's II. Mildthätigkeit und von seinen klösterlichen Stiftungen zu erzählen. Das Geschlecht der Merovinger war allerdings entartet, in den ewigen Familienkriegen und unaufhörlichen Mordthaten innerhalb der Königsfamilie selbst an Tugend, Ehre und Ruhm geschändet, aber doch noch nicht in allen Gliedern völlig für alles Höhere erstorben. Bei seinen Zeitgenossen wenigstens fehlt es Chlotar II. nicht an gutem Ruf; denn er war ohne Uebermuth, gelehrt, gottesfürchtig, beschenkte Kirchen und Priester reichlich, erwies sich gegen Jedermann gütig und wohlwollend, war aber auch — und diese Eigenschaften durften einem Könige damals nicht fehlen — als Krieger und Jäger ausgezeichnet[3]).

Und in demselben Gewande erscheint uns Chlotar im Ganzen als Gesetzgeber. Schon Childebert II. hatte unter dem 29. Februar 596 von Köln aus für seine Reichsantheile in Austrasien und Burgund eine Decretio erlassen, welche der christlichen Kirche in unzweideutigen Worten ihre Rechte verbürgte und die Bischöfe in Ausübung ihrer Pflichten in besonderen Schutz nahm. Kirchlich wegen zu naher Verwandtschaft verbotene Ehen werden bei Androhung der Todesstrafe untersagt; in Betreff der bereits eingegangenen incestuösen Ehen ist den Bischöfen die Entscheidung anheimgegeben, wer aber diesen den Gehorsam verweigert und dafür aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wird, darf auch nicht mehr in der königlichen Pfalz

1) Vita S. Columbani a. a. O. *Bouquet* III. p. 481. Chronicon Centulense s. S. Richarii a. a. O. bei *Bouquet* III. p. 350.

2) Vita S. Columbani. *Bouquet* III. p. 482.

3) Gesta Dagoberti Francorum regis l. bei *Bouquet* II. p. 580. Fredegar sagt dasselbe, d. h. die Gesta Dagoberti haben diesen ausgeschrieben; dagegen fügt Fredegar hinzu: zuletzt lieh er den Einflüsterungen von Weibern und Dirnen zu sehr sein Ohr, worüber er von seinen Leuten einen Tadel erfuhr. Chronic. 42. bei *Bouquet* II. p. 430. Die Gesta Dagoberti sind übrigens eine unzuverlässige Compilation des 9. Jahrhunderts aus Fredegar und den Gesta Francorum; ihre eigenen Erzählungen tragen das Gepräge der Fabel s. *Paul Roth*, Geschichte des Beneficialwesens S. 443 f.

erscheinen, verliert all sein Vermögen an die erbberechtigten Verwandten, weil er die Heilmittel seines Priesters nicht gebrauchen will [1]); bezüglich der Sonntagsfeier endlich wird verordnet, dass keine andere Arbeit, die nicht zum Kochen oder Essen gehört, am Sonntage verrichtet werden dürfe, ein Franke bezahlt 15, ein Römer $7^1/_2$ Solidi, wenn er diesem Gebot zuwider handelt, ein Höriger bezahlt dafür 3 S. oder hat dieses Vergehen mit seinem Rücken, d. h. mit Streichen zu büssen [2]); dagegen gehen Räuber des Asylrechtes in den Kirchen verlustig und müssen von den Bischöfen ausgeliefert werden [3]).

1) Childeberti II. regis Decretio 2. *Pertz*, Legg. I. p. 9.
2) a. a. O. 14.
3) a. a. O. 4.

(Schluss folgt.)

Das Placetum Regium und das hoheitliche Visum in der schweizerischen Diöcese Basel,

von Advocat-Anwalt Dr. C. Attenhofer jun. zu Sursee.

In allen jenen Staaten, in welchen die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt nach den Grundsätzen des josephinischen Staatskirchenrechts regulirt ist, kann auch natürlich von einem freien Verkehr zwischen den Vorstehern der Kirche und den Gläubigen nicht gesprochen werden. Das Placetum Regium und das hoheitliche Visum findet sich daher beinahe in allen Kantonen der Diöcese Basel durchgeführt.

So enthalten die sogenannten Badener Conferenzartikel vom 20. September 1836, welche in den Kantonen Bern, Baselland, Aargau, Thurgau bis auf den heutigen Tag noch in Rechtskraft sich befinden, resp. der §. 3. derselben über das Placetum und Visum folgende Bestimmung:

»Sie (die Regierungen oder Kantone) verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechts, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des Nähernden bestimmend, was folgt. Dem Placet sind unterworfen:

a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse;
b) die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen etc., an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, sowie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Corporationen.
c) Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der competenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptactes und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt,

nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der oberen Staatsbehörden mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen.«

Der Kanton *Aargau* setzt noch durch ein specielles Gesetz vom 7. Juni 1834 über das Placetum und Visum Folgendes fest (Aarg. Ges. II. Bd. Seite 657.):

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

»Dass Wir zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates in Bezug auf die Bekanntmachung und Vollziehung kirchlicher Erlasse, verfassungsmässig

beschlossen haben:

§. 1. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse, an wen immer dieselben gerichtet und wessen Inhalts sie sein mögen; ferner alle vom Erzbischofe, Bischofe und den übrigen geistlichen Oberbehörden ausgehenden, allgemeinen Anordnungen, Kundmachungen, Kreisschreiben und andere allgemeine Erlasse an die Geistlichkeit und Bisthumsangehörigen, endlich die Beschlüsse von Kirchenversammlungen und Synoden sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

§. 2. Ergiebt sich in Folge der von der Staatsbehörde vorzunehmenden oder anzuordnenden Prüfung, dass ein nach Vorschrift des §. 1. mitgetheilter kirchlicher Erlass rein dogmatischer und moralischer Natur ist, so wird die erforderliche Bewilligung zu dessen Bekanntmachung einfach durch die Erklärung der genommenen Einsicht (Visum) ertheilt. Alle übrigen (zufolge §. 1.) der Staatsbehörde mitzutheilenden kirchlichen Erlasse aber dürfen ohne die ausdrücklich ertheilte, und, je nach Befinden, beigefügte Staatsgenehmigung (Placet) weder publicirt, insinuirt, vollzogen und angewendet, noch zur Publication, Insinuation, Vollziehung und Anwendung mitgetheilt werden.

§. 3. Die vom Erzbischofe, Bischofe und anderen, dem Bischofe untergeordneten geistlichen Behörden ausgehenden beschwerenden Verfügungen und Entscheidungen jeder Art gegen Individuen und

Corporationen, insonderheit auch, wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bussen auferlegt werden, können recursweise vor die Staatsbehörde (§. 5.) gezogen werden, die zu untersuchen hat, ob die betreffende Verfügung und Entscheidung den gesetzlichen und canonischen Vorschriften entspreche. Je nach dem Ergebniss dieser Untersuchung soll der Recurs entweder abgewiesen oder als begründet erklärt und die Vollziehung nicht gestattet werden.

§. 4. Als der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde nicht unterworfen werden ausdrücklich erklärt: kirchliche Rescripte, welche individuelle Gewissensangelegenheiten beschlagen, und daher — als unter dem Siegel der Beichte begriffen — keiner weiteren Mittheilung fähig sind, sowie kirchliche Dispensen, welche in den vom Staate zugegebenen Fällen ertheilt, und wofür entweder keine oder nur die im Einverständniss mit der Staatsbehörde festgesetzten Taxen gefordert werden.

§. 5. Das Placet, sowie das Visum wird Namens des Staates vom Kleinen Rathe ertheilt.

§. 6. Wenn der betreffende Erlass rein dogmatischer und moralischer Natur ist, oder die Rechte des Staates nicht verletzt, soll der Kleine Rath im ersten Falle das Visum, im letzteren das Placet ertheilen.

§. 7. Das Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 8. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter den §. 67. des Criminalstrafgesetzes oder eine andere peinliche Strafbestimmung fallen, sollen von dem betreffenden Gericht mit einer Geldbusse von Fr. 10 bis Fr. 200 und unvermögenden Falles mit zwei- bis fünfzigtägigem Gefängniss bestraft werden. Im Falle der Wiederholung aber soll eine Gefängnissstrafe von zwei bis acht Monaten verhängt werden.

§. 9. Der Kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Im Kanton *Thurgau* wurde das Placetum durch den Art. 92. des St.-V. vom 9. November 1849 ausdrücklich recipirt, der also lautet:

»Es unterliegen alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlichet werden wollen, vor ihrer Bekanntmachung und Vollziehung der Zustimmung des Regierungsrathes; Placetum.«

Im Kanton *Luzern* wurden in den vierziger Jahren mit den Badener Conferenzartikeln auch der Placetartikel beseitigt und dafür das hoheitliche Visum substituirt, welches, obschon es gegenwärtig weder durch die Verfassung, noch durch ein Gesetz oder durch eine Verordnung einen

Anhaltspunkt hat, dennoch bis auf den heutigen Tag gehandhabt wird.

Aus diesen Anführungen ergibt sich, dass im Kanton Thurgau die kirchlichen Erlasse ohne irgend welche Ausnahme dem Placetum, und im Kanton Luzern dieselben alle dem Hoheitlichen Visum unterworfen sind. Dagegen finden wir, dass in den übrigen Kantonen, mit Ausnahme der Kantone Zug und Solothurn, wo diese Privativmassregeln sowohl der Gesetzgebung als der Praxis unbekannt sind, unterschieden wird zwischen den kirchlichen Erlassen, welche einen dogmatischen, und denjenigen welche einen disciplinaren Charakter haben, indem erstere dem Visum, die letzteren aber dem Placetum unterbreitet werden müssen. Obschon unsere Kirchenrechts- und Staatsrechtscompendien einen Unterschied machen zwischen dem Placetum und Visum, indem das erstere als eine Bestätigung, das letztere aber als eine blose Einsichtnahme der kirchlichen Erlasse durch die Staatsgewalt interpretirt wird, so wird in der Praxis diese theoretische Unterscheidung meistens ignorirt, indem unter der Form des Visums die Grundsätze des Placetums aufrecht erhalten werden; denn das Visum ist, wie ein berühmter schweizerischer Staatsmann im solothurner Gross-Rathe einst sehr treffend bemerkte, nur eine freundlichere, dem Placetum aufgedrückte Marke, und kommt, weil durch die Verweigerung desselben die Bekanntmachung eines geistlichen Erlasses unterbleiben muss, in seinen Wirkungen und Folgen dem Placetum gleich.

Diese staatlichen Präventivmassregeln des Placetum und Visum stehen in grellem Widerspruche mit den Grundprincipien der katholischen Kirche, mit der Geschichte unseres Landes und mit der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft. Wir beschränken aber unsere Reflexionen, um uns nicht in Recapitulationen einer Materie zu ergehen, die bereits in allen Kirchenrechtscompendien schon ausführlich behandelt wurde, auf die beiden letzteren Punkte.

Vorerst werden wir nachweisen, dass diese staatlichen Präventivmassregeln gegen die Kirche nicht zu jenen althergebrachten urrepublikanischen Rechten gehören, die mit dem Schweizerthum so zu sagen identisch gedacht werden, sondern dass sie erst vom Auslande, resp. von Frankreich aus in der Revolutionsperiode auf das schweizerische Territorium verpflanzt wurden. Denn wir dürfen kühn behaupten, dass das Placetum und Visum, wie es heute in der Diöcese Basel gehandhabt wird, weder vor noch nach der Reformation bis zur französichen Revolutionsperiode in der Schweiz ein stehendes Recht war. Unsere schweizerischen Josephiner können daher, wenn sie vom historischen

Standpunkte aus für diese büreaukratischen Massregeln in die Schranken treten, weder in einer Lex scripta, noch in dem Gewohnheitsrecht der schweizerischen Rechtsgeschichte der genannten Zeiten einen Anhaltspunkt finden. Was das geschriebene Recht betrifft, so enthalten unsere alten Bundesbriefe, Traktate, Land- und Stadtrechte der früheren Jahrhunderte keine Spur über das Placetum und Visum, ausser den Artikel 4. des 12. Titels der gravamina laicorum, eines Traktates, welches am 19. Februar 1723 in einer Conferenz geistlicher und weltlicher Abgeordneter im Kanton Luzern unter Vorbehalt der kirchlichen Ratification abgeschlossen wurde. Der betreffende Artikel, welcher wörtlich also lautet: »Die bischöflichen konstanzischen Mandate sollen der weltlichen Obrigkeit vor ihrer Publication nicht zwar ad corrigendum sive ad approbandum, sondern damit, wenn etwas, so unserm Recht zuwider, darin enthalten sei, vor ihrer Proclamation zu Konstanz oder vom bischöflichen Commissario verbessert werden möchte« — liefert aber gerade den eklatanten Beweis, dass der Inhalt des heutigen Placetum und Visum (ad corrigendum sive ad approbandum) selbst der schweizerischen Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts noch unbekannt war.

Ebenso wenig lässt sich für das Placetum und Visum eine historische Basis in dem schweizerischen Gewohnheitsrecht der früheren Jahrhunderte finden, indem die wesentlichsten Requisite derselben, resp. eine gleichförmige konstante Uebung, welche eben den Begriff der Gewohnheit bildet, fehlt. Denn vorerst sind die meisten Fälle, welche zur Geltendmachung dieses Gewohnheitsrechtes von unseren josefinischen Koriphäen aus den früheren Jahrhunderten her citirt werden, nicht conform mit den heutigen staatlichen Präventivmassregeln gegen die kirchlichen Erlasse, so dass sie nicht unter dieselben subsumirt werden können. Wenn z. B. gesagt wird, dass der Bekanntmachung der Beschlüsse des concilium Tridentinum in einigen Kantonen die staatliche Genehmigung ertheilt, während dem sie in anderen Kantonen, soweit dieselben nicht Glaubensartikel betreffen, verweigert wurde, so beweist dieses zu Gunsten des Placetum und Visum gar nichts. Denn in früheren Zeiten, und zwar in der Schweiz auch noch lange Zeit in der nachreformatorischen Periode, war das Verhältniss zwischen Kirche und Staat ein so intimes, dass in der Regel die kirchlichen Gesetze nicht nur eine kirchenrechtliche, sondern auch eine staatsrechtliche Bedeutung erhielten, deren Vollziehung materielle Zwangsmassregeln zu Gebote standen. Ja es bildete gerade die staatliche Publikation der kirchlichen Gesetze das Kriterium für den staatlichen Charakter derselben. So ist es in Betreff der Beschlüsse des con-

cilium Tridentinum notorisch, dass dessen Publikation in den schweiz. katholischen Orten nicht nur durch die geistlichen Oberen unter geistlichem Gehorsam, sondern auch durch die weltlichen Behörden unter Strafandrohung erfolgt ist (vergl. *Segessers* R.-G. der Stadt und Republik Luzern, Bd. III. St. 435. S. 436.)

Es muss somit angenommen werden, dass die Vorschriften des concilium Tridentinum an denjenigen Orten, in welchen sie publicirt, dieses nicht nur als ein bloses Kirchengesetz, sondern auch als ein äusseres Staatsgesetz geschah, währenddem in den andern Orten, in welchen diese Publikation verweigert, diese staatliche Reception nicht vollzogen wurde. Wenn daher aus der staatlichen Genehmigung oder Verweigerung der Publikation der Beschlüsse des conciliums Tridentinum und anderer kirchlicher Gesetze, welche als Staatsgesetze recipirt wurden, zu Gunsten des Placetum und Visum argumentirt wird, so gelangt man zu der absurden Consequenz, dass sogar die Mitwirkung des Staates als Contrahent bei den kirchlichen Concordaten mit dem Placetum und Visum als identisch betrachtet werden muss. Doch nicht nur keine conforme, sondern auch keine constante Uebung des Placetum und Visum kann aus den früheren Jahrhunderten in dem schweizerischen Territorium nachgewiesen werden. Denn von den obenerwähnten kirchlichen Vorschriften, welche zugleich Staatsgesetze waren, abgesehen, kennen unsere Staatscanonisten keine kirchlichen Aktenstücke, weder päpstliche Bullen, noch bischöfliche Fastenmandate etc. aus den früheren Jahrhunderten vor der französischen Revolution, in welchem die Klausel der staatlichen Genehmigung beigefügt war.

Wohl kennt aber unsere Schweizergeschichte aus der nachreformatorischen Periode Beispiele, in welchen die Veröffentlichung von päpstlichen Bullen staatlich verhindert und unterdrückt wurde, deren Zahl aber eine so winzige genannt werden darf, dass diese staatliche Verweigerung nur als eine blose Repressalie oder Willkür, nicht aber als die Ausübung eines stehenden Rechtes anzusehen ist. Als ein stehendes Recht wurde das Placetum und Visum erst am Ende des letzten Jahrhunderts in der von Frankreich aus dictirten Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798 recipirt. Der Artikel 6. der fraglichen Verfassung lautet wörtlich:

»Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muss die öffentliche Aeusserung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug erlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei,

welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, welche gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniss, in welchem irgend eine Secte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluss haben.«

In die sogenannte Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 sowohl, welche auf die helvetische Verfassung vom Jahr 1798 folgte, als auch in die Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Kantone im Anfange dieses Jahrhunderts ist der fragliche Artikel über das Placetum und Visum nicht aufgenommen worden, so dass für dieselben bis in die dreissiger Jahre jede formelle gesetzliche Basis fehlt.

Diese staatlichen Präventivmassregeln gegen die kirchlichen Erlasse stehen aber nicht nur mit der Geschichte unseres Landes, sondern auch mit der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft im Widerspruch; denn die freie Meinungsäusserung ist ein vor Eintritt in den Staatsverband vorhandenes und als solches kein von dem Staat concessionirtes, sondern ein ursprüngliches, unveräusserliches Menschenrecht. Dieser von allen hervorragenden Naturrechtslehrern anerkannte Grundsatz wurde von dem Staate lange Zeit verkannt. Jahrhunderte lag dieses Urrecht in den Fesseln der staatlichen Censur. Jahrhunderte lang waren einzelne Staatsbeamte die unerbittlichen Censoren über alle geistigen Produkte, welche auf dem Wege der Presse zur Oeffentlichkeit gelangen sollten. Erst der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft gebührt das Verdienst, diesem ursprünglichen Menschenrechte eine positive rechtliche Grundlage verliehen zu haben. Es ist daher in allen heutigen constitutionellen Staaten die Freiheit der Meinungsäusserung in Wort und Schrift zu einem der obersten Verfassungsgrundsätze geworden, dessen Verletzung von der öffentlichen Meinung als ein frevelhaftes Attentat auf die politische Freiheit eines Landes angesehen wird. Es ist daher auch in unserer republicanischen Schweiz der Schutz dieses Grundrechtes in den Verfassungsurkunden aller Kantone, ja selbst in der Bundesverfassung ausdrücklich ausgesprochen. Ist aber einmal das Recht der freien Meinungsäusserung in einem Staate anerkannt, so muss dasselbe, um nicht den Charakter eines Privilegiums zu behaupten, auf alle geistigen Producte, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, mögen dieselben weltlicher oder geistlicher Natur sein, Bezug haben. So lange nun in der Diöcese Basel die staatliche Censur gegen die kirchlichen Erlasse noch aufrecht erhalten wird, ist trotz der feierlichsten

Garantie der freien Meinungsäusserung durch die Verfassungsurkunden dieselbe in der freien Schweiz eine Illusion.

Die moderne staatsrechtliche Wissenschaft hat daher beinahe einstimmig über dieses Placetum und Visum ihr Verwerfungsurtheil gesprochen.

Blunschli sagt in seinem allgemeinen Staatsrecht II. Bd. S. 316.:

»Das ist der Gegensatz der neuen Richtung gegen die frühere Maxime des Placetum, dass der Kirche freigegeben wird, was ihr gut scheint in rein kirchlichen Dingen zu verordnen und dass der Staat gegen den wirklich geschehenen Missbrauch einschreite. Die Präventivmaxime wird so in ein Repressivsystem umgeändert. Die Erhaltung dieser Umgestaltung des Staatsrechtes erfordert aber im Interesse des Staates eine nähere Bestimmung dessen, was als Missbrauch nicht zu dulden, beziehungsweise zu bestrafen ist; in ähnlicher Weise wird die Einführung der Pressfreiheit, im Gegensatz zu der frühern Censur, ein Pressgesetz nöthig gemacht hat.«

Rottek sagt (Encyclopädie der Staatsrechtswissenschaft von Rottek und Welker S. 299. Bd. IX.):

»Vergebens wird die Kirche, wenn einmal das Princip der präventiven Massregeln, anstatt der repressiven, auch in diese kirchliche Sphäre eingeführt ist, auf die Ausnahme wenigstens der in reinen Glaubens- und Gewissenssachen zu erlassenden Mandate dringen. Die Staatsgewalt wird darin immer noch etwas Weltliches oder mit äussern Rechten in Verbindung Stehendes oder doch mittelbar auf das Staatswohl Influirendes auffinden, und ihre Behörden werden natürlich zu ihren Gunsten entscheiden. In der Consequenz des Princips liegt ohnehin, dass selbst die Predigten jedes Pfarrers dem vorläufigen Placet, d. h. der Censur, unterworfen werden; und nach einmal anerkanntem Principe würde man gegen Letzteres sich umsonst verwahren. So kann also, wenn die Regierung es will, jeder Zusammenhang der gläubigen Gemeinde mit ihren Hirten zerrissen, und diesen Letzteren unmöglich gemacht werden, dem Umsichgreifen irgend einer etwa listig verbreiteten oder von oben begünstigten Irrlehre Einhalt zu thun, oder den allmäligen — leise und künstlich beförderten — Uebertritt der Heerde zur Confession des Gewalthabers zu hindern. In vielen Fällen zwar möchte dieses nicht eben ein Unglück sein, doch immer stritte es gegen das Recht der Kirche und der Glaubensfreiheit, und wäre ein schreiender Missbrauch der Staatsgewalt.«

Ja, selbst *Mohl*, unter den hervorragenden Staatsrechtslehrern der Gegenwart der einzige Vertheidiger dieser staatlichen Präventivmassregeln gegen die kirchlichen Erlasse sagt in seinem neuesten Werk

Politik S. 277.: »Unzweifelhaft werden die Kirchen, namentlich die katholische Kirche, mit der Beibehaltung des Placetum nicht zu hindern sein, auch alle Vorsichtsmassregeln dürften sie schwerlich mit den Massregeln selbst aussöhnen. Allein wo nur die Wahl zwischen Uebeln ist, muss man sich für das Kleinere entschliessen so lange, bis ein neuer glücklicher Gedanke alle Interessen befriedigt. Nach einem solchen ehrlich und eifrig zu suchen, ist dann fortwährend die Aufgabe der Politik.«

Diese Grundsätze der modernen Wissenschaft sind auch in die moderne Praxis übergegangen. Denn beinahe in allen europäischen Staaten ist entweder das Placetum und Visum, wie in England, Holland (holl. V. V. vom Jahre 1848 Art. 170.), Belgien (belg. Verf.-Urk. vom Jahre 1831, Art. 16.), in Deutschland Oesterreich (Concordat vom Jahre 1855, Art. 2. 3.), Preussen (Verf.-Urk. vom Jahre 1848, Art. 16.), Oldenburg (Verf.-Urk. vom Jahre 1852, Art. 78. Art. 3.), Baden und Württemberg und einigen anderen kleinen Staaten ausdrücklich aufgehoben, so dass die Veröffentlichung der kirchlichen Erlasse den gleichen Maximen wie die Bekanntmachung von Privaten unterworfen ist. Das gleiche, was von den meisten europäischen Staaten, gilt auch von unserer Schwesterrepublik Amerika, welches diese staatlichen Präventivmassregeln gegen die Kirche nie kannte.

Wenn auch diese moderne Praxis beinahe in allen schweizerischen Kantonen ihre Realisirung bis zur Stunde noch nicht erhalten hat, so ist doch nicht zu verkennen, dass die Theorie des Placetum und Visum in dem letzten Decenium in der Schweiz, selbst in protestantisch-liberalen Kreisen ihre Gegner gefunden. So schreibt die Neue Z. Zeitung, Jahrgang 1855, S. 94., eines der Hauptorgane des antikirchlichen schweizerischen Liberalismus über das Placetum:

> »Man kann auf dasselbe vom Standpunkte der Freiheit resigniren, denn es ist im Grunde mehr Chicane als Maxime, d. h. mehr ärmliche Plagerei, als Grundsatz — ist mehr geeignet den Kriegszustand zu verewigen, als einen gesunden Frieden zwischen den zwei grossen Interessen der Gesellschaft zu gründen. Wir mögen daher der Kirche die Freiheit gönnen, so frei und offen mit dem Volke zu reden, als es der Staat thut. Ebenso gerne sehen wir es, wenn sich der Staat so wenig als möglich in das rein kirchliche Gebiet mischt.«

Da nun das Placetum und Visum weder in der Geschichte unseres Landes, noch in der modernen Wissenschaft eine Basis finden kann, so suchen unsere schweizerischen Staatscanonisten die Vertheidigung dieser

bureaukratischen Massregeln vorzugsweise ausser dem Bereiche der Geschichte und der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft. Wie das jus advocatiae im Sinne dieser Staatscanonisten einen legitimen Rechtstitel für die Bevormundung der Kirche überhaupt bildet, so ist dieses speciell auch in Hinsicht auf das Placetum und Visum der Fall. Er wird daher mit dem jus advocatiae zu Gunsten des Placetum und Visum sogar in officiellen Actenstücken argumentirt. So wird im Kanton Luzern das hoheitliche Visum den bischöflichen Hirtenbriefen mit Hinsicht auf §. 3. der Staatsverfassung ertheilt, welcher lautet: »Die apostolische römische katholische Religion, als die Religion des Luzerner Volkes, ist nicht nur gewährleistet, sondern geniesst auch den vollen Schutz des Staates.« — Die Hohlheit dieser Argumentatio ergibt sich aber auf das evidenteste aus den Consequenzen, die hieraus folgen. Denn wird das Placetum und Visum in den schweizerischen Staaten als ein Aequivalent für das staatliche jus advocatiae betrachtet, so muss auch consequenter Weise die staatliche Censur in ihrer universellen Bedeutung gegen alle geistigen Producte, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, mögen dieselben von Privaten oder Corporationen herrühren, als Aequivalent für diesen Schutz angesehen werden; welche der Staat den betreffenden Rechtssubjecten gewährt. Denn nach den Principien des modernen Staates gibt es kein Privilegium, das sich ausschliesslich auf die Kirche und nicht auch auf die übrigen öffentlichen Corporationen bezieht. Es ist daher heute der Inhalt des jus advocatiae der gleiche in Hinsicht auf die Kirche, wie auf die übrigen öffentlichen Corporationen, welche im Staatsverbande sich befinden, so dass von jenem weitgehenden Schutzverhältniss für die Kirche wie es im mittelalterlichen Rechtsbewusstsein begründet war, nicht mehr die Rede sein kann. Dieser Grundsatz des modernen Staates hat auch seine Adoption in den schweizerischen Landen, und zwar nicht nur in Hinsicht auf die Kirche und die übrigen öffentlichen Corporationen, sondern in betreff aller juridischen und physischen Personen gefunden. Der Art. 4. der schweizerischen Bundesverfassung und nach ihm die Verfassungsurkunden aller übrigen schweizerischen Kantone kennen keine Privilegien des Ortes, der Geburt, der Familie und der Personen. Denn mit den früheren kirchlichen Privilegien, welche der Kirche in der Schweiz vor allen übrigen juridischen und physischen Personen zustanden, ist auch jener weitgreifende staatliche Schutz, welcher in der Regel die von den kirchlichen Organen erlassenen Gesetze zum Staatsgesetze erhoben, zu Grabe getragen. Wenn auch heute noch einzelne von der Kirche gegebenen Vorschriften, wie z. B. der obligatorische Besuch der

Christenlehre etc., staatsrechtliche Bedeutung haben, so geschieht dies weniger im Interesse der Kirche als vielmehr des Staates. Selbst jene Privilegien wie die Kirche und die übrigen öffentlichen Corporationen sie durch Beilegung von öffentlichen Rechten, wie z. B. durch Repräsentation in den gesetzgebenden Behörden etc. in den meisten ausländischen Staaten geniessen, sind in der Schweiz nicht an der Tagesordnung. Es gibt zwar nicht nur privilegia favorabila, sondern auch privilegia odiosa, welche letztere dann freilich in Hinsicht auf die schweiz. Kirche ihre Anwendung finden. Als ein solches Privilegium odiosum erscheint unter anderm im grellen Widerspruch mit dem oben citirten Art. 4. der eidgenössischen Bundesverfassung und allen kantonalen Verfassungsurkunden die Thatsache, dass die Repräsentanten der schweizerischen Kirchen, der Klerus, des höchsten Rechtes, welches der republicanische Staat gewähren kann, des activen und passiven Wahlrechtes bei eidgenössischen und auch bei kantonalen Wahlen in den meisten Kantonen beraubt sind. Es kann demnach von dem Placetum und Visum, da ein Privilegium favorabile zu Gunsten der Kirche nicht vorhanden ist, als von einem Aequivalent für das jus advocatiae nicht gesprochen werden. Wohl aber könnte gerade umgekehrt die Kirche, wenn man die Sache ausschliesslich von dem Standpunkte der Billigkeit betrachten würde, für ihre grossen Verdienste, welche sie um den Staat hat, ein solches Privilegium als Aequivalent fordern. Denn man mag den Staatszweck ausschliesslich in der Gewährung von Rechtsschutz und Rechtssicherheit oder in der Förderung sämmtlich vorhandener Lebenszwecke, welche zur allgemeinen geistigen und materiellen Wohlfahrt dienen, finden; in beiden Fällen gelangen wir zu dem Resultate, dass kein Factor in unserm socialen Leben solche Mittel, wie die Kirche zur Realisirung dieser Zwecke gewährt. Ja die Kirche ist als die Trägerin der Religion und Moral der wichtigste, ja geradezu der unentbehrlichste Factor für das Gedeihen des Staates. Denn was wäre ein Staat trotz der Vortrefflichkeit seiner polizeilichen und intellectuellen Institutionen ohne Religion anders, als eine grosse Zuchtanstalt, in welchem mit dem eisern Zepter eines römischen Czaren die Gesetze aufrecht erhalten werden müssten. Was wären die Begriffe von Freiheit, Eigenthum, Ehre der Staatsbürger, trotz der solonischen Weisheit seiner Gesetzgeber, wenn die Garantie derselben nicht in dem religiösen und moralischen Bewusstsein der Bürger gelegen, anders, als blose Ideale, deren Realisirung resp. Schutz einzig von der physischen Macht der Staatsgewalt bedingt würde. Sehr treffend sagt daher der grosse

Republicaner Washington in seiner Abschiedsadresse vom Jahre 1796 (vergl. *Bluntschli* Staatsrecht S. 278 und 279, II. Bd.):

»Die Religion und Moral sind die unentbehrlichsten Stützen der Staatswohlfahrt. Vergeblich würde der sich auf seinen Patriotismus berufen, welcher diese beiden Grundpfeiler des gesellschaftlichen Gebäudes umstürzen wollte. Der politische Mann, wie der religiöse muss dieselben verehren und lieben. Ein ganzes Buch würde nicht hinreichen, um die Beziehungen alle darzustellen, welche sie zu der öffentlichen Glückseligkeit und der der Individuen haben. Was würde aus dem Vermögen, der Ehre, dem Leben sogar der Bürger werden, wenn die Religion nicht verhinderte die Eide zu verletzen, mit deren Hülfe die Rechtspflege die Wahrheit sucht? Nehmen wir einen Augenblick an, dass die Moral für sich allein bestehen könnte. Was aber der Einfluss einer sehr sorgfältigen Erziehung vielleicht auf Geister von einer besonders glücklichen Anlage zu wirken vermag, das verbieten uns die Vernunft und die Erfahrung von der Moral einer grossen Nation zu erwarten, ohne die Mitwirkung des religiösen Glaubens.«

Mit diesen kurzen Erörterungen haben wir wenigstens theilweise eine weitere Behauptung unserer Staatscanonisten widerlegt, welche dahin geht, dass ohne das Placetum und Visum die grössten Gefahren für die Staatsgewalt entständen. Wir möchten allen denen, welche von diesem Standpunkte aus diese staatlichen Präventivmassregeln gegen die Kirche vertheidigen, zurufen: risum teneatis amici. Denn wenn ein schlichter Bauersmann etwa einmal von Religionsgefahr phantasirt, wie wird von gewisser Seite über Bornirtheit, Finsterniss etc. geschrieen, währenddem von diesen Schreiern im gleichen Momente mit der hohlen Phrase der Staatsgefahr argumentirt wird, welche so gut wie die erste in die Categorie der Schlagwörter gehört, die auf die Sympathien der ungebildeten Masse berechnet ist. Die Behauptung der Staatsgefahr könnte daher füglich ignorirt werden, wenn sie nicht in einem grossen Theil der schweizerischen Presse und in den schweizerischen Rathssälen bei jedem Anlasse und zwar von Männern, die vermöge ihrer Bildung und Lebensstellung einen massgebenden Einfluss in den höheren staatlichen Regionen ausüben, ausgesprochen wurde. Diese Behauptung der Staatsgefahr findet aber vor allem die gründlichste Widerlegung in dem Wesen und in den Principien der katholischen Kirche selbst. Denn die katholische Kirche hat nicht den Charakter jener geheimen Gesellschaften, welche sich gegen das ganze gegenwärtige europäische Staatssystem verschworen. Ihre Verfassung und Gesetzgebung ist nicht in das geheimnissvolle Dunkel

jener grossen über die ganze Erde verzweigten Societas gehüllt, die aus lauter Humanitätsgefühl das Tageslicht scheut. Offen jeder staatlichen Controle zugänglich, steht sie da neben den übrigen staatlichen und profanen Corporationen. Diese Offenheit ist daher auch die natürliche Folge, dass ihre Organisation bis in's kleinste Detail der wissenschaftlichen Kritik anheimfiel. Aber keiner dieser Kritiker hat bis dahin aus der kirchlichen Verfassung und Gesetzgebung einen Artikel citiren können, welcher nur von Ferne einen staatsgefährlichen Charakter involvirt. Ja es kann sogar in Hinsicht auf die kirchliche Gesetzgebung der positive Beweis geführt werden, dass die Kirche alle jene Voraussetzungen, welche diese Staatsgefahr bedingen, ausdrücklich verwirft. Denn es ist ein feststehender, kirchlicher Grundsatz, dass jede Obrigkeit von Gott eingesetzt ist, so dass in Folge dessen jeder active Widerstand, sogar gegen die heidnische und ungläubige Staatsgewalt für verwerflich und sündhaft erklärt wird. Es wäre demnach der Einwand der Staatsgefährlichkeit auf den Missbrauch, welche aus der Freiheit der kirchlichen Erlasse entstehen könnte, zu reduciren. Wir wollen durchaus nicht bestreiten, dass ein solcher Missbrauch vorkommen kann. Aber protestiren möchten wir gegen eine Maxime, deren consequente Durchführung alle individuellen Freiheitsrechte der Neuzeit zu Nichte machen würde. Uebrigens liefern die schweizerischen Placet-Verweigerungen der jüngsten Zeit den schlagensten Beweis, dass das Institut des Placetum in der Praxis nicht nur gegen den Missbrauch der Kirchengewalt gerichtet ist, sondern eine Schranke gegen jede freie selbstständige kirchliche Regung bilden soll. Wir führen zum Belege dieser unserer Behauptung ohne weitere Commentirung folgende Fälle aus der Diöcese Basel an.

Im Kanton Baselland wurde dem bischöflichen Fastenmandate im Jahre 1861, in welchem die Verfolgung der Kirche in den verschiedenen Jahrhunderten besprochen wurde, aus dem Grunde verweigert, weil der Inhalt desselben geneigt sei, Hass und Neid zwischen den beiden Confessionen zu verursachen, obschon nicht die geringste Andeutung auf die reformirte Confession vorkam (vergl. Schweiz K.-Z. J. 1861, S. 77.). Im Kanton Aargau wurde diese Placetverweigerung innerhalb sechs Jahren zwei Mal ausgesprochen. Es geschah dieses vorerst im Jahre 1859 beim Ausbruch des italienisch-österreichischen Krieges in Betreff eines Erlasses, in welchem der Bischof von Basel ein allgemeines Gebet für Wiederherstellung des Friedens anordnete. Das Organ des damaligen Kirchenrathspräsidenten (Schweizerbote) gibt dazu folgende interessante Motivirung:

»Der Hauptgrund dieser Placetverweigerung ist der Umstand, dass drei katholische Mächte gegen einander Krieg führen. Ziemlich allgemein fand man Anstoss an diesem Beweggrunde, weil demselben der Gedanke nahe liegt: »Wenn protestantische oder nicht katholische Mächte und Mitmenschen dabei betheiligt wären und unter der Zuchtruthe des Krieges herhalten müssten, so würde man weniger, oder wie es jüngst bei den blutigen Kriegen in der Krim und in Ostindien geschehen, sich gar nicht zum Gebete um den Frieden veranlasst gesehen haben. Die Regierung des paritätischen Kantons Aargau glaubte daher auf die officielle hoheitliche Placetirung eines solchen Erlasses nicht eintreten zu können (vgl. Schw. K.-Z. v. J. 1859, S. 247 u. 248.).« Eine fernere Placetverweigerung oder Verweigerung des hoheitlichen Visum, wie es in der officiellen Sprache in diesen concreten Fällen genannt wird, fand in diesem Kanton bei Erlass der päpstlichen Encyclica im Jahre 1865 statt, indem dem päpstlichen Rundschreiben das hoheitliche Visum völlig verweigert und dem bischöflichen Begleitschreiben nur theilweise ertheilt wurde. Diese staatshoheitliche Verweigerung wurde in gleicher Weise in Betreff der Encyclica und des bischöflichen Begleitschreibens im Kanton Thurgau ausgesprochen. Das betreffende thurgauische Actenstück lautet wörtlich also (vergl. Thurg. Amtsblatt, XVI. Bd. Nr. 13., 1865.):

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau,

nachdem der Bischof von Basel ein von Papst Pius IX. unterm 8. December 1864 an die katholischen Confessionsgenossen erlassenes Rundschreiben im Begleite eines bischöflichen Hirtenbriefes, beziehungsweise Fastenmandates vom 29. Jänner 1865 zur Kenntnissnahme eingesendet und es sich aus diesen Documenten ergeben hat:

a) dass das Rundschreiben Lehren und Ermahnungen enthält, welche mit herwärtigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorschriften, sowie mit den für einen paritätischen Staat nöthigen Toleranz-Grundsätzen im Widerspruch stehen;

b) dass das Fastenmandat zwar wiederholt auf die Lehren dieses Rundschreibens verweist, überdem aber dessen Inhalt zu besonderen anderen Ausstellungen keine ausreichende Veranlassung gibt;

auf diese Ergebnisse gestützt, in Anwendung des §. 92. der Staatsverfassung vom 9. November 1849 und des §. 5. des Kirchenorganisations-Gesetzes vom 26. November 1851, nach deren Vorschriften von solchen Erlassen nicht blos Kenntniss genommen werden darf,

sondern dieselben vor ihrer Bekanntmachung und Vollziehung der regiminellen Zustimmung unterworfen werden müssen,

beschliesst:

1. Es sei das vorgelegte päpstliche Rundschreiben nicht, und das bischöfliche Fastenmandat nur in der Voraussetzung zu placetiren, als alle auf das Rundschreiben bezüglichen Stellen und Verweisungen bei der Verkündigung desselben weggelassen werden.

2. Mittheilung dieser Schlussnahme an den Bischof und Publication derselben im Amtsblatte unter Zustellung besonderer Abdrücke an die Bezirksämter für sich und zu Handen der katholischen Pfarrämter.

Gegeben, Frauenfeld, den 18. Februar 1865.

Diese Fälle geben uns ein getreues Bild, wie das Placetum Regium und das hoheitliche Visum in der Praxis in der Diöcese Basel gehandhabt wird.

Das Staatsverbot des Zusammenlebens bayerischer Jesuiten in Regensburg (Nov. 1866),

von Professor Dr. Friedrich Vering.

Seit dem Herbste des Jahres 1865 hatten sich einzelne Ordenspriester aus der Gesellschaft Jesu abwechselnd theils kürzere, theils längere Zeit in Regensburg aufgehalten. Während ihres oft nur kurzen Verweilens wohnten sie entweder bei dem hochw. Bischof Dr. Senestrey oder nahmen sie im Gebäude des Klerikalseminars ihr Absteigequartier. Von Regensburg aus begaben sich diese Ordenspriester häufig zur Abhaltung von Volksmissionen und Priesterexercitien in andere Städte und Diöcesen und leisteten im Auftrage und mit Ermächtigung des Diöcesanbischofes wegen des bestehenden Priestermangels auch Aushülfe in der ordentlichen Seelsorge. Es wurden dann aber in dem östlichen Flügel des Klostergebäudes der ehemaligen schöttischen Benedictiner, in welchem sich bis dahin Privatwohnungen befanden, bauliche Veränderungen getroffen, und nach Vollendung derselben bezogen im October 1866 drei das bayerische Indigenat besitzende Ordenspriester, die P. P. Ehrensberger, Kohlschreiber und von Pelkhofen die neu hergerichteten Räume. Zu ihnen kamen noch in demselben Monate zwei auswärtige (so viel wir wissen: preussische) Ordenspriester der Gesellschaft mit einem Laienbruder, der zur Besorgung der Küche bestimmt war; und in den eigens für sie bestimmten und eingerichteten Räumlichkeiten begannen nun diese Mitglieder der Gesellschaft Jesu in klösterlicher Abgeschlossenheit ein gemeinschaftliches Zusammenleben zu führen. Darüber erhob aber die radicale bayerische Presse, an ihrer Spitze der rothe »Nürnberger Anzeiger« ein grosses Geschrei, und rief alles Mögliche, besonders aber die Polizei, gegen die Eindringlinge auf. In den Regierungskreisen schwankte man, wie man sich in der Sache zu verhalten habe. (Ueber den Protest der Mitglieder des k. Regierungs-Collegiums zu Regensburg gegen die Autorschaft der betreffenden Artikel des Nürnberger Anzeigers vergleiche Mainzer Journal 1867 Nr. 13.) Endlich wurde aber der Cultus-Minister von Gresser durch ein Schreiben aus dem königl. Cabinet veranlasst, gegen die staatsgefährlichen Jesuiten einzuschreiten. Das Schreiben war von dem Oberst-Marschall, Graf Holnstein ausgefertigt (vergl. über dessen Personalien die Köln. Bl. 1866, Nr. 357. Erstes Blatt ♁Corr. aus Bayern) und aus Nürnberg datirt, der »moralischen und politischen Metropole Bayerns,« wo sich der junge König auf seiner flüchtigen Rundreise durch die von den Kriegsereignissen heimgesuchten bayerischen Landestheile gerade aufhielt, und wo u. A. einer der fort-

schrittlichen Hauptmadatoren, der bei der Regensburger Jesuitenhetze als bureaukratischer Sturmbock ausgenutzte Redacteur des Nürnberger Anzeigers auf dem Quasihofballe dem Könige vorgestellt und von demselben ob der rückhaltslosen Wahrheitsliebe seines Blattes mit einem sehr schmeichelhaften Complimente bedacht wurde.

Im Auftrage des Cultus-Ministeriums erging nun ein Erlass der königl. Regierung der Oberpfalz an den Bischof von Regensburg, welcher (wie die Wiener Neue Freie Presse 1866, Nr. 832. meldet) nach der Passauer Donauzeitung folgender Massen lautet:

»Inhaltlich höchster Entschliessung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. d. M. hat dasselbe aus den vorgelegten Verhandlungen entnommen, dass seit mehreren Monaten verschiedene der Gesellschaft Jesu angehörige Ordenspriester im ehemaligen Schottenkloster zu Regensburg abwechselnd theils längere, theils kürzere Zeit sich aufgehalten haben, dass für diese Ordenspriester in den Gebäulichkeiten des genannten Klosters eigene Wohnungs-Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Benutzung eingerichtet und bereit gehalten werden und dass mehrere derselben von dem bischöflichen Ordinariate mit Berufung auf den bestehenden Priestermangel in der Stadt und der Diöcese Regensburg zur Aushilfe in der ordentlichen Seelsorge und im Predigtamte verwendet werden. Ein solches Convict von Angehörigen eines im Lande nicht recipirten Ordens, das bei längerem Bestande und Verwendung seiner Mitglieder in der ordentlichen Seelsorge zu einer förmlichen Niederlassung des Ordens im Staatsgebiete und Begründung eines fremden Ordens-Institutes führen würde, kann nach den klaren Vorschriften des §. 76. lit. c) der zweiten Verfassungs-Beilage, sowie nach den Bestimmungen des Artikels VII. des Concordates in Bayern nicht ohne Mitwirkung der Staatsgewalt und ausdrückliche landesherrliche Bewilligung eingerichtet werden, und die thatsächliche Begründung eines derartigen Jesuiten-Convictes durch fortgesetzte Aufnahme solcher Ordenspriester zu gemeinschaftlicher Wohnung und gemeinschaftlichem Zusammenleben im ehemaligen Schottenkloster von Regensburg von Seite der bischöflichen Stelle würde eine Zuwiderhandlung gegen diese verfassungs- und concordatsmässigen Bestimmungen enthalten, welche durch die Berufung auf den in der Diöcese herrschenden Priestermangel nicht gerechtfertigt werden kann. Da die königl. Verwaltungsstellen und Behörden in keiner Weise ermächtigt sind, ein den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen entgegengesetztes Verfahren von irgend einer Seite zu gestatten, so sind wir durch die im Eingange erwähnte höchste Ministerial-Entschliessung beauftragt, den hoch-

würdigen Herrn Bischof von Regensburg unter Bezugnahme auf das an uns gerichtete Ordinariatsschreiben vom 19. v. M. auf diese Verhältnisse mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, dass es bei dieser Sachlage die Aufgabe der bischöflichen Stelle sei, dem Priestermangel in Regensburg durch Beiziehung anderweitiger Ordens- oder Weltpriester möglichst abzuhelfen, und dass die einseitige Verwendung von Jesuiten-Ordenspriestern zu diesem Zwecke in der bisherigen Weise nicht mehr stattfinden dürfe, vielmehr von der Staatsgewalt mit Anwendung aller gesetzlichen Mittel gehindert werden müsste. Indem wir diesem höchsten Auftrage andurch genügen, ersuchen wir um baldgefällige Nachricht über die hienach getroffenen Massnahmen.

Regensburg, den 24. November 1866.

von Gutschneider.«

Auf diese Mittheilung hin ordnete der Bischof von Regensburg, obwohl derselbe mit der Auffassung der königl. Staatsregierung nicht einverstanden zu sein erklärte, sofort ohne weitere Erörterung an, dass die bezeichneten Jesuitenordenspriester ihre bisherige gemeinschaftliche Wohnung im Schottenkloster verlassen sollten, was auch sogleich von Allen geschah.

Nachträglich meldeten die Zeitungen (vgl. Köln. Bl. l. c.), den Jesuiten in Regensburg seien mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Staatsangehörige Aufenthaltskarten ausgestellt, in Folge dessen sie in Regensburg in verschiedenen Häusern getrennt und ohne weitere Beunruhigung lebten. Der königl. Stadtcommissar hatte, wie man der A. A.-Ztg. aus München schrieb, die Ertheilung dieser Karten beanstandet und deshalb eine Anfrage an die Kreisregierung gerichtet, welche ihrerseits sich für die Entscheidung dieser Frage nicht für competent hielt, und diese Angelegenheit unter Beischluss einiger Nummern des jesuitenfresserischen »Nürnberger Anzeigers« dem königl. Staatsministerium vorlegte, welches dann darauf den Bescheid gab: dass bei Ertheilung von Aufenthaltskarten die Jesuiten wie andere Menschen nach den bezüglichen polizeilichen Vorschriften zu behandeln seien, worauf die Karten ohne Weiteres verabfolgt wurden.

Ob die bayerische Regierung nun aber vom Standpunkte des bayerischen Staatsrechtes aus das *gemeinschaftliche Zusammenwohnen von Jesuiten* untersagen könne, darüber lässt sich streiten. Artikel 76. c. des bayerischen Religionsedicts zählt zu den »Gegenständen gemischter Natur:« »*Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute* und Bestimmung ihrer Gelübde;« und Art. 77. fügt hinzu: »Bei diesen Gegenständen dürfen *von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen*

geschehen.« Der Art. VII. des Concordats bestimmt: »Majestas Sua . . . aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia . . . inito cum S. Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.« Wenn hier im Art. VII. des Concordats versprochen ist, dass der König einige Männer- und Frauenklöster im Einvernehmen mit dem heiligen Stuhle wiederherstellen und genügend dotiren werde, so ist dadurch keineswegs ein Verbot ausgesprochen, dass die kirchlichen Behörden aus kirchlichen Mitteln oder freiwilligen Gaben ebenfalls noch Klöster errichten.

Art. 76. c. und Art. 77. des bayerischen Religionsedicts scheinen allerdings, namentlich wenn man den kirchenfeindlichen Geist in Betracht zieht, aus dem das ganze Religionsedict hervorging, schlechthin jedes klösterliche Zusammenleben und insbesondere von Mitgliedern eines bis dahin in Bayern nicht bestandenen Ordens, von einer speciellen Staatsgenehmigung abhängig zu machen. Aber selbst wenn man die staatsrechtliche Geltung des bayerischen Religionsedicts festhalten will, so ist doch immerhin eine Auslegung möglich und nicht sehr schwierig, nach welcher im vorliegenden Falle keinerlei Grund, auch kein staatsrechtlicher Grund für das Einschreiten gegen das Zusammenleben der Jesuitenpatres in Regensburg vorliegt, ebenso wenig wie gegen das Zusammenleben der ebenfalls nicht staatlich autorisirten armen Nonnen zu Pirmasens ein Einschreiten stattfand. In dem Regensburger Falle lässt sich 1) sagen, es handelt sich nicht um Errichtung eines neuen Ordens und Bestimmung seiner Gelübde, sondern um einen längst bestandenen Orden mit längst feststehenden Gelübden. Darauf lässt sich freilich entgegnen: aber es handelt sich um Reception einer bis dahin nicht in Bayern bestandenen geistlichen Gesellschaft; folglich bedarf es nach Art. 76. c. und 77. des Religionsedicts dazu der speciellen Genehmigung der Staatsgewalt. Darauf lässt sich jedoch 2) erwiedern, der Gesetzgeber konnte aber doch bei Erlass des Religionsedicts nur solche *geistliche Gesellschaften* im Auge haben, wie sie damals (1818) vorkamen und bis dahin auch immer gedacht wurden, nämlich als staatlich autorisirte geistliche Gesellschaften, d. h. mit Corporationsrechten und besonderer bürgerlicher Anerkennung der Geltung ihrer Ordensdisciplin, wie sie der König nach Art. VII. des Concordats einzuführen und zu dotiren feierlich versprach, und wie auch solche in Bayern eingeführt, aber freilich nicht dotirt worden sind. Religiöse Genossenschaften dagegen, deren Mitglieder vom Staate nichts beanspruchen, als ihre persönlichen Rechte, und zwar keine anderen, als welche jedem Einheimischen und Fremden gewährleistet sind, welche nur verlangen,

dass ihre Eigenschaft als Ordensleute als reine kirchliche Gewissenssache respectirt werde, staatlich nicht autorisirte Klöster, die nicht unter das Staatsgebiet fallen, ausser wie jeder einzelne Private und jede Mehrzahl von Personen, die zusammen in einem Hause wohnen, — solche existirten damals in Bayern nicht, und 3) dass die Einrichtung und der Bestand solcher nicht schon an und für sich eine gemischte, der Mitwirkung der Staatsgewalt bedürfende Angelegenheit ist, das ergibt sich praktisch auch aus der unangefochtenen Existenz und Gründung einer so grossen Zahl solcher nicht staatlich autorisirten Klöster und geistlichen Gesellschaften in Frankreich, Belgien, den Vereinigten Staaten und Preussen. (Vergl. *Archiv* XI, 263 ff., bes. 275 f.; XII, 169 ff.)

Zur weiteren Orientirung über die vorliegende Frage diene folgender Artikel:

Rechtsstaat und Polizeistaat, Verfassung und Concordat in Bayern,

von Professor Dr. Ernst Freiherrn von Moy de Sons.

Seit 1818 steht Bayern in der Reihe der constitutionellen Staaten. Seine Verfassung sollte ihm nach der Betheuerung ihres Gebers gewähren: »Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Missbrauch; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.« Im Titel IX. »von den allgemeinen Rechten und Pflichten, bestimmt diese Verfassung: »der Staat gewährleistet jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form (§. 6.). Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert.« Die einfache Haus-Andacht darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden (§. 9.). Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten unterworfen.« (eod.)

Nach dem Edict II. zur Verfassungs-Urkunde geniessen die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte öffentlicher Corporationen (§. 28.). Selbst die nur als Privat-Gesellschaften aufgenommenen Religionsgenossenschaften haben das Recht, gottesdienstliche Zusammenkünfte in ge-

wissen dazu bestimmten Gebäuden zu halten, und gemeinsam die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemässen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen ihrer Mitglieder vorzunehmen.

Die geistliche Gewalt darf nach Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen. Zu diesen rein geistlichen Gegenständen gehören nach §. 38. des Religionsedicts u. a. die Gegenstände der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichts, der Kirchen-Disciplin, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

In Ansehung der im Religionsedict nicht berührten inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche gilt nach dem Schlusssatz desselben Religionsedicts das Concordat vom 5. Juni 1817. Das Concordat bestimmt im Art. 1.: Die Römisch-katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu geniessen hat. In der Leitung der Diöcesen sind nach Art. 12. die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht und insbesondere a) zu Vicarien, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer dazu tauglich finden werden, aufzustellen. Nach Art. 14. werden Se. Majestät nicht zugeben, dass die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder dass den Vorstehern oder Dienern der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Nach Art. 16. werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie dem Concordat entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in den Artikeln des Concordats nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Zwar kann nach Tit. IV. §. 9. der V.-U. die weltliche Re-

gierung auch in rein geistlichen Gegenständen sich in so weit einmischen, als das Obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt; aber dieses tritt nach Abschnitt III. §. 50. und folg. des Religionsedicts nur ein, 1) wenn Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, den Königlichen landesfürstlichen Schutz anrufen; 2) wenn Spaltungen, Unordnungen oder Missbräuche bei einer Kirchengesellschaft eingerissen sind, um deren willen der König eine Kirchenversammlung zu veranlassen für gut findet; 3) um Kenntniss einzuziehen von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt wird; 4) in so ferne keine Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden dürfen; 5) um zu verhindern, dass die königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen mit ungesetzlichen Gebühren beschwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

Endlich hat sich die Regierung nach §. 76. und folg. des Religionsedicts vorbehalten, bei Gegenständen gemischter Natur nicht nur von allen Anordnungen der geistlichen Gewalt Kenntniss zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte. Als Gegenstände gemischter Natur sind aber a. a. O. bezeichnet: a) alle Anordnungen über den äusseren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl, etc. b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten; e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mitberühren.

Fragt sich der Leser, warum wir diese Verfassungsnormen des Königreichs Bayern hier zusammenstellen, so ahnt er wohl zugleich, dass es die Angelegenheit der Jesuiten in Regensburg ist, die uns dazu veranlasst hat.

Man kann diese Angelegenheit unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, 1) als eine kirchlich-politische zwischen den beiden Gewalten des Staats und der Kirche; 2) als eine einfache Verfassungsfrage, wobei es sich um das Recht und die Freiheit der betheiligten Jesuiten handelt.

Unter dem ersten Gesichtspunkte steht dem hochw. Bischof

von Regensburg Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. und §. 38. des Religions-Edicts eben so wie der Art. 12. Lit. a) und Art. 14. des Concordats zur Seite. Er hat das Recht zu Vicarien und Gehülfen Geistliche, welche er immer dazu tauglich findet, aufzustellen und in diesen Gegenstand der geistlichen Amtsführung darf die weltliche Regierung sich nicht einmischen. Ob der Bischof die Geistlichen, die er sich zu Gehülfen erkoren, in seinem eigenen Hause wohnen lässt, oder ob er ihnen eine Wohnung anderswo anweiset, oder ob er ihnen gestattet, sich ihre Wohnung nach eigenem Ermessen selbst zu wählen, ändert an der Sache offenbar gar nichts. Ob er sich diese Gehülfen aus dem Welt- oder Ordensklerus wählt, und ob sie letzteren Falles diesem oder jenem von der Kirche approbirten Orden angehören, ändert daran eben so wenig. Es ist das eine rein geistliche Sache; kein gemischter Gegenstand; keiner auch von den Gegenständen, rücksichtlich deren das Religionsedict Befugnisse des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes vorbehalten hat. Man kann namentlich nicht sagen, es handle sich dabei nach §. 76. lit. c. des Religionsedicts um die Errichtung einer geistlichen Gesellschaft und Bestimmung ihrer Gelübde; denn drei oder fünf individuell zu bestimmten Functionen berufene Jesuiten sind keine geistliche Gesellschaft, der durch die Bulle: Sollicitudo omnium ecclesiarum vom 7. August 1814 wieder hergestellte Jesuitenorden aber ist ein integrirendes Glied im Organismus der katholischen Kirche, welcher in dem Art. 1. und 12. des Concordats der königl. Schutz und die unversehrte Erhaltung nach göttlicher Anordnung und der gegenwärtigen vom heiligen Stuhl bestätigten Kirchen-Disciplin zugesichert wurden. Allerdings braucht der Jesuitenorden nicht unter das Versprechen subsumirt zu werden, das die bayerische Regierung im Art. VII. des Concordats gegeben, »einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege im Einvernehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen zu lassen;« die bayerische Regierung ist nicht verpflichtet, ein Jesuiten-Collegium zu gründen; aber im Art. VII. des Concordats steht nicht, dass ausser den von der Regierung gestifteten, keine Orden und Klöster in Bayern bestehen dürfen, und dies müsste doch darin stehen, wenn es statthaft sein sollte, sich auf Art. VII. des Concordats zu berufen, um das Einschreiten der Regierung gegen die im ehemaligen Schottenkloster zu Regensburg vom Bischof einlogirten fünf Jesuiten zu rechtfertigen, selbst wenn diese als eine geistliche Gesellschaft angesehen werden könnten. Abgesehen davon, dass sich

keine Verfassungsbestimmung auffinden lässt, welche die Einmischung der Regierung in diese Angelegenheit im Mindesten zu rechtfertigen geeignet wäre, hat die bayerische Regierung noch eigens unter dem 8. April 1852 versprochen, das in §. 50. des Religionsedicts vorbehaltene Schutz- oder Oberaufsichtsrecht niemals so auszuüben, dass die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insoferne nicht bestehende verfassungsmässige Bestimmungen zu beobachten kommen. Das in den §§. 76. und 77. der zweiten Verfassungs-Beilage für die unter §. 76. lit. a. und b. fallenden Anordnungen vorbehaltenen Mitwirkungsrecht der weltlichen Obrigkeit soll nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise gehandhabt werden. *Auch die Wahl der Geistlichen zu Missionen* etc. *soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten und behielten sich Se. Majestät der König die Entscheidung vor* [1]).

Drei der Jesuiten, die vom Bischof von Regensburg berufen und in dem Schottenkloster einlogirt waren, sind keine Ausländer, sondern Bayern; mithin hat der Bischof hinsichtlich dieser ausser dem Concordat, der Verfassung und dem Religionsedict auch noch eine besondere königliche Verheissung rücksichtlich der Anwendung des letzteren für sich aufzuweisen, die nicht bestimmter und bindender sein könnte.

Aber der Papst hat keine Armeen und keine Zündnadelgewehre; Deutschland hat keinen Kaiser, und die Katholiken in Bayern scheinen wenig Sinn zu haben für die Leiden ihrer Kirche. Indessen die Sache hat auch, wie gesagt, noch eine andere Seite, eine Seite mit der sie in das allgemeine Interesse tief eingreift und von wo aus jeder Bayer sich mit den gemassregelten Jesuiten solidarisch verbunden, in ihnen sich gleichsam persönlich verletzt fühlen muss.

Sie sind geborene Bayern, diese Jesuiten, und haben auf alle Rechte eines Bayern den gleichen Anspruch wie alle ihre Mitbürger. Durch die Geburt besitzen sie die Grundbedingung zum vollen Genuss aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern. (Ed. I. z. V.-U. §§. 1. u. 7.) Haben sie etwas verbrochen, wodurch sie dieser Rechte verlustig wären? — Man stelle sie vor Gericht; aber man behandle sie nicht polizeilich, als ob sie gesetzlich bereits ihres Anspruchs auf Ehre und Freiheit beraubt wären. Kann ein unbescholtener Mann in Bayern nicht wohnen wo er will, und zusammenwohnen mit wem er will? Darf sich die Polizei ohne Anzeichen eines began-

1) Abgedruckt bei *Walter* fontes juris ecclesiastici p. 235.

genen oder zu begehenden Verbrechens oder Vergehens im constitutionellen Königreich Bayern darum bekümmern, weshalb drei oder vier unbescholtene Männer mit einander eine gemeinsame Wohnung nehmen, und womit sie sich innerhalb ihrer vier Mauern mit einander beschäftigen?

Jeder Bayer ohne Unterschied (des Standes und der Religion) kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen; kann er nicht auch seinen Beruf frei wählen? Und wenn er sich zur Lebensaufgabe macht, sich allem zu unterziehen, was zur Ehre Gottes oder zum Heile des Nebenmenschen dienen kann, steht ihm das nicht frei? Verfällt er darum der polizeilichen Aufsicht?

Jedem Einwohner des Reiches ist vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Wenn ein geborener Bayer sein Seelenheil dadurch am besten zu fördern glaubt, dass er die Regel des heiligen Ignatius von Loyola ergreift, steht ihm das nicht frei? Ist das etwa eine gesetzlich verpönte Religion? Die einfache Hausandacht darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Wenn fünf Personen, die in einem Hause wohnen, daselbst gewisse Gebets- und Tugendübungen nach der Regel des heiligen Ignatius vornehmen wollen, kan ihnen das untersagt werden? Um mehr als drei Personen zu verbieten auf der Strasse zusammenzutreten, muss mindestens der Belagerungszustand erklärt sein. Was für ein Zustand müsste denn erklärt sein, um mehr als drei Personen verbieten zu können, in einer und derselben Wohnung zusammenzutreten?

Oder sind etwa die Jesuiten in Bayern in Belagerungszustand erklärt worden? Wann und wo ist dies geschehen? Und wenn, wo bliebe da die verfassungsmässige Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze?

Wenn aber keine dieser Fragen sich mit Ja, oder mit Hinweisung auf einen Gesetzes-Text oder auf irgend einen vernünftigen und verfassungsmässigen Grund beantworten lässt, wie steht es dann in Bayern mit der Gewähr der Verfassung? Alle Staatsdiener geloben bei ihrer Anstellung eidlich »Beobachtung der Staatsverfassung;« die königlichen Minister und sämmtliche Staatsdiener sind nach §. 4. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, und dennoch finden sich in Bayern Minister, die solche mit der Verfassung im grellsten Widerspruch stehende Befehle erlassen, und Beamte, die sie vollziehen!

Wird sich auch Jemand finden, der über solche Verletzung der Verfassung Beschwerde erhebt und diese Verantwortlichkeit zur Geltung bringt?

Es ist die Gewissensfreiheit, es ist die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, es ist die verfassungsmässige Sicherheit der Person, der Ehre und des Eigenthums, die man preisgibt, wenn man jene unglücklichen fünf Jesuiten in Regensburg preisgibt; es ist der Rückfall aus dem Rechtsstaat in den Polizeistaat, wozu man sich resignirt, wenn man der massgebenden Partei auf diese Weise gestattet, an einem Bischof und fünf Jesuiten ihren Muth zu kühlen.

Denkschrift der römischen Curie vom 15. November 1866 über die Verfolgungen der Kirche in Russland und Polen,

aus dem Italienischen übersetzt von Prof. Dr. Frhr. v. Moy de Sons.

Urkundliche Darlegung der beständigen Bemühungen des obersten Bischofs Pius IX. zur Behebung der Uebel, welche die katholische Kirche in den Gebieten von Russland und Polen erleidet.

Nachdem der heilige Stuhl mittels seiner urkundlichen Darlegung vom 22. Juli 1842 der katholischen Welt seine unablässigen Bemühungen zur Behebung der überaus schweren Leiden bekannt gemacht hatte, welche auf der Kirche beider Riten in den kaiserlichen und königlichen Gebieten von Russland und Polen lasteten, schien es, als ob minder traurige Tage für die Religion in jenen unglücklichen Gegenden anbrächen und als ob es den Gläubigen endlich vergönnt sein sollte, ihren altväterlichen, durch feierliche Verträge anerkannten und gewährleisteten Glauben in voller Freiheit zu bekennen. Diese Hoffnung einer besseren Zukunft wurde mächtig gehoben durch die ausdrücklichen Zusicherungen, welche Kaiser Nikolaus I. persönlich im Jahre 1845 dem erhabenen Oberhaupte der Kirche, Gregor XVI. sel. Andenkens, machte, so wie durch das Concordat, welches bald nachher unterzeichnet, als ein Unterpfand der Erfüllung der kaiserlichen Versprechungen erschien und eine neue Ordnung für die religiösen Angelegenheiten im Kaiserthum und im Königreich verkündete.

Aber kurz und flüchtig waren die gefassten Hoffnungen. Eine neue Reihe von Gewaltmassregeln und schmerzlichen Thatsachen von Seite der kaiserlichen Regierung riss neuerdings in noch rauherer Weise die alten und neuen Wunden der Kirche wieder auf und brachte selbst deren Dasein in jenen weiten Gebieten in die äusserste Gefahr.

In der That wurde durch die erwähnte Regierung das Kirchengut verschleudert, wurden den Gläubigen viele ihrer Kirchen geraubt, andere in den traurigsten Zustand versetzt, der grösste Theil der Klöster zerstört, die Steine des Heiligthums durch die Abführung und Verbannung mehrerer Bischöfe und sehr vieler Priester zerstreut, die kirchliche Ordnung umgestürtzt, ihre Disciplin verderbt, ihre Freiheit im religiösen Unterricht und der religiösen Erziehung, ja selbst in der Verwaltung der Sacramente gehemmt, endlich das Gewissen der Katholiken in dem was ihnen das Heiligste und Theuerste, dem Glauben ihrer Väter vergewaltigt.

In Mitte des schmerzlichen Schauspiels so schweren Missgeschicks ist das erhabene Oberhaupt der Kirche niemals hinter seinem Berufe zurückgeblieben. Durchdrungen von der schweren Verantwortung, welche dieser Beruf ihm auferlegte, hat er in mannigfacher Weise seine Hirtensorge für jenen unterdrückten Theil seiner Heerde bethätigt und sich mehrere Male zum Besten derselben verwendet bei der kaiserlichen Regierung, bald seine Beschwerden richtend an den Vertreter Seiner Majestät beim heiligen Stuhle, bald förmlich protestirend, bald den Eifer und die Liebe der Bischöfe anfeuernd, bald sich unmittelbar an die Billigkeit und Hochherzigkeit des Kaisers selbst wendend, um dem allzutraurigen Zustande der Dinge, unter welchem die Kirche in Russland und Polen litt, ein Ziel zu setzen. Bei allen diesen seinen Schritten hat es indessen der heilige Stuhl nie verabsäumt, gegen die kaiserliche Regierung die zartesten Rücksichten walten zu lassen. Er hat in seinen Vorstellungen nie vom Pfade der Langmüthigkeit und der Mässigung sich entfernt, stets hoffend auf das Ende einer Bedrückung, die allzusehr im Widerspruch steht mit jenen edlen Vorzügen der Gerechtigkeit, der Hochherzigkeit und Wohlthätigkeit, deren der mächtige Kaiser sich rühmte, und mit seinem erhabenen Wort, das er in der feierlichsten Weise zu Gunsten der katholischen Kirche verpfändete. Nachdem indessen so viele gerechte Beschwerden fruchtlos geblieben, die geschöpften Hoffnungen stets getäuscht worden, sieht sich der heilige Stuhl, das beklagenswerthe Loos der Katholiken jener Gegenden aus einer Masse unzweifelhafter und notorischer Thatsachen wohl kennend, durch strenge Gewissenspflicht wider seinen Willen genöthigt, sich, wie andere Male, vor der katholischen Welt zu rechtfertigen, die, nichts wissend von der beständigen Sorgfalt des Oberhauptes der Kirche und von den seinerseits zum Besten der Heerde Christi wiederholt unternommenen Schritten, daraus vielleicht Anlass zum Befremden und zum Aergerniss nehmen könnte, als ob der erlauchte Oberpriester die grossen ihm anvertrauten Interessen der Sache Gottes vernachlässigt hätte.

Das Jahr 1845 war seinem Ende nahe, als Kaiser Nikolaus I. nach Rom kam, um sich mit Papst Gregor XVI. sel. Andenkens zu besprechen. Das glückliche Zusammentreffen jenes mächtigen Monarchen mit dem Oberhaupt der Kirche wurde von den Gutgesinnten als ein für die Religion Heil versprechendes Ereigniss betrachtet und liess für die Katholiken der kaiserlichen und königlichen Gebiete Russlands eine bessere Zukunft erwarten. Darum hat der heilige Vater in jenem denkwürdigen Zwiegespräch vom ersten Augenblick an

nicht angestanden zu erklären, dass er es als einen besonderen Zug der göttlichen Vorsehung betrachte, dass Se. Majestät sich persönlich nach Rom begeben habe, um daselbst mit ihm zusammenzukommen: dass die Augen ganz Europa's auf sie beide zusammen im Vatican gerichtet seien und dass er davon die Erleichterung des Kummers erwarte, den er wegen so vieler unterdrückten Gläubigen des Kaiserthums erleide. Und nachdem er Se. Majestät erinnert, wie sehr dem heiligen Stuhl am Herzen liege, dass alle Unterthanen Sr. Majestät demselben gehorsam und unterwürfig seien in der bürgerlichen Ordnung, und wie er denselben zu mehreren Malen diese Pflicht feierlich verkündet und eingeschärft habe, fügte der Papst hinzu, es zieme sich nun wohl, dass er, nachdem er die Unterthanen so oft ermahnt, dem Kaiser zu geben was des Kaisers sei, nun auch den Kaiser erinnere an das was Gottes ist. Diesen edlen Aeusserungen konnte der unparteiische Herrscher nicht umhin beizustimmen, indem er sagte, dass er mit Seiner Heiligkeit sich zu dem Grundsatze bekenne, dem Kaiser zu geben was des Kaisers und Gott was Gottes ist, und erklärte, er sei der Vollzieher der Vorschriften des heiligen Vaters und fordere von allen seinen Unterthanen, dass dessen Ansehen geachtet werde. Und hier lenkte der heilige Vater die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die vielen Gesetze seines Reiches, die nichts weniger als geeignet seien, in den Gläubigen die schuldige Ehrfurcht gegen die Autorität der Kirche und ihres sichtbaren Oberhauptes zu fördern, Gesetze, die er mit Ausdrücken des Kummers und des Schmerzes als anticanonisch und die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion beirrend bezeichnete. Und als der Kaiser den heiligen Vater gebeten, ihm solche Gesetze zu bezeichnen, damit er ihnen abhelfen könne, fuhr der heilige Vater fort, im Allgemeinen den Inbegriff der vielen kaiserlichen Verordnungen anzuführen, durch welche den Bischöfen ihr Hirtenamt untersagt, den Gläubigen der Verkehr mit dem heiligen Stuhle verboten, das freie Bekenntniss des Glaubens verhindert, die Heiligkeit der Ehe beeinträchtigt, die Befolgung der evangelischen Rathschläge bekämpft wurde. Auch unterliess er nicht, ihm bemerklich zu machen, dass wenn Missbräuche unter den Gläubigen und dem Klerus zu beklagen seien, die verderblichen Gesetze des Reiches, welche weder die Jurisdiction der Bischöfe, noch die heilsame Einwirkung des obersten Hirten auf jenen Theil seiner Heerde freigewähren liessen, nicht gestatteten, jene wirksame Abhilfe eintreten zu lassen, welche die Autorität des Papstes anzuwenden pflegt in den anderen Reichen und auch in den akatholischen Staaten, wo er dieselbe vollständig ausübt und wo die Gläubigen nicht nur in der

Beobachtung ihrer Religion, sondern auch in der Unterwürfigkeit unter die bürgerlichen Gesetze sich hervorthun. Und damit der Kaiser das mündlich ihm Angedeutete besser würdigen könnte, überreichte ihm der heilige Vater einige Blätter, in welchen das Vorgetragene umständlicher dargestellt war mit der Bitte, einen wohlwollenden Blick darauf zu werfen, und mit dem Bemerken, er vertraue dieselben nicht so fast seinen Händen als vielmehr seinem Herzen an (Doc. Nr. 1.). Diese Blätter enthielten die Darstellung der vielen die Rechte, das Eigenthum und die Prärogativen der Kirche verletzenden Ukase und Verordnungen, die Angabe der schmerzlichen bei Vollziehung der kaiserlichen Gesetze vorgefallenen Thatsachen, und drückten die gerechten Klagen des heiligen Vaters über die verlängerte Wittwenschaft so vieler Kirchen, zu deren Besetzung er nach der schweren Verantwortung, die ihn darob vor Gott und der Kirche treffe, nur würdige und tadellose Subjecte zulassen dürfe.

Der Kaiser empfing diese Blätter aus den Händen des heiligen Vaters unter Zeichen besonderer Verehrung und mit der Versicherung dass er sie aufmerksam lesen werde. In der That ging auch der Kaiser, als er am 17. December wieder zum heiligen Vater kam, auf den Inhalt der ihm überreichten Blätter ein und erklärte, dass er sich mit denselben beschäftigt habe, mit dem Bemerken, dass er allerdings dermalen nicht in der Lage sei, genügend darauf zu antworten, was er sich nach seiner Ankunft in Petersburg zu thun vorbehalte, dass er aber den heiligen Vater unterdessen bitte, seine erste, wenn gleich nur allgemeine Erwiederung in den Blättern zu empfangen, die er in seine geheiligten Hände niederlege (Doc. Nr. II.). Nichts desto weniger stand der Kaiser nicht an, in jenen Unterredungen dem heiligen Vater zu versichern, dass er in seinen Staaten jeden Missbrauch beseitigen werde, den er gerne durch den heiligen Stuhl erfahren werde; dass er in der Folge in der wichtigen Angelegenheit der Bezeichnung der Bischöfe nicht abweichen werde von dem durch die Weisheit des Papstes ihm angegebenen Wege; dass ihm sehr am Herzen liege, die katholische Kirche in Russland und in Polen in einem angemessenen und achtbaren Zustande zu erhalten; dass er endlich nicht versäumen werde, zu Gunsten seiner katholischen Unterthanen alles zu thun, was, vorbehaltlich der Grundgesetze des Reiches, in seiner Macht stehe. Diese letzten Worte veranlassten den heiligen Vater, Sr. Majestät bemerklich zu machen, dass Aufhebung und Abänderung der bestehenden Gesetze eben der Autorität zukomme, von der sie ausgehen; daher im Reich die vom Kaiser erlassenen Gesetze, gegen welche der heilige Stuhl

sich beschwere, von demselben Monarchen geändert werden könnten unbeschadet der Interessen sowohl als der Würde des Reiches; dass dagegen in der katholischen Kirche manche Gesetze bis zur Zeit ihrer Gründung hinaufreichen und wesentlich mit ihrer göttlichen Verfassung zusammenhängen, mithin heilig und unwandelbar sind. Auf diese Weise wollte Se. Heiligkeit, während sie sich erfreut zeigte über die Zusicherung des Kaisers *zu thun was er könne,* dennoch demselben zu erkennen geben, dass sie diese Worte in ihrer vollen Bedeutung verstehe und nicht mit den von den Gesetzen des Staates vorgezeichneten Einschränkungen, so dass Sie annehmen müsse, der Kaiser werde thun was er wirklich vor Gott vermöge und was er selbst als gerecht anerkannt hatte. Und damit die günstigen Aeusserungen des Kaisers ihre glückliche Wirkung hätten, sagte Sie schliesslich, es sei nöthig, dass die Katholiken seiner Reiche wüssten, dass der Kaiser ihren Frieden und ihre Ruhe wolle, worauf der Kaiser antwortete, *daran dürften sie nicht zweifeln.* Mit diesen Worten beschloss der heilige Vater die Unterredung mit dem Kaiser und nach den Zeichen besonderer Ehrfurcht, die der hochherzige und erhabene Monarch dem Stellvertreter Christi gegeben, endete die denkwürdige Audienz mit einer Friedensumarmung, die der Papst in Gegenwart des ganzen vornehmen Gefolges dem mächtigen Kaiser gab zum Zeichen des lebhaften Vertrauens, das er in die ihm von Sr. Majestät in jener Unterredung zum Besten der vielen seiner Herrschaft unterworfenen Millionen Katholiken gemachten tröstlichen Versprechungen setzte.

Nikolaus I. reiste ab von Rom und um die Forderungen des heiligen Stuhles besser würdigen zu können und die warmen Wünsche des gemeinsamen Vaters der Gläubigen zu befriedigen, gab er dem Grafen Nesselrode, der ihm folgte, den Auftrag, noch einige Zeit in dieser Stadt zu bleiben, um mehr im Einzelnen die Beschwerden des heiligen Stuhles gegen verschiedene Gesetze und Verordnungen der Regierung kennen zu lernen. In der That unterliess jener ausgezeichnete Mann nicht sich mit den geeigneten Auskünften zu versehen, und der Cardinal-Staatssecretär übergab ihm eine in's Einzelne gehende Darlegung der kaiserlichen Decrete, welche die canonische Verwaltung der Kirche umstiessen, die freie Ausübung der katholischen Religion hinderten und die Kirche ihres rechtmässigen Eigenthums und eines unabhängigen Daseins beraubten. In dieser Darlegung liess der Cardinal-Staatssecretär sich angelegen sein, jedem Gesetze die gebührenden Bemerkungen gegenüber zu stellen, auf dass der Repräsentant Sr. Majestät desto klarer die Ungerech-

tigkeit jener Gesetze erkennen und in Erfüllung der kaiserlichen Versprechungen von seinem hochherzigen Souverain deren gewünschte Aufhebung erwirken könne.

Es währte auch nicht lange, dass man einigermassen ein glückliches Ergebniss dieser Bemühungen gewahren konnte. Denn nachdem Gregor XVI. sel. Andenkens in die Ruhe der Gerechten eingegangen, erhielt der regierende Papst im Anbeginn seines mühevollen Pontificats die Eröffnung, dass der Kaiser beschlossen habe einen bevollmächtigten ausserordentlichen Gesandten in der Person des Grafen Blodow abzuordnen, um eigens über die Ordnung der religiösen Angelegenheiten seiner Staaten zu unterhandeln. Der heilige Vater, lebhaft erfreut über diese Kunde und voll reinen und frommen Verlangens jenen Theil der Heerde, welche die göttliche Vorsehung ihm damals anvertraute, von ihren zahlreichen Leiden befreit zu sehen, beeilte sich den Antrag anzunehmen und unverzüglich den nun verstorbenen Cardinal Lambruschini als päpstlichen Bevollmächtigten aufzustellen, um mit dem neuen Abgesandten in Gemeinschaft mit dem in Rom residirenden Repräsentanten Sr. Majestät die wichtige Unterhandlung zu übernehmen. In der That hatten jene Bevollmächtigten nicht wenige Conferenzen unter sich über die kirchlichen Angelegenheiten der Gebiete Sr. Majestät, in Folge deren am 3. August 1847 ein Concordat unterzeichnet werden konnte das, wenn gleich nicht eine vollständige Wiederherstellung der kirchlichen Angelegenheiten enthaltend, doch, wenn getreulich vollzogen, zum grossen Theile die Leiden hätte beheben können, welche die Katholiken in jenen Ländern erdulden (Doc. Nr. III.) [bereits abgedruckt im *Archiv* VI, 170 ff.].

Denn es wurden mittels jener Uebereinkunft die ausgedehnten Diöcesen des Kaiserreiches neu umschrieben, um den Bischöfen die Verwaltung ihrer respectiven Sprengel zu erleichtern. Durch die Errichtung eines neuen Bisthums von Chersones wurde zweckmässig vorgesorgt für den nicht eben glücklichen religiösen Zustand der Katholiken, welche die südlichen Provinzen Russlands gegen das schwarze Meer und den Kaukasus hin bevölkern, und da die neue Diöcese sich über eine unermessliche Strecke von grossentheils barbarischen Ländern ausbreitet, so wurde ein Suffraganat mit der Residenz in Saratow bestimmt und dem Bischof das Recht zuerkannt, die Missionen frei abhalten zu lassen unter den in den entlegensten Theilen der neuen Diöcese zerstreut wohnenden Unterthanen Sr. Majestät. Nicht vergessen wurden die katholischen Armenier, die mit den Lateinern vermischt in Podolien und besonders in Georgien

leben, indem für sie, bis dass ein eigener Bischof ernannt werden könnte, die schon zur Zeit der Kreuzzüge vom heiligen Concil des Lateran genehmigte Massregel angenommen wurde, dass der lateinische Bischof einer gemischten Diöcese auch die orientalischen Christen mittels eines Vicars von ihrem Ritus regiere.

Nachdem im Artikel XIII. zufolge der unwandelbaren Verfassung der Kirche festgesetzt worden, dass der Bischof in der Abhängigkeit vom obersten Hirten, dem Stellvertreter Christi, der alleinige Richter und Verwalter der geistlichen Angelegenheiten seiner Diöcese ist, wurde in den übrigen Artikeln der überaus wichtige Punkt der Zusammensetzung und Amtsbefugniss der bischöflichen Consistorien geordnet, welche vordem durch eine von der weltlichen Gewalt ausgegangene Verfügung geordnet und fast unabhängig von der bischöflichen Autorität gestellt, nicht jene Competenz haben konnten, die einzig und allein der rechtmässigen kirchlichen Autorität innewohnt. Zu dem Ende wurde erlangt, dass die Befugnisse der Consistorien sich auf das richterliche Amt beschränkten, ohne in das Verwaltungsgebiet der Diöcesanregierung einzugreifen; dass ihre Beschlüsse lediglich consultativer Natur seien und die Kraft eines Urtheils nur durch die freie Genehmigung des Bischofs erhalten sollten; dass die Mitglieder des Consistoriums wahre Delegaten des Bischofs seien und daher von ihm mit Zustimmung der Regierung zu ernennen, von ihm zu entlassen seien und dass ihre Delegation als beendigt angesehen werde gleichzeitig mit der Jurisdiction des Bischofs, so dass es dem Capitelvicar bei Erledigung des Bischofsstuhles und dem neuen Bischof bei Uebernahme der Regierung der Diöcese frei stehe, das Consistorium nach seinem Ermessen und mit Zustimmung der Regierung neu zu bilden. Während eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 1843 die Leitung der Seminarien fast gänzlich einem Rathe, bestehend aus direct oder indirect von den Regierungsbehörden ernannten Personen übertrug, wurde durch die Art. XXI., XXII., XXIV. und XXVI. die Leitung des Unterrichts und der Disciplin den Bischöfen zurückgegeben; deshalb wurde bestimmt, dass die Rectoren, Professoren und Spiritualen von den betreffenden Prälaten ausgewählt würden; dass dem Bischofe frei stünde, dem Capitel und dem Klerus an der moralischen und öconomischen Leitung des Seminars jenen Antheil zu geben, den ihnen das Concilium von Trient gewährt; dass es dem Bischof zustehe, das Programm der Studien zu machen und dass er die academischen Curse leiten oder auch unterbrechen und schliessen könne. Auch die Petersburger Academie, ursprünglich unter den Auspicien Gregor's XIII. in Wilna gegründet

und nach der Hand von der Regierung missbräuchlich nach Petersburg verlegt und durch Regierungsverordnungen in ihrer ursprünglichen Einrichtung alterirt, wurde bei dieser Gelegenheit nicht vergessen. Während auf diese Weise in Kraft der erwähnten Statuten die Direction der Academie gänzlich dem academischen Rathe unter der Autorität des geistlichen Collegiums und des Ministeriums des Innern gehörte und dem Bischof von Mohilow nur ein vages Aufsichtsrecht belassen war, wurde in den Artikeln XXII. und XXIV. festgesetzt, dass als wahrer und oberster Leiter der Academie der erwähnte Erzbischof, in dessen Diöcese Petersburg liegt, erklärt werden solle; dass der academische Rath dem Erzbischof gegenüber nur eine consultative Stimme haben solle, dem Erzbischof allein aber die Ernennung und Entlassung des Rectors, des Inspectors, des Beichtvaters und der Professoren zustehe, so wie auch die Genehmigung der Studienprogramme und der Auswahl der Texte; dass die Professoren alle Geistliche oder mindestens der eine oder andere aus den katholischen Laien genommen sein sollen; und dass nach Bereinigung der Statuten in Gemässheit der vom Erzbischof von Mohilow festgesetzten Grundsätze ein Exemplar derselben zur angemessenen Genehmigung an den heiligen Stuhl eingesendet werden solle.

Da es dem heiligen Stuhle nicht gelungen, für die katholischen Familien das Patronatrecht über die Pfarrkirchen wieder zu erlangen, das für die Griechisch-Unirten mit Ukas vom 21. April 1833, für die Lateinischen mit jenem vom 11. Juni 1843 aufgehoben worden war, so erlangte man doch im Artikel XXX. von der Regierung die Erklärung, dass, da in Folge jener Gesetze die Patrone zu den Pfarreien nicht präsentiren könnten, die Besetzung derselben frei an die Bischöfe zurückfalle und nothwendig dem Gesetze des Concurses unterliege; und dass folglich die Bischöfe als ausschliesslich rechtmässige Richter über die Eigenschaften der zum Hirtenamt zu Befördernden nicht in der Uebertragung der Seelsorge gebunden sein könnten durch irgend eine früher von der Regierung erlassene missbräuchliche Verordnung. Um endlich die freie Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu sichern und die unseligen von der Regierung erlassenen Verbote über die Ausbesserung der Kirchen und Capellen zu beseitigen, wurde im Art. XXXI. das Recht, Kirchen und Capellen wiederherzustellen oder neue zu erbauen anerkannt, auf dass die in der Regel in einer weiten Gebietsausdehnung zerstreut lebenden Gläubigen mit geringerer Schwierigkeit die Gebote der Kirche rücksichtlich der Heiligung der Festtage und des Empfanges der Sacramente erfüllen könnten. Dies waren die

hauptsächlichsten durch gemeinsames Einverständniss in jener wichtigen Urkunde festgesetzten Bestimmungen.

Doch waren dies nicht die einzigen Punkte, um welche sich der heilige Stuhl bei diesem feierlicheu Anlass bekümmerte. Die Freiheit des Verkehrs der Gläubigen mit dem Oberhaupt der Kirche, die vom Klerus zu befolgenden Regeln in Sachen der gemischten Ehen, bei den Streitigkeiten, die sich über deren Gültigkeit ergaben; die Wiederherstellung der Autorität der Provincialen in den religiösen Orden, die Zulassung der Novizen, die Erhaltung der Studien in den Klöstern, die Rückgabe der Verwaltung der Kirchengüter an den Klerus und andere Fragen von grösster Wichtigkeit mussten die ganze Sorgfalt des heiligen Vaters in Anspruch nehmen, um so mehr als viele widerstreitende Gesetze zu verschiedenen Zeiten von der kaiserlichen Regierung erlassen worden waren. Ohne die Aufhebung der erwähnten Gesetze konnte Er die unternommenen Unterhandlungen weder als glücklich abgeschlossen betrachten, noch annehmen, dass für die Erhaltung des katholischen Glaubens und die volle Ausübung der rechtmässigen Autorität der Hirten in den Kirchen Russlands und Polens genügend gesorgt sei.

In Anbetracht dessen ermangelte der Cardinal Lambruschini nicht, in den Conferenzen mit den kaiserlichen Bevollmächtigten die ganze Aufmerksamkeit des Herrn Grafen Bloudow auf die bezeichneten Gegenstände zu lenken, deren äusserste Wichtigkeit hervorzuheben und dahin zu trachten, dass auch sie in irgend einer Weise systemisirt würden. Der erste unter diesen Gegenständen war das Urrecht der Bischöfe und der Gläubigen, frei mit dem Oberhaupt der Kirche zu verkehren, um ihre Bedürfnisse vorzutragen, seine Anweisungen zu verlangen, von ihm Leitung und Trost zu erhalten. Denn die Kirche, von Jesus Christus frei und unabhängig von jeder fremden Gewalt gegründet und nach Art einer wohlgeordneten Familie und einer vollkommenen Gesellschaft eingerichtet, muss nothwendig einen fortwährenden und freien Verkehr unterhalten zwischen Haupt und Gliedern, zwischen den Kindern und dem Vater, d. h. zwischen den in der ganzen Welt zerstreuten Katholiken und dem Papste, welcher ihr oberstes Haupt, ihr Hirte und Meister ist. Dieser Verkehr ist für den obersten Hierarchen nicht so fast ein Recht als vielmehr eine Pflicht seines Apostolates, und gleichwie Er nicht die Macht hat, die von Jesus Christus seiner Kirche gegebene Form zu ändern, also kann er auch nicht irgend eine Handlung vornehmen, welche die Freiheit dieses unentbehrlichen Verkehrs, welcher

das grosse Band der unwandelbaren Einheit, die das Hauptmerkmal der Kirche Gottes ist, bildet, verletzt.

Aus diesen unbestreitbaren Grundsätzen ergab sich nicht nur die offenbare Ungerechtigkeit der das Verbot des directen Verkehrs mit dem heiligen Stuhl enthaltenden kaiserlichen Gesetze, sondern auch die Schwäche der Antwort, die der kaiserliche Bevollmächtigte in dieser Beziehung gab, indem er sagte: Man verhindere nicht den Verkehr der russischen Unterthanen mit dem heiligen Stuhle, wohl aber habe man nach dem Beispiele dessen, was andere selbst katholische Regierungen Europa's beobachteten, die Art und Weise bestimmt, denselben durch die in Rom bestehende Gesandtschaft zu unterhalten. Denn es war leicht zu zeigen, wie durch die Festsetzung eines einzigen und regierungsmässigen Mittels für jenen Verkehr die Freiheit und Unabhängigkeit der Mittheilungen verletzt und auf diese Weise die göttlich festgesetzte Form der Kirche alterirt und von der Richtschnur abgewichen wurde, die sie in Gemässheit dieser Form und ihrer constitutiven Principien vorgeschrieben hat. Ist auch von anderen Regierungen unseligerweise die Freiheit der Gläubigen mit Rom zu verkehren aufgehoben oder verkürzt worden, so wurde doch dem Bevollmächtigten des Kaisers bemerklich gemacht, dass der heilige Stuhl stets gegen dergleichen Hindernisse reclamirt habe und dass jedenfalls im Vergleich mit anderen Regierungen die Russische die absoluteste und rücksichtsloseste sei, indem sie nicht einmal für die Gegenstände der Lehre, noch des Gewissens eine Ausnahme machte, und nicht nur die Veröffentlichung der Antworten Roms und die öffentliche Anwendung derselben, sondern auch die Absendung und den Empfang eines Briefes auf anderem Wege als durch den Minister als ein Vergehen bestrafte. Zuletzt wurde auch nicht versäumt zu bemerken, dass der schimpfliche Verdacht, mit welchem man das absolute Verbot zu rechtfertigen gedachte, als ob es der Gefahr von den religiösen Angelegenheiten fremden Correspondenzen zu begegnen bestimmt sei, weit mehr als die Unterthanen den heiligen Stuhl selbst treffe, der niemals beschuldigt werden konnte, fremden Unterthanen unter dem Vorwande und bei Gelegenheit religiöser Angelegenheiten zum Schaden ihrer eigenen Souverains etwas zu verhandeln gestattet zu haben. Das Gewicht dieser Erwägungen konnte dem Scharfsinne und der Unparteilichkeit des Russischen Bevollmächtigten nicht entgehen, der sich darauf beschränkte zu sagen, dass auch in Russland das Verbot directen Verkehrs mit dem heiligen Stuhle nicht strenge gehandhabt werde und dass die Zeit kommen werde, vielleicht in drei, vielleicht in zehn

Jahren, wo dasselbe zurückgenommen werden könne, wann nämlich die politischen Factionen des Königreichs zur Ruhe gebracht sein würden. Ein zweiter Punkt, gegen welchen der heilige Stuhl reclamirte, war der bei den bischöflichen Consistorien eingeführte Missbrauch, einen weltlichen, häufig sogar schismatischen Secretär in denselben sitzen zu lassen, der zugleich mit den Verrichtungen eines Fiscal-Procurators betraut und als solcher von der Regierung ernannt war, durch dessen Anwesenheit man erzielte, den geistlichen Curien die nöthige Freiheit zu rauben und wodurch alle Acte der geistlichen Gewalt der Einsicht der Regierung unterworfen wurden. Rücksichtlich dieses Punktes gaben die kaiserlichen Bevollmächtigten zwar zu, dass die Verrichtungen des Secretärs künftig getrennt werden sollten von denen des Fiscalprocurators und dass jener vom Bischof mit Genehmigung der Regierung ernannt werden solle, nichts desto weniger räumten sie aber nicht ein, dass derselbe nothwendig katholisch und noch weniger, dass er ein Geistlicher sein müsse, um ein nach ihrer Ansicht blos vollziehendes und nicht berathendes oder beschliessendes Amt zu versehen, und sie behielten für die Regierung das Recht vor, den Sitzungen des Consistoriums einen Procurator von ihrer Seite beiwohnen zu lassen, als Grund angebend, dass nicht von den Mitgliedern der Consistorien auf das Gebiet der bürgerlichen Gesetze übergegriffen werde. Wie konnte indessen der heilige Stuhl die Dazwischenkunft eines Laien in den Consistorien zum Nachtheile der Freiheit der Kirche zugeben? Wie konnte er eine solche Einmischung als gerechtfertigt erkennen auf den blossen Argwohn hin, dass die geistlichen Curien in das Gebiet der Staatsgesetze eingreifen möchten? Wie konnte er die unerlässliche Nothwendigkeit ausser Augen lassen, dass der Secretär der Consistorien, der die Protokolle der Sitzungen aufzunehmen, die Beschlüsse der Curie auszuführen, die Correspondenz zu pflegen hat, stets katholisch und wo möglich ein Geistlicher sei, nicht blos wegen der zur Ausübung seines Amtes nothwendigen Kenntniss des canonischen Rechts, sondern noch mehr wegen der bei den Berathungen einer Curie gar oft so äusserst wünschenswerthen Verschwiegenheit und wegen der Natur selbst der Angelegenheiten, die da verhandelt werden? Auf diese gerechten Erwägungen gestützt konnte der päpstliche Bevollmächtigte nicht umhin, gegen die missbräuchliche Anwesenheit des Regierungsbeamten in den Consistorien zu reclamiren und um der Ehre dieser Institutionen willen Secretäre zu verlangen, die der Geistlichkeit angehören oder doch wenigstens katholisch seien. Was übrigens am meisten die Sorge des heiligen Vaters in Anspruch nahm, war der äusserst heikle

Punkt der Ehe und insbesondere der gemischten Ehen, die nach menschlichem und göttlichem Urtheil von der Kirche stets missbilligt und nur aus gewichtigen Gründen in manchen Fällen erlaubt worden sind mit möglichster Wahrung der Rechte des katholischen Theiles, des Glaubens und des Seelenheiles der in solchen Ehen erzeugten Kinder. Der heilige Stuhl wusste, dass vermöge Ukas vom 20. August 1832 die vor dem katholischen Pfarrer geschlossenen gemischten Ehen nicht als gültig anerkannt wurden, wenn sie nicht in Gegenwart des schismatischen Priesters neuerdings eingegangen waren. Er wusste dass in Folge der Gegenwart des schismatischen Priesters die Gatten den Gerichten der herrschenden Religion unterworfen waren, so dass allenfalls sich ergebende Fragen über Ungültigkeit der Ehe, Scheidung u. dgl. ausschliesslich durch das Russische Consistorium zu entscheiden wären. Er wusste, dass nach einem anderen Decrete vom Jahre 1839 es verboten war, die in gemischter Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Kirche zu taufen, selbst wenn die Eltern es verlangten. Er wusste endlich, dass vermöge eines anderen Gesetzes vom 6. Februar 1840 den katholischen Pfarrern förmlich verboten war, solchen, die eine Ehe der Art eingehen wollten, irgend ein Hinderniss zu bereiten. Da durch dergleichen Anordnungen die Lehre und Autorität der Kirche verletzt, das Gewissen der Gläubigen und des Klerus vergewaltigt wurde, so erhob der heilige Stuhl mittels seines Bevollmächtigten die lebhaftesten Beschwerden und das dringende Begehren, dass dieselben aufgehoben und der katholischen Kirche ihre geheiligten Rechte über ein so grosses Sacrament zurückgegeben würden. Freilich wurde von den Russischen Bevollmächtigten zur Vertheidigung dieses Gesetzes angeführt, dass über diesen Punkt die Lehren der beiden Kirchen gleich seien, indem ja auch die katholische Kirche vorschreibe, dass die aus solcher Ehe geborenen Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Indessen war es leicht zu zeigen, dass die Lage und Verfahrungsweise der katholischen Kirche ganz verschieden sei von der der Russischen Religion, indem die katholische Kirche, wenn sie nach ihren Grundsätzen, die kein Heil ausser ihr zulassen, in den Fällen, wo sie besonderer Umstände wegen von dem Verbote der gemischten Ehen zu dispensiren genöthig ist, die katholische Erziehung der Kinder fordert, wenigstens damit beginnt, dass sie dieses Verbot als Grundsatz aufstellt, während dagegen das Russische Gesetz diese Ehen in dem Grade begünstigt, dass es den katholischen Pfarrern verbietet, denselben irgend ein Hinderniss zu bereiten, und auf diese Weise die katholischen Pfarrer in die äusserst harte Lage versetzt, entweder gegen das Gesetz zu verstossen oder

die gebieterischen Pflichten ihrer Religion zu verletzen. Diese heiklen Fragen mit einem Geiste der Billigkeit und der Unparteilichkeit behandelnd, wäre es nicht schwer gewesen, einen Ausweg zu ihrer Lösung zu finden, zumal anderwärts zur Erörterung gekommene Streitigkeiten der Art vom heiligen Stuhle in einer Weise gelöst worden waren, dass das Gewissen des katholischen Klerus gewahrt blieb. Ein angemessenes Abkommen, ähnlich dem schon für andere Gegenden getroffenen erschien in den Augen des Grafen Bloudow nicht zeitgemäss und annehmbar ausser unter der harten Bedingung, dass der heilige Stuhl sich herbeiliesse, in der an die Bischöfe des Kaiserthums und des Königreiches zu erlassenden Instruction jeden Ausdruck der Missbilligung der gemischten Ehen zu unterdrücken, und dass der Pfarrer, der einer solchen gemischten Verbindung seine passive Assistenz zu leisten hätte, jeder Verpflichtung, sein Mögliches zu deren Verhinderung zu thun enthoben würde. Jeder billige und unparteiische Leser möge zusehen, ob so sehr den Grundsätzen und Verhaltungsregeln des Katholicismus entgegengesetzte Bedingungen angenommen werden konnten, und ob die Kirche in einem so wichtigen Moment es unterlassen konnte, die Gläubigen an Gebote zu erinnern, die in so engem Zusammenhange stehen mit dem künftigen Leben.

Es lag dem heiligen Stuhle auch in hohem Grade daran, eine schon oft beklagte Unregelmässigkeit zu beseitigen, dass nämlich Ehesachen- und Fragen über Ordensgelübde in der Appellationsinstanz für das ganze Reich von dem nicht canonisch constituirten geistlichen Rath in Petersburg entschieden wurden, weshalb derselbe bei der Gelegenheit der kaiserlichen Regierung verschiedene Arten der Regelung dieser Appellationen vorschlug, darunter besonders die, in jeder der geistlichen Provinzen von Mohilow und Warschau einen Gerichtshof mit apostolischer Delegation zu errichten.

Als eine sehr gewichtige Frage bot sich in jenen Conferenzen die der Regularen dar, indem dem heiligen Stuhl allzusehr daran lag, so viele religiöse Institute erhalten und die von der Kirche ihnen gegebene Form geachtet zu sehen, während er mit weiser Umsicht dieselben in dem, was die äussere Disciplin betrifft, den Ordinarien unterstellte und zu gleicher Zeit dafür sorgte, dass ihre Leitung, die Unversehrtheit ihrer Regel, der Geist ihres Instituts vor der Gefahr willkürlicher Neuerungen behütet und unter der gleichmässigen Führung ihrer Generaloberen besser gewahrt würden. Zu dem Ende machte der päpstliche Bevollmächtigte dem Grafen Bloudow bemerklich, wie willkürlich die Unterdrückung vieler Klöster, wie vexatorisch die Decrete über Festsetzung eines bestimmten Alters für die Ordensprofession,

wie schädlich die Unterdrückung der Studien in den Klöstern gewesen seien und wie durch den Ukas vom 16. December 1842, mittels dessen den Bischöfen, jedem in seiner Diöcese befohlen wurde, die Gewalt über die religiösen Orden mittels eines vom kaiserlichen Ministerium bestätigten Visitators auszuüben, die canonische, von der Kirche festgesetzte Form besonderer Regierung für die Regularen verletzt werde. Dabei zeigte sich der heilige Stuhl stets von dem Geiste der Nachgiebigkeit in dem, was nicht seinen heiligen Pflichten entgegen ist, geleitet, nicht abgeneigt, den Bischöfen mittels apostolischer Delegation noch grössere Gewalten zu ertheilen, als sie vom heiligen Concilium von Trient und den nachfolgenden päpstlichen Verordnungen empfangen haben. Indessen erhielt man von den Russischen Bevollmächtigten rücksichtlich solcher Punkte keine andere Antwort, als dass sie zur Zeit keine hinreichenden Instructionen besässen, um die versöhnlichen Anträge des heiligen Stuhles acceptiren zu können. Nur was die getroffene Unterscheidung der Klöster in *überzählige* und *normale* anbelangt, erklärten sie, dass dieselbe durchaus keine Absicht in sich schliesse, die *überzähligen* mit der Zeit zu unterdrücken, ohne sich von Fall zu Fall mit dem heiligen Stuhle zu verständigen.

Ueberdies wurde in Rücksicht der ungeheuren Ausdehnung der neuen Diöcese Cherson, welche als aus drei ungemein entlegenen und unter sich verschiedenen Theilen, nämlich der Krim, Saratow und Georgien zusammengesetzt angesehen werden konnte, der kaiserlichen Regierung vorgestellt, dass ein einziger Suffragan für die geistlichen Bedürfnisse jener Bevölkerungen nicht werde genügen können, und es wurde deshalb begehrt, dass der zu Cherson eingesetzte Bischof wenigstens einen Suffragan in Saratow und einen in Tiflis habe.

Unter diesen Umständen versäumte der heilige Stuhl nicht, seine Klagen über den Zustand der geistlichen Güter zu erheben und zu zeigen, wie sie der Kirche genommen worden, wie kärglich der Unterhalt dieser letzteren bemessen worden und wie die frommen Stiftungen unter der Einmischung und Verwaltung der Regierung des geistlichen Charakters entkleidet und in weltliche verwandelt worden seien. Auch die armen unirten Griechen, die nach dem beklagenswerthen Abfall von 1839 ausser der allein übrig gebliebenen Diöcese Chelm ohne Hirten im Kaiserreiche zerstreut blieben, wurden von der väterlichen Fürsorge des obersten Hirten nicht vergessen. Obwohl die Russischen Bevollmächtigten gerne glauben machen wollten, dass die unirten Griechen im Reiche gar nicht mehr existirten, als hätten sie alle die herrschende Religion angenommen oder wären Andere zum lateinischen Ritus übergegangen oder wäre, falls noch

einige übrig blieben, deren Zahl so gering, dass für sie keine besonderen Pfarreien sich errichten liessen; so unterliess man doch nicht, den gedachten Bevollmächtigten zu bemerken, dass es fast unglaublich sei, dass Millionen von Katholiken, wie sie vor 1839 vorhanden waren, anders als durch Gewaltthat oder Verführung mit einem Male den Glauben gewechselt hätten. Möge die Zahl der dem Mittelpunkte der Einheit treu gebliebenen Gläubigen was immer für eine sein, so hätten sie ein Recht auf die Fürsorge des allgemeinen Hirten. Damit dieselben nun frei den katholischen Gottesdienst nach ihrem Ritus ausüben könnten, eröffnete der heilige Stuhl der kaiserlichen Regierung, dass es unerlässlich sei, einstweilen den lateinischen Bischöfen die geeigneten Vollmachten zu ertheilen, um sie durch Vermittelung von Priestern ihres Ritus zu regieren nach der weisen Constitution Benedicts XIV., für die Italo-Griechen, die ihrerseits auf die vom Lateranischen Canon vorgeschriebenen Anordnungen gebaut ist.

Das Gemüth des heiligen Vaters war bekümmert wegen der im Kaiserreich geltenden Strafgesetze gegen die Bekehrung zum Katholicismus. Der Inhalt dieser Gesetze und die bei der Anwendung derselben erwiesenermassen vorgekommenen schmerzlichen Thatsachen gestatteten dem päpstlichen Bevollmächten nicht, sich bei der Antwort zu beruhigen, die von den kaiserlichen Bevollmächtigten gegeben wurde, dass nämlich diese Gesetze nichts anderes seien als canonische Bussen, welche die russische Kirche denjenigen auferlege, die ihren Glauben verlassen, oder einfache Vorsichtsmassregeln, um den Bekehrungseifer der Grundbesitzer oder der Familienhäupter oder der katholischen Geistlichen im Zaum zu halten. Deshalb verlangte er im Namen des heiligen Stuhles dringend die Aufhebung dieser Decrete, welche, während sie das Gewissen der Gläubigen vergewaltigten, dem katholischen Priester die Ausübung seines Amtes unmöglich machten, ohne die Grundgesetze der Kirche Gottes zu verletzen. Zuletzt endlich gab der unbegrenzte Eid des Gehorsams gegen den Souverain und alle seine Gesetze, der den Geistlichen ganz in derselben Weise, wie ihn die Staatsbeamten leisteten, von der Regierung auferlegt wurde, zu gerechten Bemerkungen und Vorstellungen des päpstlichen Bevollmächtigten Anlass, indem die Kirche nicht den Eid des Gehorsams gegen die Gesetze der weltlichen Gewalt genehmigen oder gestatten könne, woferne nicht der Gehorsam gegen die Gesetze Gottes und der Kirche vorbehalten und vom Souverain durch feierliche Erklärung anerkannt sei, zumal im fraglichen Falle, wo die zahlreichen oben angeführten, den Grundsätzen und der Praxis der Kirche widersprechenden Gesetze die Geistlichen in schwere Gewissensbedrängniss

und in eine peinliche Stellung den weltlichen Obrigkeiten gegenüber versetzten.

Obwohl die kaiserlichen Bevollmächtigten erklärten ohne Vollmacht zu sein, um auf die gerechten Beschwerden des heiligen Stuhles einzugehen, oder dessen Vorschläge ad referendum zu nehmen, so wollte doch der päpstliche Stuhl gerne dieses einer mangelhaften Kenntniss der Gründe, auf welche seine Vorstellungen gebaut waren, zuschreiben, und er vertraute daher darauf, dass mittels der geeigneten Erläuterungen, welche der kaiserliche Bevollmächtigte in Petersburg geben würde, seine Majestät, nachdem Sie die Natur der vorgebrachten Beschwerden kennen gelernt, Sich beeilen würde, denselben gerecht zu werden und dass Sie der katholischen Kirche die Mittel sich zu erhalten, den Gläubigen die Freiheit zur Ausübung ihrer Cult-Religion, zur Erfüllung ihrer Vorschriften und Befolgung ihrer Räthe, den Hirten aber die Möglichkeit gewähren würde, ihre Heerde nach den von der Kirche aufgestellten Normen zu regieren.

In diesem Vertrauen wurden die Forderungen des apostolischen Stuhles in einem abgesonderten, von den Bevollmächtigten am 3. August 1847 unterzeichneten Protocolle niedergelegt, auf dass in solcher Weise klar constatirt werde, dass man keinem der in Kraft stehenden Gesetze gegen die Rechte der Kirche beigepflichtet habe, und man erhielt die Versicherung, welche die kaiserlichen Bevollmächtigten selbst in dem Eingang eben dieses Protocolles gaben, dass sie die ganze Aufmerksamkeit ihrer Regierung für jene wichtigen Punkte in Anspruch nehmen und, sobald ihnen die geeigneten Instructionen zugekommen wären, einen neuen Act aufnehmen würden (Doc. Nr. IV.). Zu dem Ende wendete sich der Papst bei der Abreise des Grafen Bloudow von Rom mittels Schreibens vom 10. August 1847 an die Hochherzigkeit und Gerechtigkeit Sr. Majestät des Kaisers, auf dass die Schwierigkeiten beseitigt würden, welche die vollständige Regelung der religiösen Angelegenheiten seiner Reiche verhindert hatten, und seine katholischen Unterthanen ruhig ihre angestammte Religion ausüben könnten (Doc. Nr. V.).

Um mittlerweile die Lösung dieser Fragen zu erleichtern und die Vollziehung der bis dahin vereinbarten Artikel nicht aufzuhalten, liess Se. Heiligkeit dem Grafen Bouteneff seine geneigte Gesinnung eröffnen, dass er nämlich bereit sei sofort die Vollziehung der schon vereinbarten Artikel den competenten Dicasterien zu überweisen, falls deren Ratification in Petersburg keinen Anstand fände (Doc. Nr. VI.).

Bald darauf traf unter dem Datum des 15. November desselben Jahres die kaiserliche Antwort ein auf den Brief Sr. Heiligkeit, und in

derselben nahm der Monarch aller Reussen keinen Anstand, das Oberhaupt der Kirche zu versichern, dass dessen Vertrauen in Zukunft nicht getäuscht werden würde, und dass seine katholischen Unterthanen in Frieden die geistlichen Wohlthaten ihrer Kirche geniessen würden; dass in der glücklich wiederhergestellten Eintracht zwischen den beiden contrahirenden Theilen die öffentliche Ordnung und die Ruhe der Gewissen neue Gewährschaften finden würde und sich über die darauf gefolgte Verhandlung freuend, theilte er mit, dass er die vereinbarten Artikel bereits ratificirt und schon Befehl gegeben habe zu deren formeller Mittheilung (Doc. Nr. VII.).

In der That gab Graf Bouteneff durch seine Note vom 21. December 1847 in Begleitung eines Auszugs aus einer Regierungsmittheilung die amtliche Versicherung solcher Ratification, wobei er zugleich einige Bemerkungen über den Artikel 25. des Concordates in Betreff der Wahlen der Professoren in den Seminarien vorbrachte (Doc. Nr. VIII. und IX.).

Der heilige Stuhl aber schöpfte aus dieser wohlwollenden Stimmung Sr. Majestät gegen seine katholischen Unterthanen einen neuen Beweis von dem entschiedenen Willen jenes Monarchen, die gewünschte Erfüllung der päpstlichen Bitten und die Regelung der übrigen in der Schwebe gebliebenen Punkte herbeizuführen, was er auch in einer Antwortsnote vom 28. Jänner 1848 auszusprechen nicht säumte (Doc. Nr. X.). Mit Freude erblickte er auch eine Bestätigung dieses entschiedenen Willens in der amtlichen Mittheilung einer Depesche des Grafen Nesselrode, welche nach wenig Monden vom genannten Minister durch seine Note vom 5. Juli 1848 gemacht wurde und mittels deren die kaiserliche Regierung ein Abkommen vorschlug, bezüglich zweier der noch nicht vereinbarten Puukte, nämlich bezüglich des sechsten, über das Verfahren in Ehesachen und anderen geistlichen Angelegenheiten, und bezüglich des achten, über die Einsetzung eines zweiten Suffragan-Bisthums in der neuen Diöcese Cherson (Doc. Nr. XI. und XII.). Deswegen beeilte sich der heilige Vater durch seinen Cardinal-Staatssecretär der kaiserlichen Regierung mittels officieller Note vom 2. Juli 1848 seine päpstliche Genehmigung und Bestätigung anzeigen zu lassen sowohl bezüglich der Errichtung des zweiten Suffragan-Bisthums, als auch des erwähnten Verfahrens, vermöge dessen jene Rechtssachen nach der zweiten Instanz, welche durchgefochten werden sollte bei den Curien der betreffenden Metropoliten, im Wege weiterer Berufung an den apostolischen Stuhl gebracht, die anderen aber, welche in erster Instanz bei den erzbischöflichen Curien entschieden worden, von den zwei nächst benachbarten Bischöfen

in Kraft eines speciellen Actes zeitlicher apostolischer Delegation abgeurtheilt werden sollten (Doc. XIII.).

Auf diesen Punkt angekommen machte der heilige Vater in einem Ausbruch heiliger Freude der katholischen Welt in einer Consistorialallocution vom 3. Juli 1848 das schon ratificirte Concordat bekannt und zugleich sprach er bei der Aufzählung der übrigen noch nicht vereinbarten Punkte die Hoffnung aus, auch das Uebrige noch von der Gerechtigkeit des damals regierenden Monarchen zu erlangen (Doc. Nr. XLIX.). Unterdessen eifrig bemüht die bezüglichen Anordnungen von seiner Seite zu treffen, liess er durch die heilige Consistorial-Congregation die Commissions-Decrete bezüglich der Processe für den erzbischöflichen Stuhl von Mohilow und für die bischöflichen Stühle von Luck, Zytomir und Wilna ausfertigen; er publicirte die Bulle universalis ecclesiae vom 3. Juli 1848 über die neue Umschreibung der Diöcesen des Reiches und zugleich richtete er an die lateinischen Bischöfe des Reiches die beiden apostolischen Briefe, die ihnen mit entsprechendem Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs übermacht wurden, auf dass sie in Gemässheit des vierten Conciliums im Lateran sich der Katholiken des anderen Ritus in ihren Diöcesen, die keinen eigenen Hirten hätten, annähmen und zwar nicht ohne ihnen anzuempfehlen, die Riten der orientalischen Kirche, welche der apostolische Stuhl mit besonderem Interesse stets geachtet und gehandhabt wissen wollte, unversehrt zu erhalten (Doc. Nr. XIV. und XV.).

Indem der heilige Vater diese Acte in Vollzug setzte, war er vollkommen befugt anzunehmen, dass auch die kaiserliche Regierung ihrerseits das, was sie feierlich versprochen und ratificirt hatte, getreulich in's Werk setzen würde. Hiezu verpflichteten dieselbe sowohl der Charakter der sanctionirten Verfügungen, als der völkerrechtliche Gebrauch und das Naturrecht selbst, welches die getreue Erfüllung der geschlossenen Verträge fordert, indem diese nicht verletzt werden können, ohne die öffentliche Treue zu brechen und zu verletzen, welche das festeste Fundament der Gerechtigkeit, das stärkste und heiligste Band ist, das die menschliche Gesellschaft umschliesst und erhält.

Indessen, es ist schmerzlich zu sagen, dieser nach mühseligen Unterhandlungen zu Stande gekommene, von der katholischen Welt geforderte Act, welcher zum Theil jene den Gläubigen selbst in den Theilungsverträgen über das Königreich gewährleistete religiöse Freiheit zurücksetzte und ausschliesslich die unverjährbaren Rechte des Gewissens betraf, blieb nahezu ein todter Buchstabe, beständig verletzt durch ungerechte Gesetze, quälerische Verordnungen und Ge-

waltthätigkeiten, deren Erzählung den unparteiischen Freunden der Wahrheit zeigen wird, ob der gemeinsame Vater der Gläubigen wohl mit Recht in der Bitterkeit seines Herzens in der Allocution vom 29. October 1866 gesagt hat, langwierig sei der Krieg, welchen die russische Regierung gegen unsere Religion unternommen, um sie im Königreich Polen und im gesammten Reiche auszumerzen.

In der That blieb das Concordat, von der Regierung in besonderer Weise nur den Bischöfen und Consistorien des Reiches mitgetheilt, den katholischen Bevölkerungen fast unbekannt aus Mangel an einer regelmässigen Publication, wie sie einem Acte gebührte, in welchem nach den kaiserlichen Worten die öffentliche Ordnung und die Ruhe der Gewissen neue Gewährschaften finden sollten; im Königreiche Polen wurde es erst nach neun Jahren, mit Hinweglassung der Einleitung, in der amtlichen Warschauer Zeitung abgedruckt. Die den verschiedenen Artikeln der Convention widersprechenden Gesetze wurden nicht aufgehoben, noch auch modificirt, und die Gesinnungen der Regierung zeigten sich nicht milder und wohlwollender.

Die neue Umschreibung der Diöcesen, wie sie in den Artikeln I. und II. bestimmt war, wurde von vornherein behindert und wenn sie auch später unter vielen Schwierigkeiten durch den Executor der päpstlichen Bulle durchgeführt wurde, so konnte sie doch nicht die nothwendige apostolische Sanction erhalten, weil die Regierung um vor dem heiligen Stuhl die in jenen Tagen mittels Unterdrückung vieler Klöster begangenen Gewaltthaten zu verheimlichen, nicht die Original-Decrete nach Rom übermachte. In der That sollte bekanntlich nach dem, was mit den russischen Bevollmächtigten ausgemacht worden, in den erwähnten Executions-Decreten der Bullen eine genaue Aufzählung der in jeder Diöcese des Reiches bestehenden Klöster gemacht werden und sie wurde auch gemacht; ferner ist aus dem VIII. der nicht vereinbarten Artikel, wie oben angegeben worden, bekannt, dass dieselben Bevollmächtigten, während sie die Frage bezüglich der Provincialen der religiösen Orden in der Schwebe liessen, erklärten, dass die kaiserliche Regierung nicht die Absicht habe, irgend eines der aufrecht gebliebenen überzähligen Klöster zu unterdrücken und dass, wenn in der Folge besonderer Umstände wegen es für zweckmässig erachtet würde, sie zu unterdrücken, dieses doch nicht ohne vorgängige Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl ausgeführt werden würde. Trotz so ausdrücklichen und vor Kurzem erst gegebenen Erklärungen trug die kaiserliche Regierung kein Bedenken, mittels Ukas vom 5. (17.) Juli 1850 das Kloster der Bernardiner in Kowno in ein Regierungsgymnasium zu verwandeln (Doc. Nr. XVI.); mittels

zweiten Ukas vom 6. (18.) desselben Monats und Jahrs hob sie einundzwanzig Klöster in den Diöcesen des Reiches auf (Doc. Nr. XVII.); sie unterdrückte am 7. (19.) Jänner 1851 die Schwestern der Heimsuchung und bereitete das allmälige Erlöschen der anderen Klöster durch Schliessung der Noviziate vor, indem sie aus den sogenannten überzähligen Klöstern die Individuen wegnehmeu liess, um die systemisirten zu vervollständigen, und indem sie am 6. (18.) Nov. 1851 die Abschaffung aller jener Klöster anordnete, in welchen nicht acht Religiosen sich vorfänden. Die durch die beschränkte Zahl der Bisthümer und das Bedürfniss der Gläubigen nothwendigen Suffragane wurden nicht von der Regierung dem heiligen Stuhl vorgeschlagen, wie es der Artikel III. des Concordates vorschreibt, so dass fast alle Diöcesen derer entbehrten, und die in jenen ungeheuer weitschichtigen Gegenden zerstreuten Katholiken des geistlichen Trostes ermangelten. Es geschah Nichts für die Systemisirung der Diöcese Cherson, für welche die Artikel IV. und VII. des Concordats die Errichtung der Kathedrale, des Capitels, des Seminars anordnete, und als nach vielen Weiterungen und Hindernissen Monsignor Kahn als Bischof jenes Sitzes consecrirt worden war, wurde er gleichzeitig von der kaiserlichen Regierung zum Mitglied des Collegiums in Petersburg ernannt und in jener Hauptstadt zurückgehalten, also verhindert, die Regierung seiner neuen Diöcese zu übernehmen. Die vielen katholischen Armenier, welche zur ausgedehnten chersonesischen Diöcese gehören und jene in der Diöcese Kamieniec wurden durch die Artikel VIII. und IX. der Convention der Sorge der zwei einschlägigen lateinischen Bischöfe anvertraut und die Regierung war verpflichtet, auf eigene Kosten eine gewisse Anzahl armenischer Kleriker in den beiden Seminarien von Cherson und Kamieniec zu erhalten, indessen, es wurden weder die Jünglinge hingesendet, noch für das geistige Wohl jener verlassenen Bevölkerungen vorgesorgt. Ja es wurde ihrem Glauben nachgestellt und ihr Abfall provocirt, indem durch geheime Instruction des Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1852 die schismatischen Armenier ermächtigt wurden die Katholiken ohne irgend eine Erlaubniss des Kaisers in ihre Secte aufzunehmen.

Vergebens erwartete der heilige Stuhl, dass die Regierung sich mit ihm in's Einvernehmen setzte, um der Verwaisung so vieler Kirchen abzuhelfen, wie in den Artikeln XI. und XII. vorgeschrieben ist. Die bischöfliche Autorität, die im Artikel XIII. im Allgemeinen sanctionirt und in den folgenden Artikeln anerkannt ist, in ihrer Anwendung auf die Diöcesanverwaltung, auf die Wahl der Mitglieder für die geistlichen Aemter und auf die Leitung des Unterrichts, wurde

in keinem dieser Punkte respectirt. Sie wurde factisch misskannt in den Consistorien, wo der von der Regierung ernannte Secretär, gestützt auf seine ausgedehnten Befugnisse und als Procurator der Krone auftretend, die Freiheit der Berathung und Beschlüsse hemmte und dem Bischof, wie den Gliedern des Consistoriums gegenüber eine befehlende Haltung annahm: sie wurde misskannt in der Ernennung zu den kirchlichen Aemtern, bezüglich welcher die Regierung gegen die Bestimmungen der Artikel XVII. und XXII., die ihr eingeräumte Aeusserung der Zustimmung missbräuchlich in ein absolutes Genehmigungsrecht verwandelte und sich erlaubte die Ernennungen nach ihrem Ermessen zu genehmigen und zu bestätigen; und sehr oft wurde ihre Zustimmung oder Zurückweisung abhängig gemacht von dem, was über die Präsentirten die niederen Beamten und die Mitglieder des russischen Klerus berichteten, so dass gerade diejenigen Geistlichen, die durch ihren Eifer und ihre Frömmigkeit am meisten geeignet und am tauglichsten gewesen wären die Aemter zu versehen, als verdächtig und unfähig notirt wurden, lediglich weil sie in der Erfüllung ihrer Pflichten den Hass der Schismatiker sich zugezogen und es nicht verstanden hatten, das Wohlwollen der Regierungsbeamten zu gewinnen. Ja die kaiserliche Regierung dehnte diesen Missbrauch auch auf die Erwählung der Pfarrer aus und verordnete sogar deren Absetzung auf den ungerechten Grund hin, dass sie ihr nicht mehr genehm seien. Es ist schmerzlich berichten zu müssen, dass einige Pfarrer durch Gewaltmissbrauch blos darum abgesetzt wurden, weil sie behauptet hatten, dass im katholischen Glauben allein das Heil zu finden sei, dass die gemischten Ehen nicht erlaubt seien und dass die Katholiken nicht die Messe in den Kirchen der Schismatiker hören dürfen, so dass die Diener des Heiligthums, bestellt als Ausspender der Geheimnisse Gottes, gerade darum verurtheilt wurden, weil sie den Gläubigen die unwandelbaren Wahrheiten des Glaubens verkündeten und die Pflichten ihres Hirtenamtes erfüllten. Misskannt wurde endlich die Autorität der Bischöfe in dem Unterricht der Seminarien, in welchen die Regierung in offenem Widerspruch mit den Artikeln XIX. und XXV. des Concordats mittels Ukas vom 3. April (27. März) 1851 verordnete, dass die Vorlesungen über russische Sprache und Geschichte ausschliesslich von Russen gehalten werden sollten, und in Gemässheit dieser Anordnung keine anderen als schismatische Professoren zu diesen Lehrstühlen zuliess. So schnell vergassen die kaiserlichen Minister die Anwort des heiligen Stuhles in seiner Note vom 24. Jänner 1848, auf die vom Grafen Bouteneff in seiner vorhergehenden Mittheilung vorgebrachte Bemerkung über die

angebliche Unmöglichkeit, in manchen Fällen unter den Katholiken taugliche Subjecte für einzelne Theile des Unterrichts zu finden.

Derselbe ermangelte damals nicht zu erklären, dass die Kirche niemals zugeben könne, dass irgend ein Zweig des geistlichen Unterrichts Personen anderer Religion anvertraut werde, dass bei der so grossen Ausdehnung der Diöcesen und der so geringen Anzahl der Lehrstühle es den Bischöfen nicht schwer fallen könne, alle Lehrstühle, wenn nicht mit geistlichen, so doch mit katholischen Professoren zu versehen; dass endlich, falls besondere Umstände dies erschweren sollten, es besser wäre, einen oder den anderen untergeordneten Theil des Unterrichts ruhen zu lassen, oder einem schon einen anderen Lehrstuhl besitzenden katholischen Professor anzuvertrauen, als von einer so gerechten und so nothwendigen Regel eine Ausnahme zu machen. Trotz so ausdrücklicher Erklärungen wurden zu jenen Lehrstühlen schismatische Professoren ernannt und den jungen Klerikern die giftige Geschichte des Schismatikers Ustralow als Text gegeben, in deren Blättern die Böswilligkeit gegen die Katholiken mit der Lügenhaftigkeit der Erzählungen und der Verläumdung der katholischen Kirche wetteifert. Gleich wie die Bestimmungen des Concordats rücksichtlich der Seminarien verletzt wurden, so wurden es auch die rücksichtlich der Petersburger Academie, wo zu den Lehrstühlen der höheren Wissenschaften Professoren ernannt wurden, welche der herrschenden Religion angehörten, uud nachher wurde nicht in Gemässheit des Artikel XXIX. der Convention das Reglement dem heiligen Stuhl übersendet, weil man nicht die von dem Metropoliten von Mohilow an den Statuten vorgenommenen weisen Modificationen anerkennen wollte. Nach so vollständiger Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten ist es nicht zu verwundern, dass der letzte Artikel des Concordats, durch welchen die freie Befugniss der Gläubigen, ihre Kirchen wieder herzustellen, anerkannt wird, gänzlich unbeachtet blieb und durch viele ungerechte Decrete verletzt wurde. In der That setzte das Ministerium am 19. (31.) Jänner 1851 den Ukas vom 28. Februar (12. März) 1845 wieder in Kraft, vermöge dessen die unbedeutendste Reparatur in den Capellen und Kirchen ohne Erlaubniss der Regierung verboten wird. In Folge dieses Decrets verfielen die heiligen Gebäude während der langen und peinlichen Erwartung der Regierungserlaubniss; oft blieben auch die Bitten der Gläubigen für die Restauration ihrer Tempel unerhört und nicht selten wurde, um das Schisma zu fördern, gewaltsam die Schliessung der katholischen Capellen befohlen. In solcher Absicht liess das Generalgouvernement von Weiss-Russland am 9. (21.) Dec. 1850 die Filialkirche von Westienwka als angeblich

schädlich für die herrschende Religion schliessen; es wurde im Bezirk von Plock die Capelle von Sokolisgen unter dem Vorwand geschlossen, dass die Neuschismatiker, die jene Gegend bewohnten, in den Tempel hätten gehen können, um dort das Wort Gottes zu hören; an der Capelle des Gutes Paule wurden die Siegel angelegt; in den Capellen der Kirchhöfe wurde nicht erlaubt irgend einen Altar zu errichten, wo man zum Besten der Verstorbenen das Versöhnungsopfer hätte darbringen können. Diese so gewaltthätigen Decrete (die jedes katholische Herz verwunden) dürfen aber nicht so sehr Wunder nehmen, wenn man weiss, dass sogar den Gläubigen verboten wurde in jenen unglücklichen Ländern das Symbol der Erlösung der Menschheit mit dem Bildniss des Erlösers aufzustellen, und dass ein Priester des Archidiaconats Bialostock mit Entziehung des Beneficiums bestraft wurde, weil er ein von den Katholiken aufgerichtetes Kreuz gesegnet hatte.

Ungeachtet der fürchterlichen Verbote mit Rom zu correspondiren, welche auf den Bewohnern Russlands lasteten, und der äusserst strengen Strafen, welche über die Uebertreter dieses ungerechten Decretes verhängt wurden, wurde dennoch die Kunde aller dieser schreienden Verletzungen des Concordats dem heiligen Stuhl mitgetheilt von Seite des erlauchten Erzbischofs von Mohilow, der, wie gesagt, zum Executor der in Folge des Concordats erlassenen päpstlichen Bullen bestellt war (Doc. Nr. XVIII.).

Der heilige Vater, voll Schmerz über die getäuschten Hoffnungen und bitter betrübt über die beklagenswerthe Lage, worin fortwährend die Kirche in jenen weiten Gebieten sich befand, blieb nicht hinter den Pflichten seines Apostolates zurück und mit einem Herzen voll Sorge für jenen unglücklichen Theil seiner Heerde richtete er mit seiner Antwort an den Erzbischof von Mohilow an die Prälaten des Kaiserreiches Worte des Trostes in Mitte ihrer religiösen Widerwärtigkeiten und feuerte ihren Hirteneifer an. Zu dem Ende forderte er sie auf wachsam zu sein über die Umtriebe der Akatholiken, die Gläubigen zu ermahnen, dass sie ihren Glauben unversehrt bewahrten und fest blieben im Gehorsam gegen den heiligen Stuhl, sich eifrige Priester zu verschaffen, die das Brod des Lebens der hungernden Menge brächen, die jungen Kleriker, die sie in ihre Seminarien aufnähmen, in gesunder Frömmigkeit und in gesunder Lehre zu erziehen (Doc. Nr. XIX.). Zu gleicher Zeit beauftragte er seinen Staatssecretär, der kaiserlichen Regierung die äusserst schweren Nachtheile vorzustellen, welche die gewissermassen verlassenen Katholiken der Chersones durch die verlängerte Abwesenheit des Monsignor Kahn von seinem bischöflichen Stuhl erlitten, um sie zu bitten, sorgfältig die Hindernisse zu beseitigen, welche jenen

Prälaten abhielten in seiner Diöcese zu residiren (Doc. Nr. XX.). Er unterliess nicht, dem in Rom residirenden Repräsentanten Russlands in den häufigen mündlichen Mittheilungen die wärmsten Empfehlungen zugehen zu lassen für die Lebensinteressen der Kirche im Kaiserthum. Da er überdiess wusste, dass im Königreich Polen den Schwestern des heiligen Vincenz von Paul Hindernisse gemacht wurden, dass dort der Ukas vom 20. August 1832 bezüglich der gemischten Ehen publicirt worden war und dass die Kirchen fast alle ohne Hirten und ohne Suffragane waren, so liess er am 14. April 1852 an den russischen Minister eine Verbalnote richten, auf dass man den Schwestern der Barmherzigkeit die freie Ausübung ihres Liebesdienstes vergönne, Erklärungen gäbe über die Publication des erwähnten Decretes und Anstalt treffe, die Kirche mit würdigen Hirten zu versehen, auf welche der heilige Stuhl sich ruhig und sicher verlassen könne (Doc. Nr. XVI.).

Bedenkt man auch in der That die schwere Verantwortlichkeit, welche vor Gott und der Kirche bei der Wahl der Bischöfe auf dem heiligen Vater ruht, und vergegenwärtigt man sich den schwer wiegenden Ausspruch des Conciliums von Trient, dass der göttliche Erlöser vom römischen Papst Rechenschaft fordern wird für das Blut der Gläubigen, die aus Schuld der nachlässigen und pflichtvergessenen Bischöfe zu Grunde gehen, so begreift man leicht, in welch peinlicher Unruhe Se. Heiligkeit sich befinden muss, wenn ihm zur Besetzung erledigter Kirchen Geistliche vorgeschlagen werden, welche entweder durch ihre Eigenschaften einem so erhabenen Amte nicht entsprechen, oder durch ihr Alter und folglich durch Mangel an Kräften nicht mehr im Stande sind, die nicht leichten Beschwerden des Episcopats zu ertragen. Daher konnte es nicht anders, als ein schmerzliches Erstaunen erregen, was in der Antwort des russischen Herrn Ministers auf die obige Note hinsichtlich des Grundes der langen Erledigung der bischöflichen Stühle vorgebracht wurde, als falle diese nämlich dem Papste zur Last wegen verzögerter oder verweigerter Bestätigung der von der Regierung Sr. Majestät vorgeschlagenen Candidaten (Doc. Nr. XXII.). Man konnte doch nicht ohne der Gewissenhaftigkeit und Loyalität des Papstes zu nahe zu treten, annehmen, dass der Grund der Zögerung oder Weigerung ein anderer sei, als das Resultat einer unparteiischen und strengen Untersuchung, die ihm allein über die Eigenschaften und die Tauglichkeit der Candidaten zu führen zukommt. Der traurige Anblick, den die Kirche in Polen darbot, die verdoppelten Anstrengungen der weltlichen Gewalt zum Nachtheil der freien Ausübung des katholischen Gottesdienstes, die Gefahren, welche die Gläubigen durch die boshaften Künste der Schis-

matiker zu bestehen hatten, das waren in der That gewaltige Beweggründe, um die Wahl der heiligen Hirten zu beschleunigen, statt sie zu verzögern.

Der heilige Stuhl wusste in der That, dass in einigen Orten der Diöcesen Mohilew und Minsk und besonders in der Pfarrei Czasniki des Gouvernements Witebsk vom schismatischen Klerus auf die Revision der fatalen Verzeichnisse der Parochianen gedrungen wurden, die seit vielen Jahren schon angelegt waren, um neue Seelen von der katholischen Kirche loszureichen (Doc. Nr. XXIII.); er wusste, dass den Parochianen von Possin Hindernisse gemacht wurden bezüglich der Reparatur ihrer Hauptkirche (Doc. Nr XXIV. und XXV.); er wusste, dass von der kaiserlichen Regierung eine genaue Angabe der katholischen und schismatischen Kirchen und ihrer respectiven Lage angeordnet war (Doc. Nr. XXVI.), zu dem Zwecke vielleicht, der allmälig hervortrat, die Katholiken ihrer Tempel zu berauben, um die Schismatiker damit zu beschenken. Mit solcher Plünderung dehnt sich die schismatische Kirche in Russland aus, so wie sie einst dadurch gegründet wurde, während die unglücklichen Katholiken zu Boden liegend mit aufgehobenen Händen vergeblich um die Erhaltung ihrer Tempel bitten und nach den Tröstungen der Religion sich sehnen. In der Stadt Krzemieniec, die fast ganz katholisch ist, wurden vier Kirchen zum Gebrauche der herrschenden Religion eingeräumt und während diese in Ermangelung einer schismatischen Bevölkerung leer standen, mussten Tausende von Katholiken auf offener Strasse im strengen Winter den heiligen Mysterien beiwohnen, die in einem kleinen gemietheten Locale gefeiert wurden. In der Diöcese Minsk wurde durch Decret vom 20. Juni 1852 die Occupation von zwölf Capellen und einer Pfarrkirche von Seite der Schismatiker angeordnet (Doc. Nr. XXVII.). Es wurde eine neue Verordnung publicirt und allen Regierungsbehörden mitgetheilt, um vorzuschreiben, dass an jenen Orten, wo die griechisch-russischen Kirchen entweder an Solidität oder an Umfang hinter den katholischen zurückständen, jene auf Kosten der Katholiken neu erbaut werden sollten, widrigenfalls die Tempel der Gläubigen von den Græcorussischen occupirt würden.

Der heilige Stuhl schwieg nicht über so ungerechte Befehle, er beschwerte sich wegen dieser Verordnungen mittels vertraulicher Note vom 20. Juli 1852 und verlangte von der Billigkeit Sr. Majestät des Kaisers, dass jener Theil seiner Unterthanen, welcher sich zur katholischen Kirche bekenne, nicht in der Ausübung seines Gottesdienstes gestört, noch auch seiner Kirchen und Geistlichen beraubt werde (Doc. Nr. XXVIII.). Das geschah zu derselben Zeit, wo er, um der

langen Abwesenheit des Monsignor Kahn von seinem Sitz in Cherson ein Ziel zu setzen und jene Bevölkerungen durch die Gegenwart ihres Hirten zu trösten mit äusserster Nachgiebigkeit in die Verlegung jenes Sitzes von der Stadt Cherson nach Tiraspol willigte (Doc. Nr. XXIX. und XXX.). Aber jene Acte der eifrigen Fürsorge und des Wohlwollens von Seite des heiligen Stuhls hatten leider nicht den Erfolg, den man davon zu erwarten berechtigt war.

In jener Zeit richtete in der That der würdige Erzbischof von Mohilew an die Decane ein Rundschreiben, auf dass sie in Gemässheit des Artikels XXXI. des Concordats die Pfarr- und Filialkirchen in baulichen Zustand setzten; indessen, als sei die Berufung auf das Concordat ein Vergehen, forderte ihn das Ministerium des Innern mit Erlass vom 8. August 1852 zur Rechenschaft wegen einer so gerechten und gesetzlichen Verordnung und trug kein Bedenken zu behaupten, dass mittels jener feierlichen Convention nicht im mindesten etwas an dem bisherigen Stand der Dinge als verändert zu erachten sei (Doc. Nr. XXXI. und XXXII.). Waren auch die bald darauf vom gedachten Metropoliten direct an seinen Souverain gerichteten nachdrücklichen Beschwerden (Doc. Nr. XXXIII.) von einigem Erfolg durch die gewährte Erlaubniss, die Pfarrkirchen frei wieder herstellen zu können (Doc. Nr. XXXIV.), so wurden dieselben doch nicht erhört in Bezug auf die vielen Filialkirchen und sehr zahlreichen Capellen, die in jenen weiten Gegenden so nothwendig sind, um besonders im Winter die Gläubigen zum Gebet und zur Feier der heiligen Geheimnisse aufzunehmen. Ja, um diese Tempel verlassen und öde zu machen, wurden noch andere Verfügungen hinzugefügt, kraft deren den Pfarrern und Priestern die Freiheit der Verkündung des Wortes Gottes entzogen wurde. Schon am 28. März (9. April) 1852 wurde vom Ministerium des Innern eine allerhöchste Verordnung bekannt gemacht, durch welche allen Geistlichen eingeschärft wurde in den katholischen Kirchen keine anderen Predigten vorzutragen, als die aus den gedruckten und von der Regierung genehmigten Predigtbüchern entnommenen. Am 22. März des folgenden Jahres verkündete derselbe Minister durch eine andere Verordnung die bei der Censur der von den Pfarrern verfassten Predigten zu befolgende Regel, welche in der Praxis darauf hinauslief, dass die fraglichen Schriften, nachdem sie die Revision des Consistoriums bestanden, von der Civilregierung der Provinz zu genehmigen und dann dem Bischof zu unterbreiten und unter seiner persönlichen Verantwortung vorzutragen seien (Doc. Nr. XXXVII.). Auf diese Weise war Niemandem erlaubt seine Stimme zu erheben nach den Eingebungen dessen, qui ubi vult spirat, um das ewige Wort zu ver-

künden, wenn es nicht vorher ein Deputirter der Regierung erlaubte; und es wurden den Bischöfen und dem Klerus Hemmnisse bereitet in der Erfüllung einer ihrer allerersten Pflichten, dem religiösen Unterrichte, hinsichtlich dessen die Kirche unter dem Beistande des heiligen Geistes allein das Recht hat, sowohl dessen Methode zu bestimmen, als dessen Reinheit zu überwachen. Zu so verderblichen Massregeln muss noch das den Geistlichen gegebene Verbot hinzugefügt werden den schmählichen Verläumdungen zu widersprechen, die absichtlich unter dem Volk gegen die katholische Kirche verbreitet werden; das Verbot, Schriften zu widerlegen, in welchen die Lehren des Glaubens herabgewürdigt und entstellt werden, von der Kanzel herab oder im Unterricht von dem zu reden, was die katholische Kirche von der herrschenden unterscheidet; zu lehren, dass im Schosse der katholischen Kirche allein das ewige Heil zu erlangen sei. Auf solche Weise lebten die Gläubigen in der tiefsten Unwissenheit rücksichtlich der wesentlichen Dogmen der heiligen Religion, und fanden sich oft, ohne es zu merken, in das Schisma hineingezogen.

Zu diesem trieb sie das System der militärischen Disciplin, der Beamteneinpflanzung, die Vertheilung der Aemter. Die Katholiken, zum Eintritt in das Militär genöthigt, wurden in das innere Russland gesendet, wo unter den Zerstreuungen, Anregungen und Beispielen der Samen der christlichen Erziehung erstickt wurde und sie, weil jedes geistigen Beistandes beraubt, unmerklich zum Schisma übergingen. Es war verboten, die katholischen Adeligen zu irgend einem öffentlichen Amte in ihrem Vaterlande zuzulassen und auf diese Weise genöthigt, sich in die entlegenen Gegenden Russlands zu begeben, verfielen sie dort, bei der Entbehrung von Ermahnungen, Rath und den nöthigen Uebungen, um sich ihrer Religion treu zu erhalten, in den Irrthum und das Schisma. Und nicht einmal das gemeine Volk war vor solchen Gefahren sicher, denn gegen dieses wurde bald Gewalt, bald Verführung und am häufigsten die Begünstigung der gemischten Ehen angewendet, um es mit der Ehrbarkeit der Sitten zugleich den Glauben der Väter verlieren zu machen.

Ein so bejammernswerther Stand der Dinge erfüllte mit Bitterkeit das Herz des heiligen Vaters und um solchen Uebeln zu begegnen, liess er nicht nach, seine Klagen zu erneuern; deshalb liess er am 3. September 1853 dem russischen Minister ein Promemoria zustellen, in welchem dem Repräsentanten Russlands die in dem vorhergehenden vertraulichen Acte erwähnten Thatsachen rücksichtlich der angeblich den akatholischen Armeniern gegebenen Instructionen und rücksichtlich der Verordnung über die Reparatur der Kirchen in's Gedächtniss

gerufen und darauf bezügliche Antworten erbeten wurden; es wurde seine Aufmerksamkeit auf die Diöcesen Mohilew, Minsk, Plock und Augustow geleitet, die ihrer Suffragane entbehrten, und auf die anderen bischöflichen Sitze im Königreiche Polen, die ohne Hirten waren und für deren Besetzung der heilige Stuhl die Mitwirkung der kaiserlichen Regierung verlangte: es wurde geklagt über die Schliessung verschiedener Kirchen in den Diöcesen von Wilna, Podolien und Wolhinien; es wurde die Fortsetzung der Unterhandlungen über die in der Schwebe gebliebenen Punkte begehrt, es wurde an die Schwierigkeiten und Verzögerungen erinnert, welche der Verkehr der Gläubigen mit dem obersten Hirten erlitt, an die Regierungsbefehle an die geistliche Behörde zur Feier heiliger Messen für akatholische Personen, an die Absingung des Te Deum in der Volkssprache, an die Abhaltung von Gebeten, die mit der Disciplin der wahren Kirche sich schlecht vertrugen.

Allein die nach kurzer Zeit auf diese Mittheilung von der kaiserlichen Regierung gegebenen Antworten waren leider ihrem Gesammtinhalte nach nicht geeignet, den heiligen Stuhl vollkommen zu befriedigen und zu beruhigen (Doc. Nr. XXXVIII.). Der heilige Vater wollte indessen nicht ganz die Hoffnung aufgeben, dass die kaiserliche Regierung in der Folge treuer dem Buchstaben und dem Geiste der Verträge, geneigter der Stimme der Gerechtigkeit und der Ehre, den geschlossenen Uebereinkünften ihren Vollzug und den Katholiken die freie Ausübung ihrer Religion gewähren werde. In dieser Absicht ermangelte er nicht die zartesten Rücksichten gegen jenen Potentaten zu beobachten; darum beschränkte er sich oft darauf, seine Klagen mündlich dem in Rom residirenden russischen Repräsentanten vortragen zu lassen; genehmigte, dass den Acten des heiligen Stuhls die Form vertraulicher Noten gegeben werde, und weigerte sich nicht, jenen Wünschen zuzustimmen, die er ohne Verletzung seiner Pflichten erfüllen konnte.

Mittlerweile erfolgte der Tod des Kaisers Nikolaus I. und dessen erlauchter Sohn Alexander bestieg den Thron seiner Väter. Aus diesem Ereigniss schöpfte der Papst neue Hoffnungen, da er zur Lenkung der Geschicke jenes ungeheuren Reiches einen Monarchen berufen sah, der mit den edelsten Gaben seiner milden Seele eine günstige Stimmung in Ansehung der Katholiken verband, die er von den ersten Jahren seiner Jugend an und selbst bei seinem Aufenthalt in dieser Stadt mehrmals an den Tag gelegt hatte. Darum rief der heilige Vater, eine so günstige Gelegenheit benützend, in der Antwort, die er am 9. April 1855 auf das Schreiben Sr. Majestät über den Tod seines erhabenen Vaters und seine Thronbesteigung ertheilte, erfreut

ihn als Kaiser, ja mehr wie das, als Vater seiner zahllosen Unterthanen zu begrüssen, das Wohlwollen seiner grossen Seele an und bat ihn inständig dasselbe zu zeigen durch die Beschützung der zahlreichen katholischen unter seinem mächtigen Scepter wohnenden Bevölkerungen (Doc. Nr. XXXIX.).

Und auf dass der Vollzug der beschlossenen Uebereinkünfte aus diesem Anlass einen neuen Impuls erhielte, liess er bald darauf durch seinen Cardinal-Staatssecretär unter dem Datum des 30. Jänner 1856 eine Verbalnote ergehen, um der Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung neuerdings die vielen Punkte zu empfehlen, welche, in jener Convention festgesetzt, seit langer Zeit auf ihre Erfüllung warteten (Doc. Nr. XL.). Es stand auch nicht lange an, bis auf diesen Erlass eine Antwort kam mittels Promemoria, welches dem Cardinal-Staatssecretär unter dem Datum des 23. Juli (4. August) 1856 übergeben wurde. In demselben wurde von der kaiserlichen Regierung erklärt, es seien die verschiedenen, das Concordat betreffenden und in der gedachten Note erwähnten Fragen mit aufrichtigem Geiste der Ausgleichung untersucht worden, um die Wünsche des heiligen Vaters, so weit es die Grundgesetze des Staates gestatten, zu erfüllen. Dessen zum Beweis wurde versichert, dass die Regierung der Absendung der Relationen der Bischöfe kein Hinderniss gesetzt habe; dass sie im Begriff sei, dem heiligen Stuhl die Executionsdecrete bezüglich der Circumscriptionsbulle zu übersenden; dass sie sich mit den dem heiligen Stuhl für die erledigten Kirchen vorzuschlagenden Candidaten beschäftige; dass ihr an der definitiven Installation des Monsignor Kahn in seiner Diöcese gelegen sei; dass sie die Kleriker des armenischen Ritus in die vom Concordat bezeichneten Seminare gesendet habe; dass sie so eben die geeigneten Massregeln treffe, um einen Kern katholischer Professoren zu bilden und sie dann zum Unterricht in der russischen Sprache und Geschichte in den Klerikalseminarien zu verwenden; dass sofort nach der Installation des Herrn Erzbischofs von Mohilew auf seinem Sitze das Reglement der geistlichen Academie von Petersburg nach Rom gesendet werden würde; dass man baldigst die Verordnungen über die Reparatur der Kirchen in die Gesetzessammlung des Reiches aufnehmen werde und dass dieselben auch auf die Capellen und Filialkirchen ausgedehnt werden würden, dass man endlich sich verpflichte fünfzig Klöster im Reiche bestehen zu lassen und zu erhalten und dass rücksichtlich der anderen Punkte bezüglich der päpstlichen Begehren, der damals zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim heiligen

Stuhl ernannte Herr Kisseleff mündliche Erläuterungen geben würde (Doc. Nr. XLI.).

In der That bat der erwähnte Herr Minister in seiner ersten Audienz beim heiligen Vater Se. Heiligkeit im Namen seines erlauchten Souverains die schmerzliche Vergangenheit vergessen zu wollen, indem er ihn des Wohlwollens des Kaisers für seine katholischen Unterthanen und seiner entschiedenen Willensmeinung versicherte, sowohl die bereits abgeschlossenen Verträge zwischen dem heiligen Stuhl und seinem erlauchten Vater in Vollzug zu setzen, als auch die anderen wichtigen Punkte, die in der Schwebe geblieben waren, zu bereinigen. So klar und unumwunden waren die Versicherungen, so tröstlich die Verheissungen, dass der heilige Vater bei Absendung eines ausserordentlichen Gesandten in der Person des Flavio Chigi, Erzbischofs von Mira, an den neuen Souverain, um ihn zu seiner Thronbesteigung zu beglückwünschen, nicht Anstand nahm, sie mit Dank und Freude in dem Schreiben anzuführen, das er bei jener feierlichen Gelegenheit an Se. Majestät richtete (Doc. Nr. XLII.). Vertrauend sodann auf solche Versprechungen gab er seinem Repräsentanten die geeigneten Instructionen, auf dass in so günstigen Momenten, wo jede Classe von Personen sich Gnaden und Begünstigungen erwartet, die Kirche endlich jene Vortheile erlangen möge, die sie seit langer Zeit umsonst erwartet hatte.

In Erfüllung der ihm anvertrauten Sendung äusserte jener Prälat vom ersten Angenblick an, wo er sich dem Kaiser vorstellte, zugleich mit den Glückwünschen auch die Hoffnungen, welche der Papst in die Hochherzigkeit und Gerechtigkeit des Souverains setzte, auf dass die Interessen und Verhältnisse der katholischen Religion nach den abgeschlossenen Uebereinkünften und den gerechten Wünschen des heiligen Vaters von dessen souverainer Autorität geschützt und vertheidigt würden (Doc. Nr. XLIII.). In Folge dessen ermangelte er nicht, theils beim Kaiser selbst, theils bei dessen Regierung auf die loyale Vollziehung der schon getroffenen Uebereinkünfte zu dringen, so wie auf die endliche Feststellung der in jener Uebereinkunft noch nicht festgestellten Punkte, und insbesondere erneuerte er das dringende Ansuchen um Zulassung eines ständigen päpstlichen Repräsentanten in den Gebieten Sr. Majestät. Unglücklicherweise hatten die Bemühungen des päpstlichen Gesandten nicht jenen Erfolg, den man nach den empfangenen Versicherungen hoffte, daher er bei der Rückkehr von Petersburg als Ueberbringer der kaiserlichen Antwort auf das päpstliche Schreiben (Doc. Nr. XLIV.) dem Oberhaupte der

Kirche nicht die fröhliche Nachricht von der Gewährung Sr. Majestät auf seine gerechten Begehren überbringen konnte.

Welches die Beweggründe waren, die jenen Souverain davon abhielten, seine Zustimmung zu den Forderungen des heiligen Stuhles zu geben, liess sich in der Folge leicht erkennen aus dem ihm vorgelegten Bericht des wenige Monate früher zur Prüfung der verschiedenen auf die Convention bezüglichen Punkte niedergesetzten Comités, so wie aus dem Protokoll der nicht vereinbarten Artikel (Doc. Nr. XLV.). Dieses wichtige Document, das schon von den Journalen veröffentlicht wurde, zeigt, während es einerseits als Beweis der beständigen Bemühungen des heiligen Stuhles zur Förderung der Vollziehung jenes Concordates dasteht, andererseits die gänzliche Nichterfüllung eben dieses Concordates durch die Schuld der Regierung und gibt zu erkennen, von welchen Gesinnungen dieselbe gegen die katholische Kirche erfüllt war und welchen Werth man auf ihre wiederholten Erklärungen zu legen hatte. In der That werden in jenem Documente die von dem heiligen Stuhl bei verschiedenen Gelegenheiten an den Petersburger Hof gerichteten Beschwerden und die bezüglichen Fragen in drei Categorien getheilt. Die erste Categorie enthält die Vorstellungen und die Fragen, welchen das Comité sich geneigt zeigte Recht wiederfahren zu lassen. Die zweite Categorie umfasst die Beschwerden, welche das Comité selbst als gerecht und begründet erkannte, deren gebührende Befriedigung aber es auf so lange aufschieben zu sollen glaubte, bis der heilige Stuhl neue Klagen und Beschwerden erhoben haben würde. Die dritte Categorie betraf die übrigen hochwichtigen Fragen, über welche der heilige Stuhl nie aufgehört hatte zu reclamiren und auf Abhülfe zu dringen, und von welchen die Mitglieder des Comités erklärten, dass sie in keiner Weise in einem den päpstlichen Forderungen günstigen Sinne gelöst werden dürften, als seien dieselben unverträglich mit der Würde der Regierung und mit den Grundgesetzen des Reichs. Diesen Bericht unterzeichnete zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Comités auch der Herr Kisseleff, der sich als ausserordentlicher Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät nach Rom begeben sollte, und die geheimen Resolutionen jenes Actes sollten mit der kaiserlichen Sanction versehen, dem russischen Repräsentanten als Norm und Richtschnur dienen in den Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle.

Jeder unparteiische Leser wird, wenn er die so gestalteten Entscheidungen des Comités mit den umfassenden Erklärungen vergleicht, welche die Regierung mittels ihres Gesandten an den heiligen Vater abgab, eine peinliche Schwierigkeit empfinden, dieselben unter sich

in Einklang zu bringen und wird leicht ermessen, wie bei solchen Gesinnungen, wo die Kirche in ihren Unterdrückungen verblieb, die gegebenen Zusicherungen trügerisch, die gehegten Hoffnungen eitel, die stipulirten Uebereinkünfte unerfüllt bleiben mussten. Auch hatte man nur zu bald einen neuen und schmerzlichen Beweis davon.

Nach neun Jahren des Wartens wurde im November 1856 der Text des Concordates in dem amtlichen Blatte von Warschau veröffentlicht und erschien darin ohne die wichtige Einleitung; und diese Auslassung liess schon das Nichtgewilltsein der Regierung ahnen, die anderen in jenem Concordat noch nicht geordneten Punkte, die in eben jener Einleitung aufgezählt wurden, zu erledigen. Zugleich sah man die Massregeln zum Nachtheile der Kirche nicht aufhören, ja sie entwickelten sich noch offener gegen die griechisch-nicht-unirten Gläubigen. In der Diöcese Chelm, dem letzten Rest der einst so blühenden ruthenischen Kirche, wurden tausenderlei Künste von den Schismatikern in Anwendung gebracht, um bei Klerus und Volk den Abfall vom Mittelpunkte der Einheit herbeizuführen. Zu dem Ende wurde im Einverständniss mit dem Director der Commission für die inneren Angelegenheiten des Königreichs Polen ein vielen Artikeln des Concordats widerstreitendes organisches Reglement für das Seminarium vorgeschrieben; es wurden verschiedene Kleriker jener Diöcese auf die griechisch-russischen Universitäten geschickt, um sich in den heiligen Wissenschaften zu vervollkommenen mit der Absicht, daraus nachher Professoren im Diöcesanseminar zu machen; dem für die orientalische Kirche so hochverdienten Orden der Basilianer wurde nicht erlaubt das Noviciat in den noch übrig gebliebenen fünf Klöstern wieder zu eröffnen; ja es wurde den im Reiche zerstreuten Basilianermönchen nicht einmal gestattet, sich in den erwähnten fast leer stehenden Klöstern zu vereinigen. Die Kirche, welche bitter den Verlust von Millionen ihrer ruthenischen Söhne beweint, welche durch das Werk treuloser Hirten elendiglich zum Schisma verleitet wurden, konnte nicht umhin bei der Wunde solcher Thatsachen in Beängstigung zu gerathen, daher liess der heilige Vater, während er dem Repräsentanten Russlands bittere Klagen über solche Bedrückungen äusserte, am 19. (27.) November 1857 vom Cardinal-Staatssecretär dringende Briefe schreiben sowohl an den Erzbischof von Warschau, den Berichterstatter über den Zustand der dortigen Diöcese (Doc. Nr. XLVI.), als auch an den Administrator, der seit mehreren Jahren vacanten Diöcese Chelm, um dessen Eifer gegen die in jener Diöcese gemachten Versuche, der Kirche auch noch andere Söhne zu entreissen, aufzurufen (Doc. Nr. XLVII.). Damit aber waren die Besorgnisse des

erlauchten Oberhauptes der Kirche keineswegs beschwichtigt, es kamen vielmehr, sie zu erhöhen, die Berichte über die Verlockungen, Grausamkeit und Gewaltthaten, welche man gegen die unglücklichen Bewohner von Dzencowitze angewendet hatte, um sie zur Annahme des Schismas zu bewegen, trotzdem die Unglücklichen im Namen der Religion und der Menschheit flehten, dass man ihnen das freie Bekenntniss des angestammten Glaubens bewillige. Er wusste, dass man um das Verharren dieser unglücklichen Opfer im Schisma zu sichern, von ihnen jene Gläubigen entfernte, die man in Verdacht hatte, dass sie sie in den Ideen und in der Uebung ihres alten Glaubens zu erhalten bemüht seien; dass, um ihnen selbst die Möglichkeit anderswo geistliche Hülfe zu finden, zu entziehen, am 12. November 1858 den lateinischen Priestern verboten wurde, die Sacramente anderen, als ihren eigenen Pfarrkindern zu spenden und dass von jedem Geistlichen ein schriftlicher Revers sich dieser widrigen Verordnung zu fügen, gefordert wurde (Doc. Nr. XLVIII.). Während also der römische Papst alsbald nach Abschluss des Concordats in seiner Consistorialallocution die so zahlreichen in jenen weiten Regionen ohne Hirten und ohne Diener des Altars zerstreuten Griechisch-unirten, seine Söhne, der liebevollen Pflege der lateinischen Priester empfohlen hatte (Doc. Nr. XLIX.), rechnete die kaiserliche Regierung es den Bischöfen und dem Klerus zum Verbrechen, diese barmherzige Hülfe des Geistes zu gewähren und forderte gegen die heiligsten Rechte des Gewissens und gegen die zartesten Obliegenheiten des priesterlichen Dienstes von ihnen die Befolgung ihres ungerechten Verbotes.

In jener Zeit verkündete der heilige Vater der katholischen Welt ein heiliges Jubiläum und sandte an alle Bischöfe Russlands und Polens die betreffende Allocution mittels Rundschreibens des Cardinal-Staatssecretärs vom 13. Jänner 1858, welches der russischen Legation in Rom übergeben wurde, damit es rascher und sicherer zu seiner Bestimmung gelange (Doc. Nr. L.). Indessen, während das Oberhaupt der Kirche ängstlich gespannt war von jenen Bischöfen das Resultat eines solchen religiösen Actes zu erfahren, wie es ihnen in dem angegebenen Rundschreiben empfohlen war, musste er mit Entrüstung und Schmerz erfahren, dass die Briefe den heiligen Hirten nicht zugestellt worden seien, dass das Jubiläum nicht verkündet wurde, und dass die Gläubigen der geistlichen Schätze beraubt wurden, welche der gemeinsame Vater bei jenem Anlass seinen Söhnen spendete. Diese Thatsache war eine neue Bestätigung des Werthes, den man auf die Versicherungen der russischen Regierung zu legen habe, wenn sie den Weg der kaiserlichen Gesandtschaft als sicheres Mittel für die

wechselseitigen Mittheilungen der Gläubigen mit dem heiligen Stuhle darstellten. Daher war es natürlich, dass der heilige Vater bei der Einsicht, dass so viele Katholiken wegen der furchtbaren Verkehrsverbote fast ganz von Rom getrennt waren, bei dem Bewusstsein, dass sie den willkürlichen Massregeln der Regierungsbeamten und dem unversöhnlichen Hass der Schismatiker preisgegeben seien, sich darüber tief bekümmerte. Er sah, dass, während von den entlegensten Theilen der christlichen Welt häufige Recurse in gewissen Sachen nach Rom kommen, um den Beistand der geistlichen Autorität zu verlangen, die aus den kaiserlichen und königlichen dahin gelangenden nur äusserst selten sind; dass während aus allen Theilen der Welt nahezu neunhundert Bischöfe in Gemässheit der canonischen Vorschriften die Berichte über ihre Diöcesen an den heiligen Stuhl einsenden, seit langen Jahren die der Bischöfe, die unter russischer Herrschaft stehen, fehlten; und dass, während die Leichtigkeit der Communicationen den heiligen Hirten auch entlegener Regionen erlaubte, häufig nach Rom zu kommen, um nach der Anordnung der Canones die ehrwürdigen Gräber der Apostel zu besuchen, es niemals vergönnt war, dort irgend einen der Bischöfe des russischen Kaiserthums oder des Königreichs Polen zu sehen. Er wusste, dass den Geistlichen, die sich bemühten in den Gläubigen die christlichen Tugenden zu entwickeln, Hindernisse in den Weg gelegt wurden, so dass der Director der Commission des Innern in Warschau am 16. März 1850 sich heraushahm, strenge Strafen über einige Geistliche der Diöcese Plotsk zu verhängen, die als schuldig angesehen wurden, weil sie in ihren Ortschaften Mässigkeitsvereine eingeführt hatten, welche die Uebung der christlichen Tugend bezweckten (Doc. Nr. LI.). Solche Thatsachen waren dem Charakter des grossherzigen Kaisers, der sich mit Recht eine Ehre daraus macht loyal und hochsinnig zu sein, zu sehr entgegen; sie mussten vielmehr den Feinden des Katholicismus zugeschrieben werden, welche, von den milden Absichten des Monarchen abweichend und seinen Willen schlecht erfüllend, zu so schmerzlichen Excessen und so gewaltsamen Massregeln Anlass gaben.

Mit dieser Ueberzeugung wendete sich der heilige Vater am 31. Jänner 1859 an jenen Monarchen mit einem ganz vertraulichen Briefe voll wohlwollender Gesinnungen (Doc. Nr. LII.), in welchem er die Bekümmerniss seiner Seele aussprechend wegen absoluter Nichterfüllung vieler Artikel des Concordats und der Circumscriptionsbulle, ihn aufforderte, zu dem Ende die nöthigen Befehle zu geben; gleichzeitig ermunterte er ihn die Unterhandlung über die nicht vereinbarten Artikel fortzusetzen, der langen Verwaisung mehrerer Kirchen,

insbesondere der von Chelm ein Ende zu machen, bei seiner erhabenen Person einen päpstlichen Repräsentanten zuzulassen; ihm empfahl er endlich die katholischen Unterthanen zu beschützen, die durch Glauben und Liebe seine Söhne sind in Jesu Christo, und darüber zu wachen, dass die allerhöchsten Verfügungen zu Gunsten der Katholiken von seinen Ministern getreulich vollzogen würden.

Auf so edle und wiederholte Mahnungen antwortete jener Monarch am 31. März 1851, indem er das Oberhaupt der Kirche seiner ganzen Fürsorge für die katholischen Unterthanen seiner Reiche versicherte und ihn zugleich verständigte, dass er seinen in Rom residirenden Minister beauftragt habe, die geeigneten Erläuterungen über die verschiedenen in dem päpstlichen Briefe erwähnten Punkte zu geben (Doc. Nr. LIII.). Vergebens erwartete man indessen von dem russischen Herrn Minister die versprochenen Erläuterungen; die Bitten des heiligen Vaters blieben folglich wirkungslos und es wurde auf die bald nachher vom Cardinal-Staatssecretär gemäss Art. VIII. des Concordats gemachte Aufforderung zur Errichtung eines eigenen Bisthums für die katholischen Armenier (Doc. Nr. LIV.) nicht einmal geantwortet.

Unterdessen kamen noch traurigere Tage für die Kirche Polens heran. Tief aufgeregt von dem langen Missgeschick, schritt das polnische Volk zu bedenklichen Manifestationen, welchen das gewichtige Element des in der ganzen Nation tief eingewurzelten religiösen Gefühles nicht gänzlich fremd war. Auf die Nachricht der sich entwickelnden Ereignisse wendete sich das Haupt der Kirche mit heissen Gebeten zum Gott der Erbarmungen, dass er das unglückliche Volk von so vielen Missgeschicken befreie und besonders von der Gefahr, welcher durch die schlechten Künste der Anstifter socialer Unordnungen sein Glaube ausgesetzt sein könnte. Es war in der That zur Kenntniss des heiligen Vaters gekommen, dass die Feinde des Katholicismus, die bestehenden Schwierigkeiten des Verkehrs zwischen dem heiligen Stuhl und jenen Bevölkerungen benutzend, in der verwerflichen Absicht, dieselben vom Mittelpunkt der Katholicität zu trennen, die gehässige Insinuation verbreiteten, dass der heilige Stuhl sich weniger oder gar nicht um ihre geistlichen Bedürfnisse und ihre beklagenswerthe Lage bekümmere und die erhabenen Interessen der Kirche Erwägungen einer niedrigeren Ordnung nachsetze. Demnach sah sich Se. Heiligkeit, um eine so ungerechte und frevelhafte Annahme zu beseitigen, und um nicht durch die Arglist der Menschen, den seiner Fürsorge anvertrauten Gläubigen zum Stein des Anstosses und zum Gegenstand des Aergernisses zu werden, genöthigt, am 6. Juni

1861 an den würdigen Erzbischof von Warschau ein Schreiben zu richten zu dem Zwecke, immer mehr mit der Wahrheit der Thatsachen gegen die schlauen Künste der Bösen die beständige Sorgfalt ins Klare zu setzen, die er vom ersten Anbeginn seines Pontificats an, obwohl mit unglücklichem Erfolge, zum Besten der polnischen Kirche und jenes geliebten Theiles seiner Heerde geltend gemacht hatte (Doc. Nr. LV.).

Es ist schmerzlich, sagen zu müssen, dass dieser dem heiligen Vater von den edelsten Gefühlen der Religion eingeflösste Schritt von der Regierung schlimm ausgelegt wurde, als sei er unter jenen bedenklichen Umständen erfolgt, um die politischen Bestrebungen jenes Volkes zu begünstigen. Der heilige Stuhl, obwohl er höchlich die politischen Bewegungen beklagt, die von Zeit zu Zeit die Nationen aufregen, und obwohl er jeden missbilligt, der seine Auflehnung gegen seinen Souverain mit dem Vorwande, die Religion zu vertheidigen, beschönigt, kann doch darum nie und nimmermehr seiner noch unverletzlicheren, streng mit seiner göttlichen Sendung verbundenen Pflicht untreu werden, der Pflicht nämlich, die Rechte der Kirche zu schirmen und die Gläubigen zu geeigneter Zeit gegen die arglistigen Künste der Feinde derselben zu belehren. Die kaiserliche Regierung hat im Gegentheil bei verschiedenen Gelegenheiten glänzende und unwidersprechliche Beweise der hohen Bedeutung empfangen, die der heilige Stuhl darauf legt, den Völkern den Grundsatz des Gehorsams und der Unterwerfung gegen die weltliche Gewalt in dem, was nicht den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen ist, ins Gedächtniss zu rufen und einzuschärfen, und hätte sie mit Unparteilichkeit das päpstliche Schreiben, über das sie sich ungerechter Weise beschwerte, gelesen, so würde sie darin einen neuen Beweis dieser Sorgfalt gefunden haben. In der That geschah es in dieser Absicht, dass der heilige Vater in jenem Documente nicht unterliess, dem polnischen Volke die Uebungen der Tugenden dringend zu empfehlen, die Bischöfe und Geistlichen jener Provinz ermunterte, die Gläubigen zu ermahnen, nicht vom Pfade der Ehre und der Gerechtigkeit zu weichen und damit schloss, dass die katholischen Polen auf diese Weise die himmlischen Segnungen auf sich herabrufen würden, die allein sie fern halten könnten von den verderblichen Umwälzungen, in die man sie stürzen wolle, und allein sie glücklich machen einst im Frieden des Herzens und im Gedeihen ihrer angestammten Religion.

Geleitet von diesen Aufmunterungen des obersten Hirten, traten in jener Zeit die Prälaten des Königreiches in Warschau zusammen und überzeugt, dass mit der Zurückgabe der Freiheit der angestammten

Religion an das aufgeregte Volk eine Hauptursache des lang anhaltenden Missvergnügens weggeräumt sein würde, überreichten sie am 25. September desselben Jahres dem Grafen Lambert, General-Lieutenant des Königreichs, zur Uebermittelung an Se. Majestät den Kaiser, in welcher sie gegen die der Freiheit der Kirche und der Ausübung der Religion durch die Gesetze und die Handlung der Regierung auferlegten Hemmnisse Beschwerde erhoben und gerechtere Verordnungen zu Gunsten des Klerus begehrten (Doc. Nr. LVI.). Diese Beschwerde, welche die europäische Presse in ihren Journalen mittheilte und welche von allen wohlgesinnten als bescheiden und rechtmässig in ihren Begehren anerkannt wurde, ward von dem erwähnten General nicht angenommen und konnte nicht zum Throne des Kaisers gelangen, welcher sie in seiner Hochherzigkeit und Gerechtigkeit sicherlich nicht zurückgewiesen haben würde.

Kaum war von den polnischen Bischöfen diese Pflicht oberhirtlicher Fürsorge erfüllt, so ging der würdige Erzbischof von Warschau in die Ruhe der Gerechten ein, seine Kirche in der Trauer und seine Heerde in der Bedrängniss der vergangenen Ereignisse und der Furcht vor neuen Missgeschicken zurücklassend. Die Entweihung der Kirchen durch eine maasslose Soldateska, die Schliessung aller Tempel in Warschau, um sie vor neuen Profanationen zu bewahren, die Einsperrung des zum Capitelvicar jenes Sitzes erwählten Prälaten Bialobrzeski; der im Widerspruch mit dem Concordat gegen das Metropolitancapitel ausgeübte Regierungsdruck, um es zu einer zweiten unrechtmässigen Vicarswahl zu nöthigen; die jener Corporation verweigerte Erlaubniss vom heiligen Vater Instruction und Richtschnur in jener schweren Lage einzuholen (Doc. Nr. LVII. und LXI.), das sind einige der schmerzlichen Ereignisse, die auf den Tod jenes ehrwürdigen Erzbischofes folgten, denen jedoch bald darauf die Ankündigung besserer Gesinnungen, welche die kaiserliche Regierung gegen die Kirche Polens zu erkennen zu geben schien, sich anschloss.

Zum Beweise gleichsam solcher günstigen Gesinnungen empfahl in der That in jener Zeit der Minister Russlands im Namen Sr. Majestät des Kaisers dem heiligen Stuhl für die erledigte Kirche von Warschau den achtbaren Geistlichen Herrn *Sigismund Felinski*, und gab zu wissen, dass jedes Hinderniss gegen die Absendung eines päpstlichen Nuntius zur Residenz am kaiserlichen Hofe beseitigt sei. Mit welcher dankbaren Befriedigung der heilige Vater diese Kundgebungen aufnahm, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, indem während die Anzeige eines würdigen Hirten für den Metropolitansitz von Warschau ihm die schwere Last der Sorge über den bekla-

genswerthen Zustand jener Kirche vom Herzen nahm, die Anzeige über Absendung eines Vertreters, die Erfüllung eines der lebhaftesten Wünsche sowohl seiner selbst, als seiner erlauchten Vorgänger war. Deswegen ordnete er, wohl sich bewusst der Tugenden, welche den vom Kaiser empfohlenen Geistlichen zierten, ohne Verzug die auf die Präconisation bezüglichen Schritte an, berief ausserordentlicher Weise, auch um Sr. Majestät dem Kaiser etwas Angenehmes zu erweisen, das heilige Consistorium und wählte gerade den der Epiphanie des Herrn geweihten Tag, um den neuen Erzbischof zu präconisiren, indem er auf diese Weise die heilige Freude jenes Festes mit dem väterlichen Troste verbinden wollte, den er darin fand, dem Hauptsitze Polens einen würdigen Vorsteher und Hirten zu geben. Und damit dem neuen, zur Regierung der Erzdiöcese in so schwierigen Verhältnissen berufenen Prälaten nicht das Steuer und der Muth fehlte, stärkte er ihn durch einen liebevollen Brief unter dem Datum des 20. Februar 1862, in welchem er seinem Eifer mit Wärme den Schutz der Freiheit der Kirche, die musterhafte Aufführung des Klerus, die Eintracht in der Heerde, die Befreiung des Prälaten Bialobrzeski, die Vertheidigung der verbannten Priester, endlich die Beschützung jener Unglücklichen, die der letzten Kundgebungen wegen hart bestraft worden waren, empfahl: und als frohes Ereigniss kündigte er ihm an, dass er in Folge der bereits vom Souverain Russlands gegebenen wohlwollenden Erklärungen in der Lage sei, einen Nuntius abzusenden, um bei Sr. Majestät zu residiren, welcher dem Episcopate zum Troste und zur Ermuthigung gereichen würde (Doc. Nr. LXII.).

Wahrhaft erfreut bei dem Gedanken der Vortheile, welche aus der Sendung eines Repräsentanten des heiligen Stuhles für die Sache der katholischen Religion in den königlichen und kaiserlichen Gebieten Russlands sich ergeben würden, bezeichnete der heilige Vater zu dieser wichtigen Sendung einen ausgezeichneten Prälaten und gab ihm die geeigneten Instructionen. Die Gesetze und Verordnungen wohl kennend, welche im Reiche den freien Verkehr der Bischöfe und des Klerus mit dem heiligen Stuhl und dessen Repräsentanten verbieten, liess er durch seinen Staatssecretär die Aufmerksamkeit des Ministers Sr. Majestät auf diese Bestimmungen richten, welche, wenn nicht aufgehoben, dem päpstlichen Gesandten nicht erlaubt haben würden den Zweck seiner wichtigen Sendung zu erreichen. Nun theilte in derselben Zeit der erwähnte Herr Minister mündlich eine vom Fürsten Gortchakoff unter dem 27. März (8. April) 1862 an ihn gerichtete Depesche mit, in welcher erklärt wurde, dass gedachte Gesetze und Verordnungen umsomehr auf den Verkehr zwischen dem Klerus und

dem Repräsentanten Sr. Heiligkeit anwendbar wären und in voller Kraft verbleiben würden, auch im Falle der Errichtung einer apostolischen Nuntiatur in Petersburg, um nicht durch diese freie Correspondenz die hohen politischen Zwecke zu gefährden. Wie verdriesslich die Ueberraschung des heiligen Vaters über diese Mittheilung sein musste, kann man sich vorstellen; um indessen jedes Hinderniss der Erfüllung dieses Actes feierlicher Gerechtigkeit zu beseitigen, erliess der Cardinal-Staatssecretär unter dem 2. Mai 1862 an den russischen Herrn Gesandten eine vertrauliche Note (Doc. Nr. LVIII.), in welcher er, nachdem er darauf hingewiesen, wie unentbehrlich einem apostolischen Nuntius die Freiheit seines Wirkens sei, um sein hohes Amt auszuüben, und nachdem er den grossen Unterschied dargelegt, der zwischen der ganz religiösen Sendung eines päpstlichen Repräsentanten und der ganz politischen eines Gesandten was immer für einer weltlichen Macht besteht, folgerte, dass man nicht begreifen könne, wie die politischen Interessen in Russland die Aufrechthaltung der fraglichen Verbote freien Verkehrs mit dem Klerus und den Gläubigen fordern könnten; dass vielmehr, wenn diese Verbote in Kraft blieben, die Sendung nicht den gewünschten Zweck erfüllen könnte und der Nuntius sich zu einer mit dem Anstand und der Würde des apostolischen Stuhles allzu unverträglichen Unthätigkeit verurtheilt sehen würde. Darum verlangte er neuerdings die Aufhebung jener Gesetze und erwartete die nöthige Sicherheit für die freie Ausübung der Autorität und des Amtes seines Repräsentanten. Uebrigens gab in Erwiederung so gerechter Forderungen der Gesandte Russlands mündlich zu erkennen, dass die erwähnten Bestimmungen nicht aufgehoben und nicht einmal während der Anwesenheit des päpstlichen Gesandten suspendirt werden könnten, weshalb der heilige Vater wider seinen Willen sich genöthigt sah, von jedem ferneren Schritte abzustehen.

Es konnte indessen nicht anders, als ein peinliches Befremden erregen, zu vernehmen, wie zur selben Zeit, wo man den heiligen Stuhl einlud einen Repräsentanten an den heiligen Stuhl abzuordnen, nicht nur die geltenden Gesetze, die dessen Wirksamkeit vernichteten, aufrecht erhalten wurden, sondern überdies in Petersburg unter dem 8. Januar 1862 ein Ukas (Doc. Nr. LXIV.) publicirt wurde zum Zwecke, im Königreich Polen eine Commission der Culte und des öffentlichen Unterrichts zu organisiren im Widerspruch mit der Verfassung der katholischen Kirche und mit den vertragsmässigen Uebereinkünften, ein Ukas, der einige Monate später zur Kenntniss des heiligen Stuhles gelangt, der Gegenstand mehrerer Blätter voll Bemerkungen wurde,

welche der Cardinal-Staatssecretär bald darauf mit dem Begehren um Nichtvollziehung dieses Decrets an die kaiserliche Regierung richtete (Doc. Nr. LXV. und LXVI.). Gegenüber solchen Massregeln unterliess der heilige Vater nicht, seine apostolische Sorgfalt über die unterdrückte Kirche von Russland und Polen auszubreiten, deren grosse Bedürfnisse in jenen Tagen auch von den Bischöfen der kirchlichen Provinz Mohilow ausgesprochen wurden in einer Adresse, welche sie durch Vermittlung des Ministers des Innern Sr. Majestät dem Kaiser unterbreiten liessen (Doc. Nr. LXVII.).

Beweise dieser apostolischen Fürsorge waren der Brief, den er am 22. Mai 1862 durch den Cardinal-Staatssecretär an den würdigen Erzbischof von Mohilow schreiben liess, dass er sich zu Gunsten der Gläubigen der Pfarrei Zabialy verwende, von denen er wusste, dass sie zum Ziel der Anstrengungen der Schismatiker geworden, um sie zur Annahme der herrschenden Religion zu zwingen (Doc. Nr. LXVIII.); die Mahnungen, die er erneuerte zur Besetzung der Kirche von Chelm, und die väterlichen Unterweisungen, die er mittels seines Schreibens vom 29. Jänner 1863 dem Capitels-Vicar jener Diöcese in Anbetracht seiner nahe bevorstehenden Präconisation im Consistorium als Bischof derselben ertheilte (Doc. Nr. LXIX.): die Ernennung der Suffragane von Warschau und Chelm, die er seinem apostolischen Senat in der Consistorial-Allocution vom 14. März 1863 bekannt gab (Doc. Nr. LXX.).

Es war gerade in jenen Tagen, als die Ereignisse in Polen immer ernster und verhängnissvoller wurden. Unter den strengen Verboten, welche die kaiserliche Regierung verkündete und dem Aufwallen der Leidenschaften loderte in jenem vielbedrängten Königreiche der blutige Kampf, an welchem Völker und Regierungen das lebhafteste Interesse nahmen, immer heftiger empor. Bewegt von dem Unglück, wovon jenes Volk betroffen, und von dem religiösen Untergang, womit es bedroht war, erachtete es das Oberhaupt der Kirche als Pflicht seines apostolischen Amtes und seiner Liebe zum polnischen Volk, noch einmal an den mächtigen Monarchen ein Schreiben zu richten, um ihn mit der Stimme der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu erinnern, dass die Hauptursache der häufigen Aufstände in Polen besonders in der religiösen Bedrückung liege, unter welcher jene berühmte und edle Nation, deren Geschicke innig mit dem Katholicismus verknüpft sei, seit nahezu 90 Jahren seufze. Und darum bat er ihn in edlen Ausdrücken, er möge der Kirche ihre Autorität und den Gläubigen die Freiheit zur vollen Ausübung ihrer angestammten Religion zurückgeben, wodurch er einen der Hauptanlässe so langwierigen Missvergnügens beseitigen und in den tief aufgeregten Gemüthern zum grossen

Theile Ruhe und Beschwichtigung wieder herstellen würde (Doc. Nr. LXXI.).

Und o, hätte die kaiserliche Regierung in jenen stürmischen Tagen den Beschwerden der Religion Gerechtigkeit erwiesen und den feierlich und wiederholt beschworenen Verträgen der Jahre 1773 und 1793 die Treue gehalten, so wäre der heilige Stuhl nicht gezwungen, eine Reihe neuer und schwerer Wunden zu erzählen und zu beklagen, welche die russische Regierung, Anlass nehmend von jenen übel berathenen Aufständen, jener unglücklichen Kirche geschlagen hat, und welche dieselbe mit dem äussersten Verderben bedrohen!

Jedermann kennt die Blut- und Gewaltscenen, die damals im Königreich Polen sich zutrugen. Der würdige Erzbischof von Warschau wurde seiner Heerde entrissen und nach Jeroslaw, in eine entlegene Gegend delegirt ohne irgend eine Möglichkeit mit den Priestern und Gläubigen seiner Diöcese zu verkehren, ausser durch Vermittlung der kaiserlichen Canzlei, als stände dieser das Urtheil über die zu erlassenden Acte zu, oder hätte von ihr die geistliche Leitung der Erzdiöcese abzuhängen (Doc. Nr. LXXII.). In Mitte jener blutigen Kämpfe wurden die Geistlichen proscribirt oder eingekerkert oder getödtet, lediglich weil sie den in den Schlachten Verwundeten und Sterbenden nicht den Beistand und die Tröstungen der Religion verweigert hatten; die Klöster wurden in Militärposten verwandelt und entweiht; die heiligen Gefässe und Paramente der Tempel wurden der Plünderung preisgegeben; die äusserst geringen Einkünfte der Bischöfe und der Capitel wurden eigenen Abgaben und Geldstrafen für die ganze Zeit des Belagerungszustandes in Polen unterworfen (Doc. Nr. LXXIII. und LXXIV.). In sehr vielen Pfarreien war der Gottesdienst unterbrochen und die Verwaltung der Sacramente fast unmöglich geworden wegen der beständigen Deportationen des Klerus nach dem innern Russland und nach Sibirien, und dass diese Massregel vorzugsweise gegen die Pfarrer und die Curaten eintrat, verrieth am meisten die Absicht, ganze Provinzen in das verderbliche Schisma fortzureissen. In dieser Absicht gerade ergriff General Mourawieff, zum Gouverneur von Lithauen ernannt, scharfe Massregeln, um die lithauischen Provinzen gänzlich zu russificiren, bald indem viele Tausende russischer Bauern in die Factoreien und Dörfer verpflanzt wurden, die den proscribirten oder nach Sibirien abgeführten Gutsherren abgenommen waren, bald indem man Bürger und Volk nöthigte, entweder in die entlegendsten unwirthlichen Gegenden ins Elend zu wandern, oder vom Glauben abzufallen; zu eben diesem Zwecke verständigte er sich mit dem schismatischen Metzopoliten von Lithauen zur

Gründung einer Academie schismatischer Theologie in Wilna, um die Ausbreitung der herrschenden Religion zu fördern (Doc. Nr. LXXV.): er meldete dem schismatischen Bischof von Kalonga die Massregeln, die er vor hatte in der ländlichen Verwaltung und im Unterrichte der Volksschule, um in Lithauen das religiöse und polnische Element zu vertilgen (Doc. Nr. LXXVI.): er schrieb vertraulich ein Circular, auf dass der Unterricht der Bauern nicht Katholiken anvertraut werde, und aus den Schulen und dem Katechismus die polnische Sprache verbannt werde, dagegen aber von den schismatischen Geistlichen Landschulen im Interesse der russischen Nationalität und Religion organisirt würden (Doc. Nr. LXXVII.). Zu eben demselben Zwecke erliess der schismatische Bischof von Minsk einen Hirtenbrief, auf dass definitiv die polnische Sprache von ihnen aufgegeben werde (Doc. Nr. LXXVIII.): und zu Wilna wurde der fünfundzwanzigste Jahrestag des beklagenswerthen Abfalls der Griechischunirten von der katholischen Kirche wie ein Triumph gefeiert (Doc. Nr. LXXIX.). Während auf diese Weise mit solchen Mitteln das Schisma in Lithauen befördert wurde, wurde die katholische Kirche in der gewaltthätigsten Weise misshandelt und der ehrwürdige Bischof von Wilna, weil er sich nicht den ungerechten Zumuthungen des Gouverneurs gefügt, seiner Heerde entrissen und in ein unbekanntes Land in die Verbannung geschickt. Was weiter? Eine neue Thatsache, die nicht ihres Gleichen findet in den Annalen der Kirche, kam noch hinzu, um vor aller Welt zu zeigen, was die Regierung von der Autorität der Bischöfe und von den Grundprincipien der katholischen Religion hielt. Ein Regierungs-Erlass verfügte, dass der ehrwürdige Prälat von Warschau jeder bischöflichen Jurisdiction in der Diöcese beraubt sei; verbot Jedermann in seiner Heerde mit ihm zu verkehren (Doc. Nr. LXXX.) und verfügte, dass an seiner Statt Monsignor Rzewuski Suffragan-Bischof und Generalvicar des unterdrückten Erzbischofs die Zügel der Verwaltung zu ergreifen habe.

Auf die erste Kunde von dieser unerhörten Massregel erhob der heilige Vater laute Klage darüber in dem städtischen Collegium der Propaganda am 24. April 1864 gelegentlich, als er dorthin gekommen war, um die Reliquien des heiligen Fidelis von Sigmaringen zu verehren und der Publication eines Decrets der Congregation der Riten beizuwohnen. Später bezeigte er den Bischöfen des Kaiserthums und Königreichs mittels Rundschreiben vom 30. Juli 1864 seine bitteren Gefühle über dieses Attentat und über die Leiden, die auf Polen lasteten, und führte darüber im Angesichte der Kirche die energischten Beschwerden (Doc. Nr. LXXXI.).

Aber mit welchem Erfolg? Die kaiserliche Regierung, nicht zufrieden mit der der Kirche in jenen Provinzen bereiteten grossen Niederlage, bereitete einen anderen furchtbaren Schlag vor, um sich den Weg zur Vollendung des Schisma zu bahnen durch den Ukas vom 8. November 1864, durch welchen sie im Widerspruch mit den gegebenen Erklärungen zum Artikel VIII. der nicht vereinbarten Punkte den grössten Theil der Klöster des Königreichs unterdrückte, deren Güter confiscirte und eine gewisse Anzahl derselben, die provisorisch beibehalten wurden, in Anstalten verwandelte, die der Aufsicht der Regierung selbst unterstellt waren und auf Kosten des Staatsschatzes erhalten, deshalb auch mit dem Namen Staatsklöster bezeichnet wurden (Doc. Nr. LXXXII. und LXXXV.). Der Regierung war es nicht unbekannt, dass die Religiosen in jenem Königreiche zu allen Zeiten eine starke Stütze der Religion und ein grosser Wall gegen die Usurpation des Schisma waren. Es war ihr nicht unbekannt, dass die Häuser der Religiosen zugleich mit den historischen und heiligen Denkmälern Polens, die zahlreichen Zeugnisse der angestammten Frömmigkeit bewahrten: die wunderthätigen Bilder, die berühmten Reliquien, die ausgezeichnetsten Heiligthümer, welche seit Jahrhunderten Gegenstände der Andacht für die ganze Nation waren. Die Kraft kennend, welche der Katholicismus in den religiösen Orden fand, und begierig die Gelegenheit ergreifend, welche ihm die überwältigte Empörung darbot, richtete sie deshalb ihre Schläge gegen diese Institutionen, um auf diese Weise das verhängnissvolle Streben der früheren Regierungen zum Ziele zu führen; sie wählte in Warschau, um sie zu unterdrücken, die berühmtesten und blühendsten Klöster, deren Kirchen am meisten besucht waren; in den Provinzen richtete sie ihr Augenmerk auf die Häuser, wo die Leiber der Heiligen und die wunderthätigen Bilder zu finden waren, und man begünstigte die Auswanderung der Religiosen aus dem Reiche, indem man denjenigen, welche sich ins Ausland begaben, einen höheren Unterhaltsbeitrag anwies, als für die in Polen bleibenden bestimmt war. Auf so willkürliche Massregeln erhob der heilige Stuhl seine nachdrücklichsten Beschwerden mittels Note vom 30. Jänner 1865, indem er gegen die Beraubungsmassregel protestirte, deren angebliche in einem von Feinden des Katholicismus mit insidiöser Kunst ausgearbeiteten Bericht dargelegte Rechtfertigungen, sicherlich weder die päpstlichen Vorstellungen entkräften, noch dem Ukas den Charakter der Ungerechtigkeit und der Beraubung nehmen konnte (Doc. Nr. LXXXVI.).

Unter den so zahlreichen Unterdrückungen wurde auch die Schliessung von vier griechischunirten Klöstern der Basilianer in

Lublin, Chelm, Biala und Zamoscia angeordnet und nur allein das von Warschau übrig gelassen (Doc. Nr. LXXXVII.), um die arme Kirche von Chelm noch mehr zu schädigen. Und nicht einmal dabei blieben die arglistigen Massregeln zum Nachtheil jener unglücklichen Griechisch-Unirten stehen. Die Regierung verhinderte die bischöfliche Consecration des Monsignor Kalinski, dem weder aus dem Königreiche sich zu entfernen, noch einen andern Bischof desselben Ritus zur Vollziehung dieses Actes nach Chelm einzuladen gestattet wurde (Doc. Nr. LXXXVIII.). Seine Autorität wurde misskannt in der Ernennung zu den kirchlichen Aemtern und in der Leitung seines Seminars, gleich als ob seine Kirche nicht gleich den übrigen durch die Stipulationen des Concordates gewährleistet wäre (Doc. Nr. LXXXIX.). Die Patrone wurden des Rechtes zu den Pfarreien des griechischen Ritus beraubt, und die Regierung masste sich die directe Ernennung an, indem sie dem Bischof Candidaten nach ihrem Gefallen vorschlug; es wurden die Anstrengungen verdoppelt, um unter jenen Gläubigen schismatische Ideen zu verbreiten und auf diesen Zweck zielte die doppelte Massregel ab einerseits eines neuen Ritus, den man aufdringen wollte und andererseits der Wahl von Erziehern und Lehrern, die von falschen Grundsätzen erfüllt waren, so dass man von der Chelmer Kirche eben das unglückselige Loos zu beklagen hatte, das anderen Kirchen Russlands und Polens widerfuhr, welche von der katholischen Einheit elendiglich losgerissen wurden.

Nach dem Eintreffen dieser traurigen Nachrichten richtete der Cardinal-Staatssecretär am 10. Februar 1865 an die kaiserliche Regierung eine officielle Note, in welcher er mit Berufung auf die wiederholten, zu Gunsten jener Kirchen in den verschiedenen mündlichen Mittheilungen gestellten Ersuchen verlangte, dass die der Consecration des Monsignor Kalinski bereiteten Hindernisse beseitigt, dessen Autorität in Gemässheit des Concordats geachtet, die Rechte der Patrone anerkannt, die Gläubigen im friedlichen Genusse der heiligen Union belassen würden (Doc. Nr. XC.).

Jedoch alles musste fruchtlos bleiben gegenüber dem vorgefassten Plane, nach und nach die Auctorität der Kirche im Königreich Polen zu zerstören. Durch Circular vom 10. Februar 1865 unterwarf Fürst Czerkaski die Veröffentlichung der Hirtenbriefe und geistlichen Verordnungen der Bischöfe Polens ungebührlichen Hemmnissen (Doc. Nr. XCI.). In Warschau unterliess man nicht, den ehrwürdigen Generalvicar Monsignor Paul Rzewuski zu massregeln, der zuletzt im October 1865 in die Verbannung an das caspische Meer geschleppt wurde, schuldig, wie die Regierung selbst berichtet, mit dem heiligen

Stuhl correspondirt und dessen Decrete den anderen Bischöfen der Provinz mitgetheilt zu haben (Doc. Nr. XCII.). In derselben Stadt verordnete die Regierung nach der Abführung des Monsignor Rzewuski, obwohl sie wusste, dass der pflichteifrige Erzbischof in der Voraussicht des seinem ausgezeichneten Vicar bevorstehenden Looses zwei andere würdige Geistliche in der Ausübung der rechtmässigen Jurisdiction untergestellt hatte, dennoch die unverweilte Ernennung eines Capitelvicars durch das Capitel trotz der kirchlichen Gesetze, und gegen die Bestimmungen des Concordats übte sie den grössten Druck auf die Gemüther jener Geistlichen aus, um sie zu nöthigen, ein anderes Individuum zu wählen, auf welches die Regierung ihr ganzes Vertrauen gesetzt hatte. Daher schrieb der heilige Vater, der auch sonst von diesen Umtrieben unterrichtet war, am 21. December 1861 an den Canonicus Sczygielski, den ersten von den zwei vom Erzbischof zur Verwaltung der Diöcese unter jenen schweren Umständen bezeichneten, auf dass er sich nicht weigere, die äusserst schwere ihm anvertraute Last auf sich zu nehmen im Vertrauen auf Gottes Kraft und da er sich auch in der Ausübung seiner Vollmachten der Hülfe braver und tauglicher Geistlichen bedienen könne, die sich übrigens ihrer Facultäten innerhalb der engen Grenzen, in welchen er sie ihnen übertragen, zu bedienen hätten (Doc. Nr. XCIII.).

Diese Gewaltthätigkeiten gaben dem heiligen Vater wohl nur allzugerechten Anlass, am 27. December desselben Jahres seine bitteren Klagen dem Geschäftsträger der russischen Regierung zu wiederholen, der aus Anlass des heiligen Weihnachtsfestes von Sr. Heiligkeit in besonderer Audienz empfangen wurde. Da bei dieser Gelegenheit das Gespräch auf den schmerzlichen Gang der religiösen Angelegenheiten kam, konnte der Papst nicht umhin, sich laut über die Hindernisse zu beklagen, die bis dahin dem erwählten Bischof von Chelm nicht gestatteten sich consecriren zu lassen, nicht dem Kaiser sie zuschreibend, dessen edelmüthige Gesinnung er kenne, wohl aber einem Anderen, welcher den Gesinnungen Sr. Majestät entgegen arbeite. Hierauf ging er dazu über, seinen Schmerz darüber auszudrücken, dass Monsignor Felinski noch immer von seiner Diöcese flüchtig, dessen Generalvicar im Kerker, das Warschauer Capitel mit ernstlichen Bedrängnissen bedroht sei wegen des schweren Druckes, welchen der Director des Innern und des Cultus auf das Gemüth der dortigen Capitularen auszuüben suchte, um sie zur Erwählung eines Capitelvicars für einen bischöflichen Stuhl zu bewegen, der seinen Erzbischof hatte und wo zwei Repräsentanten desselben Prälaten vorhanden waren. Indessen der Herr Geschäftsträger scheute sich nicht, den

Bestand dieser ausserdem notorischen Thatsache zu bestreiten und sodann erlaubte er sich, nach einer ungebührlichen Anspielung beizufügen, das alles wäre nicht geschehen, wenn die Katholiken sich benommen hätten, wie die Protestanten, welche in dem letzten polnischen Aufstande für die Regierung Partei genommen und dafür viele Begünstigungen erhalten hätten, die den Katholiken nicht zu Theil werden konnten, weil sie sich feindselig erwiesen, und er trieb die Keckheit so weit, damit zu schliessen, es sei nicht zu verwundern, dass die Katholiken in solcher Weise sich benommen, indem ja Katholicismus und Revolution eines und dasselbe sei. Auf eine solche Antwort erwiederte der heilige Vater, der die Gesammtheit der Gläubigen, deren erlauchtes Haupt er ist, höchlich beleidigt sah, von gerechter Entrüstung ergriffen, indem er den Gesandten entliess, er achte und schätze Se. Majestät den Kaiser, aber er könne nicht dasselbe von dessen Geschäftsträger sagen, der sicherlich gegen den Willen seines Monarchen gekommen sei, ihn in seinem eigenen Cabinet zu insultiren. Dieser widrige Vorfall, welcher den Zustand herbeiführte, in welchem gegenwärtig die diplomatischen Beziehungen zwischen dem heiligen Stuhl und dem Petersburger Hof sich befinden, konnte nicht anders, als den gemeinsamen Vater der Gläubigen mit noch grösserer Bitterkeit zu erfüllen, als er zu seinem grossen Erstaunen keinen Schritt der kaiserlichen Regierung wahrnahm, welcher darauf abgezielt hätte, das nicht zu bezeichnende Benehmen ihres Geschäftsträgers zu missbilligen, und so einen Weg zu eröffnen, der geeignet gewesen wäre, die Verlegenheiten zu beseitigen, in welchen der heilige Stuhl im Falle der Absendung eines neuen Repräsentanten sich befinden würde.

Aber weit entfernt für die beleidigte Würde des Papstes die schuldige Genugthuung zu leisten, wurden dessen bittere Klagen gänzlich unbeachtet gelassen. Ja der erwählte Bischof von Chelm wurde bald darauf seiner Heerde entrissen und in eine entlegene Gegend geschleppt, wo er, kaum angekommen, in Folge der Beschwerden der Reise und der erlittenen Kränkungen seine Seele, als ein Opfer für das Heil der ohne Hirten gebliebenen und jeder Art von Verführung preisgegebenen ruthenischen Gläubigen, Gott zurückgab. Den vom Erzbischof von Warschau bevollmächtigten Vicarien wurde nicht nur die freie Ausübung ihres Amtes gestattet, sondern sie wurden beide auf die Citadelle von Warschau geschleppt, wo sie sich bis zum heutigen Tag zusammen mit Anderen, sowohl Geistlichen als Laien, jedes menschlichen Trostes beraubt und den härtesten Leiden preisgegeben befinden. Aber gleich als ob es nicht genug wäre an solchen Massregeln, um Verwirrung zu bringen in die Gewissen der Hirten und der

Gläubigen, stellte die kaiserliche Regierung mittels Ukas vom 14. (25.) December 1865 ein Gesetz über die Organisation des römisch-katholischen Klerus und über die Kirchengüter auf, dessen Artikel in Verbindung mit anderen des beigefügten Reglements noch mehr die Organisation der Domcapitel, der Collegiatkirchen, der Beneficien, der Pfarreien und des kirchlichen Eigenthums selbst noch mehr durcheinander warf (Doc. Nr. XCIV. und XCV.). Letzteres wurde in der That von der Regierung absorbirt und dafür dem Klerus ein Anspruch auf eine bleibende Geldanweisung constituirt: die Collegiatkirchen und andere Beneficien wurden unterdrückt: die Collegiatkirche von Kielce wurde willkürlich zur Kathedrale erhoben: ein neues Reglement wurde in den Collegen der Canoniker eingeführt, die Pfarreien endlich wurden den canonischen Bestimmungen zuwider classificirt; und den Bischöfen wurde auferlegt weder die Beneficiaten noch die Administratoren derselben ohne die ausdrückliche Genehmigung der Cultuscommission zu ernennen. Um das Bild der Gewaltthätigkeiten zu vervollständigen soll nicht verschwiegen werden, dass gegen die Autorität der Bischöfe und die Freiheit des Gottesdienstes mittels Regierungsverordnungen in den ersten Monaten des laufenden Jahres den Katholiken verboten wurde, Processionen ausserhalb ihrer Kirchen zu halten (Doc. Nr. XCVI.): den Geistlichen wurde nicht erlaubt, die geistlichen Uebungen in allen ihren Kirchen abzuhalten, sondern nur in den Districtshauptstädten und mit der Ermächtigung des Militärgouverneurs (Doc. Nr. XCVII.): es ist den Priestern verboten worden, ohne besondere Erlaubniss der Civilbehörde in andere Pfarreien sich zu begeben, um die Pfarrer in der Seelsorge und in den Ceremonien des Gottesdienstes zu unterstützen (Doc. Nr. XCVIII.): die Ernennungen zu den geistlichen Aemtern wurden regulirt und fast alle der Regierungsautorität untergeben (Doc. Nr. XCIX.). Endlich soll den Schluss dieses schmerzlichen Berichtes das Attentat der Regierung bilden, das sie durch die willkürliche Unterdrückung der Diöcese Kameniek, die sie mit der von Lutz und Zitomir vereinigen wollte, und dadurch beging, dass sie dem lebenden Prälaten jener Kirche alle Jurisdiction nahm. Diese verhängnissvolle Massregel, welche, indem sie den Hirten schlug, die Heerde mit Zerstreuung bedrohte, Schmerz und Verzweiflung über alle Gläubigen jener Diöcese gebracht, welche durch ihr Alterthum, durch die Reihenfolge ihrer ausgezeichneten Prälaten, durch die Anzahl ihrer Tempel und die Frömmigkeit ihres Volkes einer der hervorragendsten Bischofssitze des Königreichs ist. Nothwendiger Weise musste also dadurch tief betrübt werden das väterliche Herz des heiligen Vaters, welcher in

der Aufzählung in der letzten Allocution vom 29. October der katholischen Welt verkündeten traurigen Ereignisse dieses neue Attentat besonders hervorheben wollte, als welches am klarsten zu erkennen gebe, wie viel die kaiserliche Regierung auf die göttliche Autorität der Kirche, ihrer Verfassung und ihrer Hierarchie gebe (Doc. Nr. C.).

Hiermit endet die bejammernswerthe Darlegung der Thatsachen, welche der heilige Stuhl mit einer Reihe von Urkunden hat ins Klare setzen müssen, auf dass sie zur beständigen Bekräftigung der Gerechtigkeit und thatsächlichen Richtigkeit seiner Beschwerden und Proteste dienen. Der heilige Vater hatte ein Concordat geschlossen und sah es niemals vollzogen; er brachte seine Beschwerden vor und erhielt niemals die verlangte Genugthuung: er erhob öffentlich seine Stimme in verschiedenen Consistorialacten und es gelang ihm nicht, die Herbheit der gewaltsamen Massregeln zu beschwichtigen: er wendete sich auch direct an die Gerechtigkeit des Kaisers, aber vergeblich erwartete er von dort tröstliche Antworten. Es blieb also dem heiligen Vater kein anderes Mittel übrig zur Rechtfertigung des heiligen Stuhles, als die urkundlichen Belege seiner unablässlichen Bemühungen für einen so auserlesenen Theil der Heerde Christi der Oeffentlichkeit zu übergeben. Schmerzlich ist wahrlich das Bild, das sie darbieten, wenn man mit einem Blick darauf den beklagenswerthen Zustand sieht, zu welchem die Kirche in Polen durch die Gesetze und Massregeln der kaiserlichen Regierung herabgebracht worden ist. Man wird daraus erkennen müssen, wie die Hirten ihren Heerden entrissen oder ihrer Autorität beraubt, die Priester proscribirt oder in der Ausübung des geistlichen Amtes behindert, die Ordensleute ausgestossen und der härtesten Blösse preisgegeben, die unirten Griechen gewaltsam zum Schisma hinüber gerissen, die Lateiner verführt oder der religiösen Tröstungen beraubt wurden; wie der heilige Gottesdienst unterbrochen, die Tempel entweiht oder dem akatholischen Cultus übergeben, die Kanzel der Wahrheit verstummt, die Güter der Kirche usurpirt, die Hierarchie umgestürzt, der Schul- und Religionsunterricht verderbt, die Religion verhöhnt, das Schisma ausgebreitet, endlich dem obersten Hirten jedes Mittel entzogen, jeder Weg verlegt wurde, um seinen unterdrückten und gemassregelten Söhnen Beistand, Belehrung und Trost zukommen zu lassen.

Nachdem die Dinge so aufs Aeusserste gekommen, findet der gemeinsame Vater der Gläubigen, ohne die Hoffnung aufzugeben, dass ein wohlwollender Blick von dem mächtigen und hochherzigen Beherrscher aller Reussen und König von Polen auf diese beweinens-

werthe Erzählung der Leiden, womit die katholische Religion in seinen ausgedehnten Gebieten geschlagen ist, fallen werde, und dass ein edelmüthiger Entschluss zu Gunsten der gemassregelten Katholiken von ihm endlich werde gefasst werden, doch in der Bitterkeit seines Herzens einstweilen kein anderes Mittel, als zum Gotte der Erbarmungen sein Flehen empor zu richten, dass er billigere Anschläge denjenigen einflössen möge, welche die Diener des souverainen Willens sind, dass er die Standhaftigkeit der verfolgten Bischöfe ermuthige, die gefangenen oder unterdrückten Diener des Heiligthums tröste, die Leiden der unglücklicher Weise jedes religiösen Schutzes entbehrenden Verbannten lindere, den Glauben jener berühmten Nation aufrichte, die seit bald achtzehn Lüstern die verlorene Freiheit ihrer heiligen Religion beweint.

Rom, aus dem Staatssecretariat 15. November 1866.

Nachschrift der Redaction. Die der vorstehenden Denkschrift beigegebenen Urkunden folgen in den nächsten Heften. Vieles Bemerkenswerthe über die kirchlichen Zustände Polens findet sich in

Dr. Joh. Janssen. Zur Genesis der ersten Theilung Polens. Freiburg. Herder. VII. und 186 S. (22 Sgr.)

Das Werk schildert die Zeit von 1656 bis 1772. (Näheres darüber im Lit. Handw. 1867. Nr. 51. S. 6.) Als Hauptquelle ist darin benutzt:

Theiner. Vetera monumenta Poloniae et Lituaniae. Romae 1864. Tom. IV.

Eine eingehende werthvolle Geschichte der Trennung der orientalischen Kirche von der abendländischen in Bezug auf Russland und Polen, und der Verfolgungen der katholischen Kirche in Russland und Polen bis zum Tode Kaiser Nicolaus I. (1855) liegt nunmehr vollendet vor in dem Cyclus von Abhandlungen:

Russland und die katholische Kirche in Polen. Von Jos. Alexander Frhrn. von Helfert

(in der Oesterreichischen Revue. Wien. Gerold. Jahrg. 1864. Bd. I. S. 1—42.; Bd. II. S. 1—48.; Bd. III. S. 1—38.; Bd. VI. S. 1—30.; Bd. VIII. S. 1—48.; Jahrg. 1865. Bd. V. S. 1—56.; Bd. VII. S. 88—127.; Jahrg. 1866. Heft 9. S. 1—21.; Heft 10. S. 1—36.; Heft 12. S. 1—32.)

Die im Eingange der päpstlichen Denkschrift von 1866 erwähnte Allocution und Denkschrift des Papstes Gregor's XIV. vom 22. Juli 1842 erschien zu Rom in der tipografia camerale und in Uebersetzung von P. *Gall Morel* zu Einsiedeln (Benzinger) 1842. Sie wurde auch in der Allgem. Zeitung 1842. Beilage Nr. 218 ff. bis zum October hin nebst Auszügen aus den Documenten mitgetheilt.

Die neueste Leidensgeschichte der katholischen Kirche in Russland und Polen haben wir grossentheils auch schon im *Archiv* Bd. VI, S 170 ff.; Bd. VII, S. 145 ff.; Bd. VIII, S. 155 ff.; Bd. IX, 416 ff. mitgetheilt. Neuestens berichtet wieder die Allgemeine Zeitung 1867 Nr. 43. S. 695. dass die beiden Domherren Szygielski und Damagalski von Warschau gewaltsam zur Internirung nach dem Gouvernement Samara abgeführt wurden, weil sie nach Abführung des Diöcesan-Administrators Rzewuski im Auftrage des Erzbischofes Felinski die Verwaltung der Erzdiöcese in Anspruch nahmen, für welche die Regierung von St. Petersburg den Domherrn Zwolinski ausersah.

(Fortsetzung folgt.)

Die clandestinen Ehen in der oberrheinischen Kirchenprovinz[1]).

Eine Entscheidung der Congregatio Concilii vom 1. Dec. 1866,

mitgetheilt von Dr. theol. Herm. Jos. Schmitz, Priester der Erzdiöcese Köln.

Die wichtigste Bestimmung des Concils von Trient über die Ehe ist wohl das *Decret Tametsi* (cap. 1. de ref. sess. 24.), welches zur Beseitigung der grossen moralischen und socialen Uebelstände, welche die formlosen Ehen mit sich brachten, die Gültigkeit der Ehe in Zukunft von der Eingehung derselben vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen abhängig machte. In der Anfangs vorgeschlagenen Zuziehung eines Notars fanden sich zu wenig Garantien für die Sicherstellung der katholischen Interessen. Es lag daher wohl Nichts näher, als in dem katholischen Pfarrer einen allen Bedingungen entsprechenden Haupt-Zeugen zu finden; allein man musste doch auch bei dieser Bestimmung nothwendig auf eine Beschränkung denken, wenn einer Seits der Charakter der Allgemeinheit der kirchlichen Gesetzgebung für Katholiken und Protestanten gewahrt und anderer Seits die Ehen der Akatholiken, von denen man doch unmöglich die Hinzuziehung des katholischen Pfarrers als Zeugen erwarten konnte, nicht jeder Gültigkeit beraubt werden sollten. Gerade dieses war denn auch bekanntlich der Grund, warum das Concil von Trient die Wirksamkeit des Decrets »Tametsi« von dessen specieller Publication in jeder einzelnen Pfarrei abhängig machte, denn so argumentirte man richtig, die Protestanten würden doch nie das Decret veröffentlichen und wären so von dessen Beobachtung entbunden. (*Pallavicini*, Geschichte des Concils l. 22. c. 8.).

Pallavicini sagt hierüber: »Considerarunt nonnulli ex Patribus, quod haeretici hanc formam servaturi non essent: appositam iccirco conditionem quod praefatum decretum non alias robur haberet, nisi post mensem a die ejus publicationis in *unaquaque* parochia faciendae. Hoc pacto obviam iri praefato incommodo, dum in haereticorum locis publicatio decreti contingere non valuisset. Unde constat, Concilium considerasse et *comprehendisse* haereticos.«

Dieser Auffassung des Decrets entsprechend hat sich die spätere kirchliche Rechtsregel gebildet, dass wo immer Zweifel über die Ver-

1) Vergl. auch *Lämmer* im *Archiv* XI, 363 ff.; XII, 23 ff.

pflichtung des Decrets »Tametsi« entstehen, die Gültigkeit der clandestinen Ehen in denjenigen protestantischen Gemeinden angenommen werden müsse, welche schon zur Zeit des Tridentinum als solche bestanden; dass dagegen, wo in einer katholischen Gemeinde das Decret »Tametsi« publicirt oder fortwährend beobachtet wurde, auch die Akatholiken, welche sich von der katholischen Gemeinde nach der Publication des Tridentinum getrennt haben, zur Beobachtung der tridentinischen Form bei Eingehung der Ehe verpflichtet sein sollen. Denn »propria fraus nemini patrocinari debet.« Allein es sind hiermit noch nicht alle Zweifel gelöst, denn es erübrigt die Frage: wie verhalten sich jene Akatholiken zu dem Decret »Tametsi,« welche aus vortridentinisch-protestantischen Bezirken in katholische der Beobachtung des Tridentinum unterworfene Gemeinden übergesiedelt sind? Nach dem Grundsatze, dass die Contractus den Gesetzen des Ortes ihres Abschlusses folgen, hat man aber auch hier die obige Regel sowohl in den Entscheidungen der Congregatio Concilii, als in der canonischen Doctrin festgehalten, so dass die gemischten oder ganz akatholischen Ehen, welche ohne tridentinische Form in dazu verpflichteten Pfarreien abgeschlossen wurden, allgemein für ungültig erklärt werden, ohne dass Rücksicht darauf genommen wird, ob die betreffenden Akatholiken in die katholische Gemeinde aus alten protestantischen Bezirken eingewandert sind oder ob sie sich aus dem früheren Verbande mit der katholischen Gemeinde durch Uebertritt zum Protestantismus losgerissen haben. Allein so sehr auch diese Anwendung des Decrets dem strengen Wortlaute desselben entspricht und darum einzig haltbar ist, so findet man darin unter den jetzigen Verhältnissen doch keineswegs die Absicht und Milde der Kirche wieder, welche die tridentinischen Väter leitete, als sie dieses Gesetz für Katholiken erliessen und factisch nicht für Akatholiken. Es haben sich nämlich die social-politischen Verhältnisse seit dem Concil von Trient wesentlich verändert, indem das Verbot der Niederlassung für Protestanten in katholischen Gemeinden und umgekehrt für Katholiken in protestantischen Bezirken in den weitaus meisten Ländern nicht mehr besteht. Wenn daher die tridentinischen Väter in der Bestimmung der speciellen Publication des Decrets in jeder einzelnen Pfarrei ein Mittel fanden, die Protestanten von der Beobachtung der tridentinischen Form zu entbinden, so muss sich dieses Mittel bei der jetzigen allgemeinen Vermischung der Protestanten mit Katholiken in demselben Territorium als unwirksam erweisen. Die nothwendige Folge hiervon ist, dass das Decret »Tametsi« im Laufe der Zeit eine Ausdehnung und darum vernichtende Wirksamkeit auf die Ehen der

Protestanten erhalten hat, wie sie ihm in seinem Ursprunge keineswegs zugedacht war. Uebrigens hat schon *Pallavicini* diesen Uebelstand in geistreicher Weise zum Theile vorausgesehen und entschuldigt, wenn er in seiner Geschichte des Concils l. 22. c. 4. hinsichtlich der getroffenen Massregel der nothwendigen speciellen Verkündigung des Decrets bemerkt: »Dieses hat jedoch nicht ausgereicht, um auch in Betreff der Ortschaften hinreichende Vorkehrungen zu treffen, die damals in der Gewalt von Katholiken waren und von dem Gesetze nach geschehener feierlicher Verkündigung desselben gebunden waren, später aber in die Hände irrgläubiger Bewohner und Herrschaften gefallen sind. Dass man indessen in seinen Verordnungen nicht für alle künftige Fälle Fürsorge trifft, das bringt die menschliche Natur mit sich und ist nicht Schuld der Menschen.«

Zu diesem *Bedenken über die Tragweite des Decrets »Tametsi«* gesellen sich nur zu oft *gegründete Zweifel, ob dasselbe in einer bestimmten Pfarrei factisch publicirt sei oder wenigstens durch unvordenkliche Uebung Rechtskraft erlangt habe.* Endlich haben Missbräuche und die Gewalt der weltlichen Gesetzgebung der genauen Beobachtung der kirchlichen Vorschriften über die gemischten Ehen nicht selten wesentlichen Abbruch gethan. Zur nähern Erwägung dieser drei Momente wird vielleicht die folgende Causa Matrimonii aus der Erzdiöcese Freiburg, welche am 1. December 1866 vor der Congregatio Concilii zur Entscheidung kam, einen willkommenen Anlass bieten. Seit der berühmten Causa Iprensis vom Jahre 1741 ist die gegenwärtige wieder die erste in der über die Gültigkeit der clandestinen Ehen bei der Congregatio Concilii verhandelt wurde und wenn auf jene die bekannte Dispensation Benedict XIV. für Holland erfolgte, so wird auch wohl jetzt bei Manchem das Verlangen rege werden, dass eine Ausdehnung der Benedictinischen Dispensation oder des Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 für die Erzdiöcese Köln und deren Suffragane auch für die oberrheinische Kirchenprovinz erfolge.

Gehen wir nun zunächst zur Schilderung des Thatbestandes des Rechtsfalles aus der Diöcese Freiburg über, wie er sich in den Verhandlungs-Acten findet.

Carolina Haberer, katholischer Confession und wohnhaft zu Bonndorf in der Diöcese Freiburg verlobte sich in dem Alter von 17 Jahren mit dem in demselben Orte von dem Staat angestellten 40jährigen Arzte Ludwig Frey, protestantischer Confession. Da jedoch Ludwig Frey vor der Trauung die von der katholischen Kirche geforderten Bedingungen namentlich das Versprechen der

katholischen Kindererziehung verweigerte, so versagte das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg unter dem 26. November 1852 die Dispensation zur Eingehung dieser gemischten Ehe und gestattete dem Pfarrer von Bonndorf nur die passive Assistenz. Hiermit unzufrieden entschloss sich Ludwig Frey die Ehe vor dem protestantischen Pfarrer und zwar in dem benachbarten Kadelburg einzugehen, da in Bonndorf selbst ein solcher fehlte, vielmehr der katholische Pfarrer nach dem Zeugnisse des Erzbischofes von der Civilbehörde auch als Zeuge d. h. als bürgerlicher Standesbeamter für die protestantischen Ehen autorisirt war. Hier kommt nun die besondere Praxis in Erwägung, welche in der Erzdiöcese Freiburg hinsichtlich der gemischten Ehen beobachtet wird. Im Anschlusse an die bekannte Instruction Gregor XVI. an die bayerischen Bischöfe vom 12. September 1834 [*Archiv* XVI, 18 ff.] erliess der Erzbischof von Freiburg unter dem 9. August 1845 eine Instructio matrimonialis für seine Diöcese in der es heisst: »Potest quidem parochus si certus non sit, fore ut proles e matrimonio mixto expectanda in catholica religione educetur, chartam quam vocant matrimonialem (vulgo Heirathsbogen) explere et denunciationes facere, omni tamen praetermissa mentione religionis sponsorum, dein litteras quoque testimoniales de factis proclamationibus edere nullo prorsus addito verbo ex quo consensus aut approbationis cujusvis suspicio possit exoriri; hujusmodi autem matrimonio nonnisi qua testis qualificatus et autorisabilis excluso omni ritu catholico assistere mutuumque nupturientium consensum matrimonialem excipiendo; postremo mixtum matrimonium hoc modo valide contractum in matrimoniorum librum referre.« . Demgemäss ist es also dem katholischen Pfarrer gestattet, auch bei Verweigerung der katholischen Kindererziehung den Heirathsbogen auszufertigen, die Proclamationen vorzunehmen und dem Eheabschluss passiv zu assistiren *oder* die litterae testimoniales an den protestantischen Pfarrer auszustellen. So nahm denn auch in unserm Falle der katholische Pfarrer von Bonndorf die Proclamationen am 21. und 28. November 1852 vor und nachdem er den Brautleuten die litterae testimoniales an den protestantischen Pfarrer in Kadelburg zugleich mit der Bitte ihn von der stattgehabten Trauung in Kenntniss zu setzen (der katholische Pfarrer von Bonndorf (paroch. propr.) verlangte den Trauungsact, um denselben in seiner Eigenschaft als *bürgerlicher* Standesbeamte in das bürgerliche Standesbuch einzutragen) ausgestellt hatte, begaben sich dieselben am 11. December 1852 nach Kadelburg und zwar wie Carolina Haberer bezeugt nur auf einige Stunden und nur zu dem Zwecke sich vor dem dortigen protestantischen Pfarrer

den ehelichen Consens zu geben. Allein schon nach achttägigem Zusammenleben entstanden unter den so Verehelichten Zwistigkeiten, die in Monatsfrist dazu führten, dass die Carolina Haberer von ihrem Vater in ihr elterliches Haus zurückgenommen und von Beiden die Klage auf Auflösung der Ehe bei dem Civilgerichte eingeleitet wurde. Das civilgerichtliche Urtheil vom 3. August 1853 lautete dahin, dass diese Ehe nichtig sei weil sie im Widerspruche mit §. 20. der Instruct. matr. Badens. Art. 165. des Civil-Cod. ohne Erlaubniss der Civil-Behörde »vor dem unzuständigen Trauungsbeamten« (Pfarrer) ausserhalb der eigenen Pfarrei abgeschlossen worden sei. Am 12. Juni 1861 reichte dann Carolina Haberer dieselbe Klage auf Nichtigkeit der Ehe vor dem erzbischöflichen Ehegerichte in Freiburg ein. Ludwig Frey durch das erzbischöfliche Ehegericht von dieser Klage in Kenntniss gesetzt und zur Vertheidigung seiner Rechte aufgefordert, antwortete mit einem Protest gegen die Klage als eine die Civil-Gesetze verletzende, läugnete die Competenz des geistlichen Gerichtes und verbat sich, dass die Klägerin noch ferner seinen Namen trage. Zugleich verzichtete er auf alle Einreden und weiteren Vertheidigungsmittel. Das erzbischöfliche Ehegericht vernahm nun Carolina Haberer in forma, insbesondere auch darüber, aus welchen Gründen sie sich nicht vor ihrem zuständigen Pfarrer habe trauen lassen. Sie erwiderte, ihr Bräutigam wollte es nicht. Physicus Frey dagegen weigerte sich (auf obige Gründe gestützt), trotz angedrohter Präcl. vor dem kirchlichen Richter zu erscheinen. Die Pfarrer von Bonndorf und Kadelburg wurden hierauf über die Publication des Decrets »Tametsi.« vernommen. Pfarrer Kessler, welcher im Jahre 1852 die Pfarrei in Kadelburg verwaltete bezeugte: »Ego quotannis Instructionem Matrimonialem prout habetur in Rituali Archidioeceseos Friburgensis modo prima modo secunda post Epiphaniam Dominica e suggestu sacro praelegi. Neque in Kadelburg esse quempiam parochianum catholicum, qui copulationem per parochum proprium coram duobus testibus fieri debere nesciat, ego arbitror; hocque praeceptum Concilii Tridentini in Kadelburg semper viguisse e libris ecclesiae resp. e matrimoniorum libro memoria teneo.« Mit diesem Zeugnisse stimmen die Aussagen von Kesslers Vorgänger, dem Pfarrer Lanz und seinem Nachfolger, dem jetzigen Pfarrer Zimmermann überein. Der Pfarrer in Bonndorf sagt aus: a) In der Pfarre Bonndorf wurden die Ehen immer nach der Norm des Cap. 1. Conc. Trid. de ref. sess. 24., d. h. vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen und es gilt diese Praxis mit der zu Grunde liegenden Rechtsanschauung, dass dies vom Trid. vorgeschrieben sei. b) Ob und wann das Decret

»Tametsi« in unserer Pfarrei promulgirt worden ist, lässt sich aus Documenten nicht beweisen. Die Beantwortung dieser Frage unterliegt somit der allgemeinen Regel, wonach in rein katholischen Ortschaften, wie in der That Bonndorf immer war, das Decret als publicirt vorausgesetzt wird. Diese Praesumption gewinnt noch dadurch an Festigkeit, dass Bonndorf und dessen Territorium früher zu Oesterreich gehörte. c) Die Unterweisung über die Ehe wird, wie sie in dem Rituale der Erzdiöcese enthalten jährlich am ersten oder zweiten Sonntag nach Epiphanie verkündet und namentlich betont, dass die Zuziehung des Pfarrers und zweier Zeugen nach der Vorschrift Conc. Trid. zur Gültigkeit erforderlich ist [1]). d) Endlich haben die Protestanten weder vor noch nach dem 11. December 1852 eine Kirche oder Pfarrei in Bonndorf besessen, noch waren sie damals irgend einer anderen protestantischen Gemeinde einverleibt, wie aus den Acten des Civil-Gerichtes über die Nichtigkeit der Ehe des Frey hervorgeht. Nachdem nun auf diese Berichte hin vor dem erzbischöflichen Ehegericht die beiderseitigen Vertheidigungen für und gegen die Gültigkeit der Ehe stattgefunden hatten, erfolgte unter dem 11. Juli 1862 folgendes:

Urtheil.

In Sachen

der Carolina Frey geb. Haberer in Bonndorf,

gegen

Physicus Ludwig Frey in Bonndorf, z. Z. in Bruchsal,

Nichtigkeit der Ehe betreffend,

wird nach gepflogener Verhandlung, erstattetem Vortrag, auf die Erklärung des Defensor matrimonii und geschehene Berathung

In Erwägung, dass die Klägerin und der Beklagte zur Zeit der Trauung in Bonndorf ihr Domicil hatten und am 11. December 1852 nach den vom katholischen Pfarramte ihres Domicils ausgestellten litterae testimoniales von dem protestantischen Pfarrverweser in Kadelburg getraut wurden,

Dass durch rechtskräftiges Urtheil des Hofgerichts des Seekreises vom 3. August 1853 diese Ehe als staatlich nichtig erklärt wurde, weil der protestantische Pfarrer von Kadelburg nicht der staatlich legitimirte oder competente Trauungsbeamte war und die Bonndorfer Protestanten damals nicht nach Kadelburg eingepfarrt waren; S. 111. der Acten,

---

1) Im Rit. Archid. Frib. p. 97. heisst es: „Jede Ehe muss nach der Verordnung Conc. Trid. vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und zwei Zeugen eingesegnet werden."

In Erwägung, dass dieser minister acatholicus weder der parochus proprius des Bräutigams noch der Braut ist und von dem parochus proprius weder delegirt werden konnte, noch delegirt wurde,

Conc. Trid. Sess. 24. c. 1. de ref. matr.

Richter, can. et Decret. Conc. Trid. (Lipsiae 1853) p. 290 ff. n. 163. 164. p. 570. §. 3. 4.

Erzbischöfliche Verordnung vom 9. August 1845 über die Misch-Ehen.

Schulte, Eherecht S. 58. n. 10. 61.

Knopp, Eherecht S. 300 ff.

In weiterer Erwägung, dass das Conc. Trid. Sess. 24. c. 1. de ref. matr. sowohl in Bonndorf als in Kadelburg bewiesener Massen längst publicirt wurde, und in Uebung war und ist, die protestantische Pfarrei Kadelburg aber lange darauf und erst 1832 errichtet wurde,

S. 36. 51. 93. 91. 110. der Acten,

Bened. XIV. De Synod. Dioeces. XII. c. 5. und 6.

Richter a. a. O. p. 314. n. 12. p. 315. n. 19. p. 324.

In weiterer Erwägung, dass in Bonndorf nur *eine* und zwar katholische Pfarrei existirt, die Contrahenten auch vor dem dortigen katholischen Pfarrer ihren Consensus erklären konnten,

Richter a. a. O. p. 299. n. 41. p. 316. n. 23.

dennoch aber den parochus proprius umgangen haben.

Bull. *Bened. XIV.*: paucis abhinc annis 19. März 1758.

Knopp S. 286 ff. 290.

In fernerer Erwägung, dass diese Ehe also gegen die ausdrückliche citirte Vorschrift des Trid. nicht vor dem parochus proprius der Contrahenten abgeschlossen wurde;

Richter a. a. O. *Bened. XIV.* Const.: »Singulari Nobis« 1749. §. 13. 16. Conc. Trid. Sess. VII. de bapt. can. 7.

In endlicher Erwägung, dass in unserer Erzdiöcese weder durch päpstliche Dispens, noch durch ein rechtsgültiges Herkommen die Vorschrift des Trid. Sess. 24. c. 1. de ref. matr. für gemischte Ehen beseitigt wurde;

Schulte, Eherecht S. 239. 271. 257 ff.

Schreiben *Pius VII.* an den Generalvicar von Trier vom 25. April 1817.

Breve *Greg. XVI.* an den Erzbischof von Freiburg vom 23. Mai 1846.

Schulte, Quellen des Kirchenrechts S. 199 ff.

diesen aber den nicht vor dem parochus proprius geschlossenen Ehen die Nichtigkeit androht;

zu Recht erkannt:

Die zwischen der katholischen Carolina Haberer von Bonndorf und dem protestantischen Physicus Frey von Bonndorf, z. Z. in Bruchsal, am 11. December 1852 vor dem protestantischen Pfarrverweser Burkhardt in Kadelburg gegen die Vorschrift Conc. Trid. Sess. 24. c. 1. de ref. matr. abgeschlossene Verbindung sei wegen Verletzung dieser Vorschrift als von Anfang an für nichtig zu erachten; demnach wird diese anscheinende Ehe andurch für null und nichtig erklärt, und seien die Kosten dieses Verfahrens unter beiden Theilen zu compensiren.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde vorstehendes Urtheil ausgefertigt und mit dem diesseitigen Insiegel versehen.

So geschehen Freiburg, den 11. Juli 1862.

Erzbischöfliches Ehegericht.

Hirscher. Maas.

Gegen dieses Urtheil appellirte der Defensor Matrimonii an die zweite Instanz, den Bischof von Rottenburg, der unter dem 17. März 1863 dahin sich äusserte, dass er ein Urtheil in zweiter Instanz zu fällen Anstand nehme, dass vielmehr die Entscheidung des heiligen Stuhles nachzusuchen sei. Die Gründe, welche den Bischof von Rottenburg hierzu bewogen, reduciren sich zunächst auf den Umstand, dass die Bischöfe Deutschlands in vielen Fällen, in welchen es sich um die nullitas matrim. *mixt.* relig. ex capite clandest. handelte, die Entscheidung des heiligen Stuhles angerufen haben, *Schulte*, Eherecht S. 416. Im vorliegenden Falle liefen kirchliche und staatliche Bestimmungen so durcheinander, dass eine richtige Beurtheilung sehr schwierig sei. Zudem könne die Praesumption, dass der katholische Pfarrer von Bonndorf bei Ausstellung der Testimonialien nur als Civilbeamter gehandelt habe nicht bewiesen werden. Auch hätte die katholische Braut entweder von dem erzbischöflichen Ordinariat oder von dem Pfarrer in Bonndorf auf die Nichtigkeit der in Kadelburg einzugehenden Ehe nothwendig aufmerksam gemacht werden müssen, wenn dieselbe wirklich als ungültig allgemein erachtet werden sollte. Endlich könne die Promulgation des Civil-Edictes über Aufhebung des Parochial-Zwanges, welche am 20. December 1844 auf Ansinnen des erzbischöflichen Ordinariats erfolgte, nicht leicht mit der praesumptio juris vereinbart werden, dass die clandestinen Ehen, welche in Ortschaften wo das Tridentinum ver-

kündigt ist, abgeschlossen werden, ungültig seien. Gemäss dieses Erkenntnisses des Bischofs von Rottenburg in zweiter Instanz rief dann der Erzbischof von Freiburg das Urtheil des heiligen Stuhles an, indem er in seinen litterae vom 30. April 1863 ausser anderen Gründen für die Nichtigkeit der Ehe sein Votum über die Publication des Decrets in den betreffenden Pfarreien dahin abgab: »Tam in parochia Bonndorfii quam in parochia Kadelburgii, qui pagi usque ad annum 1806 in Dominio Austriae erant Cap. I. Conc. Trid. sess. 24. de ref. matr. publicatum fuerat et utroque loco pridem in observantia erat et semper exercebatur, prius quam parochia acatholica Kadelburgii erecta esset, dum Bonndorfii usque ad id tempus nulla parochia acatholica exstitit.«

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. verwies dann unter dem 29. Januar 1866 die vorliegende Causa an die Congregatio Concilii, welche den Erzbischof von Freiburg aufforderte die Process-Acten zu übersenden und den Parteien einen Termin zur Vorbringung ihrer Rechte und Klagen vor ihrem Forum zu bestimmen. Bevor nun aber in den Verhandlungs-Acten die beiderseitigen Vertheidigungen folgen, werden einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt, die sowohl die Praxis der Congregation als die speciellen Verhältnisse der Erzdiöcese Freiburg charakterisiren. Es sind zunächst die Declarationen, welche der apostolische Stuhl auf Vorschlag der Congregation am 26. September 1602 an den Bischof von Tricasico, für Holland, Seeland und Friesland erliess. Da sich dieselben bei *Richter* (can. et decr. Conc. Trid.) nicht finden, so mögen sie nach libr. Decret. 10. pag. 47. hier folgen: »1. Ubi Decretum ejusdem Concilii cap. 1. sess. 24. de ref. Matr. non est publicatum in Parochia, valere matrimonia contracta absque observatione formae a Conc. praescriptae. 2. Publicationem praesumi, ubi id Dec. fuerit aliquo tempore in Parochia tamquam Decr. Concilii observatum. 3. Haereticos quoque, ubi Decr. dicti cap. est publicatum teneri talem formam observare; et propterea ipsorum etiam, matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram Ministro haeretico vel Magistratu loci contracta nulla atque irrita esse. 4. Ubi etiam constet Decr. Concilii esse publicatum, vel aliquo tempore in Parochia tamquam decr. Concilii observatum, sed Parochialis Ecclesia utpote vacans proprio Parochi careat, et Cathedralis itidem Episcopo, atque Capitulo habentibus a Concilio facultatem alium sacerdotem ad id delegandi, nullusque alius ibi sit, qui vices Parochi vel Episcopi suppleat, matrimonium valere absque praesentia Parochi, servata tamen in eo in quo potest, forma Concilii, nempe adhibitis saltem duobus testibus. 5. Si extat quidem Parochus et Episcopus

sed nullo constituto Vicario, uterque metu Haereticorum lateat, ita ut vere ignoretur ubinam sit, vel eodem metu a Dioecesi absit nec ad alterutrum sit tutus accessus, validum esse matrimonium contractum absque forma, adhibitis tamen, ut dictum est duobus testibus. Hiermit war die Norm gegeben, wornach sich die Congregatio Concilii in der Folge immer in ihren Entscheidungen über gemischte und clandestine Ehen richtete. So wurden gemischten Ehen, welche ohne Beobachtung der tridentinischen Form in Gegenden, wo das Decret publicirt war, abgeschlossen wurden, für ungültig erklärt in der Causa Ruremunden. 2. May 1676, Gedanen 4. Sept. 1677, Gaudaven 3. März 1696, Venetiarum 1. Dec. 1696, Dubium Matr. 15. Jan. 1724, Eystetten 21. Juny 1732. Eine clandestine Ehe, deren beide Contrahenten protestantischer Confession waren, wurde für ungültig erklärt in der Causa Wormat. 7. Jul. 1731 (confr. *Richter* l. c. S. 292—299.). Da jedoch häufig Zweifel über die Thatsache der Veröffentlichung des Decrets in einer bestimmten Pfarrei entstanden, so wurde der Congregation die Frage vorgelegt, ob die Promulgation durch authentische Documente bewiesen werden müsse oder ob dieselbe durch langjährige Beobachtung der tridentinischen Form praesumirt werden könne. Hierauf antwortete die Congregation in der Causa Constantinopolitana 2. Dec. 1634: »Rituale Romanum de Sacr. Matrim. continens formam Decreti S. Conc. cap. 1. sess. 24. de Reform. matr. observatum in singulis Parochiis Civitatis Perae tamquam Decr. S. Conc. et Summi Pontificis Romani inducere sufficientem praesumptionem publicationis ejusdem decreti, ita ut in celebratione matrimoniorum pro illorum validitate servanda sit forma ab eodem Sac. Concilio praescripta (Libr. 15. Decr. pag. 130.). Und in der Entscheidung der Causa Coloniae 13. Nov. 1738 heisst es: »Si non constet de publicatione S. Conc. Trid. in Parochia contrahentium non esse invalida Matrimonia coram ministro haeretico contracta; si vero constet de publicationibus S. Conc. in Parochia saltem ex illius observantia per aliquod tempus tamquam Decreti S. Concilii, ad validitatem matrimonii requiri ut coram Parocho catholico iterum contrahant (Libr. Decr. 16. pag. 117.). Endlich lehrt Benedict XIV. in seiner Constitution »Paucis ab hinc hebdomadis:« »Da man voraussah, dass die Beweismittel für die vollzogene Promulgation des Decrets in jeder einzelnen Pfarrei leicht verloren gehen und so Zweifel über die Verpflichtung zur tridentinischen Form entstehen würden, so wurde von der Congregation mit Zustimmung des Papstes beschlossen, dass zur Begründung der Promulgation die langjährige Beobachtung des Decrets durch Zuziehung des Pfarrers und zweier Zeugen zu der Trauung

genüge. Wenn nun nichts destoweniger die Congregation in manchen Fällen (wie in der causa Hollandiae 23. Aug. 1681, Boscoducen. 13. Febr. 1683, Colonien. 21. Febr. 1728) keine ausdrückliche Entscheidung gab, sondern »ad mentem« antwortete, so ging diese mens theils dahin, dass die betreffende Ehe, weil im Widerspruche mit dem publicirten Tridentinum abgeschlossen, ungültig sei, theils waren es Gründe der Opportunität, welche wegen der bedrängten Lage der Katholiken eine ausweichende Antwort geboten erscheinen liessen.

Eben die strenge Beobachtung, welche die Kirche für dieses Decret beansprucht, war denn auch der Grund, warum sie, wo eine solche nicht möglich war, eine ausdrückliche Dispensation ertheilte (Vgl. *Archiv* Bd. 14, S. 334.].

Wollte man einen Vergleich zwischen den dispensirten Diöcesen und der oberrheinischen Kirchenprovinz ziehen, um darnach über die Nothwendigkeit der Dispensation zu urtheilen, so würde derselbe sicherlich zu Gunsten der Letztern ausfallen. In den Diöcesen dieser Kirchenprovinz sind die Katholiken durchgängig stark mit Protestanten vermischt, indem sich in den meisten ursprünglich katholischen Pfarreien protestantische Gemeinden und umgekehrt gebildet haben. Sonach wird das Uebel der gemischten Ehen resp. der Clandest. derselben nie beseitigt werden und doch wird man bei dem Mangel einer ausdrücklichen Dispensation von dem Decret in der Regel für deren Ungültigkeit entscheiden müssen. Dazu hat es gerade hier den Katholiken an Bedrängnissen von Seiten der Regierung nie gefehlt und bei der wachsenden Macht eines gottlosen Freigeisterthums kann man sich der Besorgniss nicht erwehren, dass ein Kirchengesetz, gegen das sich nur zu oft so viele Interessen wachgerufener Leidenschaften vereinigen, bald einer ziemlich allgemeinen Vernachlässigung anheimfallen werde. Diese Erwägungen waren es denn auch, die den Erzbischof und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz bewogen, sich am 1. August 1864 an den heiligen Stuhl mit der Bitte zu wenden, dass die anderswo gegebene Dispensation von dem Decret »Tametsi« auch auf ihre Diöcesen ausgedehnt werde; allein ihre Bitte wurde nicht gewährt. Welche Gründe in Rom die abschlägige Antwort herbeiführten, das zu untersuchen gehört nicht hierher [Vergl. übrigens *Archiv* XIV, S. 335.]. Jedenfalls muss man gestehen, dass die kirchlich-staatlichen Verhältnisse des Jahres 1864 namentlich in Baden wenig dazu angethan waren, eine solche Dispensation den erregten Parteien gegenüber opportun erscheinen zu lassen. Selbstverständlich sind übrigens die Aussichten auf eine spätere Gewährung der Bitte keineswegs abgeschnitten; sie gewinnen vielmehr auch

schon durch die gegenwärtige Entscheidung der Congregation an Sicherheit. Es wird von Interesse sein den Wortlaut der Bitte des Erzbischofes und die Antwort des heiligen Stuhles zu erfahren, da beide Documente nun durch die Verhandlungsacten der Causa einen öffentlichen Charakter erhalten haben. Die Bitte lautet:

Sanctissime Pater!

Nostrum Episcoporum Provinciae Rheni superioris quam maxime interest, ut per sententiam Summae Sedis omne vel minimum dubium explicite tollatur de matrimoniis sive mere acatholicis, sive mixtis, tantum coram ministro acatholico adeoque non servata Concilii Tridentini forma contractis. — Sanctissime Pater, recipe, quaeso, paterno corde, quam et quantam comprovincialium Episcoporum et meo nomine, ad Solium Tuum humillime pono petitionem (eandem, quam sub die 29. Januarii 1863 jam proposuimus) scilicet:

Ut ad tollendum omne dubium circa matrimonia mixta non observata Concilii Tridentini forma contracta, ac evitanda quaecunque mala aut pericula, si valor matrimoniorum mixtorum, aut pure acatholicorum negaretur; ad anxietates omnes conscientiae amovendas; praecipue vero ne Catholici vexationibus ac persecutionibus exponantur, attentis peculiaribus circumstantiis in regionibus nostris concurrentibus, pro Summae Sedis Tuae potestate, ac in universum Christi gregem clementia. — Breve Gregorii XVI. Summo jugitur studio d. d. 27. Maji 1832 una cum institutione Cardinalis Bernetti ad Bavariae Episcopos d. d. 12. Sept. 1834 atque Breve ejusdem Summi Pontificis Gregorii XVI. de matrimoniis mixtis d. d. 30. Aprilis 1841. Quos vestro et communi, una cum Institutione Cardinalis Lambruschini d. d. 30. Aprilis 1841 ad Hungariae Primatem et Episcopos, atque Breve Pii VIII. Litteris alter ab hinc anno d. d. 25. Martii 1830 cum Instructione Cardinalis Albani d. d. 27. Martii 1830 ad Archiepiscopum Coloniensem, Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem, nec non — Instructionem ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae Ditionis in foederatis Germaniae partibus, die 22. Maji 1841 datam, non tantum tacite tolerare, sed publica, et expressa declaratione (aut si placet, per Breve Apostolicum) ad totam Provinciam ecclesiasticam superioris Rheni, Archiepiscopatum Friburgensem, Episcopatus Moguntinum, Fuldensem, Limburgensem, ac Rothenburgensem, extendere gratiosissime digneris.

Sanctissime Pater! Quae Sacra Sedis Apostolica provinciis ecclesiasticis Germaniae nominatis concessit, et nobis concede. Gratiam hanc a Corde tuo patrem in obedientia canonica enixissime efflagito; et ad genua Sanctitatis Tuae provolutus sincerissima devotione

benedictionem Apostolicam pro memetipso Nonagenario, pro quattuor Episcopis Suffraganeis, confratribus meis dilectissimis ac pro universis gregibus, de Tua clementia summopere confisus exoro; ad cineres usque perseverans

Sanctitatis Tuae

Friburgi, Brisgoviae in Festo S. Petri ad vincula die 1. Aug. 1864.

Humil. fidelis ac demisis. servus et in Christo Jesu filius.

Signatus † *Hermannus* Archiepiscop. Friburgen.

Die Antwort des römischen Stuhles lautet wie folgt:

Illustrissime ac Reme Domine uti frater. Ea omnia, quae accurata expositione a Te ipso iteratis postulationibus et ab Episcopis suffraganeis tuis Rotemburgensi, Fuldensi et Moguntino ad Apostolicam Sedem delata sunt, ut, quae a Summis Pontificibus Pio VIII. et Gregorio XVI. pro dioecesibus in Rhenana provincia, in Bavaria et Hungaria concessa fuere, *ad totam istam Ecclesiasticam Provinciam extendantur matura consideratione examinata sunt ab hac Suprema S. Officii Congregatione,* cujus judicio haec negotia de more committuntur. Non est cur dicam, Emos. Cardinales, qui una mecum Inquisitorum generalium munere funguntur, sollicitos admodum esse ut rem gratam facere possint Episcopis suffraganeis tuis, et tibi potissimum, qui adeo bene de re catholica mereris, caeterum *omnibus rationum momentis hinc inde ponderatis, concludi debuit non expedire ut in re de qua agitur, in quatuor istis Dioecesibus aliquid innovetur, nec ut ad eas applicentur quae pro aliis Dioecesibus concessa aut declarata fuere.*

Ne te pigeat hanc responsionem cum tribus Episcopis superius memoratis communicare, dum interim fausta atque felicia omnia tibi precor a Domino.

Amplitudinis tuae

Romae die 17. Martii 1865.

Addictissimus uti frater

C. Card. *Patrizi.*

Es folgen nunmehr in den Verhandlungsacten die beiderseitigen Vertheidigungen. Der Advocat der Carolina Haberer beruft sich in dem ersten Punkte zum Nichtigkeitsbeweise der in Kadelburg abgeschlossenen Ehe auf die Thatsache der Promulgation resp. Observanz des Decrets Tametsi in den Pfarreien Bonndorf und Kadelburg. Zum Beweise dieser Thatsache bezieht er sich auf die oben angeführten Erklärungen des Erzbischofs und der Pfarrer beider Gemeinden. Hierzu kommt das Zeugniss des Defensor Matrimonii ex officio in Freiburg, der selbst davon Abstand nimmt sich auf die Nichtpromulgation des Cap. 1. de

ref. sess. 24. zu berufen und dann beifügt: »Apud nos revera Trid. est publicatum, vel ut tale potest praesumi, estque in vigore; ac si non expresse esset publicatum, consuetudine est receptum et usu praxique vim habet legis.« Hieraus folgt nun für Bonndorf und Kadelburg theils direct die Thatsache der Publication des Decrets »Tametsi,« theils wird die praesumptio juris für sie durch die unvordenkliche, wissentliche Beobachtung der tridentinischen Form begründet: Beides ist vollgültiger Grund für die Verpflichtung des Decrets[1]); die thatsächliche Promulgation nach dem Wortlaute des Tridentinums selbst; die vorhandene praesumptio juris nach der Lehre der Canonisten und den oben angeführten Entscheidungen der Congregation. Hören wir noch die Worte Pius VI. in seiner Instructio vom 28. Mai 1793 ad Episc. Lucionen.: »quum certo certius constet, in ecclesiis Galliarum jam usu receptum esse, ut matrimonia celebrentur coram parocho et duobus vel tribus testibus tamquam in exequutionem Conc. Trid. hoc profecto satis esse debet, ut praesumatur facta ejusdem Decreti publicatio (Vgl. *Fagnani* in cap. »Quod a praedecessore 1. de schismaticis n. 143. *Schmalzgrueber* l. 4. par 2. t. 3. n. 100. *Petra* t. 4. comment. f. 81. n. 35.)

In dem zweiten Punkte führt dann der Vertheidiger nullitatis matr. den Beweis, dass wo immer das Decret »Tametsi« promulgirt oder geltend sei, auch die Akatholiken zu dessen Beobachtung verpflichtet seien, wenn nicht eine besondere Dispens des heiligen Stuhles vorliege. Zu dem Ende wird zunächst die Lehre der Autoren entwickelt und an erster Stelle die des Card. Petra Comment. t. 4. ad const. 12. Joh. XXII. n. 19. der gestützt auf *Pallavicini* (nelle lettere discorsive fol. 113.) zunächst im Allgemeinen darthut, dass die Akatholiken durch alle von der Kirche festgesetzten trennenden Ehehindernisse gebunden seien und dann speciell deren Verpflichtung zur Beobachtung der tridentinischen Form, wofern sie in Orten domiciliren, in welchen das Trid. gilt, gerade aus der Massregel des Concils folgert, dass das Decret in jeder einzelnen Pfarrei promulgirt werden solle, denn wenn so die Nichtigkeit der akatholischen Ehen im Allgemeinen verhütet werden sollte, so mussten dieselben doch vorerst als Subjecte des Gesetzes vorausgesetzt werden[2]). Nicht anders lehrt *Reiffenstuel*

1) *Schmalzgrueber* l. 4. p. 2 t. 3. n. 100.: „Quando dubitatur de hujus decreti publicatione; .. sufficienter praesumitur si ipsum decretum in tali *parochia tamquam Decretum Concilii* aliquo tempore est observatum."

2) Oder vielmehr: diesem Gesetze unterworfen sein „teneri talem formam observare, et propterea haereticorum . . matrimonia absque forma Concilii quamvis coram ministro haeretico vel magistratu loci contracta, nulla esse."

wenn er l. 4. decret. t. 3. n. 140. sagt: »De matrimoniis haereticorum ob defectum veri Parochi catholici ac testium clandestinis eodem fere modo est discurrendum quo de matrimonio catholicorum; videlicet quod invalida sint si contrahantur in locis promulgati Concilii ubi vel Ordinarius et Parochus catholicus adest vel in vicinia facile ac tuto haberi possint. (Hieran reihen sich die übereinstimmenden Ansichten von *Schmalzgrueber* t. 4. p. 2. t. 3. n. 115. *Lessius* in actuar. ad p. 2. praescriptio.« *La Croix* l. 6. p. 3. d. matr. n. 772. *Pignatell.* cons. 79. n. 26. t. 3. *Bellarm.* Cap. 1. sess. 24. de ref. Matr. *Perrone* de matr. christ. l. 2. sect. 1. cap. 6.)

An zweiter Stelle werden zu demselben Beweise der Verpflichtung der Akatholiken durch das Decret die Entscheidungen der Congregation angeführt. Es ist zunächst die Responsio vom 17. Juni 1617: »Decretum cap. 1. sess. 24. de ref. ligare etiam haereticos si in eorum parochia publicatum fuerit et lapsi sint triginta dies a die dictae publicationis. In einer dem Inhalte nach gleichen Entscheidung, welche *Pignatelli* tom. 5. cons. 79. n. 28. angeführt, heisst es weiter: »Quam sententiam SS. Dominus noster ad se relatam adprobavit ea ratione, quia domus habitationum dicuntur sub dictis Parochiis extare et haeretici sunt subjecti judicio Ecclesiae.« Dass übrigens die Kirche auch in der Praxis die akatholischen Ehen, als vor ihr Forum gehörend betrachtet, erhellt zur Genüge, sowohl aus deren häufigen Annullirung durch die oben angeführten Entscheidungen der Congregation, als auch aus der den Akatholiken obliegenden Verpflichtung nach ihrer Rückkehr zum katholischen Bekenntniss die Dispensation von jenen Hindernissen nachzusuchen, welche ihrer in der Trennung von der Kirche abgeschlossenen Ehe entgegenstanden. Eine besondere Beachtung verdient hier noch die Entscheidung in der causa Indiarum 30. März 1669, in der es heisst: »Si Decretum Conc. in iis regionibus non fuit publicatum in Parochiis intelligibili idiomate, seu numquam receptum et in usu positum vel ipsius memoria prorsus perierit, valida esse matrimonia contracta absque ullius parochi praesentia. Si vero decret. fuit praefato modo in Parochiis publicatum et receptum adsitque memoria, quod de tempore ante Schisma erat in usu et coram legitimo parocho vel missionario et testibus juxta formam Concilii contrahebantur matrimonia, tunc omnia praefata matrimonia cum potuerint fieri coram Parocho legitimo vel missionario, et non fuerint sic facta, esse invalida ac revalidanda.« — An dritter Stelle erörtert der Defensor nullitatis matr. die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die von Benedict XIV. im Jahre 1741 für Holland und Belgien gegebene Dispensation von dem Decret auch auf andere Diöcesen

ausgedehnt werden könne. Er constatirt zunächst, dass auch in Holland und Belgien vor der benedictinischen Dispensation nach der allgemeinen Norm bei Beurtheilung des Decrets entschieden worden sei, wie aus der Causa Hollandiae vom 23. Aug. 1681 hervorgeht, in der auf die folgende Frage: »an in provinciis Belgii confoederatis valeant matrimonia catholicorum cum heterodoxis contracta coram magistratu haeretico non obstante Decreto Concilii de solemnitatibus matrimonii in illis provinciis publicato et recepto« die Antwort ertheilt wurde: »Ad mentem cum SSmo. scilicet si esset respondendum dubio esset respondendum; »*Negative.*« Ist so schon die Praesumption vorhanden, dass wie in Holland so auch in allen andern Ländern die tridentinische Form erst in Folge einer ausdrücklichen Dispensation aufhören kann obligatorisch zu sein, so entwickelt sich dieselbe zur völligen Evidenz durch Vorführung der zweifachen Thatsache, dass einmal die Decretale Benedict's XIV. Zustände vorfand, die schon von dem Tridentinum selbst als der Entbindung von dem Decret bedürftig erachtet wurden und dass sie überdiess alle Merkmale einer Ausnahme an sich trägt, so dass von ihr gilt »exceptio firmat regulam.« Vorerst war nämlich gerade der Mangel einer sicheren Promulgation des Decrets in Holland der Hauptgrund der Dispensation, was genugsam bewiesen wird aus den Worten Pius VII. in litteris d. d. 23. April 1817 ad Vicarium dioeceseos Trevirensis Hommer: »Jam quod pertinet ad fel. record. Benedicti P. P. XIV. praedecessoris nostri Epistolam Decretalem circa matrimonia in Hollandia inita te esse duximus admonendum: vehemens dubium, quod aderat, utrum in dioecesibus illis ea publicatio facta fuisset praecipue ex causa fuisse, ut ab Apostolica hac Sede ad eas Decretalis praedicta extenderetur.« Es findet dies noch eine weitere Begründung in dem Votum des Card. de Alsatia in der causa Iprensis: »Mihi valde dubium est, an in Hollandia et confoederatis provinciis sufficiens Concilii Tridentini publicatio facta sit [1]);« wozu dann der Secretär Cavalchini bemerkte: »haec sola ratio, quod clare non constet de legitima illius Decreti promulgatione sufficere potest, ut pro dictorum matrimoniorum validitate tuto pronuncietur.« Wie weit man aber von der Willkür entfernt war, den durch die Decretale in Holland bewirkten Ausnahmezustand auch für andere Länder berechtigt zu erachten, beweisen die Bischöfe von Oesterreichisch-Belgien, welche in ihrem Briefe an Pius VI. ausdrücklich erklärten, dass in

1) Der Cardinal constatirt überdies die consuetudo contraria: „obtinuisse praxim in Belgio, ut matrim. haereticorum absque forma Concil. contracta, ibidem rata et valida habentur."

Oesterreichisch-Belgien das Tridentinum promulgirt sei und dort kein Katholik eine gültige Ehe ohne Beobachtung der tridentinischen Form eingehen könne (*Roskovany* de matr. mixt. t. 2. p. 59.). Auch lehrt Pius VII. in den angeführten litterae ad Vicarium Hommer: »Decretalem ipsam minime ad alias Regiones aut Dioeceses extensam haberi posse nisi peculiari decreto id ipsum a Sede Apostolica declaretur.« So blieb denn auch die Norm, wonach die Congregation bei Beurtheilung der clandestinen Ehen in den nicht dispensirten Ländern verfuhr, vor und nach der Decretale Benedicts XIV. die gleiche. Wo nicht physische oder moralische Unmöglichkeit vorlag, die Assistenz des katholischen Pfarrers zu erhalten, da wurde die ohne tridentinische Form in dazu verpflichteten Orten abgeschlossenen Ehen für ungültig erklärt, wie in der Causa Ulmensis vom Jahre 1742; in Rescripto S. Sedis diei 20. Aug. 1780 ad Episcopum Rosnaviensem (*Roskovany* t. 1. p. 493. Decreto S. Inquisitionis diei 23. Aug. 1849 apud *Perrone* l. c. §. 4. art. 3. Instructio Gregorii XVI. a 1841 pro imperio Austriaco. Responsio ad Vicarium Apostolicum Bredensem Dec. 1828.).

Nach dem Vorausgeschickten erübrigt dem Defensor nullitatis matr. in dem dritten Punkte seiner Vertheidigung nur noch den Schluss zu ziehen: da in Bonndorf und Kadelburg das Decret Tametsi wegen factischer oder präsumirter Promulgation Rechtskraft besitzt und durch dieses Decret nach der Anschauung der Autoren und der Congregation, welche durch die benedictinische Dispensation eher bestätigt, als alterirt wurde, auch die Akatholiken verpflichtet sind, da ferner die Erzdiöcese Freiburg keinerlei Dispensation von dem Decret sich erfreut, noch die Assistenz des katholischen Pfarrers in Bonndorf durch irgend welche gesetzliche Schwierigkeiten behindert war, so muss die in Kadelburg von Carolina Haberer und Ludwig Frey ohne Beobachtung der tridentinischen Form abgeschlossene Ehe für nichtig und ungültig erachtet werden.

Hiermit sind denn auch etwaige Schwierigkeiten ihrer Lösung nahe geführt. Als solche kann zunächst nicht angesehen werden, dass den Contrahenten die Assistenz [1]) von ihrem zuständigen Pfarrer verweigert wurde, da sie sich dieses Hinderniss durch die Verweigerung der gebotenen Bedingungen selbst geschaffen hatten. Impedimenta quae removeri posunt non attenduntur. Rotae dec. 477. coram Buratto n. 14. Auch ist es unstatthaft, auf eine Delegation des protestantischen Pfarrers in Kadelburg durch die sogenannten

1) D. h. die feierliche Trauung, die passive Assistenz konnte nach der cit. Erzbischöflichen Verordnung von 1845 nicht versagt werden.

Dimissorialien des katholischen Pfarrers zu recurriren, da demselben das erste Erforderniss, der priesterliche Charakter, fehlte. *Reiffenstuel* l. c. n. 4. *Sanchez* de matr. l. 3. disput. 20. n. 10. Ebenso wenig geht es an, die Gültigkeit der Ehe aus der etwaigen irrthümlichen Vermuthung einer Assistenzfähigkeit in dem protestantischen Minister von Seiten der Contrahenten herzuleiten, da diesem vereinzelten Irrthume die allgemeine Meinung der Nichtigkeit einer solchen Ehe entgegen stand. Endlich trifft es in unserem Falle nicht zu, dass, wo immer Zweifel entstehen, dennoch für die Gültigkeit der Ehe als einer res favorabilis zu entscheiden sei, da die clandestinen Ehen nicht unter diese Regel fallen, sondern vielmehr als res illicita et odiosa juxta rigorem juris zu beurtheilen sind.

Gehen wir nun zu den Gründen des Defensor matrimonii ex officio über, so sucht derselbe vorerst darzuthun, dass die Thatsache der Promulgation des Decrets in den beiden Pfarreien Bonndorf und Kadelburg sicher feststehen müsse, wenn dasselbe die Nichtigkeit der in Kadelburg geschlossenen Ehe bewirken solle. So wenigstens fordert es das Tridentinum selbst im Cap. I. de ref. sess. 24. und die Congregation in der Entscheidung der Causa Antwerpien. 13. August 1571. *Navarr.* de clandest. despons. cons. 2. n. 6. *Petra* ad const. 12. Joh. XXII. n. 33. t. 4. *Reiffenstuel* l. 4. t. 3. n. 21. In den oben angeführten Aussagen des Erzbischofes und der beiden Pfarrer fänden sich nun für die Thatsache der Promulgation des Decrets wohl Praesumptionen und Conjecturen keineswegs aber strikte und zwingende Beweise. Auch könne die langjährige Beobachtung des Decrets in dem gegenwärtigen Falle nicht als vollgültiger Beweis für die Verpflichtung zur tridentinischen Form angesehen werden, da eine solche auf Uebung gestützte Praesumption der Veröffentlichung des Decrets wohl in katholischen Gegenden, keineswegs aber unter einer gemischten Bevölkerung von Protestanten und Katholiken statthaft sei. Ausserdem findet er in dem wechselseitigen Verkehr, welcher durch die Proclamationen und die litterae testimoniales einer Seits und die Ausstellung des Trauungszeugnisses anderer Seits zwischen dem katholischen und protestantischen Pfarrer stattfand ein vollgültiges Zeugniss, dass die Observanz des tridentinischen Decrets, das solchem wechselseitigem Verkehre alle Möglichkeit abschneidet, aus der Praxis und dem Gedächtnisse des katholischen Pfarrers vollständig verschwunden gewesen sein müsse. Von besonderem Gewichte hierbei ist noch der Umstand, dass dieser ungesetzliche Verkehr zwischen den Vorstehern der beiden Bekenntnisse in dem gegenwärtigen Falle durchaus nicht den Schein der Abnormität

an sich trug, indem er in dem katholischen Pfarrer keinerlei Bedenken erregte noch demselben Anlass bot, gegen diese Verletzung der kirchlichen Vorschriften zu protestiren, oder wenigstens den Brautleuten in ernstlicher Verwarnung die Folgen des beabsichtigten Concubinats vorzulegen. Aus allen diesem wird dann der Schluss gezogen, dass mit weit grösserem Rechte von der in Kadelburg abgeschlossenen Ehe die gelegentlich der causa Iprensis über Holland von Benedict XIV. geäusserten Worte gelten: »nihil nisi quandam praesumptionem, quod Decretum promulgatum fuerit, desumi posse, quod tamen ad effectum de quo agitur demonstrari oporteret per positivam probationem.« De synod. Dioeces. l. VI. c. 6. §. 7.

Aber auch zugegeben, so argumentirt der Defensor Matr. in dem zweiten Punkte seiner Vertheidigung, dass das Concilium von Trient in Baden unter den Katholiken promulgirt gewesen sei, so sind dadurch doch keineswegs die Akatholiken verpflichtet, [welche eine eigene Gemeinde bilden], da sie die Promulgation niemals vorgenommen haben. Diese können ihre Ehen nach vortridentinischen Rechte, also vor dem protestantischen Pfarrer gültig schliessen. Ist aber der akatholische Theil bei der gemischten Ehe nicht zur Beobachtung der tridentinischen Form verpflichtet, so kann auch der katholische Theil wegen der Untheilbarkeit des Vertrages nicht für daran gebunden erachtet werden. *Gobat*, Theol. experiment. tract. 9. c. 18. n. 479. *Engel* ad tit. de cland. despons. n. 20. conc. l. 1. u. 2. *Van Espen* de jure eccl. p. 2. t. 12. c. 5. n. 36. Allerdings besteht in Bonndorf nach dem Zeugnisse des Erzbischofes und der Civilbehörde keine protestantische Gemeinde resp. Pfarrei, allein es ist darum Ludwig Frey keineswegs an das Decret gebunden, da er nur zufällig in Folge seiner augenblicklichen Anstellung in Bonndorf verweilte und darum nach den Gesetzen seiner protestantischen Heimathsgemeinde zu beurtheilen ist (*Sanchez* l. 3. disp. 48. q. 2. n. 7.) Es lässt sich auch nicht einwenden, dass Frey zur Beobachtung des Tridentinums als eines Gesetzes des Vertrag-Ortes verpflichtet sei, da dieses wohl zutreffe, wenn das Decret »Tametsi« für die Christgläubigen im Allgemeinen und nicht speciell für die Katholiken gegeben wäre. Zudem folgert der Defensor matrimonii eine moralische Unmöglichkeit die tridentinische Form zu beobachten daraus für die Katholiken in Baden, dass nach dem dortigen Civil-Erlass vom 11. Februar 1803 [1]) der akatholische Theil der gemischten

1) Das bad. Const.-Ed. von 1807 wurde schon durch die Verordnung von 1826 Reg.-Bl. Nr. 14. aufgehoben. Jetzt gilt in staatlicher und bürgerlicher Hinsicht das Gesetz vom 9. Oct. 1860 (*Archiv* VI, S. 136.) *Die Red.*

Ehe die Religion der Nachkommenschaft zu bestimmen und einen Pfarrer, welchen Bekenntnisses ihm beliebt, zur Assistenz der Trauung zu wählen hat. Eine Wahl, welche bei den Bedingungen und Schwierigkeiten, die von dem katholischen Pfarrer gemacht werden, natürlich in der Regel für den akatholischen Minister ausfällt. Nehme man hinzu, dass in dem Falle der Ungültigkeit einer solchen Ehe die Rückkehr zu dem katholischen Glauben für den akatholischen Theil durch die nothwendige Erneuerung des Eheconsens bedeutend erschwert würde, und anderer Seits ein Mittel gefunden wäre, die Auflösung einer unzufriedenen gemischten Ehe durch einen scheinbaren Uebertritt zu dem katholischen Bekenntnisse herbeizuführen, so müsse man sich wohl zu Gunsten der Gültigkeit solcher Ehen entschliessen, zumal nach Benedict XIV. Declaratio pro matrimonio Hollandiae 4. November 1741 über derartige Ehen noch nichts Allgemeines vom apostolischen Stuhle bestimmt sei. Uebrigens hat auch diese mildere Ansicht die stillschweigende und ausdrückliche Connivenz der Kirche für sich, da nach Card. Cotti (de matr. q. 8. d. XI. §. 33.) die Gültigkeit dieser Ehen aus der stillschweigenden Mitwissenschaft des Papstes hergeleitet wird und Gregor XVI. in seinem Breve an die Bischöfe Bayerns 28. Mai 1832 jene Ehe für nichtig erklärt, welche von einem Katholiken mit einem Akatholiken, der von seinem früheren noch lebenden Gatten geschieden lebt, eingegangen wurde, da jene frühere Ehe nur dann ungültig gewesen sei, wenn ihr ein allgemeines trennendes Ehehinderniss entgegenstand.

In dem dritten Punkte knüpft die Vertheidigung an das Breve Pius VII. vom 8. October 1803 an den Erzbischof von Mainz an, in dem es heisst: Matrimonia haereticorum coram Ministro acatholico inita generatim nulla esse atque adeo validas fore secundas eorum nuptias, si modo coram catholico Parocho contrahantur neque undique vera est sententia neque satis tuta. Probe enim novit Fraternitas Tua hujus generis matrimonia rata ac firma consistere iis in locis, in quibus Concilii Tridentini decretum vel nunquam publicatum fuit vel nunquam observatum tamquam ejusdem Concilii decretum vel si quando observatum fuit longo dein temporis intervallo in desuetudinem abit. Hinc factum est, ut praefata opinio, quae matrimonia inter haereticos contracta coram Ministro acatholico generatim nulla et irrita esse propugnat, adversarius semper habuerit et numero plures et auctoritate praestantissimus adeo ut vix aliquem retinerit probabilitatis gradum.

Im Anschlusse an die hier gegebenen Kritiken zur Beurtheilung des Decrets wird nun aus den verschiedenen Perioden der weltlichen

und geistlichen Ehegesetzgebung in Baden der Beweis geführt, dass dort das Decret Tametsi, wenn jemals promulgirt jedenfalls durch mehr als hundertjährige Nichtbeobachtung seine verpflichtende Rechtskraft verloren habe. Für den Zeitraum vor dem Jahre 1750 erhellt die Nichtbeobachtung der tridentinischen Form aus der Aussage des Pfarrers von Bonndorf: »utrum juxta praedictum Concilii praeceptum id (scilicet celebratio matrimonii coram parocho) fieret vel fieri deberet universaliter loquendo comprobari non potest.« Hierzu kommen die Worte des Erzbischofes: »dudum convaluisse opinionem plebis (!) pro validitate matrimoniorum praeter formam Tridentinam contractorum mixtorum sive acatholicorum.« Clemens XI. warne zwar in seinem Breve vom Jahre 1717 die Katholiken der Erzdiöcese Köln vor der Eingehung gemischter Ehen, aber indem er dieselben nicht für ungültig erkläre, dulde er sie stillschweigend. Auch gehe aus dem Civil-Gesetze vom 20. April 1750, welches die Eingehung der gemischten Ehen von einer speciellen Erlaubniss des Guberniums abhängig machte, hinlänglich hervor, dass die gemischten Ehen sowohl vor 1750 als während der ganzen Dauer dieses Gesetzes bis 1803 in Uebung gewesen seien[1]). Für die dritte Periode bis 1830 werden die Civil-Gesetze vom 11. Februar 1803 und 14. Mai 1807 angeführt, in denen die gemischten Ehen ihrer ursprünglichen Freiheit zurückgegeben wurden und das religiöse Bekenntniss der Nachkommenschaft entweder von einer besonderen Uebereinkunft der Brautleute oder in deren Ermangelung von der Religion des Vaters abhängig gemacht wird (*Roskovany* t. 2. p. 94. t. 11. p. 112.) Da es nun aber in Bezug auf diese Civil-Gesetze in einem erzbischöflichen Erlasse vom 5. März 1830 an die Seelsorger heisst: »ut dum partes mixtum connubium contrahentes Minister acatholicus copulat, partem catholicam eo promovere satagant, ut ipsa benedictionem juxta ritum catholicum a suo Parocho recipere non intermittat, ne gratia sacramentalis excidat« (*Roskovany* t. 11. p. 135.), so folgt für diese Periode ein Doppeltes; einmal das häufige Vorkommniss der gemischten Ehen und dann die allgemeine Rechtsmeinung, welche für die Gültigkeit solcher Ehen sein musste, da die Kirche nie das Concubinat durch Spendung sacramentaler Gnaden befördert hat. Am 25. März 1830, damit beginnt die vierte Periode, erliess Pius VIII. sein Breve an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster, welche die in diesen Diöcesen von dem protestantischen

1) Die bad. Civilgesetze von 1750—1806 sind für Bonndorf und Kadelburg irrelevant, weil beide Orte erst 1806 badisch wurden.

Pfarrer abgeschlossenen Ehen für gültig erklärt; durch die beigegebene Instruction vom 27. März wurde dann noch die Machtvollkommenheit dieser Bischöfe hinsichtlich der gemischten Ehen näher erklärt und namentlich bei Verweigerung der katholischen Kindererziehung dem Pfarrer nur die passive Assistenz gestattet. Im Anschlusse hieran erklärte nun der Erzbischof von Freiburg im Jahre 1830, dass er nach dem Beispiele anderer Bischöfe den Civil-Gesetzen über die gemischten Ehen beitrete, aber nur nach der Norm die in dem angeführten Breve Pius VIII. angegeben sei. In nothwendiger Folge von dieser Annahme der in dem Breve bezeichneten Norm musste die tridentinische Form in der Erzdiöcese Freiburg immer mehr ausser Uebung kommen, da die passive Assistenz des katholischen Pfarrers zu gehässig war, als dass sie nicht die Contrahenten in den meisten Fällen [1]) dem protestantischen Minister zugeführt hätte. Aber anderer Seits musste sich auch die Anschauung der Rechtmässigkeit solcher Ehen nothwendig befestigen, denn so argumentirte der Defensor matr., wenn auch das Breve Pius VIII. nicht an den Erzbischof von Freiburg gerichtet war, so gab doch sein Anschluss an dasselbe direct zu der allgemeinen Praesumption Anlass, dass, wie die Vorschriften, so auch die in dem Breve enthaltenen Privilegien wenigstens stillschweigend auch für die Erzdiöcese Freiburg Geltung hätten. Es wird somit keine eigentliche Ausdehnung des Breves auf Freiburg angenommen, sondern die bona fides über die Gültigkeit der clandestinen Ehen, welche sich durch langjährige Nichtbeobachtung des Tridentinum gebildet hatte, fand durch den Anschluss des Erzbischofes an das Breve Pius VIII. eine neue Begründung und Bestätigung. Demnach fehlt der mehr als hundertjährigen Nichtbeachtung der tridentinischen Form, wie sie aus der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung in Baden hervorgeht, kein einziges Requisit einer legitim praescribirten Gewohnheit. Sie ist rationell, weil sie weder dem göttlichen oder natürlichen Rechte noch einer etwaigen Clausel des Decrets selbst widerspricht. Einen Scheintitel wenigstens boten die angeführten kirchlichen und weltlichen Gesetze. Endlich war die bona fides durch die stillschweigende Approbation der katholischen Vorsteher begründet. So hat denn das tridentinische Decret seine Rechtskraft in den Pfarreien Bonndorf und Kadelburg verloren und die in Kadelburg vor dem protestantischen Pfarrer abgeschlossene Ehe muss als gültig erachtet werden; da die Probabilität für sie spreche [2]). — Zum Schlusse bemerkte der Defensor matr.

1) Das ist geschichtlich nicht richtig. *(D. R.)*

2) Farrinac. decis. crim. 94. t. 2. n. 7.

noch auf die Schwierigkeit, welche man etwa in der Antwort des heiligen Stuhles auf die Bitte der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 1. August 1864 finden könnte, dass dieselbe keineswegs aus einem Motive der Nothwendigkeit, sondern nur der Nützlichkeit hervorging, indem man noch etwaige Zweifel oder Aengstlichkeiten in Betreff der gemischten clandestinen Ehen durch einen Ausspruch des heiligen Stuhles beseitigen wollte. Wenn daher die ausweichende Antwort: »non expedire,« ertheilt wurde, so sollte damit nur gesagt werden, dass die oberrheinischen Bischöfe einer ausdrücklichen Dispensation von dem Decret »*Tametsi*« nicht bedürften, weil dasselbe einmal mangelhaft promulgirt und dann wegen langjähriger Nichtbeachtung zu verpflichten aufgehört habe.

Dieses sind im Wesentlichen die Gründe, welche von den beiderseitigen Vertheidigern in den Verhandlungsakten vorgebracht wurden. Mit Rücksicht auf das Urtheil des Erzbischofes für Ungültigkeit der Ehe wurde dann den Cardinälen der Congregation folgendes Dubium zur Beantwortung vorgelegt:

An sententia Curiae Archiepiscopalis Friburgensis sit confirmanda vel infirmanda in casu?

Die Antwort, welche am 1. December 1866 erfolgte, lautete: Sententiam esse confirmandam et Archiepiscopus moneat Parochum, ut in posterum cautius se gerat in relaxandis litteris testimonialibus.

Da somit zwei gleichlautende Urtheile vorhanden sind und der Defensor matr. nicht mehr appellirte, so muss die Causa hiermit, gemäss der Constitution Benedict XIV. für die Congregatio Concilii, als beendigt angesehen werden.

Nachschrift der Redaction:

Wir behalten uns vor, die diesem Urtheil beigefügten Gründe im nächsten Heft zu publiciren.

In diesem Urtheil werden die nachstehenden Rechtssätze anerkannt: 1) Ex capite clandestin. (Conc. Trid. sess. 24. c. 1. de ref. matr.) ist eine Ehe nur dann nichtig, wenn a) an dem Orte, in welchem die Ehe hiernach abzuschliessen ist, das Trident. promulgirt *oder* observanzmässig als solches gehandhabt wird, b) in diesem Orte erst *nach* der Promulgation resp. Observanz des Trid. eine protestantische Pfarrei errichtet wurde, c) kein Hinderniss d. h. keine legitime physische oder moralische Unmöglichkeit vorliegt, den Consens coram parocho proprio zu erklären, d) keine päpstliche relaxatio d. h. Dispens von dem Decret Concilii (als lex *particularis* für die Diöcese) vorliegt und e) diesem decret. Conc. Trid. sess. 24. c. 1. de reform. matr. nicht durch eine legitima consuetudo derogirt ist. 2) Die Kirche entscheidet über die Gültigkeit nur solcher (gemischter oder protestantischer) Ehen, welche wegen des rechtlichen Interesses des katholischen Theiles vor ihr Forum gebracht werden. Das kirchliche Gericht wendet in kirchlichen Rechtsverhältnissen, also in kirchlichen Ehesachen nur das Kirchen-

recht an. Nach diesem Recht beurtheilt der kirchliche Richter alle kirchlichen Rechtsverhältnisse der Christen, welche vor sein Forum kommen. Daraus folgt einerseits, dass vor diesem Forum die praeter formam Trid. geschlossenen gemischten und protestantischen Ehen unter den erwähnten Bedingungen nichtig sind, andererseits, dass die *gültig* abgeschlossenen gemischten etc. Ehen vor diesem Forum unauflöslich sind; endlich dass hierdurch den bürgerlichen und politischen Rechten der Akatholiken kein Eintrag geschieht. 3) Der error des katholischen oder akatholischen Theiles über die cit. Bestimmung Trid., wonach als paroch. propr. oder express. verb. delegat. nur ein *katholischer* Geistlicher fungiren kann, ist irrelevant, weil ihm der Titulus coloratus fehlt (*Richter* Trid. S. 320.). 4) Eine Ehe gilt nur so lange als putative, bis ein imped. dirim. bekannt resp. darüber erkannt wird. Conc. Trid. sess. 24. c. 5. de ref. matr. 5) Eine Revalidation einer also nichtigen Ehe soll alsdann nicht eintreten, wenn der akatholische Ehetheil sich voraussichtlich an das bürgerliche *Ehenichtigkeitsurtheil* halten wird. Instruct. Pii VIII. ad Archiep. Colon. de 1830.

Aus den oben angeführten Gründen, weil die Verhältnisse der oberrheinische Kirchenprovinz dieselben wie in der niederrheinischen und Holland sind, ist die relaxatio Benedict. für jene Provinz sehr erwünschlich.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I. Decretum s. Poenitentiariae Romanae d. 1. Dec. 1866 de officiis deputatorum electorum ad parlamentum uti vocant Italicum.

(Revue Générale. Janvier. Bruxelles 1867. pag. 89.)

Très-saint Père.

Plusieurs évêques et ordinaires des lieux qui se trouvent dans les provinces occupées par le soi-disant voyaume d'Italie, afin de diriger avec sûreté les fidèles commis à leurs soins, attendu les circonstances qui ont variés exposent les toutes suivants et supplient instamment qu'on leur donne les moyens de les dissiper:

1. De quelle manière doit-on répondre à ceux qui demandent si l'on peut accepter la charge de député au Parlement italien?

2. Quelle est la conduite à tenir par les évêques, lorsqu'ils sont requis de favoriser l'élection de bons députés?

Sacra poenitentiaria, re mature ac diligenter discussa, factaque de ea re relatione sanctissimo Domino Pio IX., respondet:

Ad primum affirmative sub sequentibus conditionibus:

1. Ut deputati electi, in emittendo juramento fidelitatis et obedientiae, a lege praescripto, adjiciant limitationem: salvis legibus divinis et ecclesiasticis.

2. Ut hujusmodi limitatio fiat expresse in recitatione formulae ipsius juramenti audientibus saltem duobus testibus.

3. Ut ipsi deputati electi animo comparati sint et declarent se numquam legibus improbis et injustis favorem et suffragium esse laturos: imo hujusmodi leges, quatenus proponantur, esse notorie reprobaturos.

Ad secundum nihil obstare, quominus Episcopi et ordinarii, occasione electionum, quoties ad eas requisiti fuerint, in mentem populi revocent quemcumque fidelium propriis viribus teneri ad impedienda mala et ad promovenda bona.

Datum Romae, in Sac. Poen. die 1. Decembris 1866.

A.-N. Cajet. *Cagiano*, not.

D. *Peirano*, S. P. secretarius.

II. Erlass des Ordinariats des Erzbisthums München-Freysing vom 28. December 1866.

Die Verlegung der Kirchweihfeste auf den III. Sonntag im October betreffend.

(Aus dem Münchener Pastoralblatt 1867 Nr. 2.)

Im Ritus der *Consecration* einer *Kirche*, dann in der Messe und im Chorgebete am jährlichen Gedächtnissfeste derselben, werden auf

die Kirche jene feierlichen Worte Genes. 28, 17. angewendet: »Wie ehrfurchtgebietend ist dieser Ort! Wahrhaftig dies ist Gottes Haus und die Pforte des Himmels.«

Was hiebei dem Patriarchen im Vorbilde zu Theil geworden, das und noch mehr ist heute in unseren Kirchengemeinden verwirklicht. Es befindet sich in ihrer Mitte wahrhaftig der Tabernakel des Allerheiligsten, der Thron der ewigen Anbetung, die geheiligte Opferstätte des Gottmenschen, der offene Quell der sacramentalen Gnaden.

Dieses unaussprechliche Glück ist jeder Gemeinde bei der Consecration ihrer Kirche beschieden worden, und jedes Jahr am *Kirchweihfeste* wird die dankbare Erinnerung daran in einem Freudenfeste erneuert. Wir rufen an diesem Tage im Chorgebete: »Deinem Hause gebührt Heiligkeit bis an's Ende der Tage;« und sie besteht auch wirklich fort, jene hochheilige Würde des Gotteshauses, wie sie vor Jahrhunderten gewesen, so heute und immerdar.

Aber die Heiligkeit, welche dem Hause Gottes ziemt, ist nicht auf das Kirchengebäude beschränkt; mit ihr ist vielmehr unzertrennlich verbunden die Bedeutung und Heiligkeit jenes Tempels, welchen Gott seiner Majestät aus lebendigen Steinen aufrichtet, wie das Messgebet am Kirchweihfeste es ausspricht.

Bei der Anwendung des Consecrations-Ritus mit dem bewunderungswürdigen Reichthum seiner Beziehungen wird vom hochwürdigsten Oberhirten die Kirche für ihre hohe Bestimmung zuerst durch Benedictionen und Bussgebete *gereinigt* und befreit von dem Unsegen, den die Sünde über die Creatur brachte, dann wird sie durch Salbungen und Gebete zur Stätte der übernatürlichen Gnadenwirkungen *geheiligt*, endlich wird sie durch feierliche Aufopferung auch der irdischen Bestimmung entrückt und ausschliessend zum Hause Gottes *geweiht*. Diese Weihe und Heiligung aber vollzieht sich endgültig und in ihrer höchsten Bedeutung nicht an den Steinen und Wänden des Gebäudes, sondern in den Herzen der Gläubigen, an der *Kirchen-Gemeinde*, die vom hochwürdigsten Oberhirten bei diesem Acte der heiligen Kirche Christi als Glied einverleibt wird. Die Heiligkeit *dieser* Kirche, *dieses* Tempels ist es im eigentlichsten und höchsten Sinne des Wortes, von der am Kirchweihfeste gesagt wird, dass sie dem Hause Gottes ziemt; *ihr* Gedächtniss wird am Kirchweihfeste erneuert, und *sie* muss bewahrt werden bis an's Ende der Tage.

Diese *religiöse* Bedeutung des Kirchweihfestes aber — die einzige, um deren willen es begangen wird — ist leider in unseren Tagen dem Volksbewusstsein mehr und mehr abhanden gekommen. Immer geläufiger wird die Vorstellung, dass mit dem Kirchweihfeste nicht

eine Feier von übernatürlicher Bedeutung zur Heiligung der Gläubigen, sondern ein *weltliches Volksfest* zur Erheiterung in sinnlichen Genüssen statthabe, dessen Schwerpunkt daher nicht mehr im Hause Gottes, sondern an Vergnügungsorten, an Stätten möglichsten Sinnenreizes gefunden wird, um dessen Bild, weit entfernt, die Gesinnung und den religiösen Werth des bessern Theiles der gläubigen Gemeinde auszudrücken, nur die Weltlust und das verkehrte Streben der Feinde des Kreuzes Christi und der lauten Verächter der christlichen Sitte kund gibt.

Die oberhirtliche Stelle will das Gemälde nicht weiter aufrollen, das in unseren Tagen aus dieser Verkennung der Bedeutung des Kirchweihfestes hervorgegangen ist und in so vielen Actenstücken vorliegt; sie will nur noch erwähnen, dass der hiemit angedeutete Zustand bereits in sehr vielen Diöcesen, nah und fern, die Verlegung aller Kirchweihfeste auf Einen Tag im Jahre zur Folge hatte, und dass nun auch unser hochwürdigster Oberhirt, nach langer und reiflicher Erwägung der Verhältnisse und nach Erschöpfung aller Versuche, die zur Verhütung der anwachsenden Uebel erspriesslich zu sein schienen, dieselbe Bewilligung bei dem heiligen Stuhle nachgesucht und unter dem 15. Nov. d. J. erhalten hat.

Zum Vollzuge dieses apostolischen Indultes wird demnach verordnet, was folgt:

1) Alle Kirchweihfeste in der Erzdiöcese München-Freysing werden hiemit auf den 3. Sonntag im October (diesen vom 1. Monatstage einschliesslich gerechnet) verlegt. In keiner Kirche der Erzdiöcese darf das Kirchweihfest an einem anderen als dem bezeichneten Tage begangen werden. Wo innerhalb der Octave des Kirchweifestes Seelengottesdienste gebräuchlich sind, dürfen dieselben nicht an den bisherigen Tagen, sondern nur zwischen dem 3. und 4. Sonntag im October gehalten werden.

2) Die aus dem Titel der Kirchweihe und ihres Gedächtnissfestes verliehenen, sowie die kraft apostolischer Vollmacht vom Oberhirtenamte auf das Kirchweihfest als solches gesetzten Ablässe werden gleichzeitig auf denselben Sonntag übertragen.

3) Bei Pfarreien, in welchen der Pfarrer die pfarrlichen Gottesdienste zum Theil in einer Filialkirche zu halten hat, findet die Kirchweihfeier alle Jahre in der Pfarrkirche statt, demnach auch dann, wenn am 3. Sonntag im October der Gottesdienst dem treffenden Wechsel gemäss der Filialkirche zukäme. Dafür erhält diese Filialkirche ihren Gottesdienst an dem der Kirchweihfeier vorangehenden oder nachfolgenden Sonntage, je nach der Bestimmung des einschlägigen Parramtes.

4) Wenn in einem Pfarrbezirke zwei Pfarrkirchen mit nur Einem Pfarrgeistlichen bestehen, so ist der Kirchweihgottesdienst in jener Kirche zu feiern, in welche am 3. Sonntag im October der Pfarrgottesdienst ordnungsmässig trifft. Dasselbe gilt, wenn zwei oder mehrere Filialkirchen mit regelmässig wechselndem Gottesdienste von nur Einem Hilfspriester versehen werden.

Wenn durch die vorbezeichnete Uebung eine der betheiligten

Kirchen insoferne verkürzt würde, als der Gottesdienst des 3. Sonntags im October ihr nicht so oft zufiele, als sie nach Verhältniss der Zahl der ihr jedes Jahr zustehenden Gottesdienste die Kirchweihfeier anzusprechen hätte, so ist ein Jahres-Turnus der Kirchweihfeier für die berechtigten Kirchen nach Massgabe ihrer Berechtigung einzuführen. Wäre aber eine dieser gottesdienstberechtigten Filialkirchen noch nicht consecrirt, so wäre der Gottesdienst am 3. Sonntag im October nie in dieser Kirche zu halten, da in ihr der Kirchweihablass nicht verkündet werden kann.

Kirchen und Capellen, welche bisher zwar an ihrem Kirchweihfeste Gottesdienst hatten, die aber auf einen Wechselgottesdienst an den allgemeinen kirchlichen Sonn- und Festtagen keinen Anspruch haben, können bei dem obenbezeichneten Turnus keine Berücksichtigung finden, noch auch irgend einen andern Ersatz in Anspruch nehmen.

5) Jenen Filialkirchen, welche den obigen Bestimmungen zufolge in einem Jahre den Kirchweihgottesdienst nicht erhalten, bei denen aber an ihrem bisherigen Kirchweihmontage ein Seelengottesdienst herkömmlich war, ist gestattet, diesen Seelengottesdienst an einem von ihrem Seelsorger zu bestimmenden Tag innerhalb der Octav des Kirchweihfestes, also in der Woche vom 3. bis zum 4. Sonntag im October, abhalten zu lassen.

6) Wo es in Pfarreien mit mehreren Geistlichen und mehreren gottesdienstberechtigten Kirchen bisher Gewohnheit war, dass am Kirchweihfeste der Pfarrkirche sämmtliche Priester der Pfarrei an dieser Kirche fungirten, kann dieser Gebrauch nur mit Beistimmung sämmtlicher Betheiligten fortgesetzt werden. Gleiches darf jedoch zu Gunsten einer Filialkirche nicht geschehen.

7) Wenn eigenthümliche Ortsverhältnisse einer Pfarrei besondere oder nähere Bestimmungen erheischen, so wird hiefür gesonderte Verfügung ausdrücklich verbehalten.

8) Gegenwärtige oberhirtliche Verordnung ist ihrem ganzen Inhalte nach kirchlich zu verkünden und sofort allgemein in Vollzug zu setzen. Die betreffenden Seelsorger werden dabei nicht unterlassen, auch die den Ortsverhältnissen entsprechenden Belehrungen zu geben; jedenfalls aber ist schliesslich noch beizufügen, wie *Seine Erzbischöfliche Excellenz* sich dem Vertrauen hingeben, jede Kirchengemeinde werde die oben angedeuteten Beweggründe zu dieser Verordnung recht ernstlich zu Gemüthe führen und gewissenhaft bestrebt sein, in ihrem Sprengel das Kirchweihfest so zu feiern, dass die hocherfreuliche Bedeutung des Festes wie ihre Dankbarkeit gegen Gott darin einen würdigen Ausdruck finden.

Gegeben München, den 28. December 1866.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser, Secretär.

Literatur.

1. *Egyházjogtan kézikönyve. Különös tekintettel a magyar sz. Korona sartományaira.* (*Handbuch des Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf die Länder der h. ungar. Krone.*) *Von Dr. Alexander Konek, Prof. d. Rechte an der k. ungar. Universität u. corresp. Mitglied der ungar. Academie der Wissenschaften. Zweite vermehrte u. verb. Aufl. 1. Heft.* (*Preis des Ganzen 3 fl. 60 kr. Oe. W.*)

Dieses in magyarischer Sprache geschriebene Lehrbuch des Kirchenrechts erscheint bereits nach drei Jahren in einer neuen Auflage, ein Zeichen, dass es dem Zwecke entspricht, für welchen es bestimmt ist[1]). In der That finden wir, dass dasselbe, ohne auf selbstständige Forschung Anspruch zu machen, den Gegenstand in klarer, übersichtlicher Weise und mit fleissiger Benutzung und Berücksichtigung der neueren kirchenrechtlichen Literatur behandelt. Da es schon der Sprache wegen, in der es geschrieben ist, nur wenigen Lesern dieser Zeitschrift zugänglich sein dürfte, so wird es genügen, wenn wir hier nur das System im allgemeinen hervorheben. Der Verfasser theilt im Anschlusse an *Walter* (mit einiger Modification) den Gegenstand in folgende sechs Abschnitte: I. Die Quellen des Kirchenrechts. II. Die allgemeinen Principien Betreffs der Kirche und ihr Verhältniss zum Staate und anderen Confessionen. III. Die Kirchenverfassung (von den Personen und Sachen). IV. Das Kirchenregiment (die regierenden Personen und Art der Regierung). V. Die Verwaltung des Kirchenlebens (die Glaubenslehre, Gnadenmittel, Sacramentalien und andere Mittel zur Bethätigung des kirchlichen Lebens). Endlich VI. Einfluss der Kirche auf das weltliche Leben der Menschheit, insbesondere Einfluss des canonischen Rechts auf die weltlichen Rechts-Institute.

Bezüglich der besonderen Rücksichtnahme auf *Ungarn* dürfte noch die Behandlung des *Concordates* von speciellem Interesse sein. Ueber Concordate im Allgemeinen sagt der Verfasser (S. 39.): »die verbindliche Kraft des Concordates erstreckt sich, soweit dasselbe gesetz-

---

1) Wie man uns aus Ungarn schrieb, wurde im Laufe des Jahres 1866 auch eine ungarische Uebersetzung von *Möhler's Kirchenrechts-Repetitorium* (Schwerin, Bärensprung. 1860. VI. und 137 S. in 12.) durch *Alexander Gaál* veranstaltet, und zwar bereichert mit auf das ungarische Kirchenrecht bezüglichen aus Konek's Lehrbuch entlehnten Anmerkungen. Ein schlechteres Compendium, als Möhler's Schrift, die von Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten wimmelt, und sich über Wichtiges häufig nur sehr dürftig äussert, über Unwichtiges sehr weitläufig verbreitet, — hätte der Uebersetzer kaum hervorsuchen können. (D. R.)

mässig, also in einem constitutionellen Staate unter gesetzlicher Mitwirkung der Volksvertretung zu Stande kam, nicht nur auf den pactirenden Fürsten, sondern auf jeden seiner gesetzlichen Nachfolger und das ganze Staatsgebiet, so dass wie einerseits jede neue Gebietserwerbung unter dessen Herrschaft fällt, andererseits dessen verbindende Kraft für jedes davon losgetrennte Land oder Gebietsstück sofort erlischt [?!], wenn nicht der neue Erwerber dieses Gebietstheiles demselben ausdrücklich zustimmt; da die Concordate übrigens die Natur völkerrechtlicher Verträge haben, so fallen sie mit diesen unter analoge Rechtsgrund*sätze*.« Das Concordat vom 18. August 1855 reiht der Verfasser unter die Quellen des besonderen katholischen Kirchenrechtes Ungarns [vgl. *Archiv* VI, 176 ff.; XI, 333 ff.] und rechtfertigt dieses in Note c) S. 102. damit, »dass es in Ungarn als Gesetz thatsächliche Anwendung gefunden habe. Ohne Zweifel, sagt er, muss das Concordat als ein ohne Mitwirkung des ungarischen gesetzgebenden Körpers zu Stande gekommenes Staatsgesetz, einer nachträglichen Revision unterliegen, [NB. d. h., falls man die Berechtigung jenes magyarischen Standpunktes zugeben will, soweit als eine Abänderung der ungarischen *Gesetze* durch das Concordat herbeigeführt wurde, nicht aber auch insoweit der Inhalt des Concordates durch blosse Verordnungen durchgeführt werden kann. Die Red. des *Archivs*.] nachdem durch das October-Diplom von 1860 das Verfassungsleben in den Ländern der ungarischen Krone wieder in jenes theilweise zurückgeführt wurde, aus dem es durch mehr als zehn Jahre verdrängt war, und allgemein [?!] anerkannt wird, dass in einem constitutionellen Lande zur vollen Gültigkeit eines Concordats die Mitwirkung der Kammern ebenso nothwendig ist, wie zu der jedes anderen Staatsgesetzes.«

Innsbruck. Prof. Dr. *Harum*.

2. *Die altchristlichen Kirchen nach den Baudenkmalen und ältern Beschreibungen und der Einfluss des altchristlichen Baustyls auf den Kirchenbau aller spätern Perioden; dargestellt für Architecten, Archäologen, Geistliche und Kunstfreunde von Dr. Hübsch, grossh. bad. Oberbaudirector. Karlsruhe 1863. gr. Fol. Ein Band Atlas mit 63 Platten, und ein Band Text. Preis: 66 fl. rheinisch. (38 Thlr. 144 Frcs.)*

»Die älteste Periode des christlichen Kirchenbaues, die Zeit von Constantin bis auf Karl den Grossen, war im Vergleich mit den folgenden Perioden der Geschichte der Architectur bisher am wenigsten umfassend und gründlich bearbeitet worden. Diese Lücke der Kunstgeschichte wird nun durch das obengenannte Werk auf eine ausge-

zeichnete Weise ausgefüllt. Es war auch nicht leicht Jemanden zu der Lösung dieser grossen und schwierigen Aufgabe so berufen, als der Verfasser, welcher mit der Vollendung dieses seines Werkes zugleich seine irdische Laufbahn vollendete († April 1863). In ihm vereinigten sich durch eine seltene Gunst der Umstände die zu dem Gelingen eines solchen Unternehmens nöthigen Bedingungen: der Verfasser war nicht blos ein durch wissenschaftliche und gelehrte Bildung ausgezeichneter Theoretiker, sondern ein nicht minder ausgezeichneter Practiker; mit dieser Befähigung ausgerüstet sah und untersuchte er auf wiederholten Reisen die alten Monumente; ausserdem war er ein Mann, der für die religiösen und kirchlichen Ideen, welche hier in Betracht kommen, Verständniss und Gefühl hatte.

Bei der Darstellung der Baudenkmale werden in dem vorliegenden Werke manche hier zum erstenmal bekannt gemacht; viele nach genaueren eigenen Aufnahmen; viele der jetzt in einem verfallenen oder in vielfach veränderter Gestalt übrigen altchristlichen Kirchen, werden in ihrer ursprünglichen Gestalt restaurirt dargestellt. Ueberdiess werden ausführlichere Beschreibungen jetzt nicht mehr vorhandener altchristlicher Kirchen, die man bei alten Schriftstellern (namentlich Eusebius und Procopius) findet, dazu benützt um diese Monumente darzustellen, was bisher noch nirgends in dieser Weise geschehen ist.

Aus diesen genauen Forschungen und Darstellungen von Seite des Verfassers ergibt sich ein neues und sehr bedeutendes Resultat. Während man nämlich bisher häufig in dieser altchristlichen Periode nur die Anfänge sah, aus welchen sich die folgenden christlichen Baustyle in steigender Vervollkommnung entwickelten, zeigt das vorliegende Werk, dass der altchristliche Kirchenbau gleich Anfangs selbstständig und grossartig auftrat und dass er in dem Gebiete der Kunst eine ähnliche Offenbarung des christlichen Geistes ist, wie in der Literatur die classischen Werke der grossen Kirchenlehrer des vierten und fünften Jahrhunderts.

Ein weiteres Resultat der bessern Durchforschung dieser altchristlichen Periode der Architectur liegt in der dadurch gewonnenen Ansicht, dass eine freie und selbstständige Nachahmung und zeitgemäss modificirte Wiederherstellung dieses christlich-classischen Baustyles auch für unsere Zeit der geeignetste Baustyl für christliche Kirchen ist. Von dieser Seite betrachtet hat das vorliegende Werk für den praktischen Architecten ein hohes Interesse um so mehr, da in einem Anhange die Darstellung einer Anzahl von Kirchen mit-

getheilt wird, welche der Verfasser nach diesen Grundsätzen theils im Bau ausführte, theils in Entwürfen gibt.

Für den Geistlichen hat das Werk ausser seinem Gegenstande noch dadurch ein besonderes Interesse, weil überall auf das liturgische Moment Rücksicht genommen wird. So findet sich z. B. in dem Werke eine Zusammenstellung der Formen des christlichen Altars von den frühesten Zeiten an. Ueberdies gibt das Werk durch die angestellte Vergleichung der altchristlichen Periode mit den folgenden Perioden zahlreiche Abbildungen der berühmtesten Kirchen aller Zeiten und Länder. Auch werden ausser den Grundrissen und Durchschnitten viele perspectivische Ansichten in Farbendruck gegeben.

Die Wichtigkeit und die Vorzüge dieses Werkes sind von den öffentlichen Beurtheilungen desselben allgemein anerkannt worden, von dem Erscheinen der ersten Lieferungen an bis zu seiner Vollendung; wie in den Heidelberger Jahrbüchern 1859. Nr. 33. Wiener Zeitung vom 9. Juni 1859. Nr. 131. Katholische Literatur-Zeitung 1859. Nr. 26. Allgemeine Zeitung Beilage zu Nr. 111. 21. April 1863. Süddeutsche Zeitung 1863. Nr. 89.« So urtheilte eine Recension von Prof. Dr. von *Hefele* in der Tübinger theologischen Quartalschrift. Ueber einige besondere Verhältnisse, welche dem Werke die Theilnahme edler Kunstfreunde und wohlgesinnter Katholiken zuzuwenden geeignet sind, bemerkte Geh. Hofrath Prof. Dr. Zell als vieljähriger Freund des seligen Verfassers und als Beistand seiner Frau Wittwe Folgendes:

»Um die gute Ausführung des Werkes möglichst zu sichern, sollte dieselbe unter den Augen des Verfassers vorgenommen werden. Da in Karlsruhe kein dazu geeigneter Verleger zu finden war, so sah sich der Verfasser genöthigt, das Werk im Selbstverlag herauszugeben. Die damit verbundenen Vorauslagen betrugen ein bedeutendes Capital (ungefähr 12,000 fl.), welches das Vermögen des Verfassers und selbst noch mehr als dieses in Anspruch nahm. Als das Werk gerade vollendet war und der Verfasser hoffen konnte, die Frucht seiner Opfer und Bemühungen zu erndten, so rief ihn der Tod ab. So bleibt nun der Wittwe, einer sehr würdigen Frau, die schwere Sorge, den Absatz eines Werkes zu betreiben, welches seinem Preise nach kein grosses Publikum haben kann, sondern vorzugsweise nur auf öffentliche Bibliotheken, auf den hochwürdigsten höheren Klerus und auf einzelne Gönner und Freunde der Kunst und Literatur angewiesen ist. Ein weiterer Grund der Berücksichtigung und Theilnahme für dieses Werk liegt in der Person des Verfassers. Oberbaudirector Hübsch war nicht blos ein ausgezeichneter Künstler, sondern auch

ein besonders treuer und eifriger Katholik. Als Protestant geboren und erzogen trat er in reiferem Alter nach gewissenhafter Ueberlegung und Prüfung, wozu ihn seine allgemeine wissenschaftliche Bildung befähigte, in den Schoos der katholischen Kirche zurück. Von diesem Augenblicke an zeichnete er sich als Katholik aus nicht blos durch das gute Beispiel das er im Leben gab, sondern auch durch seinen Eifer und seine Einsicht bei Förderung und Vertheidigung der katholischen Interessen, wo sich ihm nur immer Gelegenheit dazu bot.

Letzteres war namentlich der Fall bei seinen zahlreichen Neubauten und Wiederherstellungen von Kirchen. Er zeigte dabei eine seltene Uneigennützigkeit. Er sah dabei vor allem nur auf den Nutzen und die Ehre der Kirche und auf seine Liebe zur Kunst. Durch diese Uneigennützigkeit ermöglichte und erleichterte er viele Unternehmungen dieser Art.

Aus diesen Gründen wird es als gerechtfertigt erscheinen, wenn das oben angeführte ausgezeichnete Werk dem hochwürdigen Klerus und den katholischen Gönnern und Freunden der christlichen Kunst zur Anschaffung angelegenst empfohlen wird.

Das Werk ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Wer sich direct an *Frau Oberbau-Director Hübsch Wittwe zu Karlsruhe*, oder an Geh. Hofrath Prof. Dr. Zell zu Freiburg im Breisgau wendet, erhält das Werkmit einen Rabatt von 25%, also für 49 fl. 30 kr. rhn. nebst 30 kr. für Verpackung und Expedition, somit im Ganzen für 50 fl. rhein.

Am wenigsten Theilnahme hat sich bis jetzt für den Absatz des Werkes in Oesterreich gezeigt. Einige Bischöfe und die Universitätsbibliothek zu Gratz haben es genommen, eine Familie aus der hohen Aristocratie nahm zwei Exemplare und Se. Majestät der Kaiser hat für ein überreichtes Exemplar ein grossmüthiges Geschenk überwiesen. Sonst aber im Ganzen waren schon vor Jahr und Tag in der einzigen Stadt Berlin mehr Exemplare des Werkes abgesetzt (16 Exemplare), als in der ganzen grossen österreichischen Monarchie mit seinen reichen Abteien, Prälaten und seiner hohen katholischen Aristocratie.«

3. *Literarischer Handweiser zunächst für das katholische Deutschland, herausgegeben von Franz Hülskamp und Hermann Rump. Münster bei Theissing. (Von 1867 an jährlich 12 Nummern mit 18 Doppelbogen in hoch 4°. Für 25 Sgr. durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen.)*

Wir sind im *Archiv* mit unseren kirchenrechtlichen Bibliographien seit geraumer Zeit ziemlich in Rückstand gekommen, weil der im Uebrigen sich häufende Stoff uns nicht Raum genug liess. Inzwischen

hat der verdiente Literarische Handweiser die seither erschienenen Novitäten rasch und vollständig verzeichnet und auch manche werthvolle orientirende längere und kürzere Notiz aus unserem Fache gebracht. Der Handweiser erscheint seit 1867 monatlich, indem eine Anzahl tüchtiger Mitarbeiter grössere Besprechungen mit Namensunterschrift darin zu publiciren begonnen und dadurch den beiden hochw. Herausgebern der Zeitschrift einen Theil ihrer mühsamen sonst auf die Dauer geradezu aufreibenden Arbeit abgenommen haben. Wir glauben die Gelegenheit ergreifen zu sollen, den reichhaltigen und so billigen Handweiser nochmals ausdrücklich unseren Lesern zu empfehlen.

Eine Reihe wissenschaftlicher und gediegener kirchenrechtlicher Recensionen enthielt auch seither

4. *Reusch's Theologisches Literaturblatt. Bonn bei Henry. 1866 f. (alle 14 Tage eine Nummer von 1½—2 Bogen. Preis auf der Post und in den Buchhandlungen vierteljährlich 1 Thlr.*)

Aus dem Jahrgang 1866 erwähnen wir z. B. *Schulte's* Artikel über *München's* Canon. Gerichtsverfahren (S. 10. 102. 567.), und über *Friedberg's* Recht der Eheschliessung (S. 246.), aus dem Jahrgang 1867 *Gerlach's* Besprechung von *Permaneder-Silbernagl's* Handbuch des Kirchenrechts (S. 50.). Auf 9½ grossen Spalten gibt hier Gerlach eingehende Belege dafür, mamentlich mit Rücksicht auf Preussen und Bayern, dass letzteres Werk die Beziehungen der Kirche zu den Staaten so mangelhaft, ungenau und unrichtig darstellt, wie wir Dieses und Anderes in unserer Recension bereits daran getadelt hatten (vergl. *Archiv* XVII, 190.).

5. *Aus den Erfahrungen eines Untersuchungsrichters in Ehestreitsachen. Mitgetheilt von Dr. Karl Dworzak, f. e. g. Rath in Wien. Wien 1867. Mayer und Comp. 168 S. 8. (1 fl. 3 kr. rhein.)*

Der Verfasser hat im Verlauf von elf Jahren bei etwa dritthalbtausend Eheprocessen, zum grössten Theile Ehescheidungssachen, als Untersuchungsrichter fungirt, und schildert uns im vorliegenden Werke seine reichen und scharfsinnigen Beobachtungen und Erfahrungen. Das Werk hat für den Juristen und Seelsorger unmittelbar praktische Bedeutung, insofern als es in einer Reihe von Skizzen und Bildern das Verfahren vor dem Wiener Ehegerichte, die Thätigkeit des Ehegerichtes und des Seelsorgers in Ehestreitsachen und zur Beilegung derselben darlegt und viele vortreffliche Winke über die Methode an die Hand gibt, wie man die Parteien und Zeugen zu behandeln hat. Von allgemeinerem Interesse ist das Buch aber wegen der vielen feinen psychologischen Bemerkungen, namentlich in Betreff

der Ursachen und Veranlassungen ehelicher Zwistigkeiten. Der Verfasser weiss die Bilder und Charaktere, die ihm in seiner Praxis vor Augen traten, mit ausserordentlichem Geschick zu zeichnen. Die Sprache ist, trotzdem der Verfasser wie man sieht, frei von der Leber spricht, würdig und dem delicaten Stoffe entsprechend.

6. *Tractatus juridico-canonicus de irregularitatibus, auctore Fr. E. A. Bönninghausen. ss. theol. et utro jur. Dr. Fasc. III. Monasterii Theissing 1866. 222 pp. 8".*

Der Verfasser ist bald nach Vollendung seines Werkes in der Kraft seiner Jahre (am 29. Januar 1867) an einem Schlagfluss gestorben. Ueber Fasc. I. und II. vergl. *Archiv* X, 175., XII, 174. Der III. Fasc. enthält den Schluss der Lehre von den irregularites ex defectu (natalium, aetatis, animi, rationis, scientiae, fidei, famae, libertatis, corporis), und (S. 211—22.) ein ausführliches Sachregister.

Das ganze Werk zeichnet sich durch Reichhaltigkeit, Gründlichkeit und viele Casuistik aus. Die Quellenstellen und die Meinungen der älteren Canonisten sind meistens wörtlich in den Text aufgenommen oder in den Noten angegeben, ebenso viele Entscheidungen der römischen Congregationen (zu dem letzten Capitel: de irreg. ex defectu corporis, hätten aber auch die beiden interessanten Entscheidungen der Congr. Conc. vom 24. Sept. und 17. Dec. 1864 aus unserem *Archiv* XIV, 130 ff. berücksichtigt werden sollen). Wenn der im ganzen erschöpfend gesammelte Stoff selbst noch etwas mehr verarbeitet und mitunter auch eine gewisse weitläufige Wiederholung selbstverständlicher oder überflüssiger Eingänge und Uebergänge vermieden wäre, so hätte das Buch übrigens auf die Hälfte seines Umfanges bei gleich reichhaltigem Inhalt zurückgeführt werden können.

7. *Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. Von Gerhard Schneemann, Pr. d. G. J. (Die Encycl. P. Pius IX. vom 8. Dec. 1864. Stimmen aus Maria Laach. VI.) Freiburg i. Br. Herder. 1867. (120 S. gr. 8. 12 Sgr.)*

Die Schrift befasst sich mit dem 19. Satze des Syllabus und zeigt, die Kirche ist nach dem Willen Christi eine wahre und eine vollkommene und völlig freie Gesellschaft, und endlich, sie hat auch ein Recht auf den Erwerb und den Besitz irdischer Güter. Sprache und Ausdruck ist gewandt; die Darlegung ist historisch-philosophisch und praktisch. Da aber die Theorien und Ereignisse, die gegen die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate im Laufe der Zeit gerichtet wurden, so oft und viel in Compendien und besonderen Schriften besprochen sind, so hätten wir im Ganzen für den vorliegenden Zweck tieferes Eingehen mit umfassenderen historischen Belegen und zum Theil

weniger Worte gewünscht. Der S. 70. als Protestant citirte jetzige Obertribunalsrath Blömer ist, wie wir berichtigen wollen, Katholik, und galt zu der Zeit, wo er den dort citirten Ausspruch that, in katholischen Kreisen als ein Mann, der auch in den öffentlichen Rechtsfragen entschieden katholischen Anschauungen Rechnung trug.

8. *Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichts-Wesens nach katholischen Principien. Unter Mitwirkung von geistlichen und weltlichen Schulmännern für Geistliche, Volksschullehrer, Eltern, und Erzieher bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rolfus und Adolf Pfister. Mainz 1863—66. Florian Kupferberg. IV. Bände, (zusammen 165 Bogen gr. 8. Preis 14 fl. 51 kr. rhein.)*

Die beiden verdienten Redacteure des *süddeutschen katholischen Schulwochenblattes*, zwei katholische Landpfarrer, bieten hier, wie der hochw. Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (im kirchlichen Amtsblatt für die Diöcese Mainz 1867 Nr. 1.) bemerkt, »ein höchst verdienstliches Werk, wodurch endlich diese grosse Lücke für das ganze katholische Schulwesen ausgefüllt worden ist. Diese Real-Encyclopädie ist ein vorzügliches Mittel für Geistliche und Lehrer, sich über das ganze Gebiet des katholischen Volksschulwesens gründlich zu unterrichten.« »Ich bitte daher die Herren Geistlichen, (fährt der hochw. Bischof fort) für deren Wirksamkeit eine recht eingehende Bekanntschaft mit dem Volksschulwesen so überaus wichtig ist, dieses Werk sich anzuschaffen und nicht nur zum Gegenstand eines anhaltenden Studiums zu machen, sondern es auch den Lehrern in Ihrer Pfarrei, welche es nicht selbst besitzen, zum Gebrauche in die Hand zu geben.« Was die katholische Kirche für die Schulen und namentlich für die Volksschulen gethan hat und thut, namentlich auch eine Schilderung der zahlreichen, besonders der weiblichen kirchlichen Genossenschaften, die sich der Schulpflege widmen, — lauter Dinge, die ebenso wie die katholischen Schulmänner Jais und Christoph Schmid, in protestantischen Werken, wie in Hergang's Pädagogischer Real-Encyclopädie mit Stillschweigen übergangen sind, die Stellung der Philosophen, wie Benecke, Fichte, Hegel, Kant, Schelling, Herbert, zur Pädagogik die brennenden Fragen über das Verhältniss von Kirche und Staat, Familie und Gemeinde, zur Schule, über Communalschulen, Unterrichtsfreiheit und Schulzwang, über alles dieses finden wir eine besonnene, verständige und verständliche bündige Belehrung. Das 1857 in 3. Auflage erschienene Universallexicon der Erziehungs- und Unterrichtskunde von einem Württembergischen ehemaligen katholischen Seminardirector *Münch* genügte weder von einem katholischen, noch von einem wissenschaftlichen Standpunkte. Die Herren Rolfus und

Pfister haben aber in dem vorliegenden gediegenen, und verhältnissmässig äusserst wohlfeilen Werke auch die beiden rühmlichen Werke auf protestantischer Seite, das ältere genannte Hergang's, wie die 1859 von Gymnasialrector *Schmid* in Ulm (jetzt in Stuttgart) im Verein mit den Professoren Wildermuth und Palmer in Tübingen unter Mitwirkung zahlreicher Schulmänner begonnene und auf etwa 70 Lieferungen (von denen bis jetzt 50 erschienen) berechnete Bearbeitung des gesammten Unterrichtswesens bei Weitem übertroffen.

9. *Die Verhandlungen der ersten Kammer der Stände zu Karlsruhe am 17. März 1866 über das Gewissen. Von Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz. Franz Kirchheim 1866. 28. S. 8.*

Im *Archiv* XV, 474. Z. 19. v. o. lese man: *Beschwerde gegen Lamey* statt: Anklage Lamey's, und zu den dort gemachten Mittheilungen über den Badischen Schul- und Gewissensstreit fügen wir noch die eben genannte Schrift hinzu, in welcher der hochw. Bischof von Mainz klar, entschieden und schlagend einige von dem damaligen Minister des Innern Staatsrath Lamey und von Geh. Rath Professor Bluntschli von Heidelberg in der Kammer über die Schrift des hochw. Bischofs: Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? gethane Aeusserungen zurückweist.

10. *Deutschland nach dem Kriege von 1866. Von Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz. Franz Kirchheim 1867. VII. und 231 S. gr. 8. (1 Thlr.)*

Politik als solche war und bleibt auch in Zukunft unserem Archiv für Kirchen*recht* fremd. Wenn aber besonders hervorragende Kirchenfürsten sich über die grossen politischen Ereignisse der Gegenwart vernehmen lassen und diese nach den Grundsätzen der ewigen unveränderlichen christlichen Ethik abwägen, so wollen wir doch solche Schriften auch in unserer Zeitschrift kurz verzeichnen. So erwähnen wir ausser der eben genannten Schrift die

11. *Ansprache Sr. Em. des Card.-Fürsterzbischof von Wien Joseph Othmar Ritter von Rauscher, gehalten bei der Eidesleistung der freiwilligen Tyroler Scharfschützen in der Metropolitankirche bei St. Stephan am 12. Juni 1866 und Hirtenschreiben Desselben vom 18. Juni 1866. 3. Auflage. Wien bei Sartori. 14. S. 8.*

12. *Gefahr und Rettung. Hirtenschreiben Desselben (vom 9. September 1866.) Wien bei Sartori. 1866. 2. Aufl. 16 S. 8.*

13. *Desselben Hirtenschreiben vom 30. December 1866 im Wiener Diöcesanblatt 1866. Nr. 36. (im Sonderabdruck bei Mayer und Co. zu Wien. 1867.)*

Die genannte Schrift des hochw. Bischofs von Mainz enthält unter ihren 15 inhaltsschweren Capiteln aber auch mehrere, die sich ganz oder theilweise mit kirchlichen, kirchlich-socialen und kirchenrechtlichen Fragen der Gegenwart befassen. So handelt Cap. XI. (S. 113—131.) von *der Stellung der Kirche zur Schule*, die uns wahren Frieden bringt zwischen Kirche und Staat; Capitel XII. (S. 132—156.) über die *Religionsfreiheit* welche unter den gegebenen Verhältnissen zu vertheidigen und vom Staate zu gewähren sei, soweit dieselbe nicht gegen das Sittengesetz verstösst oder den Glauben an Gott leugnet. Der hochw. Bischof vertheidigt sich gegen Pater

Schrader (der Papst und die modernen Ideen II. Heft. Wien 1865. S. 33.) der meinte, jene Meinung widerspreche den Sätzen 77—79. des Syllabus. Der hochw. Bischof spricht sich wiederholt für eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den Staaten des Nordbundes im Sinne der preussischen Verfassungs-Urkunde aus. Unsere vornehmliche Beachtung nimmt auch Cap. XIII. (S. 157—196.) in Anspruch. Es handelt über die Lage der Kirche, die ihr in der Gegenwart drohenden Gefahren und die Mittel diese abzuwehren. Keiner unserer Leser möge die Schrift ungelesen lassen.

14. Das Recht ausserhalb der Volksabstimmung von Ernst Freiherr von Moy de Sons. Regensburg und New-York. Pustet 1867. VIII. und 192 S.

Eine gedrängte klar und fasslich geschriebene philosophische Ueberschau über das ganze Rechtsgebiet des Staates wie der Kirche. Die §§. 36—54. S. 67—126. handeln *von dem Kirchenrecht.* Der Verfasser der hier die Frucht seiner langjährigen rechtsphilosophischen Studien vorlegt, steht auf entschieden christlichem und conservativem Standpunkte. *Vering.*

Miscelle.

Die freie Kirche in der freien Schweiz im freien Kanton Tessin.

(Vgl. Archiv XVII. S. 197 f.)

Nach einer Mittheilung von Herrn Dr. jur. Anton Battaglini aus Lugano.

Durch bundesräthlichen Beschluss vom 22. Juli 1859 wurde jede Jurisdiction fremder Bischöfe in der Schweiz aufgehoben; dadurch wurde Tessin, welches sich unter Jurisdiction der Bisthümer von Mailand und Como befand, von jeder bischöflichen Jurisdiction frei. Jedes Verhältniss zwischen dem Staate und der Kirche hat aufgehört; der Bischof correspondirte mit der tessinischen Regierung, wie auch diese mit jenem, nicht mehr. Es werden keine Pastoralien oder andere Schreiben des Bischofs mehr publicirt: überhaupt werden keinerlei bischöflichen Ministerien in Tessin mehr gestattet. Der Bischof hat zwar noch einen unmittelbaren Einfluss auf die Geistlichen in Bezug auf die Erziehung und die Ordination derselben. Aber die Pfarrer werden von den Parochianen, und die Capläne von den Gemeindebürgern gewählt, und deren Placet der Regierung unterworfen. Die Wahl kann zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn $^3/_4$ der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen. Daher sind auch die Beneficien weggefallen. Die Streitigkeiten zwischen Kirche und Gemeinde etc. werden von den Civilgerichten beurtheilt. Die Güter der Beneficien und Pfarreien werden für Gemeindegüter erklärt. Die Güter der Bisthümer wurden zwischen Italien und dem Canton Tessin vertheilt. — Die Güter, welche aus der Theilung dem Kanton zugefallen sind, werden in kurzer Zeit [1867] verkauft, und nur ein Capital wird zurückbehalten, das zur Besoldung eines Bischofs und zur Unterhaltung eines Seminars nöthig sein wird. —

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Das Eigenthums-Subject der Kirchhöfe,

und die Nothwendigkeit der Regierungsermächtigung für die Kirchenfabrik zur Anstellung einer dessfallsigen possessorischen Klage gegen die betreffende Civilgemeinde nach rheinisch-französischem Rechte, durch einen speciellen Fall, unter Beifügung der darin ergangenen Urtheile, erläutert,

von Geh. Justizrath und Kronsyndicus Professor Dr. Bauerband zu Bonn.

Das königliche Obertribunal zu Berlin, Rheinischer Senat, hat in seinem (in diesem *Archiv* Bd. XV. S. 4. abgedruckten) Urtheil vom 11. Juli 1865, betreffend die fortdauernde Anwendbarkeit des Art. 77. des Kirchenfabrikdecretes vom 30. December 1809, die Rechtsansicht aufgestellt, dass die den Kirchenfabriken zustehende und obliegende Verwaltung des zu katholischen Cultuszwecken bestimmten Vermögens nicht als eine blos kirchliche, sondern zugleich als eine Angelegenheit anderer von der Kirche verschiedener Rechtssubjecte, insbesondere der Civilgemeinden, zu betrachten, und eben deshalb darauf die durch den Art. 15. der Verfassungsurkunde garantirte Selbstständigkeit der Kirche bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht auszudehnen sei.

Diese von dem höchsten Gerichtshofe Preussens aufgestellte Theorie in Verbindung mit der anderen, in den Entscheidungsgründen zu dem Urtheile desselben Obertribunales vom 24. September 1861 (Rhein. Archiv 56. Abth. 2. S. 57 u. f.) entwickelten, wornach in den vier Departementen des linken Rheinufers, so wie in den älteren Theilen des französischen Reiches das Eigenthum der säcularisirten Kirchengebäude und deren Zubehörungen durch die französische Gesetzgebung den Kirchengemeinden entzogen, und auf die Civilgemeinden übertragen worden sein soll, ist mehr als alles andere geeignet, die verfassungsgemäss garantirte Selbstständigkeit der katholischen Kirche in der Rheinprovinz linker Rheinseite illusorisch zu machen, und die einzelnen Kirchenverwaltungsstellen den Vexationen kirchenfeindlicher Regierungs-Organe auszusetzen.

Es ist bekannt, welchen Gebrauch die königl. Regierung zu Köln alsbald nach Erlass des Urtheils vom 24. September 1861 von

der darin aufgestellten Rechtsansicht machte, indem sie die sämmtlichen Landräthe ihres Bezirkes linker Rheinseite durch Verfügung vom 25. Februar 1862 aufforderte, in ihren Verwaltungskreisen fortan unwandelbar daran festzuhalten, dass alle öffentlichen Kirchhöfe, mögen dieselben alte oder neue sein, und um die Kirche herum, oder entfernt von derselben liegen, sich im Eigenthum der Civilgemeinde befinden, auch die Herren Bürgermeister zu instruiren, und denselben aufzugeben, dass sie, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könne, Namens der Civilgemeinden von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen haben.

Die benachbarte Königliche Regierung zu Aachen glaubte hinter diesem Beweise brennenden Eifers für die Conservation der Rechte der Civilgemeinden gegenüber den katholischen Kirchenfabriken nicht zurückbleiben zu dürfen; — und so konnte es dann geschehen, dass der Bürgermeister der Gemeinde Beeck im Kreise Erkelenz im geraden Widerspruche mit dem Artikel 17. des kaiserlichen Decretes vom 23. Prairial XII. wornach die Localobrigkeit verpflichtet ist, zu verhindern, dass man sich auf den Begräbnissstätten irgend eine Handlung erlaube, welche der dem Andenken der Verstorbenen gebührenden Achtung widerstreite, sich bewogen befand, bei Gelegenheit eines Jahrmarktes, am 5. Juni 1862 die Errichtung einer Tanzbude auf dem die Pfarrkirche zu Beeck umgebenden Kirchhofe, also über den Gräbern der daselbst ruhenden Verstorbenen, zu gestatten. Allerdings war derselbe durch die sich alsbald kundgebende wohlbegründete Indignation über eine solche, die heiligsten Gefühle des Menschen verletzende Entweihung genöthigt, die bereits ertheilte Concession zurückzunehmen, dagegen aber sann derselbe auf ein anderes Mittel der nach den örtlichen Verhältnissen für nöthig erachteten Besitzesergreifung, indem er im März des nächstfolgenden Jahres das durch Beschneiden der Bäume auf dem fraglichen Kirchhofe abgefallene Holz, als Eigenthum der Civilgemeinde reclamirte, dasselbe bei dem Kirchenrendanten in Beschlag nehmen liess, und davon dem Pfarrer mit dem Bemerken Mittheilung machte, dass er im Falle eines etwaigen Einspruches solchen umgehend zu erheben habe, damit alsdann die Sache der höheren Behörde (natürlich der königlichen Regierung zu Aachen) zur Entscheidung vorgelegt werde. Diese höhere Behörde scheint aber mit dem gewählten Mittel der Besitzergreifung nicht einverstanden gewesen zu sein, indem der Herr Bürgermeister unter'm 4. April 1863 sowohl dem Kirchenrendanten als dem Pfarrer die Anzeige machte, dass die polizeiliche Beschlagnahme des durch Beschneiden der Bäume auf dem alten Kirchhofe abgefallenen Holzes aufge-

hoben, und die Angelegenheit Seitens der höheren Behörde auf den Civilweg (soll heissen Rechtsweg[1]) verwiesen worden sei.

Hierauf versammelte der Herr Bürgermeister den Gemeinderath am 15. April 1863, und machte demselben die Mittheilung, dass der Kirchenvorstand sich den Abfall des durch Beschneiden der Bäume auf dem alten Kirchhofe entstandenen (sic!) Holzes angeeignet, auch schriftlich erklärt habe, dass er von diesem Kirchhofe den ferneren Besitz *beibehalten* wolle; und stellte demnach die Frage: ob *hiergegen* gerichtlich angegangen werden solle?

Nach reiflicher Erwägung beschloss hierauf — so heisst es wörtlich in dem betreffenden Protokolle — der Gemeinderath, dass, da die »hiesige Civilgemeinde allenthalben aus Katholiken besteht, keine Besitzstörungsklage gegen den Kirchenvorstand erhoben werden solle, und der Kirchenvorstand einstweilen im Besitze des alten Kirchhofes zu lassen sei, bis die nach der Schliessung des Kirchhofes vom Jahre 1836 ab über vierzig Jahre abgelaufene Zeit vorbei sei, wo alsdann die Gemeinde den alten Kirchhofplatz als Eigenthum in Anspruch nehmen will, indem bis dahin doch dieser Platz zu keinem andern Zwecke benutzt werden kann.«

Auf Anordnung der mit diesem Beschlusse nicht einverstandenen königlichen Regierung wurde der Gemeinderath auf den 12. Mai 1863 neuerdings zusammenberufen und demselben durch den Herrn Bürgermeister der Sinn einer auf diese Angelegenheit bezüglichen Regierungs-Verfügung vom 28. April 1863 klar zu machen versucht, und des Endes insbesondere hervorgehoben, dass, falls die Gemeinde die Besitzklage des Kirchhofes (sic!) fallen liesse, eine spätere Eigenthumsklage auf noch mehr Schwierigkeiten stossen würde.

Hierauf wurde, wie es in dem Gemeinderaths-Protokoll von vorgedachtem Tage wörtlich heisst, »der Gegenstand zur Berathung gezogen, und beschloss der Gemeinderath nach erschöpfender Discussion:

»in Erwägung, dass die Kirche nach allseitigen nachträglich eingezogenen Erkundigungen wohl seit undenklichen Jahren Besitzerin des fraglichen Kirchhofes gewesen ist, und demnach ein Process nur zum Nachtheile der Civilgemeinde ausfallen müsse,

dass ferner die Gemeinde im günstigsten Falle bei einem Process nichts gewinnen, nur verlieren könne, da die Kosten doch allenthalben von der Gemeinde zu decken bleiben, indem

1) Oder sollte vielleicht der Herr Bürgermeister die Angelegenheit anfänglich im polizeilichen Strafverfahren zu erledigen beabsicht haben, und unter der höhern Behörde der Herr Oberprocurator zu verstehen sein?

der Kirche die Mittel, einen Process zu führen, fehlen und demnach von der Civilgemeinde Zuschüsse zu machen sind,

ferner, dass, falls auch der Kirchhofsplatz für die Gemeinde als Eigenthum erhalten würde, dieser Platz doch zu keinem andern Zwecke, als wozu die Kirche ihn auch benutzt[1]), verwandt werden kann, und schliesslich auf keine Weise für die Gemeinde auch nur der geringste Vortheil erzielt werden würde,

mit eilf gegen eine Stimme, von einem Processe über den Besitz des alten Kirchhofes abzustehen, und *die Kirche im Besitze zu belassen, wie es auch bis jetzt gewesen ist.*«

Die königliche Regierung war natürlich mit diesem Beschlusse noch viel weniger, als mit dem früheren vom 15. April 1863 einverstanden, und rescribirte demnach auf den dessfallsigen Bericht des Herrn Kreis-Landrathes vom 18. Mai unterm 22. ejusdem:

»*Der Bürgermeister wird aus den in unserer Verfügung vom 25. April d. J. entwickelten Gründen die Gemeinde im Besitze des alten Kirchhofes zu halten haben.*«

Der Herr Bürgermeister wurde durch diese Verfügung im Hinblick auf die vorgedachte an Einstimmigkeit (eilf gegen eine) grenzende Erklärung des Gemeinderathes »dass der in Rede stehende Kirchhof sich seit undenklichen Jahren im Besitze der Kirche befinde, und dass diese im Besitze zu belassen sei, wie es auch bis jetzt gewesen,« unverkennbar in grosse Verlegenheit versetzt, und genöthigt auf ein anderes Mittel zu sinnen, um nicht sowohl den Intentionen der Gemeindevertretung, als vielmehr dem damit in Widerspruch stehenden Befehle seiner vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entsprechen. Zu diesem Zwecke stellte er zunächst für die Kosten der vom Kirchenvorstande angeordneten Pflanzung zweier Acazien und des Beschneidens der Lindenbäume auf dem gedachten Kirchhofe eine Anweisung auf die Gemeindecasse aus, und als der Kirchenvorstand gegen Ende Juli 1864 einem Taglöhner das auf dem Kirchhof stehende Gras gegen die Verpflichtung die Wege zu reinigen, überlassen hatte, versuchte der

---

1) Der in Rede stehende, seit dem Jahre 1836 als Begräbnissstätte nicht mehr dienende Kirchhof wird nämlich fortdauernd zu katholischen Cultuszwecken benutzt. Auf demselben steht ein Kreuz, vor welchem die Leichen vor ihrem Transport nach dem neuen Kirchhof eingesegnet werden, und an welchem die Leidtragenden nach ihrer Rückkehr vom neuen Kirchhofe die üblichen Gebete für den Verstorbenen verrichten. Auch wird an allen Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten eine feierliche Procession über diesen die Kirche rings umgebenden Kirchhof geführt und an dem vorgedachten Kreuze der sacramentalische Segen gegeben.

Herr Bürgermeister hinter dem Rücken des Kirchenvorstandes den gedachten Taglöhner zu vermögen, von jener Vereinbarung abzugehen, und so zu handeln, als wenn er den Auftrag nicht vom Kirchenvorstande sondern von ihm, dem Herrn Bürgermeister, erhalten hätte.

Hierüber beschwerte sich der Kirchenvorstand mittels einer an den Gemeinderath gerichteten Eingabe vom 31. Juli 1864, worin unter anderm mit Bezugnahme auf den Art. 37. des kaiserlichen Decretes vom 30. December 1809, und ein Rescript des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 7. März 1863, gerichtet an die königliche Regierung zu Trier, hervorgehoben wurde, dass den Kirchenfabriken die Sorge für die Unterhaltung der Kirchhöfe obliege, wogegen denselben die ohne eigentliche Cultur zu ziehenden Nutzungen zufliessen, sonach der Herr Bürgermeister nicht befugt gewesen sei, über das auf dem Kirchhof gewachsene Gras zu disponiren. Die Eingabe besagte am Schlusse:

»Der Kirchenvorstand will aber in Erwägung, dass dadurch der Friede der Gemeinde, welchen aufrecht zu erhalten stets sein Bestreben gewesen ist, gestört werden konnte, und dass die Civilgemeinde die Kosten des Processes tragen müsste, den Gerichtsweg nicht beschreiten, ohne vorher dem Gemeinderath den Vorfall zur Kenntniss gebracht, und dessen Aeusserung darüber vernommen zu haben.«

Diese Eingabe des Kirchenvorstandes wurde auf Verfügung des Kreislandraths-Amtes vom 5. September 1864, unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verfügung vom 22. Mai 1863 dem Gemeinderath in der Sitzung vom 30. September 1864 vorgelegt, und es erklärten nunmehr vier Gemeinderäthe »dass die Gemeinde sich im Besitze des alten Kirchhofes zu halten habe, wogegen aber derselbe als freier Platz liegen bleiben solle, indem er immer freier Gemeindeplatz gewesen;« zehn Gemeinderäthe beschlossen dagegen, »der Kirchhof solle der Kirchenfabrik zur Benutzung überlassen bleiben, weil dieselben der Ansicht sind, dass dieser immer der Kirchenfabrik gehört habe.«

Von dem Vorsitzenden wurde hierauf, wie das Protokoll wörtlich besagt, der §. 97. der Gemeinde-Ordnung[1]) dem Gemeinderathe vorgelesen, und diesem bekannt gemacht, dass hierzu die königliche Regierung die Genehmigung zu ertheilen habe.

1) Der cit. §. 97. lautet: „Zur Aufnahme von Anleihen, zum Ankauf von Grundstücken, zur Anstellung von Processen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens, oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art, und zu Schenkungen und einseitiger Verzichtleistungen Seitens der Gemeinde, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich."

Die königliche Regierung zu Aachen decretirte hierauf, wie zu erwarten stand, durch ein unterm 26. October 1864 an den Kreislandrath gerichtetes Rescript:

»Unter Rückgabe der Anlagen eröffnen wir Ihnen auf den Bericht vom 22. d. M., dass der Beschluss des Gemeinderathes zu Beeck vom 30. v. M. wornach ohne Vorbehalt einer höheren Genehmigung der alte Kirchhof daselbst der Kirchenfabrik überlassen wird, dessen Befugnisse überschreitet, und mithin als zu Recht bestehend nicht angesehen werden kann. Zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung liegt aber durchaus keine Veranlassung vor, indem ein genügender Grund für diese Schenkung nirgendwo erkennbar ist.

Der Bürgermeister hat mithin die Gemeinde auch fortan im Besitze dieses Platzes zu erhalten, und jede Störung von der Hand zu weisen.«

Nach der bald darauf erfolgten Bekanntmachung des augenscheinlich nicht motu proprio, sondern auf höhern Befehl erfolgten Erlasses der königl. Regierung zu Köln v. 18. Jan. 1865 (vgl. dieses *Archiv* XIII, N. F. VII. S. 366.) hätte man sich wohl der Erwartung ergeben dürfen, dass auch die königl. Regierung zu Aachen zu der Einsicht gelangen werde, dasses nicht wohlgethan sei, den Bürgermeister einer Landgemeinde gegen den entschiedenen Willen der Gemeindevertretung, und im Widerspruch mit den von dieser anerkannten Thatsachen, zur Aufrechthaltung (?) eines angeblichen Besitzstandes gewissermassen zu nöthigen und dadurch das bis dahin friedliche Verhältniss zwischen der Local-Obrigkeit und der Vertretung der kirchlichen Interessen, zumal in einer rein katholischen Gemeinde, zu stören. Allein diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, vielmehr rescribirte die gedachte königliche Regierung auf einen dessfallsigen, anscheinend befürwortenden Randbericht des Herrn Kreis-Landrathes unterm 29. Mai 1865, dass durchaus kein Grund vorliege, die den alten Kirchhof zu Beeck betreffenden Verfügungen vom 22. Mai 1863 und 26. October 1864 aufzuheben. Am Schlusse dieses sich in eine hier nicht weiter in Betracht kommende Rechtsdeduction einlassenden Rescriptes heisst es sogar, im geraden Widerspruch mit den thatsächlichen Angaben des Gemeinderathes in den beiden Protokollen vom 15. April und 12. Mai 1865:

»Da seit dem Jahre 1856 der Bürgermeister von Beeck den Besitz des dortigen alten Kirchhofes für die Gemeinde gehandhabt, diese mithin *unbestrittener Massen* im rechtlichen Besitze ist, so ist ein

Grund denselben aufzugeben nicht ersichtlich, und wird daher der Bürgermeister dieselbe darin zu erhalten haben.«

Gegen diese dem Kirchenvorstande durch den Herrn Landrath mittels Schreiben vom 9. Juni 1865 abschriftlich mitgetheilte Verfügung ergriff der Kirchenvorstand Recurs an das Cultus-Ministerium, und führte zur Begründung desselben in der vom 12. Juni 1865 datirten Recursschrift unter anderm ebenfalls an, dass der in Rede stehende, die Pfarrkirche zu Beeck rings umgebende, ein Zubehör desselben bildende, und seit 1836 zwar nicht mehr als Begräbnissstätte gebrauchte, wohl aber fortwährend zu katholischen Cultuszwecken dienende Kirchhof bei der im Jahre 1828 stattgehabten Anfertigung des Catasters, der Gemeinde Beeck als zum Eigenthum der dortigen Kirche gehörig eingetragen worden sei, und noch dermalen unter dieser Rubrik darin figurire, dass auch sogar während der französischen Herrschaft niemals eine Störung des seit Jahrhunderten bestandenen Besitzstandes versucht worden sei. Die Recursschrift schloss mit der Bitte, dass Seine Excellenz, wenn es thunlich sein sollte, geneigtest dafür sorgen wolle, dass die Angelegenheit so frühzeitig erledigt werde, dass der Kirchenvorstand keinen (Besitzstörungs-) Process anzustrengen brauche, wozu er sonst gegen Mitte Juli zu schreiten genöthigt sein würde.

Hierauf erfolgte zunächst der Bescheid des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten unterm 28. Juni 1865 dahin, dass Er von der königlichen Regierung zu Aachen Bericht erfordert habe. Die gewünschte Erledigung vor Mitte Juli d. J. könne indess nicht in Aussicht gestellt werden. Erachte der Kirchenvorstand die Anstellung einer Besitzstörungsklage zur Wahrung seiner Rechte für erforderlich, so bleiben demselben die erforderlichen Schritte überlassen.

Der Kirchenvorstand, welcher besorgte, dass die von dem Herrn Bürgermeister gegen Ende Juli 1864 angeordnete, und aus der Gemeindecasse bezahlte Arbeiten auf dem Kirchhofe als eine Besitzesstörung gedeutet werden könnten, fand sich nunmehr veranlasst nach eingeholter Ermächtigung des damaligen Herrn Erzbisthums-Verwesers durch Vorladung vom 3. Juli 1865, bei dem königlichen Friedensgerichte zu Wegberg gegen die Civilgemeinde Beeck eine Klage auf Handhabung im Besitze des zu Beeck gelegenen sogenannten alten Kirchhofes, welcher in dem von der königlichen Regierung zu Aachen unterm 31. März 1830 genehmigten Kirchenlagerbuche mit einem Flächenraume von 1 Morgen 19 Ruthen 40 Fuss eingetragen, und von (hier folgt die Angabe des anschliessenden Grundbesitzer) begrenzt ist, zu erheben, und dieselbe auf ihren Annalbesitz

stattgehabten Störung, und soviel diese letztere betreffe, darauf zu gründen, dass der Herr Bürgermeister der beklagten Gemeinde dem klagenden Kirchenvorstande nicht nur schriftlich angezeigt habe, dass er für die Civilgemeinde Beeck auf den Besitz des in Rede stehenden Kirchhofes Anspruch mache, sondern auch im Monat Juli 1864 den Kirchenvorstand thatsächlich dadurch gestört habe, dass er durch einen gewissen Kölgen Arbeiten auf dem Kirchhofe habe ausführen lassen und den Lohn auf die Gemeindecasse angewiesen, auch am 10. December 1864 durch einen gewissen Pichler aus der Gemeinde Dahlen die auf dem alten Kirchhofe von der klagenden Kirchenfabrik gepflanzten Bäume für Rechnung der Civilgemeinde habe beschneiden lassen.

Die Verhandlung der Sache vor dem königlichen Friedensgerichte verzögerte sich in Folge wiederholter Vertagungsgesuche der Klägerin, welche eine ihr günstige Erledigung der ganzen Angelegenheit von Seiten des königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheit erwartete, bis zur Audienz vom 7. December 1865. In dieser Audienz wiederholte die klagende Kirchenfabrik den in der Vorladung enthaltenen Klageantrag, und suchte denselben, unter Vorlage mehrerer Actenstücke näher zu begründen. Von Seiten der Civilgemeinde wurde dagegen auf Abweisung der Klägerin mit ihrer Klage wegen mangelnder Autorisation zur Processführung angetragen, und zur Unterstützung dieses Antrages lediglich auf die bekannten beiden Urtheile des königlichen Ober-Tribunales vom 19. Mai 1863 und 11. Juli 1865 Bezug genommen.

Der königliche Friedensrichter liess sich indess durch die Autorität des königlichen Obertribunals nicht beirren, verwarf vielmehr durch ein sofort verkündetes, ausführlich motivirtes Urtheil die vorgeschützte Einrede, erklärte die klagende Kirchenfabrik zur Klage gehörig legitimirt, und überliess es der Verklagten, die ihrerseits erforderliche Autorisation zur Einlassung in den Process nächstens beizubringen. (Vgl. die unten folgende Anlage A.)

Bald darauf wurde auch der Bescheid des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten auf den Recurs des Kirchenvorstandes gegen die Verfügung der königlichen Regierung zu Aachen vom 29. Mai 1865 durch ein von Seiten dieser Regierung an den Herrn Kreislandrath gerichtetes, von diesem dem Herrn Bürgermeister, und demnach von letzterm dem Kirchenvorstand abschriftlich communicirtes Rescript vom 15. December 1865, und zwar dem Kirchenvorstande mit dem Vorbehalte fernerer Instructionen, die bei der königlichen Regierung nachgesucht worden, und wovon zur Zeit Mittheilung

werde gemacht werden, eröffnet. Dieser Erlass der königlichen Regierung lautet wörtlich wie folgt:

Durch Rescripte des königlichen Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. September c. Nr. 2087 und 28. vorigen Monats Nr. 2526 ist der Recurs *insoweit* als begründet anerkannt worden, als der Kirchenvorstand die Sorge für die Unterhaltung des alten Kirchhofes und den *natürlichen* Ertrag desselben in Anspruch nimmt. Das königliche Ministerium führt in dem gedachten Rescripte aus, dass die verlassenen Kirchhöfe mit Rücksicht auf die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Januar 1830 noch vierzig Jahre nach erfolgter Schliessung den christlichen Charakter als Begräbnissplätze behalten und in keiner Weise profanirt werden dürfen, dass ferner die betreffenden Kirchenfabriken während dieses Zeitraumes die ihnen nach Art. 36. Nr. 4. und Art. 37. Nr. 4. des Decretes vom 30. December 1809 an den Kirchhöfen zustehenden Nutzungen, resp. die ihnen übertragene Aufsicht hinsichtlich der verlassenen Kirchhöfe mit demselben Rechte in Anspruch zu nehmen befugt sein, wie in Betreff der noch benutzten Kirchhöfe. Was dagegen die privatrechtlichen Verhältnisse dieser Kirchhöfe, also namentlich die Besitz- und Eigenthumsfrage anbelangt, so werden diese durch die vorstehend ausgesprochenen Grundsätze in keiner Weise tangirt, — die Entscheidung hierüber gehört lediglich zur Competenz der Gerichte, und erklärt sich der Herr Minister ganz damit einverstanden, dass ein Eingreifen in die Rechtsverhältnisse des einen oder anderen Theiles im Verwaltungswege gänzlich vorläufig unterbleibe.

Der gedachte an den Herrn Kreis-Landrath gerichtete Regierungs-Erlass fügt sodann hinzu:

»Von dieser Entscheidung wollen Sie den Betheiligten Kenntniss geben und den Bürgermeister veranlassen, dem Kirchenvorstande die jährlichen natürlichen (spontanés) Nutzungen des alten Kirchhofes *zu überweisen*, auch dafür Sorge zu tragen, dass die Grenze zwischen dem alten Kirchhofe und dem Marktplatze so genau bezeichnet werde, dass in Zukunft die Profanation worüber der Kirchenvorstand sich beschwert, nicht mehr vorkommen könne.«

Fast gleichzeitig wurde von Seiten der Civilgemeinde von dem Urtheile des königlichen Friedensgerichtes Berufung an das königliche Landgericht zu Aachen eingelegt, und bald nachher auf eine desfallsige Anfrage des Bürgermeisters, und einen darauf bezüglichen

Randbericht des Herrn Kreis-Landraths vom 28. Januar 1866, dem Letztern von der königlichen Regierung am 1. Februar ejusd. eröffnet, dass in der Regierungsverfügung vom 15. December pr. die von dem Bürgermeister angeregte Frage bereits ausdrücklich entschieden worden, indem dort gesagt sei:

»Sie wollen den Bürgermeister veranlassen, dem Kirchenvorstande die jährlichen natürlichen Nutzungen des alten Kirchhofes *zu überweisen*,«

woraus folge, dass die Gemeinde, *um sich im Besitz zu halten*, die Einsammlung, also das Beschneiden der Bäume, und das Abmähen des Grases selbst zu veranlassen, und *nur den Ertrag abzugeben* habe. Von der bezogenen Verfügung sei auch dem Herrn Minister Kenntniss gegeben, und dieselbe nicht missbilligt, *also als dem Rescripte vom 28. November pr. nicht widersprechend anerkannt worden.*

In dieser Sachlage beantragten fünf Mitglieder des Gemeinderathes nach §. 62. der Gemeinde-Ordnung eine Zusammenberufung des Gemeinderathes, um einen Beschluss dahin zu fassen:

dass der Gemeinderath wiederholt *anerkenne*, dass die Kirche bis zum Juli 1864 im ausschliesslichen und unvordenklichen Besitze des alten Kirchhofes in Beeck gewesen,

dass die im Juli 1864 und später durch den Bürgermeister Vasters vorgenommenen Besitzstörungs-Handlungen nicht im Einverständnisse der Gemeinde Beeck geschehen,

dass die Einrede der mangelnden Antorisation der königlichen Regierung der von Seiten der Kirche angestellten Besitzstörungsklage am 7. Februar 1865 beim Friedensgerichte zu Wegberg, ohne Beschluss der Gemeinde entgegengestellt, auch die Berufung gegen das diese Einrede verwerfende Urtheil ohne Beschluss der Gemeinde Beeck erhoben worden, und endlich

dass der Gemeinderath gegen diese sämmtlichen, auf den Namen der Gemeinde ausgeübten Handlungen protestire, namentlich aber auch die Gemeinde zur Tragung der derselben daraus erwachsenden Kosten sich nicht für verpflichtet erachte, und

dass Abschrift dieses Beschlusses dem Kirchenvorstande zu Beeck durch den Bürgermeister zu ertheilen.

Dieser Antrag wurde auch in der Sitzung des Gemeinderathes vom 15. Februar 1866 mit zehn gegen fünf Stimmen (diese letztern von Gemeinderäthen aus der Pfarre Rath) zum Beschlusse erhoben, aber von dem Herrn Bürgermeister beanstandet, und demnach durch

Decret der königlichen Regierung zu Aachen vom 7. März 1866 verordnet, dass derselbe nicht zur Ausführung zu bringen sei.

Ebenso verweigerte die königliche Regierung durch ein an den Herrn Landrath gerichtetes Rescript vom 15. Februar 1866, dem Kirchenvorstande die etwa erforderliche Autorisation zu der erhobenen Klage nachträglich zu ertheilen, stellte vielmehr dem Kirchenvorstande anheim, von der bereits angestellten Klage Abstand zu nehmen, und sich die Autorisation zur Anstellung einer neuen Klage, die nicht versagt werden solle, zu erbitten. Ob der Verfasser dieses Rescriptes dabei an die Bestimmung des Art. 23. der Rheinischen Prozessordnung, wornach possessorische Klagen unannehmbar sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach der stattgehabten Besitzes-Störung angestellt worden, und an den Art. 2247. des Rhein. C.-G.-B. gedacht habe, wornach eine zurückgenommene Klage (si le demandeur se désiste de sa demande) die Verjährung nicht unterbricht, lässt sich nicht errathen, wohl aber annehmen, dass demselben diese gesetzliche Vorschriften nicht ganz unbekannt gewesen seien.

Hiernach blieb den Parteien, und insbesondere dem Kirchenvorstande nichts anderes übrig, als der eingelegten Berufung ihren Lauf zu lassen. Dieselbe wurde durch Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 9. Mai 1866 als ungegründet verworfen, und die appellantische Civilgemeinde in die Kosten verurtheilt. Wir theilen unsern Lesern nachstehend die Entscheidungsgründe sowohl des angegriffenen Urtheils des Friedensgerichtes, als des confirmatorischen Urtheils des Landgerichtes in der Ueberzeugung mit, dass sie sich mit uns darüber freuen werden, dass die Hartnäckigkeit der königlichen Regierung den gedachten beiden Gerichtsstellen Veranlassung gegeben hat, eine die Selbstständigkeit der katholischen Kirchen des linken Rheinufers hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens wesentlich tangirende Frage einer so eingehenden und sorgfältigen abermaligen Prüfung zu unterwerfen. (Vgl. unten Anlage A. und A.)

Der in Rede stehende, allerdings sehr éclatante, aber sicherlich nicht allein und vereinzelt dastehende Fall ist mehr als alles Andere geeignet zu zeigen, wohin es führt, wenn man die Verwaltung des katholisch-kirchlichen, d. h. des zu katholisch-kirchlichen Cultuszwecken bestimmten Vermögens nicht als eine blos kirchliche, sondern zugleich als eine Communal-Angelegenheit, betrachtet, und eben deshalb, ungeachtet des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde, fortdauernd unter die obere Leitung der Regierung gestellt haben will. Mit dieser Art der Bevormundung kann weder den Civilgemeinden, noch den Kirchenfabriken, zumal in Gemeinden von blos katholischer

Bevölkerung gedient sein. Am schlimmsten ist bei einer solchen Gemeinschaft die Stellung der Kirchenfabriken. Wird nämlich der Grund der fortdauernden Anwendbarkeit des Art. 77. des kaiserlichen Decretes vom 30. December 1809 nicht sowohl in dem Kirchenhoheitsrechte des Staates, als vielmehr lediglich in der Nothwendigkeit, das Interesse der Civilgemeinden gegenüber den eventuellen Ansprüchen der Kirchenfabriken in Schutz zu nehmen, gefunden, so muss die königliche Regierung bei etwa eintretenden Differenzien zwischen der Gemeindevertretung und der Kirchenfabrik-Verwaltung solche Interessen berücksichtigen, welche jenen der Kirche widersprechen. Würde z. B. in dem vorliegenden Falle die königliche Regierung zu Aachen, *ohne mit sich selbst in den grellsten Widerspruch zu gerathen,* dem Kirchenvorstand zu Beeck die Autorisation zur Erhebung einer Besitzstörungsklage haben ertheilen können, nachdem die angebliche Störung von ihr selbst ausdrücklich, und gegen den Willen der Gemeindevertretung, befohlen und dem Bürgermeister zur Amtspflicht gemacht worden?

In welcher Weise nun aber die königliche Regierung zu Aachen das möglicher Weise collidirende Interesse der Kirchenfabriken und der Civilgemeinden in Betreff der Eigenthums- und Besitzrechte an Kirchhöfen kraft ihres Aufsichtsrechtes auszugleichen bemüht ist, sehen wir an dem vorliegenden modus procedendi. Der in Rede stehende Kirchhof bildet ganz unzweifelhaft ein eigentliches Zubehör der Pfarrkirche zu Beeck. Diese Pfarrkirche besteht seit länger als vierhundert Jahren als ein selbstständiges Rechts-Subject, dieselbe ist auch unter der französischen Herrschaft nicht supprimirt, vielmehr in Gemässheit des Art. 1. des für die vier Departements des linken Rheinufers erlassenen Consularbeschlusses vom 20. Prairial X. als Pfarrkirche beibehalten worden. Der dieselbe umgebende Kirchhof, bis zum Jahre 1836 als katholischer Begräbnissplatz benutzt, ist seitdem als solcher verlassen worden, dient aber, ohne irgend einen sonstigen Nutzungsertrag, als jenen des Graswuchses und des Holzabfalles beim Beschneiden der Bäume fortwährend zu katholischen Cultuszwecken, insbesondere bei Begräbnissen, indem die Leichen vor ihrem Transport nach dem neuen Kirchhof vor dem auf dem alten Kirchhof stehenden Kreuze eingesegnet werden, und die Leidtragenden nach ihrer Rückkehr von der Begräbnissstätte an diesem Kreuze, unter freiem Himmel die üblichen Gebete für den Verstorbenen verrichten. Dieser Kirchhof ist in dem Cataster der Gemeinde Beeck als zur Kirche gehörig, und steuerfrei eingetragen, auch in das Kirchenlagerbuch mit ausdrücklicher Genehmigung der königlichen Re-

gierung, als kirchliches Eigenthum aufgenommen. Der Besitz desselben hat für die Civilgemeinde, wenigstens zur Zeit, nicht das allermindeste Interesse; die Behauptung, dass es nur Communalkirchhöfe geben könne, entbehrt allen und jeden Grundes, und wird durch die im Amtsblatte der königlichen Regierung zu Aachen vom Jahre 1830, S. 87. bekannt gemachte allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Januar 1830 [1]), welche zwischen kirchlichen Begräbnissen, und solchen, welche den Communen zugehören, ausdrücklich unterscheidet, geradezu widerlegt. Die Gemeindevertretung wünscht ausdrücklich und wiederholt, dass an dem bestehenden Zustande nichts geändert, »*dass die Kirche im Besitze belassen werde, wie es auch bis jetzt gewesen ist.*« Allein das geht nicht an; denn die königliche Regierung hat aus einem Urtheile des königlichen Ober-Tribunales ersehen, dass alle öffentlichen Kirchhöfe auf dem linken Rheinufer sich im Eigenthum der betreffenden Civilgemeinde befinden, und demnach befohlen, dass die Herren Bürgermeister von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich *Besitz zu ergreifen* haben. Mit welchem Diensteifer und Geschick, — aber wahrscheinlich dennoch ungern, — der Herr Bürgermeister dieser Weisung seiner vorgesetzten Dienstbehörde gegen den erklärten Willen der Gemeindevertretung Folge zu leisten, sich

---

1) Die Bekanntmachung lautet: „Des Königs Majestät haben mittels allerhöchster Cabinetsordre vom 8. d. M. zu bestimmen geruht, dass, um bei der Disposition über die ausser Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnissplätze nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, *den Kirchengemeinden oder Communen* die Veräusserung solcher geschlossener Begräbnissplätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schliessung gestattet werden soll, dergestalt, dass für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besondern, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Localverhältnissen die jedesmalige besondere Genehmigung *rücksichtlich der kirchlichen Begräbnissplätze bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, rücksichtlich der Communen zugehörigen aber bei den unterzeichneten Ministerien* einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, dass hierdurch die inmittels freistehende Benützung der Plätze zur Graserwerbung, Baumpflanzung, oder auf andere dergleichen unanstössige Weise nicht hat beschränkt werden sollen.

Berlin, den 28. Januar 1830.

gez. *Altenstein.* — *Schuckmann.*

NB. Bei der im Amtsblatt von 1860 S. 47. veröffentlichten Zusammenstellung der Vorschriften über das Begräbnisswesen hat die königliche Regierung zu Aachen unter Nr. 17. auf S. 48. auch obige Cabinetsordre, resp. Ministerial-Bekanntmachung abdrucken lassen, jedoch dabei die vorstehend cursiv gedruckten Stellen (aus Versehen oder absichtlich?) weggelassen.

veranlasst gefunden hat, geht aus der vorstehenden actenmässigen Geschichtserzählung hervor.

Das ist also die Nutzanwendung, welche einzelne königliche Regierungen der Rheinprovinz von der in den Entscheidungsgründen des Urtheiles des königlichen Ober-Tribunals vom 24. September 1861 aufgestellten Theorie, wornach in den vier Departements des linken Rheinufers, so wie in den alten Theilen des französischen Reiches das Eigenthum der säcularisirten Kirchengebäude und deren Zubehörungen durch die französische Gesetzgebung den Kirchengemeinden entzogen, und auf die Civilgemeinden übertragen worden sein soll, zu machen sich berechtigt, und wahrscheinlich auch verpflichtet erachten. Kommt nun noch hinzu, dass die Kirchenfabriken, um gegen diese Nutzanwendung den Schutz der Gerichte zu suchen, der Autorisation derselben königlichen Regierungen, — (welche Autorisation dieselben nach §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände zu ertheilen oder zu verweigern befugt sind, —) bedürfen; so ist die viel gepriesene, und noch mehr beneidete Selbstständigkeit der katholischen Kirche Preussens bei Verwaltung ihrer Vermögens-Angelegenheiten, so viel die Lande des linken Rheinufers betrifft, eine Täuschung.

Es ist aber überhaupt eine auffallende und zugleich betrübende Erscheinung, dass während das Princip, dass es in Preussen nur Ein inneres Staatsrecht gebe, und dass dazu auch das Verhältniss der Kirche zum Staate gehöre, welches Princip z. B. in einem Erlass des ehemaligen Justizministers Kamptz vom 28. Februar 1838 betreffend die Consens-Ertheilung zu Veräusserungen von Kirchen- und Pfarrgütern ausdrücklich aufgestellt (cfr. *Lottner*, Sammlung der für die preussische Rheinprovinz erlassenen Gesetze und Verordnungen Bd. IV. S. 431.) und früher von den königlichen Behörden in vorkommenden Fällen gegenüber entgegenstehenden Bestimmungen der französischen Gesetzgebung auch in der Rheinprovinz mit Recht allseitig geltend zu machen versucht wurde, nach Emanation der Verfassungs-Urkunde und der dadurch garantirten Selbstständigkeit der Kirche bei Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, so wie des ihr ebenfalls garantirten fortdauernden Besitzes der für ihre Cultuszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, mit gänzlicher Verleugnung jenes Princips, Gerichts- und Verwaltungsbehörden vielfach für solche Gegenstände des innern Staatsrechtes die Rechtsnormen in der französischen Revolutions-Gesetzgebung suchen und sich hiebei keineswegs auf die in den preussischen Rheinlanden wirklich publicirten französischen Gesetze beschränken, sondern sogar, um deren Geist

desto sicherer in seiner ursprünglichen Reinheit zu erfassen, auch auf solche in den ersten Jahren der Revolution erlassene Gesetze recurriren, deren Verkündung in den vier Departementen des linken Rheinufers, wegen der inzwischen auch in Frankreich eingetretenen Veränderungen, von den damaligen Machthabern nicht für dienlich erachtet worden. So war z. B. in den vier Departementen des linken Rheinufers ungeachtet deren Occupation durch die französischen Heere, der katholische Cultus nicht, wie in Frankreich, aufgehoben, oder durch irgend eine gesetzliche Anordnung gestört worden; Kirchen, Stifte und Klöster bestanden hier zur Zeit des Concordates vom 26. Messidor IX., und der Verkündung der sogenannten organischen Artikel vom 18. Germinal X. in grosser Anzahl, allerdings mit dem Untergange bedroht, aber als staatlich anerkannte Rechts-Subjecte fort; die Suppression erfolgte erst durch den Consular-Beschluss vom 20. Prairial X. und erstreckte sich nicht auf die nach Massgabe des Gesetzes vom 18. Germinal etablirten, oder noch zu etablirenden Bisthümer, Pfarreien, Cathedral-Capitel und Seminarien. Der gedachte Consular-Beschluss bestimmte im Art. 11. ausdrücklich, dass in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal X. die Pfarrer-Wohnungen mit den dabei liegenden Gärten, die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, die bischöflichen Wohngebäude, die Canonical-Häuser der Cathedral-Capitel, und die für die Seminarien bestimmten Gebäude *zur Verfügung der Bischöfe, Pfarrer und Succursalpfarrer zu belassen seien.* Und dennoch stützt das königliche Ober-Tribunal seine folgenschwere Entscheidung über das Eigenthums-Subject der zur Zeit der Suppression der kirchlichen Anstalten in den Landen des linken Rheinufers vorhanden gewesenen, aber zur Disposition der Bischöfe belassenen gottesdienstlichen Gebäude, und deren Zubehörungen nicht auf den Wortlaut des vorgedachten Consular-Beschlusses, sondern auf eine Menge in den ersten Jahren der französischen Revolution erlassener, von dem bittersten Hasse gegen die katholische Kirche, und der Finanznoth der damaligen revolutionären Regierung dictirter Gesetze, weil die zu entscheidende Frage nicht in einem vereinzelten Willensacte des Gesetzgebers, sondern durch den Ausspruch eines Grundsatzes, als der Basis einer neuen darauf auszubauenden Gesetzgebung und eine Reihe von Acten dieser (obgleich in den vier Departementen nicht verkündeten) Gesetzgebung ihre Beantwortung finde. Als Basis dieser neuen Gesetzgebung erkennt das königliche Obertribunal den in der Constitution vom September 1791, Tit. I. unter den Fundamental-Bestimmungen aufgestellten Grundsatz:

»Les biens destinés aux dépenses du culte et à tous services

d'utilité publique appartiennent à la nation et sont a tout les temps à sa disposition.«

Wäre dies wirklich die Basis, von welcher früher bei Interpretation des Consular-Beschlusses vom 20. Prairial X. und der späteren Restitutions-Beschlüsse, als vereinzelter Willensacte des Gesetzgebers, ausgegangen werden müsste, so dürfte es dagegen nunmehr im Hinblick auf den in geradem Widerspruch damit stehenden Art. 15. der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat, wodurch der katholischen sowohl als der evangelischen Kirche in Preussen der bleibende Besitz und Genuss der für ihre Cultuszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds feierlich garantirt worden, geboten sein, jene revolutionäre Basis als fernerhin unhaltbar, gänzlich aufzugeben, und derselben diese Fundamental-Bestimmung des einheimischen öffentlichen Rechtes zu substituiren.

Bonn, den 25. Februar 1867.

Dr. Bauerband.

Anlage A.

Urtheil

des königl. Friedensgerichtes zu Wegberg vom 7. December 1865

in Sachen

der katholischen Kirchenfabrik zu Beeck, Klägerin,

gegen

die Civilgemeinde Beeck, Beklagte.

Nach Anhörung der beiderseitigen An- und Vorträge; nach Einsicht der vorgelegten Actenstücke, und in Erwägung, dass Seitens der verklagten Civilgemeinde die Behauptung aufgestellt worden ist, dass die Klägerin auch jetzt noch der durch Art. 77. des Kirchenfabrik-Decrets vom 30. December 1809 vorgeschriebenen Autorisation des Präfecten, an dessen Stelle die königliche Regierung getreten ist, zum Prozessführen nothwendig bedürfe, indem ja, wie auch das königliche Ober-Tribunal in seinem am 19. Mai 1863 und 11. Juli 1865 erlassenen Urtheilen festgestellt habe, durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Vorschrift des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 über die für die Kirchenfabriken nöthige staatliche Autorisation nicht aufgehoben worden sei,

dass dagegen Seitens der Klägerin behauptet worden, dass nach Emanation des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850

die früher nach jenem Art. 77. des Kirchenfabrik-Decrets erforderliche staatliche Autorisation zum Prozesse jetzt nicht mehr nothwendig sei, indem der letztgenannte Art. 77. des Kirchenfabrik-Decrets durch den erstgenannten Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vollständig aufgehoben worden sei; dass die angeführten entgegenstehenden Urtheile des königlichen Ober-Tribunals vom 19. Mai 1863 und 11. Juli 1865 für die Entscheidung des Richters in dieser Sache überhaupt nicht, und namentlich auch um desswillen nicht massgebend sein könnte, weil, nach Erlass jenes Urtheils des königlichen Ober-Tribunals vom 19. Mai 1863, die Instanz-Gerichte in der Rheinprovinz sowohl, als der königliche Appellations-Gerichtshof zu Köln, wie dieses auch vor jenem Urtheile geschehen sei, die Aufhebung des Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in ihren Urtheilen beständig anerkannt hätten; dass unter diesen Umständen für den in dieser Sache zuerst erkennenden Richter die unabweisliche Pflicht eintritt, auch seiner Seits die Frage zu entscheiden: Ist durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Vorschrift des Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 für die katholischen Kirchenfabriken aufgehoben, oder, mit andern Worten: Haben die katholischen Kirchenfabriken noch jetzt, nach Emanation des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde, die ihnen nach Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 erforderliche staatliche Autorisation nöthig oder nicht?

In Erwägung zu dieser Frage, dass der Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wörtlich also lautet: »Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.«

In Erwägung, dass es als allgemeine Regel angenommen werden muss, dass ältere Gesetze, wenn sie auch durch neue nicht ausdrücklich aufgehoben worden, doch dann ausser Kraft gesetzt werden, wenn der in denselben — ältern Gesetzen — behandelte Gegenstand durch das neue Gesetz anders und zwar der Art behandelt und geregelt wird, dass mit diesen neuern Bestimmungen die Verfügungen der ältern Gesetze unvereinbar sind;

dass dieser Grundsatz auch sich im Art. 109. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ausgesprochen findet, indem es darin heisst: »Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen

Gesetze und Verordnungen, *welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider laufen*, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.«

In Erwägung, dass der Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 besagt: »Die Kirchenmeister können weder einen Prozess unternehmen, noch sich auf einen solchen einlassen, ohne eine Ermächtigung des Präfecturrathes, welchem der Beschluss übersandt wird, der in dieser Beziehung von dem vereinigten Rathe und Kirchmeister-Amte übersandt werden muss,«

und sodann weiter §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818:

»Sie — die Regierungen — *ertheilen* und *versagen nach ihrem Ermessen* und nach Beschaffenheit der Umstände, den Gemeinden, *Kirchen*, Spitälern und andern öffentlichen Anstaltern, *das Recht* als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen.«

In Erwägung, dass wenn man den Wortlaut des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit dem des Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 resp. dem des §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 vergleicht, nach der Emanation des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ein Fortbestehen der Vorschrift des Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 resp. des §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 für die katholischen Kirchenfabriken nicht mehr angenommen werden kann, indem *das* im Art. 15. der Verfassungs-Urkunde der Kirche *garantirte Recht des selbstständigen Ordnens und Verwaltens ihrer Angelegenheiten*, mit dem durch Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 resp. §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 den Präfecten resp. den Bezirksregierungen eingeräumten *Rechte der Ermächtigung* der Kirche zum Prozesse und *namentlich der Versagung* dieser Ermächtigung resp. der Einlassung in solchen unmöglich nebeneinander bestehen kann, ja selbst das den Regierungen nach Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 resp. §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 eingeräumte Recht mit dem der Kirche durch Art. 15. der Verfassungs-Urkunde garantirten Rechte des selbstständigen Ordnens und Verwaltens ihrer Angelegenheiten im directen Widerspruche stehen würde;

dass diesem nach die katholischen Kirchenfabriken zur Führung eines Prozesses, sei es zur Klage oder Einlassung auf eine Klage, keiner Autorisation der Bezirks-Regierungen mehr bedürfen;

dass diese vorstehende Interpretation des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, was die vorerwähnte Frage in Betreff der Autorisation der Bezirks-Regierungen zum Prozessführen der Kirche betrifft, auch nach der Entstehungsgeschichte des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde als die einzig richtige angenommen werden muss;

dass dies sich nämlich unverkennbar aus Folgendem ergibt:

I. Dass der Art. 12. der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848 gerade wörtlich so lautet, wie der Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850;

II. Dass, trotzdem die in dem vorerwähnten Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 der Kirche zugestandene Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten von den Gegnern in den 1849 zur Revision der Verfassung berufenen Kammern bekämpft, und desshalb namentlich folgende Amendements-Anträge gestellt worden, als:

a) An die Stelle der Worte: »ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig,« zu setzen: »verwaltet ihre innern Angelegenheiten selbstständig, die äussern unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde.«

b) Am Schlusse des Art. 15. den Zusatz anzunehmen: »das Gesetz ordnet die Verwaltung des den Religionsgesellschaften gehörigen Vermögens.«

c) Am Schlusse des Art. 15. hinzuzufügen: »In Anerkennung dieses Grundsatzes werden über die Verwaltung des den Religionsgesellschaften zugehörigen Vermögens besondere Gesetze erfolgen.«

d) Hinter »selbstständig« einzuschalten: »Unter geordneter Aufsicht des Staates.«

e) Hinter »selbstständig« zuzusetzen: »Ihre Vermögens-Angelegenheiten aber unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Staates.«

f) Hinter »selbstständig« einzuschalten: »Vorbehaltlich der dem Staate nach Massgabe des Gesetzes zustehenden Mitwirkung.«

g) Hinter »selbstständig« einzuschalten: »Bleiben aber den allgemeinen Staatszwecken unterworfen,« und hinter »Fonds« zuzusetzen: »Wie weit dem Staate über ihr Vermögen ein Aufsichtsrecht zustehe, bestimmt das Gesetz.«

h) Nähere Anordnungen über die Vermögens-Verwaltung der Kirche und Religionsgesellschaften bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten, —

alle diese Anträge, obwohl man sich anfänglich in der ersten Kammer

für den sub a) erwähnten ausgesprochen, doch endlich nach stattgehabten Debatten gegen und für die im Art. 12. der Verfassung vom 5. December 1848 der Kirche garantirte Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten gänzlich deswegen gescheitert sind, weil die Majoritäten, und zwar im Einverständnisse mit der königlichen Gewalt, die Selbstständigkeit der Kirche *auch hinsichtlich ihrer Vermögens-Angelegenheiten* nicht beschränken wollten; dass also auf diese Weise der Art. 12. der Verfassung vom 5. December 1848 ganz wörtlich in die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgenommen und so zum jetzigen Staatsgrundgesetze geworden.

III. Dass, nach dieser, vorstehend sub II. angeführten Einhelligkeit der Gesetzesfactoren, unter Verwerfung der von den Gegnern und Bekämpfern der vorerwähnten Fassung des Art. 12. der Verfassung vom 5. December 1848 und unveränderter Einverleibung jenes Art. 12. als Art. 15. in die jetzige Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, es vernünftiger Weise wohl keinen Zweifel mehr unterworfen sein kann, dass durch die Publication des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 alle, bis dahin geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, welche mit dem Grundsatze der Selbstständigkeit der Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten im Widerspruche stehen, und so folglich auch der Art. 77. des Decrets vom 30. December 1809 resp. Art. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 ausser Kraft gesetzt worden sind.

IV. Dass auch durch die sämmtlichen, nach Emanation des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde bekannt gewordenen, dessfallsigen Erlasse des Cultus-Ministeriums und der Ober-Präsidien die Selbstständigkeit der Kirche in dem vorstehend ausgeführten Sinne anerkannt worden und die Bischöfe, ohne dass irgend ein Widerspruch dagegen bekannt geworden, die Kirchenvorstände angewiesen haben, in allen Verwaltungs-Angelegenheiten, worüber sie früher mit den Landräthen resp. Bezirks-Regierungen zu verhandeln hätten, sich nunmehr an ihre vorgesetzte geistliche Behörde zu wenden und von dieser auch die Autorisation zu Prozessen einzuholen.

In Erwägung, dass aber, wenn auch nach Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Kirchenvorstände oder Kirchenfabriken, als die kirchlichen Localbehörden, nicht mehr der Autorisation der königlichen Bezirks-Regierungen Behufs Führung ihrer Prozesse bedürfen, doch die kirchlichen Localbehörden durch jenen Art. 15. nicht zum selbstständigen Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten ermächtigt worden sind; dass vielmehr, da nach der hierarchischen Einrichtung der katholischen Kirche, von der ersten

Zeit ihrer Entstehung her und den späteren canonischen Satzungen das Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten in die Hände der Bischöfe, als Vorstehern der kirchlichen Localbehörden gelegt worden, durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das nach Art. 77. des Kirchenfabrik-Decrets vom 30. December 1809 resp. nach §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 den Präfecten resp. den Bezirks-Regierungen eingeräumte Recht zur Autorisation zum Prozessführen auf die Bischöfe übertragen worden;

dass auch durch die dessfallsige Verordnung des Erzbischofes von Köln vom 5. Januar 1849 und 7. April 1862 die Kirchenfabriken ausdrücklich angewiesen worden sind, in allen Verwaltungs-Angelegenheiten, worüber sie früher mit den Landräthen und Regierungen zu verhandeln hatten, sich nunmehr an die vorgesetzten geistlichen Behörden zu wenden und die Autorisation zu Prozessen bei diesen nachzusuchen;

dass durch die Vorlage der vorstehend sub Nr. I. erwähnten, Seitens der Klägerin producirten Actenstücke die erforderliche Ermächtigung der Klägerin zum gegenwärtigen Prozesse, dem vorstehend Ausgeführten gemäss, vollständig nachgewiesen worden;

dass aber auch selbst, wenn, was nach Vorstehendem nicht mehr nöthig, die staatliche Autorisation zu diesem Prozesse Seitens des Kirchenvorstandes noch erforderlich sein könnte, diese in dem auf Eingabe des Kirchenvorstandes an das königliche Cultus-Ministerium vom 12. Juni 1865 von Letzterm unterm 28. d. M. Juni 1865 an den Kirchenvorstand gerichteten Erlasse zu finden sein dürfte, indem durch diesen Erlass dem Kirchenvorstande, da bis dahin eine Entscheidung im Verwaltungswege nicht in Aussicht gestellt werden könne, die diesfälligen Schritte zur Wahrung des in seiner Eingabe an das Cultus-Ministerium hervorgehobenen Rechtes, dass nicht mit Mitte Juli 1865 die Frist zur Anstellung der Besitzstörungsklage ablaufe, überlassen, derselbe also implicirte zur Klage angewiesen worden;

In Erwägung, dass hienach die Klägerin in jeder Beziehung als zum gegenwärtigen Prozesse hinreichend legitimirt anzunehmen und der Antrag der Verklagten auf Abweisung der Klägerin wegen mangelnder Autorisation zur Klage unbegründet ist.

In Erwägung endlich, dass Seitens des Verklagten die durch §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 vorgeschriebene Autorisation zur Einlassung auf die gegenwärtige Klage nicht vorgelegt worden, es sich auch bis jetzt nur um die rechtliche Befugniss der Parteien zu diesem Prozesse handelt, diese auch Seitens der Verklagten noch nachträglich nachgewiesen werden kann;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königliche Friedensgericht in erster Instanz hiermit für Recht:

Erklärt die Klägerin zur gegenwärtigen Klage für gehörig legitimirt;

Ueberlässt es der Verklagten die erforderliche Autorisation zur Einlassung in diesen Prozess nächstens beizubringen;

Verordnet endlich den Vortrag zur Hauptsache.

Anlage B.

Urtheil

des königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 9. Mai 1866

in Sachen

der Civilgemeinde Beeck im Kreise Erkelenz, Beklagten, nunmehr Appellantin von einem Urtheile des königlichen Friedensgerichtes zu Wegberg vom 7. December 1865

gegen

die katholische Kirchenfabrik daselbst, Klägerin, nun Appellatin.

Nach Anhörung der Sachwalter der Parteien in ihren An- und Vorträgen; nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums, nach gehabter Berathung, und

In Erwägung, dass den Gründen des ersten Richters, was die Ausführung anbelangt, dass durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 für die Kirche ein wohlerworbenes, und mit der Verfassung selbst in Wirksamkeit getretenes Recht auf die ihr darin bewilligte Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren nicht nur, sondern auch ihrer äusseren vermögensrechtlichen Angelegenheiten begründet worden sei, nur in jeder Beziehung beigetreten werden kann,

dass dagegen die Richtigkeit der hieran geknüpften, wenn gleich im Uebrigen in dem Urtheil à quo genugsam begründeten Folgerung, dass die Bestimmungen des Art. 77. des Decretes vom 30. December 1809, und des §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, wornach die appellatische Kirchenfabrik zur Anstellung der vorliegenden Klage auf Handhabung im Besitze des alten Kirchhofes zu Beeck einer zugestandenermassen nicht eingeholten Autorisation der königlichen Regierung bedurft haben würde, auch der allegirte Artikel 15. in Verbindung mit Art. 109. der Verfassungs-Urkunde, als mit dem dadurch der Kirche verliehenen Rechte der Selbstverwaltung unvereinbar und deshalb ausser Kraft gesetzt zu erachten seien, noch durch die von der appellantischen Gemeinde, unter Bezug auf die

Entscheidung des königlichen Obertribunales vom 19. Mai 1863, und 11. Juli 1865 (Rhein. Archiv 58, 2. §. 3. und 59. 2. A. S. 82.) bestrittene, in dem Urtheile à quo aber einer Prüfung nicht unterworfene Voraussetzung bedingt erscheint, dass die Angelegenheiten der Kirchenfabriken, zu denen unbestrittenermassen der Gegenstand der vorliegenden Besitzklage gehört, auch in Wirklichkeit nach der bestehenden Gesetzgebung als *eigene* Angelegenheiten der Kirche im Sinne des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde zu betrachten sind;

In Erwägung, was nun zunächst die der ersteren, von den angeführten Entscheidungen zu Grunde gelegte Auffassung der Kirchenfabrik, als einer wesentlich *communalen* Anstalt, und des von ihr verwalteten Fabrikvermögens, als eines blos zu kirchlichen Zwecken specialisirten *Communal*-Vermögens anbelangt, dass dieselbe weder in dem Decrete vom 30. December 1809 und der früheren Gesetzgebung Frankreichs, noch auch in der späteren Rheinischen Gesetzgebung irgend welche genügende Unterstützung findet;

dass es zum näheren Nachweise dessen bei einer blossen Verweisung auf die durch die gedachte Entscheidung veranlassten, umfassenden und eingehenden Erörterungen in den Abhandlungen von »*Saedt* über die katholische Kirchenfabriken des linken Rheinufers« und »eines preussischen Juristen über das verfassungsmässige Recht der Kirchen in Preussen« im *Archiv* für katholisches Kirchenrecht (Bd. X, S. 268 u. f.) an dieser Stelle um so mehr sein Bewenden haben kann, als der in der gedachten Entscheidung des königlichen Ober-Tribunales eingenommene Standpunkt in dem erwähnten ferneren Urtheile desselben Gerichtshofes vom 11. Juli 1865 wenn auch nicht dem Resultate nach, so doch was seine Motivirung anbelangt, als aufgegeben erachtet werden muss;

In Erwägung, dass nämlich in letzterer Entscheidung, abweichend von der ersteren, die das Vermögen der rheinischen Kirchenfabriken als ein *communales* Vermögen angesehen wissen wollte, nunmehr die Verwaltung dieses Vermögens als eine *nicht ausschliesslich* kirchliche, sondern der Kirche, dem Staate, und der betreffenden Civilgemeinde *gemeinschaftliche* Angelegenheit aufgefasst, und nunmehr von diesem Gesichtspunkte aus die früheren Bestimmungen über die Verwaltung des Fabrikvermögens, und mithin namentlich auch des Art. 77. des kaiserlichen Decretes vom 30. December 1809, als durch die der Kirche im Art. 15. der Verfassungs-Urkunde gewährte Selbstständigkeit in Verwaltung *ihrer* Angelegenheiten nicht beseitigt erachtet werden,

dass diese Anschauung auf die in den Art. 92 u. f. des vorge-

dachten Decretes und anderweitigen Gesetzesbestimmungen aufgestellte, theils principale theils subsidiäre Verpflichtung der Civilgemeinden, und nöthigenfalls sogar des Staates, zur Mitbestreitung der localen kirchlichen Bedürfnisse, und das hieraus hergeleitete Interesse der Gemeinden, so wie des Staates, an einer sorgfältigen und gesicherten Verwaltung des Kirchen- und insbesondere des Fabrik-Vermögens, so wie auf die Annahme gestützt wird, dass *dem* entsprechend sich auch in dem angeführten Decrete die Verwaltung regulirt finde;

In Erwägung, dass nun allerdings der bezogene Art. 92. dieses Decretes die Gemeinden theils principaliter zur Beschaffung der Pfarrwohnung und zur Sorge für die Hauptausbesserungen der Kirchengebäude, theils in subsidiärer Weise, für den Fall der Unzulänglichkeit der Revenuen der Kirchenfabriken zu den erforderlichen Zuschüssen behufs Bestreitung der den letzteren obliegenden Lasten verpflichtet; — dass namentlich mit dieser eventuellen Beitragspflicht der Gemeinde zu den Bedürfnissen der Kirchenfabrik zwar selbstredend ein erhebliches Interesse der ersteren an einer geordneten Vermögens-Verwaltung der letzteren verknüpft ist;

dass aber, — abgesehen davon, dass ganz dieselbe Beitragspflicht der Gemeinden zu den Lasten der Kirchenfabriken auch in vielen rechtsrheinischen Gegenden, und unter Gesetzgebungen besteht, die über den rein kirchlichen Charakter der Kirchenfabriken und ihrer Verwaltung keinen Zweifel übrig lassen, — auf Grund jenes blossen Interesses der Gemeinde an der Erhaltung und ordnungsmässigen Verwaltung des Fabrikvermögens, Mangels ausdrücklicher dessfallsiger Gesetzesbestimmungen, die letztere ebenso wenig eine der Gemeinde mit der Kirche gemeinschaftliche Angelegenheit angesehen werden kann, als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt ein Alimentations-Verpflichteter in der Lage sein würde, behufs seiner Sicherstellung gegen missbräuchliche und übermässige Inanspruchnahme von Seiten des Alimentations-Berechtigten auch nur irgend welche Einmischung in die Vermögensverwaltung des letzteren, geschweige denn eine Theilnahme daran in Anspruch zu nehmen;

In Erwägung, dass aber auch nach dem Entstehungsgrunde jener Beitragspflicht der Gemeinden von einer damit verbundenen, oder daraus resultirenden Gemeinschaftlichkeit der Angelegenheiten der Kirchenfabriken zwischen Kirche und Gemeinde nicht im Entferntesten die Rede sein kann,

dass nämlich in dieser Beziehung die französische Staatsregierung schon von vorne herein in dem Decrete vom 20. Nov. 1789

die Säcularisation des Kirchengutes nur unter gleichzeitiger Uebernahme der Verpflichtung verfügte, in angemessener Weise für die Kosten des Cultus und den Unterhalt der Geistlichen, so wie der Armen Sorge zu tragen, dass zwar demnächst in Folge der gänzlichen Abschaffung des christlichen Cultus in Frankreich, und ungeachtet der in Verbindung damit wirklich von Staatswegen erfolgten, fast gänzlichen Einziehung und Veräusserung des Kirchenvermögens von einer Erfüllung jener, nur im Interesse des Fortbestandes des christlichen Cultus übernommenen Staatsverpflichtung selbstverständlich keine Rede sein konnte; — dass indessen gleichzeitig mit der Anfangs nur thatsächlichen, demnächst aber durch die Convention vom 26. Messidor IX. auch vertraglich gesicherten, und durch das Organisationsgesetz vom 18. Germinal X. in Verbindung mit den organischen Artikeln auch gesetzlich verordneten Wiederherstellung des religiösen Cultus zunächst durch das Arrêté vom 7. Thermidor XI., welches die Restitution der nicht bereits veräusserten Fabrikgüter an die betreffenden Kirchenfabriken verordnete, dann aber in einer Reihe von weiteren Decreten mehr oder weniger ausdrücklich jene schon in dem ersten Säcularisations-Decrete ausgesprochene Verpflichtung des Staates wieder zur Anerkennung gelangte, die Kirche wenigstens mit den nothwendigen Mitteln zur Bestreitung der Cultuskosten wieder auszustatten; eine Verpflichtung, die in den Art. 12. und 14. der angeführten Convention auch vertraglich mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche sanctionirt war,

dass die betreffenden Artikel in ihrem Zusammenhange keinen Zweifel darüber übrig lassen, dass die Wiederausstattung der Kirche von Seiten der französischen Staatsregierung nur als ein Act der Gerechtigkeit gegen die Kirche, und als eine billige Entschädigung für erlittene weit umfassendere Spoliationen angesehen wurde;

dass, wenn schon mit diesem Gesichtspunkte die Anknüpfung irgend welcher beschränkender Vorbehalte an die Ausführung jener Zusicherungen nicht vereinbar war, eine solche den durch die erwähnte Convention der Kirche garantirten Rechten gegenüber eine offene Vertragsverletzung involvirt haben würde;

dass, in Anerkennung dessen, auch die in theilweiser Ausführung jener Convention, der Kirche von Seiten des Staates in den Abschnitten III. und IV. des Titels IV. der organischen Artikel gemachten Zuwendungen, respective Restitutionen an keinerlei Beschränkungen zum Nachtheile der Kirche geknüpft, und am allerwenigsten die Objecte derselben als eine dem Staate mit der Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegend hingestellt worden sind;

dass daher, wenn die französische Staatsregierung, nachdem sie ihrerseits den der Kirche gegenüber übernommenen Verpflichtungen nur zum Theil gerecht geworden, es in späteren Decreten, und schliesslich in dem erwähnten Art. 92. des Decretes vom 30. December 1809 [1]) für angemessen fand, diese Verpflichtungen einfach im Wege einer zwangsweisen Delegation den betreffenden Gemeinden, und zwar in Form einer theils principalen, theils subsidiären Beihülfe zu den Lasten der Kirchenfabriken aufzubürden, die dessfallsigen Verpflichtungen selbstredend, Mangels ausdrücklicher, entgegenstehender Bestimmungen, auch den Gemeinden als eben so unbedingt, und ohne allen Vorbehalt zum Nachtheil der Kirche, auferlegt erachtet werden müssen;

In Erwägung, dass aber auch in Wirklichkeit das gedachte Decret vom 30. December 1809, weit entfernt, die Annahme einer mit jener Beitragspflicht verknüpften Gemeinschaftlichkeit der Angelegenheiten der katholischen Kirchenfabriken zwischen der Kirche, und der betreffenden Gemeinde auch nur im Entferntesten zu begründen, vielmehr im Gegentheil, so lange die Kirchenfabrik-Verwaltung nicht wirklich Zuschüsse von der Civilgemeinde in Anspruch nimmt, das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Einkünfte des Fabrik-Vermögens zu kirchlichen Zwecken unzweifelhaft anerkennt, und der Gemeinde so wenig, wie irgend welcher weltlichen Behörde überhaupt auch nur ein Recht der Einmischung in ihre Verwaltung, geschweige denn eine Theilnahme an derselben einräumt;

dass dagegen im Falle einer wirklichen Beanspruchung von Communal-Beiträgen zu den Bedürfnissen der Kirchenfabrik für die Gemeinde zwar nach Art. 93 u. f. des Decretes der Anspruch begründet erscheint, von der Kirchenfabrik die Offenlegung ihres Budgets zu verlangen, und, wenn es sich um die Ausführung von kirchlichen Bauten, oder Reparaturen handelt, dieselben nach weltlicherseits aufgestellten Plänen ausführen zu lassen, und im Falle von Streitigkeiten über den Umfang des Bedürfnisses auf die schliessliche Entscheidung des Staatsrathes zu provociren,

dass indessen auch die dessfallsigen Bestimmungen des Decretes auf ein ihnen zu Grunde liegendes principielles Einmischungsrecht der Gemeinde in Angelegenheiten der Kirchenfabrik überhaupt, oder gar

---

1) *Anmerkung des Einsenders:* Das Decret vom 30. December 1809 wurde erst nach Promulgation des Gesetzes vom 14. Februar 1810, relation aux revenus des fabriques des églises (cfr. IV. B. 267. Nr. 5184.) durch das Gesetzes-Bulletin IV. 303. Nr. 5777. verkündet.

eine Gemeinschaftlichkeit dieser Angelegenheiten zwischen Gemeinde und Kirche aus dem Grunde unzweifelhaft nicht zurückgeführt werden können, weil dieselben ausdrücklich nur für den Fall eines von Seiten der Kirchenfabrik gegen die Gemeinde gerichteten concreten Zuschuss-Anspruches, und blos zur Ermöglichung einer Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen seiner Berechtigung in diesem einzelnen Falle getroffen sind; so dass es vielmehr von der freien Willensbestimmung der Fabrikverwaltung abhängig ist, ob sie bei eingetretenem Bedürfniss es für angemessen erachtet, durch wirkliche Erhebung eines Zuschuss-Anspruches gegen die Gemeinde die im Interesse der letzteren für diesen Fall angeordnete Massregeln des Art. 93 u. f. des Decretes in Wirksamkeit treten zu lassen;

dass es überdies nach dem bezüglichen Staatsrathsbericht keinem Zweifel unterliegt, dass man bei Aufstellung der fraglichen Beitragspflicht der Gemeinden nur eine Wiederanknüpfung an eine bis zur französischen Revolution in Frankreich viel verbreitete, entsprechende Einrichtung im Auge hatte, die aber um so weniger als auf dem Princip einer Gemeinschaftlichkeit der Angelegenheiten der Kirchenfabriken zwischen der Kirche und den damaligen bürgerlichen Parochial-Verbänden beruhend erachtet werden konnte, als nach der damaligen, in dieser Beziehung mit den canonischen Satzungen übereinstimmenden Gesetzgebung Frankreichs der rein kirchliche Charakter, sowohl der Kirchenfabriken selbst, als auch ihrer Vermögensverwaltung ausser Zweifel stand, (cfr. *Saedt* loco cit. S. 29 u. f.)

In Erwägung, dass ganz im Anschlusse an diese Ergebnisse aus der französischen Gesetzgebung, und in Bestätigung derselben auch die seit dem Decrete vom 30. December 1809, unter der Herrschaft der preussischen Gesetzgebung für die Rheinprovinz erlassenen einschläglichen Bestimmungen, weit entfernt, die Angelegenheiten der katholischen Kirchenfabriken als zwischen der Kirche, und den betreffenden Gemeinden gemeinschaftliche Angelegenheiten anzuerkennen, vielmehr einestheils Gemeinden und Kirchen überhaupt ständig nur als völlig getrennte, und von einander unabhängige Rechts-Subjecte in einer Weise behandeln, die für die Annahme irgend welcher zwischen denselben grundsätzlich gemeinschaftlichen Angelegenheiten keinen Raum übrig lässt, und anderntheils sogar speciell die Auffassung des Vermögens und der Verwaltung der Kirchenfabriken als einer rein kirchlichen Angelegenheit nicht verkennen lassen,

dass nämlich in dieser Beziehung zunächst das Gesetz vom 14. März 1845, obwohl es unzweifelhaft nur eine neue Regulirung der nach dem Decret vom 30. December 1809, mit Rücksicht auf die

mehrgedachte Beitragspflicht der Gemeinden zu den Bedürfnissen der Kirchenfabriken, zwischen beiden bestehenden obligatorischen Verhältnisses zum Gegenstande hat, gleichwohl in den §§. 2. und 3. wiederholt dem Vermögen der Gemeinden das Vermögen der Kirchenfabriken ausdrücklich unter der Bezeichnung »*Kirchenvermögen*,« und der einen, wie der andern Vermögensmassen das Vermögen der betreffenden Confessionsverwandten gegenüber stellt,

dass schon vorher in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Januar 1830 (abgedruckt im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Aachen pr. 1830. S. 37.) namentlich auch rücksichtlich der alten Kirchhöfe, wie ein solcher auch in der gegenwärtigen Klage in Frage steht, ausdrücklich zwischen den »*kirchlichen*,« — also den der Kirche zugehörigen — und denjenigen Begräbnissplätzen unterschieden worden war, welche den Communen zugehören, obgleich das Eigenthum der ersteren nach Art. 36. des Decretes vom 30. December 1809 [1]) den Kirchenfabriken zusteht,

dass ferner der Bestimmung des Art. 86. der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 [2]) gegenüber, wenn derselbe in Ansehung der Verpflichtungen der Gemeinden gegen dritte, ausser ihnen stehende Rechts-Subjecte diejenigen gegen Institute ganz auf gleicher Linie mit denjenigen gegen den Staat und gegen Privatpersonen behandelt, und als Beispiele von den Verpflichtungen der Gemeinden gegen Institute ausdrücklich die nach dem angeführten Decrete nur den Kirchenfabriken gegenüber bestehenden Verpflichtungen der Gemeinden »*in Angelegenheiten der Kirche*« aufführt, die Annahme einer gerade auf diese Verpflichtungen der Gemeinde gegen die Kirche beruhenden Gemeinschaftlichkeit jener Angelegenheiten zwischen beiden schon durch den Umstand ausgeschlossen zu erachten ist, weil davon die Consequenz unzertrennlich sein würde, dass aus ganz gleichem Grunde mit jedem zwischen der Gemeinde als Schuldnerin, und dem Staate, oder einer Privatperson obwaltenden Schuld-

---

1) Diese Behauptung dürfte zu weit gehen, weil der bezogene Art. nicht von dem Eigenthumsrechte an den Begräbnissplätzen spricht, vielmehr nur das „*produit spontané des terrains servant de cimetières*" als einen Theil der Revenuen der Kirchenfabriken bezeichnet.

2) Der bez. Art. lautet: „In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche *zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden* gegen den Staat, gegen Institute, oder gegen Privatpersonen nothwendig sind, z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armenanstalten, *in den Angelegenheiten der Kirchen*, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. ist der Beschluss des Gemeinderathes als blosses Gutachten anzusehen.

verhältnisse ohne Weiteres eine Gemeinschaftlichkeit auch der Angelegenheiten des Staates, resp. der betreffenden Privatpersonen zwischen diesen und der Gemeinde als nothwendig verknüpft erachtet werden müsste,

dass aber auch dem hier speciell in Frage befangenen §. 5. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, indem darin die nach Art. 77. des Decretes vom 30. December 1809 von den Kirchenfabriken zur Anhebung und Beantwortung einer Klage einzuholende staatliche Autorisation schlechtweg als eine Autorisation der betreffenden Kirche zur Processführung hingestellt wird, eben so augenscheinlich die Auffassung der Angelegenheiten der Kirchenfabriken als ausschliesslich eigener Angelegenheiten der Kirche zu Grunde liegt,

dass aber, wenn es nach allem diesem als feststehend erachtet werden muss, dass namentlich auch die vorliegende Klage der appellatischen Kirchenfabrik nur eine ausschliesslich eigene Angelegenheit der Kirche bildet, es nach den erschöpfenden dessfallsigen Ausführungen des Urtheils à quo einem Zweifel nicht unterliegen kann, dass das früher nach dem mehrerwähnten Art. 77. des Fabriken-Decretes und §. 5. des Ressort-Reglements bestandene Erforderniss einer staatlichen Autorisation zur Anhebung derselben durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde, und die darin der Kirche verliehene Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ausser Kraft gesetzt worden ist;

dass namentlich die Annahme, dass es mit Rücksicht auf eine aus communalen und kirchlichen Elementen gemischte Natur der Angelegenheiten der Kirchenfabriken, auch nach dieser Verfassungsbestimmung noch einer Autorisation der königlichen Regierung zur Anstellung der Klage bedurft hätte, zu dem offenbaren Widerspruche führen würde, dass die königliche Regierung, obgleich es sich nur um eine nach §. 5. des Ressort-Reglements *der Kirche* zu ertheilende Process-Autorisation würde handeln können, doch bei Prüfung der Frage nach der Ertheilung oder Versagung derselben nicht etwa das Interesse der ihrerseits durch Art. 15. der Verfassungs-Urkunde der staatlichen Bevormundung enthobenen Kirche, vielmehr lediglich *das derselben untergebene gerade entgegengesetzte Interesse der appellantischen Gemeinde* als massgebend zu erachten haben würde,

dass danach, ohne dass es eines Eingehens auf die blos eventuelle Frage bedarf »ob nicht wenigstens in dem vorgelegten Ministerial-Bescheide vom 28. Juni 1865 eine Autorisation der appellatischen Kirchenfabrik zur Anstellung der gegenwärtigen Klage zu finden sei?« das Urtheil à quo, insoweit es den derselben entgegen-

gesetzten Einwand der mangelnden Activ-Legitimation der appellatischen Kirchenfabrik verworfen hat, lediglich zu bestätigen, dagegen der appellantischen Gemeinde in Betreff der ihr darin aufgegebenen Beibringung einer Autorisation zur Beantwortung der Klage das Anerkenntniss der Appellatin zu beurkunden ist, dass sie einer solchen nicht bedurfte.

Aus diesen Gründen

Verwirft das königliche Landgericht, unter Beurkundung des Anerkenntnisses der Appellatin, dass es für die Appellantin zur Einlassung auf ihre, unterm 4. Juli 1865 erhobene Klage einer Autorisation nicht bedurft habe, die am 18. December 1865 von dem Urtheile des königlichen Friedensgerichtes zu Wegberg vom 7. ejusdem eingelegte Berufung, und verurtheilt die Appellantin in die Appell-Strafe, und in die Kosten.«

Die der päpstlichen Denkschrift vom 15. November 1866 über die Verfolgungen der Kirche in Russland und Polen beigegebenen Urkunden.

(Vgl. Archiv XVII, 266 ff.)

I. Die eigenhändig von Gregor XVI. sel. And. Sr. Majestät dem Kaiser von Russland in der Audienz allerhöchstdesselben bei Sr. Heiligkeit am 13. December 1845 überreichten Blätter. [Im Original italienisch und französisch.]

1. Der Papst hat stets Vertrauen in die Billigkeit Seiner kaiserlichen Majestät, dass den Beschwerden der katholischen Kirche in Polen und Russland Gerechtigkeit widerfahren werde, gezeigt. Das bezeugen das an die Bischöfe Polens gerichtete Breve und die Briefe des Papstes an Seine Majestät selbst.
2. Der Papst wünscht nicht minder lebhaft als irgend ein anderer Souverain die öffentliche Ruhe in der politischen Ordnung eines jeden Staates. Er hat niemals unterlassen, den unter allen Herrschaften in der ganzen Welt zerstreuten Katholiken in den kräftigsten und feierlichsten Weisen die heilige Pflicht, die ihnen die katholische Religion auferlegt, den betreffenden Fürsten treu zu bleiben und mit gänzlicher Unterwerfung den Staatsgesetzen in der bürgerlichen Ordnung zu gehorchen in's Gedächtniss zu rufen und einzuschärfen.
3. Der Beweis dieser Wahrheit findet sich nicht nur in dem oben erwähnten Breve an die Bischöfe Polens, welches den Liberalen so sehr missfiel; sondern auch in der Encyclica vom 15. August 1832 an alle Oberhirten der katholischen Welt, worüber die liberale Presse einen solchen Lärm schlug, indem sie dieselbe für ein Resultat der Schritte Russlands ausgab.
4. Ein weiterer Beweis der Festigkeit, mit welcher der Papst stets auf diesem katholischen Grundsatze bestanden hat, ist der, dass ein Deputirter der insurrectionellen Regierung Polens, der heimlich nach Rom gesendet worden, um den Beistand des heiligen Stuhles zu begehren, mit einem scharfen Verweis, dass er die Keckheit gehabt, mit einer solchen Sendung nach Rom zu kom-

men, fortgeschickt wurde. Solche Thatsache könnte, falls er noch am Leben wäre, Fürst Gagarin bezeugen.

5. Wenn indessen der heilige Stuhl einerseits stets treu, fest und beharrlich darin ist, den Katholiken das göttliche Gebot, dem Cäsar zu geben »quae sunt Caesaris« einzuschärfen, so ist es andererseits nicht minder seine Pflicht, beim Cäsar zu bewirken, dass man ihnen die Freiheit lasse, Gott zu geben »quae sunt Dei.«
6. Der Papst hat es wahrlich weder an der einen noch an der anderen dieser Pflichten fehlen lassen. Bezüglich der ersten bezeugen es das Breve und die Encyclica, wie oben erwähnt. Bezüglich der anderen bezeugen es die Vorstellungen und Bitten, die der Papst so oftmals im Laufe mehrerer Jahre beim Kaiser selbst erneuert hat, mit dem lebhaften Bedauern, dass sie stets erfolglos blieben.
7. So wie es jedoch Aufgabe der weltlichen Mächte ist, die politischen und bürgerlichen Interessen ihrer Staaten zu ordnen; ebenso geht Alles, was den katholischen Cultus betrifft, gemäss der göttlichen Anordnung die kirchliche Autorität, d. i. die Kirche an.
8. Nun drehen sich alle die Beschwerden, welche vom Papste vor den kaiserlichen Thron gebracht worden, lediglich um die verschiedenen Gesetze, welche die Freiheit des katholischen Cultus zerstören, die katholischen Grundsätze und die Gesetze der Kirche, und sonach ihre göttliche Verfassung untergraben: und um schreiende Ereignisse, welche bei der Durchführung dieser Gesetze in dem ungeheuren Gebiete der russischen Monarchie stattfanden: Beschwerden, denen der Papst nicht fremd bleiben konnte, ohne die wesentlichen Pflichten seines apostolischen Amtes schwer zu verletzen.
9. In allen Theilen der Welt richten die Katholiken ihre Blicke auf den Papst als ihren Vater und gemeinschaftlichen Hirten. Alle nehmen ihre Zuflucht zu ihm: alle erflehen und erwarten von ihm Hülfe zum Schutz und zur Vertheidigung ihrer Religion. Der Papst würde sich des Verrathes an seinem apostolischen Amte schuldig machen, wenn er sie im Stich liesse und ihnen nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu Hülfe käme.
10. Demnach ist der Papst als Haupt der katholischen Kirche in Angelegenheiten, welche die Religion berühren, für die Katholiken, sie mögen in was immer für einem Theile der Erde leben, keine fremde Macht. Ueber sie Alle erstreckt sich kraft seines

göttlichen Primates seine kirchliche Gewalt. Alle sind seine Kinder, alle umfasst die Kirche mit ihren Gesetzen.

11. Die Herrschaft der Kirche unterliegt übrigens auch nicht den Wandlungen politischer Regierungen, weil sie in ihrem innersten Wesen auf die Verfassung gegründet ist, welche ihr göttlicher Stifter selbst ihr gegeben hat. Die weltlichen Herrscher haben wohl die Macht, ihre Gesetze zu ändern oder aufzuheben: aber der heilige Stuhl kann nicht nach Belieben die Satzungen der katholischen Religion wechseln, noch willkürlich die Disciplinargesetze der Kirche abändern.

12. Die kaiserlichen Gesetze oder Ukase, gegen welche der apostolische Stuhl vorzugsweise seine Beschwerden erhoben hat und erhebt, sind entweder neu erflossen oder neuerlich Behufs deren Beobachtung wieder veröffentlicht worden. Es ist daher leicht, sie wieder zurückzuziehen und ausser Wirksamkeit zu setzen, ohne die Interessen und die Würde des Staates zu gefährden.

13. Die Gesetze der katholischen Kirche dagegen reichen bis in die Zeit ihrer Gründung zurück, bis zu den Kirchenvätern und Concilien. Es wäre unmöglich, deren Vernichtung mit Stillschweigen zu ertragen, ohne zugleich der gänzlichen Vernichtung der geistlichen Ordnung der Kirche selbst statt zu geben, für deren Erhaltung der Papst in seinem Gewissen vor Gott, vor der Kirche, vor der ganzen katholischen Welt verantwortlich ist.

14. Der antikatholischen Verordnungen und Gesetze, gegen welche der heilige Stuhl nicht umhin konnte und kann, seine Stimme zu erheben, sind viele. Es sollen einige derselben der Hauptsache nach angeführt werden.

a) Solche sind vor allen: 1. *Die neue Consistorien-Ordnung* vom 23. December 1842, durch welche die Bischöfe der Gerichtsbarkeit und Autorität der Consistorien unterworfen wurden, dergestalt, dass »Consistorium scribit, Episcopus subscribit tantum.« 2. Das Decret vom 30. November 1843 in Betreff der Seminarien, durch welches dieselben der Gerichtsbarkeit der Bischöfe thatsächlich entzogen und den gouvernementalen Verfügungen untergeordnet wurden, und zwar sowohl rücksichtlich der Disciplinar- als auch der Unterrichts-Ordnung.

Solche Verordnungen sind nichts Anderes als die Weiterentwickelung oder die Folgesätze der die Rechte und göttliche Autorität der Kirche anfeindenden Grundsätze, welche bereits in den in der *Allocution* vorgebrachten Gesetzen und

Ukasen enthalten waren. Indessen ist es klar, dass man ein zusammenhängendes Ganzes von Verordnungen hat, deren Zweck dahin geht, die Bischöfe in der Ausübung ihres heiligen Hirtenamtes zu hindern, indem man ihnen die ganze Gerichtsbarkeit in Sachen der Disciplin, des Cultus, der Liturgie, des Unterrichts und über die Seminarien entzieht; indem man ihnen mit einem Worte die Verwaltung ihrer Kirchen entzieht und sie den Consistorien, dem Kirchen-Collegium und endlich dem Ministerium unterordnet, um sie zu einfachen Vollstreckern der Befehle des Souverains zu machen.

Das sind Gesetze, welche mit der göttlichen Anordnung in offenem Widerspruche stehen: denn die heilige Schrift sagt: »Spiritus Sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei.« Das sind Gesetze, welche die Autorität, die Hierarchie, kurz die ganze Verfassung der katholischen Kirche vernichten.

b) Gleicherweise dem Katholicismus feindlich sind die Gesetze, welche den päpstlichen Bullen den Eingang verwehren und unter Androhung der strengsten Strafen jede Art von Verkehr zwischen den Katholiken und dem heiligen Stuhle untersagen, wenigstens bevor nicht der Gegenstand vorläufig zur Kenntniss des Ordinariats und der Regierungsbehörde gebracht und von ihnen genehmigt worden ist, und dies gilt nicht nur für das äussere Forum, sondern auch für das innere der Beichte. Das sind äusserst harte und drückende Gesetze, welche offen dahin zielen, die Katholiken vom heiligen Stuhle, dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, loszureissen: weil es ihnen widerstrebt, die kirchliche Diöcesanbehörde und durch diese die Regierung in das Geheimniss ihrer inneren und verborgenen Bewegungen, ihrer geheimen Bedürfnisse und der Beängstigungen ihres Gewissens einzuweihen.

c) Um sich nicht mit so vielen Anderem aufzuhalten, — ein ganz kirchenfeindliches Gesetz ist auch dasjenige, welches unter der Strafe der Absetzung den katholischen Geistlichen verbietet, die in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder zu taufen, selbst wenn es die Eltern verlangen sollten; und irgend Jemanden zur Communion zuzulassen, welcher nur Einmal nach griechischem Ritus das Abendmahl empfangen hätte. Dies ist ein die katholische Religion wahrhaft beleidigendes Gesetz, welches dahin zielt, die Katholiken selbst durch das Mittel der Sacramente von ihr loszureissen.

d) Gesetze der Beraubung und Anmassung der Autorität des

heiligen Stuhles sind jene, welche die geistlichen Orden betreffen. Durch selbe werden die Ordensleute der Botmässigkeit ihrer Ordensoberen entzogen, die Klöster classificirt und aufgehoben, ihre Güter zum Staatsvermögen geschlagen, die Ordensleute selbst zerstreut etc. Das Endziel dieser Gesetze ist die Desorganisation und zuletzt die vollständige Auflösung der katholischen geistlichen Genossenschaften.

15. Uebergehend von den Gesetzen zu den Thatsachen, wollen wir der Mittel verschweigen, welche angewendet wurden, um die unirten Griechen zum Abfall zu bringen und die freie Ausübung der katholischen Religion selbst unter den Lateinern zu hindern. Wir wollen nur einen Vorgang aus neuerer Zeit anführen, welcher in Georgien stattfand und zum Zweck hat, die apostolischen Missionäre auch aus den dem russischen Scepter unterworfenen Provinzen des Orients auszuschliessen und zu vertreiben. Nach ungefähr 180 Jahren, seitdem dieselben ungehindert ihre Gerichtsbarkeit über die katholischen Armenier Georgiens ausübten, ward den genannten Missionären unterm 2. Juni 1844 vom Statthalter jener Provinz eröffnet, und zwar zum grössten Bedauern und Leidwesen jener guten Katholiken, dass sie dieselbe hinfort nicht mehr ausüben dürften. Er verordnete nämlich, dass, wenn die Missionäre noch daselbst verbleiben wollten, sie sich dem Consistorium von Mohilow unterwerfen und keinen unmittelbaren Verkehr mit was immer für einer auswärtigen kirchlichen Autorität, nämlich mit dem heiligen Stuhle unterhalten sollten. Und da sie dieser Vorschrift in ihrem Gewissen nicht beipflichten konnten, wurden sie aus der Mission gejagt.

Man beschuldiget sie der Proselytenmacherei für die katholische Religion. Aber sie thun in der That nichts Anderes, als die heilige Pflicht ihres Amtes, welches da ist »praedicare Evangelium omni creaturae« und »docere omnes gentes;« sie thun dies aber »in omni patientia et doctrina,« und sie bedienen sich weder irgend welcher Kunstgriffe, noch Gewaltthätigkeiten, noch arglistiger Verführungen; ein jeder behält die vollste Freiheit, ihre Rathschläge und religiösen Unterweisungen anzuhören, anzunehmen und zu befolgen.

16. Wir beabsichtigen übrigens nicht, die Gesetze oder Ukase mit der Weise ihrer Ausführung, welche so viele schreiende Vorfälle mit sich brachte, zu verwechseln. Die Gesetze gehen vom Herrscher aus, ihre Durchführung hängt von den untergebenen Beamten ab. Es ist möglich, dass die Gesetze auf eine Weise vollstreckt

werden, welche der Herrscher nicht beabsichtigt, nicht gebilliget hat, die selbst nicht einmal zu seiner Kenntniss gekommen ist. Man ist daher weit entfernt, die Bedrückungen und Misshandlungen, welche die Durchführung gewisser Ukase begleiteten, dem Kaiser zuzuschreiben; man ist im Gegentheil überzeugt, dass diese in der Willkürlichkeit der Vollstrecker, und nicht im Willen oder in den Absichten Sr. Majestät liegen. Es bliebe aber immer zu wünschen, dass solche Ausschreitungen auf wirksame Weise hintangehalten würden.

17. Man hat auch nicht die Absicht zu leugnen, dass im Berichte und in der Darstellung der Thatsachen, ihrer Beschaffenheit und der sie begleitenden Umstände hie und da eine Ungenauigkeit oder Uebertreibung mitunterlaufen sein könnte. Das trifft wohl oft zu, wenn es sich um besonders verwickelte Vorfälle in so entfernten Ländern handelt, wo die Communicationen so erschwert sind und es entgegengesetzte Parteien gibt. Man kann aber nicht leugnen, dass die Thatsachen dem Wesen nach bestehen, wenn auch nicht der Art nach, wie sie dargestellt wurden, so doch sicherlich nach dem Hauptzweck der Gesetze, abgesehen von dem willkürlichen und gewaltsamen Verfahren.
18. Man sagt, dass der Papst schlecht unterrichtet, dass er betrogen worden ist. Aber wenn gewisse Vorfälle durch die öffentliche Stimme bekannt geworden, wenn sie durch die ausführlichsten Berichte constatirt sind, wenn jene, welche sie ableugnen, doch nicht ihre Unwahrheit nachweisen können, wenn man dem Papste das Recht nicht zugestehen will, an Ort und Stelle behufs geeigneter Berichterstattung einen Vertreter zu haben: wie sollte es ihm möglich sein, sich von der Unwahrheit der Berichte zu überzeugen und sich darüber zu beruhigen?
19. Allein die Beschwerden des heiligen Stuhles sind nicht so sehr auf die Thatsachen, als vielmehr auf die Gesetze oder Ukase gegründet, welche diese Thatsachen veranlasst haben. Es sind dies Gesetze, welche die katholische Kirche in den Stand der Knechtschaft versetzen, welche mit den Grundsätzen und Satzungen der katholischen Religion im offenen Widerstreit sind und welche darauf hinzielen, die Katholiken vom Mittelpunkt der katholischen Einheit loszureissen.
20. Nun kann das Bestehen dieser Gesetze nicht in Frage gestellt werden, weil sie öffentlich bekannt sind. Gegen dieselben hat der Papst zu wiederholten Malen Beschwerde erhoben und er erneuert auch gegenwärtig bei Gelegenheit des glücklichen Ereig-

nisses der Ankunft Sr. kaiserlichen Majestät in Rom seine Beschwerden und seine inständigen Bitten, dieselben zurückzuziehen und nicht zur Vollstreckung kommen zu lassen; er hegt das feste Vertrauen in Sr. Majestät Billigkeit und Gerechtigkeit, dass Allerhöchstdieselben diese Bitten huldvoll aufnehmen werde. Gewiss wäre dieses ein Act, welcher der Hochherzigkeit eines so mächtigen Monarchen nur zur Ehre gereichen; ein Act, welcher diesen katholischen Völkern den Frieden geben; ein Act, welcher dem Papste und der Kirche den grössten Trost bringen; ein Act endlich, welcher diese Reise Sr. Majestät zu einer ewig denkwürdigen, glücklichen und von der ganzen katholischen Welt gesegneten Epoche machen würde.

21. Ein weiterer Gegenstand der Betrübniss für den heiligen Vater ist die so lange währende Verwaisung so vieler Kirchen, und nur mit Schmerzen geschieht es immer, wenn sein Gewissen ihm nicht gestattet, die Wünsche Sr. Majestät betreffs der Wahl der Candidaten zu erfüllen. Mehrere, welche der Kaiser vorgeschlagen hat, sind schon präconisirt und canonisch instituirt. Wenn Andere dazu nicht gelangten, so geschah es darum, weil sie die hiezu nöthigen nach canonischem Rechte vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besassen. Uebrigens ist die Untersuchung und Beurtheilung der Eigenschaften, welche diejenigen besitzen sollen, die zu einem Bisthume befördert zu werden verdienen, nicht etwa ein Recht des Papstes, auf welches er zu verzichten vermöchte: sie ist vielmehr eine wesentliche Pflicht, deren er sich ohne Verrath an seinem Amte nicht entschlagen könnte. Alle heiligen Canones und das Concilium von Trient machen es ihm zur unabweisbaren Pflicht, diejenigen nicht zum Episcopate zu befördern, welche er als desselben nicht würdig erkannt habe. Dafür ist er Gott und der ganzen Kirche verantwortlich.

22. Uebrigens kommt es nicht selten vor, dass der Papst sogar die Ernennungen katholischer Souveraine zu bestätigen sich weigert. Ohne über das laufende Jahrhundert hinauszugehen, geschah das unter Pius VII., unter Leo XII., unter dem gegenwärtigen Papste: und alle diese Monarchen haben sich dem Urtheile des Oberhauptes der Kirche gefügt, indem sie andere Candidaten ernannten. Ohne Zweifel würde der Papst kein Individuum wählen, welches er als dem Kaiser in politischer Beziehung verdächtig erkennte. Er könnte aber auch die canonische Einsetzung eines solchen nicht zugeben, welches dem heiligen Stuhle vom Standpunkte der Lehre, der Religion oder des moralischen Verhaltens

verdächtig wäre. Es bleibt aber jedenfalls zu hoffen, dass der Kaiser in seiner Billigkeit das ohnedem schon betrübte Herz des Papstes nicht auf zu peinliche Proben stellen werde. Er kann überzeugt sein, dass seinerseits der Papst immer für Se. Majestät alle jene Rücksichten haben werde, welche ihm sein Gewissen angesichts der furchtbaren Rechenschaft, die Gott rücksichtlich der Wahl der Kirchenhirten von ihm verlangen wird, gestatten werde.

II. Die auf die Note des heiligen Vaters vom Kaiser in der letzten bei Sr. Heiligkeit gehabten Audienz am 17. December 1845 eigenhändig Sr. Heiligkeit überreichte Antwort. [Im Original französisch.]

Der Kaiser hat die von Sr. Heiligkeit überreichte confidentielle Note, welche die von Sr. Heiligkeit im Interesse der katholischen Kirche in Russland und in Polen gehegten Wünsche bespricht, mit ernstester Aufmerksamkeit zur Kenntniss genommen.

Die Kürze des Aufenthaltes Sr. Majestät und der Mangel der Documente, auf welche sich die päpstliche Note beruft, gestatten es Allerhöchstderselben nicht, in eine ausführliche Erörterung der verschiedenen in jenem Schriftstücke aufgeführten Punkte einzugehen.

In der Unterredung so voll Freimuth und gegenseitiger Offenheit, die Er mit dem heiligen Vater gehabt, sowie in Seiner confidentiellen Besprechung mit dem Cardinal Lambruschini, hat der Kaiser sich beeilt, sowohl über die Gesammtheit der schwebenden Fragen, als auch über einige besondere Punkte Erklärungen zu geben, welche dem heiligen Stuhl die Reinheit und Loyalität Allerhöchstseiner Gesinnungen und Absichten in Betreff der katholischen Kirche in Allerhöchstseinen Staaten haben bezeugen müssen.

Es gibt jedoch Punkte, welche gegenwärtig noch nicht zur Lösung kommen können; es sind dies namentlich jene Punkte, welche sich auf die von dem heiligen Stuhle als mit den canonischen Gesetzen der römischen Kirche mehr oder weniger im Widerspruch stehend betrachteten Verordnungen oder Ukase beziehen.

Der Kaiser muss sich vorbehalten, diese Fragen durch ernsthaftes Studium gründlich nach Allerhöchstseiner Rückkehr nach Petersburg zu erwägen und sorgfältig alle die Daten zu sammeln, welche nothwendig sind, um Allerhöchstdenselben in den Stand zu setzen, über die Tragweite der vom heiligen Stuhle gemachten Anführungen ein gegründetes Urtheil zu schöpfen, und im Geiste des Wohlwollens und freundschaftlichen Entgegenkommens die Mittel zu suchen, um die Wünsche des päpstlichen Hofes mit den Pflichten des Souverains,

als Beschützer der in Russland herrschenden Kirche, und mit der allgemeinen Gesetzgebung dieses Reiches möglichst in Einklang zu bringen.

Um die Wichtigkeit dieser Erwägung erkennen zu lassen, wird es hinreichen, unter Anderem den Punkt c) des §. 14. der Note hervorzuheben.

Der heilige Stuhl beschwert sich hierin über das dem lateinischen Klerus gemachte Verbot, die in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder zu taufen.

Ohne von den religiösen Bedenken und den persönlichen Ueberzeugungen des Kaisers zu sprechen, könnte Se. Majestät sich nicht berechtigt finden, diese Verfügung abzuändern, ohne den Gesetzen und Rechten der Staatskirche offenbar zuwider zu handeln.

Die Ansichten des heiligen Vaters über diesen Gegenstand können übrigens von jenen des Kaisers nicht verschieden sein. Se. Heiligkeit geruhe sich nur selbst zu fragen, ob Allerhöchstdieselben in ähnlichen Fällen wohl anders handeln zu können glauben würden? Würde z. B. der Papst sich herbeilassen ein Gesetz zu geben, welches einen griechischen oder protestantischen Geistlichen ermächtigen würde, in Rom ein Kind zu taufen, welches in einer Ehe erzeugt worden, wo einer der Gatten katholisch wäre?

Indem der heilige Stuhl voll Unparteilichkeit und Tact den Unterschied hervorhebt zwischen den von der Regierung ausgehenden Erlässen und den Verfügungen, welche sich bisweilen untergeordnete Beamte bei deren Vollstreckung erlauben können, — drückt derselbe den Wunsch aus, dass solche Ausschreitungen auf wirksame Weise hintangehalten werden möchten. In dieser Beziehung können die Gesinnungen des Kaisers nicht zweifelhaft sein. Er nimmt keinen Anstand auf die feierlichste Weise zu erklären, dass jede Ausschreitung in seinen Staaten stets strenge bestraft *wird* und *werden wird*. Seine Majestät wird sohin Sr. Heiligkeit unendlich Dank wissen für jede Anzeige, welche der heilige Stuhl über diesen Gegenstand machen, und welche die kaiserliche Regierung auf irgend einen Missbrauch aufmerksam machen wird, welcher ihrer Wachsamkeit entgangen wäre.

Der Kaiser hofft, dass das so glücklich hergestellte Einverständniss über den Vorgang, der in Zukunft bei der Ernennung von Bischöfen einzuhalten sein wird, für immer die Schwierigkeiten verschwinden lassen werde, welchen die kaiserliche Regierung in letzter Stelle bei Besetzung erledigter Bischofssitze begegnet ist. Es ist die Absicht des Kaisers, sich gewissenhaft und in allen Punkten an das für diesen wichtigen Gegenstand durch die Weisheit des heiligen

Vaters selbst vorgezeichnete Verfahren zu halten, ein Verfahren, welches man in jüngster Zeit nur in Folge eines Missverständnisses verlassen hat, wie dies der Kaiser Sr. Heiligkeit mündlich auseinandergesetzt hat.

Zum Schlusse bittet der Kaiser Se. päpstliche Heiligkeit fest überzeugt zu sein, dass Niemandem mehr als Sr. Majestät am Herzen liegt, die römische Kirche in Russland sowohl wie in Polen in einer würdigen und angesehenen Stellung zu erhalten. Die Gebete, die der Kaiser an den Himmel richtet, umfassen mit gleicher Sorgfalt und ohne irgend welchen Unterschied des Cultus die geistlichen Interessen aller Völker, deren Geschicke die göttliche Vorsehung ihm anvertraut hat.

Alles, was für die Verwirklichung der Absichten des heiligen Vaters *geschehen kann*, ohne gegen die organischen Gesetze des Kaiserreiches geradezu zu verstossen und ohne die Rechte und die Satzungen der Staatskirche zu verletzen, *wird geschehen*. Das kaiserliche Wort verbürgt dies Sr. Heiligkeit. Aber es gibt, wie schon oben bemerkt, Dinge und Nothwendigkeiten, denen sich der Kaiser nicht nach freiem Belieben zu entziehen vermag. Sie gehören in eine Sphäre, welche sich nicht überschreiten lässt; um nach ihrem ganzen Gewichte gewürdigt zu werden, erheischen sie Erklärungen über das *Ziel*, welches bei dieser oder jener Massnahme vorgeschwebt hat, — über die eigenthümlichen Umstände, welche sie gebieterisch auferlegt haben. Alle Aufklärungen, welche der Papst etwa wünschen kann, werden ihm unmittelbar gegeben werden. — Der Kaiser nährt die tröstliche Hoffnung, dass diese freimüthigen Erklärungen zwischen den beiderseitigen Regierungen für alle Zukunft den Missverständnissen vorbeugen werden, welche sich bislang der Herstellung jenes glücklichen Einverständnisses, jenes innigen Vertrauens entgegengestellt haben, welches Se. Majestät so sehnlich bei den Beziehungen Allerhöchstseines Cabinets zu jenem Sr. Heiligkeit zu sehen wünschen.

III. Artikel, welche am 3. August 1847 zwischen den Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles und Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen und Königs von Polen vereinbart worden sind.

Subscripti Plenipotentiarii S. Sedis, et Majestatis Suae Imperatoris Russiarum, Poloniae Regis, postquam eorum libera mandata invicem permutaverunt, pluribus in sessionibus varia considerarunt et perpenderunt capita tractationis eorum curis commissae: et cum super pluribus hujusmodi capitibus finem aliquem assequuti fuerint, et alia restent adhuc componenda, super quibus iidem Plenipotentiarii

Majestatis Suae Imperatoris spondent, se omnem Gubernii sui considerationem esse revocaturos, conventum est ex utraque parte, ut firma remanente conditione redigendi in actu separato capita, quae novis disquisitionibus, ac tractationibus inter S. Sedis Administros et Majestatis Suae Imperialis Legatum in hac urbe materiam suppeditabunt, designentur in praesenti pactorum summa, res quae huc usque constitutae sunt, quaeque post hujusmodi ulteriores tractationes inceptam negotiationem perficient. Quocirca in Sessionibus dierum 19, 22, et 25. Junii, et 1. Julii redacti sunt articuli sequentes.

I. In Russiarum Imperio septem statuuntur Dioeceses Catholicae Romanae: Archiepiscopatus unus, Episcopatus sex, nempe:

1. Archidioecesis Mohilowiensis amplectens omnes Imperii partes, quae non continentur in sex Dioecesibus infra nominatis; Magnus Finlandiae Ducatus in ea pariter continetur.

2. Dioecesis Wilnensis complectens Gubernia Wilnae, et Grodni cum iis limitibus, quibus in praesens circumscribuntur.

3. Dioecesis Telsensis, seu Samogitiensis complectens Gubernia Curlandiae, et Kowni intra limites, quibus nunc praefiniuntur.

4. Dioecesis Minscensis complectens Gubernium Minscae cum suis hodiernis limitibus.

5. Dioecesis Luceorina, et Zytomeriensis constans Guberniis Kieviae, et Voliniae cum suis hodiernis limitibus.

6. Dioecesis Camenecensis complectens Gubernium Podoliae cum suis praesentibus finibus.

7. Nova Dioecesis Chersonensis, quae constat Provincia Bessarabiae, Guberniis Chersonesi, Ekaterinoslaw, Tauridis, Saratoviae et Astracani, et regionibus positis in generali Gubernio Caucasi.

II. Apostolicae Litterae sub plumbo statuent amplitudinem, et limites Dioecesium veluti in praecedenti articulo indicantur.

Decreta executionis complectentur numerum, et nominationem Paroeciarum cujusque Dioecesis, ac Sanctae Sedis sanctioni subjicentur.

III. Numerus Suffraganeatuum, qui Apostolicis Litteris Pii VI. anno 1798 sub plumbo datis statuti sunt, in sex veteribus Dioecesibus servatur.

IV. In urbe Saratowia erit Suffraganeatus novi Episcopatus Chersonensis.

V. Episcopus Chersonensis annuum habebit censum quatuor millium quadrigentorum octoginta rublorum argenteorum. Ejus Suffraganeus eadem fruetur dote, qua alii Episcopi Suffraganei in Imperio potiuntur, scilicet bismille rublorum argenteorum.

VI. Capitulum Cathedralis Ecclesiae Chersonensis novem con-

stabit ecclesiasticis Viris nempe: a) duobus Praesulibus seu Dignitatibus Praeposito, et Archidiacono: b) quatuor Canonicis, quorum tres Theologi, Poenitentiarii, et Parochi muneribus fungentur: et c) tribus Mansionariis seu Beneficiariis.

VII. In novo Chersonensi Episcopatu erit Dioecesanum Seminarium: ibi quindecim usque ad viginti quinque Alumni alentur Gubernii impendiis, veluti qui in aliis Seminariis pensione fruuntur.

VIII. Donec Episcopus Catholicus Armenii ritus nominabitur, spiritualibus Armeniorum Catholicorum in Dioecesibus praesertim Chersonensi et Camenecensi degentium necessitatibus consuletur, iis aptando regulas Cap. 9. Concilii Lateranensis anno 1215.

IX. Episcopi Camenecensis et Chersonensis statuent numerum Clericorum Armeniorum catholicorum, qui in eorum Seminariis Gubernii impendiis ali debent. In unoquoque ex dictis Seminariis aderit Presbyter Armenius catholicus, ut alumnos Armenios proprii ritus caerimoniis erudiat.

X. Quoties spirituales Catholicorum Romanorum et Armeniorum novi Episcopatus Chersonensis necessitates postulaverint, Episcopus praeter modos huc usque adhibitos, ut hujusmodi occurratur necessitatibus, ob hanc causam Presbyterorum expeditionibus seu missionibus utetur, et Imperiale Gubernium eam pecuniae vim suppeditabit, quae illorum itineri, et victui fuerit necessaria.

XI. Dioecesium numerus in Poloniae Regno servatur quemadmodum praefinitus fuit in Apostolicis Litteris Pii VII. diei 30. Junii anni 1818. Nihil immutatur quod ad numerum, et denominationem Suffraganeatuum harum Dioecesium pertinet.

XII. Designatio Episcoporum pro Dioecesibus, et pro Suffraganeatibus Imperii Russiarum et Poloniae Regni per singulas vices locum habebit, consiliis ante habitis inter Imperatorem et S. Sedem. Institutio canonica ipsis a Romano Pontifice dabitur juxta consuetum morem.

XIII. Episcopus est solus judex et administrator negotiorum ecclesiasticorum suae Dioecesis, salva tamen subjectione canonica Sanctae Apostolicae Sedi debita.

XIV. Negotia quae antea subjici debent deliberationibus Consistorii Dioecesani, sunt.

I. *De Viris Ecclesiasticis Dioecesis.*

a) Negotia ad disciplinam generatim pertinentia (ea tamen minoris momenti, quae leves secum trahant poenas, destitutione, vel detentione plus minus diuturna minores, ob Episcopo decernuntur, inconsulto Consistorio, plena eidem Episcopo relicta libertate consu-

lendi, si opportunum ei videbitur, Consistorium idem tum de hujusmodi, tum de ceteris negotiis).

b) Negotia inter ecclesiasticos contentiosa, quae Ecclesiarum proprietates tum mobiles, tum immobiles attingunt.

c) Querelae, reclamationes contra Ecclesiasticos vel ab Ecclesiasticis, vel a Laicis delatae ob injurias vel damna, vel propter obligationes haud servatas ac minime dubias tum in jure, tum in facto, cum tamen actor hanc praeferat viam ut sua tueatur jura.

d) Causae nullitatis votorum monasticorum; ipsae perpendentur et judicabuntur juxta regulas statutas in Apostolicis Litteris Benedicti XIV. »Si datam.«

II. *Quantum ad Laicos.*

e) Causae matrimoniales, probationes legitimitatis matrimoniorum, acta nativitatis, acta baptizatorum, et defunctorum, etc.

III. *Mixta.*

f) Casus in quibus necesse est infligere poenitentiam canonicam ob crimen, ob ordinationum poenalium violationem (contravention), vel ob delictum quodcumque, de quibus a laicis Tribunalibus lata est sententia.

IV. *Occonomica.*

g) Praescriptum vel praevia nota summarum, quas Clero sustentando destinantur, examen expensarum, ratio de his summis reddita, negotia quae Templorum, Aediculârum etc. instaurationem vel aedificationem respiciant. Praeterea Consistorii erit formare indices Ecclesiasticorum, et Paroecianorum Dioecesis, mittere encyclicas litteras, aliaque scripta, quae non spectent negotia administrationis Dioecesis.

XV. Negotia praedicta decernuntur ab Episcopo postquam a Consistorio examinata fuerint, quod tamen consultationis partes tantummodo retinet. Episcopus minime tenetur afferre rationes suae sententiae illis etiam in casibus, in quibus ejus opinio ab illa Consistorii discreparet.

XVI. Cetera Dioecesis negotia, quae *administrationis* nomen habent, et in quibus continentur casus conscientiae, fori interni, itemque uti supra dictum est, casus disciplinae, levibus dumtaxat poenis, aut pastoralibus exhortationibus obnoxii ab auctoritate, et a sententia spontanea Episcopi unice pendent.

XVII. Omnes Consistorii Viri sunt ecclesiastici; eorum nominatio, et dimissio ab Episcopo pendent; nominationes ita fiunt ut Gubernio haud ingratae sint. Si Episcopus ex suae conscientiae monitu opportunum ducerét aliquem a Consistorio removere, statim alium in ejus locum sufficiet Gubernio pariter haud ingratum.

XVIII. Personae Curiae Consistorii ab Episcopo confirmabuntur ad praesentationem Secretarii Consistorii.

XIX. Secretarius Episcopi, cui munus demandatum de commercio Litterarum officialium, et pecularium ab Episcopo directe et immediate nominatur; is pro ejusdem Episcopi arbitrio ex Viris ecclesiasticis eligi poterit.

XX. Munera Virorum Consistorii cessant ubi Episcopus ex hac vita migraverit, vel Episcopatum dimiserit, aeque ac ubi finem habuerit administratio Sedis vacantis. Si Episcopus diem supremum obeat, vel ab Episcopatu se abdicet, illius Successor, vel qui pro tempore illius locum tenet (sive Coadiutorem habeat cum futura successione, sive Capitulum eligat Vicarium Capitularem ad sacrorum Canonum normam) statim Consistorium iterum constituet, quod semper, ut supra dictum est, Gubernio haud ingratum sit.

XXI. Episcopus supremum habet moderamen in docendi rationem, in doctrinam, in disciplinam omnium suae Dioecesis Seminariorum juxta praescripta a Concilio Tridentino Cap. XVIII. Sess. XXIII.

XXII. Electiones Rectorum, Inspectorum, Professorum et Magistrorum pro Dioecesanis Seminariis Episcopo reservantur. Antequam eos nominet certior fieri debet, hujusmodi electiones, quod adcivilem vivendi rationem, haud praebere Gubernio objiciendi locum. Cum Episcopus necessarium duxerit amovere Rectorem, vel Inspectorem, vel aliquem ex Professoribus, aut Magistris, statim illis eadem ratione successorem dat. Ipse libertate pollet intermittendi pro tempore unum, vel plura studiorum curricula in suo Seminario. Cum necessarium existimaverit intermittere omnes insimul studiorum cursus, et alumnos ad suos parentes mittere, continuo Gubernium instruet.

XXIII. Archiepiscopus Metropolitanus Mohilowiensis exercet in Ecclesiasticam Academiam Petropolis eamdem auctoritatem, quam quisque Episcopus in proprium Dioecesanum Seminarium exercet. Is unice ejusdem Academiae Caput et supremus Moderator est. Coetus Consiliariorum, vel Moderatorum Academiae consultationis tantum partes habet.

XXIV. Electio Rectoris, Inspectoris, et Professorum Academiae ab Archiepiscopo fiet ex relatione Consilii Academici. Quae in articulo XXII. praescripta sunt hisce electionibus item aptantur.

XXV. Professores, et Adjuncti scientiarum Theologicarum semper ex Ecclesiasticis Viris eliguntur. Alii Magistri eligi poterunt ex Laicis catholicam religionem Romanam profitentibus, iisque praehabitis, qui studiorum curriculum confecerint in aliquo majore Imperii Athenaeo, atque Academicos gradus fuerint consequuti.

XXVI. Conscientiae Moderatores alumnorum tum cujusque Seminarii, tum Academiae nullam sibi arrogent partem in dirigenda Instituti disciplina; ipsi eligentur, et nominabuntur ab Episcopo, vel Archiepiscopo.

XXVII. Post novam Dioecesium circumscriptionem Archiepiscopus semel et in perpetuum cum Ordinariorum consilio statuet numerum alumnorum, qui ab unaquaque Dioecesi ad Academiam mitti poterunt.

XXVIII. Programma studiorum pro Seminariis redigetur ab Episcopis. Pro Academia ab Archiepiscopo, postquam rem cum suo Academico Consilio contulerit.

XXIX. Postquam regulae Academiae Ecclesiasticae Petropolis modificationes subierint conformes institutis, de quibus in praecedentibus Articulis conventum est, Archiepiscopus Mohilowiensis de ipsa Academia relationem ad S. Sedem mittet illi parem, quam Archiepiscopus Varsaviensis Choromanski confecit, quum Academia ecclesiastica hujus civitatis fuit restituta.

XXX. Ubicumque jus patronatus haud existit, vel pro tempore est intermissum, nominantur ab Episcopo Parochi Gubernio haud ingrati, praevio examine et concursu inter candidatos juxta regulas a Concilio Tridentino praescriptas.

XXXI. Templa catholica romana libere reparantur aere Communitatum, vel privatorum hominum qui hujusmodi curam suscipere velint. Quotiescumque eorum vires haud sufficerent, Imperiale Gubernium adire poterunt, ut necessaria subsidia obtineant. Consilium capietur nova aedificandi templa, et paroeciarum numerum augendi quum id postulet vel populi incrementum, vel nimia existentium paroeciarum amplitudo, et communicationum difficultas.

Romae 3. Augusti 1847.

IV. Protokoll der nicht vereinbarten Artikel, welches von den päpstlichen und kaiserlichen Bevollmächtigten am 22. Juli (3. August) 1847 unterzeichnet wurde. [Im Original französisch.]

Da im Laufe der in Rom zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles und Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen und Königs von Polen stattgehabten Unterhandlung mehrere Punkte nicht definitiv geregelt werden konnten, auf welche Punkte die Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät die Aufmerksamkeit ihrer Regierung zu lenken sich anheischig machen, so ist man nach Inhalt des Protokolls vom heutigen Tage gegenseitig übereingekommen, selbe in nachstehenden Artikeln zu formuliren:

Art. I. Der Cardinal-Stellvertreter Sr. Heiligkeit hat die Nothwendigkeit betont, den katholischen Unterthanen Sr. Majestät eine wahrhafte Freiheit des Verkehrs mit dem heiligen Stuhle in Sachen des Gewissens und in anderen geistlichen Angelegenheiten einzuräumen.

Die Vollmachtsträger Sr. kaiserlichen Majestät haben entgegnet, dass die gegenwärtige Art und Weise dieses Verkehrs, nämlich mittels Dazwischenkunft der Regierung und der kaiserlichen Gesandtschaft, stets beobachtet worden ist. Die gegenwärtigen Verhältnisse würden der kaiserlichen Regierung ein Abgehen von diesen Vorsichtsmassregeln im eigenen Interesse der katholischen Unterthanen insolange kaum gestatten, als die durch den Aufstand Polens im Jahre 1830 und durch die jüngsten revolutionären Versuche wachgerufenen Aufregungen und bösen Leidenschaften sich nicht hinlänglich gelegt haben würden, um in dem gegenwärtigen Modus des Verkehrs mehr oder weniger Erleichterung eintreten lassen zu können.

Art. II. Der päpstliche Bevollmächtigte hat gegen die Gegenwart eines weltlichen von der Regierung ernannten Secretärs mit der Eigenschaft eines kaiserlichen Procurators in den bischöflichen Consistorien Einsprache erhoben. Die Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät haben erwiedert, dass die kaiserliche Regierung bereit sein würde, die Ernennung des Consistorial-Secretärs von der vorhergängigen Zustimmung des Bischofes abhängig zu machen, sich aber in diesem Falle die Aufstellung eines Procurators beim Consistorium vorbehalten werde; oder auch, dass die kaiserliche Regierung sich die Ernennung des Secretärs ohne Betheiligung des Bischofes in Vorbehalt nehmen, dagegen aber auf die Aufstellung eines besonderen Procurators verzichten würde.

Der päpstliche Bevollmächtigte hat erklärt, dass keiner dieser beiden Wege vom heiligen Stuhle zugegeben werden könnte.

Art. III. Der Bevollmächtigte Sr. Heiligkeit hat dargethan, dass es für die Katholiken eine Unmöglichkeit sei, die Jurisdiction der geistlichen Gerichtshöfe der Staatskirche anzuerkennen, und sohin die Nothwendigkeit nachgewiesen, ihnen die Freiheit zu lassen, ihre Anliegen rücksichtlich der Verehelichung mit Personen der herrschenden Kirche vor den katholischen Gerichtshof zu bringen.

Die Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät haben geantwortet, dass, wenn der päpstliche Stuhl für diese Art von übrigens in der Praxis sehr seltenen Fällen die Mittel einer annehmbaren Verständigung finde, sie bereit sind, dieselben in Erwägung zu ziehen, und ihrerseits sogar irgend eine mit den im Kaiserreiche bestehenden Formen der Gesetzgebung verträgliche Combination auszumitteln.

Art. IV. Um den katholischen Klerus vor den Folgen des Widerspruches zu wahren, welcher zwischen den Satzungen der Kirche und den Gesetzen des Kaiserreiches in Betreff der gemischten Ehen obwalte, hat der Bevollmächtigte Sr. Heiligkeit den Vorschlag gemacht, auf das Kaiserreich das bereits für Ungarn und andere Länder angenommene Auskunftsmittel anzuwenden, welches die Gültigkeit solcher Ehen sichert und zugleich die unwandelbaren Grundsätze der Kirche rettet.

Die Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät haben erwiedert, dass sie diesen Vorschlag ad referendum nehmen könnten.

Art. V. Die Bevollmächtigten Sr. Majestät haben die Einsprache gegen das Gesetz vom Jahre 1832, welches die gemischte Ehe nur nach der Einsegnung des Priesters der Staatskirche für gültig erklärt, ad referendum genommen.

Art. VI. Um die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und kirchlichen Dingen zu ordnen, haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers erklärt, dass die kaiserliche Regierung, nachdem sie in Gemässheit der Constitution Benedict's XIV. »Dei miseratione« die zwei ersten Instanzen organisirt habe, bereit sei, sich mit dem heiligen Stuhle über die Einsetzung eines Prosynodal-Gerichtshofes zu Petersburg als Gerichtshofs dritter Instanz zur Entscheidung in Ehesachen im Reiche — zu verständigen, indem sie aber diesem Gerichtshofe zugleich die Competenz einräume, gleichfalls in Ehesachen für's Königreich Polen zu entscheiden, welche sonst nur durch die, mittels Decret des Papstes Gregor XVI. vom Jahre 1838, zu Warschau eingesetzte zeitliche apostolische Commission in zweiter Instanz zur Entscheidung gelangen könnten.

Seinerseits hat der Bevollmächtigte Sr. Heiligkeit nachstehenden Organisirungsentwurf vorgelegt:

1. Die zwei ersten Instanzen der Jurisdiction sollten in Gemässheit der Constitution Benedict's XIV. »Dei miseratione« wieder hergestellt werden.

2. Für die zweite Instanz in Fällen, welche vor den Erzbischof als erste Instanz gehören, würde man Richtern in partibus eine apostolische Delegation ad quinquennium ertheilen.

3. Die nämlichen Richter, welche die Gerichtsbarkeit für die Streitigkeiten der Erzdiöcese in zweiter Instanz ausübten, hätten dieselbe in dritter Instanz in Angelegenheiten der Suffragan-Diöcesen auszuüben, welche vom Erzbischof in zweiter Instanz entschieden worden sind.

4. Die zwei Erzbischöfe von Mohilow und Warschau könnten

nach dem Vorbilde Bayerns eine Delegation ad quinquennium erhalten, um wechselseitig in dritter Instanz Fälle ihrer Diöcese zu entscheiden, dergestalt, dass die von dem Einen in erster Instanz entschiedenen Fälle durch den Anderen in dritter Instanz entschieden würden.

5. Nach der dritten Instanz sollte immer noch die Berufung nach Rom stattfinden können.

6. Die Constitution »Dei miseratione« sollte vollständig in Allem beobachtet werden, was das Verfahren in Ehesachen, die Gegenwart und das Recht des Vertheidigers des Ehebandes betrifft.

Die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers haben alle diese Vorschläge ad referendum genommen.

Art. VII. Der päpstliche Bevollmächtigte hat die Beschwerden gegen die Gesetze erneuert, welche das Alter für die Professablegung festgesetzt, die Studien in den Klöstern eingerichtet, die Klöster in solche, welche auf dem Etat stehen, und in überzählige Klöster eingetheilt und die Provinciale abgeschafft haben.

Die Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät haben dem entgegen gehalten, dass es in der Absicht der kaiserlichen Regierung liege, nicht einmal jene Klöster aufzuheben, welche überzählig sind. Dass, wenn die zu geringe Anzahl Ordensgeistlicher, oder was immer für ein anderer canonischer Grund eine solche Aufhebung nothwendig machen würde, dieselbe Gegenstand eines vorhergängigen Uebereinkommens mit dem heiligen Stuhle sein würde. Sie haben zugegeben, dass die Bulle der neuen Diöcesan-Beschreibung eine genaue Aufzählung aller bestehenden Klöster enthalte.

Die Provinciale anbelangend, haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät die Möglichkeit eines Conflictes zwischen denselben und den Bischöfen entgegengehalten. Um einem solchen vorzubeugen, hat der päpstliche Bevollmächtigte den Vorschlag gemacht, den Bischöfen ausgedehnte Befugnisse (durch die apostolische Delegation) über die ganze äussere Disciplin der Ordensleute einzuräumen, und den Provincialen die innere Disciplin vorzubehalten. Er hat auch vorgeschlagen, dass die Bischöfe in den Capiteln, in denen die Wahl der Provinciale vor sich gehe, den Vorsitz führen sollten. Er hat beigefügt, dass die Provinciale mit ihrem respectiven General, der zu Rom residire, ebenso wie die Bischöfe mit dem Papste correspondiren müssten.

Da die kaiserliche Regierung diesen vorgeschlagenen Combinationen über diesen Gegenstand nicht beipflichten zu können vermeint, haben die Bevollmächtigten Sr. kaiserl. Majestät erklärt, dass derselbe zum Gegenstand einer weiteren Verständigung werde dienen können.

Art. VIII. Der päpstliche Bevollmächtigte hat verlangt, dass der neue Bischof von Cherson einen Suffragan-Bischof zu Tiflis ausser jenem von Saratow haben solle.

Die Bevollmächtigten Sr. Majestät haben erklärt, dass sie für den Augenblick nicht ermächtiget seien diesen Vorschlag anzunehmen.

Art. IX. Der Bevollmächtigte Sr. Heiligkeit hat auf die Zurückstellung des Vermögens an den Klerus gedrungen. Die Bevollmächtigten Sr. Majestät haben erklärt, dass sie über diesen Gegenstand keine besondere Instruction haben; dass übrigens die kaiserliche Regierung mit den Reichsdomänen nur dort die Güter des katholischen Klerus vereiniget habe, wo sich ein leibeigener Bauernstand befinde, eine allgemeine Massregel, welche gleichzeitig auf alle anderen Geistlichkeiten, jene der Staatskirche mitinbegriffen, Anwendung fände; dass die Einkünfte dieser Güter für den Unterhalt des katholischen Klerus bestimmt seien, und dass bei deren Unzulänglichkeit die Regierung jährliche Hilfsbeiträge dazu leiste, welche sogar für das künftige Bisthum Cherson vergrössert werden müssten; dass der Klerus übrigens alle seine anderen liegenden Güter behalte, deren jährlicher Ertrag sich auf 300,000 fr. belaufe, und dass die Fonds, welche den aufgehobenen Klöstern gehörten, dazu dienten, für den Klerus und die katholischen Kirchen das sogenannte Hilfs-Capital zu bilden, welches gegen sechs Millionen Francs betrage.

Art. X. Um den Griechisch-Unirten des Kaiserreiches die freie Ausübung ihrer Religion zu sichern, hat der päpstliche Bevollmächtigte in Vorschlag gebracht, dass so lange, als sie keinen Bischof ihres eigenen Ritus haben würden, die lateinischen Bischöfe über selbe die kirchliche Gewalt nach Art und Weise, wie solche rücksichtlich der Armenier vereinbart wäre, sollten ausüben können. Er hat auch die Nothwendigkeit betont, denjenigen, welche unter den obwaltenden Verhältnissen der letzten Jahre unfreiwillig den Latinismus oder die herrschende Religion angenommen hätten, den freien Uebertritt zu den Griechisch-Unirten zu gestatten.

Die Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät haben entgegnet, dass sie lediglich die schon zu öfteren Malen gegebene Erklärung wiederholen könnten, dass bei der Vereinigung der Griechisch-Unirten mit der herrschenden Kirche im Jahre 1839 und früher (1794, 1795 und 1796) Niemand einen Glaubenszwang erfahren habe, dass, da diese Völker bis zum Schlusse des 16. und theilweise sogar bis in's 17. Jahrhundert zur orientalischen Kirche gehört hätten, dieser Umstand genüge, um deren Rückkehr in Masse zur Confession ihrer Vorfahren natürlich zu erklären. Die Bevollmächtigten Sr. Majestät

haben beigefügt, dass in den Staaten des Kaisers, und zwar im Königreich Polen, ein griechisch-unirter Bischof zu Chelm mit einem Suffragan bestehe: dass, wenn man in der Folge zur Ueberzeugung gelange, dass es im Reiche Anhänger dieses Ritus gebe, und dass es nöthig sei, Massnahmen zu treffen, um ihren geistlichen Bedürfnissen entgegenzukommen, die Regierung nicht ermangeln werde, im Einverständniss mit dem heiligen Stuhle darauf Bedacht zu nehmen.

Art. XI. Der päpstliche Bevollmächtigte hat Einsprache erhoben gegen das Fortbestehen der Gesetze gegen die sogenannte Proselytenwerbung, welche in dem kaiserlichen Gesetzbuch vom Jahre 1845 neuerliche Aufnahme gefunden haben.

Die Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät haben erwiedert, dass die Strafgesetze gegen den Proselytismus nicht aufgehoben werden könnten ohne Abbruch der Rechte der herrschenden Kirche, Rechte, welche der Kaiser schon bei Beginn der gegenwärtigen Unterhandlung ausdrücklich in Vorbehalt genommen habe; dass aus diesem Grunde die kaiserliche Regierung kein Abkommen dieser Gesetze anerkennen könne, dass sie aber eine Milderung derselben durch das neue Strafgesetzbuch habe eintreten lassen, und dass sie sich überdies vorbehalten habe, vom Souverainitätsrechte Gebrauch zu machen, und in der Anwendung dieser Gesetze, sowie im Allgemeinen in der Praxis eine Milde bis zu den äussersten Grenzen religiöser Duldung walten zu lassen, ohne jedoch eine vollständige Gleichgiltigkeit in Sachen der Religion an den Tag zu legen. Als Beweis dieser Milde haben die Bevollmächtigten versichert, dass man nicht einmal ein einziges Beispiel von einem katholischen, protestantischen oder andern Geistlichen in Russland anführen könne, welcher wegen Zuwiderhandelns gegen die Gesetze wider den Proselytismus verurtheilt, oder auch nur vor Gericht gestellt worden wäre, und die Sache würde übrigens an und für sich selbst völlig unmöglich sein, da ja jeder Neubekehrte nicht anders behaupten könne, als dass seine Bekehrung durch die eigene Ueberzeugung und nicht durch äussere Einflüsse bestimmt worden sei.

Art. XII. Hauptsächlich aus Ursache eben dieser Gesetze hat der päpstliche Bevollmächtigte bemerkt, dass der Eid des Gehorsams gegen den Kaiser und seine Gesetze ohne alle Beschränkung, das Gewissen der Katholiken verwunde, insoferne sie denselben nicht gewissenhaft erfüllen könnten, da, jede Verführung oder Gewaltthätigkeit bei Seite gelassen, es den Katholiken unmöglich sei, dem evangelischen Gebote nicht zu gehorchen »Euntes docete omnes gentes.«

Die Bevollmächtigten Sr. Majestät haben erwiedert, dass der Eid der Treue in Russland jederzeit von Angehörigen aller Confessionen

und Stände, ohne irgend welche Beschwerden noch Bedenken hervorzurufen, geleistet worden sei, und dass es sicherlich nicht Absicht ihrer Regierung sei noch sein könne, den Unterthanen des Reiches, seien es Katholiken oder Andersgläubige, irgend welche Pflicht aufzuerlegen, welche der Moral oder ihrer Religion widerstreite.

Geschehen zu Rom den 22. Juli (3. August) 1847.

A. Card. Lambruschini.
Graf Bloudoff.
A. Bouteneff.

V. Schreiben des Papstes vom 10. August 1847 an Se. Majestät den Kaiser bei Gelegenheit der Rückkehr des kaiserlichen Bevollmächtigten Herrn Grafen Bloudoff nach Petersburg.

PIUS PP. IX.

Serenissime et Potentissime Imperator Salutem. Cum Nobilis Vir Comes de Bloudoff ad Imperialem, et Regiam Majestatem Tuam redeat, optatissima Nobis offertur occasio rescribendi humanissimis Majestatis Tuae Litteris, quas idem ad Nos pertulit, cum in hanc Urbem venit a Majestate Tua missus ad gravissima catholicae religionis pertractanda negotia, quae latissimas istas regiones Tuo imperio subjectas respiciunt, atque animum Nostrum intime premunt et urgent. Ex ipso Nobili Viro Majestas Tua rerum omnium rationem cognoscens, clare perspiciet quid actum fuerit, quaeque difficultates obstiterint, quominus tanti momenti negotium absolveretur. In eam vero spem erigimur fore, ut Majestas Tua pro illa, quae praestat, animi magnitudine, et aequitate difficultates ipsas penitus tollere velit, quo istic catholicae Ecclesiae jura sarta tecta esse possint. Atque hic pro Apostolici Nostri Ministerii officio a Majestate Tua etiam atque etiam exposcimus, ut omnes catholicae Fidei cultores, qui in istis morantur regionibus, validissimo Tuae benignitatis praesidio fruantur, quo ipsi catholicam religionem in Tua ditione tuto et libere profiteri semper valeant. Debitas autem Majestati Tuae agimus gratias, quod eumdem Nobilem Virum Comitem de Bloudoff ad Nos legaverit, quem omni, uti par erat, benevolentia prosequuti sumus. Denique clementissimum bonorum omnium largitorem Deum humiliter obsecramus, ut Te, Serenissime Imperator et Rex, amplioribus augeat suae clementiae donis, perfectaque Nobiscum caritate conjungat.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 10. Augusti 1847. Pontificatus Nostri anno Secundo.

PIUS PP. IX.

VI. Mittheilung, auf Befehl Sr. Heiligkeit von Monsgr. Corboli-Bussi unterm 24. August 1847 an Herrn Grafen von Bouteneff, bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Czaren, gerichtet, worin die Bereitwilligkeit des heiligen Vaters ausgesprochen wird, seinerseits die vereinbarten Artikel zur Ausführung zu bringen, wenn deren Ratification in Petersburg keine Schwierigkeiten finde. [Im Original italienisch.]

Der heilige Vater, mein erhabener Herr, hat nach Allerhöchst genommener Einsicht von dem Stande, in welchem die Unterhandlungen zur Zeit der Abreise Sr. Excellenz des Hrn. Grafen Bloudoff von Rom verblieben sind, mir die Ehre erzeigt, mich zu ermächtigen, Eurer Excellenz mitzutheilen, dass, wofern die Ratification der bisher vereinbarten Artikel in Petersburg auf keine Schwierigkeiten stosse, Se. Heiligkeit ihrerseits die competenten Behörden des heiligen Stuhles mit deren Vollzug beauftragen werde.

Indem der heilige Vater diese seine allergnädigste Bereitwilligkeit äussert, hegt er die Zuversicht, dass ein solcher Beweis des Vertrauens dem hochherzigen Gemüthe Sr. k. Majestät angenehm sein und den Weg zu einer leichteren und befriedigerenden Auseinandersetzung der anderen Punkte anbahnen werde, bezüglich welcher Se. Heiligkeit nicht aufhören kann ihre Reclamationen zu wiederholen, und bezüglich deren die katholischen Kirchen Russlands und Polens von den fortgesetzten Unterhandlungen für ihre unabweisbaren Bedürfnisse Fürsorge erwarten.

Diese Gesinnung des heiligen Vaters Eurer Excellenz mittheilend, habe ich das Vergnügen, neuerdings die Gefühle meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu wiederholen, mit welcher ich die Ehre habe zu sein

Eurer Excellenz etc.

VII. Antwort Sr. Majestät des Kaisers vom 15. November 1847 auf das Schreiben des heiligen Vaters. [Im Original französisch.]

An Se. päpstliche Heiligkeit Pius IX.

Allerheiligster Vater!

Der Graf Bloudoff hat mir bei seiner Ankunft hier das Schreiben Eurer Heiligkeit übergeben. Herr von Bouteneff hat seinerseits mich benachrichtiget, dass Allerhöchstsie den zwischen Unseren Bevollmächtigten vereinbarten Artikeln Allerhöchstihre Genehmigung ertheilt haben. — Ich habe mich daher beeilt, sie gleicherweise zu ratificiren und beauftrage heute meinen Minister, in diesem Sinne an das Cabinet Eurer Heiligkeit die nöthigen Mittheilungen ergehen zu lassen. Es war, Allerheiligster Vater, Ihrem Pontificate vorbehalten, einen Act von so hoher Wichtigkeit zum Abschlusse gelangen zu sehen,

welcher bestimmt ist, auf die Beziehungen beider Höfe den heilsamsten Einfluss zu üben, und dessen Abschluss ich meinerseits nie aufgehört habe sehnlichst herbeizuwünschen. — Indem ich so den persönlichen Gesinnungen Eurer Heiligkeit entgegenkomme, fühle ich das Bedürfniss, Sie zu versichern, dass Ihr Vertrauen in Zukunft nicht getäuscht werden, und dass Ew. Heiligkeit, diesem Zuge des Vertrauens sich hingebend, welches von nun an alle unsere Erklärungen beseelen soll, sich mehr und mehr überzeugen werden, wie sehr die Interessen meiner römisch-katholischen Unterthanen mir am Herzen liegen, und wie sehr ich wünsche, dass dieselben in voller Ruhe die geistlichen Segnungen ihrer Kirche geniessen mögen. In diesem Betreff haben Ew. Heiligkeit meine Gesinnungen vollkommen gewürdiget, und ich hoffe, dass die gegenseitigen Kundgebungen nicht ermangeln werden, vor den Augen der ganzen Welt die Einigkeit und Uebereinstimmung zu beweisen, welche so glücklich zwischen beiden Höfen hergestellt worden sind. Die öffentliche Ordnung und die Ruhe der Gewissen werden darin neue Bürgschaften finden. Und um dieses so segensreiche Ziel zu erreichen, rechne ich, Allerheiligster Vater, recht gerne auf den fortwährenden und erleuchteten Beistand Eurer Heiligkeit, einen Beistand, welcher mit den hohen Sie auszeichnenden Tugenden so sehr im Einklange steht. Ich bitte Sie, diese Versicherung als einen Beweis meiner persönlichen Hochachtung, welche Sie mir eingeflösst haben, und meiner hohen Verehrung zu genehmigen.

Tzarskoe-Selo, den 15. November 1847.

Nikolaus.

VIII. Note des Herrn Grafen Bouteneff vom 9. — 21. December 1847 in Betreff der vom Kaiser den vereinbarten Artikeln und der Clausel des Artikels XXV. ertheilten Genehmigung. [Im Original französisch.]

Herr Cardinal!

Nachdem mir durch einen ausserordentlichen Currier von St. Petersburg Instructionen des kaiserlichen Ministers, datirt vom 15. — 27. November l. J. zugekommen sind, welche die Bestimmung haben, die vorläufigen Informationen, welche ich Eurer Eminenz bei meiner Rückkehr von Neapel im vergangenen Monat October mitzutheilen die Ehre hatte, zu vervollständigen, so beeile ich mich, Eurer Eminenz das Wesentliche der oberwähnten Instructionen in Nachstehendem mitzutheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben, nachdem Allerhöchstdieselben die Resultate der zwischen Allerhöchst seinen und des heiligen Stuhles Bevollmächtigten zu Rom stattgehabten wichtigen Unterhandlung,

und unter Anderem auch den Act, welcher die zwischen den beiderseitigen Höfen vereinbarten Punkte enthält, zur Kenntniss genommen, sich vorbehalten, vor deren Sanctionirung die definitive Genehmigung Sr. päpstlichen Heiligkeit, sowie die ergänzenden Aufklärungen, welche Allerhöchstsein erster Bevollmächtigter Graf Bloudoff bei seiner Rückkehr nach St. Petersburg mitzutheilen haben würde, abzuwarten. Kurz darauf haben Se. Majestät aus dem Inhalte der im Namen des heiligen Vaters von Msgr. Corboli Bussi gemachten amtlichen Mittheilung vom 24. August in Erfahrung gebracht, dass Se. Heiligkeit sich bewogen gefunden haben, nicht nur das zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossene Concordat zu ratificiren, sondern dass Allerhöchstselbe auch die Absicht, dasselbe in Vollzug zu setzen, ausgesprochen haben, sobald die kaiserliche Ratification diesen Artikeln eine definitive Genehmigung ertheilt haben würde.

Der Kaiser, dieses freiwillige Anerbieten Sr. Heiligkeit mit dem lebhaftesten Gefühle der Befriedigung aufnehmend, erwartete, um sich seinerseits auszusprechen, nichts weiter als die Rückkehr des Grafen v. Bloudoff, welcher, jüngst angekommen, sogleich die Ehre hatte, Sr. Majestät die gewünschten Aufklärungen über die verschiedenen mittels gegenseitiger Zustimmung zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten vereinbarten Artikel, welche das zu Rom unterzeichnete und ausgetauschte Protokoll enthält, zu unterbreiten. Hierauf haben Se. Majestät der Kaiser sich beeilt, diesem wichtigen Acte, welcher bestimmt ist, unseren Beziehungen zum päpstlichen Hofe zur Grundlage zu dienen und die Interessen der katholischen Kirche in den Staaten Sr. Majestät berührt, seine formelle Genehmigung zu ertheilen.

In Gemässheit der Aufträge, welche mir durch den Herrn Reichskanzler Grafen Nesselrode gleichzeitig mit den hierüber vorgezeichneten Instructionen zugekommen sind, beehre ich mich, Eurer Eminenz von der kaiserlichen Genehmigung officielle Nachricht zu geben, mit welcher das vorgenannte Protokoll versehen ist, welches von Sr. päpstlichen Heiligkeit eventuell schon ratificirt worden ist. Dabei habe ich hinzuzufügen, dass unter ausdrücklicher Bestätigung des genannten Protokolls in seiner Gesammtheit wie in seinen Theilen, die Aufträge Sr. Majestät mich anweisen, bei dieser Gelegenheit beim heiligen Stuhle eine einzige Bemerkung geltend zu machen, welche sich in Wahrheit auf einen sehr untergeordneten Punkt bezieht, welcher jedoch in seiner strengen Durchführung Schwierigkeiten Raum geben könnte, welche wichtig genug sind, um vorhergesehen und gewürdiget zu werden. Es handelt sich namentlich um die Klausel zum Art. XXV.

des genannten Protokolls, welcher zur Zulassung von Laien in den Lehrkörper der kirchlichen Academien und Seminarien ermächtigend, diese Berechtigung ausschliesslich Individuen der katholischen Religion vorbehält. Die Schwierigkeit und manchmal sogar Unmöglichkeit, nur katholische Professoren oder Lehrer zu wählen, wenn sich keine in diesem oder jenem Lehrfache hinlänglich bewanderte vorfinden, wurde zu wiederholten Malen durch die Bevollmächtigten Sr. k. Majestät im Verlaufe der betreffenden Verhandlungen und insbesondere in jenen vom 10. — 22. Februar und 10. — 22. Juni l. J. dargestellt. Der heilige Stuhl wird geneigt sein, seinerseits die auf die fragliche Clausel bezügliche Schwierigkeit, so wie auch die Bemerkung zu würdigen, welche dieselbe betrifft und welche lediglich dem Wunsche entspringt, über diesen Gegenstand keinem Anlasse zu Beschwerden Raum zu geben, indem man sich hierüber wiederholt und freimüthig dem päpstlichen Cabinet gegenüber erklärt. Demnach nimmt die kaiserliche Regierung, auf die Erklärungen ihrer Bevollmächtigten sich stützend, keinen Anstand, den im Artikel XXV. des Protokolls formulirten Grundsatz anzuerkennen, und sie wird Sorge tragen, sich darnach bei jeder Gelegenheit zu richten, ausgenommen bei einer wirklichen und anerkannten Unmöglichkeit, wodurch eine theilweise und augenblickliche Aufhebung des Gesetzes nöthig werden könnte.

Indem ich mich beglückwünsche, mich heute beim heiligen Stuhle dieser wichtigen Mittheilungen meines Allerhöchsten Hofes entledigen zu können, schmeichle ich mir mit der Hoffnung, dass selbe von Eurer Eminenz mit der gleichen Befriedigung werden aufgenommen werden. Und da die förmliche und definitive Genehmigung, welche Se. Majestät der Kaiser dem Protokolle ertheilt hat, welches das zwischen beiden Regierungen zu Stande gekommene Concordat erhält, heute die von Sr. päpstlichen Heiligkeit in der weiter oben erwähnten Mittheilung des Msgr. Corboli Bussi bezeichnete Voraussetzung erfüllt, nehme ich keinen Anstand, mich mit vollem Vertrauen auf die in der genannten Mittheilung ausgedrückten Zusicherungen und Versprechen zu berufen, um den heiligen Stuhl angelegentlichst zu bewegen, dass er die Ausfertigung und Absendung der Bullen betreffs der neuen Beschreibung der alten Diöcesen, der Gründung des Bisthums Cherson, sowie die Expedition der canonischen Processe für die vier Bischöfe, deren Candidatur vom heiligen Vater schon angenommen worden ist, beschleunigen wolle. Die kaiserliche Regierung hält insbesondere darauf, dass die canonischen Processe betreffs der vier Prälaten etwas früher zum Abschlusse kommen möchten, um die neuen Bischöfe in die Ausübung ihrer Functionen an den Sitzen, welche

so lange verwaist geblieben sind, einführen zu können. Dem Hirteneifer dieser Bischöfe vertraut auch die kaiserliche Regierung die Invollzugsetzung der verschiedenen, jüngst mit dem Hofe zu Rom vereinbarten Bestimmungen.

Es erübrigt mir nur noch, Herr Cardinal, Eure Eminenz zu bitten, gegenwärtige Mittheilung zu Sr. päpstlichen Heiligkeit hoher Kenntniss bringen zu wollen, indem Sie sie mit Ihren guten Diensten, und Ihren wohlwollenden und loyalen persönlichen Gesinnungen unterstützen, und so hege ich die Erwartung, dass mich Eure Eminenz die Allergnädigsten Entschliessungen Sr. Heiligkeit werden wissen lassen, um meinem Allerhöchsten Hofe darüber Bericht zu erstatten.

Ich ergreife diese Gelegenheit, Eurer Eminenz die Versicherungen meiner tiefsten Verehrung zu erneuern.

IX. Auszug aus der Depesche, welche vom Herrn Reichskanzler an den Herrn Grafen Bouteneff gerichtet und von diesem mit vorstehender Note mitgetheilt wurde. [Im Original französisch.]

Wollen Sie, mein Herr, der päpstlichen Regierung die so gegründeten, von Ihnen im Verlaufe der Unterhandlung zur Sprache gebrachten Bemerkungen über die Schwierigkeit und selbst Unmöglichkeit in Erinnerung bringen, welche bisweilen eintreten könnte, ausschliesslich katholische Professoren zu ernennen, wenn in dem einen oder andern Lehrfache nicht hinlänglich tüchtige und bewanderte Kräfte vorhanden sind. Diese Bemerkungen finden sich in den Resumés der XVIII. und XXIII. Conferenz vom 10. — 22. Februar und vom 10. — 22. Juni 1847 aufgezeichnet.

Die Schwierigkeit, um welche es sich handelt, könnte unter anderen eintreten für die Lehrkanzel der russischen Sprache. Die Religionsfrage als unbedingten Grund der Ausschliessung betrachten, hiesse die Zöglinge der Academie des Unterrichts jener Professoren berauben, welche in der russischen Literatur am meisten bewandert und allein fähig sind, sie mit dem Geiste und der Anwendung dieser Sprache vertraut zu machen.

Wir begreifen vollkommen das berechtigte Interesse, vermöge dessen dem römischen Hofe daran liegen muss, dass die Wissenschaften der Theologie, Philosophie, Moral, Dogmatik und der Kirchengeschichte von Geistlichen des katholischen Ritus vorgetragen werden. Haben aber für die übrigen Zweige des Unterrichts, welche Lehrern aus dem Laienstande vorbehalten sind, das wissenschaftliche Verdienst und die Begabung des Professors im Grunde nicht mehr Wichtigkeit als die Frage, ob Einer zu dieser oder jener Kirche gehöre? . . .

Nach dem, was uns Graf Bloudoff gesagt hat, scheint es, dass die römischen Bevollmächtigten die Triftigkeit dieser Bemerkungen gewissermassen gewürdiget haben, dass sie aber nichts destoweniger sich nicht berechtigt glaubten, der Zulassung nichtkatholischer Lehrer beizupflichten, um damit nicht einem vom apostolischen Stuhle allgemein beobachteten Grundsatze etwas zu vergeben. Indessen würde es manchmal unerlässlich sein, unter Aufrechthaltung des Grundsatzes etwas Nachgiebigkeit in dessen Anwendung zu zeigen.

Bei unserm Verlangen in dieser Beziehung keinem Anlasse zu Beschwerden Raum zu geben, liegt es uns am Herzen, uns darüber wiederholt und mit aller Freimüthigkeit gegen das päpstliche Cabinet auszusprechen. Eure Excellenz werden daher eingeladen, Kraft des Gegenwärtigen dem Cardinal-Staatssecretär auseinanderzusetzen, dass, sowie durch die Bevollmächtigten des Kaisers in den oberwähnten Conferenzen erklärt worden ist, wir den im Artikel XXV. formulirten Grundsatz anerkennen, dass wir uns möglichst darnach zu richten suchen werden, und lediglich in dem Falle thatsächlicher und anerkannter Unmöglichkeit darin eine zeitweilige Abänderung treffen könnten.

Es erübrigt mir noch Eure Excellenz zu bitten, die päpstliche Regierung in Ihrer Unterredung mit dem Cardinal-Staatssecretär Ferretti wissen zu lassen, dass wir die Rückkehr des Grafen Bloudoff benützen werden, uns mit der weiteren Erörterung der übrigen im Laufe der Unterhandlung zu Rom angeregten Punkte zu befassen, welche bisher nicht geregelt werden konnten.

Der heilige Vater kann überzeugt sein, dass wir zur Erfüllung dieser ebenso delicaten als schwierigen Aufgabe den aufrichtigen Wunsch mitbringen werden, den Weg zu einer wechselseitig befriedigenden Lösung anzubahnen. Von dieser Gesinnung geleitet, werden wir in Ruhe und Unparteilichkeit die Grundlagen eines Ausgleiches suchen, welcher, den Wünschen Sr. Heiligkeit entsprechend, zugleich geeignet ist, die loyale und wohlwollende Fürsorge des Kaisers für die geistlichen Bedürfnisse seiner katholischen Unterthanen, mit den Grundgesetzen des Reiches und den Rechten der Staatskirche in Einklang zu bringen.

X. Beantwortende Note vom 24. Jänner 1848, gerichtet vom heiligen Stuhle an den Herrn Grafen Bouteneff und betreffend die von Sr. Majestät dem Czaren dem abgeschlossenen Concordate ertheilte Genehmigung sowie die Auslegung des Artikels XXV. [Im Original italienisch.]

Der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär machte es sich zur angenehmen Pflicht, dem heiligen Vater die ihm von Ew. Excellenz

unterm 21. December v. J. übermachte Note zu unterbreiten, welche die officielle Zusicherung enthielt, dass Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und König von Polen, der Invollzugsetzung des letzthin zwischen den Bevollmächtigten des heiligen Stuhles und Sr. Majestät abgeschlossenen Concordates kein Hinderniss in den Weg legen werde.

Der heilige Vater empfand über diese Kundgebung der wohlwollenden Gesinnung Se. Majestät für Allerhöchstseine katholischen Unterthanen um so grössere Befriedigung, als er daraus einen neuen Grund schöpfte sich im Vertrauen zu befestigen, dass durch Vermittlung der gelegenen Erklärungen, welche Se. Excellenz der Herr Graf Bloudoff in Petersburg zu geben in der Lage gewesen sein wird, auch den übrigen Anforderungen des heiligen Stuhles werde Rechnung getragen werden; ohne dieses könnte Se. Heiligkeit keinen glücklichen Abschluss der Unterhandlungen erblicken, welche zu dem Zwecke unternommen wurden, den katholischen Glauben zu erhalten, und die Ausübuug der legitimen Auctorität der Hirten an den Kirchen von Russland und Polen wiederherzustellen.

Unterdessen hat Se. Heiligkeit gleichzeitig angeordnet, dass von der heiligen Consistorial-Congregation die Commissions-Decrete des canonischen Processes behufs Beförderung des Msgr. Dmochowski Bischofs von Milta zum Erzbischof von Mohilew, der Canonicusse Borowski und Zylinski zu Bischöfen von Lutzk-Zytomir und von Wilna, und des Canonicus Holowinski zu einem der Suffraganate von Mohilew ausgefertiget werden. Sind dieselben eingelangt, so wird die Präconisirung derselben im Consistorium sowie die Veröffentlichung der Bulle in Betreff der neuen Diöcesanbeschreibung des Reiches vorgenommen werden können.

Was im Weiteren die Bemerkungen anbelangt, welche Ew. Excellenz rücksichtlich der Wahl der Professoren in den Seminarien zu machen beauftragt ist, so kann der Unterzeichnete, ohne die vom päpstlichen Bevollmächtigten im Verlaufe der Unterhandlung wiederholt entwickelten Gründe neuerdings anzuführen, nicht umhin zu bemerken, wie einerseits die Kirche niemals zugeben kann, dass ein Zweig des theologischen Unterrichts andersgläubigen Individuen anvertraut werde, da sich selbst beim Unterrichte in den Sprachen leicht Gelegenheit finden lasse, dem Glauben der Zöglinge Schaden zu bringen: andererseits aber die Ausdehnung der Diöcesen so gross ist, dass die Bischöfe ohne Schwierigkeit alle Lehrkanzeln mit Professoren, wenn nicht mit geistlichen, wenigstens mit katholischen werden besetzen können. Wenn aber eigenthümliche Umstände dies schwierig machen sollten, so wird es besser sein, dass irgend ein

Nebenfach des Unterrichts zeitweilig unbesetzt bleibe, oder aber provisorisch einem der Professoren, die schon eine andere Lehrkanzel versehen, anvertraut werde, als von einem so gerechten und nothwendigen Grundsatze eine Ausnahme zu machen.

Indem ich Ew. Excellenz bitte, diese Gründe beim kaiserlichen Cabinette geziemend geltend zu machen, gereicht es mir zum besondern Vergnügen, Ihnen neuerdings die Gefühle meiner ausgezeichnetsten Hochachtung ausdrücken zu können.

XI. Officielle Note des Herr Grafen Bouteneff vom 16—28. Juni 1848, womit derselbe eine Abschrift der Depesche des Herrn Grafen Nesselrode über das Verfahren in kirchlichen Angelegenheiten und rücksichtlich der Errichtung eines neuen Suffraganats in der Diöcese Cherson übersendet. [Im Original französisch.]

Der Unterzeichnete hat vor einigen Tagen die Ehre gehabt, Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal-Staatssecretär Soglia einige Informationen über verschiedene Mittheilungen, deren sich der Unterzeichnete im Auftrage seines Hofes bei den hochwürdigsten Herren Cardinälen Antonelli und Orioli früher schon entledigt hatte, in Betreff mehrerer Angelegenheiten der katholischen Kirche in Russland mündlich mitzutheilen. Um diese Mittheilungen zu vervollständigen, schätzt sich der Unterzeichnete glücklich, zu Eurer Eminenz Kenntniss die beiliegende Abschrift einer Depesche des Herrn Reichskanzlers Grafen Nesselrode vom 7—19. April zu bringen, welche die Vorschläge enthält, welche der Unterzeichnete der Erwägung des heiligen Stuhles zu unterbreiten von seinem Allerhöchsten Hofe beauftragt war, als ein Mittel zur Lösung einiger Punkte, welche bei den Unterhandlungen des letztverflossenen Jahres zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten unerledigt geblieben sind, und ad referendum nach St. Petersburg genommen wurden.

Mit der Bitte, dass Eure Eminenz gegenwärtige Mitteilung Sr. Heiligkeit gefälligst unterbreiten wolle, lebt der Unterzeichnete der schmeichelhaften Hoffnung, dass Se. Heiligkeit darin einen neuen Beweis der Sorgfalt, welche Se. Majestät der Kaiser den religiösen Interessen seiner katholischen Unterthanen zu widmen nie aufgehört hat, so wie seiner Gefühle der Ehrfurcht und Ergebenheit gegen die Person und die Wünsche des Obersten Pontifex erblicken möge.

Dieser Mittheilung an Eure Eminenz sich entledigend, ergreift der Unterzeichnete mit Freuden diese Gelegenheit, um Ihnen, hochwürdigster Vater, die Huldigung seiner tiefsten Verehrung zu erneuern.

XII Die von obiger Note begleitete Abschrift der Depesche des Herrn Grafen Nesselrode. [Im Original französisch.]

Ungeachtet der schweren Sorgen, welche Se. kaiserliche Majestät die jüngsten politischen und socialen Wirren verursachen, welche Europa mehr und mehr aus dem Gleichgewichte bringen, hat unser erhabener Gebieter keinen Augenblick aufgehört, den geistlichen Interessen Allerhöchstseiner römisch-katholischen Unterthanen in Russland und Polen die ungetheilteste Sorgfalt zu widmen. Die seither einander gefolgten Mittheilungen, welche wir in letzterer Zeit an den päpstlichen Hof gerichtet, werden dazu gedient haben, von neuem das aufrichtige Verlangen zu beweisen, von welchem der Kaiser beseelt ist, möglichst bald, soviel von ihm abhängt, die Herstellung einer definitiven Einigung mit dem heiligen Stuhle zu erwirken, und zwar sowohl rücksichtlich der Durchführung der bereits vereinbarten Anordnungen, als auch rücksichtlich jener Punkte, über welche sich die beiderseitigen Bevollmächtigten in ihren Verhandlungen zu Rom nicht unmittelbar zu einigen vermochten. Unter den unerledigt gelassenen Punkten nehmen wir keinen Anstand als einen der wichtigsten den betreffs der Gerichtsbarkeit in kirchlichen und Ehestreitigkeiten zu betrachten, so wie er im Artikel VI. des zweiten in Rom gefertigten Protokolls vom 3. August 1847 verzeichnet ist. Darum schlagen wir der päpstlichen Regierung auch vor, diesen Gegenstand vor allen übrigen zu ordnen. Wir werden mit der Erklärung beginnen, dass, nachdem rücksichtlich der Organisirung der ersten und zweiten Instanz kein Einwurf gemacht worden, wir bereit sind, den Wortlaut in welchem diese Organisirung beiderseits formulirt und angenommen wurde, zu adoptiren. Dieser Wortlaut ist folgender:

»Die erste Instanz bildet der Diöcesan-Bischof. Die zweite Instanz ist der Erzbischof-Metropolit, wenn die zu revidirende Sache aus einer anderen Diöcese kommt. Wenn der Process der Erzdiöcese angehört, so wird die Entscheidung in zweiter Instanz, welche nach canonischer Vorschrift in diesem Falle dem heiligen Stuhle zukommt, vermittels einer Concession seinerseits und aus Rücksicht auf die Entfernung dem der zweiten Instanz nächst gelegenen Bischof übertragen, und zwar für eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten soll, indem man zugleich auch für die zwei Instanzen Vertheidiger des Ehebandes zur Untersuchung und Urtheilsfällung zulässt mit dem Berufungsrechte gegen dieselbe, soferne es zu Gunsten der Ungültigkeit des Ehebandes zulässig ist, kraft der Constitution Benedicts XIV. Dei miseratione. Diese Anordnung würde sich ausser der Entscheidung von Ehestreitigkeiten, auch auf alle anderen Streit-

fragen erstrecken, welche in erster Instanz beim Metropolitan-Gerichtshof zur Entscheidung gelangen, und für welche das Berufungsrecht besteht.

Es erübriget sich über die dritte Instanz zu verständigen. Wir glauben, das einfachste und zweckmässigste Mittel, diese Frage auf eine beiderseits befriedigende Weise zu lösen und die zahlreichen Verwicklungen zu vermeiden, welche sie hervorgerufen hat, werde darin bestehen, wenn wir unserseits auf die Einsetzung einer dritten Instanz bei uns verzichten und die unmittelbare Berufung an den heiligen Stuhl für alle bereits in zweiter Instanz abgeurtheilten Streitfragen zulassen, welche auf dem regelmässigen Wege der kaiserlichen Gesandtschaft nach Rom gehen würden. Da über die dritte Instanz hinaus nach canonischem Gesetze immer die Berufung nach Rom statt hätte, so ist damit gesagt, dass diese Berufung schon von zweiter Instanz an Anwendung finden würde. Es ist wahr, dass dieser Vorgang eine Schwierigkeit mehr für die appellirenden Parteien zur Folge hätte, aber diese Betrachtung würde uns um so weniger abhalten, da wir in die An- und Absichten des heiligen Vaters die ärgerlichen Ehescheidungsprocesse eher zu hindern als zu begünstigen vollkommen eingehen. Unter diesem Gesichtspunkte ist uns also der Beifall des heiligen Stuhles im Voraus gesichert. Ich lade Eure Excellenz ein, diesen Vorschlag dem päpstlichen Cabinet zu unterbreiten und uns über die Aufnahme, welche er dort gefunden haben wird, Bericht zu erstatten.

Ein anderer Punkt, welchem der Kaiser nach reiflicher Erwägung beistimmen zu können glaubte, ist der, dem Bischof von Cherson einen zweiten Suffragan beizugeben. So würde das vom heiligen Stuhle im Art. VIII. ausgesprochene Verlangen seine Erfüllung finden. Wir würden nur die Beschränkung beifügen, dass dieser zweite Suffragan nicht in Tiflis seinen bleibenden Wohnsitz aufzuschlagen hätte, sondern dass der Diöcesanbischof von Neu-Russland denselben nach Belieben im Interesse seiner Schäflein verwenden könnte. Ueberdies sind die Communicationen zur See zwischen Cherson, dem Küstenlande des Kaukasus, und Tiflis so leicht, dass der Suffragan, um dessen Einsetzung es sich handelt, ohne zu grosse persönliche Beschwerde jährlich Inspectionsreisen unternehmen und auf diese Weise den katholischen Bewohnern jener Gegenden sich doppelt nützlich machen kann. Wenn überdies der Diöcesan-Bischof in dem Falle wäre, sich selbst zeitweilig von Cherson zu entfernen, könnte die Anwesenheit eines Suffragans an Ort und Stelle ihm nothwendig werden.

Wir beschränken uns heute auf diese zwei Vorschläge, deren

einer die directe Berufung nach Rom in dritter Instanz, der andere die Ernennung eines Suffragans von Cherson betrifft. Der Kaiser gibt sich in der Hoffnunghin, dass der heilige Vater in diesen neuen Beweisen des guten Willens, welche wir ihm geben, den Geist der Ausgleichung erkennen werde, welcher alle unsere Massnahmen leitet. Wenn alle Bischofssitze besetzt sein werden, wird es eine besondere Aufgabe der Bischöfe selbst sein, in den meisten der unentschieden gebliebenen Fragen, die wir ohne ihre Theilnahme nicht berühren möchten, die Initiative zu ergreifen.

Genehmigen Sie etc.

XIII. Note des Cardinal-Staatssecretärs vom 2. Juli 1848, an den Herrn Grafen Bouteneff, womit er dem russischen Repräsentanten die päpstliche Genehmigung und Unterzeichnung der zwei oberwähnten Punkte, das Verfahren in kirchlichen Streitfragen und die Errichtung eines Suffraganats in der Diöcese von Cherson betreffend, mittheilt. [Im Original italienisch.]

Der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär beeilt sich die Note zu erwiedern, worin ihm von Ew. Excellenz Mittheilung der Depesche des Herrn Grafen Nesselrode vom 19. April l. J. gemacht worden, welche sich auf einen Ausgleichsvorschlag Sr. Majestät des Kaisers von Russland und Königs von Polen über zwei jener Punkte bezieht, rücksichtlich deren zwischen dem heiligen Stuhle und der kaiserlichen Regierung noch keine Einigung zu Stande gekommen war. Einer derselben betrifft das Verfahren in Ehe- und andern kirchlichen Streitigkeiten: der zweite die Errichtung eines neuen Suffraganats in der neu zu gründenden Diöcese von Cherson ausser dem bereits verabredeten.

Se. Heiligkeit hat mit besonderer Befriedigung seines Herzens von dieser Mittheilung Kenntniss genommen und nicht umhin gekonnt, darin einen neuen Beweis von dem entschiedenen Willen Sr. Majestät des Kaisers zu erblicken, mit aller Kraft dahin zu arbeiten, dass die lebhaften Wünsche und wiederholten Anforderungen des heiligen Stuhles rücksichtlich der verschiedenen Punkte, deren Unterhandlung zwischen demselben und der kaiserlichen Regierung in der Schwebe geblieben, und welche das Protokoll der nicht vereinbarten Punkte bilden, die ersehnte Erfüllung erhalten.

Was nun die Zustimmung Sr. Heiligkeit zu den zwei fraglichen Punkten betrifft, so hat Se. Heiligkeit den unterzeichneten Cardinal-Staatssecretär mit dem Auftrage zu beehren geruht, Eurer Excellenz die vollkommene Zustimmung und päpstliche Genehmigung anzuzeigen rücksichtlich des vorgezeichneten gerichtlichen Verfahrens in Ehe- und anderen kirchlichen Streitigkeiten, welche nach der zweiten

bei den Curien der respectiven Metropoliten durchgeführten Instanz, stets im Wege der weiteren betreffenden Instanzen vor den apostolischen Stuhl gebracht werden sollen. Se. Heiligkeit schlägt nun vor, auf einen bestimmten Zeitraum non ultra quinquennium die den Metropolitansitzen nächsten zwei Bischöfe zu ermächtigen, dass sie ex delegata potestate in zweiter Instanz Ehe- und andere kirchliche Streitigkeiten, welche in erster von den betreffenden erzbischöflichen Gerichtshöfen abgeurtheilt worden sind, entscheiden können. Der Herr Graf Nesselrode hat in obenerwähnter Depesche Euer Excellenz den Weg angezeigt, der einzuhalten wäre bei der Uebermachung der schon in zweiter Instanz abgeurtheilten Sachen an den apostolischen Stuhl, nämlich den der kaiserlichen Gesandtschaft hier in Rom. In Betreff dessen kann der unterzeichnete Cardinal nicht umhin, Euer Excellenz zu bemerken, dass der bezeichnete Beweisgrund auf den ersten der unerledigt gebliebenen Artikel des zweiten Protokolls beziehbar ist, rücksichtlich dessen nicht minder als der übrigen Se. Heiligkeit von der Billigkeit des Kaisers die Allerhöchste Zustimmung zu den Vorschlägen erwartet, welche vom päpstlichen Bevollmächtigten bereits gemacht worden sind.

In Betreff des zweiten der von Sr. Majestät gemachten Vorschläge hat der heilige Vater mit gleich grosser Befriedigung vernommen, dass man sich über die Errichtung eines zweiten Suffraganats in der ausgedehnten neu zu gründenden Diöcese von Cherson geeiniget habe. Er hat den unterzeichneten Cardinal beauftragt, Eurer Excellenz die päpstliche Bestätigung auch rücksichtlich dieses zweiten Punktes anzuzeigen und zu gleicher Zeit die geeigneten Befehle erlassen, dass in der soeben auszufertigenden Bulle der neuen Diöcesanbeschreibung und der Gründung der Diöcese von Cherson, dieses zweiten Suffraganats ausdrückliche und besondere Erwähnung geschehe.

Indem der Cardinal, Schreiber dieses, Ew. Excellenz bittet, Sr. kaiserlichen Majestät mittheilen zu wollen, was er Ihnen auf Befehl Sr. Heiligkeit mit gegenwärtiger beantwortender Note zu berichten die Ehre hatte, erneuert er Ihnen den Ausdruck der Gefühle seiner ausgezeichneten Hochachtung.

XIV. Schreiben des hochwürdigsten Cardinal-Staatssecretärs vom 4. October 1848 an Msgr. Dmokowski, Erzbischof von Mohilow, womit er die Excemplare des päpstlichen Breve an die Bischöfe des Reiches begleitet, damit gemäss der Anordnungen des Lateranischen Conciliums den geistlichen Bedürfnissen der in ihren Diöcesen lebenden Armenier, Griechisch-Unirten und anderen dem orientalischen Ritus angehörigen Katholiken Rechnung getragen werde.

Literis Apostolicis datis die 3. Julii hujusce anni super novat Dioecesium in Russiaco Imperio circumscriptione Catholicis latini ritus,

quemadmodum probe intelligis, Illme et Rme Domine, eorumque tantum ecclesiis provisum est; nil vero de iis statutum, qui diversum ab latino ritum sequuntur. Cum vero Summus Pontifex de catholicis ritus orientalis parem curam sollicitudinemque cordi habeat; cumque isti suis hodiedum careant Pastoribus, hinc Sanctitas Sua statuit, ut quoad usque proprii singillatim ritus praeficiantur episcopi, cura et regimen horum catholicorum assumatur interim a Praesulibus latinis eadem plane forma et ratione, quemadmodum in sacrosancto Lateranensi IV. Concilio sancitum fuit. Huc spectat SSmi Domini Nostri Pii Papae Noni epistola encyclica ad Archiepiscopum Mohiloviensem ejusque Suffraganeos; cujus septem authentica exemplaria Tibi, Illme, et Rme. Domine, ideo committo ut unum Tibi ipsi serves, alterum pro futuro Chersonensi Episcopo retineas; caetera reliquis Episcopis Tibi Suffraganeis, vel legitimis earumdem ecclesiarum Vicariis capitularibus quamcitius fieri possit, tuto communices.

Quod superest fausta felicia omnia Tibi, Illme et Rme. Domine a Deo adprecor, devotique animi mei sensus ultro libensque profiteor.

XV. Päpstliches Breve an die Ordinarien des Reiches.

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres salutem etc. Ubi inscrutabili divinae providentiae consilio ad totius Ecclesiae regimen evecti fuimus, nihil certe antiquius habuimus, Ven. Fratres, quam intentissimo studio omnia conari, ut in vastissimis istis Russiaci Imperii regionibus sanctissimae nostrae religionis res ad meliorem conditionem adduceremus. Itaque recolendae memoriae Gregorii XVI. Praedecessoris Nostri vestigia sectantes cum serenissimo, ac potentissimo Russiarum Imperatore, et Poloniae Rege Illustri tractationem suscipiendam curavimus; ut spirituali istorum fidelium bono, et utilitati majorem in modum consulere possemus. Atque inter alia, quae in hujusmodi tractatione sunt constituta, novam quoque istarum latini ritus Dioecesium circumscriptionem sanciendam censuimus, sicut ex nostra Allocutione hodie in Consistorio a Nobis habita, typisque edita, atque ex Apostolicis Litteris de ejusmodi circumscriptione hoc ipso die datis quisque Vestrum plenius intelliget. Verum inter alia multa maximi quidem et gravissimi momenti, quae adhuc ad optatum exitum adducenda supersunt, restat etiam, ut plurimis catholicis, qui veluti probe nostis, in istis versantur regionibus, quique vel Graecum seu Ruthenum, vel alium praesertim Armenum profitentur ritum, proprios cujusque ritus Antistites, ut summopere exoptamus, praeficere nondum possimus, qui fideles illos ad salutis semitam facilius deducant. Quamobrem pro Apostolici

Nostri ministerii debito de eorumdem fidelium conditione, ac spirituali incolumitate vel maxime anxii, atque solliciti has Vobis, V. F., scribimus litteras, quibus Vestram religionem, pietatem, atque episcopalem sollicitudinem, et vigilantiam vehementer in Domino excitamus, ut summam curam de carissimis illis filiis, qui in Vestris morantur dioecesibus, suscipere velitis, et quidquid vel consilio, vel industria, vel labore, ac providentia potestis, id omne in sempiternam eorum salutem procurandam totis viribus conferre adnitamini, donec ipsi catholico sui ritus Antistite destituantur. Equidem pro Vestra sapientia optime scitis, catholicos cujusque orientalis ritus proprio Antistite carentes ad illius Latini Episcopi, in cujus dioecesi morantur, curam, et jurisdictionem pertinere, cui etiam commendatum est, ut curare debeat, quo idonei cujusque ritus Presbyteri ab ipso probati juxta rituum diversitatem divina catholicis ipsis officia celebrent, et ecclesiastica Sacramenta ministrent, atque opportunam in eos auctoritatem exerceant, quemadmodum in Concilio Lateranensi IV. praescribitur. Neque ignoratis immortalis memoriae Benedictum XIV. Praedecessorem Nostrum eadem ratione Graecorum in Italia degentium regimini consuluisse per suas Apostolicas Litteras VII. kalendas junii anno 1742 datas, quarum initium »*Etsi Pastoralis.*« Dum autem a Vobis enixe exposcimus, ut maxima industria et alacritate spiritualibus illorum fidelium necessitatibus diligentissime occurrere numquam intermittatis, illud quoque vehementer expetimus, ut Vestram omnem operam in Orientalis Ecclesiae ritibus servandis, atque tuendis impendere studeatis. Etenim Vobis compertum exploratumque est, V. F., hujusmodi Orientalis Ecclesiae ritus venerabili suae originis antiquitate commendatos, et non minima ex parte a Sanctis Patribus profectos summo in pretio a Romanis Pontificibus Decessoribus Nostris habitos semper fuisse, ac tantam ab hac Apostolica Sede in ritibus ipsis conservandis adhibitam esse curam, ut absque ejusdem Apostolicae Sedis venia minime liceat orientalem deserere ritum, prout idem Decessor Noster Benedictus XIV. generatim in pluribus suis Apostolicis Litteris [1]), impensius vero Clemens XIV. et Pius VII., Praedecessores pariter Nostri renovantes sanctiones Urbani VIII. Decessoris item Nostri suis Decretis constituere [2]). Jam vero cum persuasissimum Nobis sit, Vos hisce Nostris desideriis, et postulationibus quam diligentissime esse

1) Extant Const. ejusdem Pontificis in ejusdem Bull. Tom. I. n. 87. Tom. III. n. 44. et Tom. IV. n. 47.

2) Urban. VIII. Decret. 7. Febr. 1624. Clem. XIV. Decret. 12. April. 1774 et Pius VII. Decret. 18. Jun. 1802.

responsuros, non dubitamus, Venerabiles Fratres, quin majori usque zelo ministerium Vestrum implentes, et custodientes vigilias noctis super gregem curae Vestrae commissum, nihil umqam intentatum relinquatis, quo summa voluntatum, animorum, et studiorum consensione Dei gloriam magis magisque procurare, ejusque Sanctae Ecclesiae causam, jura, libertatem impavide, prudenterque defendere, ac dilectarum ovium saluti sedulo consulere possitis. Nos certe licet indigni haud omittemus clementissimum misericordiarum Patrem in humilitate cordis Nostri orare, et obsecrare, ut uberrima quaeque suae bonitatis dona super Vos propitius semper effundat, ac pastoralibus Vestris curis benedicat, quo fideles Vobis commissi magis in dies enutriti verbis fidei crescant in scientia Dei, et per gratiarum charismata confirmati alacriori pede incedant per semitas Domini. Atque divini hujus praesidii auspicem, et studiosissimae Nostrae in Vos caritatis pignus accipite Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde depromptam, et cum omnis verae felicitatis voto conjunctam Vobis ipsis, V. F., omnibusque clericis, laicisque fidelibus Vestrae vigilantiae concreditis peramanter impertimur.

Datum Romae apud s. Mariam Majorem die 3. julii anno 1848 Pontificatus Nostri anno III.

PIUS PP. IX.

XVI. Vom Herrn Minister des Innern dem Kirchen-Collegium zu Petersburg mitgetheilter Erlass vom 5. Juli 1850, betreffend die Aufhebung des Klosters der Bernardiner. [Im Original französisch.]

»Der Staatsrath Faniejow hat mich benachrichtiget, dass Se. Majestät der Kaiser die Verwandlung des Klosters der Bernardiner in ein Gymnasium dieses Gouvernements zu befehlen geruht haben. Ich fordere das Collegium auf, die nöthigen Massregeln zu treffen, um diesen Willen des Monarchen zu vollziehen und dies Kloster seiner neuen Bestimmung zu übergeben.«

XVII. Mittheilung des Ministers des Inneren vom 6. Juli 1850 an das Kirchen-Collegium zu Petersburg über die Aufhebung von einundzwanzig Klöstern mit einem Verzeichniss derselben. [Im Original französisch.]

»Se. Majestät der Kaiser haben die Aufhebung der unten verzeichneten Klöster anzubefehlen geruht. Es sind einundzwanzig. Das Collegium wird mich von der Vollziehung in Kenntniss setzen.

In der Diöcese Wilna.

1. Werki. 2. Oszmiana. 3. Dunitowice (Dominicaner).
4. Druysk (Bernardiner).
5. Sloboda. 6. Krupezyce (Carmeliter).

7. Slonim (Benedictiner).
8. Slonim (Mariaviten).

In der Diöcese Luck und Zytomirz.

9. Luck. 10. Jalowice. 11. Wlodimir (Dominicaner).
12. Luck (Carmeliter).
13. Luck (Trinitarier).
14. Berdyczew (Mariaviten).

In der Diöcese Kamieniec.

15. Morafa (Dominicaner).

In der Diöcese Minck.

16. Pinsk (Dominicaner).
17. Minsk. 18. Sluck. 19. Pinsk
20. Hlusk. 21. Mozyr. } (Mariaviten).

XVIII. Schreiben des Msgr. Holowinski, Erzbischofs von Mohilow vom 10. Mai 1851 an den heiligen Vater über den religiösen Zustand der katholischen Diöcesen des Reiches.

Beatissime Pater!

A longo jam tempore vehementer cupiebam indigentias, molestias, aerumnasve Ecclesiae Catholicae in Imperio Russiarum existentis, in vera filiali ingenuitate, ad pedes Sanctissimi Pontificis deponere: nec non summo desiderio ardebam, uti Sedis Apostolicae ad novam circumscriptionem Dioecesium in Russia delegatus, aliquid notitiae circa executionem Litterarum Apostolicarum, ut paternae sollicitudini Sanctitatis Vestrae satisfiat, sincere deferre; verum, partim revolutiones politicae hujus temporis, partim defectus tutae communicationis viae, cui absque periculo rei catholicae in majores angustias exponendi, litteras meas committere possem, ad hoc usque tempus me retinuerunt. Nil equidem intentatum reliqui, quin, mediante Ministerio Russiaco, gradatim progressum hujus causae in scriptis Sedi Romanae adferam, sed postquam mihi Gubernium in responsis dedit, quod nempe tum demum integram meam relationem ad Sanctam Sedem transmittere valeam, quum totum hoc negotium conficiatur: nulla mihi alia conditio apparuit, quam voluntatem Ministerii sequi, sciens quia secus non solum nihil obtinerem, sed potius ad intempestivum bellum res devolveretur: praecipue Ministerio nihil magis in votis habente, quam ementiri vel minimum praetextum ad abolendam vim totius Concordati. Perpensis itaque circumstantiis agnovi opportunum, mandatum a Sede Apostolica mihi commissum leniter et pro virili exequi; et revera pro posse, adjuvante Deo, illud exequutus sum. Hae sunt rationes, Beatissime Pater, quae me absolute vetabant, quin citius aliquam notitiam

transmittam. Et licet hodie etiam nihil grati et jucundi de statu Ecclesiae Romano-Catholicae deferre possum ipsa tamen, haec mens quod coram Te, Sanctissime Pater, visibile caput Ecclesiae, Vicarii in terris Christi, sensus pectoris mei effundam, dolores et calamitates nostras mitigat lenitque. Ecclesiam fundatam in primatu s. Petri unicum esse fontem ex quo fluit vis, vigor et vita catholicorum, ac extra quam non esse, nisi jugum servitutis et mors ipsa: nullibi magis et clarius apparet, quam in illa gregis catholici portione, quae in imperio Russiaco degit. Profecto, nisi manus Tua, Beatissime Pater, et Tui Praedecessoris nos non custodiret, catholici propriis viribus derelicti, jam diu in fluctibus submersi essent.

Notitia de inito Concordato ad regionem nostram delata, catholicos revocavit ad vitam: et omnino Ecclesia in Imperio Russiarum, non obstante oppressione, cura et sollicitudine Sacrae Sedis, hodie est firmius stabilita. Ast quicumque intento animo intuebatur Gubernium nostrum, etiam in primo factae conventionis limine, non potuit concipere, spem solidae pacis; Gubernium etenim aperte prae se ferebat, nullam habere voluntatem vel minimum ejus articulum adimplendi: et quod tristius adhuc erat, quod ipse Imperator videretur poenitere iniisse Conventionem. Haec ejus aegritudo manifeste eluxit ex factis; nullam enim personam ex iis, quae totis viribus tendebant ad extirpandam in Russia Ecclesiam catholicam, ex Ministerio causarum internarum, quod exclusive in mutuis relationibus Ecclesiae et Imperii, jure executionis gaudet, non dimovit. Comites Nesselrode et Bludow omnem lapidem moverunt, ut conventio effectum suum sortiatur, sed reipsa, non aliam ob causam haud multum vis et efficaciae in hoc negotio exercent. Ministerii autem illius, quod plenam fiduciam Imperatoris nactum est, nervus et anima rerum gerendarum est Valerianus Skripitzin, Director Departamenti, infensissimus ecclesiae catholicae hostis. Brevissima ejus biographia palam ostendit scopum, quem Imperium nostrum relate ad fidem catholicam sibi proposuit. A primordio curriculi sui publici, factus est famosus per media violenta, quibus usus est in colligendis in unum diversis sectis in ipsa schisma existentibus: idque ei aperuit aditum ad synodum schismaticum, in quo omnem vim adhibuit ad extinguendam in imperio russiaco ecclesiam catholicam Ruthenam. Is est qui sua vafritie, minis, fame, incarcerationibus, fustigationeque numquam sat deplorabilem unitorum defectionem ad finem usque perduxit; is in conciliabulo Polocensi in quo haec res solemniter ad faciendum fucum pertractabatur, personam custodis, promotoris et carnificis agebat; tandem in remunerationem suarum iniquitatum idem ipse chismaticus

ad dignitatem Directoris Departementi, cui causae religionis nostrae subsunt, elevatus est, obtenta eodem tempore secreta instructione ut, data quavis opportunitate catholicis eandem sortem ac unitis praepararet, vel numerum eorum in diem diminueret, aut saltem omnia negotia ecclesiastica, violatis ss. Canonibus, potestati civili subderet. Ex hisce facile praevideri potuit, hujusmodi hominem, nil intentatum derelicturum, quod inserviret ad abolendum Concordatum, potius adhibiturum omnem nisum ad retinendum eorum, quae jam prius ex manibus ejus in perniciem nostrae s. Religionis in Imperio prodierunt. Ministerium sexcenta mihi obstacula ponebat, quominus litteras apostolicas super nova dioecesium circumscriptione exequi possem; praeterquam quod nihil ex sua parte voluerit conferre expensis curialibus, exigebat adhuc, ut actus et documenta hoc negotium concernentia, in linguam russiacam translata exhiberem; quidquid demum sit, transmisi die 31. Mar. (12. April.) 1851 an. per ministerium relationem meam ad Sanctitatem Vestram directam, una cum decretis exequutoriis, actibusque necessariis. Quum tamen et ista hora mens mea haereat, an haec omnia perveniant ad Sedem Romanam, idcirco relationem in copia et cathalogum documentorum adponendum hic duxi. In officiali hac relatione, i. e. mediante ministerio transmittenda, necessaria circumspectio coegit me multa silentio praetereundi, quae nunc coram Te, Sanctissime Pater, exponere audeo.

Quamprimum Litterae Apostolicae super circumscriptione dioecesium a Ministro mihi redditae sunt, illico idem Director departamenti confidentionaliter mihi voluntatem Imperatoris communicavit, ne propere ad praefatarum litterarum executionem accedam, ne novam dioecesim Chersonensem erigam, ne in decretis ad Romanam Sedem transmittendis, Capitula cathedralia, monasteria villasque constituentes paroecias, ponam; quod his insinuationibus directe restiterim, res ipsa loquitur, parvi faciens indignationem ejus contra me exortam. Quo graviores difficultates, obvias in constituenda nova Dioecesi habui, eo cum majori conatu omnia molitus sum, ut promptissime capitulum Chersonense creatum sit, sed propter id ipsum multa mihi obstabant. Stipendium canonicorum ad sustentandos eos destinatum, (a 150—200 rubl. arg.) adeo est exiguum, ut in civitate guberniali, ubi nempe degit Episcopus, non solum non sufficiat ad convenienter vivendum, sed procul abest a mediocri sustentatione; omnes igitur ecclesiastici, quos in capituli Chersonensis membra eligebam, valedicebant, tum propter evidentem egestatem, tum ideo quia haec dioecesis millenis milliariis desita a provincia antiquae Poloniae, censebatur ab illis tanquam locus relegationis, tum denique quia multi ignorantia linguae

germanicae se ab hoc officio excusabant; revera enim tota haec dioecesis vel maxime colonis nationis germanicae constat. Propterea personaliter me contuli ad colonias in guberniis Saratow et Odessa sitas eo fine, ut ex clero illius loci facilius membra capitularia creem: verum plebani maxima ex parte provecti jam aetate, a compluribus annis in suis paroeciis degentes, circumdati undique debita veneratione, nec non bene provisi quoad victum et vestitum a suis parochianis, renuebant deserere suas oves et ducere vitam in egestate quam praevidebant penes ecclesiam cathedralem in civitate Cherson; nonnisi cum summa difficultate, sex personas ex clero coloniali adscivi ad capitulum: in residuum vero numerum designavi juniores presbyteros, qui cursum theologicum in Academia laudabiliter absolverunt. Sed multo gravius, imo fere insuperabile intervenit impedimentum ex parte regiminis civilis. Viget in regione nostra cum toto suo rigore lex civilis, quae prohibet renuntiare quemcumque canonicum sine approbatione ministerii. Quod ex me erat omnia tentabam ut consensum ejus obtineam: exhibebam praevie confidentionaliter nomina candidatorum, atque ad beneplacitum regiminis, alios ex numero electorum delens, alios substituens, post longam tergiversationem effeci, ut demum praesentare capituli Chersonensis membra ad officialem confirmationem permiserit: verum iteratae postea meae preces, molimina, humiliationes etiam, in capessenda adprobatione sine fructu permanserunt; Ministerium etenim sciens, me absque capitulo non posse erigere novam dioecesim Chersonensem, utpote nemo est qui illam administret, omnem meam operam frustraneam reddidit. A die praesentationis ad Ministrum porrectae, jam effluxerunt quindecim menses, et Ministerium nullo habito respectu deprecationum mearum, ne verbum quidem hucusque in responsis protulit. In hac continua lucta cum regimine fugiebat me, quid faciendum restabat; volui utique vigore litterarum Apostolicarum directe nominare membra capitularia, verum mox mihi in mentem venit: quomodo canonici iter suum ad urbem Cherson tam longe dissitam perficiant: quis eis dabit pro parte civili litteras passuales vel viales necessarias? unde obtigere potest sustentatio, dum regimen non agnoscit eos pro canonicis? ubi denique in Cherson habitabunt, dum nullae dispositiones hac in re factae sunt? In his rerum adjunctis decrevi Chersonensis Episcopi consecrationem expectare, ut ei sine mora, dioecesis noviter erectae, regimen committerem. Ministerium autem non solum procrastinabat actum consecrationis in episcopum, sed cum in illum denique consenserit, extemplo apparuit mandatum Imperatoris, vi cujus episcopus Chersonensis in collegio Petropolitano residere, usque dum aedes ejus

in Cherson non perficientur, tenetur. Hujusmodi *ukae* nihil aliud erat nisi palpabile effugium, ne scilicet dioecesis Chersonensis erigeretur: retinendo enim Episcopum in urbe Petropolitana, cupiebant mihi adimere omnem possibilitatem, quin dioecesis administrationem Episcopo reddam. Scopus hic eo sensibilior est, quo magis est perspicuum, quod illa aedificia perfici non possent, quorum inchoatio locum nondum habuit; multomagis dum de illis hucusque etiam in ministerio vel minima dispositio subsecuta est. In litteris meis officialibus, quas mediante ministerio ad Sanctitatem Vestram expediendas curavi, inter rationes, quae Ministerium impediebant dare approbationem canonicis Chersonensibus, juxta ejus desiderium posui, Ministerium de personis istis sub respectu civili ob magnam distantiam locorum nondum esse informatum; verum pro certissimo mihi est, Ministerium neque mentem habuisse de istius modi informatione, atque tota haec res prorsus neglecta manet. Nullum animum attendi ad retentionem Episcopi Chersonensis Petropoli: eodem enim die, ac consecratio R. Dmi. Kahn peracta fuit, transmisi ad manus ejus decretum executionis noviter erectae dioecesis Chersonensis, investivi eum potestate dirigendi dioecesim, nec non expedivi litteras ad p. m. Archiepiscopum Mohyloviensem et Vicarium Capitularem dioecesis Camenecensis, notum eis faciens, quod potestas eorum spiritualis super illam gregis portionem, quae ab hinc pertinebit ad episcopatum Chersonensem, ex hoc ipso die exspiret; insimul curavi, ut clerus et populus de hisce dispositionibus per publicam in ecclesia promulgationem certior fiat. Timens autem ne Ministerium supradictas omnes ordinationes avocaret, pro opportuno agnovi, non citius officialiter aliquid communicandi, nisi post 14 dierum spatium: illud enim necessarium fuit ad promulgandas e suggestu ecclesiastico praefatas dispositiones: in litteris vero ad Ministerium directis rogavi tantummodo, ut ex parte civili vellet subditis suis enuntiare id, quod ex parte spirituali plenum exitum jam obtinuit. Hac igitur ratione contra voluntatem Ministerii novae Dioecesis erectionem ad exequutionem perduxi; equidem fateor Ministerium non solum animum mihi magis alienum manifestasse; verum etiam omnibus modis apud Imperatorem denigrasse. Sed licet dioecesis Chersonensis in suis veris limitibus jam continetur, licet clerus et populus in suis necessitatibus ad Episcopum Chersonensem recursum habent, quin etiam et Ministerium per suas officiales relationes cum praefato Episcopo novam dioecesim agnoscit, asserendum tamen oportet fundamentum hujus dioecesis, esse admodum infirmum et ad tempus stabilitum; in illa enim nullum Capitulum, nullum Consistorium, nullum Seminarium dioecesanum erecta sunt, ac proin in casu

mortis moderni Episcopi, Dioecesis manebit sine ullo regimine spirituali, et Ministerium facili negotio totam dioecesim dividet inter vicinos Episcopos, quibus prius subjecta erat. Emolumentum tamen ex erectione novae dioecesis oriundum repositum est in eo, quod spes nos alet, ut vivente adhuc moderno Episcopo, membra ministerii permutari possent, et tum sine dubio capitulum Chersonense erigetur, eoque ipso, noviter creata Dioecesis firmitatem et validitatem necessariam obtinebit: verum sincere fateor nihil ex hisce sperari posse, nisi intercedente Sede Apostolica: omnia etenim nunc ita diriguntur, ut post obitum actualis Episcopi nova episcopalis Ecclesia Chersonensis ex numero dioecesium deleatur. Executio super aliarum dioecesium circumscriptione sine magna molestia et onere exitum suum habuit, quia interventus regiminis necessarius hic non fuit, atque in aversionem ministerii, de die ad diem contra me crescens, oculos meos ex integro clausi. In urbe Minsk, postquam Bulla Sanctitatis Vestrae solemniter cum magno concursu populi ad ecclesiam Cathedralem introduceretur, clerus schismaticus invidia ductus, actum accusationis deposuit apud Ministrum, qui tandem quamvis non sine gravamine rem componere conatus est. Omnibus igitur, quae mihi per voluntatem Sedis Apostolicae relate ad catholicarum dioecesium circumscriptionem demandata sunt, in quantum potui, satisfeci; alia enim ut aedes episcopales, Capitulum et Seminarium in septima nova dioecesi erigere, facultas mihi defuit, utpote ad id et magni sumptus et consensus Ministerii absolute desiderantur.

Ex itinere meo ad colonias Saratovienses suscepto, possum verum testimonium dare, quod pertransiens vel profundissimam Russiam, repererim multos catholicos, quibus sacramentum Confirmationis administravi, quod haec mea peregrinatio multum contulerit ad vivificandam fidem, in hoc enim tractu regionis nullus unquam Antistes catholicus pedem suum intulit. Coloniae Saratovienses sub respectu fidei et morum possunt in memoriam revocare prosperrima tempora Ecclesiae christianae, adeo ut hodie optimam gregis catholici in Russia portionem constituant. Numerus catholicorum Saratoviensium sese extendit ad quadraginta et quod excurrit millia: omnes in 14 parochias ita divisi, ut propter penuriam cleri, vix unicus sacerdos in qualibet paroecia existat; sed si seminarium dioecesanum in hoc loco erigeretur, tum filii colonistarum infrequentiam cleri suppleri possent, idque eo certius affirmo, quod hujus loci incolae non solum praesto sint perferendis expensis ad sacerdotum sustentationem necessariis, verum etiam quod in quavis colonia adsit ecclesia filialis, quae aucto numero sacerdotum, in ecclesiam parochialem commode verti potest. In coloniis

Saratoviensibus praelatus Mohyloviensis presbyter Joannes Szvzyt ideo, quia inscio Ministerio olim notitiam de abolitis monasteriis Sedi Romanae communicavit, tanquam exul a viginti annis vitam suam degit; vir sub quovis respectu conspicuus, praelucet ibi exemplo suo tum clero tum populo. Id ipsum de coloniis Odessenis, praecipue quae propius accedunt ad urbem Odessa, dici nequit: catholici enim magis corrupti mortuam fere fidem praeseferunt, et sacerdotes etiam vita et doctrina praecuntes, non sunt tam frequentes quam in coloniis Saratoviensibus. In urbe Cherson vix centum catholicos idque ex classe inferiori inveni: cura eorum atque ope collectionum, extructa est lapidea parva Ecclesia, quam ego consecravi, et ad titulum Ecclesiae cathedralis evexi, ut omnis lucta in posterum cum regimine civili praescindetur; nam etsi Gubernium quoad extructionem Ecclesiae cathedralis pollicitationes praestet, licet tamen ei nullam fidem adhibere. De industria Ministerium proposuit hanc civitatem ad residentiam Episcopi, ut Antistis adinstar exulis vitam agat: quamvis ex altera parte, haec semotio a tumultu mundano, in seminarium et totum clerum salutiferum influxum exercere valeat, praesertim cum Episcopus pro beneplacito suo et necessitate per duas vices in septimana inde ad urbem Odessa in pyroscapho spatio octo horarum advenire potest. Quomodo totum decretum super nova circumscriptione dioecesium exequendum curavi, per partes descripsi in relatione mea mediante Ministerio Sedi Apostolicae transmittenda, quam etiam securitatis causa, hic in copia adjungo.

In ratificandis Concordati articulis, quibus plenipotentiarii jam Romae subscripserunt, Imperator vel maxime tergiversabatur; Ministerium etenim diu noctuque laborabat, ne Sua Imperatoria Majestas nomen suum illis apponat: verum strenua cura comitum Nesselrode et Bludow eo efficacius tunc temporis in appositam partem agere potuit, quo evidentius erat, quod hi articuli jam per ephemerides fuerint ubique noti, atque universali fere opinione acceptati: quod Gubernio defuerit tunc temporis audacia hujusmodi opinionem contemnendi: quod revolutio politica per totam fere Europam disseminata vetaret subditos catholicos in proprio imperio exulcerare: et quod denique Imperator persequens ecclesiam catholicam haud adsimilis esset a radicalistis et communistis, dum e contra ipse videri voluit tamquam conservator et legitimista. Ductus itaque hisce motivis, non occultans etiam suam aversationem, praebuit denique consensum suum in articulos, de quibus jam prius conventum fuit. Nihilo secius tamen hujus ratificationis ministerium, quod solum habet potestatem executionis, antequam ventum esset ad exequendum, millenas difficul-

tates in quovis passu ponebat. Catholicorum erat Concordati articulos promulgare eo modo, quo omnis lex in perpetuum obligans apud nos promulgari consuevit, idque eo magis, quod executio eorum pertineat simul et ad potestatem civilem. Ut igitur ultima decisio ponatur, qua ratione articuli hi in imperio promulgari debeant, convenienter Imperatoris voluntati commissio ex quatuor personis, scilicet ex Nesselrode, Bludow, ministro cultus externi Perowski, et ministro regni Poloniae Turkul, constituta est. Duo primi suffragium tulerunt, ut Concordatum una cum caesareo mandato de more trasmitteretur ad Senatum, qui illud per totum imperium tamquam legem publicaret: sed minister catholicus Turkul tulit contrariam sententiam, ut nempe Concordatum particulari tantummodo via Episcopis communicetur, cum hoc ultimo suffragio Perowski suam adjunxit, adeo ut in commissione paritas votorum in utramque partem eveniat, quam Imperator, particulari communicationi adhaerens, rem totam absolvit. Fautores igitur rei catholicae convolarunt ad alia publicandi media, quibus Concordati articuli vim legis obtineri possent. Prospere contigit, ut Imperator ante expeditionem suam Hungaricam profectus sit ad urbem Mosqua excitandi ibi enthusiasmi nationalis causa: D. Bludow, qui Illum in itinere comitatus est, arripiens occasionem ex eo, quod ministerium inimicum Petropoli permanserit, opportuno tempore obtinuit ab Imperatore licentiam non solum ultimum concordatum, sed etiam litteras apostolicas Ecclesiam catholicam in Russia concernentes typis excudendi eo fine, ut haec documenta tam potestati spirituali, quam civili transmissa sint; uno eodemque tempore impetravit a Caesare, ut Concordatum in universali codice legum Imperii poneretur; haec ultima res nullum hucusque exitum habuit. Dum post quatuor absentiae meae menses, quos in visitatione coloniarum transegi, Petropolim reverterer, deprehendi: Ministerio neque in mente fuisse comunicandi concordatum eo saltem modo, qui a commissione adoptatus fuit; agnovi, Ministerium in relationibus suis cum Ecclesia, plane intermittens conventum, nihil recessisse ab antiquo more, sed tantum libellum Actuum typis impressum, ad Episcopos et Vicarios capitulares misisse: nulla adjecta explicatione, utrum articuli Concordati antiquum ordinem in gerendis negotiis ecclesiasticis removent, atque ex eo tempore regiminis spiritualis novam et legitimam faciem instituunt; dum interim haec conditio ad vim legis absolute apud nos requiritur. Quare litteris meis secretis ad omnes Episcopos et Vicarios capitulares directis insinuavi, ut quilibet eorum, mox sequentem ponat quaestionem Ministro ad solvendum; utrum Concordatum, quod legitur inter actes illis transmissos, teneantur ipsi in vulgus emittere, atque

executioni dare: an vero expectanda est adhuc ulterior dispositio regiminis? Ministerium hoc modo circumventum, nequit inficiari in scriptis Concordatum, cui Imperator suum nomen adposuit, sed satisfaciens quaerentibus, simulationis praebuit argumentum; respondit enim: »quia concordatum initum in nihilo, neque currenti ordini rerum, neque antiquioribus legibus jam existentibus obstat, idcirco ad usum adhiberi potest;« utcumque effugium in propatulo fuit, nam Concordatum omnino irritas reddebat omnes leges in persecutionem Ecclesiae hucusque editas: Episcopi tamen et tale responsum ad emolumentum ecclesiae vertentes, concordatum exequi coeperunt. In hoc igitur statu adeo difficili, cardo rei vertebatur circa retentionem existentiae concordati in imperio: Ministerium etenim conabatur Imperatorem persuadere, concordatum daturum episcopis et toti clero occasionem ad inobedientiam et contumaciam respectu potestatis civilis; episcoporum itaque erat concordati articulos magna cum prudentia et circumspectione in suas dioeceses introducere: et reipsa pro posse id perfecerunt.

Interea articuli, de quibus conventum est, a ministerio ad libitum semperque cum detrimento ecclesiae interpretati sunt; unum levamen et spem habuimus in existentia concordati, quod per nullum caesareum mandatum sublatum fuit, et forsan mutatis ministerii personis eosdem articulos in universalem et obligatoriam legem abituros fore. Verumtamen sedata in occidente revolutio, ademit imperio omnem timorem internum, atque statum ecclesiae catholicae adeo in pejus mutavit, ut ministerium non solum non erubuerit violare palam concordati articulos, sed etiam ira excanduit, quotiescumque quis audebat ad concordatum provocare: et subito ad sylvam inveteratae persecutionis reversum est. Licet clerus nequaquam adhaerebat opinionibus politicis, potius ubique pacis et obedientiae signa prae se ferebat: licet regimen civile vigore conventionis imposuit sibi obligationem, inscia sacra Sede, in posterum nullum monasterium extinguendi: hisce tamen non obstantibus Imperator per mandatum die 5—17. Junii 1850 an. extinxit in civitate Kowno monasterium FF. Minorum de observantia, aedesque ejus muro extructas, reddidit in usum gymnasii. Eodem tempore director departamenti Skripitzin edocuit me oretenus de voluntate Imperatoris circa abolitionem 21 monasteriorum, in quibus, quasi propter deficientem numerum monachorum, disciplina religiosa obtineri nequit; et simul expostulabat, ut ex me una cum p. m. archiepiscopo propositum emanarit, de extinguendis supradictis monasteriis. In manu mea tenens Sanctitatis Vestrae litteras directe ei obstiti: ille tamen non resilivit a scopo suo,

sed fere per integros dies spatio unius mensis divexare me in deliciis habuit; dum tamen voti ejus compotem fieri recusavi, expetiebat tandem, ne influxu meo eum impedirem agere in senem Metropolitanum; verum haec verba mea, »ego sum ejus Coadjutor per Sedem Apostolicam designatus non in destructionem sed in aedificationem ecclesiae« aperte meum sensum prodierunt. Iteratis vicibus terrorem mihi incutiebat, jam minitando Imperatoris iracundia, jam malis consectariis, quae inde suapte in totum praesbyterium et ecclesiam in Russia delabuntur. Interim de his omnibus p. m. archiepiscopum certiorem reddidi, praeparavi ei defensionem ad objectiones, quas ex parte regiminis praevidebam, atque exposito toto negotio, obtestatus sum per omne sanctum, ne insinuationi religionis inimicorum cedat. Septuagenarius senex archiepiscopus p. m. Dmochowski arcessitus ad ministerium tanquam ultimus servorum, licet natura sua pavidus et meticulosus, sustinuit tamen viriliter, Deo adjuvante, omnes impetus, quibus spatio trium horarum a ministro ejusque directore excruciabatur; recusavit plane manum suam apponere praeparatae jam a ministerio in scriptis insinuationi, ubi continebatur petitio de extinxione monasteriorum; »non possum nomine meo firmare id, quod directe adversatur litteris apostolicis Sanctissimi Patris Nostri: potius exportationem in Sibir et necem ipsam perferendam duco:« exclamavit venerabilis Archiepiscopus. Haec constantia Archiepiscopi meae suggestioni tribuebatur ideo, quia ad resistendum iisdem argumentis usi sumus; abhinc omnem favorem non solum in ministerio, sed etiam apud Imperatorem, qui a ministro contra me mirum in modum praeventus fuit, perdidi. Dum itaque invanum diu nobiscum laboraverunt, subito apparuit *Ukas* 6. — 18. Julii 1850 an. quo Imperator 21. monasteria abolevit. In hunc numerum veniunt sequentia: in *Dioecesi Vilnensi* 1. Monasterium PP. Praedicatorum in Werki, 2. eorundem Patrum in Oszmiana, 3. eorundem in Dunidowicze, 4. monasterium FF. Minorum de observantia in Druja, 5. Carmelitarum in Slobodsk, 6. eorundem in Krupczyce, 7. monasterium Sororum ordinis S. Benedicti in Slonim, 8. domus Sororum Mariae-vitae in Slonim; In *Dioecesi Luceorino-Zytomiriensi*, 9. monasterium pp. Praedicatorum Luceoriae, 10. eorundem in Jatowicze, 11. eorundem in Vladimir Volyniae, 12. Carmelitarum Luceoriae, 13. Ordinis S. Trinitatis ibidem, 14. domus Sororum Mariae-vitae in Berdyczew in *Dioecesi Minscensi*, 15. pp. Praedicatorum in Pinsk, 16. Sororum Mariae-vitae in Minsk, 17. earundem in Sluck, 18. earundem in Pinsk, 19. earundem in Glusk, 20. earundem in Mozyr in *Dioecesi Camenecensi*, 21. pp. Praedicatorum in Moraffa. Die vero 7. — 19. Januarii 1851 an.

apparuit alter *Ukaz* extinguens monasterium sororum Visitationis B. V. M. in Kamieniec Podoliae. Omnia hujusmodi monasteria in meis exequutoriis decretis in numero existentium posui, quia reipsa dum edidi decreta existebant; unicum tantummodo monasterium pp. Praedicatorum in Moraffa omisi, quia antequam decretum meum executionis ad Camenecensem dioecesim ederem, illud jam fuit abolitum. Catholici non solum aegre tulerunt tantorum monasteriorum abolitionem, verum etiam personalem calamitatem inde perpessi sunt; multae enim ecclesiae religiosorum fuerunt insimul parochiales: in dioecesi Vilnensi ex octo abolitis monasteriis, quinque ecclesiae parochiales deletae sunt, ubi tamen catholicorum numerus ad 13,600 excurrit. Equidem episcopus Vilnensis expedivit ad quamlibet ecclesiam parochialem unum ex presbyteris ad gerendam curam animarum, verum hi sacerdotes sine ulla sustentatione hucusque vitam in egestate degunt, nullus enim est fons, ex quo tum fabricae ecclesiae, tum servitio, tum sibi etiam providere possunt. Ad omnem curam et rationes, quas episcopus Vilnensis in scriptis ministerio exposuit, recepit responsum: »Ministerium nonnisi obtenta decisione potestatis civilis, cujus est disponere aedes extinctorum monasteriorum, potest examinare episcopi petitionem.« Monasteria abolita pp. Praedicatorum in Moraffa et in Jatowicze, ac eorundem patrum in Pinsk, quibus adjuncta est cura animarum sine ullo succursu pariter diu non existent, praesertim si claustra monachalia ad usum profanum convertentur, tum neque parochus neque famulitium habebit ubi pedem figat. Episcopus Luceorino-Zytomiriensis quoad paraeciam in Jatowicze, et vicarius capitularis Camenecensis quoad parochiam in Moraffa, rogaverunt ministrum et generalem gubernatorem de dando aliquo subsidio praefatis ecclesiis parochialibus, verum gubernium tenet hucusque silentium.

Quomodo et in qua materia concordati articulos super circumscriptione sex dioecesium antiquarum, nec non super erectione novae septimae Chersonensis dioeceseos, exequendos curavi? liquet ex praecedentibus. Quantum ad alios, res ita se habet; articulus IX. statuit certum numerum clericorum Armenorum, qui impensis gubernii tam in seminario Chersonensi, quam Camenecensi ali debent: et tamen ad hunc usque diem in utroque nulli sunt Armeni, atque in Cherson non solum in praesenti nullum est seminarium, verum etiam admodum infirma spes adparet, quin in futurum erigetur.

In articulo divortia matrimonialia concernente hucusque ubivis sequuntur antiquum ordinem ideo, ut dicunt, quia episcopi non sunt designati ad secundam instantiam, in casu si negotium incipit in consistorio archiepiscopali: verum cum sinceritate et exultatione possum

hic deferre, nullum divortium ab an. 1848 locum habuisse in imperio.

Articulus, qui statuit electionem personarum consistorii vel professorum seminarii, per contortam interpretationem ministerii, factus est nobis permolestus: concordatum concedit utique facultatem episcopo personam gratam regimini nominandi: verum ministerium in sensu suo abundans per personam gratam non intelligit nisi illam, quae post praeviam repraesentationem episcopi obtinuerit approbationem ministri; exinde nullus episcoporum pollet jure designandi, antequam minister personam, de qua agitur titulo, personae gratae in scriptis nominet. Hoc modo munera vacua per longum tempus egent successoribus; praesertim dum ministerium, prout constat ab experientia, sine ulla ratione recusat suum consensum; saepe saepius vir ecclesiasticus omni sub respectu venerandus, qui nunquam in rebus politicis a regimine notatus fuit, non confirmatur propter verbum a ministerio prolatum, illum non mereri regiminis fiduciam: imo sufficit, quin sacerdos sit strenuus in suo officio, ut a gubernio non adprobetur. Profecto si haec ingrata persona strictius determinetur, si nomine ingratae personae veniat illa, quae per judices pro crimine aliquo damnata fuit, vel ea quae in negotia politica se se immiscens pro tali a gubernio agnoscitur, vel ea denique de cujus mala vita documenta certa habentur, procul dubio hujusmodi determinatio vocis multum conferret ad restituendam potestatem episcopalem. In praesenti vero sensu, qui gratae personae tribuitur, episcopi fere nullam habent potestatem praecipue in nominandis parochis et vicariis: nam malevolum rei catholicae gubernium non fertur desiderio, ut boni sacerdotes fiant parochi, ideoque potestas civilis in loco loci aut reprobat directe electionem factam ab episcopo, aut approbationem ejus ultra annum procrastinat: dum interea in ecclesia parochiali nemo est, qui administret sacramenta, saepe saepius episcopi volentes sacerdotem in actualem parochum instituere, tenebantur sex vel octo sacerdotes tanquam candidatos ad unicam paroeciam vacantem successive proponere, et gubernium spreto bono testimonio episcopi, nullo item habito respectu vitae candidati, qui alienus semper vixit a rebus politicis, per solam libidinem divexandi, tenore verborum illos non esse gratos, unumquemque rejicit. Non raro contigit, ut gubernium imperat episcopo parochum institutum removere ex loco, nullam aliam adjiciens rationem nisi eum non esse personam gratam, quamvis episcopus intime persuasus sit, damnatum parochum omni ex parte mereri laudem et mercedem: e. g. in dioecesi Luceorino-Zytomiriensi parochus civitatis Krzemieniec vir probus et prudens, ideo expulsus fuit e sua

parochia, quia ausus est affirmare coram parochianis suis, matrimonia mixta non esse licita in ecclesia catholica. In alio loco parochus eandem sortem expertus est ideo quia docuit, solam religionem catholicam esse salvificam, atque in hoc casu gubernium non erubescit etiam in scriptis mandare suam sententiam hoc modo: »hunc sacerdotem removeri debere a suo loco, quia nocivus religioni dominanti agnoscitur.« — Alibi etiam anathemate civili percussus fuit, qui praedicabat, fideles in audiendo sacrificio Missae non templa schismatica, sed ecclesias catholicas frequentare debere; et generalis gubernator Vitebscensis princeps Galitzin hisce exceptis, parochum tanquam membrum noxium ab ejus grege resecavit. Ejusdem generis permulta sunt religiosae intolerantiae exempla; uno verbo, gubernium sacerdotes utiles removet, corruptis vero et ad omne indifferentibus suum brachium porrigit. Oppositio antistitum praeter apertum bellum nullum alium effectum producit: etenim satellites politiae ad superioris mandatum hoc modo damnatum parochum vi abducunt et catholicos sine sacerdote relinquunt; episcopi re cognita non alio quaerunt remedium nisi in mittendo ad interim alterum sacerdotem, ne catholici gratiis et sacramentis necessariis priventur.

Status seminariorum et academiae catholicae, licet non est hucusque in omnibus ad concordati articulos compositus, in multis tamen evidentem amelioratione in diem acquirit. Juxta ordinem civilem omnia seminaria dioecesana non ab episcopis respectivis, sed ab academia seu potius directe a ministerio civili pendebant. Quam primum p. m. archiepiscopus pallium recepit, eoque ipso academiae caput factus est, mox me illius rectorem renuntiavit. Ego investitus charactere episcopali facilius potui resistere omnibus tentationibus gubernii, nec non omnem potestatem supra dioecesana seminaria deponere. Et revera sine ulla mora, ad seminariorum rectores scripsi, ut in posterum in omnibus suis negotiis non ad academiam, sed ad proprios episcopos recurrent: atque si posthac rectores officialiter mihi aliquid communicabant, ego non fracto sigillo, exprobando potius concordati et ss. canonum violationem, litteras eis restituebam. Hac via pedetentim, resistente ministerio, seminaria eruens ex potestate impropria potestati episcoporum reddidi. Id ipsum obtinet de academia, quam reipsa in omnibus archiepiscopo subjeci. Leges civiles volunt, ut tam in academia, quam in seminariis institutum sit regimen internum, seu coetus consiliariorum, constans duobus vel tribus ecclesiasticis et duobus laicis schismaticis. Institutio haec, quae in ipso limine catholicum offendit prae omni alia re animum meum attraxit: atque inter reluctandum cum regimine prosper eventus tandem

coronavit laborem, hodie enim neque in academia, neque in seminariis laicus schismaticus sedem in regimine interno occupat. Aliter res se habet quoad professores schismaticos, praesertim eos, qui linguam et historiam russicam tradunt; archiepiscopo deerat nervus expediendi eos directe a muneribus eorum, quin imo itiamsi expediti fuerint pro certissimo poni potest, praeter inobedientiam professorum nullum alium effectum secuturum, hujusmodi enim schismatici et introducti sunt ad seminaria per potestatem civilem, et ab illa percipiunt pensionem, et regiminis denique erat eos per fas et nefas contra initum concordatum retinere. Attamen lucta cum ministerio, quoad hunc articulum instituta, effecit, ut potestas civilis nixa hoc principio, legem non agere in transversum sed in futurum, appromiserit in posterum ad loca vacantia in professores catholicos consensum dare. Scintilla itaque fausti ominis emicuit, omnes successu temporis acatholicos ex seminariis removendos esse: verum haec ipsa scintilla brevi post solemnem promissionem extincta est, nam sua Imperatoria Majestas die 14. — 26. Aug. 1849 an. designavit quemdam schismaticum in professorem linguae et historiae russicae in seminario Telsensi sive Samogitiensi. Dioeceseos Camenecensis vicarius capitularis ultimis hisce diebus ad meam insinuationem praesentavit ministerio in professores tum litteraturae tum historiae russicae duos catholicos, qui in universitate russiaca cursum scientiarum cum fructu absolverunt, ob nullamque aliam causam regimini suspecti esse possunt, nisi quia catholici sunt. Verum minister antequam daret suum consensum expetivit consilium Imperatoris, qui die 27. Martii (8. Apr.) 1851 an. voluntatem suam declaravit sequenti tenore; »In seminariis catholicis professores pro tradendis praelectionibus linguae et historiae russicae non alii adhibeantur nisi russici:« id est, schismatici, quia duo praefati catholici non sunt admissi, etsi in imperio Russiarum nati et educati sint: et minister tradens ad exequendam hanc Imperatoris voluntatem, non solum silentio praetermisit concordatum, sed de industria regulas olim a regimine pro seminariis datas et omnino ss. canonibus et inito concordato contrarias sequi praecepit: convenienter vero hisce regulis professores linguae et historiae russicae in gymnasiis adsciti, quive semper schismatici sunt, in seminariis etiam dioecesanis in professores adhiberi debent. Articulus quoad professores catholicos ex natura sua est negotium summi momenti, attamen Sedes apostolica procul dubio inveniet semper in hujus executione vix superabiles difficultates: Imperator enim censet professores catholicos non posse inspirare alumnis spiritum nationalem russicum, utpote poloni sunt. Sed erronea haec mens est, quia haud infrequentes sunt catholici in Russia etiam ex

natione polonica, qui educationem in collegiis vel universitatibus russicis absolverunt, quique omnino pollent necessaria capacitate, atque plene regimini civili subjecti sunt. Ast si gubernium hac in re foret timorem, tum quid ecclesiae non est timendum? ubi e. g. professor historiae russicae, schismaticus spirans ardentissimo odio in religionem catholicam juvenes ecclesiasticos instituit? Compendium hujusmodi historiae editum per schismaticum Ustratow, quod clericis pro manuali inservit, invictum assertionis meae argumentum praebet. Nullum fere illius est caput, in quo venenum et malignitas contra catholicos non appareat: praecipue vero, ubi agitur de ultima catholicorum unitorum defectione an. 1839 facta, auctor non solum in mente schismatica illam exposuit, sed etiam varia genera calumniarum adversus ecclesiam romanam evomuit. Si igitur gubernium juxta omne calculum non dabit consensum, ut in seminariis professores linguae et historiae russicae catholici sint, vehementer tamen optandum est, ut saltem praefatarum scientiarum libri manuales Romae prius examinentur, antequam in usum clericorum adhibeantur. In academia ad mandatum caesareum professor schismaticus tradit et historiam russicam et historiam universalem. Scio igitur ab experientia, quantum custodiae et continuae vigilantiae opus est, ne ducatur studio partium. Schisma et lutheranismus mutuatus ab operibus protestanticis semper in tradendis hisce praelectionibus conspiciatur necesse est; hinc et in lectionibus et in examine sententias professoris acatholici praesentibus alumnis ad rectum revocandas mihi oportuit. Voluit enim romanos pontifices calculo nigro notare, et s. Thomam Bequet tamquam seditionis promotorem et turbulentum hominem exhibere. Insistendum itaque esset, prout ego licet sine fructu moliebar, ut saltem historiae universalis non schismaticus sed sacerdos professor sit: multi enim laici catholici inveniuntur, qui peiores schismaticis sunt. Possum hic cum gaudio et laetitia deferre, alumnos academiae omni sententiae, quae non sit catholica, reluctari. In seminariis dioecesanis professorum electio manet equidem in potestate episcopi, sed consensus ministri multas molestias creat et multum temporis consumit. Archiepiscopus p. m. Dmochowski non potuit mittere relationem de academia ad Sedem apostolicam, ut ejus approbationem obtineat, quia ministerium modificationes concordati articulis conformes reddere recusavit, nullum schismaticum professorem expedire ex academia noluit. De seminariis dioecesanis paucis dicam, illa nempe in praesenti eorum statu multo laetiorem aspectum et magis conformem ss. canonibus quam ante concordatum exhibere. Seminaria enim, non obstante interventu ministeriali, subsunt potestati episco-

porum, qui alumnorum scientiis et moribus evigilant. Praelectionum conspectus et libri manuales theologici omnino dependent a selectu antistitum; inde in seminariis spiritus vere catholicus spirat, et spes est alumnos modernos, favente Deo, utiles sacerdotes ecclesiae subministraturos, spiritus ille vere catholicus, qui submittitur potestati civili in negotiis civilibus, sed in spiritualibus Deum tantummodo et ecclesiam audit, non potuit diu occultari ante oculos regiminis praesertim in academia. Juniores sacerdotes ex academia egressi alieni sunt a rebus politicis, verum ubi agitur de profitendo principio catholico pro virili militant; e. g. Presbyteri Horbaczewski et Rymkiewicz, vicarii penes ecclesiam parochialem in Mosqua, ideo quia recusarunt matrimonia mixta benedicere, poenam relegationis a ministro inflictam pertulerunt. Presbyter Czerniawski, qui deseruit munus professoris in seminario Camenecensi, ideo quia seminariorum statuta, a regimine civili tunc temporis tradita, pro adversis concilio Tridentino agnovit, ex sua dioecesi pulsus, sub inspectionem politiae traditus est. Presbyteri Ludkiewicz et Onoszko, quia praedicando verbum divinum ausi sunt catholicos animadvertere, ne in laqueos schismaticos incidant, atque exinde constantiae catholicae nonnulla exempla in Russia adduxerunt, a regimine persequuti sunt. Quum vero omnes hi sacerdotes cursum theologicum in academia absolverint, ministerium non erubuit me exprobrare, sacerdotes juniores multo periculosiores esse veteribus: olim enim presbyteri regimen offendebant per res politicas, quosque facile erat gubernio compescere, nunc vero rebelles fiunt per fanatismum, qui in sensu gubernii semper sumitur pro zelo fidei catholicae. Hac igitur ex causa minister 1850 an. mandatum secretum ad omnes provinciarum gubernatores misit, ut acriter attendant egressos ex academia sacerdotes, singulisque mensibus relationem ei deponere curent, in quantum nempe hi presbyteri per zelum noxii esse possunt religioni dominanti.

Art. 31. De templorum reparatione vel de nova eorum aedificatione, sub nullo respectu exequitur. Postquam concordati articuli, typis excussi, episcopis transmissi fuerunt, antistites vi concordati concedebant facultatem ecclesias restaurandi, et potestas civilis in loco loci videbatur has reparationes tolerare, sed brevi ministerium capta occasione hunc articulum violavit, et auctoritas localis premens vestigia sui Ministri reversa est in antiquam silvam. Omnes reditus ex beneficiis, praelaturis, dignitatibus vacantibus ex antiquo tempore Petropolim remittebantur et in aerario publico deponebantur; pedetentim hujusmodi pecuniae dederunt originem aerario, sic dicto, ecclesiastico. Quotannis quaelibet dioecesis habet jus parvam quanti-

tatem ex hoc aerario ad reparandas ecclesias percipiendi; verum Minister antequam extradet illam absolute exposcit, ut Episcopi exhibeant a potestate locali hanc vel illam Ecclesiam restaurandi licentiam, quae non prius conceditur, nisi Consistorium schismaticum in loco loci det testimonium, ex parte illius nullum reparationis occurrere impedimentum. Ex hisce videre est, omnem reparationem, eoque ipso, nostrarum Ecclesiarum existentiam esse in manu et potestate cleri schismatici. Die 19. — 31. Januarii 1851 Minister revocavit in memoriam et executionem Caesareum mandatum (ukaz) 28. Febr. (12. Mar.) 1845 editum, quo prohibitum est, ne vel minimae reparationes in Ecclesiis et capellis sine praevia potestatis civilis licentia fiant. Experientia vero quotidiana probat, ad obtinendam hujusmodi licentiam non unum sed multos annos vix sufficere: dum interim ecclesia, quae ab initio exiguis sumptibus restaurari potuit, pedetentim ita deruitur, ut in posterum omnis ejus reparatio impossibilis evadat. In dioecesi Luceorino-Zytomiriensi in civitate Rowno, ubi catholicorum numerus copiosus existit, ecclesia parochialis nunc clausa est, quia imminet periculum collabendi: et tamen catholici a longo jam tempore petentes restaurationis licentiam hucusque illam non obtinuerunt. Parva capella, quae extructa est in caemeterio extra urbem, servit fidelibus ad interim pro ecclesia parochiali. In civitate Krzemieniec quatuor Ecclesiae catholicae in usum Schismaticorum conversae sunt, et fere omnes manent semper vacuae propter defectum populationis schismaticae, civitas enim haec fere ex integro est catholica: et tamen aliquot millia Catholicorum sub dio in intemperiem expositi assistere missae tenentur, quando sacerdos in cubiculo mercede locato sanctissimum sacrificium celebrat. Equidem Gubernium, captis nostris ecclesiis in Krzemieniec, concessit facultatem aedificandi novam ibi ecclesiam catholicam, atque assignavit etiam ex aerario publico certam summam pecuniae, verum jam ordo architectonicus, jam modus construendi, ratioque tectum ponendi, atque eorum omnium in multis diversisque jurisdictionibus ad leges civiles approbatio, tantum temporis aufert, ut jam vigesimus fere annus effluat, et catholici ad hodiernum usque diem ecclesia parochiali carent. Eadem difficultas obtinendi licentiam causa est, cur ecclesia parochialis in Olesk indigens reparatione sigillo imperiali obserata est. 1850 an. Minister tribuit licentiam civi Iukowski, in Dioecesi Camenecensi ecclesiam parochialem in oppido Brahitow extruendi: sed generalis Gubernator Bibikoff in loco loci adjunxit conditionem, ut civis prius extruet ecclesiam schismaticam et postea licebit ei accedere ad aedificandam ecclesiam catholicam. Iukowski catholicus rejecit conditionem,

et Gubernium vetuit uti licentia data. In an. 1849 potestas ecclesiastica postulavit a Gubernio licentiam reparandi ecclesiás parochiales in Lucyn, Possin, Poszmecie, at nullum responsum hucusque obtinuit. Parochiani ecclesiae in Lukoml tribus abhinc annis tradiderunt supplicem libellum de construenda nova loco veteris ecclesia, quae magis ac magis in ruinam propendebat, potestas civilis nihil in scriptis respondens, oretenus mentem suam declaravit, catholicis nullam hac in re spem adparere, antequam praevie suis sumptibus ecclesiam schismaticam aedificent. Oretenus aliquando dicunt tale responsum, pudet enim eos tantam in scriptis consignare injustitiam. Violationes et injuriae a Gubernatoribus provinciarum catholicis illatae per singula enarrari nequeunt: quotiescumque autem contigit, ut quis Ministro deponat suam querelam, ille rejicit culpam in potestatem localem: at in praxi non solum non curat adducere eos ad observandas leges justitiae, quin potius iniquitates illatas ad suum usum callide convertens, eosdem praemio, favore, commodis temporalibus remunerare studet. E contra vero si provinciae Gubernator non persequitur catholicos, si in civili administratione aliquid justitiae respectu Ecclesiae Catholicae adhibet, pro certissimo affirmari potest, cum brevi tempore a munere suo expediturum fore.- Vigore mandati Senatus, die 15. — 27. Octobris 1840 an. editi, ecclesia porochialis in oppido Ekimany vetustatis et periculi causa clausa fuit. Consistorium Mohyloviense exequendo hanc voluntatem regiminis mandavit simul ut divina parochialia transferentur in Druczany, idest ad ecclesiam filialem, quam parochiani propriis sumptibus decenter restaurarunt. Decanus vero ad aliam capellam in silva positam propria auctoritate divina parochialia transtulit: demum p. m. Archiepiscopus suis litteris renovando Consistorii antiquam dispositionem jussus est in hac ecclesia filiali omnia parochialia administrari. Verum generalis Gubernator Vitebscensis Galitzin, nulla facta communicatione ad p. m. Archiepiscopum, imperavit militibus politiae hanc ecclesiam filialem claudere et ejus ianuis sigillum imperiale apponere. Satellites Gubernatoris tanto cum rigore ejus mandatum exequuti sunt, ut parocho non licuerit auferre secum vasa sacra, imo sanctissimum Sacramentum derelinquere coactus fuit: hoc modo praeter profanationem Augustissimi Mysterii, fideles etiam per longum tempus sine auxiliis spiritualibus permanserunt. Insuper Gubernium, nullo habito respectu concordati, eos qui ad restaurationem dictae capellae contulerunt ad jus et judicium vocavit. Ad omnes meas et p. m. Archiepiscopi argumenta Generalis Gubernator Vitebscensis respondet; semel a se datas dispositiones haud posse mutare. Et quia vim vi propulsare non possumus, ideo

divina parochialia ad capellam in silva aedificatam, atque a locis habitatoriis ultra tria millia passuum distantem, ubi ante per breve tempus officia parochialia peragebantur, ob alterius loci sacri carentiam transferendum duxi. Gubernium toto impetu irruit in capellas, quae apud nos, post extinctionem tam multarum ecclesiarum religiosorum, ingens pondus habent. Catholici enim in paroeciis longe lateque extensis dissipati nequeunt suas ecclesias parochiales frequentare, praesertim tempore vernali et autumnali, quo fluvii super rivas effusi omne commercium hominum impediunt. Gubernium id perspectum habens conatur simplicem plebem ac nobiles pauperiores privare adminiculis spiritualibus, ut hoc modo pedetentim necessitatem eis imponat amplectendi schisma. 1842 an. cathalogus omnium capellarum ab antiquo tempore existentium fuit a regimine officialiter recognitus, nihilo secius vel minimi valoris praetextus sufficit ad diminuendum hunc numerum legaliter determinatum. In dioecesi Camenecensi in oppido Terespol 1848 an. Generalis Gubernator Bibikoff dedit licentiam reparandi capellam, verum catholicis accedentibus ad opus apparuit capellam istam non reparatione sed reaedificatione indigere, idcirco reaedificare eam sibi proposuerunt: sed potestas civilis sub praetextu, permissionem datam esse ad restaurationem, nequaquam vero ad reaedificationem, capellam sigillo suo obseravit; et conficientes fabricam sine regiminis licentia judicio subdidit. Ad plurimas vero petitiones Vicarii Capitularis Gubernium nihil respondet, capellam tamen clausam hucusque tenet. Ecclesia filialis in Wertienowka archidioecesis Mohyloviensis, quae dissita est ab ecclesia parochiali saltem ad tres dies itineris, cujus etiam existentia a regimine legaliter recognita fuit, die 9.— 21. Decembris 1850 an. ad jussum Generalis Gubernatoris Galitzin, sine ulla relatione ad p. m. Archiepiscopum, clausa et sigillo imperiali munita est; quia, ad dictum ejus, hanc ecclesiam esse noxiam Religioni Dominanti: sed si haec ratio aliquid valet, tum omnes ecclesiae catholicae claudi debent, de omnibus enim id ipsum dicendum esset. Insuper Gubernator Galitzin Generalem Baranowicz catholicum, qui non restauravit hanc capellam, sed solummodo ex pulvere et squalore abstersit, magistratui civili ad reddendam rationem de non permissa reparatione subdidit. Capella in Sokoliszcze in districtu Polocensi, jubente eodem Gubernatore Galitzin, nulla facta communicatione ad potestatem dioecesanam, clausa est; quia Neoschismatici, olim unitae, inibi habitantes possunt aliquando intrare ecclesiam et libenter audire verbum Dei. Sed item, si haec ratio valet, claudi debent omnes nostrae ecclesiae, quia catholici immixti schismaticis ubique insimul degunt. In dioecesi Mohyloviensi januis

capella in pago Poule sigillum imperiale appositum est ideo, quia, ad dictum ejusdem Gubernatoris, haec capella existit fere penes ecclesiam parochialem, quamvis reipsa distet ad integrum diem itineris, et a regimine 1842 an. officialiter recognita fuit. Pro reparatione capellae in Rudnia Niesimnowicka, aditus ad illam per longum tempus interdictus fuit: et licet post multas querelas catholici licentiam obtinuerint eam frequentandi, ii tamen, qui suas operas et laborem restaurandae capellae contulerunt, ad jus coram magistratu vocati sunt. Si haec omnia fiunt cum ecclesiis antiquis, quae restauratione tantum indigent, quid dicam de ecclesiis noviter erigendis? Verum si ministerium interdum in coemeterio licentiam construendi capellas concedit, mox conditionem adjungit, ne nullum ibi sit altare ad celebranda divina. In dioecesi Camenecensi, in oppido Kopiowka, quemadmodum in multis aliis locis, capellae hoc modo extructae sunt. Paucis, si fideles conficiunt vel minimam reparationem capellae, Gubernium statim eam extinguit, si vero reparare negligunt, ipsae ruant necesse est. Nemo hisce mirabitur quicunque leget Imperatoris mandatum tribus abhinc annis in scriptis declaratum, ubi rigorose prohibetur catholicis crucem lineam vel lapideam cum figura Jesu Christi vel etiam sine illa in viis publicis et in agro proprio erigere. Pietas populi praecipue Lithuanorum ad agendum Deo gratias pro tollenda pestilentia, pro cessatione aliarum calamitatum plurima haec sancta signa erigebat, sed hodie satellites politiae custodiunt, ne nova crux erigeretur. Presbyter, qui in archidiaconatu olim Bialostocensi ausus est crucem a catholicis erectam benedicere, privatione beneficii a regimine punitus est.

Unus idemque conatus regiminis nostri vehementissime intensus est ad catholicorum numerum diminuendum. Summa contentione virium aggrediuntur plebleios et nobiles tenuiores: major eorum pars militiae adscribi cogitur, et illico mittitur in profundam Russiam, ubi fere nunquam sacerdotem catholicum vident, exinde incidunt in religionis indifferentissimum et pedetentim schisma amplectuntur. Multa millia nobilium sub titulo colonistarum ex patria sua abducti sunt in deserta (step.) Cherson, Bessarabiae, vel ad oras Tanaidis, atque inter schismaticos disjecti, carentes sacerdotibus et ecclesiis catholicis, facti sunt schismatici. Ex multitudine hoc modo transplantatorum vix duae coloniae pure catholicae se se constituerunt: et quamvis numerus eorum ultra sex millia transcendat, gubernium tamen nullatenus consentire vult, ut habeant proprium parochum; ast harum coloniarum incolae visitati sat frequenter a sacerdote catholico, qui degit in urbe Cherson, hucusque spiritu zeli et fidei catholicae repleti

sunt. In regione vero Tanaitica, quam tempore excursionis meae visitativi, catholici coloni cum incolis loci per matrimonia mixta adeo in unam populationem conflarint, ut inter illos vix ac ne vix quidem vestigium catholicismi appareat, undique schisma caput suum attollit. Sed parum tolerabilior est status plebeiorum et nobilium tenuiorum, qui effugientes transplantationem in locis suis natalibus permanserunt. In medio schismaticorum vel apostatarum viventes, parva sunt eis adminicula, quibus exigentiis suis spiritualibus plene et commode satisfacere possunt. Gubernium quaquaversum ecclesias catholicas ad paucitatem redegit, templa vero schismatica mirum in modum auxit. Clerus schismaticus brachio seculari semper adjutus, in plebem nostram multum influxus exercet: palam enim docet, religionem catholicam et schismaticam unam eandemque esse fidem, hinc catholicos propter carentiam suorum sacerdotum tute posse ex manibus eorum sacramenta recipere. Laqueus insidiose positus, nam si quis baptizetur per manus schismaticas, si una vice, etiam in periculo mortis, sumit eucharistiam, jam inter schismaticos trahitur et numeratur. Praecipue matrimonia mixta numerum catholicorum in classe plebeia diminuunt. Dum vero sacerdos catholicos pro posse conatur praepedire haec perniciosa conjugia, dum vult cleri schismatici influxum minus efficacem reddere, dum praedicando verbum Dei instruit, fidem tantummodo romano-catholicam esse unice veram ac salvificam, dum denique amplectentibus schisma, tanquam apostatis, ruinam aeternae damnationis minitatur; mox clerus russorum depõnit querelam gubernio, sacerdotes catholicos falcem mittere in messem religionis dominantis, atque gubernium nullo habito respectu episcopi catholici, hujusmodi presbyterum expellit, custodiae politiae subdit, ab omni officio suspendit, et in cathalogo suo titulo ingratae personae notat. Media catholicorum classis item ad schisma captatur, sed jam subtiliori modo. Juvenes nobiles, qui in collegiis militaribus educationem percipiunt, per suorum superiorum monita et consilia saepe saepius ad amplectendam religionem russicam exhortantur. Adultioribus ponunt ob oculos Imperatoris favorem, promotionem, mercedem, vel dignitatem aliquam conspicuam; catholici enim aegre assumuntur ad servitium publicum, atque recepti etiam nihil laetioris fortunae sperare possunt, nisi transeant ad schisma, nam tunc temporis regiminis manus hucusque compressa favores et gratias large in apostatas diffundit. Imperatoris mandatum absolute prohibet, ne catholici nobiles in locis suis natalibus, praesertim qui lucem aspexerunt in Occidente Imperii, ad servitium publicum admittantur; cupientes vero jus istud aequirere, omnino tenentur praevie multos annos in profunda Russia transigere,

ubi degentes sine sacerdote catholico et ecclesia, vulgo juveniliter matrimonia cum schismaticis ineunt et hoc modo ipsi et eorum infantes pereunt. Restat adhuc, ut de violentissimo medio, quo non per seductionem, set per rapinam ad coelum clamantem, catholicos sibi vindicant. Imperatoris mandatum an. 1842 editum hodie cum omni rigore exequitur; jam vero vi hujus mandati quilibet parochus catholicus tenetur suorum parochianorum cathalogum exhibere curato schismatico, ut ille ex sua parte nomine suo firmet, omnes in hoc cathalogo contentos revera catholicos esse. Iniquitates et injustitiae inde secutae impossibiles sunt dictu. Curatus schismaticus delet de numero catholicorum hunc vel illum, quia idem nomen gerit ac schismaticus, qui alio loco vivit, neque etiam ejus consanguineus est; vel quia nullum deposuit testimonium, ubi ejus parentes baptisma receperunt, licet ipse baptizatus sit a sacerdote catholico. Hisce similibus rationibus schisma nixum, non obstantibus catholicorum lamentis et desperatione victimas involuntarias ad se trahit. Invanum infelices ejulant, conqueruntur, invanum opponunt solemnem professionem, se velle vivere et mori in religione catholica, quam eorum avi et proavi professi sunt: gubernium jubet accedere ad schisma, et eodem tempore prohibet, ne sacerdotes catholici audeant sub quocunque praetextu necessitatibus eorum spiritualibus subvenire: et hi inviti, ut declinent a se continuas persecutiones, pedetentim accedunt ad religionem schismaticam. Ast et presbyterorum catholicorum in hoc casu miserabilis est sors: nam si sacerdos est pravus vel ad ebrietatem proclivis, per indifferentiam suam vel in ebrietate centenas animas rei schismaticae cedit, si vero pectore firmo defendit catholicorum causam, vel personis per vim a religione nostra divulsis continuat ss. mysteria dispensare, exportatur in Sybir, et reliqui catholici in loco loci diu sine sacerdote manent. — Gubernium instat, ut catholici, qui munera publica obeunt, assistant diebus palatii liturgiae in templo schismatico. Nihil proderunt episcoporum protestationes. Vicarius capitularis Telsensis seu Samogitiensis Gintyllo, ut aboleret hunc abusum, expostulavit ab officialibus catholicis subsignationem propria manu scriptam, eos diebus palatii non oraturos pro Imperatore ejusque familia in templo schismatico, sed in ecclesia catholica, ubi eodem die pro salute Caesaris preces funduntur; verum Gintyllo severam admonitionem a regimine obtinuit, fungentibus vero munere publico esse in divinis schismaticis jussum est. Anno elapso festivitas corporis D. N. Jesu Christi concurrit apud nos cum die palatii, generalis Gubernator Galitzin advocato parocho civitatis Witebsk mandavit, ut processio solemnis, ubi affluentia catholicorum perfrequens est, omitteretur.

sacrificium vero missae valde mane celebretur ideo, ne catholici impedirentur circa horam pomeridianam in audienda liturgia russica. Et populus catholicus, qui ad horam consuetam ex locis dissitis in urbem Witebsk ad divina confluxit, neque processioni, neque etiam sacrificio missae assistere potuit. — Sacerdotum penuria omnes nostras dioeceses magis atque magis afficit. Olim in singulis dioecesibus frequentia fuerunt seminaria dioecesana, hodie episcopus vix unum habet seminarium, in quo nonnisi 18 alumni sumptibus aerarii publici sustentantur: imo hic numerus non sine molestia completur, quia ut juvenis adoptetur ad statum clericalem, praevia gubernatoris licentia requiritur: is vero ad libitum consensum suum dat vel negat. In anno praeterito 17 candidati ad seminarium Camenecense diu praestolabantur, donec Gubernator nonnullis aditum aperuerit. Ad hoc tempus presbyterorum saecularium carentia sacerdotibus religiosis utcunque suppleri potuit, nunc vero et hic fons in diem exsiccatur: tirocinium monasticum in toto Imperio a viginti annis déficit, sacerdotes religiosi maxima ex parte emortui sunt, illi vero qui supersunt tum aetate, tum defectibus, tum infirmitatibus circumdati, incapaces se reddiderunt adimplendis officiis parechialibus.

Inter haec omnia, augustiae ab extus multo mitiores nobis videbantur si intus viva fides, vinculum unitatis et amoris dominetur: haud pauci equidem sunt, qui non flexerunt genua coram Balaam, copiosiores tamen numerantur tam inter clericos quam laicos, qui in frigiditate et materialismo vivunt: »Si pensamus malum quod facimus, majus est quod meremur.« Et sane, a multo jam tempore genius Voltairii societatem nostram devastat. Olim non defuerunt remedia et possibilitas salubriter instituendi clericos, verum ubivis extrema incuria in educandis alumnis dominabatur; quin potius in ipsis seminariis corruptio, spiritus mundanus grassabatur. Hinc factum est, ut cum Deo placuerit nostram regionem visitare in virga, impraeparatos nos omnino deprehendit: vel enim crassa ignorantia, vel superficialis tantum cultura a viva fide sejuncta, fuerat velut stigma nostri sacerdotii. Omnis sollicitudo rebus terrenis adeo impendebatur, ut hac mensura omnia et divina et humana dimetiebantur: at disciplina ecclesiastica inter clerum ex integro relaxata non potuit alium foetum edere, nisi offensionem, scandalum, et depravationem catholicorum. Simplices homines desiderabant, ut quis eis frangeret benedictionis panem, sed non est inventus. Transigebant itaque vitam suam in supina religionis ignorantia, usque dum schismatici retia sua in illos non intenderent. Quare postquam persecutio in catholicos apud nos exorta est, gubernium statim sacerdotes indifferentes vel dissolutos sub tutelam

suam recipiebat. Episcopi vero catholici videbantur sine ulla potestate, quae potissimum in obedientia inferioris cleri ac ejus unitate cum suis pastoribus consistit. Ex hoc igitur tempore desolatio in ecclesia nostra vix non ex ipso sacerdotio prodiit, cujus fructus nos degustamus. Nam hodie etiam si episcopus vult poena aliqua suum subditum pro mala vita, vel officiorum sacerdotalium negligentia, afficere: vel si ductus motivis intendit illum ex una paroecia ad alteram transferre, presbyter renuens obedire suo antistiti, directe committit se praesidio episcopi schismatici, qui iterum ex sua parte adjectis litteris recommendatitiis intercedit pro illo apud generalem gubernatorem: et is sive propria, sive ministerii, imo etiam aliquando ipsius Imperatoris auctoritate mandat, ut sacerdos ille, de quo agitur, tanquam grata persona et injuste pro fidelitate erga regimen civile a suo episcopo vexata, inamovibilis maneat in loco loci. E contra vero si sacerdos animatus zelo, ne oves ejus aliena pascua frequentent, operam ponit, episcopus schismaticus conqueritur sua synodo, aut ministro, qui eum tanquam pacis turbatorem a loco removet. Hoc itaque modo sacerdotum catholicorum sors benevolentiae et dispositioni cleri Russici subjicitur: nam episcopi catholici praeter querelam inefficacem, quam potestas civilis seditionem dicit, nihil conferre possunt. Id genus abusuum viget praesertim in illis locis, ubi degant apostatae episcopi, i. e. qui ex unitis ruthenis per defectionem schismatici facti sunt, uti Siemaszko Vilnae, Holubowicz Minsciis, et praecipue Luzynski in Witebsk. In hoc vero rerum statu episcopi catholici nullam fere jurisdictionem exercere possunt; nam subditus eorum clerus tamdiu in officio continetur, quamdiu antistites favore regiminis fruuntur: sed quamprimum animadvertant, eos excidisse ex gratia imperiali, illico omne jugum excutiunt, imo parati existunt ad luctam cum suo episcopo, dummodo gubernii benevolentiam hoc saltem medio securam sibi reddent: parati contra voluntatem episcopi occupare et administrare officia ecclesiastica ad nudum ministerii mandatum, quin etiam sunt nonnulli, qui videntur captare occasionem, ubi antistes a Sancta Sede creatus per gubernium removebitur, ut administratio dioeceseos ad manus eorum transeat. Integra spes nostra est in futura levitarum generatione. Sunt equidem haud pauci presbyteri, qui reipsa integritate vitae et doctrina pollent; verum hi pertaesi, timore correpti, spe omnis salutis abjecta, oculos et aures ad omne obturant. Sponte sua sequitur, populum a clero hujusmodi ductum nonnisi modica fide abundare. In provincia Samogitiae, in coloniis meridionalibus et paucissimis nonnullis locis vera fides vivificat populum: sed in reliqua imperii parte indifferentismus religionis, defectus fidei,

demagogia, sapientia hujus mundi omni negotio spirituali praevalent. Fatendum equidem est in tot gubernii persecutionibus fidem catholicam aliquid vigoris et firmitatis accepisse: quia catholici magis frequentant divina, et majorem sollicitudinem circa reparanda templa exhibent; verum facta probant, hanc eorum sedulitatem non derivari principaliter ex puro catholicae religionis amore, sed potius intuentur eam tanquam alteram diluvii arcam, ubi et nationalismus conservatur, et unde arma necessaria ad gerendas res politicas eruere cupiunt; integra itaque eorum agendi ratio non est nisi debitis, utpote terrenis sapit. Episcopi et sacerdotes rei catholicae addicti, in negotiis ecclesiasticis plerumque propriis viribus derelinquuntur: nam si contra regiminis violentiam pro causa religionis militant, gubernium saevit in eos tanquam in suos inimicos: si vero, convenienter fidei nostrae praeceptis, respectu potestatis civilis fidelitatem et obedientiam commendant, si castigant dissolutam eorum vitam, illico catholici hujusmodi indignatione abrepti recedunt a sacerdotio, atque eos uti malevolos suos hostes intuentur. Exinde evenit, ut nunquam junctis fraterne viribus catholici opus suum prosequantur: quia imo clericorum et laicorum mutuae calumniae et discordiae impediunt commune negotium, dum interim schismatici, armis in unum corpus redactis, continuo victoriam referunt. Usque adeo cives nobiliores taedio et incuria erga statum clericalem adfecti sunt, ut hodierno tempore in omnibus nostris seminariis filius eorum frustra quaereretur: nonnisi juvenes ex inferiori classe vix aliqua educatione instructi militiae Christi nomen dare volunt. Sane, haud infrequentes sunt boni catholici, sed multo copiosior est numerus eorum, qui adhaerent Ecclesiae usque dum haec modo eorum cogitandi agendive non refragatur: verum vel minima passionibus oppositio irritat laicos adversus potestatem ecclesiasticam, ac eodem tempore allicit eos ad committendum se praesidio gubernii et impellit ad convitia et denuntiationes in sacerdotium confingendas: atque regimen fiduciam in se repositam remunerando, sacros canones pravis eorum cupiditatibus libenter impendit. Sancta Sedes Apostolica a multo jam tempore edocta est de illa divortiorum matrimonialium clade, quae tantopere nostram regionem infestat; Episcopi fidem sibi spoponderunt, junctis viribus abolere hunc abusum, quem etiam Imperator noster in quavis sua audientia episcopatui exprobrare in deliciis habet; gubernium vero divortiorum tutelam gerit, atque in illis, contempta lege ecclesiastica, suas partes agit. In omni fere hebdomade ad minimum duo supplices libelli in nomen Suae Caesareae Majestatis a catholicis porrecti, leguntur in collegio Petropolitano, ubi aspirantes ad divortium, incon-

venientissimo modo, in episcopum vel ejus consistorium accusationem deponunt. Quodsi a collegio ad proprium iterum episcopum remittantur, tum illi praecationem in scriptis offerunt ministro, vel etiam Imperatori, qui a potestate ecclesiastica aut exigunt tantummodo rei explicationem, aut eam angustioribus adhuc limitibus cohibent. e. c. Si faemina, optans convolare ad novas nuptias, intendit obtinere primi vinculi solutionem propter simulatum impedimentum canonicum, episcopus praevie imponit ei obligationem exsolvendi exercitia spiritualia in monasterio virginum: sed regimen civile mox resistit huic ordinationi episcopali, utpote in illa cernit incarcerationem personalem, quae ad potestatem civilem exclusive pertinet. Indagationes matrimoniales respectu vis, metus, raptus aliorumque impedimentorum, ministerium suae potestati subjiciens officialibus politiae praecommittit, quibus vulgo omnia sunt venalia, atque sic facta inquisitio per custodes politiae remittitur consistorio catholico ad ferendam sententiam judicialem. Vel si petiteres catholici deprehendunt judices in uno consistorio contra se pronunciantes, tum mediante brachio civili, transferunt contestationem litis ad alterum, in quo nempe sperant ope benignorum judicum causam suam lucrari. Hac itaque via ipsi catholici ad varios abusus provocant civilem potestatem, quae aliunde jam semper proclivis est violandis omnibus ecclesiae legibus. Conjugia mixta multo adhuc molestiores trahunt effectus. Dum sacerdos in sacramento confessionis dissuadeat istud matrimonium, poenitens a confessionali directe se confert ad potestatem civilem deponendae accusationis gratia, et gubernium insontem presbyterum poena afficit. Ex hac ratione Fratres ex ordine Praedicatorum Petropoli diu multumque perpessi sunt. In civitate Bialystok sacerdotes Labanowski et Rakowski pro tali confessione a locis officiisque suis dimoti fuerunt. In urbe Kiew presbyter Ozarowski, qui personam catholicam tempore confessionis dehortabatur ab ineundo matrimonio mixto, multa pertulit. Foris pugnae, intus timores! Pietate et scientia conspicui sacerdotes, ut praelatus Szezyt, poenam exilii sustinent: vel sine ullo officio et jurisdictione, ut presbyter Ozarowski, dies suos transigunt. Qui vero nullius pretii sunt, in summa aqua effluunt, ut in unda turbida pisces sectentur. Episcopus Lucoorino-Zytomiriensis unum ex parochis pro mala vita amovit a beneficio, atque in monasterio recollectiones spirituales ei assignavit: verum ille renuens obedire episcopo, huc et illuc errabat per duos annos, ac denique, dum in politia et judicio civili procuraret sibi argento decretum integritatis vitae, direxit se ad ministerium et collegium Petropolitanum deprecans, ut in vigorem citati decreti, episcopus, qui injuste eum persequutus est,

ad pristinum ejus beneficium restituat. In dioecesi Mohyloviensi presbyter quidam propter dissolutos mores et inobedientiam promeruit a. p. m. Archiepiscopo poenam suspensionis, at loco submissionis conquestus est in praesulem coram ministro. Ibidem religiosus ex ordine FF. minorum de observantia propter carentiam sacerdotum saecularium in administrationem paroeciae designatus fuit; verum egressus e monasterio mox oblitus est votorum atque libidini se dedit: quamobrem obtinuit mandatum revertendi in clausuram, sed noluit parere, potius praetulit gerere personam delatoris ad ministrum, ac si catholici capellas suas sine regiminis licentia restaurarent. Ministerium indixit hujus rei inquisitionem, atque religiosus tanquam actor causae necessarius ad investigationem per mandatum gubernii in loco loci manere jussus est. Ad res parvi momenti pertinet quando sacerdos confratrem suum diebus palatii preces pro Imperatore negligentem ad regimen civile defert: vel dum parochum aut priorem aliquem inimica consilia respectu regiminis fovente injuste accusat: sed quod stupescit est id, falsissimos delatores nunquam aliqua poena pro calumniis adfectos fuisse. Utique hujusmodi sacerdotes non solum vices delatorum coram regimine civili in suos confratres, sed etiam in suos pastores gerunt: atque eo periculosiores evadant, quo magis nobis familiares sunt. Haec est, Sanctissime Pater, rerum praecipuarum Ecclesiam concernentium, quae fiunt in Russia, sincerrima narratio, quam in sensu filialis ingenuitatis ad pedes Beatitudinis Tuae defero. Nullo enim odio ducor in gubernium, quin imo cupio tenere servareque fidelitatem ei debitam in omnibus licitis et ad ejus ambitum pertinentibus.

Nunc demum item me provolvens ad pedes Sanctitatis Vestrae, negotium equidem meum, sed quod insimul tangit catholicam in Russia Ecclesiam, deponere audeo. Archiepiscopus Mohyloviensis Casimirus Dmochowski non diu aegrotans, munitus praevie sacramentis, nec non adstantibus praeparatienis ad mortem bonum exemplum praebens, die 11. — 23. Januarii 1851 an. Petropoli vitam finivit. Praeter intimum doloris sensum, quo per obitum summe venerabilis et vere pii Patris mei adfectus fui, illico animam meam percusserunt non tantum difficultates et molestiae muneris per voluntatem Sanctitatis Vestrae ad me devoluti, sed etiam praevidebam impetus personales ex parte ministerii. Convenienter ordini civili introducto, Imperator, receptis litteris apostolicis super promovendum aliquem in episcopum vel archiepiscopum, edit mandatum, quo has personas pro hisce dignitatibus ex parte sua designat. Relate ad me, Imperatoris mandatum in scriptis ad senatum die 25. Aug. (6. Sept.)

1848 an. directis sequenti tenore declaratur; — »Supremo nostro mandato designavi jam episcopum Casimirum Dmochowski in archiepiscopum Mohyloviensem et metropolitanum omnium ecclesiarum romano-catholicarum in imperio nostro existentium, sed cupiens simul futurum ejus onus levius reddere, benignissime imperamus, ut rector ecclesiasticae romano-catholicae academiae canonicus Ignatius Holowinski sit episcopus suffraganeus Mohiloviensis et coadjutor metropolitani Dmochowski cum futura successione.« — Hujusmodi Caesarea mandata de more consueto considerantur pro actu vim legis habente, quo personae a Sede Apostolica elevatae in imperio Russiaco pro talibus agnoscuntur et acceptantur. Una igitur vice personae hoc modo agnitae non egent altera nominatione; nixus hoc principio p. m. episcopus Michael Piwnicki, qui fuerat coadjutor cum futura successione episcopi Luceoriensis, post obitum episcopi Cieciszowski sine altero Imperatoris mandata episcopatum Luceorino-Zytomiriensem nemine resistente tenuit. Quoad me, exploratum habens, si in praesentia successio mea in archiepiscopatum dependeret a regiminis arbitrio, nunquam consensum ejus haberem, ideo jus semel legitime acquisitum nolui dubitationi et litibus subdere. Quapropter, dum defuncto p. m. Archiepiscopo director Skripitzin aperte declaravit, me minime ascensurum in dignitatem archiepiscopalem, sed potius administraturum tantummodo dioecesim, idque non vigore litterarum apostolicarum, sed in sequelam novi Imperatoris mandati: nil cunctatus expedivi litteras meas ad Ministrum, ubi exposui, quia vi supremi mandati praevie declarati agnitam esse meam successionem post obitum p. m. Dmochowski in archiepiscopatum Mohiloviensem, ideoque nunc ipso facto in ordine civili recognitus sum archiepiscopus; verum quia secundum leges canonicas teneor humillime et instantissime deprecare Sanctam Sedem Apostolicam de transmittendo mihi Pallio, ideoque supplicem meum libellum, quem ad Sanctissimum Patrem hic depono, rogo Romam transmittere. In litteris meis ad ministerium expeditis in subscriptione mea titulum recogniti Metropolitae adjeci, utpote hic titulus officialis est: supplicem vero libellum ad Sanctitatem Vestram de transmittendo pallio directum subscripsi, electus in Archiepiscopum Mohyloviensem. Brevi instigante ministerio Imperator summam exprobationem scriptotenus mihi dedit, quia ad legem successionis ausus sum provocare, atque supplicationem ad Sanctitatem Vestram de transmittendo pallio porrectam mihi reddere jussus est. Elapso aliquo temporis spatio minister mihi confessus est quare Imperatoris indignationem incurri, atque sequentes praecipue rationes adduxit: quia ad dimovendos professores schismaticos praeter

voluntatem gubernii ex academia catholica operam conferebam, quia septimam dioecesim Chersonensem noviter erexi, quia alii episcopi me insinuante concordatum exequi curarunt, quia denique resistentia p. m. archiepiscopi de non extinguendis 21. monasteriis mihi tanquam principali auctori attribuitur. Voluit mihi incutere timorem per denigrationem, quam ad Sedem Apostolicam contra me, si adhuc resistam regiminis dispositionibus, deferre appromisit; ad quae sincere respondi, me non defraudaturum neque Romanum Pontificem, neque Imperatorem. — Nunc fungor munere administrantis dioecesim Mohiloviensem. Sane si provocabam ad meam legem, nonnisi secutus sum id, quod me facere oportuit. Archiepiscopatus in Russia praesefert speciem continui martyrii; quantum ad me spectat, ex intimo corde fateor, me paratam esse renuntiare omni meo juri, dummodo haec renuntiatio in bonum ecclesiae cedat. Impera, Sanctissime Pater, ut lubet, ego voluntati Tuae, tanquam voci e coelo delapsae, sine mora et haesitatione parebo. — In hoc rerum statu impossibile est meam humillimam in scriptis deprecationem de transmittendo mihi Pallio ad Sanctitatem Vestram officialiter i. e. mediante ministerio deponere; verum si haec est voluntas Tua, Beatissime Pater, ut me utcunque indignum, archiepiscopum Mohyloviensem constitues, et si verba minimi ex servis Tuis aliquid valoris habebunt, cum timore mentem meam hac in re aperire audeo; scilicet, si Sanctitas Vestra, silentio pertransiens meas cum regimine altercationes, pallium directe per ministerium Russicum transmittere dignaretur, imponendo mihi necessitatem, ut postea per plenipotentiarium suppliciter illud deprecarer, prout haec gratia p. m. archiepiscopo facta est, videtur, quod hoc modo declinaretur omnis lucta, atque totum istud negotium intervenientibus DD. Nesselrode, Bludow, Buteniew aliisque qui pro meo jure et executione concordati scite militant, sine strepitu exolveretur. Equidem Gubernium non denegat jus meum successionis, sed in differendo illo quaerit, quae sua sunt; non agnoscens nempe dignitatem meam, eoque ipso confert ad relaxandam disciplinam ecclesiasticam, atque ipsum audacius redditur in iis, quae vergunt in perniciem rei catholicae. Defectus archiepiscopi jam impulit ministerium ad quaerendum rectorem pro academia ecclesiastica, ut cum sine ullo interventu potestatis spiritualis renunciari possit. Alia negotia magni momenti cum detrimento ecclesiae nostrae sine dignitate archiepiscopali planis in effectum deducuntur; vox etenim mea et opinio in facie regiminis illegalis, ideoque nullius est valoris. Nullam iniicio mentionem, totam dioecesim Mohyloviensem in casu, si gubernium ad multos annos meam successionem retardare vellet, haud pauca damna et

incommoda pati: mihi etenim tanquam electo neque sacros ordines conferre, neque ecclesias et altaria dedicare, neque chrisma conficere licet.

Unam adhuc gratiam apud Te, Beatissime Pater, flexis genibus humillime deprecor: si Sedi Apostolicae placuerit me indignum aliquo suo mandato felicem reddere, dignare, Sanctissime Pater, ei, cujus interierit, praecipere, ut eadem via, qua has meas litteras transferendas ausus sum, mihi Tuum jussum communicet. Licet enim non vereor poenam relegationis in Sybir, quae statuta est in eos, qui aliter quam per ministerium haberent vel minimam in scriptis relationem cum Sede Apostolica: utpote in Sybir dies meos laetiores transigerem, quam nunc eos continuo vexatus transigo Petropoli: sed timeo, ne in posterum cum Cathedra s. Petri interciperetur omnis communicatio, nam sine illa tanquam sine anima omnes fideles non sunt nisi cadaver.

Bene gnarus status rerum, personarum aliorumque in loco loci, sumo animum cogitandi, omnes abusus et nefas regiminis nonnisi cunctantius et modo mansueto mitigari et ad rectum revocari posse: pugna enim manifesta, habito respectu debilis fidei in majori parte catholicorum, non tam prodesse, quin potius multum obesse quest. Episcopi habentes prae oculis hoc motivum diu et patienter laborabant in eo, ut gubernium erga fideles ex severitate et injustitia aliquid remittat; verum si hoc medium ultra frustrabitur, tum procinoti erimus ad gerendum bellum pro defensione ecclesiae Catholicae. Favente Deo Luceorino-Zytomiriensis, Vilnensis et Samogitiensis Antistites, qui mecum unum sunt in Domino, nihil magis in votis habent quam palam manifestare immotam suam fidelitatem S. Ecclesiae Romano-Catholicae, et Tibi, Beatissime Pater, qui es nostrum praesidium, vita, caput et corona! Sedis Apostolicae dicta inviolabiliter a nobis exequenda erunt. Idcirco si Vicarius in terris Christi agnoscet necessitatem pugnae, nos reposita spe in Domino, freti Tua intercessione, nihil haesitantes dies nostros et ipsam vitam libentissime impendemus: quia neque judicium, neque exilium, neque carcer, neque ulla vis humana, imo nec mors ipsa separabit a Te, Beatissime Pater, nos filios Tuos utique debiles et indignos sed corde et anima unitos cum Sancta Tua Sede Apostolica.

Procumbens ad Pedes Tuos, Apostolicam Benedictionem humillime et instantissime exposco.

XIX. Antwort des Papstes vom 1. December 1851 auf das Schreiben des Msgr. Ignaz Holowinski.

Venerabilis Frater, Salutem, et Apostolicam Benedictionem. Perlibenter accepimus Tuas optatissimas litteras die 10. proximi

mensis Maji scriptas, ex quibus intelleximus, quomodo inter gravissimas difficultates Tibi adlaborandum fuerit, Venerabilis Frater, ut demandatum a Nobis Tibi munus exequendi, scilicet Nostras Apostolicas Litteras quinto Nonas Julii anno 1848 sub plumbo datas de circumscriptione Dioecesium latini ritus in Russiaco isto Imperio posses obire. Atque ex iisdem Tuis Litteris novimus, ejusmodi Dioecesium circumscriptionem, novique Chersonensis Episcopatus institutionem a Te fuisse peractam, et hujus Cathedralis Ecclesiae Canonicos designatos opportunis adhibitis consiliis, ut Venerabilis Frater Ferdinandus Kahn Chersonensis Episcopus a Nobis renunciatus ejusdem novae Dioecesis administrationem susciperet, postquam ille episcopali consecratione potuit insigniri. Quae sane omnia haud ita accurate Nobis innotuerant, cum prima illa relatio ac documenta eidem adjecta, de quibus loqueris, nondum ad Nos pervenerint, nihilque aliud acceperimus praeter commemoratas Tuas Litteras cum ipsius relationis exemplo, et documentorum indice. Hinc vel facile vides, Venerabilis Frater, quam gratum Nobis fuerit, de his rebus a Te certiores fieri, ac Tibi vehementer gratulamur, quod in praedictis Nostris Apostolicis exequendis Litteris nihil ex Tua quidem parte intentatum reliqueris, ut illae optatum sortirentur exitum. Jam vero per Te ipse intelligere, et cogitatione comprehendere potes, Venerabilis Frater, quam acerbissimus animo Nostro infixus haereat dolor, cum jamdiu noscamus luctuosissimam tristissimamque conditionem, qua in istis regionibus catholica afflictatur et premitur Ecclesia, et maxima, ac numquam satis lugenda cujusque generis damna, quibus ipsius Ecclesiae fideles miserandum in modum vexantur. Accedit etiam, ut nuper ex fide dignis testimoniis acceperimus, novum Chersonensem Antistitem nondum ad suam administrandam Dioecesim se contulisse. Quocirca dum diu noctuque Deum humiliter, enixeque obsecrare non intermittimus, ut afflictis istic Ecclesiae suae sanctae rebus omnipotenti sua dextera succurrere dignetur, nihil certe Nobis potius est, quam pro supremi Nostri Apostolici ministerii munere ea omnia peragere, quibus spirituali istorum fidelium saluti, et incolumitati prospicere possimus. In tanto autem animi Nostri moerore non mediocrem Nobis attulerunt consolationem ipsae Tuae litterae, in quibus elucet eximia Tua, ac Venerabilium Fratrum Antistitum Luceorinensis, et Zytomeriensis, ac Vilnensis, et Samogitiensis in Ecclesiam fides, et in hanc Apostolicam Sedem observantia, et singularis in proprii cujusque gregis salute procuranda sollicitudo, et zelus. Itaque Tibi, atque illis de praeclara in vera fide, et unitatis vinculo custodiendo constantia vehementer gratulamur, ac simul Tibi, ipsisque Venerabilibus Fratribus adhibimus

animos, ut quisque Vestrum confortatus in Domino, et in potentia virtutis ejus omni cura, prudentia, fortitudine de catholica istic re bene mereri magis, magisque pergat. Equidem Tibi, atque eisdem Venerabilibus Fratribus apprime notum est, omnem Vobis vigilantiam continenter esse adhibendam, et opportuna quaeque ineunda consilia, ut fideles Vobis commissi numquam se decipi, et in errorem induci patiantur variis, subdolisque acatholicorum insidiis, et molitionibus. Quapropter episcopalis Tui atque eorumdem Venerabilium Fratrum zeli erit, fideles ipsos opportunis quibusque modis sine intermissione monere, et exhortari, ut catholicae fidei, quam nisi *quisque integram, inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit*[1]) constantissimi adhaereant, atque immoti, et stabiles persistant in subjectione, et obedientia erga Successorum Petri Apostolorum Principis Romanum Pontificem, cui (ut Chalcedonensium Patrum verbis utamur) *Vineae custodia a Salvatore commissa est*[2]) et *cum quo*, uti inquit Hieronymus, *quicumque non colligit, spargit, hoc est, qui Christi non est, Antichristi est*[3]). Atque ut hoc firmissimum sanctissimae religionis dogma, quod est de catholicae fidei et unitatis necessitate ad obtinendam salutem, in animis fidelium altius defigatur, itemque ut ipsi uberioribus caelestis gratiae roborentur auxiliis, eosdem docere oportebit brevem aliquam precationis formulam, qua speciatim a Deo supplices petant, ut per ejus misericordiam digni habeantur profiteri constanter Catholicam fidem, et in necessaria Sanctae hujus Sedis communione firmiter perseverare. Et quo facilius praesto sint navi, atque industrii operarii, qui Tibi atque commemoratis Venerabilibus Fratribus in fidelium salute procuranda, atque in acatholicorum fraudibus, et praestigiis propulsandis auxiliariam praebeant operam, summo studio tum Tibi, tum iisdem Venerabilibus Fratribus est adlaborandum, ne desint in cujusque Dioecesis Sacerdotum Ordine viri plures, qui sacris praesertim disciplinis diligentius exculti potentes sint exhortari in doctrina sana, et eos qui contradicunt arguere. Ut autem id in futuro etiam tempore Tu, atque iidem Venerabiles Fratres feliciter consequi possint, nullis neque curis, neque consiliis Vobis est parcendum, quo minores vestrarum Dioecesium Clerici ad pietatem solidamque virtutem, atque ad doctrinam omnino catholicam, et a cujusque erroris periculo alienam sedulo informentur. Eo etiam spectat, ut major qui fieri poterit, eorum numerus ab ineunte aetate, veluti sapientissime monet Tridentina Synodus[4]) in ecclesiasticum Semina-

1) Ex symbolo Quicumque.
2) Concil. Oecum. Chalced. in Relat. ad Leonem Papam.
3) Epist. ad Damasum.
4) Sess. 23. cap. 18. de Reform.

rium recipiantur, ubi a probatissimis viris instituti sub vestris oculis in spem Ecclesiae succrescant. Ac Tibi, et ipsis Venerabilibus Fratribus omni studio propriis cujusque Seminarii moderatoribus, et aliis extra Seminarium minorum, majorumque disciplinarum magistris advigilandum, ut nemo illorum ab officio declinet, sed una eademque omnium sit cura in teneros adolescentium animos catholicae veritatis amorem et schismatis horrorem instillare. Ita, Deo bene juvante, continget, ut Tuus, atque eorumdem Venerabilium Fratrum Clerus nihil antiquius habeat, quam praedicare veram catholicam fidem, et unionem fovere cum catholica Ecclesia, *a qua quisquis fuerit separatus non habebit vitam*[1]) et obedientiam tueri erga supremam hanc Petri Cathedram, ubi Christus Dominus ipsius Ecclesiae fundamentum posuit, in qua proinde est *integra christianae religionis, et perfecta soliditas*[2]). Habes, Venerabilis Frater, quae ad Tuum, ac eorumdem Venerabilium Fratrum Antistitum Luceorinensis, et Zytomeriensis, ac Vilnensis et Samogitiensis animum erigendum, zelum juvandum, atque ad animorum Vestrorum in re catholica tuenda, concordiam magis magisque fovendam Tibi hisce litteris communicare censuimus. Plane autem non dubitamus, quin Vos inter maximas angustias, difficultates, ac tribulationes divino auxilio freti, ac prae oculis habentes immarcescibilem gloriae coronam ab aeterno Pastorum Principe perseverantibus promissam, pergatis alacriori usque studio in rem catholicam propugnandam, atque in dilectarum ovium salutem procurandam incumbere. Nos certe haud desistimus omni qua possumus supplicum, et fervidarum precum contentione Deum humiliter orare, et obsecrare, ut Tibi, ac ipsis Venerabilibus Fratribus Episcopis Luceorinensi, et Zytomeriensi, ac Vilnensi, et Samogitiensi uberrima quaeque caelestis suae gratiae dona tribuere, ac simul Tuis, et illorum pastoralibus curis, ac laboribus semper propitius adesse, et benedicere velit. Denique Tibi, atque eisdem Venerabilibus Fratribus, cunctisque clericis, laicisque fidelibus propriae cujusque vigilantiae concreditis omnia prospera, et salutaria precamur a Domino, ac studiosissimae Nostrae benevolentiae testem Apostolicam Benedictionem ex imo corde depromptam peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 1. Decembris 1851.
Pontificatus Nostri Anno Sexto.
PIUS PP. IX.

1) Ex Conc. Tertensi an. 412. in synodalibus litteris ad Donatistas inter opp. S. Augustini edit. Maurin. Tom. II. cap. 141. ad 152.
2) Litt. synodic. Joannes Constantinop. ad Hormisd. Pontif. ex Sozom. Hist. lib. III. cap. 8.

(Fortsetzung folgt.)

Die Exemtion der Congregation des allerheiligsten Erlösers,

von P. Rud. von Sametana zu Gars.

In der Abhandlung: Quaestiones quaedam de votis simplicibus, praesertim quae votis solennibus praemittantur in diesem *Archiv* Bd. XVII, S. 42. wird behauptet, dass die *Congregation der Redemtoristen* nicht exempt, sondern der Jurisdiction der Bischöfe unterworfen sei. Der Herr Verfasser hat die im Jahre 1864 erlassene Erklärung des heiligen Stuhles nicht gekannt, und diese Behauptung bedarf daher einer wesentlichen Berichtigung.

Schon Pius VI. hatte durch das Breve: Sacrosanctum vom 21. August 1789 der Congregation des allerheiligsten Erlösers in forma extraordinaria dieselbe Exemtion verliehen, welche die Congregation der Passionisten geniesst. Pius VII. aber bestätigte durch das Breve: Qui sicut vom 9. Jänner 1807 diese Verleihung in gleicher mit den prägnantesten Clauseln versehenen Form und dehnte sie, um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, ausdrücklich auf die Exemtion der regularen Kleriker aus. In neuester Zeit, am 2. October 1857, approbirte der heilige Stuhl nebst andern Beschlüssen eines im Jahre 1855 gehaltenen Generalcapitels die Facultäten der Provinziale der Congregation, in welchen erklärt wird, dass die Pronvinziale die *Jurisdiction* über alle Rectoren, Oberen und Untergebenen der Provinzialen auszuüben und jährlich die *canonische* Visitation aller Häuser vorzunehmen haben.

Bis zum Jahre 1860 war die Exemtion der Redemtoristen von der bischöflichen Jurisdiction von Niemanden bestritten worden. In diesem Jahre aber veröffentlichte der Herausgeber der »Analecta Juris Pontificii« eine Abhandlung über die Congregationen mit einfachen Gelübden, in welcher er gleichfalls die Behauptung aufstellte, dass die Redemtoristen nicht exemt, sondern der Jurisdiction der Bischöfe unterworfen seien. Da diese Behauptung öffentlich ausgesprochen war und unangenehme Collisionen zur Folge haben konnte, fand sich der General der Congregation in Rom veranlasst, sich an den heiligen Stuhl zu wenden und um eine neuerliche ausdrückliche Erklärung zu bitten.

Diese Angelegenheit kam bei der S. Congegratio Episcoporum et Regularium zur Verhandlung. Am 16. September 1864 wurde über das Dubium berathen: An et quae Exemptio ab Episcopali Jurisdictione ad Congregationem SS. Redemptoris spectet in casu; und die Ent-

scheidung lautete: Attento speciali privilegio praedictae Congregationi concesso: *Affirmative*, juxta formam et modum Rescripti diei 21. Septembris 1771 editi favore Clericorum Excalceatorum S. Crucis et Passionis D. N. J. Ch.

Das Rescript aber zu Gunsten der Passionisten, auf welches sich die S. Congregatio bezieht, lautet folgendermassen:

Die 21. Septembris 1771 Sanctissimus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Secretarii, in uberiorem elucidationem Constitutionum Clericorum Excalceatorum SS. Crucis et Passionis Domini Nostri Jesu Christi, primum a. S. M. Benedicto XIV. per suas literas in forma Brevis sub datum diei 18. Aprilis 1746, postmodum clementissime quoque a Sanctitate Sua per suas literas apostolicas editas die 16. Novembris 1769 approbatorum et confirmatorum et praesertim §§. VI. et XV. mox dictae Constitutionis, declaravit, quoad eas dumtaxat domos, in quibus permanent duodecim ex dictis Clericis de familia et in quibus regularis retinetur observantia, tam ecclesias quam domos ac Regulares ipsos degentes exemptos et immunes esse a *Jurisdictione*, *Visitatione et Correctione* quorumque Episcoporum atque Ordinariorum, in quorum respectivis civitatibus et dioecesibus dictae domus reperiuntur, gaudeantque iisdem privilegiis et exemptionibus, quibus ex Apostolicae Sedis beneficentia aliae Congregationes Regularium donatae sunt, exceptis tum iis, quae ad curam animarum et Sacramentorum administrationem pertinent, tum casibus, in quibus Episcopis atque Ordinariis jure delegato competit jurisdictio, ad formam SS. Canonum Concilii Tridentini et Constitutionum Apostolicarum; atque ita Sanctitas Sua in perpetuum servari atque exequi mandavit.

E. M. Card. de *Rubeis* Praefectus.
F. W. Archiep. *Petren* Secretarius.

Hieraus erhellt mit einer Evidenz, die jeden Zweifel ausschliesst, dass die Exemtion der Passionisten und folglich auch der Redemtoristen dieselbe Exemptio omnimoda ist, welche die Regularen mit feierlichen Gelübden geniessen; denn die Beschränkung der Exemtion auf die Häuser mit einer Familie von wenigstens zwölf Religiosen ist bekanntlich eine allgemeine, welcher nach dem Decrete Urban VIII. auch die regularen Orden unterworfen sind.

Sowohl die Entscheidung der S. Congregatio Episcoporum et Regularium vom 16. September 1864 als auch das Rescript vom 21. September 1771 ist in der seit 1. Juli 1865 in monatlichen Heften in Rom erscheinenden Zeitschrift: »Acta ex iis decerpta, quae apud Sanctam Sedem geruntur, in compendium opportunum redacta et

illustrata« im zweiten Heft des ersten Bandes S. 94. abgedruckt. Zugleich ist in dem Artikel, welcher diese Angelegenheit behandelt, der Fragepunkt sowohl im Allgemeinen als auch mit besonderer Beziehung auf die Congregation der Redemtoristen und die ihre Exemtion beweisenden Momente umständlich erörtert. Wir verweisen daher hinsichtlich des Weiteren auf diesen Artikel und begnügen uns, die demselben am Schlusse beigefügten Conclusionen wörtlich anzuführen.

Ex iis colliges:

I. Ordines regulares gaudere plena exemptione ab episcopali jurisdictione ad normam juris et pontificarum Constitutionum, dum e contra Instituta religiosa cum votis simplicibus eam tantum exemptionem sibi vindicare possunt, quam sibi specialiter concessam demonstrent.

II. Non sufficere ad hanc plenam exemptionem demonstrandam allegare *genericam communicationem* cum privilegiis alicujus Ordinis sic exempti concessam; sed demonstrari quoque debere, Romanum Pontificem intendisse hanc extendere communicationem etiam ad odiosum hoc exemptionis privilegium.

III. Inter varia Instituta religiosa cum votis simplicibus quae ex speciali S. Sedis gratia gaudent omnimoda exemptione ab Episcopali Jurisdictione, Visitatione et Correctione, exceptis casibus jure excipiendis, speciatim recenseri Congregationem PP. Excalceatorum SS. Crucis et Passionis D. N. J. Ch., nec non Congregationem SS. Redemptoris a S. Alphonso Maria de Liguori fundatam.

IV. Illa denique Instituta, quae hujusmodi exemptionem ab Episcopali Jurisdictione sibi vindicare nequeunt, exemptiones tamen sibi vindicare quoad Institutum et quoad ea, de quibus Constitutiones respectivae loquuntur, eo ipso quod Apostolica Auctoritate sint peculiariter sancitae.

Decretum s. Congregationis Concilii d. 1. Decembris 1866 super causa matrimonii clandestini.

(Vgl. Archiv XVII, 315—338.).

Aetate duplo majus dispares, et quod potissimum in hac causa est, dispares etiam religiosa professione Carolina Haberer catholica et Ludovicus Frey acatholicus die 11. Decembris anni 1852 coram Ministro Protestanticae sectae Matrimonium celebrarunt, de cujus validitate postquam ad tramites Benedictinae Dei miseratione disputatum est in Curia Archiepiscopali Friburgensi Magni Ducatus Badensis, hodie in gradu appellationis rursus agitur coram Eminentiis Vestris. Octavum supra decimum aetatis annum vix expleverat praefata Carolina, quando e puellarum Schola ad S. Ursulam Friburgi domum paternam reversa in Bonndorf, quod est oppidum praedicti Badensis Ducatus, in amores incidit quadragenarii hominis Ludovici Frey, qui medicam artem eo in loco municipali stipendio conductus exercebat.

Sponsalitiis promissionibus jam contractis, nuptiarum solemnia instabant, cum abnuente Ludovico conditiones excipere quae ad permittendam celebrationem matrimonii mixti injungi solent ab auctoritate Ecclesiastica ex mandato S. Sedis, quarum conditionum ea gravissima est, ut procreanda proles in religione catholica instituatur, denegata fuit a Curia Friburgensi dispensatio super mixtis nuptiis et mandatum est Parocho Bonndorfiensi, ut ineundo conjugio mere passive tantum assisteret. Aegre id tulerunt sponsi, quapropter cum in Parochiali Ecclesia diebus 21. et 28. Nov. anni 1852 peractae jam fuerint consuetae proclamationes, praetermissa, ut fieri solet, qualibet mentione religionis illorum qui nuptias erant contracturi, et statutum esset inter Ludovicum et Carolinae parentes, ut nuptiae celebrarentur in proximiori oppido Kadelburg, testimoniales literas de jam habitis proclamationibus petierunt a Parocho Bonndorfiensi, easque ille tradidit his praecise verbis conscriptas »Testimoniales literae:« Sponsalia inter etc. ..... duabus distinctis vicibus ..... in Ecclesia Parochiali rite denunciata fuisse, neminemque huic connubio contradixisse, ita ut quominus matrimonium in Kadelburg contrahatur a parte nostra nihil impediat; ego testor, rogans simul Parochum Magno Ducalem, ut copiam e libro matrimoniorum decerptam de facta copulatione mihi communicet. Die 2. Dec. 1852.

Profecti itaque sponsi e Bonndorf, ubi proprium domicilium habebant, ceu ex actis constat, oppidum Kadelburg petierunt, ibique

per aliquot tantum horas commorati die 11. Dec. 1852 matrimonialem consensum coram Ministro acatholico declararunt. Neque octo dierum spatio concordia conjugum permansit, gravibusque exortis dissidiis, quae diu ferre Carolina non potuit, eam post quatuor hebdomadas ab infaustis nuptiis, a maritali conturbenio Pater eripuit, et in propriam domum restituit. Mense vero Februario subsequentis anni Pater et filia Laicum Judicem adierunt, rogantes, ut matrimonium juxta civiles leges nullum et irritum declararetur et Ludovico nullatenus obsistente, litem petitoribus adjudicarunt Judices Tribunalis Aulici Magno-Ducalis per sententiam diei 3. Aug. 1853 quae in rem judicatam pertransiit.

At irrito declarato matrimonio in foro civili, non satis id erat mulieri catholicae, ut se liberam coram Deo et Ecclesia a conjugii vinculo reputaret, nisi ejusdem matrimonii nullitas in judicio ecclesiastico per competentem auctoritatem renunciaretur. Quare die 12. Junii anni 1861 supplici libello, quo, pluribus etiam praeterlapsis annis gravissimum sibi jugum esse professa est, ut annos juventutis suae viveret sub praedicti matrimonii vinculo, quod juxta leges Ecclesiae vitio clandestinitatis infectum esse adductis ad rem rationibus affirmabat, petiit ut matrimoniale tribunal Ecclesiasticum Archiepiscopale, servatis de jure servandis nullitatem initi conjugii declararet. Ad has preces Archiepiscopus Friburgensis decrevit: 1. Ut Carolinae libellus notificaretur Ludovico Frey, isque suas deductiones ederet. 2. Ut Parochus Bonndorfiensis testimonium authenticum de inito conjugio e libro Matrimoniorum extraheret et transmitteret, mulier vero doceret, qua ex causa matrimonium non celebraverit coram proprio Parocho. 3. Ut Parochus Catholicus Kadelburgensis referret, utrum in ea Paroecia cap. 1. Conc. Trid. Sess. 24. de Reform. publicatum et rite observatum fuerit; scilicet utrum in ea Paroecia Matrimonia juxta praefatum caput Trid. contrahantur, semperque ibidem praesumptio juris viguerit, quod illud a S. Synodo Trid. fuerit praescriptum. Praeterea doceret, utrum instructio matrimonialis, prout habetur in Rituali Archidioeceseos his concepta verbis »Quodvis matrimonium a Parocho sponsorum proprio duobus testibus celebrari debere, quia alioquin juxta Oecumenici Concil. Trid. praescriptum matrimonium esset nullum atque irritum, quaque prima vel secunda Dominica post Epiphaniam publicata sit.« 4. Tandem ut hujusmodi decretum Defensori Matrimonialis vinculi, qui jam praestiterat juramentum, exhiberetur, ut mentem suam aperiret, si quid forte ulterius injungendum haberet.

Plenissime his mandatis Archiepiscopi satisfactum fuisse Acta docent. Rogatus si quidem est Ludovicus Frey, ut sua jura deduceret,

isque contra sibi exhibitam actionem Carolinae protestatus est, eandem legibus civilibus repugnantem affirmans. Causam vero non celebrati conjugii, coram proprio Parocho Mulier explicans, retulit id voluisse sponsum, quia ab ipsa consilium vel consensum petierit.

Pro-Parochus vero Gurtwilae Kessler, qui eodem munere fungebatur Kadelburgii anno 1852, quo celebratum fuit matrimonium, testatus est »Ego quotannis instructionem matrimonialem prout habetur in Rituali Archid. modo prima modo secunda post Epiphaniam Dominica e suggestu sacro perlegi; neque in Kadelburg quempiam esse catholicum parochianum, qui copulationem per Parochum proprium coram duobus testibus fieri debere nesciat, ego arbitror: hocque praeceptum Conc. Trid. in Kadelburg semper viguisse, e libris Ecclesiae, respective e Matrimoniorum libro memoria teneo. Id ipsum praeterea professi sunt antecessor Pro-Parochi Kessler Carolus Lang, et hodiernus Parochus Zimmermann.

His itaque documentis apud acta Curiae simul collectis, mandatum pariter est Parocho Bonndorfiensi, ut suam etiam relationem ederet super his, quae a praedictis Curionibus Kadelburgii exquisita fuerant, et praeterea significaret, utrum Acatholicis ante diem 11. Decembris 1852 propria fuerit Ecclesia parochialis, propriusve Pastor in Bonndorf. Prout sequitur ergo Parochus reposuit:

1. »In Paroecia Bonndorfiensi omni tempore, idque continuo juxta normam cap. 1. Conc. Trid. (Sess. 24. de Reform.), id est coram Parocho proprio et duobus testibus matrimonia celebrabantur. 2. An et quandó Conc. Trid. et Decretum de quo agitur .... in nostra parochia sit promulgatum e documentis probari non potest. Quare resolutio quaestionis generali subjacet regulae, quatenus nempe in locis mere catholicis, qualis reapse semper fuit Bonndorf, ejusque circuitus, Concil. Trid. decreta pro publicatis censeantur atque praesumantur .... 3. Instructio matrimonialis prout habetur in Rituali Archidioeceseos indeque peculiare super matrimoniis coram Parocho et duobus testibus contrahendis decretum prima quaque vel secunda Dominica post Epiphaniam e suggestu sacro perlegebatur. 4. Acatholicis hujus loci nec ante neque post diem 11. Dec. 1852 propria erat Ecclesia parochialis, neque Pastor proprius, sed Catholicorum rebus divinis interesse consueverant. Evangelicos quos vocant i. e. Protestanticos Bonndorfii incolas, quo tempore matrimonium quaest. contractum est, nulli fuisse incorporatos protestanticae parochiae, patet ex Actis civilis judicii, copulationem Physici Frey extra fines regiunculae civilis factam concernentibus.«

Haec omnia, antequam ulterius procederetur, palam exhibita

fuere, prout de jure, sacramentalis vinculi Assertori, isque, nec quid adnotaret, vel contra diceret se habere renuntiavit, quapropter die 9. Aprilis 1862 tradita fuit Tribunali Ecclesiastico relatio quaedam seu disceptatio in Causa edita a Jure consulto Dr. Maas qui censuit matrimonium pro nullo et irrito esse declarandum. E contra vero die 15. Aprilis ejusdem anni submissae fuere ejusdem tribunalis judicio animadversiones Defensoris ex officio matrimonii validitatem vindicantis. His tandem hinc inde perpensis, praefati Tribunalis Judices die 11. Julii 1862:

»Considerando quod actrix et reus copulationis tempore domicilium habuerint in Bonndorf, atque die 11. Decembris 1852 literis testimonialibus a Parocho domicilii sui catholico exhibitis coram Ministro protestantico in Kadelburg matrimonium contraxerint .... Quod Minister acatholicus Parochus proprius neque sponsi nequi sponsae sit, neque a Parocho proprio delegari potuerit, neque delegatus fuerit .... Quod Conc. Trid. Sess. 24. cap. 1. de Reform. Matrimonii tam in Bonndorf quam in Kadelburg jam diutissime publicatum est, et in usu fuisse hodieque in usu esse probatum sit, protestantica autem parochia in Kadelburg diu post et quidem anno 1832 fundata sit ..... Quod in Bonndorf non nisi Parochia una eaque catholica exstet, contrahentes quoque coram parocho catholico hujus loci non impediti consensum suum declarare potuerint .... Quod ideo hoc matrimonium contra desertum Concil. Trid. decretum non coram Parocho proprio contrahentium contractum sit .... Quod in nostra Archidioecesi neque Apostolica dispensatione neque legitima consuetudine praeceptum Conc. Trid. Sess. 24. c. 1. de Reform. Matr. super matrimoniis mixtis sublatum sit: hoc autem praeceptum matrimoniis non coram Parocho proprio contractis nullitatem intendit »Decernimus« Matrimonium inter Carolinam Haberer ex Bonndorf Catholicam, et Ludovicum Frey Physicum ex Bonndorf Protestanticum, coram Protestantico Ministro Burkardt in Kadelburg die 11. Dec. 1852 contractum contra praeceptum Concil. Trid. Sess. 24. cap. 1. de Reform. Matr. propter hanc ipsam hujus praecepti laesionem primitus pro nullo habendum esse; ideoque hoc matrimonium hac sententia nullum atque irritum declaratur.«

Eadem die, qua haec sententia renuntiata est, appellationem contra eandem interposuit Sacramenti ex officio Defensor ad Delegatum pro secunda instantia Judicem Matrim. Rottenburgensem Episcopum; cui libellum exhibuit pro iterando judicio, haud praetermittens suarum animadversionum compendium eidem Praesuli submittere una cum Actis omnibus Causae, quae Curia ipsa Archiepiscopalis tradiderat. Antistes vero Rottenburgensis, postquam omnia diligentissime, ut ait,

perscrutatus fuerit, nihil aliud decrevit, nisi acta omnia ad Archiepiscopale judicium Matr. esse remittenda eaque reapse remisit, suadens simul datis ad id literis die 17. Martii 1863 ut Judices Causam deferre vellent ad hanc Apostolicam sedem pro definitiva ejusdem resolutione. Suam autem agendi rationem nonnullis argumentis communire non omisit, quarum quae praecipua videntur esse, causae ipsius meritum attingunt, de quo late disserit coram Sacro Vestro Consessu officiosus vinculi Defensor.

Perlecto Episcopi Rottenburgensis responso nil magis acceptum habuit eximius Archiepiscopus Friburgensis, quam universum negotium S. Sedis judicio subjicere, quod illico explevit die 30. Aprilis praefati anni transmissis ad SSmum. Dominium Nostrum literis, quibus, postquam diligenter factorum seriem Sanctitati suae exposuerit, ejusdem oraculo sententiam Judicum Archiepiscopalis Curiae submisit. Praeter factorum historiam multa de praedictis literis auctoritate sua laudatus Antistes confirmat, quae per me superius exposita sunt, quaeque gravissimi momenti in hac Causa esse videntur; utrimque scilicet sponsi domicilium tempore initi conjugii fuisse Bonndorfii, ibique unicum fuisse Parochum eundemque catholicum, Kadelburgii vero et Parochum catholicum et Ministrum acatholicum, cui tamen curae anno 1852 nondum assignati fuerant Protestantes qui Bonndorfii domicilium habebant. Monet etiam in utraque Parochia Bonndorf et Kadelburg cap. 1. Sess. 24. de Reform. Matrim. Conc. Trid. publicatum fuisse et in utroque loco observatum: ex quo arguit Carolinam et Ludovicum in fraudem Tridentini Praecepti non coram proprio Parocho, sed extra utriusque domicilium quod etiam post declaratum conjugii consensum Bonndorfii retinuerunt, coram Ministro acatholico eundem consensum edidisse, quin ullum ab extrinseco impedimentum obstiterit, quominus ipsi coram proprio Parocho contraherent.

Praeter haec tandem sequentia animadvertenda subdit. »Liceat mihi ad dijudicandam hanc quaestionem adhuc submisse observationem addere, quod executioni sententiae pro nullitate nulla difficultas occurret, quia de quo quaeritur matrimonium a potestate civili nullum et irritum declaratum est. Altera ex parte maturatio summae sententiae ea de re rationibus Ecclesiae sanctae expedit, quia alioquin metuendum est, ne ab actrice uxore catholica matrimonium mere civile cum alio viro contrahatur.«

»Defensor matrimonii meus pro hujus matrimonii validitate haec argumenta protulit: primum quod octavum caput Concilii Tridentini acatholicos non adstringeret, indeque tum propterea, tum quia contractus matrimonii indivisibilis sit, solo consensu declarato coram minis-

tro acatholico hoc matrimonium secundum canones validum sit. Deinde quod etiam cum acatholicis coram ministro acatholico contracto matrimonia ab Ecclesia indissolubilia declarantur. Postremo attendit magnum detrimentum, quod exinde oriatur, si praeter formam Concilii contracta matrimonia mixtae religionis respective conjugia inter acatholicos irrita declarentur, qua de causa ejusmodi ipsa matrimonia Const. Benedictina »Matrimonia« data prid. Non Novembres anno 1741 comparata cum Brevi Pii Papae VII. ad Archiepiscopum Moguntinum de Dalberg. data VIII. Idus Octobres anno 1803 valida declarata fuerint et apud nos communiter valida habeantur. E contra Judicium meum matrimoniale tenuit, quod secundum sanctionem Conc. Trid. Can. 7. Sess. 7. de Bapt. Can. 4., 12. de sacram. matr. sess. 24. omnes Christiani, ergo etiam haeretici vigore Constitutionis Benedicti XIV. »Singulari Nobis« de anno 1749 §. 13. 16. in causis ecclesiasticis, ergo etiam in matrimonialibus, qua re mere spirituali, jurisdictioni et legi ecclesiasticae subsint. Pro hac parte loquuntur etiam complures decisiones S. Congregationis ex. gr. diei 2. Maji 1676 in Ruremunden, diei 3. Maji 1677 in Sedanen. »et constit. Benedicti XIV. die XVII. Kal. Octobres 1746« Redditae sunt Nobis §. 3. 4.«

»Neque etiam exceptio a meo Judicio matrimoniali admissa est, quod coram ministro acatholico contracta matrimonia hanc ob causam valida sint, quia parocho proprio assistentia ob deficientem dispensationem interdicta fuerit, cum in causa Wormatien Matrim. 7. Julii 1731 §. At nihilominus, decretum esset: id esse intelligendum, ubi impedimentum servandi legem aliunde proveniat, quam ex culpa ejus, qui legis obligatione adstringitur, ne alioquin culpa ipsa commodum afferat exemptionis. Provocatio quoque ad citatum Breve Pii P. VII. diei VIII. Idus Octobres anni 1803, vi cujus matrimonia acatholicorum indissolubilia declarata sunt, nullius momenti habita est, quia in hoc Brevi expressis verbis legitur Hujus generis matrimonia rata consistere hic in locis, in quibus Conc. Trid. decretum nunquam observatum; tam supra autem demonstratum est, nullum detrimentum ex sententia de nullitate dicenda in causa praesenti neque ecclesiae neque cuiquam fideli exoriri; atque judicium meum matrimoniale per se patere existimavit, quod Constitutio praenotata Benedicti XIV. »Matrimonia« »qua lex particularis secundum literas Pii VII. ad Vicarium generalem Trevirensem de Hommer diei 23. Aprilis 1817 datas non ad meam Archidioecesim sit extendenda« ..... Parochus proprius matrimonium contrahentium, ut jam supra dictum est, literas tantum testimoniales neque vero dimissoriales exhibuit, neque ipse parochus proprius secundum expressam Const. Consil. Trid. Sess. 24. cap. 1. de Reform. minis-

trum acatholicum Kadelburgii der jure delegare potuit. Etiam si catholica uxor contrahens matrimonium ante contractum de nullitate sui praeter formam Trident. contracti matrimonii edoctanon fuerit, Judicium meum matrimoniale, nihilominus matrimonium pusativum ob defectum formae Trident. secundum Concil. Trid. Sess. 24. cap. 5. de reform. Matrim. cap. 2., 8., 10., 14., 20. Qui filii sint legit. IV. 17. *Sanchez* de Matrim. lib. 3. cap. 17. cap. 10. existere denegavit.«

Perpensis his litteris SSmus. in Aud. diei 29. Jauuar labentis anni dignatus est, Causam remittere ad hanc Sac. Congregationem, quod significatum fuit Friburgensi Achiepiscopo, isque praeterea rogatus est, ut ad Sacrum hunc Ordinem transmitteret Processum, seu Acta Causae, simulque praefigeret partibus terminum ad deducendum, quatenus vellent, sua jura cor. Conitiis Vestris, et utrumque laudatus Antistes diligentissime praestitit: iterum vero Sanctitati suae rescribens, rursus monuit »utrique contrahenti eo tempore quo matrimonium inirent, et plus quam sex menses antea domicilium fuisse in Bonndorf, neque illos usquam alibi seu domicilium verum, seu quasi domicilium habuisse. Notorium praeterea est, ceu subdit, idque hoc loco iterum affirmo, matrimonium contrahentes in loco Kadelburg non diutius commorati sunt quam ut matrimonium suum coram Ministro acatholico inire possent.«

»Ex pluribus vero documentis confirmatur matrimonium, de quo agitur, in fraudem legis non coram Parocho proprio catholico in Bonndorf, sed coram incompetente ministro acatholico in Kadelburg contractum esse. ..... Reus acatholicus .... constanter et quocunque modo et ad causam descendere et interrogationes detractavit .... e contra nunquam non asseruit, se Carolinam Haberer uxorem suam non agnoscere, scilic. matrimonium suum ex sententia civili de anno 1853 se legitime nullum existimare, neque unquam se Carolinam Haberer uxorem recipturum.« Ad has itaque literas decretum fuit, ut Causa coram Sacro Vestro consensu proponeretur, citato Defensore matrimonii ex officio, qui Sacramenti patrocinium susciperet.

Allegationes hinc inde distribuuntur, scilicet per Oratorem Carolinae ex una et Sacramenti Vindicem ex altera parte, et rationum momenta in iisdem allata summatim pro meo munere colligam, praemissis tamen nonnullis generalioribus animadversionibus ad rem, ut arbitror, satis opportunis.

Trigesimo octavo anno vix elapso a confirmatione Concil. Trid. cum Episcopus Iricaricen instrui rogaverit a Sac. Congregatione circa formam Matrimoniorum, quae in partibus Hollandiae, Zelandiae et Frisiae contrahebantur, eadem S. Congreg. diei 26. Sept. 1602 ita cen-

suit »Si SS. visum fuerit transmittendas esse adjunctas declarationes.« Quae declarationes ceu reperiuntur in Lib. Decret. 10. pag. 47. ferebant. 1. Ubi Decretum ejusdem Concilii cap. 1. Sess. 24. de reform. Matr. non est publicatum in Parochia, valere Matrimonia contracta absque observatione formae a Concil. praescriptae. 2. Publicationem praesumi, ubi id Decret. fuerit aliquo tempore in Parochia tamquam Decret. Concilii observatum.

3. Haereticos quoque, ubi Decr. dicti cap. est publicatum teneri talem formam observare, et propterea ipsorum etiam Matrimonia absque forma Concilii quamvis coram Ministro haeretico vel Magistratu loci contracta nulla atque irrita esse. 4. Ubi etiam constet, Decr. Concilii esse publicatum, vel aliquo tempore in Parochia tanquam Decr. Concilii observatum, sed Parochialis ecclesia utpote vacans proprio Parocho careat, et Cathedralis itidem Episcopo, atque Capitulo habentibus a Concilio facultatem alium Sacerdotem ad id delegandi, nullusque alius ibi sit, qui vices Parochi vel Episcopi suppleat, matrimonium valere absque praesentia Parochi, servata tamen in eo, in quo potest, forma Concilii, nempe adhibitis saltem duobus testibus. 5. Si exstat quidem Parochus et Episcopus, sed nullo constituto Vicario, uterque meta Haereticorum lateat, ita ut vere ignoretur, ubinam sit, vel eodem meta a Dioecesi absit nec ad alterutrum sit tutus accessus, validum esse matrimonium contractum absque forma, adhibitis tamen, ut dictum est, duobus testibus. Hujusmodi declarationes, ut in eodem Libro Decret. adnotatur, adprobatae fuere a SSmo, et Sacerordo ad propositum casum ita duxit respondendum: Cum secundum ea quae proponuntur matrimonium fuerit contractum in Parochia ubi fuerat publicatum dictum Decr. et extaret in Dioecesi Antwerpiensi, cujus erat in Parochia Vicarius, qui juxta Concilii Decr. poterat providere, utique primum Matrimonium absque forma contractum esse nullum. Ad tramites, vero harum declarationum constanter a Sacra Congregatione dirempti fuere casus, quos identidem sapienti ipsius judicis locorum Ordinarii subjecerunt, ceu videre est in Ruremunden diei 2. Maji 1676, Lib. Decret. 29. pag. 241. in Sandaven 3. Martii 1696 Lib. Decret. 46. pag. 138 et. seq. in Venetian. 1. Decemb. ejusdem anni eodem Lib. Decret. pag. 481. in Dub. Matrim. 15. Januarii 1724, in Wormatien Matr. 7. Julii 1731, in Eystetten 21. Junii 1732.

Ex sequentibus Decreti Tridentini Verbis: »Decernit insuper ut hujusmodi Decretum in unaquaque Parochia suum robur post triginta dies habere incipiat a die primae publicationis in eadem Parochia factae numerandos« dubitari aliquando potuit, utrum promulgatio Decreti per authentica documenta comprobari deberet, vel posset etiam legitime

argui ab illius observantia, ubi scilicet consueverit Matrimonia coram Parocho et duobus vel tribus testibus celebrari, et hujusmodi quaestionem resolutam esse D. D. tenent tum ex declaratione superius allata sub num. 4. tum ex responso, quo Sacer Ordo in Constantino politana 2. Decembris 1634 edixit, Rituale Romanum de Sacram. Matrim. continens formam Decreti S. Conc. cap. 1. Sess. 24. de Reformat. Matrim. observatum in singulis Parochiis Civitatis Perae tamquam Decret. S. Conc. et Summi Pontificis Romani inducere sufficientem praesumptionem publicationis ejusdem Decreti, ita ut in celebratione matrimonium pro illorum validitate servanda sit forma ab eodem Sacro Concilio praescripta Libr. 15. Decr. pag. 130. nec non ex resolutione edita in una Poloniae ex Lib. Decr. 16. pag. 117. in qua die 13. Novembr. 1738 docuit »Si non constet de publicatione S. Conc. Trid. in Parochia contrahentium non esse invalida Matrimonia coram Ministro haeretico contracta; si vero constet de publicationibus S. Concil. in Parochia saltem ex illius observantia per aliquod tempus tamquam Decreti S. Concilii, ad validitatem matrimonii requiri, ut coram Parocho catholico iterum contrahant.« Jagnan. in cap. quod a Praedecessore num. 143. de schismat. *Reiffenstuel* Lib. 4. tit. 3. de clandest. despons. num. 21. *Schmalzgrueber* Lib. 4. eod. tit. §. 2. num. 100. *Pignatell.* Consult. 79. num. 40. .... 4. *Benedict. XIV.* in Const. »Paucis abhinc hebdomadis« in qua »§. Tandem haec habet« cum praevideretur facile deperditum iri probationes, unde constaret de promulgatione Trid. Decr. in qualibet Parochia, atque exinde orituras plerumque dubitandi causas, num executioni demandata fuisset praescripta conciliaris Decreti promulgatio, numque propterea vim suam obtinere deberet approbante Pontifice Maximo sancitum fuit a Congregatione Concilii, ad eandem promulgationem comprobandam sufficere diuturnam observantiam ejusdem conciliaris Decreti, cujus publicatio inducitur ex diuturnitate temporis, quo matrimonia in Paroeciis coram Parocho ac duobus testibus celebrata fuerint, ceu videre est Tricaricen .... in quadam Poloniae .... atque nos ipsi observamus in Oper. Nostr. de Synod. Dioeces. Lib. 120. S. num. 6.

His praehabitis, illud etiam observatione dignum invenio, Sacram, Congregationem saepe abstinendum censuisse ab expressa declaratione nullitatis matrimonii mixti, ne Catholicis nimium gravibus objicerentur periculis, eamque reposuisse. Ad Secretarium cum SSmo. vel ad mentem ceu in Roscoducen 13. Febr. 1683, in Colonien 21. Febr. 1728; eandem vero non abstinuisse ab explicita declaratione nullitatis, quando scilicet periculum perturbationum, vel aliud inconveniens non impendebat, uti in Sedanen 4. Sept. 1677. Lib. Decr. 29. pag.

415. et 501. et in Colonien 16. Decembr. 1719 Lib. Decret 69. pag. 609. Quod ideo adnotatum duxi quia in casu, de quo agimus, Archiepiscopus Friburgensis semel et iterum monet, nullam difficultatem in themate occurrere executioni sententiae Sacri ordinis, quoties judicium primi gradus confirmari contigerit.

Haec quoad generalem Sacri ordinis doctrinam et praxim in dijudicandis hujusmodi quaestionibus: notissimum tamen cuique est Benedictum XIV. in declaratione cum instructione super Dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda, ad consulendum universis fidelibus in iis locis degentibus, et plura avertenda gravissima incommoda declarasse et statuisse, matrimonia in foederatis Belgii provinciis inter haereticos contracta, quaeque in posterum contraherentur, etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in his celebrandis servata .... pro validis habenda esse. Quoad conjugia vero mixta, postquam idem Pontifex monuerit, hujusmodi detestabilia connubia damnata perpetuo fuisse et interdicta ab Ecclesia, omnesque Episcopos, Vicarios Apostolicos .... hortatus fuerit, ut catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum animarum perniciem ineundis, quantum possent, absterrerent, easdemque nuptias omni meliori modo intervertere et efficaciter impedire satagerent, si forte aliquod hujus generis matrimonium Tridentino forma non servata ibidem contractum jam esset, aut in posterum contrahi contingerent, declaravit matrimonium hujusmodi alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse. Haec eodem Benedictina declaratio extensa fuit ad Cliviensem Ducatum ceu videre est in Dub. sup. matr. 15. Junii 1793 et ad alias quoque regiones prout Apostolicae Sedi idipsum nedum expediens, sed fere necessarium visum fuerit.

Sciendum itaque est, Archiepiscopum Friburgensem una cum Suffraganeis suis die 1. Augusti 1864 SSmum. Patrem rogasse, ut ad tollendum omne Dubium circa matrimonia mixta non observata Concilii Trid. forma contracta, ac evitanda quaecunque mala aut pericula, si valor matrimoniorum mixtorum, aut pure catholicorum negaretur, ad anxietates omnes conscientiae amovendas; praecipue vero ne Catholici vexationibus ac persecutionibus exponerentur, explicita declaratione vel etiam per Breve extendere dignaretur ad totam Provinciam Ecclesiasticam superioris Rheni Archiepiscopatum Friburgensem, Episcopatus Moguntinum, Fuldensem, Limburgensem ac Rottenburgensem Brevia Pontificia et instructiones S. M. Pii VIII. diei 25. Martii 1830, et S. pariter M. Gregorii XVI. diei 27. Maji 1834 et 30. Aprilis 1841, quibus summi illi Pontifices ad nonnullos respective Archiepiscopatus

et Episcopatus extenderunt, seu potius concesserunt, quod alias Benedictus XIV. declaravit pro Hollandiae et Belgii Provinciis. At die 17. Martii 1865 rescriptum est »non expedire, ut in re, de qua agitur in praedictis Dioecesibus aliquid innovetur, nec ut ad eos applicentur, quae pro aliis Dioecesibus concessa aut declarata fuere.«

Ex huc usque adnotatis sive in facto sive in jure ab utroque Oratore argumenta desumuntur, quibus arguitur sive pro nullitate sive pro validitate matrimonii evincenda. Carolinae Defensor contendit, in primis in Parochiis Bonndorf et Kadelburg decretum, »Tametsi« Conc. Trid. fuisse promulgatum atque hodie vigere, idque comprobat testimonio Archiepiscopi Parochorum utriusque Paroeciae relationibus, et adversione ipsius vinculi Defensoris in Friburgensi Curia, qui fassus est, »Apud nos revera Trid. est publicatum, vel ut tale potest praesumi, estque in vigore; ac si non expresse esset publicatum, consuetudine est receptum, et usu praxique vim habet legis? Ad hunc enim effectum satis esse docetur, quod aliquo tempore Decretum Trid. fuerit observatum, adductis auctoritatibus quae superius allatae sunt. Ita vero actuali efficacia Decreti comprobata vel positivis testimoniis, vel juris praesumtione in utraque Paroecia, animadvertit Decretum illud etiam haereticos adstringere; ita ut eorum matrimonia sive cum acatholicis sive cum catholicis inita, non observata Tridentini forma, irrita et nulla reputanda sint.

Quod autem Tridentini Patres Decreto illo matrimoniali etiam haereticos ligare voluerint, probatur auctore Card. Petra in Comment. tom. 4. ad const. 12. Joannis XXII. num. 19., ex eo quod ipsi haeretici subduntur legibus Ecclesiae. Hinc est, ceu idem Auctor observat, ut matrimonia sive a catholicis sive ab ipsis haereticis inita in partibus haereticorum sub jaceant formae inductae a Conc. Trid. Decretum enim Concilii cum generale sit, valet etiam haereticos comprehendere, qui sub jurisdictione Ecclesiae cadunt. Et revera historicus Concilii Card. Pallavicini sequentia refert (nelle lettere disorrsive fogl. 113.) Quando nel Concilio di Trento si trattò di annullare pel tempo avvenire i matrimonii clandestini, e di prescrivere a questo fine una nuova forma essenziale, fù apposto che ciò cagionerebbe litigj, perchè tal forma dagli Eretici non sarebbe osservata, e fù pensato di provvedere aciò con quella condizione che tal Decreto non obbligasse se non un mese dappoi che fosse pubblicato nella parrochia, considerato si che tal publicazione non averebbe nei Paesi degli Eretici, e così non si venderebbero nulli i loro matrimonii: il che mostra, che la Chiesa ha inteso, che gli eretici siano obbligati non solo dalle sue leggi passate, ma eziandio dalle future.« Hic vero Orator favore memoratae sen-

tentiae plena manu cumulat Canonistarum auctoritates. *Reiffenstuel* lib. 4. tit. 3. n. 132 et 140. *Schmalzgrueber* tom. 4. pag. 2 et 3. n. 115. Sess. in actuar ad p. 2. V. praescriptio. *La Croix* lib. 6. pag. 3. de matr. n. 772. *Pignatelli* cons. 79. n. 26. tom. 3. et consult. 104. tom. 8. *Busembaum* in medulla theologiae moralis lib. 6. tract. 6. cap. 3. disp. 2. *Bellarm.* ad cap. 1. sess. 22. de Reform. Matrim. *Monacell.* formul. lib. 1. tit. 8. form. 10. n. 13. *Perrone* de Matr. Christ. lib. 2. sect. 1. cap. 6. Tandem plurimas affert Sac. Congregationis resolutiones, quas inter recensentur esse, quas superius oculis Eminentiarum Vestrarum subjeci, et praeterea super additur una Indiaerum 30. Mart. 1669 Lib. Decret. 26. pag. 199. in qua rescriptum prodiit: Si Decretum Concil. in iis regionibus non fuit publicatum in Parochiis intelligibili idiomate, seu nunquam receptum et in usu positum, vel ipsius memoria prorsus perierit, valida esse matrimonia .... contracta absque ullius parochi praesentia. Si vero .... fuit praefato modo in Parochiis publicatum et receptum, adsitque memoria, quod de tempore ante Schisma erat in usu, et coram legitimo parocho vel missionario et testibus juxta formam Conc. contrahebantur matrimonia, in hoc casu esse distinguendum. Vel Parochi legitimi .... aderant in ea regione, et accessus ad eos erat totus et facilis, vel non aderant, nec si aderant, accessus ad eos erat totus et facilis. Si primum, omnia, praefata matrimonia, cum potuerit fieri coram Parocho legitimo vel Missionario, et non fuerint sic facta, esse invalida et revalidanda, si secus .... esse valida, si coram testibus saltem facta sunt.

Animadvertit postremo Orator ad transitos hujus doctrinae a Sacro Ordine resolutos fuisse casus etiam quoad provincias Hollandiae et Belgii, antequam Benedictus XIV. relate ad mixtas nuptias earum provinciarum celeberimam ederet Epistolam anni 1741, et deinde arguit Decretalem illam specialibus de causis editam, et peculiare quiddam declarantem communi disciplinae non obsistere, cum exceptio generalem regulam in contrarium confirmet. Praeterea cum declaratio Benedictina, citra expressam ipsius extensionem, aliis regionibus aptari non possit, ceu decrevit S. M. Pius VII. die 23. Aprilis 1817 in litteris ad Vicarium Trevirensem, consequens est, per declarationem Benedictinam affirmatum potius fuisse quam denegatum jus commune de nullitate Matrimoniorum, ubi Tridentinam Decretum publicatum aut in usu positum, praeter dispensationem aut interpretationem Sedis Apostolicae non observetur.

Hanc itaque doctrinam magis etiam confirmatam Rescripto S. Sedis diei 20. August 1780 ad Episcopum Romaviensem, apud *Ros-*

covany tom. 1. pag. 493. et Decreto S. Inquisitionis diei 13. Aug. 1849 apud *Perrone* loc. cit. §. 4. art. 3. aliisque apostolicae Sedis declarationibus applicat Orator ad casum de quo agitur, demonstrando Benedictinam declarationem minime unquam extensam fuisse ad Friburgensem Archidioecesim; quin imo expeditam ab ipso Archiepiscopo anno 1864 denegatam fuisse memorat, rescripto diei 17. Martii 1865 quod superius in hoc folio relatum est. Quodlibet ergo Dubium per ejusmodi rescriptum sublatum esse arguit, quod in praefata Archidioecesi pro validitate matrimoniorum Decretum Tridentinum observandum sit, ideoque nullum declarandum fore concludit Matrimonium Carolinae et Ludovici, quod non servata forma Concilii celebratum est.

Nonnullas tandem objectiones Orator refellit, eam praesertim quod Parochus Bonndorfiensis delegaverit Ministrum Acatholicum pro assistentia ineundis nuptiis Carolinae et Ludovici: quod sane absurdum esse dicit et in apertam censuram cadere Trident. Concil. *Reiffenstuel* loc. cit. num. 71. *Sanchez* de matrim. lib. 3. dispen. 20. numer. 10. Despiciendum praeterea esse monet argumentum, quod favore validitatis desumi forsan vellet ex putativa facultate, quam sponsi supponere potuerint in Ministro acatholico. Talis enim error concurrere haud potuit cum communi opinione, et certa etiam scientia vigente in utroque oppido, quod matrimonia contracta, non servata Concil. forma, nulla atque irrita sint. Privatus deinde error contrahentium in casu non sufficeret, ut animadvertit *Reiffenstuel* l. c. n. 75. Non favor denique matrimonii aliquid in themate juvat, quamvis enim in dubio favor matrimonii jam contracti postulet judicium pro illius validitate, haec tamen regula pertinere non videtur ad hujusmodi matrimonia, quae odiosa sunt et illicita, quaeque judicanda sunt secundum favorem causae, sed juxta vigorem juris ceu Sacr. Congregat. in Eystetten 21. Junii 1732.

Contra haec Defensor matrimonii ex officio objicit in primis defectum publicationis Decreti Tridentini in Parochiis Bonndorf et Kadelburg; et praemissio quod certis dilucidisque probationibus in casu non constet de facta dicti Decreti Tridentini publicatione, matrimonia etiam mixta testibus Navar. de clandestin. desponsat. cons. 2. num. 6. Marclant Tribunal. Sacrament. tractat. 1. tit. 7. quaest. 10. concl. 6. tom. 2. *Picler* de clandest. despons. num. 12. et Sacr. Congreg. in Arterpien. 13. Augusti 1571 lib. 1. Decret. coram acatholico Ministro inita valida censenda esse, monet. Propius deinde ad quaestionem accedens observat, factum publicationis Decreti in Paroeciis Bonndorf loco domicilii utriusque conjugis et Kadelburg, ubi matrimonium initum est, non omnem dubitationem effugere. In literis enim Archiepiscopi

Friburgensis, ex relatis a Vinculi Adsertore et ex testimonio ipsius Parochi Bonndorfiensis eruitur, factum publicationis Tridentini Decreti solummodo praesumi et conjecturari, nullatenus vero vigidis districtisque fundari probationibus.

Nec, objiciendum ait, ex dictorum trium testium depositione, etsi non certam publicationem, diuturnam tamen observantiam Tridentini Decreti patere, quae sufficiens retinenda esset ad promulgationem praesumendam juxta tradita Benedicti XIV. in Const. »Pancis ab hinc hebdomadis« diei 19. Martii 1758 sub §. Tandem nam haec praesumptio locum quidem habet, ut putat, in matrimoniis inter catholicos ex utraque parte, minime vero in regionibus, sicuti in Magno Ducatu Badensi, ubi Catholici permixti cum haereticis degunt.

Aliud insuper ad ostendendam desuetudinem Decreti Tridentini in Paroecia Bonndorfiensi superaccedere in catu contendit, methodum scilicet prorsus irregularem, qua controversum matrimonium celebratum est. Renuente enim Ludovico fidem de prole in catholica Religione educanda, Parochus Bonndorfiensis post peractas denunciationes jure antiquo jam requisitas, litteras testimoniales Ministro Acatholico pro connubio ineundo dedit, qui ex sua parte sponsis coram *duobus* testibus matrimonio junctis, testimonium de celebratis nuptiis in Archivio parochiali conservandum remisit. Talis enim mutua Parochum catholicum inter et ministrum acatholicum communicatio satis per se demonstrare ait, Decretum Tametsi in omnimodam oblivionem abiise. Nec aliquid ad publicationem comprobandam conferre, quod proclamationes in Ecclesia catholica habitae fuerint, et quod duo testes matrimonio adstiterint, instituta siquidem comparatione cum Causa Iprea Visitationis SS. Liminum 1740 multo majori jure quam ibi de Hollandia, nunc de Magno Ducatu Badensi cum Benedicto XIV. de Synod. Dioeces. l. VI. cap. 6. §. 7. dicendum esse sustinet, nihil nisi quandam praesumptionem quod decretum promulgatum fuerit, desumi posse, quod tamen ad effectum de quo agitur, demonstrari oporteret per positivam probationem.

Sed dato etiam, Concilium Tridentinum sub Catholicis Magni Ducatus Badensis Ducibus promulgatum aliquando fuisse, nihilosecius acatholici ibi commorantes societatem distinctam efformantes, eo nullatenus adstringerentur. *Benedictus XIV.* de Synod. Dioeces. lib. VI. cap. 6. §. in fin. Quo quidem immunitate ab observanda Conciliari forma exinde pro acatholicis enascente, etiam catholici ab individuitatem contractus gaudent, casu quo cum acatholicis matrimonium incant. *Cubot.* Theol. experiment. tract. 9. cas. 18. n. 479. *Engel* de clandest. despons. n. 20. concl. 1. et 2. *Van Espen* de jure

eccl. part. 2. tit. 12. cap. 5. n. 36. Etsi acatholici in loco Bonndorfii commorantes speciale corpus non efforment, hac in hypothesi contendit Orator, Ludovicum Frey vi muneris, casu tantum et accidentaliter Bonndorfi degentem, jus propriae patriae sortiri secundum Bartholi doctrinam apud *Sanchez* lib. 3. disp. 48. quaest. 2. num. 7. Nec prodesset objicere, leges et consuetudines loci contractus a peregrinis observandos esse; reponit enim Orator, Decretum Tridentinum, sicuti ad hujusmodi objectionem sustinendam necesse foret, nullatenus generaliter pro omnibus christianis, sed specialiter tantum pro catholicis fuisse sancitum, ceu contingit in legibus circa ritus et liturgiam pro latinis Ecclesiis latis, quae Graecos minime ligant, etiamsi in locis Latinorum isti reperiantur. Monet praeterea quod vi Edicti Badensis circa connubia mixta 11. Februarii 1803 relati a de *Roscovany* de matrim. mixtis inter catholicos et Protestantes tom. 2. pag. 94. in defectu alicujus specialis pacti pater acatholicus confessionem omnis sperandae sobolis determinat, et etiam Parochum sibi benevisum pro assistentia nuptiarum seligere potest; quae electio, quoties parochus catholicus difficilem se praebeat, ordinarie cadit in Ministrum acatholicum, et ita etiam pars catholica coram eo contrahere cogitur. Hinc vero fieri subdit quod immunitas proinde ab observantia Decreti Trident. consequatur etiam ex morali necessitate decretum illud violandi pro catholicis. Id ipsum etiam suadere subdit incommoda, quae si matrimonia mixta sine conciliari forma celebrata nulla declararentur, consequi certe deterent: idcirco obligatio renovandi consensus coram Parocho catholico, si alteruter sponsus felici matrimonio junctus de haereticae pravitatis abjuratione cogitaret, obicem pararet ex timore, ne alter ab altero relinqueretur: medium etiam esset solvendi matrimonium in dissimulatione fidei catholicae, vel ad recuperandam libertatem a severo matrimonii vinculo; causam denique praeberet irae et persecutionibus Catholicorum.

Quin imo mitiorem hac super resequendam esse sententiam suadent, ut ait, Benedicti XIV. verba in sua declaratione pro Matrim. Hollandiae, ubi Summus Pontifex aequae compertum habuit, nil adhuc generatim universale super ejusmodi matrimoniis fuisse ab Apostolica Sede definitum.

His vero aliisque adductis rationibus favore sententiae, quam sustinet, ad validitatem controversii matrimonii super accedere ait desuetudinem, in quam abiisse asserit Decretum Tridentinum in Badensi Ducatu per observantiam plusquam centenariam: idque evincere nititur ex legislatione matrimoniali civili et ecclesiastica, quam in quatuor epochas dividit.

Quoad primam epocham usque ad annum 1750 admonet, universaliter loquendo comprobari non posse, utrum matrimonii celebratio juxta praedictum Concilii praeceptum fieret et fieri debeat: ex testimonio vero Archiepiscopi erui subdit: dudum convaluisse opinionem plebis pro validitate matrimoniorum praeter formam Tridentinam contractorum mixtorum sive acatholicorum. Deinde ex lege civili in Magno Ducatu anno 1700 edita prohibente matrimonia mixta sive Gubernii indulto, arguit desuetudinem Decreti ante annum 1750. Idem secundo loco dicendum esse contendit, ab anno 1750 usque ad annum 1803. Relate ad tertiam epocham enumerat leges matrimoniales civiles anni 1803 et 1807, et edictum ecclesiasticum, quod die 5. Martii 1830 Archiepiscopus Friburgensis Rectoribus animarum proposuit. In eo enim, ne pars catholica per initum matrimonium mixtum, nimis a potestate Ecclesiae subtraheretur inculcavit Archiepiscopus, ut dum partes mixtum connubium contrahentes Minister acatholicus copulat, pars catholica pro viribus inducatur, ut ipsa benedictionem juxta ritum catholicum a suo Parocho recipere non intermittat, ne gratia sacramentali excidat, quae verba satis probant desuetudinem Decreti Tridentini, et matrimonia mixta non observata Conciliari forma valida reputata fuisse. Quartam deinde epocham pertractans ab anno scilicet 1830 usque ad haec tempora Breve Pii VIII. ad Episcopos Rhenanos sub die 25. Martii 1830 refert, et ostendere studet, Archiepiscopum Friburgensem teste de *Roscovany* de matrim. mixt. tom. 1. pag. 334. declarasse se legibus civilibus accedere, juxta tamen normas per supradictum Breve Pii VIII. praefinitas. Hinc per assistentiam mere passivam Parochi catholici, et per denegatum ritum ecclesiasticum factum est, ut deinceps matrimonia mixta etiam in Magno Ducatu Badensi coram Ministro acatholico celebrarentur. Et hinc prone alveo fluere ait, quod etiamsi praedictum Breve Pii VIII. ad Archiepiscopum Friburgensem non fuerit directum, tamen per indulgentiam, qua Archiepiscopus Gubernio juxta normas dicti Brevis accessit, declarata fuerit desuetudo Tridentini Decreti per contrarium usum una faventibus civilibus et Ecclesiasticis legibus de longaevo praescripta. Quam praescriptionem requisitis necessariis haud cavere subjungit, cum rationabilis appareat, et titulo saltem colorato innixa sit.

Tandem sufficere affirmat in casu ad judicium pro firmitate matrimonii renunciandum solam probabilitatem validitatis initi conjugii; et refellit et ipse nonnulla contraria argumenta, illud praecipue quod ab adversario Oratore statuitur ex denegata superiori anno extensione declarationis Benedictinae ad Friburgensem Archidioecesim.

Haec vero, quae ultimo loco Orator vinculi pertractat, alioque quae fuse tum ab ipso tum a Defensore mulieris disseruntur, perlegent Emtiae. Vrae. in Allegationibus distribuendis. Interim ergo dirimendum proponam.

Dubium.

An sententia Curiae Archiepiscopalis Friburgensis sit confirmanda vel infirmanda in casu. —

Die 1. Decembris 1866 S. Congregatio Emorum. S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum respondit: Sententiam esse confirmandam, et Archiepiscopus moneat Parochum, ut in posterum cautius se gerat in relaxandis Literis Testimonialibus.

P. Card. *Catarini*, Praef.

Petrus Archiepiscopus Sardianus, Pro-Secretarius.

L. S. Sacra Congregatii Concilii.

pro Taxa: Scut. Unum.

pro Copia: Scutum Unum et Oboli nonaginta.

Decretum s. Congr. Rituum d. 15. Nov. 1866 de admittenda missa votiva Beatae Mariae Virginis, quae incipit Rorate.

(Aus dem Wiener Diöcesan-Blatt 1866. Nr. 84.)

Viennen.

Rmnus Vicarius Generalis Archidioecesis Viennensis exposuit huic Sanctae Sedi Apostolicae, in eadem Archidioecesi vetustissimam adesse consuetudinem, qua inde a prima Adventus Dominica ad Vigiliam Nativitatis Domini inclusive in singulis fere Ecclesiis prima Missa persolvitur votiva Beatae Mariae Virginis, quae incipit *Roráte.* Quum autem consuetudo haec Fidelibus sit acceptissima, ac gravi moerore afficerentur, si ea tolli deberet, praefatus Orator, Emmi. et Rmmi. Domini Cardinalis Josephi Othmari Rauscher, Archiepiscopi Viennen. nomine a Sanctissimo Domino Nostro, Pio Papa IX. supplicibus votis postulavit, ut hujus usus continuationem de Apostolica venia permittere dignaretur.

Sanctitas vero Sua ad relationem subscripti Sacrorum Rituum Congregationis Secretarii ad tramitem concessionis factae Dioecesi Cracoviensi sub die 22. Augusti 1744 [1]), benigne permisit, ut haec Missa votiva Beatae Mariae Virginis continuari possit toto Adventus tempore, exceptis prima ipsius Adventus Dominica, Duplici primae

1) Tolerari potest in Dioecesi Cracoviensi Missa votiva cantata B. M. V. toto tempore Adventus exceptis solemnioribus Festivitatibus, dummodo cantatur *sine Symbolo* et solum *cum Gloria* in Sabbatis et infra Octavam Conceptionis ejusdem B. M. V., non omnisca Missa conventuali; n. 4166 ad 8. d. 22. Aug. 1744.

classis, Festo Immaculatae Deiparae Conceptionis, ejusque die octavo, *dummodo tamen celebretur cum cantu* et sine Symbolo, et solum cum *Gloria in excelsis* in Sabbatho et infra Octavam ejusdem Beatae Mariae Virginis, non ommissa Missa conventuali, ubi adest obligatio eam celebrandi, et sub conditione, quod in Ecclesiis minoribus, ubi unica celebratur Missa, non possit ommitti illa occurrentis Festi de praecepto, ut cantetur votiva. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 15. Novembris 1866.

C. Eppus Portuen. et S. Rufinae, Card. *Patrizi* S. R. C. Praefectus.

D. Bartolini, S. R. C. Secretarius.

Oesterreichische Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

Staatsministerial-Erlasse vom 14. April und 7. November 1865, die sofortige Einleitung der Baugebrechen-Erhebung bei Pfründen-Vacaturen, und die Vergütung der Reise- und Zehrungs-Auslagen der Patronats-Commissäre betreffend.

(Aus dem Verordnungsblatt für die Diöcese Gurk 1866. I. Abth. Nr. III. S. 13 f.)

Die hochlöbl. k. k. Landesbehörde hat mit Zuschrift vom 22. Februar d. J. Z. 68. in Folge hohen Staatsministerial-Erlasses vom 7. November 1865 Z. 9748/C. U. Nachstehendes anher eröffnet:

Wenn bei Pfründenerledigungen Baugebrechen wahrgenommen werden, ist die sogleiche Einleitung zur Bauverhandlung zu treffen, indem dieses nicht blos im Interesse des Patrons und der Bauconcurrenten, sondern auch des jeweiligen Pfründennutzniessers liegt, welcher sich selbst vor Bauersätzen schützt, die der Sachlage nach den Vorgänger im Pfründengenusse zu treffen haben, was zu constatiren aber bei Verabsäumung der sogleichen Vorsicht oft schwer, oder auch gar nicht mehr möglich ist.

Mit dieser Anordnung hat Hochdieselbe in Verbindung gebracht die weitere [auf eine Anfrage der oberösterreich. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassene, Linzer Diöcesan-Blatt 1866 Stück 5.] Weisung des hohen Staatsministeriums vom 7. November v. J. Z. 9748 betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen für die Geschäftsführung der Patronats-Commissäre — wörtlich nachstehenden Inhalts [1]):

---

1) Im *Wiener Diöcesan-Blatte* 1866 Nr. 10. ist dieser Staatsministerial-Erlass ebenfalls publicirt, mit folgenden Vorbemerkungen:

„Durch die im Einklange mit den Vorschriften des Provincial-Concilium vom Jahre 1858 Tit. VII. c. 6. unter dem 2. Juli 1860 erlassenen Bestimmungen

»Es ist vor Allem nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass zu Patronats-Commissären Männer bestellt werden, die in der Gemeinde, wo die Kirche des öffentlichen Patronates besteht, oder nicht weit entfernt von dieser Gemeinde, ihren Wohnsitz haben. Da jede Gemeinde ihr eigenes Vermögen zu verwalten hat, so wird in der Regel ein oder der andere verlässliche Mann vorhanden sein, welchem die Functionen des Patronats-Commissärs übertragen werden können.

Wo dies durchaus unthunlich ist und zu Patronats-Commissären in einzelnen Fällen nur entfernt wohnende kaiserliche Beamte bestellt werden können, findet man als Ausnahme von der Regel zu gestatten, dass solchen Beamten die Auslagen für Reisen, die sie als Patronats-Commissäre zu unternehmen haben, vergütet werden. Jedoch ist diese Reisekosten-Vergütung im Interesse der bei der diesfälligen Kostenbestreitung betheiligten Fonde auf jene nur selten verkommenden Fälle zu beschränken, wo es nicht möglich ist, die Patronats-Geschäfte im schriftlichen Wege abzuthun, oder bei Gelegenheit anderweitiger Dienstreisen zu besorgen, und es muss bei Aufrechnung einer Vergütung für Reisen in derlei Angelegenheiten die Dringlichkeit derselben nachgewiesen werden.

Uebrigens treffen derartige mit der Uebung der Functionen des Patronats verbundene Auslagen den bezüglichen *Patronatsfond* und kann die *Bestreitung derselben grundsätzlich dem Kirchenvermögen nicht zugemuthet werden.*

Insoferne endlich bei den Verhandlungen über Herstellungen an Patronatsgebäuden die persönliche Intervention des Patronats-Commissärs erforderlich wird, und nach Massgabe der bestehenden Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenzgesetze das Patronatsgeschäft mit der den Bezirksämtern als politischen Behörden erster Instanz zustehenden Amtshandlung zusammenfällt, werden die Reisevergütungen der Bezirksvorsteher schon in ihrer Eigenschaft als politischen Beamten

---

über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens sind in den §§. 4., 9., 10., 11., 12., 19., 20., 22. und 27. die Befugnisse bezeichnet worden (vergl. *Archiv* IX, 323 ff.), welche den Kirchen- und Pfründenpatronen bezüglich dieser Angelegenheit zustehen. Es ist in neuester Zeit die Frage aufgeworfen worden, wer dem Stellvertreter des Kirchen- oder Pfründenpatrons die Auslagen zu vergüten habe, die demselben aus der Uebung dieser Patronatsbefugnisse erwachsen. Das *k. k. Staatsministerium hat mit dem Decrete vom 14. April 1865 Z. 12,794.* eine Amtsinstruction für die Patronats-Commissäre der Kirchen des öffentlichen Patronates gutgeheissen, in welcher es grundsätzlich ausgesprochen ist, dass die Geschäftsführung des Patronats-Commissärs keinen Anspruch auf eine Entlohnung oder auf eine Vergütung der Reise- und Zehrungs-Auslagen aus dem Kirchen- oder Pfründen-Einkommen oder aus dem Patronatsfonde gewährt."

zu leisten sein, in welcher Beziehung sodann der Erlass des bestandenen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1859 Z. 8053 Landes-Regierungs-Blatt Nr. 99, Jahr 1859. (Siehe Gurker Diöcesan-Verordnungsblatt I. Abtheilung Nr. 9 vom Jahre 1859 und im *Archiv* IV, 490) zur Richtschnur zu dienen hat.«

Nach der Instruction für die Patronats-Commissäre vom 1. Juli 1863, Z. 459 ist die persönliche Anwesenheit des Patronats-Commissärs im Pfarrorte erstens in Betreff der Anfertigung der Kirchenrechnungen in der Regel nur Einmal innerhalb eines Triennium und auch dies nur dann vorgeschrieben, wenn nicht ohnehin die Ueberzeugung einer guten Vermögens-Verwaltung vorliegt; zweitens hat der Patronats-Commissär bei Erledigung einer Pfründe persönlich zur Lustrirung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens zu erscheinen.

Das persönliche Erscheinen des Patronats-Commissärs ausschliesslich als solcher, ist daher nur auf seltene Fälle beschränkt, und werden diese Fälle noch seltener eintreten, wenn bei Pfründen-Erledigungen von Seite der neuen oder interimistischen Kirchen- und Pfründenvorstehung bei vorhandenen Baugebrechen überhaupt und insbesondere solcher, welche nach §§. 3 und 4 des Landesgesetzes vom 28. Mai 1863 [im *Archiv* XII, 309,] betreffend die Bestreitung der Kosten für Kirchen- und Pfründengebäude, den Vorgehern im Pfründengenusse zur Last fallen, die Bauverhandlung nach §. 1 des Landesgesetzes vom 27. Juli 1864 [im *Archiv* XII, 312] sogleich pflichtgemäss eingeleitet wird, da in diesem Falle, so wie in sonstigen Fällen von Bauverhandlungen das Patronatsgeschäft mit der den Bezirksämtern als politischen Behörden erster Instanz zustehenden Amtshandlungen zusammenfällt und bei solcher Gelegenheit auch die Revision des Kirchen- und Pfründenvermögens ohne erheblichen Zeitaufwand besorgt werden kann.«

Hievon werden die Herren Dechante sowohl, als die Kirchen- und Pfründenvorstehungen unter Hinweisung auf die Diöcesan-Vorschrift über Kirchen- und Pfründenvermögens-Verwaltung ddo. 3. October 1859, Z. 246 Präs. [vergl. *Archiv* VII, 300] wie auch mit Beziehung auf den Ordinariats-Erlass ddo. 13. Juli 1863, Z. 2303 (Verordnungsblatt vom Jahre 1863 I. Abtheilung N. 6; im *Archiv* X, 315 ff.) zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

Fb. Gurker Ordinariat zu Klagenfurt am 7. März. 1866.

Miscelle.

Paramente und Utensilien für Eine Kirche mit Einem Priester [1]).

(Aus dem Salzburger Kirchenblatt 1867. Nr. 14.)

Der Stand von Paramenten und Utensilien soll für eine Kirche, an der nur Ein Priester als parochus actualis angestellt ist, mindestens nachstehender sein.

Wir bemerken vor Allem, dass sämmtliche Utensilien überhaupt noch in brauchbarem, zweckdienlichem Zustande sein müssen, festtäglich für Festtage, werktäglich für Werktage, nicht zerrissen oder als fadenscheinig in allernächster Zukunft abgängig, vergoldet, was vergoldet sein muss, edles Metall, wo es vorgeschrieben ist; alle Messgewänder von Seide, alles Weisszeug wirkliche Leinwand. Es müssen ferner alle im Laufe des Kirchenjahres nöthigen, weil vorgeschriebenen Gewandstücke und Geräthe, erstere zudem in den ausgesprochenen liturgischen Farben vorhanden sein.

Pluvialien: Pluviale, weiss 110—120 fl.; dessgleichen violet 70 bis 80 fl. Pluvial letzterer Art ist für einige liturgische Verrichtungen principale Vorschrift.

Messgewänder: Ein weisses Messgewand für Feste nicht unter 92 fl.; ein rothes Messgewand für Feste 92 fl. — Messgewänder für Sonntage und bei aussergewöhnlichen Veranlassungen (Charfreitag, Allerseelen etc.); ein weisses, rothes, violetes, grünes, schwarzes Messgewand, verglichen nicht unter 60 fl., zusammen 300 fl. — Messgewänder für Werktage: ein weisses, rothes, violetes, grünes, schwarzes Messgewand verglichen nicht unter 49 fl., 245 fl.; ein Baldachin (Traghimmel) nicht unter 120 fl.; 2 Taufstolen, weiss und violet 10 fl.; eine Beichtstola 5 fl.; eine weisse und eine rothe Predigtstola für alle Feste à 12 fl., 24 fl.; 3 sonntägliche, weiss, roth, violet à 6 fl., 18 fl.; Ciboriumvelum, weiss 8 fl.; ein Krankenciboriumvelum, weiss 7 fl.;

---

1) Vorstehende Zusammenstellung ist dem dritten Vierteljahrsheft der vortrefflichen Zeitschrift „*Kirchenschmuck*" 1866 entnommen. Die beigesetzten Durchschnittspreise sind in südd. Währung (Silber) angesetzt. Veranlasst wurde dieser Aufsatz durch das Württemberg'sche Ablösungsgesetz vom 19. April 1865, nach welchem gewisse pflichtmässige Leistungen des Staates als Besitzer ehemaliger Klostergütercomplexe einzelnen Corporationen und Privatpersonen zum Neubau, zur baulichen Unterhaltung von Kirchen, Bestreitung der Kosten für den Cultus u. s. f. ablösbar sind. Uebrigens verbreitet sich obige Darstellung nur über einen Theil der nöthigen Cultusmittel.

ein Velum für das Krankenöl 2 fl.; ein Schultervelum, weiss 40 fl.; eine Krankenbursa, weiss 2 fl. Wie schon gesagt, müssen alle diese Paramente von Seide sein, allerwenigstens bei den festtäglichen auch die Futterstoffe. Gesammtwerth in runder Summe 1155 fl. — *Leinwandstücke:* ½ Dutzend Humeralien sammt Machèrlohn 4 fl.; 6 Alben, und zwar 2 à 10 fl., 20 fl.; 2 à 13 fl., 26 fl.; 1 à 15 fl.; 1 à 20 fl.; 1 Chorrock 10 fl.; 4 weisse Cingula à 1 fl., 4 fl; 1 weisses Cingulum für Feste 2 fl.; ½ Dutzend Purificatorien à 22 kr., 2 fl. 12. kr.; ½ Dutzend Purificatorien besser verglichen à 40 kr., 4 fl.; ½ Dutzend Corporalien 9 fl. 12 kr.; 1 Dutzend Handtücher auf den Altar (Lavabo) à 24 kr., 4 fl. 48 kr.; ½ Dutzend Handtücher für die Sacristei, zur vorschriftmässigen Handwaschung 10 fl; 8 Stück schlechte Handtücher zur Reinigung in die Sacristei 1 fl. 36 kr.; 1 Communionbuch 5 fl. 9 kr. Altartücher: Hochaltar dreifach 1 à 20 fl., 1 à 15 fl., 1 à 10 fl., 45 fl.; Nebenaltäre zweifach: 2 à 15 fl., 2 à 7 fl., 44 fl.; für die 2. und 3. Altartücher der 3 Altäre 14 fl. 48 kr.; ein Taufkleid 7 fl. Ministranten Chorhemden, 2 werktägliche und 4 festtägliche 17 fl. Gesammtwerth in runder Summe 276 fl. Ministrantentalare: 6 rothe, 2 für Werktage, 4 für Festtage à 14 fl. 84 fl., 2 blaue à 11 fl., 2 schwarze 22 fl. Gesammtsumme 128 fl. Wir bemerken hiezu, dass wir die halben Talare ohne Leib für einen Missbrauch ansehen.

Gefässe. Es darf wohl die Voraussetzung gemacht werden, dass überall so viel Kelche vorhanden sind, als die Kirche Altäre zählt, und dass wenigstens die Kuppa derselben von Silber ist.

Ausserdem ist sehr darauf zu sehen, dass neben dem gewöhnlichen Speisekelch ein vorschriftmässiges Ciborium für die Kranken und ein hievon getrenntes Gefäss für das Krankenöl vorhanden sei, ebenso die Gefässe für die übrigen heiligen Oele und die Spendung der heiligen Taufe.

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. *Attenhofer*, Advocat-Anwalt. Das Placetum Regium und das hoheitliche Visum in der schweizerischen Diöcese Basel . . . 241
2. *Ballay*, Quaestiones quaedam de votis simplicibus, praesertim quae votis solennibus antecedant 13
3. *Bauerband*, Sind durch den Art. 49. der Verwaltungsordnung für das Grossherzogthum Berg vom 13. October 1807 die damals bereits bestehenden von den kirchlichen Gemeinden der verschiedenen christlichen Confessionen ausschliesslich besessenen Kirchhöfe diesen letzteren entzogen und in Eigenthum der Civilgemeinden verwandelt und dadurch zugleich die früheren usuellen Nutzungsrechte der resp. Pfarrei aufgehoben worden? . 94
4. *Ders.*, Ueber die Conclusion des k. Generalstaats-Anwalts zu dem Urtheile des königl. preuss. Obertribunals vom 11. Juli 1865 in Betreff der Autorisation der Kirchenfabriken zur Prozessführung 99
5. *Ders.*, Ueber das Eigenthumssubject der Kirchhöfe und die Nothwendigkeit der Regierungs-Ermächtigung für die Kirchenfabrik zur Anstellung einer desfallsigen possessorischen Klage gegen die betreffende Civilgemeinde nach rhein.-franz. Rechte, durch einen speciellen Fall unter Beifügung der darin ergangenen Urtheile erläutert 353

Seite

6. *Fehr*, Die Entwickelung des christlichen Charakters des Staates im Mittelalter unter der Herrschaft der Merovinger (I.) . . 201
7. *Moy*, Prof. Dr. Frhr. v. Rechtsstaat und Polizeistaat, Verfassung und Concordat in Bayern 260
8. *Ders.*, Uebersetzung der Denkschrift der römischen Curie vom 15. Nov. 1866, über die Verfolgungen der Kirche in Russland und Polen 266
9. *Ders.*, Die dieser Denkschrift beigefügten Urkunden 383
10. *Sametana*, Die Exemtion der Congregation des allerheiligsten Erlösers 452
11. *Schmitz*, Die clandestinen Ehen in der oberrheinischen Kirchenprovinz 315
12. *Vering*, Oesterr. Gesetze und Verordnungen über die vermögensrechtliche Stellung des Klerus und der religiösen Orden (Forts.) 76
13. — Die staatsrechtliche Anerkennung der kathol.-geistlichen Ehegerichtsbarkeit in Preussen 109
14. — Die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen der grossh. Hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz v. 23. August 1854 156
15. — Das Staatsverbot des Zusammenlebens bayerischer Jesuiten in Regensburg 256
16. — Die Zulassung zur Einkleidung und Professablegung in den geistlichen Orden, besonders in Oesterreich 43

Seite

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte Kirche.

1. Allocutio Pii PP. IX. den 29. Oct. 1866, qua vehementer queritur et abrogat Italiae gesta adversus ecclesiam 169
2. Rescript d. 21. Sept. 1771 nec non Decr. s. Congr. R. R. d. 16. Sept. 1864 de exemtione Congr. Clericorum s. Crucis et Passionis nec non ss. Redemptoris 453
3. Decr. Congr. s. Officii d. 27. Jun. 1866 de casibus Papae reservatis 174
4. Decr. s. Congr. Inquisitionis d. 12. Sept. 1866 de dispensationibus super impedimento mixtae religionis, cum concurrant alii matrimonii impedimenta . . . 175
5. Decr. s. Congr. Rituum d. 15. Nov. 1866 de admittenda Missa votiva B. Mariae V., quae incipit Rorate 471
6. Decr. s. Congr. Concilii d. 1. Dec. 1866 super causa matrimonii clandestini 455
7. Decr. s. Poenitentiariae Romanae d. 1. Dec. 1866 de officiis deputatorum electorum ad Parlamentum uti vocant Italicum . 338

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Bayern. 1. Erlass des Staats-Min. des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten v. 2. Sept. 1866, die Benutzung der Kirchenstühle betr. 177
2. Erlass des Staats-Min. des Inn. beider Abtheil. v. 9. Oct. 1866 die Anlegung der Gemeinde- u. Stiftungs-Capitalien betr. . . 178
3. Erlass der königl. Regierung der Oberpfalz vom 24. Nov. 1866 an den Bischof von Regensburg, „die Aufhebung der dortigen Jesuiten-Niederlassung betr.“ . . . 257
4. Erlass des Münchener erzbisch. Ordinariats vom 28. Dec. 1866, die Verlegung der Kirchweihfeste auf den dritten Sonntag im October betreffend 338

II. Hessen-Darmstadt. Reg.-Vorlage und Kammerbeschlüsse von 1862—1863, die rechtliche Stellung der Kirche betr. . . 157

III. Oberrhein. Kirchenprovinz. 1. Litterae episcoporum provinciae superioris Rheni d. 1. Aug. 1864, quibus a SS. Patre petitur, ut pro provincia superioris Rheni Trident. decretum de forma contrahendarum nuptiarum quoad matrimonia mixta atque acatholica dispensatione generali abrogetur, cum responso negativo SS. Patris de 17. Martii 1865 . 326
2. Urtheil des Erzbischöfl. Ehegerichts zu Freiburg vom 11. Juli 1862, Nichtigkeit einer Ehe propter defectum parochi proprii betreffend 322

IV. Oesterreich. 1. Gesetz vom 17. Oct. 1770, Cabinetsschreiben vom 25. März 1802 und 31. März 1803, Hofcanzleidecret vom 1. April 1814, Verordnung der venetianischen Regierung vom 7. Sept. 1768, Hofcanzleidecret vom 24. Febr. 1825, das Alter zur Professablegung betreffend 56
2. Entscheidungen der s. Congr. Regularium von 1857—64, über die durch das Concordat bekräftigte fernere Geltung der österreichischen Gesetzgebung über das Alter zur Ablegung der feierlichen Gelübde und die Wirkung der diesen vorausgehenden unfeierlichen Gelübde 74
3. Cult.-Ministerial-Erlasse vom 3. August — 16. Dec. 1859, über die vermögensrechtliche Stellung des Klerus und der Orden . . 76
4. Erlass des fürstbischöflichen Ordinariats von Brixen vom 10. Sept. 1864, die Anfertigung der

Seite

Kirchenrechnungen und Inventare des Kirchen- und Pfründevermögens betreffend 179
5. Staatsministerial-Erlasse vom 14. April und 7. Nov. 1865, die sofortige Einleitung der Baugebrechen-Erhebung bei Pfründen-Vacaturen, und die Vergütung der Reise- und Zehrungs-Auslagen der Patronats-Commissäre betr. . 472
V. Preussen. 1. Aktenstücke über die geistliche Jurisdiction der katholischen Bischöfe:
a) Meinungs-Aeusserung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten v. Altenstein v. 4. Aug. 1823 an den Justiz-Minister v. Kircheisen . . . 138
b) Constitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreussen vom 25. August 1796 142
c) Bericht des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 30. April 1824, über die Einrichtung der geistlich. Gerichte 145
d) Erlass des Justizministers v. Kircheisen v. 27. Nov. 1820, über die Beurtheilung der gänzlichen Unwahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung unter separirten katholischen Eheleuten 152
2. Urtheil des Rhein. Appellations-Gerichtshofs vom 29. Nov. 1837, über die Tragweite des Art. 49. der Verwaltungs-Ordnung für Grossherzogthum Berg, das Eigenthum und die Nutzungen an Kirchhöfen betreffend 96
3. Urtheil des Kgl. Obertribunals vom 10. Jan. 1862, betreffend die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer zu Leistungen der katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten 183
4. Urtheil des k. Friedensgerichtes zu Wegberg vom 7. Dec. 1865

Seite

über das Eigenthumssubject der Kirchhöfe und die Legitimation zur Prozesserhebung in Betreff derselben nach rhein.-franz. Civil-Recht 368
5. Urtheil des k. Landgerichtes zu Aachen vom 9. Mai 1866 über dieselbe Angelegenheit 374
6. Erlass des k. Oberpräsidenten der Provinz Preussen vom 2. Oct. 1866, die patronatsrechtlichen Befugnisse landesherrlicher Behörden betreffend 190
VI. 1. Russland und Polen: Denkschrift der röm. Curie vom 15. Nov. 1866 über die Verfolgungen der Kirche 266
2. Die der Denkschrift beigegebenen Urkunden (I. vom 13. Dec. 1845 — 1. Dec. 1851) . . . 383
VII. Schweiz. 1. Badener Conferenzartikel vom 20. Sept. 1836 §. 3. (für Berg, Baselland, Aargau, Thurgau noch geltend) über das Placet und Visum des Staates 241
2. Aargauer Gesetz v. 7. Juni 1834 über das Placet und Visum . . 242
3. Thurgauer Regier.-Decret vom 18. Febr. 1866, das Verbot der kirchl. Publication der päpstl. Encyclica vom 8. Dec. 1864 enthaltend 254

III. Bibliographie.

1. *Bönninghausen*, Tract. de irregularitatibus. Fasc. III. . . 349
2. *Burger*, Die eidgenössischen und kantonalen Concordate, betreffend die Verehelichungen in der Schweiz 198
3. *Dworzak*, Aus den Erfahrungen eines Untersuchungsrichters in Ehesachen 348
4. *Helfert*, Alex. Frhr. v. Russland und die katholische Kirche in Polen 314
5. *Hübsch*, Die altchristlichen Kirchen 344

	Seite
6. *Janssen*, Zur Genesis der ersten Theilung Polens	314
7. *Keller*, Kirche, Staat und Freiheit	198
8. *Ketteler*, Frhr. v., Bischof v. Mainz. Die Verhandlungen der ersten Kammer der Stände zu Karlsruhe vom 17. März 1866 über das Gewissen	351
9. *Ders.* Deutschland nach dem Kriege von 1866	351
10. *Konek*, Egyházjogtan kézikönyve. Különös tekintettel a magyar sz. korona sarlományaira	343
11. *Kothing*, Die Bisthumsverhandlungen der schweiz.-konstanzischen Diöcesanstände von 1803—1862	196
12. Literarischer Handweiser von *Hülskamp* und *Rump*	347
13. *Möhler's* Kirchenrechtsrepetitorium	348
14. *v. Mont*, Das Hochstift Chur und der Staat	198
15. *Moy*, Prof. Dr. Frhr. v. Das Recht ausserhalb der Volksabstimmung	352
16. *Newman*, Dr. Der Papst und die Revolution	199
17. *Pachmann*, Lehrbuch des Kirchenrechts. III. Bd. 3. Aufl.	196
18. *Rauscher*, Card. Fürsterzb. Ansprache v. 16. Juni und Hirtenschreiben v. 18. Juni, 9. Sept. u. 30. Dec. 1866	351
19. *Reusch*, Theologisches Literaturblatt	348
20. *Riess*, Die moderne Irrlehre oder der Liberalismus	199
21. *Rolfus* u. *Pfister*, Real-Encyklopädie des Unterrichts- und Erziehungswesens	350
22. *Schneemann*, Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche	349
23. *Schöpf*, Handb. des Kirchenrechts. IV. Bd. 2. Aufl.	195
24. (*Schrader*) Der Papst und die modernen Ideen. IV. Heft	199
25. Tessin, Puschlav u. Brüs, im Verband mit den lombard. Diöcesen Mailand und Como	198
26. Zur Belehrung für Könige	192

IV. Miscellen.

	Seite
1. Die freie Kirche in der freien Schweiz im freien Kanton Tessin	352
2. Paramente und Utensilien für Eine Kirche mit Einem Priester	475

Berichtigung. In der Columnenüberschrift S. 145, 147, 149, 151, 153, 155 und am Schlusse des Aktenstücks auf S. 155 muss es heissen: 30. April statt 30. August. — Man sehe auch die Nachträge und Berichtigungen auf S. 200. zu Schulte's Aufsatz im *Archiv* XVI, 147 ff., und zu dem Decr. im Bd. XV, 332 f.

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.